

Dr. W. Marek



Landesrat

Frei durch
REGIERUNG DR. WOLFGANG HELLMAYER
beim Landrat
RADMANNSDORF
Oberstein

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains. Ausgabe B.

Jahrgang 1942.



N/Por 1



17. VII. 1962/128

Inhaltsverzeichnis

zum

**Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung
in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Jahrgang 1942.

Stücke 1 bis 27, Verwaltungsnummern 1 bis 143, 242 Seiten.

Von den bei den Schlagwörtern angeführten Zahlen bedeutet die erste die Nummer, die zweite die Seite, unter welcher, bzw. auf welcher die Verlautbarung enthalten ist.

Die Seitenzahlen in den Stücken 2 und 3 von 1 bis 14 wären im Sinne der auf Seite 74 enthaltenen amtlichen Berichtigung auf den in Gebrauch genommenen Verordnungs- und Amtsblättern nach den fortlaufenden Seitenzahlen von 41 bis 54 handschriftlich richtigzustellen, da bei der Anlegung des Inhaltsverzeichnisses dieser Umstand berücksichtigt werden mußte.

Die in diesem Verordnungs- und Amtsblatt aufscheinenden Veröffentlichungen beziehen sich ausschließlich auf die besetzten Gebiete Kärntens und Krains. Daher wurde im Inhaltsverzeichnis bei den einzelnen Schlagzeilen die wiederholt vorkommende nähere Bezeichnung: „in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains“ aus ökonomischen Erwägungen weggelassen.

A

	Nr.	Seite
Abfindung der Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen jugoslawischen Staates	109	172
Abhörverbot ausländischer Rundfunksendungen	1	2
Ablauföle aus Verbrennungs-Kraftmaschinen; Sammlung und Aufarbeitung	110	176
Ablieferung der Budapester Stadtanleihe von 1914 (Devisenbewirtschaftungsgesetz)	108	172
— von Eiern	131	218
Abmäh- und Verfütterungsverbot von unreifem Getreide und unreifen Oelfrüchten	92	153
Alpen-Donau-Getreidewirtschaftsverband; Bekanntmachung	105	166
Amtsüberleitung des Chefs der Zivilverwaltung von Veldes nach Klagenfurt	2	2
Anmeldungen von Forderungen und Rechten gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat	12	37
Berichtigung hiezu	—	48
Anstreicherhandwerksarbeiten; Höchstpreise	32	67
Arbeitsbuch-Einführung	133	220
Arbeitsdienstrecht; Einführung	86	146
Arbeitseinsatz; Anordnungen 5 und 10 des Generalbevollmächtigten	106	170
—; freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung für Angestellte	36	77
— und Arbeitslosenhilfe; Beitragspflicht anlässlich Regelung der Sozialversicherung; Fortsetzung der Krankenversicherung	35	76
Arbeitskräfte, weibliche, in der Land- und Hauswirtschaft; verstärkter Einsatz, Pflichtjahr	31	64
Arbeitsrechtliche Vorschriften für die Privatwirtschaft im Mießtal	115	180
— in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains; Angleichung	9	5
Arbeitsverhältnisse der in Privatwaldungen beschäftigten Waldarbeiter und Arbeiterinnen	10	31
— der Waldarbeiter und Arbeiterinnen, die in den vom Chef der Zivilverwaltung betreuten Meldungen tätig sind	61	111
— der Landwirtschaft	11	34
Berichtigung hiezu		144
— im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung; Schlechtwetterregelung)	123	195
Abhing; Eröffnung einer Berufsschule	122	195
Aufhebung der Verwaltung in Unterdrauburg und Mießtal	3	2
Auflösung der Bürgerkorporationen in Stein in Oberkrain	103	165
Ausbildungsbeihilfen-Gewährung	138	228
Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen in der gewerblichen Wirtschaft	124	197
Ausländische Rundfunksendungen; Abhörverbot	1	2
Aus-, Ein- und Durchfuhr im besetzten Gebiete Kärntens und Krains	97	158
Durchführungsanordnung	98	159
Ausland-Einfuhrverbot für Wildgeflügel	66	121
Ausländische Bautenausschüsse; Kreditabkommen mit solchen. (Stillhaltekommission)	107	171
Ausübung und Bewirtschaftung der Jagd	63	120
Ausweiswesen- und Paßwesenanordnung	119	192

B

Backwarenordnung, Aenderung	52	94
Bankenausschüsse, ausländische; Kreditabkommen mit solchen. (Stillhaltekommission)	107	171
Barackenbau; Anordnungen hierüber	34	76
Baugewerbe; Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung. (Schlechtwetterregelung)	123	195
—, Gewährung von Lohnzuschlägen	24	53
Bauwirtschaft-Regelung	132	219

	Nr.	Seite
Bearbeiter- und Verteilerbetriebe, forst- und holzwirtschaftliche; Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung	81	141
Behauen und Verschnitt von Nadel-Rundholz	82	142
Beihilfen für Kinder	137	228
— für Ausbildung	138	228
Beitragsordnung des Getreidewirtschaftsverbandes	8	4
Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus	55	95
Berufsschule in Abling, Eröffnung	122	195
Berufsschulpflichtige Jugendliche, Einschulung; Grundsätze	102	164
Beschlagnahme von chemischen Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren	90	147
Bewirtschaftung und Ausübung der Jagd	63	120
— von Metallen	67	121
Bezugsregelung des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark. Anordnung der Mehl- und Backwarenordnung	52	94
Brennholz; Höchstpreise aus 1941; Abänderung	106	160
Budapester Stadtanleihe aus 1914, Ablieferung. (Gesetz über Devisenbewirtschaftung)	108	172
Bürgerkorporationen in Stein in Oberkrain; Auflösung	103	165
Bürgersteuer; Durchführungsbestimmungen	48	90

C

Chemische Rohstoffe; Beschlagnahme	90	147
--	----	-----

D

Darlehen — Ehestands-; Gewährung	139	229
Deutsche Gewerbeordnung; Einführung	127	202
Deutsche Schreibweise für Vor- und Familiennamen	25	56
	96	158
Deutsches Volkstum; Maßnahmen zu dessen Festigung	75	134
Dienstverpflichtete und an Bauvorhaben tätige Gefolgschaftsmitglieder, bei auswärtiger Tätigkeit; Weihnachtsbeihilfe	134	223
Dienstverhältnisse für nicht beamtete Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter	80	140
Druckfehlerberichtigungen, siehe Anhang		
Durchfuhr, Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens u. Krains	97	158
Durchführungsanordnung hiezu	98	159
Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmeldeordnung	95	156
Durchfuhr von Knochenmehl und Knochen	99	160

E

Ehestandsdarlehen; Gewährung	139	229
Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft; Regelung	6	3
Eierwirtschaft; Einführung von Marktordnungsbestimmungen	42	83
Eierwirtschaftsverband Südmark; Marktordnungsbestimmungen	125	198
Berichtigung hiezu	—	216
—; Ablieferung von Eiern	131	218
Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen jugoslawischen Staates; Abfindung	109	172
Ein-, Aus- und Durchfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	97	158
Durchführungsanordnung hiezu	98	159
Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften für die Privatwirtschaft im Mießtal	115	180

	Nr.	Seite
Einführung der deutschen Gewerbeordnung	127	202
	128	202
	129	208
— der Pauschalordnung	120	192
— der Reichsmeldevorschriften	94	156
Durchführungsvorschriften hiezu	95	156
— der Schätzpflcht für Pferde	71	131
— der Schlußscheinpflicht für Pferde	72	131
— des Arbeitsdienstrechtes	86	146
— des Kennkartenrechtes in Südkärnten	4	2
— des Notdienstrechtes	74	134
— des Reichsleistungsgesetzes	73	134
— des Wehrrechtes	87	146
— einer Reichswirtschaftshilfe für gewerbliche Wirtschaft	43	84
Berichtigung hiezu	—	124
— eines Arbeitsbuches, Durchführungsbestimmungen	133	220
— fürsorgerechtlicher Vorschriften	41	82
— landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeinde- und Gemeindeabgabenrechtes	91	148
— preisrechtlicher Vorschriften im Mießtal	116	184
— reichsrechtlicher kaliwirtschaftlicher Vorschriften	54	94
— reichsrechtlicher Vorschriften, betreffend den sozialen Wohnungsbau	21	50
— reichsrechtlicher Vorschriften im Straßenverkehr	70	129
— steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	14	39
	18	44
	135	225
Ueberleitungsbestimmungen	19	44
— von Rechtsvorschriften für die vorläufige Ausübung der Gerichts- barkeit	68	126
— von Tabakverschleißvorschriften	56	95
Einfuhrverbot für Wildgeflügel aus dem Auslande	66	121
Einsatz der NSDAP in Oberkrain	20	50
Einschulung berufsschulpflichtiger Jugendlicher	102	164
Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und Knochen	99	160
Eisenerzeugnisse und Erzeugnisse aus anderen Metallen; Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge im Handel	13	38
Enteneier, Verbraucherhöchstpreise	27	59
Erbschaftssteuerverwaltung	45	86
Erfassung für den RAD und den Wehrdienst	112	150
	130	218
Eröffnung einer Berufsschule in Abling	122	195
Erweiterung der Kriegsöpferversorgung	64	120

F

Familiennamen, slowenische und Vornamen, deutsche Schreibweise	25	56
	96	158
Feiertage; Lohnzahlungen an solchen	89	146
Fernmeldanlagen; Genehmigungspflicht	79	140
Fertigwaren; Beschlagnahme	90	147
Festigung deutschen Volkstums; Maßnahmen hiezu	75	134
Fettwirtschaft-Regelung	7	3
Marktordnungsbestimmungen hiezu	29	61
Feuerwehren, freiwillige; Unfallversicherung der Mitglieder	44	85
Fleischbeschauer; Entlohnung für Schlachttiere und Fleischschau sowie der Trichinenschau	5	2
Förderung der Landbevölkerung	140	231
Forderungen und Rechte gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat	12	37
Forstangestellte, Uniformierung	113	180

	Nr.	Seite
Forst- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Verteilerbetriebe; Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung	81	141
Fremdenverkehrspflege	76	135
	77	137
Fürsorgerechtliche Vorschriften, Einführung	41	82

G

Gangochsen-Höchstpreise und Meldepflicht für Verkäufer	83	142
Gartenbauwirtschaft, Regelung	7	3
— Marktordnungsbestimmungen hiezu	30	63
— Inkraftsetzung von Anordnungen	93	154
Geflügelwild; Einfuhrverbot	66	121
Geflügelwirtschaft, Regelung	6	3
	42	83
	50	92
Gemeindegetränksteuer; Durchführungsbestimmungen	50	92
Gemeinde- und Gemeindeabgabenrecht; Einführung landesrechtlicher Vorschriften auf diesem Gebiet	91	148
Genehmigungspflicht von Rundfunkempfangsgeräten, Sendegeräten und sonstigen Fernmeldeanlagen	79	140
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz: Anordnungen 5 und 10	106	170
Genossenschaftsregister; Neuanlegung	69	128
Gerbrinde, Höchstpreise; Abänderung	100	160
Gerichtsbarkeit, vorläufige Ausübung; Einführung von Rechtsvorschriften	68	126
Gesundheitswesen, reichsrechtliche Bestimmungen	142	238
Getreidepreise, Regelung	53	94
Getreidewirtschaftsverband Alpen-Donau; Bekanntmachung	105	166
— Ostmark, für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains; Beitragsordnung	8	4
— Aenderung der Mehl- und Backwarenverordnung	52	94
—; Lohn- und Umtauschmüllerei	85	143
— Berichtigung hiezu	—	156
— Rückgabe von Transportscheinen	60	111
—; Verbot des Abmähens und des Verfütterns von unreifem Getreide und unreifen Oelfrüchten	92	153
Gewerbeordnung, deutsche; Einführung	127	202
— Durchführungsverordnung hiezu	128	202
— Ausführungsanweisung	129	208
Gewerbsteuer; Durchführungsbestimmungen	50	92
Gewerbliche Wirtschaft; Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen in derselben	124	197
—; Einführung einer Reichswirtschaftshilfe	43	84
— Berichtigung hiezu	—	124

H

Halb- und Fertigwaren; Beschlagnahme	90	147
Handels- und Genossenschaftsregister, Neuanlegung	69	128
Hauptversammlung, ordentliche, des Georg Graf Thurnschen Stahlwerkes in Streiteben	126	199
Hausbrandversorgung und Kohlenwirtschaftsjahr 1942	62	117
Höchstpreise, siehe eigene Fachgruppe am Schlusse des Leitbuchstabens H	—	—
Honigwirtschaft-Regelung	6	3
	42	83
Holz- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Verteilerbetriebe; Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung	81	141
Hopfenflächen-Rodung	65	121
Hühnereier; Verbraucherhöchstpreise	27	59

	Nr.	Seite
Höchstpreise:		
Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge im Handel mit Erzeugnissen aus Eisen und anderen Metallen	13	38
— für Schlachtgeflügel	28	60
— für Arbeiten des Maler- und Anstreicherhandwerkes	32	67
— für Gangochsen	83	142
— für Brennholz und Gerbrinde; der Anordnung für Rohholz, Schnittholz und Brennholz; Abänderung	100	160
— für inländische Speisekartoffeln	117	185
Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier	27	59
Höchstsatzfestsetzung des Pacht(Gruben-)zinses für Sand- und Kies-(Schotter-)Erzeugnisse	78	137
Getreidepreise	53	94
Preisbildung im Warenverkehr	84	143

I

Inkraftsetzung von Anordnungen des Gartenbauwirtschaftsverbandes	93	154
--	----	-----

J

Jagdangestellte, Uniformierung	113	180
Jagd-Ausübung und Bewirtschaftung	63	120
Jugendliche Berufsschulpflichtige, Einschulung — Grundsätze	102	164
Jugoslawischer Staat, ehemaliger; Anmeldung von Forderungen und Rechten gegen denselben	12	34
Berichtigung hiezu	—	48

K

Kaliwirtschaftliche Vorschriften, reichsrechtliche; Einführung	54	94
Kapitalverkehrssteuern; Verwaltung	45	86
Kartoffel, siehe auch „Speisekartoffel“.		
Kartoffelwirtschaftsverband Ostmark; Marktordnungsbestimmungen	16	42
Kennkartenrecht; Einführung in Südkärnten	4	2
Kennkartenzwang	39	82
Kennkarten, zweckdienliche Lichtbildherstellung	40	82
Kies-(Schotter-)erzeugnisse; Höchstsatzfestsetzung des Pacht(Gruben-)zinses	78	137
Kinderbeihilfen	137	228
Klagenfurt; Amtsüberleitung des Chefs der Zivilverwaltung von Veldes, dahin	2.	2
Kleinverkauf von Tabakwaren	46	88
Knochenmehl und Knochen; Ein- und Durchfuhr	99	160
Kohlenwirtschaftsjahr 1942; Hausbrandversorgung	62	117
Körperschaftsteuer, Verwaltung	45	86
Kosten der Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenschau; Entlohnung der Fleischbeschauer	5	2
Kräftebedarf; Sicherstellung für Aufgaben von besonderer, staatspolitischer Bedeutung	22	50
Dienstpflcht, Durchführungsanordnung hiezu	23	51
Krankenversicherung; siehe „Sozialversicherung“		
Krankenversorgung der Ostarbeiter	114	180
Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen. (Stillhaltekommission)	107	171
Kriegssachschäden; Regelung	59	110
Kriegsopferversorgung; Erweiterung	64	120

L

	Nr.	Seite
Landbevölkerung; Förderung derselben	140	231
Landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeinde- und Gemeindeabgabenrechtes	91	148
Landschaftsbezeichnungen „Oberkrain und Mießtal“	33	74
Landwirtschaft; Regelung der Arbeitsverhältnisse	11	34
Berichtigung hiezu	—	144
Lehrlinge und Anlernlinge; Ausbildung in der Gewerbewirtschaft	124	197
Lichtbilderherstellung für Kennkartenzwecke	40	82
Lohn- und Umtauschmüllerei des Getreidewirtschaftsverbandes	85	143
Berichtigung hiezu	—	156
Lohnverhältnisse für nichtbeamtete Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter	80	140
Lohnzahlungen an Feiertagen	89	146
Lohnzuschläge im Baugewerbe	24	53

M

Mai, 1., als nationaler Feiertag; Verlegung auf den 2. Mai	38	82
Maler- und Anstreicherhandwerksarbeiten Höchstpreise	32	67
Berichtigung hiezu	—	74
Marktordnungsbestimmungen für Eier, Geflügel und Honigwirtschaft	42	83
— des Eierwirtschaftsverbandes Südmark	125	198
Berichtigung hiezu	—	216
— für die Gartenbauwirtschaft	30	62
— des Kartoffelwirtschaftsverbandes Ostmark in Südkärnten	16	42
— für die Milch- und Fettwirtschaft	29	61
Maßnahmen zur Festigung des deutschen Volkstums	75	134
Mehl- und Backwarenordnung; Aenderung	52	94
Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen	83	142
Metallbewirtschaftung	67	121
Mießtal; Aufhebung der Verwaltung	3	2
—; Einführung preisrechtlicher Vorschriften	116	184
—; Landschaftsbezeichnung	33	76
—; Privatwirtschaft, arbeitsrechtliche Vorschriften für diese	115	180
Milch- und Fettwirtschaft; Regelung	7	3
Marktordnungsbestimmungen hiezu	29	64
Müllerei, Lohn- und Umtausch —; des Getreidewirtschaftsverbandes	85	143
Berichtigung	—	156

N

Nadel-Rundholz; Verschnitt und Behauen	82	142
Nähmittel; Verkehr mit solchem	37	78
Nationalfeiertag 1. Mai, Verlegung auf den 2. Mai	38	82
NSDAP; Einsatz in Oberkrain	20	50
Neuanlegung des Handels- und Genossenschaftsregisters	69	128
Normalzeit; Wiedereinführung im Winter 1942/43	118	189
Notdienstpflichtige; Sozialversicherung	101	161
.	104	165
Notdienstrecht, Einführung	74	134
Nothilfe, technische; Aufbau	51	94

O

Oberkrain, Benennung der Kreisstadt Stein in „Stein in Oberkrain“	88	146
—, Landschaftsbezeichnung	33	46
Oelfrüchte, unreife; Abmäh- und Verfütterungsverbot	92	153
Ostarbeiter; Krankenversorgung	114	180

P

	Nr.	Seite
Pacht(Gruben-)zins für Sand- und Kies-(Schotter-)Erzeugnisse	78	137
Paßstrafordnung, Einführung	120	192
Paß- und Ausweiswesenordnung	119	192
Pensionsversicherung, siehe „Sozialversicherung“		
Pferdeschätzpflicht, Einführung	71	131
Pferde-Schlußscheinpflicht, Einführung	72	131
Pflege des Fremdenverkehrs	77	137
Pflichtjahr für weibliche Arbeitskräfte in der Land- und Hauswirtschaft; verstärkter Einsatz	31	64
Polizeidienstausweise, Ungültigkeitserklärung	26	58
Preisangelegenheiten, siehe „Höchstpreise“, Leitbuchstabe H		
Preisbildung im Warenverkehr	84	143
Preisrechtliche Vorschriften; Einführung im Mießtal	116	184
Privatwaldungen; Arbeitsverhältnisse der in solchen beschäftigten Wald- arbeiter und Arbeiterinnen	10	31
Privatwirtschaft im Mießtal; arbeitsrechtliche Vorschriften	115	180

R

Rechtsvorschriften über die vorläufige Ausübung der Gerichtsbarkeit	68	126
Reichsarbeitsdienst; Erfassung für denselben	112	180
	130	218
Reichsmeldeordnung; Durchführungsanordnung	95	156
Reichsmeldevorschriften; Einführung	94	156
Reichsleistungsgesetz; Einführung	73	134
Reichsrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens	142	238
Reichsrechtliche, kaliwirtschaftliche Vorschriften; Einführung	54	94
— Vorschriften, betreffend sozialen Wohnungsbau; Einführung	21	50
— Vorschriften über den Straßenverkehr	70	129
Reichswirtschaftsbeihilfe; Einführung für die gewerbliche Wirtschaft	43	84
Berichtigung	—	124
Rodung von Hopfenflächen	65	121
Rohholz-Höchstpreise: Abänderung	100	160
Rohholz- und Schnittholzpreise; Regelung	17	43
Rohstoffe, chemische; Halb- und Fertigwaren; Beschlagnahme	90	147
Rundfunkempfangsgeräte; Genehmigungspflicht	79	140
Rundfunksender, ausländische; Abhörverbot	1	2

S

Sammlung und Aufarbeitung von Ablaufölen aus Verbrennungskraft- maschinen	110	176
Sand- und Kies-(Schotter-)Erzeugnisse; Höchstsatzfestsetzung des Pacht- (Gruben-)Zinses	78	137
San-Jose-Schildlaus; Bekämpfung	55	95
Sendegeräte; Genehmigungspflicht	79	140
Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspo- litischer Bedeutung	22	50
Dienstpflcht; Durchführungsanordnung hiezu	23	51
Slowenische Vornamen; Verdeutschung und deutsche Schreibweise slowe- nischer Familiennamen	25	56
	96	158
Sozialer Wohnungsbau; Einführung reichsrechtlicher Vorschriften	21	50
Sozialversicherung; siehe die betreffende Fachgruppe am Schlusse des Leitbuchstaben S.		
Speisekartoffel, inländische; Preise	117	185

	Nr.	Seite
Südmark, Eierwirtschaftsverband; Marktordnungsbestimmungen	125	198
Ablieferung von Eiern	131	218
Berichtigung	—	216
— Viehwirtschaftsverband; Einführung viehwirtschaftlicher Bestim- mungen	111	176
	143	242
Süßwarenwirtschaft, Regelung	7	3
Sozialversicherung (zeitlich geordnet)		
Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe; Fortsetzung der Krankenversicherung; Weiterversicherung	35	76
— freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung für Angestellte	36	77
Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	44	85
Abänderung der 10. Bekanntmachung aus 1941, Verordnungs- u. Amts- blatt, Stück 24, betreffend Leistungen der Pensionsversicherung der Angestellten	57	98
Berichtigung hiezu	—	144
Neuregelung (Erweiterung) des Umfanges und Ausmaßes der Leistungen in der Krankenversicherung	58	99
Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen	101	161
	104	165
—, Neuregelung	141	233

Sch

Schätzpflcht für Pferde; Einführung	71	131
Schildlaus San-Jose —; Bekämpfung	55	95
Schlachtgeflügel, Höchstpreise	28	60
Schlacht tier- und Fleischbeschau, Trichinenschau; Kosten; Entlohnung der Fleischbeschauer	5	2
Schlechtwetterregelung bei den Arbeitsverhältnissen im Baugewerbe im Winter 1942/43	123	195
Schlußscheinpflicht für Pferde; Einführung	72	131
Schnittholz- und Rohholzpreise, Regelung	17	43
	100	160
Schreibweise, deutsche, für slowenische Vor- und Familiennamen	25	56
	96	158
Schuldverschreibungen des ehemaligen jugoslawischen Staates; Abfindung der Eigentümer	109	172

St

Stein in Oberkrain; Auflösung der Bürgerkorporationen	103	165
Stein, Kreisstadt, Bezeichnung in „Stein in Oberkrain“	88	146
Steuerrechtliche Vorschriften; Einführung	14	39
	135	225
—; Durchführungsbestimmungen	47	88
—; Anordnung zur Durchführung	18	44
—; Ueberleitungsvorschriften	19	44
—; Bürgersteuer	48	90
—; Gewerbesteuer	49	90
—; Gemeinde-Getränk- und Vergnügungssteuer	50	92
Strafrechtspflege	121	194
Straßenverkehr; Einführung reichsrechtlicher Vorschriften	70	129
Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter, nichtbeamtete; Dienst- und Lohn- verhältnisse	80	140
Streiteben, Georg Graf Thurnsches Stahlwerk; Hauptversammlung	126	199
Bekanntmachung	136	225

T

	Nr.	Seite
Tabakverschleißvorschriften; Einführung	56	95
Tabakwaren, Kleinverkauf	46	88
Technische Nothilfe; Aufbau	51	94
Thurn — Georg Graf; Aktionär des Stahlwerkes Streiteben, A.-G., Haupt- versammlung der Werke	126	199
Bekanntmachung	136	225
Transportscheinrückgabe an den Getreidewirtschaftsverband	60	111
Trichinenschau, Kosten; Entlohnung der Fleischbeschauer	5	2

U

Unfallversicherung; siehe „Sozialversicherung“		
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen	26	58
Uniformierung der Forst- und Jagdangestellten	113	180
Unterdrauburg und Mießtal; Aufhebung der Verwaltung	3	2

V

Veldes, Ueberleitung des Amtes des Chefs der Zivilverwaltung nach Klagenfurt	2	2
Verbot der Einführung von Wildgeflügel aus dem Ausland	66	121
— des Abmähens und Verfütterns unreifen Getreides und unreifen Oelfrüchten	92	153
Verbraucherhöchstpreise, siehe Höchstpreise unter H.		
Verbrennungskraftmaschinen; Sammlung und Aufarbeiten von Ablaufölen von solchen	110	176
Verdeutschung slowenischer Vornamen, deutsche Schreibweise slowenischer Familiennamen	25	56
	96	158
Vergnügungssteuer; Durchführungsbestimmungen	50	92
Verkauf von Gangochsen; Meldepflicht	83	142
Verschnitt von Nadel-Rundholz	82	142
Verteilerbetriebe, holz- und forstwirtschaftliche; Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung	81	141
Verwaltung der Körperschaftssteuer, Erbschaftssteuer und der Kapitalverkehrssteuern	45	86
Verwaltung in Unterdrauburg und Mießtal; Aufhebung	3	2
Verwaltungsgliederung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	15	42
Viehwirtschaftliche Bestimmungen; Einführung des Viehwirtschaftsverbandes Südmark	111	176
	143	242
Volkstum, deutsches; Maßnahmen zu dessen Festigung	75	134
Vor- und Familiennamen, slowenische, deutsche Schreibweise für solche	25	56
	96	158

W

Waldarbeiter und Arbeiterinnen, die in den vom Chef der Zivilverwaltung betreuten Waldungen tätig sind	61	111
Waldarbeiter und Arbeiterinnen, in Privatwaldungen beschäftigte; Arbeitsverhältnisse	10	31
Wehrdienst; Erfassung für denselben	112	180
	130	218
Wehrrecht; Einführung	87	146
Weibliche Arbeitskräfte in der Land- und Hauswirtschaft; Pflichtjahr, verstärkter Einsatz	31	64

	Nr.	Seite
Weihnachtsbeihilfe für Dienstverpflichtete und für an Bauvorhaben tätige Gefolgschaftsmitglieder auswärtiger Tätigkeit	134	223
Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943	118	189
Wildgeflügel aus dem Auslande; Einfuhrverbot	66	121
Wirtschaft, gewerbliche; Einführung einer Reichswirtschaftshilfe	43	84
Berichtigung hierzu	—	124
Wohnungsbau, sozialer; Einführung reichsrechtlicher Vorschriften	21	50

Anhang

Berichtigungen

Fischereiwesen, Durchführungsverordnung; Verordnung 1941, 148—395 Berichtigung	—	54
Stillhaltekommission, Bekanntmachungen aus 1941, Nr. 148, 149, 150, 151, Umnummerierung	—	54
Wehrüberwachung der deutschen Reichsbürger; Verordnung 154—412/41 Berichtigung	—	54
Verordnungs- und Amtsblatt; Herausgabe 1942; Verordn. 155—412/41 Berichtigung	—	54
Arbeitsrechtliche Vorschriften; Angleichung; Verordnung	9	5
Berichtigung	—	54
Anmeldung von Forderungen und Rechten gegen den ehemaligen jugosla- wischen Staat; Verordnung	12	37
Berichtigung	—	48
Seitenzahlberichtigung im 2. u. 3. Stück, Ausgabe B und im 2. u. 3. Stück, Ausgabe A aus 1942	—	74
Reichswirtschaftsbeihilfe für die gewerbliche Wirtschaft	43	84
Berichtigung	—	124
Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft	11	34
Berichtigung	—	144
Lohnordnung für die Arbeiter im Baugewerbe	23	41
Berichtigung	—	144
Getreidewirtschaftsverband; betreffend Lohn- und Umtauschmüllerei	85	43
Berichtigung	—	94
Eierwirtschaftsverband Südmark; Marktordnungsbestimmungen	125	198
Berichtigung	—	216

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt.
Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains
in Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Druck : Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.



M. H. H. H. H.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Ausgabe A

Klagenfurt, am 14. Jänner 1942

Jahrg. 1942, Stück 1

Inhalt:

Allgemeine und Innere Verwaltung:

1. Anordnung vom 6. Jänner 1942 zur Durchführung der Verordnung über das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksender vom 6. Juni 1941.
2. Bekanntmachung vom 9. Jänner 1942, betreffend Überleitung der Dienstgeschäfte des Amtes des Chefs der Zivilverwaltung von Veldes nach Klagenfurt.
3. Verordnung vom 9. Jänner 1942 über die Führung der Verwaltung in Unterdrauburg und im Mießtal.
4. Verordnung vom 9. Jänner 1942 über die Einführung des Kennkartenrechts in Südkärnten.
5. Verordnung vom 10. Jänner 1942 über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau und die Entlohnung der Fleischbeschauer:

Ernährung und Landwirtschaft:

6. Verordnung vom 10. Jänner 1942 zur Regelung der Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft.
7. Verordnung vom 10. Jänner zur Regelung der Milch- und Fettwirtschaft, der Gartenbauwirtschaft und der Süßwarenwirtschaft.
8. Beitragsordnung des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Wirtschaft und Arbeit:

9. Verordnung vom 19. Dezember 1941 zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.
10. Verordnung vom 19. Dezember 1941 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Privatwaldungen der besetzten Gebiete Kärntens und Krains beschäftigten Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen.
11. Verordnung vom 19. Dezember 1941 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft der besetzten Gebiete Kärntens und Krains.
12. Bekanntmachung vom 10. Jänner 1942, betreffend Anmeldung von Forderungen und Rechten gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat.
13. Anordnung vom 10. Jänner 1942 über Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge im Handel mit Erzeugnissen aus Eisen und anderen Metallen.

Finanzverwaltung:

14. Verordnung vom 10. Jänner 1942 über die Einführung der steuerrechtlichen Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Die nichtamtliche Übersetzung in slowenischer Sprache erscheint später.

**1. Anordnung
zur Durchführung der Verordnung über
das Verbot des Abhörens ausländischer
Rundfunksender vom 6. Juni 1941 (Ver-
ordnungs- und Amtsblatt S. 94)**

§ 1.

Sämtliche Rundfunkgeräte im besetzten Gebiet sind sofort bei dem zuständigen Gemeindeamt abzuliefern. Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen die Rundfunkgeräte, die von den Dienststellen und den Einsatzkräften dieser Dienststellen im besetzten Gebiet benutzt werden.

Mit Bewilligung des Politischen Kommissars kann im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. von der Ablieferung der Rundfunkgeräte im Einzelfall abgesehen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 5 der Verordnung vom 24. April 1941 geahndet.

Veldes, den 6. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez.: Dr. Rainer.

2. Bekanntmachung.

Das Amt des Chefs der Zivilverwaltung in Veldes wird nach Klagenfurt übergeleitet. Die Dienstgeschäfte des Amtes des Chefs der Zivilverwaltung werden von der Behörde des Reichsstatthalters in Kärnten und von den sonst im einzelnen von mir bestimmten Stellen als Organe des Chefs der Zivilverwaltung wahrgenommen. In Veldes verbleiben bis auf weiteres die Dienststellen des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD. und des Kommandeurs der Gendarmerie, außerdem die Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und die Außenstelle des Reichspropagandaamtes Klagenfurt.

Zuschriften an den Chef der Zivilverwaltung sind in Zukunft zu richten:

An den Chef der Zivilverwaltung in
Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Veldes, den 9. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

**3. Verordnung
über die Führung der Verwaltung in
Unterdrauburg und im Mießtal.**

§ 1.

Das Amt des Politischen Kommissars in Unterdrauburg wird mit 20. Jänner 1942 aufgehoben.

Die Aufgaben des Politischen Kommissars nimmt im Bereich der Gemeinde Unterdrauburg der Landrat in Wolfsberg, im Bereich der Gemeinden Schwarzenbach, Mieß, Gutenstein und Prävali der Landrat in Völkermarkt wahr.

§ 2.

Die für den Bereich der Kreise Völkermarkt und Wolfsberg des Reichsgaues Kärnten tätigen Sonderbehörden des Reiches sind auch für die den Landräten dieser Kreise zur Betreuung zugewiesenen Gemeinden des besetzten Gebietes zuständig.

Veldes, den 9. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Dr. Rainer.

**4. Verordnung
über die Einführung des Kennkarten-
rechtes in Südkärnten (besetzten Gebiete
Kärntens und Krains).**

§ 1.

Mit sofortiger Wirkung wird in Südkärnten eingeführt:

1. Die Verordnung über die Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I, S. 913).

2. Die erste, zweite und dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I, S. 921 f).

§ 2.

Anderungen des Kennkartenrechtes im Altreich gelten auch in Südkärnten.

§ 3.

Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung.

Veldes, den 9. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Dr. Rainer.

**5. Verordnung
über die Kosten der Schlacht- und
Fleischschau sowie der Trichinenschau
und die Entlohnung der Fleischbeschauer.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bestimme ich zur einheitlichen Regelung der von den Gemeinden zu erhebenden Gebühren für die Schlacht- und Fleischschau sowie die Trichinenschau sowie über die Entlohnung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes:

I.

Die Besitzer untersuchungspflichtiger Tiere haben nachstehende Untersuchungsgebühren für jedes Tier zu entrichten:

- a) für die Schlachtier- und Fleischschau:
1. bei Einhufern: RM 5.—
 2. bei Rindern RM 2.50
 3. bei Kälbern bis zu 3 Monaten und Schweinen . . . RM —.90
 4. bei Schafen und Ziegen . . RM —.70
 5. bei Ferkeln bis 25 kg Lebendgewicht, Schaf- und Ziegenlämmern bis zu drei Monaten RM —.30
- b) für jede Trichinenschau . . . RM —.80
- c) bei Ergänzungsbeschauen außer den unter a und b angeführten Gebühren die Reisekosten nach der Reisekostenvorschrift für nicht-beamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst;
- d) für jede bakteriologische Fleischuntersuchung . . . RM 6.—

II.

Die Gemeinden können die Fleischbeschauer als Beamte oder Angestellte mit festen Bezügen anstellen oder Einzelvergütung vereinbaren.

Wird Einzelvergütung vereinbart, so sind dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau bzw. der Trichinenschau monatlich mindestens 80 Prozent der unter I angeführten Gebühren auszuführen. Die unter I c angeführten Reisekosten fallen dem Fleischbeschauerarzt, die unter I b festgesetzten Gebühren für die bakteriologischen Fleischuntersuchungen dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Graz ungenutzt zu.

Der den Gemeinden zustehende 20-Prozent-Anteil an den Untersuchungsgebühren hat ausschließlich zur Deckung des den Gemeinden als den Trägern der Schlachtier- und Fleischschau erwachsenden sachlichen Aufwandes zu dienen.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1942 in Kraft.

Veldes, den 10. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez.: Dr. Rainer.

6. Verordnung zur Regelung der Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Folgende Vorschriften sind auf dem Gebiete der Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft im besetzten Gebiet anzuwenden:

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (RGBl. I, Seite 1355).
2. Die Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 20. Dezember 1935 (RNVBl. 1936, Seite 9), in der Fassung der Anordnung vom 16. November 1936 (RNVBl. Seite 579).
3. Die Satzung der Eierwirtschaftsverbände vom 20. Dezember 1935 (RNVBl. 1936, Seite 9), in der Fassung der Anordnung vom 16. November 1936 (RNVBl. Seite 579).
4. Alle zu den unter 1. bis 3. aufgezählten Verordnungen und Anordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen.
5. Auf dem Gebiete der Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft notwendigen weiteren Anordnungen werden vom Eierwirtschaftsverband Südmark im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung erlassen.

§ 2.

1. Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften im besetzten Gebiet nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.
2. Die in den bezeichneten Vorschriften genannten Aufgaben und Befugnisse des Landesernährungsamtes stehen dem Chef der Zivilverwaltung zu.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die im § 1 angeführten Vorschriften und gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Klagenfurt, den 10. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

7. Verordnung zur Regelung der Milch- und Fettwirtschaft, der Gartenbauwirtschaft und der Süßwarenwirtschaft.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Folgende Vorschriften sind im besetzten Gebiet anzuwenden:

I

Auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft:

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I, Seite 957).
2. Die Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Milch- und Fettwirtschaftsverbände vom

20. August 1938 (RNVBL Nr. 59 vom 31. August 1938).

3. Alle zu den unter 1. bis 2. aufgezählten Verordnungen und Anordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen.
4. Auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft notwendige weitere Anordnungen werden vom Milch- und Fettwirtschaftsverband Südmark im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung erlassen.

II

Auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft:

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I, Seite 911), in der Fassung der Verordnungen vom 9. April 1937 (RGBl. I, Seite 446) und vom 28. Juli 1937 (RGBl. I, Seite 869).
2. Die Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin vom 6. Februar 1937 (RNVBL Seite 77).
3. Die Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. Februar 1937 (RNVBL Seite 77).
4. Alle zu den unter 1. bis 3. aufgezählten Verordnungen und Anordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen.
5. Auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft notwendige weitere Anordnungen werden vom Gartenbauwirtschaftsverband Südmark im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung erlassen.

III

Auf dem Gebiete der Süßwarenwirtschaft:

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1937 (RGBl. I, Seite 742).
2. Die Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft vom 25. Juli 1935 (RNVBL Seite 427), in der Fassung der Anordnung vom 16. November 1936 (RNVBL Seite 580) und vom 26. Jänner 1940 (RNVBL Seite 71).
3. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (RGBl. I, Seite 1735).
4. Alle zu den unter 1. bis 3. aufgezählten Verordnungen und Anordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen.
5. Auf dem Gebiete der Süßwarenwirtschaft notwendige weitere Anordnungen werden von der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung erlassen.

§ 2.

1. Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften im besetzten Gebiet nicht unmittelbar ange-

wendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

2. Die in den bezeichneten Vorschriften genannten Aufgaben und Befugnisse des Landesernährungsamtes stehen dem Chef der Zivilverwaltung zu.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die im § 1 angeführten Vorschriften und gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Klagenfurt, den 10. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Dr. Rainer.

8. Beitragsordnung des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941, betreffend Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, wird im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgende Beitragsordnung erlassen:

Zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben bei der Durchführung der Getreidemarktordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains werden von den in diesen Gebieten befindlichen Mühlen und Teigwaren herstellenden Betrieben Beiträge nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1.

Beitragspflicht.

Die Beiträge sind zu zahlen:

- a) von den Mühlen für die Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen und Weizen) in der Handelsmüllerei;
- b) von den Teigwaren herstellenden Betrieben für die Verarbeitung von Getreideerzeugnissen zu Teigwaren.

Die Ausdehnung der Beitragspflicht auf Schäl- und Mischfuttermittel herstellende Betriebe bleibt vorbehalten.

§ 2.

Beitragshöhe.

Der Beitrag beträgt:

1. Bei den Mühlen für jeden in der Handelsmüllerei verarbeiteten Doppelzentner Brotgetreide 10 Rpf.
2. Für Teigwaren herstellende Betriebe 2 Rpf je Doppelzentner Getreideerzeugnisse.

§ 3.

Beitragsserhebung.

Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 15. des folgenden Monats auf das Postcheckkonto Wien, Nr. 15.726, des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark in Wien, I., Riemergasse 14, einzuzahlen.

Der Getreidewirtschaftsverband kann unbeschadet der entstandenen Zahlungspflicht von der Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise absehen.

Die Beiträge werden nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 4.

Inkraftsetzung.

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1941 in Kraft.

Der Vorsitzende des
Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark
L ö h r m. p.

9. Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Zur weiteren Angleichung der allgemeinen Arbeitsbedingungen sowie der Löhne und Gehälter an die des Reichsgaues Kärnten ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgendes an:

Artikel 1.

1. Für die Arbeitsbedingungen der gewerblichen (invalidenversicherungspflichtigen) Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels gelten die Bestimmungen der Anlagen 1 und 3 dieser Verordnung.
2. Die Arbeitsbedingungen der beim Werkchutz und der Werkfeuerwehr beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Anlage 5.
3. Die Arbeitsbedingungen der in Betrieben der privaten Wirtschaft, mit Ausnahme des Bergbaues, der Land- und Forstwirtschaft, beschäftigten kaufmännischen, technischen und sonstigen Büroangestellten werden durch die Bestimmungen der Anlagen 2 und 4 geregelt.
4. Die Regelung der Arbeitsbedingungen für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erfolgt durch besondere Verordnung.

Artikel 2.

Die in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzten Arbeitsbedingungen dürfen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, ohne schriftliche Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung weder unter- noch überschritten werden.

Artikel 3

Wurden nach den bisher geltenden Bestimmungen oder mit schriftlicher Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung höhere Löhne und Gehälter gezahlt, so können sie weiterhin in der gleichen Höhe gewährt werden. Für neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder gelten nur die Bestimmungen dieser Verordnung.

Zulagen, die zu den bisher vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltssätzen mit schriftlicher Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung gewährt wurden, sind auf die in dieser Verordnung festgesetzten Löhne und Gehälter voll anzuzurechnen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Dezember 1941 bzw. mit Beginn der auf diesen Tag folgenden Lohnwoche in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 23. Mai 1941 (VO. u. ABl. Nr. 7) und die Bestimmungen der ersten Ergänzungsanordnung zu der genannten Anordnung vom 9. Juli 1941 (VO. u. ABl. Nr. 18) mit Ausnahme der Regelung der Arbeitsbedingungen für das Gaststättengewerbe außer Kraft.

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushaltungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Beschäftigten vom 9. Juli 1941 (VO. u. ABl. Nr. 18) bleibt weiter bestehen.

W e l d e s, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

Anlage 1.

Allgemeine Arbeitsbedingungen für alle gewerblichen (invalidenversicherungspflichtigen) Gefolgschaftsmitglieder, einschließlich der Lehrlinge in Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels.

§ 1.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 48 Stunden in der Woche und 8 Stunden am Tage.
 2. An- und Auskleiden sowie Waschen rechnen nicht als Arbeitszeit.
 3. Die Arbeitszeit kann an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt und die dadurch ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder folgenden Woche verteilt werden.
- Die durch Betriebsfeiern, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werk-

tagen ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werk-
tage von fünf zusammenhängenden, die Aus-
falltage einschließenden Wochen verteilt werden.

Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feier-
tagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um
den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusam-
menhängende Freizeit zu gewähren.

4. Während der Kriegszeit und wenn es sonst
das Wohl der Gemeinschaft erfordert, kann
die regelmäßige Arbeitszeit für Männer auf
60, für Frauen und Jugendliche auf 56 Stun-
den in der Woche ausgedehnt werden. Jede
darüber hinausgehende Verlängerung der
Arbeitszeit erfordert die vorherige Zustim-
mung des Chefs der Zivilverwaltung.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit der Pförtner,
Wächter und anderer zur Beaufsichtigung
der Gebäude und Betriebsanlagen verwen-
deten Personen, wie Turbinen-, Maschinen-
und Schalttafelwärter darf, wenn regel-
mäßig und in erheblichem Umfang Arbeits-
bereitschaft vorliegt, einschließlich dieser
Arbeitsbereitschaft und der Sonn- und
Feiertagsarbeit bis auf 72 Stunden in der
Woche ausgedehnt werden, ohne daß eine
Zuschlagspflicht für Mehrarbeit besteht.
6. Die regelmäßige Arbeitszeit der Heizer und
Maschinisten sowie des Fahrpersonals
(Kraftfahrer, Beifahrer, Kutscher) darf ein-
schließlich der Vor- und Abschlußarbeiten,
des Bereitschaftsdienstes, der Fahrzeug- und
Pferdepflege, jedoch ausschließlich der Pau-
sen, bis auf 120 Stunden in der Doppelwoche
ausgedehnt werden.

Die Dauer einer Arbeitsschicht einschließlich
Vor- und Abschlußarbeiten, Bereitschaftsdienst,
Fahrzeug- und Pferdepflege darf nicht mehr als
12 Stunden betragen.

Mit der Wartung der Pferde an Sonn- und
Feiertagen dürfen Kutscher bis zu zwei Stunden
beschäftigt werden. Sie sind mindestens einen
Sonntag im Monat von jeder Arbeit freizustellen.

7. Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeits-
zeit sowie der Arbeitspausen sind betrieb-
lich zu regeln.

Die tägliche Arbeitszeit muß zusammenhän-
gend sein und darf nur durch Pausen unterbro-
chen werden. Die Dauer der täglichen Pausen
soll insgesamt nicht mehr als zwei Stunden be-
tragen.

8. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen
Fortgang erfordern, sind den in Wechsel-
schicht beschäftigten Gefolgschaftsmitglie-
dern angemessene Kurzpausen bis zu insge-
samt einer halben Stunde zu gewähren. Diese
Pausen sind als Arbeitszeit zu vergüten.
9. Der an folgenden Feiertagen eintretende Ar-
beitsausfall kann nicht eingearbeitet werden:
1. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Pfingst-
montag, 25. und 26. Dezember. Für die Ar-
beitszeit, die infolge dieser Feiertage aus-

fällt, ist den Gefolgschaftsmitgliedern der
regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.
Dies gilt nicht, soweit der 1. Jänner, 1. Mai
und einer der Weihnachtsfeiertage auf einen
Sonntag fällt.

§ 2.

Kurzarbeit.

Der Betriebsführer kann, wenn die wirt-
schaftliche Lage des Betriebes es erfordert, im
Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwal-
tung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
für die gesamte Gefolgschaft oder für einzelne
Betriebsabteilungen herabsetzen, jedoch nicht
unter 24 Stunden.

Zur Herabsetzung der Arbeitszeit bedarf es
nicht der Einhaltung der vorgeschriebenen Kün-
digungsfristen, jedoch muß zwischen der Ankün-
digung und der Einführung der Kurzarbeit eine
Frist von mindestens drei Arbeitstagen liegen.

§ 3.

Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

1. Für jede über die in § 1, Ziffer 1, 5 und 6,
geregelt Arbeitszeit hinaus auf Anordnung
des Betriebsführers oder seines Beauftragten
geleistete Arbeitsstunde ist außer dem Stun-
denlohn grundsätzlich ein Mehrarbeitsauf-
schlag zu zahlen. Als zuschlagspflichtige
Mehrarbeit ist nicht anzusehen:
 - a) die im Rahmen des § 1, Ziffer 3, gelei-
stete Ausgleichsarbeit;
 - b) vorübergehende Mehrarbeit in Notfä-
llen;
 - c) Mehrarbeit zur Reinigung und Instand-
haltung, soweit sich diese Arbeiten wäh-
rend der regelmäßigen Arbeitszeit nicht
ohne Unterbrechung oder Störung des
Betriebes ausführen lassen;
 - d) Mehrarbeit, von der die Wiederauf-
nahme oder Aufrechthaltung des vollen
Betriebes abhängt.

Die gemäß c und d zu leistende Mehrarbeit
darf zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

2. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 v. H.
des tatsächlichen Stundenlohnes.

Bei im Akkord beschäftigten Gefolgschafts-
mitgliedern ist der Zuschlag von dem durch-
schnittlichen Stundenverdienst der vorangegan-
genen zwei Wochen zu berechnen.

3. Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die von
0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit an Sonn- und
gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme der
normalen Schichtarbeit.
4. Der Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit
beträgt 50 v. H. des tatsächlichen Stunden-
lohnes.

Für die Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai,
an beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeier-
tagen ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten nur jene Feiertage, die auch im Reichsgau Kärnten als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

5. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu bezahlen.
6. Wächter und Pfortner haben keinen Anspruch auf Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, mit Ausnahme für die Arbeit am Neujahrstag, am Ostermontag, am 1. Mai, am Pfingstmontag und den beiden Weihnachtsfeiertagen.

Als Ausgleich für die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit ist Pfortnern und Wächtern an einem Werktag entsprechende Freizeit zu gewähren. Mindestens ein Sonn- oder Feiertag im Monat muß dienstfrei bleiben.

§ 4.

Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung.

Grundsätzlich wird der Lohn nur für die Zeit gezahlt, in der Arbeit geleistet wird. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

I. Krankheits- und Betriebsunfall.

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied hat im Krankheitsfall, den es nicht selbst verschuldet hat, vom 4. Krankheitstage ab Anspruch auf einen Zuschuß zum Krankengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 80 v. H. des Nettoverdienstes und dem Krankengeld.
2. Dieser Zuschuß wird nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 3 Monaten bis zu 6 Tagen,
von 1 Jahr bis zu 9 Tagen,
von 3 Jahren bis zu 14 Tagen,
von 5 Jahren bis zu 21 Tagen
einmal innerhalb eines Jahres gewährt. Bei einer Betriebszugehörigkeit von über fünf Jahren erhöht sich der Zuschuß auf 90 v. H.
3. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall hervorgerufen, der nicht durch grobe Fahrlässigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes herbeigeführt ist, so ist der Zuschuß ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zur Höchstdauer von vier Wochen zu bezahlen. Für die ersten drei Tage erhält das vom Unfall betroffene Gefolgschaftsmitglied eine Beihilfe in der Höhe von 90 v. H. des Nettodurchschnittsverdienstes.

II. Sonstige Arbeitsverhinderung.

1. Das Gefolgschaftsmitglied hat Anspruch auf einen freien Tag unter Fortzahlung seines Lohnes:
 - a) bei Todesfällen in der Familie (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern), soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Gefolgschaftsmitglied lebten;

- b) bei Teilnahme an der Beerdigung der genannten Angehörigen, auch soweit sie nicht in der Hausgemeinschaft lebten;
- c) bei der ersten Musterung zur Wehrmacht und zum Reichsarbeitsdienst;
- d) bei eigener Eheschließung und Eheschließung der Kinder und Geschwister;
- e) bei Niederkunft der Ehefrau;
- f) bei schwerer Erkrankung der zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Gefolgschaftsmitgliedes zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

2. Das Gefolgschaftsmitglied hat Anspruch auf Weiterzahlung seines Lohnes für die tatsächlich zur Erledigung der Angelegenheit benötigte Zeit, höchstens jedoch bis zur Dauer von acht Stunden:

- a) bei Aufsuchen des Arztes, sofern die Behandlung während der Arbeitszeit erforderlich ist;
- b) bei Vorladung vor Gericht oder Behörden, falls von dort der Lohnausfall nicht ersetzt wird;
- c) bei Teilnahme an Wehrversammlungen;
- d) bei wiederholter Musterung;
- e) bei Wohnungswechsel, sofern eigener Haushalt besteht.

§ 5.

Arbeitsunterbrechungen infolge Betriebsstörungen.

Muß die Arbeit für die Gefolgschaft oder einen Teil der Gefolgschaft wegen Maschinenstörungen, Kohlen-, Gas-, Strom-, Wassermangels oder aus ähnlichen Gründen (nicht Witterungseinflüssen) unterbrochen werden, so ist der Verdienstaufschlag im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten durch Nachholen der ausgefallenen Arbeitszeit oder ähnliche Maßnahmen abzuwenden.

§ 6.

Entlohnung.

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Entlohnung richtet sich nach der in Anlage 3 aufgeführten Lohnordnung.
2. Die in der Lohnordnung vorgesehenen Löhne sind Mindest- und zugleich Höchstlöhne.
3. Die Lohnsätze gelten für Gefolgschaftsmitglieder, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten fachlich und in angemessener Zeit ausführen können. Für weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen können nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten jederzeit widerrufliche Leistungszulagen bis zu 10 v. H. gewährt werden. Weitergehende Leistungszulagen

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung.

4. Sachbezüge gelten als Bestandteil des Lohnes. Für die Bewertung gelten die für die Sozialversicherung festgelegten Sätze.
5. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich bis spätestens Freitag der auf die Lohnwoche folgenden Woche während der Arbeitszeit zu zahlen. Die endgültige Abrechnung kann 14-tägig vorgenommen werden.

Fällt die Lohnzahlung auf einen Feiertag, so hat die Auszahlung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

6. Jedem Gefolgschaftsmitglied ist eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen, aus der der Bruttolohn und sämtliche Abzüge (Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung usw.) ersichtlich sind.

B. Grundsätze der Akkordarbeit.

1. Ordnet der Betriebsführer Akkordarbeit an, so hat das Gefolgschaftsmitglied diese zu leisten.
2. Die Akkordsätze sind so zu bemessen, daß das Gefolgschaftsmitglied bei durchschnittlicher Arbeitsleistung unter den im Betrieb üblichen Bedingungen den Akkordrichtsatz (Stundenlohn zuzüglich 20 v. H.) verdient.
3. Der Verdienst des einzelnen im Akkord beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes darf innerhalb einer Lohnperiode nicht unter den Stundenlohn (Akkordgrundlage) sinken, sofern nicht nachweislich die Gründe des Minderdienstes in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.
4. Die Akkordlöhne werden vom Betriebsführer oder seinem Beauftragten in Zusammenarbeit mit einem sachverständigen Gefolgschaftsmitglied der betreffenden Abteilung festgesetzt und sind durch Aushang in den Betriebsabteilungen bekanntzugeben oder durch Aushändigung eines Stücklohnzettels den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
5. Eine Änderung der Akkordsätze ist außer im Falle offener Unrichtigkeit nur zulässig, wenn sie durch Änderung des Arbeitsganges oder der Art des Materials, technische Verbesserungen oder durch wesentliche Änderung in der Stückzahl gleichzeitig zu verarbeitender Teile oder gleichzeitig zu bedienender Produktionsmittel begründet ist.

C. Minderleistungsfähigkeit.

Gefolgschaftsmitglieder, die ständig Leistungen erbringen, welche den an einen Arbeiter normaler Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, können unter den für sie geltenden Lohnsätzen entlohnt werden.

Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grad der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom

Betriebsführer festgesetzt und ist dem Chef der Zivilverwaltung anzuzeigen. Sie wird nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung wirksam.

§ 7.

Erholungsurlaub.

A. Erholungsurlaub für Erwachsene

I. Urlaubsvoraussetzungen.

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied über 18 Jahre hat unter den nachfolgenden Voraussetzungen in jedem Jahr einmal Anspruch auf Gewährung eines Erholungsurlaubes unter Fortzahlung der Bezüge.
2. Neueingestellten und wieder eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig Urlaub in dem Kalenderjahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit wird erfüllt nach sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb. Krankheit und Aussetzen bis zu zwei Monaten, sofern dieses betrieblich begründet ist, gelten für die Berechnung der Wartezeit nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, auch wenn dieses gelöst war.
3. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai aus dem Betrieb aus, so besteht grundsätzlich kein Urlaubsanspruch. Ist der Urlaub jedoch bereits gewährt, so kann die bezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden.

Für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. Mai ausscheiden, bleibt der Urlaubsanspruch aber bestehen, wenn sie seit ihrer Einstellung die Wartezeit erfüllt, jedoch noch keinen Urlaub erhalten haben. Der Urlaub soll in diesem Falle bis zum Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes gewährt werden. Ein Urlaubsanspruch entsteht nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubsjahres bereits den vollen Jahresurlaub erhalten hat.

II. Urlaubsdauer.

1. Die Urlaubsdauer ist abhängig von der Zahl der Urlaubsjahre im gleichen Betrieb. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beschäftigungszeit vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gilt bei der Berechnung der Urlaubsdauer als ein Urlaubsjahr.
3. Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses wird bei der Berechnung der Urlaubsdauer als Beschäftigungszeit angerechnet, es sei denn, daß das Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsverhältnis selber aufgekündigt hat oder aus einem in seiner Person liegenden Grund zu Recht fristlos entlassen worden ist, oder daß die Unterbrechung länger als ein Jahr gedauert hat.
4. Für Gefolgschaftsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der Urlaub:

im 1. bis 5. Urlaubsjahr im gleichen Betrieb 6 Werktage,
im 6. und jedem folgenden Urlaubsjahr 12 Werktage.

III. Urlaubsverteilung.

1. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantrittes ist innerhalb des Betriebes zu regeln. Der Betriebsführer entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse und der Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder.
2. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt werden.

IV. Urlaubsvergütung.

1. Die Urlaubsvergütung (Lohn für die Urlaubszeit) ist auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes vor Antritt desurlaubes zu zahlen.
2. Eine Abgeltung desurlaubes ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, daß die Urlaubsgewährung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen oder sonstigen Gründen tatsächlich unmöglich ist.

V. Erwerbsarbeit während desurlaubes.

Während desurlaubes darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck zuwiderlaufende Erwerbsarbeit leisten. Bei Zuwiderhandlung entfällt der Anspruch auf Vergütung desurlaubes.

VI. Krankheit während desurlaubes.

Erkrankt das Gefolgschaftsmitglied während desurlaubes derart, daß die Krankheit den Erholungszweck desurlaubes gefährdet, so werden die Krankheitstage, soweit sie vier Tage überschreiten und insoweit, als die Krankheit und ihre Dauer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, nicht auf den Urlaub angerechnet. Der Betriebsführer entscheidet, in welcher Zeit die durch Krankheit ausfallenden Urlaubstage nachgeholt werden können.

VII. Anrechnung versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub.

Bei unberechtigtem Fernbleiben von der Arbeit kann der Betriebsführer die versäumte Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung auf den Erholungsurlaub anrechnen.

VIII. Erlöschen des Urlaubsanspruches.

Der Urlaubsanspruch erlischt:

1. Wenn das Gefolgschaftsmitglied durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt oder
2. wenn das Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsverhältnis unbeachtlich vorzeitig löst.

3. mit Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres, es sei denn, daß er vorher erfolglos geltend gemacht worden ist.

B. Erholungsurlaub für Jugendliche.

I. Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen (Gefolgschaftsmitglieder, die über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) für jedes Kalenderjahr, in dem dieser länger als drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen.

Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche aus eigenem Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

Während desurlaubes darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

II. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend bzw. des Kärntner Volksbundes zu erteilen. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Minstdauer desurlaubes beträgt:

für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage,
für Jugendliche über 16 Jahre 12 Werktage.

Die Urlaubsdauer erhöht sich auf 18 Werktage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend bzw. des Kärntner Volksbundes teilnimmt. Dasselbe gilt für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre, die als Führer einer Jugendeinheit mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend bzw. des Kärntner Volksbundes teilnehmen.

§ 8.

Lösung des Arbeitsverhältnisses.

A. Kündigung:

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits innerhalb der ersten vier Wochen nach Einstellung des Gefolgschaftsmitgliedes ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Arbeitsschluß gelöst werden.

Nach dieser Zeit kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Lohnwochenschluß gelöst werden.

B. Fristlose Lösung:

1. Vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Gefolgschaftsmitglied die Arbeit verlassen:

- a) wenn es ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
 - b) wenn der Betriebsführer sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen dieses oder seine Angehörigen schuldig macht;
 - c) wenn der Betriebsführer oder dessen Angehörige das Gefolgschaftsmitglied oder seine Angehörigen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
 - d) wenn der Betriebsführer ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
 - e) wenn der Betriebsführer außerstande ist oder sich weigert, dem Gefolgschaftsmitglied Verdienst zu geben.
2. Vor Ablauf der ausdrücklichen oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann der Betriebsführer ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort das Arbeitsverhältnis lösen, wenn das Gefolgschaftsmitglied:
- a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Betriebsführer durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Ausweiskarten oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, das Gefolgschaftsmitglied gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
 - b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
 - c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
 - d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Betriebsführers unwürdig erscheinen läßt;
 - e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsführers ein der Verwendung beim Betriebe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
 - f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Gefolgschaftsmitglieder oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Betriebsführer, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
 - g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Betriebsführer oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Gefolgschaftsmitglieder schuldig macht

oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

i) durch länger als 14 Tage in Haft gehalten wird.

C. Die arbeitseinsatzrechtlichen Bestimmungen werden dadurch nicht berührt; insbesondere ist die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

§ 9.

Verfall von Ansprüchen.

Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind spätestens drei Monate nach Fälligkeit beim Betriebsführer schriftlich oder mündlich geltend zu machen, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

Anlage 2. Allgemeine Arbeitsbedingungen für Angestellte.

§ 1

Geltungsbereich

Die folgende Regelung der Arbeitsbedingungen gilt für alle angestellten(pensions)versicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Lehrlinge in Betrieben der privaten Wirtschaft mit Ausnahme des Bergbaues, der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Arbeitszeit

Die Bestimmungen des § 1 der Anlage 1 über die Arbeitszeit sind auf die Angestellten sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Bestimmungen des § 3 der Anlage 1 über die Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind sinngemäß anzuwenden.

Der Zuschlag für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist auf der Grundlage von 1/200 des Brutto-Monatsgehältes für jede Mehrarbeitsstunde zu berechnen.

§ 4.

Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall

1. Ist das Gefolgschaftsmitglied durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse an der Arbeitsleistung verhindert, so ist dem Betriebsführer unverzüglich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Im Falle einer mit Arbeits-

unfähigkeit verbundenen Krankheit ist dem Betriebsführer auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Kosten hiefür trägt der Betrieb.

2. Für die Fälle sonstiger Arbeitsverhinderung (Todesfälle in der Familie, Eheschließung, Ladung vor Behörden) finden die Bestimmungen des § 4 Absatz II der Anlage 1 sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Gehaltsfortzahlung in Krankheits- und Todesfällen

1. In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit oder während eines von einer Versicherungsanstalt bewilligten Heilverfahrens ist das Gehalt (Erziehungsbeihilfe) bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.
2. Stirbt ein Gefolgschaftsmitglied nach mehr als insgesamt einjähriger Betriebszugehörigkeit, so ist, soweit es anspruchsberechtigte Hinterbliebene hinterläßt, sein Gehalt für den laufenden und folgenden Monat weiterzuzahlen. Nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit des Angestellten ist das Gehalt für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate weiterzuzahlen.

Als anspruchsberechtigt in diesem Sinne gelten der hinterbliebene Ehegatte, sofern beim Tode eheliche Gemeinschaft bestand, sonst die im elterlichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Sind solche Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, so treten an deren Stelle die Eltern des Gefolgschaftsmitgliedes, sofern sie von ihm bis zu seinem Tode allein oder überwiegend unterhalten worden sind.

§ 6.

Grundsätze der Gehaltsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Gefolgschaftsmitglieder werden nach der Art ihrer Tätigkeit in Beschäftigungsgruppen eingeteilt.
2. Für die Einstufung ist in jedem Falle die tatsächliche Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes maßgebend. Eine berufliche oder persönliche Bezeichnung eines Gefolgschaftsmitgliedes, die nicht der von ihm tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entspricht, begründet allein noch keinen Anspruch auf die Bezüge derjenigen Gruppe, unter der diese Beschäftigung aufgeführt ist.
3. Übt ein Gefolgschaftsmitglied mehrere Tätigkeiten nebeneinander aus, die unter verschiedene Gruppen fallen, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
4. Gefolgschaftsmitglieder mit Tätigkeiten, die nicht in den Beschäftigungsgruppen erwähnt sind, werden in diejenige Gruppe eingereiht, die ihrem Aufgabenkreis am nächsten kommt.
- Die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend. Sie gelten sinngemäß auch für weibliche Angestellte, soweit diese nicht besonders erwähnt sind.
5. Aushilfsweise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung eines Gefolgschaftsmitgliedes in einer höheren Beschäftigungsgruppe durch ein Gefolgschaftsmitglied einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe begründet keinen Anspruch auf die höheren Gehaltsbezüge, wenn die aushilfsweise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung nicht länger als drei Monate dauert.
6. Als Berufsjahre zählen die nach vollendetem 18. Lebensjahr nachweislich zurückgelegten Jahre gleicharteter praktischer Tätigkeit. Die Lehrzeit oder eine ihr gleichzustellende Berufsausbildung zählen hierbei nicht mit.
7. Wird ein Gefolgschaftsmitglied unter gleichzeitiger Änderung seiner Tätigkeit in eine höhere Beschäftigungsgruppe eingereiht, so hat es Anspruch auf das im Vergleich zu seinem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Gehalt der höheren Beschäftigungsgruppe. Die Zahl der für die Gehaltsfestsetzung anrechenbaren Berufsjahre vermindert sich entsprechend. Overtarifliche Leistungszulagen sind um den Erhöhungsbetrag zu kürzen.
8. Wird ein invalidenversicherungspflichtiges Gefolgschaftsmitglied unter Zuweisung entsprechender Tätigkeit in das Angestelltenverhältnis übernommen, so hat es Anspruch auf das im Vergleich zu seinen bisherigen durchschnittlichen Monatsbruttobezügen (ohne Mehrarbeit) nächsthöhere Gehalt der Beschäftigungsgruppe, in die es eingereiht wird, jedoch höchstens auf das dem sechsten Berufsjahr der neuen Beschäftigungsgruppe entsprechende Gehalt.
9. Gehaltserhöhungen durch Eintritt in eine höhere Altersstufe treten mit dem ersten desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt. Overtarifliche Leistungszulagen sind, gleichbleibende Leistungen vorausgesetzt, ungekürzt weiterzuzahlen.
10. Die Gehaltszahlung hat spätestens am letzten Werktag des Monats zu erfolgen. Fällt der nächste Zahlungstermin in die Urlaubszeit eines Angestellten, so sind ihm auf Wunsch die an diesem Termin fälligen Bezüge zwei Tage vor Urlaubsantritt aus-zuzahlen.

II. Gehaltshöhe

1. Die Entlohnung richtet sich nach der in Anlage 4 aufgeführten Gehaltsordnung.
2. Die in der Gehaltsordnung vorgesehenen Gehälter sind Mindest- und zugleich Höchstgehälter.
3. Den Gehaltssätzen liegt eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden zugrunde.
4. Werden Sachbezüge (Kost, Wohnung) gewährt, so sind sie auf das Gehalt anzurechnen. Für die Anrechnung sind die von der Sozialversicherung festgelegten Bewertungssätze maßgebend.
5. Die Gehaltssätze gelten für Gefolgschaftsmitglieder, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten fachüblich und in angemessener Zeit ausführen können.

III. Aushilfsangestellte

Zur Aushilfe beschäftigte Angestellte erhalten je Tag $\frac{1}{26}$ des Monatsgehaltes ihrer Gruppe. Bei stundenweiser Beschäftigung ist die tägliche Arbeitszeit bis zu vier Stunden als halber und von über vier Stunden als ganzer Arbeitstag zu bewerten.

IV. Minderleistungsfähigkeit

Gefolgschaftsmitglieder, die ständig Leistungen erbringen, welche den an einen Angestellten normaler Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, können unter den für sie geltenden Gehaltssätzen entlohnt werden.

Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grad der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer festgesetzt und ist dem Chef der Zivilverwaltung schriftlich anzuzeigen. Sie wird nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung wirksam.

§ 7.

Erholungsurlaub.

Hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 7 der Anlage 1 zu dieser Verordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Urlaub für jeden über 18 Jahre alten Angestellten bei einer im gleichen Betrieb verbrachten Beschäftigungszeit bis zu fünf Jahren zwei Wochen, bei einer Beschäftigungszeit von mehr als fünf Jahren drei Wochen beträgt.

§ 8.

Lösung des Arbeitsverhältnisses

A. Kündigung

Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen, so kann es beiderseits, soweit nichts Günstigeres vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 1. oder 15. eines jeden Monats gelöst werden. Die Vereinbarung einer Probezeit von einem Monat, während der das Arbeits-

verhältnis beiderseits fristlos gelöst werden kann, ist zulässig.

B. Fristlose Lösung

a) Als ein wichtiger Grund, der den Angestellten zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. Wenn der Angestellte zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit nicht fortsetzen kann;
2. wenn der Betriebsführer das dem Angestellten zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
3. wenn der Betriebsführer sich weigert, den ihm zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit des Angestellten gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
4. wenn der Betriebsführer sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Angestellten oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Angestellten gegen solche Handlungen eines Mitarbeiters zu schützen.

b) Als ein wichtiger Grund, der den Betriebsführer zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. Wenn der Angestellte im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Betriebsführers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Betriebsführers unwürdig erscheinen läßt;
2. wenn der Angestellte unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten;
3. wenn der Angestellte ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Betriebsführers zu fügen, oder wenn ein Mitarbeiter zum Ungehorsam gegen den Betriebsführer zu verleiten sucht;
4. wenn der Angestellte durch Krankheit oder Unglücksfall länger als sechs Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;
5. wenn der Angestellte sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erheb-

liche Ehrverletzungen gegen den Betriebsführer, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitarbeiter zuschulden kommen läßt.

- c) Die arbeitseinsatzrechtlichen Bestimmungen werden dadurch nicht berührt, insbesondere ist die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

§ 9.

Verfall von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind spätestens drei Monate nach Fälligkeit beim Betriebsführer schriftlich oder mündlich geltend zu machen, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

Anlage 3.

Lohnordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels.

Abschnitt A.

Lohngebietseinteilung.

Für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains bestehen folgende Lohngebiete:

Lohngebiete:

Orte:

I. Aßling, Domschale, Krainburg, Laak a. d. Z., Littai, Mannsburg, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, St. Veit/S, Veldes und Zwischenwässern.

II. Alle übrigen Orte.

Wenn in den Lohnordnungen für die einzelnen Beschäftigungsgruppen nur ein Lohnsatz angegeben ist, dann gilt dieser für beide Lohngebiete.

Abschnitt B.

Lohnordnung für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der Industrie.

I. Lohnordnung für die Arbeiter im Bergbau.

Stundenlohn in Rpf

a) Unter Tag:

Häuer (Abbau) 73
 Erhalthäuer 65
 Förderer 58
 Handwerker 66
 Handwerkshelfer 60
 Sonstige Hilfsarbeiter 52
 Spezialfacharbeiter 71

b) Über Tag:

Spezialfacharbeiter 70
 Handwerker 65
 Maschinisten 60
 Handwerkshelfer 58
 Sonstige Hilfsarbeiter 50

2. Lohnordnung für Arbeiter der Natursteinindustrie.

Lohngebiete

I II

Stundenlöhne in Rpf

I. Schußmeister, Steinmetzer vom 2. Gehilfenjahr bzw. v. 2. Jahre nach beendeter Lehrzeit an	70	70
Steinmetzer im 1. Gehilfenjahr bzw. im 1. Jahre nach der Lehrzeit	67	67
II. Schlosser, gelernte Schleifer, Schmiede usw.	66	66
III. Bossierer, Fräser, Ritzer, angelernte Schleifer usw.	63	63
IV. Gattersäger, Ofenarbeiter	58	58
V. Hilfsarbeiter		
a) über 21 Jahre	53	53
b) über 19 Jahre	51	51
c) unter 19 Jahren	49	48
VI. Hilfsarbeiterinnen	38	38

Für Steinschleiferinnen erhöht sich der Stundenlohnsatz der Hilfsarbeiterinnen um 10 v. H.

VII. Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge je Woche:

im 1. Halbjahr	4.— RM
im 2. Halbjahr	6.— RM
im 3. Halbjahr	8.— RM
im 4. Halbjahr	10.— RM
im 5. Halbjahr	12.— RM
im 6. Halbjahr	15.— RM

3. Lohnordnung für Arbeiter der Ziegelindustrie.

Lohngebiete

I II

Stundenlöhne in Rpf

I. Handwerker nach 3 Gesellenjahren und geprüfte Maschinisten	70	68
II. Kraftwagenführer	67	64
III. Geprüfte Kesselwärter	63	60
IV. Ausfahrer, Setzer, Baggerführer	60	57
V. Einfahrer und Brenner	58	55
VI. Ziegelschläger, Pressearbeiter, Grubenarbeiter, sonstige Hilfsarbeiter		
im Alter von 20 Jahren und darüber	56	53
im Alter von 19 Jahren	52	48
im Alter von 18 Jahren	49	43
im Alter von 17 Jahren	42	38
im Alter von 16 Jahren	36	33
im Alter unt. 16 Jahren	30	28

	Lohngebiete	
	I	II
Stundenlöhne in Rpf		
WII. Arbeiterinnen		
im Alter von 18 Jahren und darüber	38	36
im Alter von 17 Jahren	33	31
im Alter von 16 Jahren	30	28
im Alter unt. 16 Jahren	26	24

W. Lohnordnung für Arbeiter der Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie.

Lohngruppen.

I. Spezialfacharbeiter sind solche Facharbeiter, deren Tätigkeit hervorragende Fachkenntnisse oder Fähigkeiten sowie besondere Erfahrung voraussetzt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Betriebsführer.

II. Facharbeiter sind solche Arbeiter, die eine mindestens dreijährige, mit Erfolg abgeschlossene Lehrzeit nachweisen können, vorausgesetzt daß sie in ihrem Fach beschäftigt sind.

Als Facharbeiter gelten auch solche Arbeiter, die eine vielseitige, mindestens dreijährige, einer Lehrzeit gleichzuachtende Ausbildung oder Tätigkeit als angelernte Arbeiter nachweisen können, vorausgesetzt daß sie die ihnen übertragenen Arbeiten selbständig auszuführen imstande sind und ihre Leistungen denen eines Facharbeiters gleichkommen.

III. Angelernte Arbeiter sind Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die nach einer mindestens einjährigen Anlernzeit eine höhere fachliche Eignung erworben haben und in der Lage sind, die ihnen übertragene Arbeit selbständig auszuführen.

IV. Hilfsarbeiter sind Gefolgschaftsmitglieder ohne Fachausbildung, die die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes nicht erfüllen.

V. Arbeiterinnen.

Lohnsätze.

	Lohngebiete	
	I	II
Stundenlöhne in Rpf		
I. Spezial-Facharbeiter	75	72
II. Facharbeiter		
über 21 Jahre, Voraussetzung:		
eine tatsächliche Beschäftigungszeit im erlernten Fach von mindestens 1 Jahr	70	68
18 bis 21 Jahre	60	57
unter 18 Jahren	46	44

	Lohngebiete	
	I	II
Stundenlöhne in Rpf		
III. Angelernte Arbeiter		
über 21 Jahre	64	60
18 bis 21 Jahre	56	52
unter 18 Jahren	42	40
IV. Ungelernte Arbeiter		
über 21 Jahre	55	53
18 bis 21 Jahre	45	42
16 bis 18 Jahre	34	32
unter 16 Jahren	26	24

V. Arbeiterinnen

über 20 Jahre	36	36
18 bis 20 Jahre	32	32
16 bis 18 Jahre	28	28
unter 16 Jahren	22	22

Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 20 d.

3. Lohnordnung für die Arbeiter der chemischen Industrie.

Lohngruppeneinteilung.

I. Handwerker und die ihnen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder.

Handwerker sind Gefolgschaftsmitglieder mit abgeschlossener Lehre, die Arbeiten ihres Faches verrichten.

Ihnen gleichgestellt sind solche Gefolgschaftsmitglieder, deren Tätigkeit nach einer betrieblich gewonnenen Ausbildung von mindestens zwei Jahren einer handwerklichen Tätigkeit gleichzuachten ist, z. B. Bleilöter, Schweißer, Nuancier, Feuerungsmaurer.

II. a) Maschinisten mit handwerklicher Lehre

b) geprüfte Heizer, die im Kesselhaus die Verantwortung für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften tragen (Hilfsheizer fallen in die Gruppe Chemiebetriebswerker);

c) Maschinisten ohne handwerkliche Lehre (d. s. alle jene, welche die Voraussetzungen in a nicht erfüllen), Kranführer und Kompressorenwärter.

III. Hilfsarbeiter und die ihnen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder.

Darunter fallen Gefolgschaftsmitglieder, die ohne abgeschlossene Lehrzeit in einem Fachgebiet auf einzelnen Arbeitsgebieten sich besondere Fähigkeiten angeeignet haben, die erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit erworben werden können, z. B. Hilfsschweißer, Hilfsdreher, Hilfskäufer, Hilfsisolierer, Hilfsmonteur, Hilfsmaurer, Zuschläger, Nietler, Stänzer, Hobler, Fräser, Schleifer, Bohrer, Kistenschneider.

IV. Chemiebetriebs- und Chemielaborfachwerker.

Es sind dies Gefolgschaftsmitglieder, die selbständig, aber nach Vorschrift in der Produktion oder im Laboratorium schwierige betriebswichtige Arbeitsvorgänge vorbereiten, überwachen und regulieren.

Es gehören dazu:

- a) Gefolgschaftsmitglieder, die im Betriebe zwei Jahre planmäßig ausgebildet worden sind und durch eine weitere, etwa zweijährige praktische Tätigkeit als Chemiebetriebs- oder Chemielaborwerker sich die Eigenschaft als Fachwerker erworben haben.
- b) Gefolgschaftsmitglieder, die, ohne eine derartige planmäßige Ausbildung aufweisen zu können, auf Grund einer mehrjährigen Berufspraxis als Chemiebetriebs- bzw. Chemielaborwerker die gleiche Tätigkeit eines Fachwerkers verrichten.

V. Chemiebetriebs- und Chemielaborwerker.

Gefolgschaftsmitglieder, die in der Produktion oder im Laboratorium tätig sind und von den chemischen Arbeitsvorgängen praktische Kenntnisse und Fertigkeiten haben, jedoch nicht wie die Chemiebetriebsfachwerker und Chemielaborfachwerker selbständig schwierigere, betriebswichtige Arbeitsvorgänge vorbereiten, überwachen und regulieren und deshalb nicht nach der Berufsgruppe IV zu entlohnen sind.

Darunter fallen:

- a) Chemiebetriebs- und Chemielaborjungwerker, die zwei Jahre planmäßig ausgebildet worden sind;
- b) Gefolgschaftsmitglieder, die, ohne eine derartige planmäßige Ausbildung aufweisen zu können, auf Grund einer längeren Berufspraxis die gleiche Tätigkeit verrichten;
- c) Chemiebetriebs- und Chemielaborfachwerker, die bei Übertritt in einen anderen Betrieb sich in ihr neues Arbeitsgebiet einarbeiten, während der Einarbeitungszeit.

Ihnen gleichgestellt sind Betriebswerker in technischen Betriebsabteilungen, zum Beispiel Rangierer, Pumpen- und Maschinenwärter, Elektrokarrenführer.

VI. Hilfswerker.

Hierunter fallen Gefolgschaftsmitglieder, die, gleichgültig wo, mit einfachen Hilfsarbeiten beschäftigt werden, für die eine besondere Anlernung nicht erforderlich ist, so daß sie jederzeit durch andere ungelernete Gefolgschaftsmitglieder ersetzt werden können, zum Beispiel Hof- und Transportarbeiter, Raumtreimer, Emballagenwäscher.

Lohnsätze.

**Lohngebiete
I II**

Stundenlöhne in Rpf

Für die oben angeführten Berufsgruppen werden folgende Stundenlöhne festgesetzt:

I. Handwerker und die ihnen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder nach vollendetem 21. Lebensjahr (bei Handwerkern jedoch nur unter der Voraussetzung einer mindestens einjährigen tatsächlichen Beschäftigung im erlernten Fach)	74	70
nach vollendetem 19. Lebensjahr	66	63
nach vollendetem 18. Lebensjahr	58	55
unter 18 Jahren	49	46

II. a) Maschinisten mit handwerklicher Lehre		
nach vollendet. 21. Lebensjahr	74	70
nach vollendet. 19. Lebensjahr	66	63
nach vollendet. 18. Lebensjahr	58	55
b) und c) geprüfte Heizer und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre sowie Kranführer und Kompressorenwärter		
nach vollendet. 21. Lebensjahr	67	64
nach vollendet. 19. Lebensjahr	59	54
nach vollendet. 18. Lebensjahr	51	44
unter 18 Jahren	42	36

III. Hilfshandwerker und die ihnen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder		
nach vollendetem 21. Lebensjahr	66	63
nach vollendetem 19. Lebensjahr	58	53
nach vollendetem 18. Lebensjahr	51	44
unter 18 Jahren	42	36

IV. Chemiebetriebs- und Chemielaborfachwerker		
nach vollendetem 21. Lebensjahr	70	67
nach vollendetem 19. Lebensjahr	62	60
nach vollendetem 18. Lebensjahr	55	52
unter 18 Jahren	45	42

V. Chemiebetriebs- und Chemielaborwerker		
nach vollendetem 21. Lebensjahr	63	60
nach vollendetem 19. Lebensjahr	55	52
nach vollendetem 17. Lebensjahr	48	45
unter 17 Jahren	39	36

VI. Hilfswerker		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	57	54
nach vollendetem 19. Lebensjahr	50	47
nach vollendetem 18. Lebensjahr	43	40
nach vollendetem 17. Lebensjahr	37	34
nach vollendetem 16. Lebensjahr	30	27
unter 16 Jahren	25	22

	Lohngebiete	
	I	II
	Stundenlöhne in Rpf	
VII. Arbeiterinnen		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	37	35
nach vollendetem 19. Lebensjahr	35	32
nach vollendetem 18. Lebensjahr	33	29
nach vollendetem 17. Lebensjahr	30	26
nach vollendetem 16. Lebensjahr	26	24
unter 16 Jahren	23	21
VIII. Erziehungsbeihilfen.		
a) Die Erziehungsbeihilfe beträgt		
im 1. Lehrjahr	RM 5.—	je Woche
im 2. Lehrjahr	RM 8.—	je Woche
im 3. Lehrjahr	RM 11.—	je Woche
b) und c). Die Erziehungsbeihilfe beträgt mindestens		
im 15. Lebensjahr	RM 5.—	je Woche
im 16. Lebensjahr	RM 8.—	je Woche
im 17. Lebensjahr	RM 11.—	je Woche
im 18. Lebensjahr	RM 14.—	je Woche

E. Lohnordnung für Arbeiter in der Textilindustrie.

	Lohngebiete	
	I	II
	Stundenlöhne in Rpf	
I. Gelernte Arbeiter d. Textilfaches	68	66
II. Angelernte Arbeiter	62	60
III. Angelernte Arbeiterinnen		
a) Ring- und Selffactorspinnerinnen usw.	44	42
b) Spulerrinnen, Zwirnerinnen usw.	42	40
IV. Ungelernte Arbeiter über 20 Jahre	52	50
V. Ungelernte Arbeiterinnen über 20 Jahre	40	38
Zeitlöhne der Nebenberufe:		
VI. Maschinisten, Betriebshandwerker und Heizer über 20 Jahre	72	70
VII. Motoren- und Turbinenwärter und Hilfsheizer über 20 Jahre	62	60
VIII. Hilfsarbeiter der Hofpartie	53	52
Als Erziehungsbeihilfe gelten die Sätze unter Punkt 20 d.		

K. Lohnordnung für Arbeiter in der Papier-, Pappen-, Kartonpappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie

Lohngruppe I.	
Papiermaschinenführer, Kartonmaschinenführer, selbständiger Zellulosekochermeister, geprüfter Lokomotivführer, Heizer, Dampfmaschinen- und Dampfturbinenwärter, soweit diesen in ihrer Schicht die Verantwortung für	

eine größere Kessel- oder Kraftanlage und deren selbständige Bedienung obliegt und eine handwerkmäßige Vorbildung besitzen; (erstklassige) Handwerker, Bleilöter; Kraftfahrer, die gelernte Schlosser und Mechaniker sind.

Lohngruppe II.

Reservemaschinenführer, Streichmaschinenführer, Kaschiermaschinenführer, Papiermaschinengehilfen, Bleicher (Gehilfen), Dampfturbinen- und Dampfmaschinenwärter, Halbzeugmüller, Holländermüller, Kalanderführer, Kesselputzer, Leimkocher, Linierer, Rastrierer, Packer, Querschneider (Querschneideführer), Rotationsroller, Prägmaschinenführer, Billetschneider, Streicher.

Zellstoffkocherwärter, Zellstoffflangsiebmaschinenführer, Bleichervorarbeiter, Zellstoffkocher, -leerer und -füller in mechanischen Betrieben, Kalzinierofenheizer, Kies- und Schwefelofenheizer (Gehilfen), Kocherwärter, Kochergehilfen, Preßhelfer, Stofffasser.

Vorarbeiter in der Pappenindustrie, die eine Betriebsabteilung selbständig leiten oder fallweise den Werkmeister vertreten, Holzschleifer (Vorarbeiter), Schmierer in der Pappenindustrie (Vorarbeiter).

Angelernte Handwerker, Schalttafelwärter, Turbinenmeister, Verlademeister, sonstige Verladevorarbeiter; Apparatführer in den Anlagen der Nebenprodukte, wie Spritfabrik, Destillierapparate; Ablaugeneindicker, sonstige Kraftfahrer, Mitfahrer, Kutscher, Berufsfeuerwehrleute, Werkspolizei.

Lohngruppe III.

Alle übrigen in den vorstehenden zwei Lohngruppen nicht angeführten Gefolgschaftsmitglieder, wie z. B. Wurster, Kollergangarbeiter, Bischofrollergehilfen, Kalandergehilfen, Schmierer, Aufbereitungsarbeiter; Maschinenarbeiter in der Holzputzerei, an der Vollgattersäge; Holzputzereiarbeiter, Presser, Packer in der Pappenindustrie, Deckelabnehmer, Trockner, Pfortner; ständige Gefolgschaftsmitglieder in Speisesälen, Wasch- und Badeanstalten, Boten, Büro- und Laborationsdiener.

Lohngruppe IV.

Emballiererrinnen, Zählerinnen, Nachsortiererrinnen, Hadernsortiererrinnen, Papiersortiererrinnen; erstklassige Pappensortiererrinnen.

Lohngruppe V.

Alle übrigen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder.

Lohnsätze

a) Papier- und Zellstofffabriken	
Stundenlöhne in Rpf.	
Lohngruppe I	70
Lohngruppe II	
über 21 Jahre	60
unter 21 Jahren	54

	Stundenlöhne in Rpf
Lohngruppe III	
über 21 Jahre	54
18—21 Jahre	50
16—18 Jahre	40
unter 16 Jahren	24
Lohngruppe IV	
über 21 Jahre	42
18—21 Jahre	38
unter 18 Jahren	32
Lohngruppe V	
über 21 Jahre	38
18—21 Jahre	35
16—18 Jahre	32
unter 16 Jahren	24
B) Handelsholzschleifereien, Kartonpappen- und Pappenfabriken	
Lohngruppe I 68	
Lohngruppe II	
über 21 Jahre	58
unter 21 Jahren	54
Lohngruppe III	
über 21 Jahre	54
18—21 Jahre	50
16—18 Jahre	40
unter 16 Jahren	24
Lohngruppe IV	
über 21 Jahre	40
18—21 Jahre	36
16—18 Jahre	30
unter 16 Jahren	24
Lohngruppe V	
über 21 Jahre	37
18—21 Jahre	34
16—18 Jahre	30
unter 16 Jahren	24
Papiermaschinenführer erhalten außerdem eine Zulage von 7 Rpf je Stunde	

8. Lohnordnung für die im Druckereigewerbe beschäftigten Arbeiter

I. Handsetzer, Drucker, Stereotypeure und Galvanoplastiker	
Gehilfen im 1. Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei	56
Gehilfen unter 21 Jahren	68
Gehilfen von 21 bis 23 Jahren	74
Gehilfen über 23 Jahre	80
II. Maschinensetzer	
Gehilfen im 1. Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei	67
Gehilfen unter 21 Jahren	82
Gehilfen von 21 bis 23 Jahren	89
Gehilfen über 23 Jahre	96

	Stundenlöhne in Rpf
III. Korrektoren	
Gehilfen im 1. Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei	60
Gehilfen unter 21 Jahren	73
Gehilfen von 21 bis 23 Jahren	80
Gehilfen über 23 Jahre	86

IV. Männliche Hilfsarbeiter	
im Alter von 17 bis 19 Jahren	39
im Alter von 19 bis 21 Jahren	45
im Alter von 21 bis 24 Jahren	51
im Alter über 24 Jahre	60

V. Anlegerinnen	
im Alter von 17 bis 19 Jahren	33
im Alter von 19 bis 21 Jahren	37
im Alter über 21 Jahre	41

VI. Sonstige Hilfsarbeiterinnen	
im Alter von 17 bis 19 Jahren	27
im Alter von 19 bis 21 Jahren	30
im Alter über 21 Jahre	33

Zu diesen Löhnen sind in folgenden Orten Zuschläge zu gewähren:
 Aßling 20 v. H.
 Krainburg 20 v. H.
 Wart 20 v. H.

Als Erziehungsbeihilfe gelten die Sätze unter Punkt 20 d.

9. Lohnordnung für Arbeiter in den Leder- und Treibriemen herstellenden Betrieben.

	Lohnsätze.		Lohngebiete	
	I	II	I	II
	Stundenlöhne in Rpf			

I. Gelernte Facharbeiter, die eine ordnungsgemäße Lehre absolviert haben (zum Beispiel Gerber, Schlosser, Maler usw.) nach vollendetem 21. Lebensjahr				
nach vollendetem 20. Lebensjahr	70	68		
nach vollendetem 19. Lebensjahr	64	62		
nach vollendetem 18. Lebensjahr	58	55		
nach vollendetem 17. Lebensjahr	53	52		

II. Angelernte Arbeiter, die eine mindestens einjährige Ausbildungszeit nachweisen können, erhalten nach vollendetem 21. Lebensjahr				
nach vollendetem 20. Lebensjahr	66	60		
nach vollendetem 19. Lebensjahr	60	55		
nach vollendetem 18. Lebensjahr	54	52		
nach vollendetem 17. Lebensjahr	50	48		
nach vollendetem 16. Lebensjahr	46	44		
unter 17 Jahren	38	36		

III. Ungelernte Arbeiter erhalten nach vollendetem 20. Lebensjahr				
nach vollendetem 19. Lebensjahr	60	55		
nach vollendetem 18. Lebensjahr	52	50		
nach vollendetem 17. Lebensjahr	45	42		
unter 17 Jahren	32	32		

Bei Arbeiten in nassem Werkstätten erhöhen sich die vorstehenden Stundenlöhne um je 3 Rpf.

Lohngebiete
I II
Stundenlöhne in Rpfr

IV. Maschinisten und Heizer

- a) mit Befähigungsnachweis oder mehr als dreijähriger Berufstätigkeit 70 68
- b) ohne Befähigungsnachweis oder mehr als halbjähriger Berufstätigkeit 66 61
- c) in den ersten sechs Monaten der Berufstätigkeit 63 58

V. Arbeiterinnen

- nach vollendetem 20. Lebensjahr 42 40
- nach vollendetem 18. Lebensjahr . . 40 38
- unter 18 Jahren 38 36

Arbeiterinnen erhalten den vollen Stunden- oder Akkordlohn der männlichen Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie mit folgenden Arbeiten beschäftigt werden: in der Wasserwerkstatt, in der Äscherwerkstatt (auch schwöden und entwollen), an Gerbfässern, Abwelkmaschinen, Falzmaschinen, Blanchiermaschinen, Spaltmaschinen (bei Rinds- und Roßhäuten spalten), Entfleischmaschinen, an der Karrenwalze, an der Versenke, im Farbenhof, im Grubenhof, im Trockenräumen mit einer Erwärmung von durchschnittlich über 30 Grad Celsius sowie am Versatz; bei letzterem jedoch nur bei Zureicharbeiten.

VI. Die Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge beträgt

- im 1. Lehrjahr 5.— RM
- im 2. Lehrjahr 8.— RM
- im 3. Lehrjahr 11.— RM wöchentlich.

10. Lohnordnung für Arbeiter der Sägewerkindustrie und verwandte Industrien.

Lohngruppeneinteilung.

Für die Entlohnung werden die Gefolgschaftsmitglieder in sechs Lohngruppen eingeteilt:

Zur Lohngruppe I gehören:

Gelernte Facharbeiter, Platzmeister, die auch selbständig sortieren können, Gatterführer, die mindestens drei Jahre selbständig am Vollgatter tätig sind und zugleich eine vielseitige Ausbildung aufweisen, ferner Schnittholzsortierer, die selbständig nach den jeweils geltenden Verordnungen des Forst- und Holzwirtschaftsamtes sortieren können.

Zur Lohngruppe II gehören:

Alle Gatterführer, soweit sie nicht in die Gruppe I fallen, alle ersten Arbeiter an Besäum-, Spaltkreis-, Zylinder- und Blockbandsägen sowie an Hobel-, Kehl-, Nut- und Spundmaschinen, Messer- und Schälmaschinen, Füge- und Furniermaschinen, soweit sie eine mindestens zweijährige selbständige Tätigkeit an der Maschine und zu-

gleich eine vielseitige Ausbildung nachweisen können, Messer- und Sägeschärfer, ferner geprüfte Maschinisten und Heizer.

Zur Lohngruppe III gehören:

Alle in der Gruppe II angeführten Gefolgschaftsmitglieder, welche die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, Gatterhelfer, Pendel- und Stammkappsäger, Abrichter, Stanzer, Walzer, Holzschleifer, Ziehklinger, Hobler an Holz- wollemaschinen, Hartholz-, Stangen- und Mastenzurichter, Maschinisten und Heizer, soweit sie nicht unter die Gruppe II fallen, unselbständige Schnittholzsortierer und Arbeiter an Kisten- nagelmaschinen.

Zur Lohngruppe IV gehören

alle übrigen Arbeiter, wie Hilfssäger, Plat- tenausbesserer, Leimzubereiter, Abfallholzsäger, Kyanisierarbeiter, Verloader, Platzarbeiter u. a.

Zur Lohngruppe V gehören:

Vorsortiererinnen, Arbeiterin an der Kisten- nagelmaschine und Verloaderinnen.

Zur Lohngruppe VI gehören

alle übrigen Arbeiterinnen.

Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten

- nach vollendetem 21. Lebensjahr . . . 100 v. H.
 - nach vollendetem 18. Lebensjahr 90 v. H.
 - nach vollendetem 17. Lebensjahr 75 v. H.
 - nach vollendetem 16. Lebensjahr 60 v. H.
 - nach vollendetem 15. Lebensjahr 50 v. H.
 - nach vollendetem 14. Lebensjahr 40 v. H.
- der nachfolgenden Lohnsätze.

Lohnsätze. Lohngebiete

	I	II
Lohngruppe I	70	68
Lohngruppe II	65	62
Lohngruppe III	60	57
Lohngruppe IV	55	53
Lohngruppe V	42	40
Lohngruppe VI	40	36

Die mit Imprägnierungsarbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erhalten zu ihrem Lohn einen Zuschlag von 10 v. H.

Kraftwagenlenker, Mitfahrer, Kutscher, Pförtner, Tag- und Nachtwächter erhalten einen Wochenlohn, und zwar:

Kraftwagenlenker auf Lastkraft- wagen mit drei und mehr Tonnen Nutzlast

	Lohngebiete	
	I	II
	RM	
bei 48stündiger Arbeitszeit	33.50	32.—
bei 60stündiger Arbeitszeit	42.—	40.—
Kraftwagenlenker auf Lastkraft- wagen bis drei Tonnen Nutzlast		
bei 48stündiger Arbeitszeit	32.50	31.—
bei 60stündiger Arbeitszeit	41.—	39.—
Mitfahrer und Kutscher		
bei 48stündiger Arbeitszeit	29.—	28.—
bei 60stündiger Arbeitszeit	36.—	33.—

Lohngebiete
I II
RM

Pförtner, Tag- und Nachtwächter
bei 60stündiger Arbeitszeit . . . 28.50 27.—
bei 72stündiger Arbeitszeit . . . 34.— 32.—

Den Fahrern von Lastkraftwagen mit Generatorenantrieb ist eine Erschwerniszulage in Form eines Kilometersgeldes von 1 Rpf je gefahrenen Kilometer zu gewähren. Dies gilt nicht für Mitfahrer, sei es denn, daß sie regelmäßig zur Führung eines solchen Lastkraftwagens herangezogen werden.

11. Lohnordnung für die Mühlenbetriebe und die Speiseölerzeugungsbetriebe.

Diese Lohnordnung gilt:

- a) für alle Großmühlen (Mühlenbetriebe mit einem jährlichen Vermahlungsgrundkontingent von über 3000 Tonnen beziehungsweise Schrotmühlen und andere Mühlenbetriebe, für die kein Jahreskontingent festgesetzt ist, mit einer Jahresleistung von über 3000 Tonnen);
- b) für alle Mittelmühlen (gewerbliche Mühlen mit einem jährlichen Vermahlungs-kontingent von 600 Tonnen bis 3000 Tonnen bzw. für Schrotmühlen und andere Mühlenbetriebe, für die kein Jahreskontingent festgesetzt ist, mit einer Jahresleistung von 600 Tonnen bis 3000 Tonnen);
- c) für alle Kleinmühlen (gewerbliche Mühlenbetriebe mit einem jährlichen Vermahlungsgrundkontingent bis zu 600 Tonnen bzw. für Schrotmühlen und andere Mühlenbetriebe, für die kein Jahreskontingent festgesetzt ist, mit einer Jahresleistung bis zu 600 Tonnen);
- d) für alle Speiseölerzeugungsbetriebe;
- e) für alle Nebenbetriebe und Betriebsabteilungen der unter a bis d bezeichneten Art, die als Ganzes nicht unter diese Tarifordnung fallen, wenn die Nebenbetriebe und Betriebsabteilungen in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die nachstehenden Löhne gelten für folgende regelmäßige Arbeitszeit:

- a) in den Großmühlen 48 Stunden;
- b) in den Mittelmühlen einschließlich der Arbeitsbereitschaft 54 Stunden;
- c) in den Kleinmühlen einschließlich der Arbeitsbereitschaft 60 Stunden;
- d) in den Speiseölerzeugungsbetrieben 48 Stunden in der Woche;
- e) für die Nebenbetriebe und Betriebsabteilungen gilt die regelmäßige Arbeitszeit des Hauptbetriebes. Die Arbeitszeit der Lehr-

linge beträgt in allen Betrieben 48 Wochenstunden.

Lohnsätze für:

- a) alle Mühlenbetriebe ohne Speiseölerzeugungsbetriebe:

Für die Entlohnung werden die Gefolgschaftsmitglieder in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Untermüller, erste Mehlsortierer, Bodenmeister, Mehlmagazineur, Fruchtmagazineur, Obermaschinen (Spezialfacharbeiter).

Gruppe II: Walzenführer, Wachtjungen, Partieführer, Maschinisten (Facharbeiter), Kraftfahrer, soweit sie gelernte Mechaniker oder Schlosser sind, Monteurtischler, Monteurschlosser.

Gruppe III: Alle übrigen gelernten Müller, Schmierer, Mehlfasser, alle oben nicht erwähnten Facharbeiter, Kraftfahrer, Mitfahrer, Kutscher, Magazin-sackträger, Magazinarbeiter.

Gruppe IV: Torhüter, Nachtwächter und alle sonstigen Arbeiter, die nicht in den Gruppen I bis III angeführt sind.

Gruppe V: Ungelernte Arbeiterinnen.

Lohnsätze.

	Lohngebiete	
	I	II
	Wochenlöhne in RM	
Lohngruppe I	40.50	38.40
Lohngruppe II	37.80	35.90
Lohngruppe III	34.60	32.90
Lohngruppe IV	30.24	28.90
Lohngruppe V	20.56	19.50

Sacknäherinnen erhalten einen Zuschlag von 10 v. H. zum Wochenlohn der Gruppe V.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern zwischen 18 und 21 Jahren vermindern sich die oben angeführten Löhne um 15 v. H.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren vermindern sich die Löhne der Erwachsenen um 25 v. H.

Bei Mischbetrieben von Mühlen und Landwirtschaft dürfen die Löhne in jenen Fällen bis auf 80 v. H. der Lohnsätze vermindert werden, in welchen die Mühlenbetriebe nur halbjährig laufen und die Gefolgschaft in der übrigen Zeit in der Landwirtschaft dieses Betriebes beschäftigt ist.

- b) Speiseölerzeugungsbetriebe:

Lohngruppe I: Müller, Presser, Röster RM 36.—

Lohngruppe II: Angelernte Arbeiter (Gefolgschaftsmitglieder ohne Fachausbildung, die jedoch durch eine mindestens sechsmonatige Anlernzeit sich eine höhere fachliche Eignung erworben haben) RM 30.00

Lohngruppe III: Ungelernte Arbeiter RM 30.24

Lohngruppe IV: Arbeiterinnen . . . RM 20.56

Bei Gefolgschaftsmitgliedern zwischen 18 und 21 Jahren vermindern sich die Löhne um 15 v. H.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren vermindern sich die Löhne der Erwachsenen um 25 v. H.

Bei Mischbetrieben von Speiseölerzeugungsbetrieben und Landwirtschaften dürfen die Löhne in jenen Fällen bis auf 80 v. H. der Lohnsätze vermindert werden, in welchen die Speiseölerzeugungsbetriebe nur halbjährig laufen und die Gefolgschaft in der übrigen Zeit in der Landwirtschaft dieses Betriebes beschäftigt wird.

Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 20 d.

12. Lohnordnung für Arbeiter in der Herren-Oberbekleidungsindustrie.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung von Oberbekleidung, findet diese Lohnordnung auf sie Anwendung.

Lohnsätze.

Lohngebiete

I II

Wochenlöhne in RM

I. Schneider, Aufzeichner für Großstücke und für Kleinstücke, Stücke einfachster Verarbeitung ausgenommen		
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . .	34	34
im 2. Jahr der Berufstätigkeit . . .	38	38
im 3. Jahr der Berufstätigkeit . . .	42	42
II. Schneider, Aufzeichner, soweit nicht unter Ziffer I angeführt		
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . .	34	34
im 2. Jahr der Berufstätigkeit . . .	36	36
im 3. Jahr der Berufstätigkeit . . .	38	38
III. Schneiderinnen, Aufzeichnerinnen		
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . .	25	25
im 2. Jahr der Berufstätigkeit . . .	27	27
im 3. Jahr der Berufstätigkeit . . .	29	29
	Stundenlöhne in Rpf	
IV. Herausschneider, Pauser	63	63
V. Herausschneiderinnen, Pauserinnen, Aufzeichnerinnen	44	44
VI. Bügler	66	66
VII. Schneider, Einrichter	63	63
VIII. Junggesellen		
im 1. Jahr nach der Lehre	53	53
im 2. Jahr nach der Lehre	57	57
IX. Einrichterrinnen	54	54
X. Büglerinnen	52	52

Stundenlöhne in Rpf

XI. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen	44	44
XII. Handnäherinnen, Zuarbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen	37	37
XIII. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit		
im Alter von 14 bis 15 Jahren . . .	16	16
im Alter von 15 bis 16 Jahren . . .	18	18
im Alter von 16 bis 17 Jahren . . .	24	24
im Alter von 17 bis 18 Jahren . . .	32	32
im Alter von 18 bis 19 Jahren . . .	35	35

13. Lohnordnung für Arbeiter in der Damen-Oberbekleidungsindustrie.

Lohnsätze.

Lohngebiete

I II

Stundenlöhne in Rpf

I. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen	45	45
II. Näherinnen für schwierige Arbeiten, z. B. Einsetzen von Westenteilen, Faltenteilen, Ärmeln, Ansetzen von Kragen, Auf- und Einsetzen von Taschen, Einbringen des Futters, Steppen von Figuren, Steppen in Abstand, Steppen von Biesen, schwierige Garnierungen, Nähen von Handknopflöchern und Handrollen, Handstickereien	45	45
III. Näherinnen für einfache Arbeiten, z. B. Einschlagen von Stichen, Heften und Überstechen, Nähen von glatten, nicht gesteckten oder nicht gehefteten Nähten, einfache Garnierungen, Arbeiten an Spezialmaschinen, Ausfertigen	42	42
IV. Bügler für Mäntel und Jacken	80	80
V. Bügler für Röcke und für leichte Arbeiten, z. B. Ausbügeln von Nähten, Bügeln des Futters . . .	60	60
VI. Büglerinnen für Mäntel, Jacken und Röcke	50	50
VII. Plätterinnen für Blusen, Kleider, Morgenröcke und Morgenjacken	45	45
VIII. Hilfsarbeiterinnen, z. B. Auflegerinnen, Packerinnen	38	38
IX. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit		
im Alter von 14 bis 15 Jahren . . .	16	16
im Alter von 15 bis 16 Jahren . . .	18	18
im Alter von 16 bis 17 Jahren . . .	24	24
im Alter von 17 bis 18 Jahren . . .	32	32
im Alter von 18 bis 19 Jahren . . .	35	35

14. Lohnordnung für Arbeiter in der Berufsbekleidungsindustrie.

Unter diese Lohnordnung fallen alle Betriebe der Herren-Oberbekleidungsindustrie, in denen Arbeitskleidung oder verwandte Kleidung aus baumwollenen Stoffen, aus Leinen oder Halbseidenen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt wird.

Als Arbeitskleidung im Sinne dieser Lohnordnung gelten z. B. Schlosseranzüge, Motorradfahreranzüge, Fleischerjacken, Malerkittel, Lagermäntel, Ärztemäntel; als verwandte Kleidung z. B. Sommerjoppen, Windjacken, Kletter- und Wanderwesten, Hosen in einfacher Verarbeitung.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung dieser Kleidung, findet die Lohnordnung auf sie Anwendung.

Lohnsätze.

Lohngebiete

I II

Wochenlöhne in RM

I. Zuschnneider, Aufzeichner		
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . .	30	29
im 2. Jahr der Berufstätigkeit . . .	35	32
im 3. Jahr der Berufstätigkeit . . .	37	35
	Stundenlöhne in Rpf	
II. Herausschnneider, Pauser	63	60
III. Zuschnneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichterinnen	49	47
IV. Herausschnneiderinnen, Pauserinnen, Futterzurichterinnen	44	42
V. Schneider, Bügler	63	60
VI. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen, Büglerinnen	40	38
VII. Handnäherinnen, Zubereiterinnen, Hilfsarbeiterinnen	37	35
VIII. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit		
im Alter von 14 bis 15 Jahren . . .	16	16
im Alter von 15 bis 16 Jahren . . .	18	18
im Alter von 16 bis 17 Jahren . . .	26	24
im Alter von 17 bis 18 Jahren . . .	30	28
im Alter von 18 bis 19 Jahren . . .	34	32

Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 19 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Halbjahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 19 Jahren.

15. Lohnordnung für Arbeiter in der Wäsche- und Schürzenindustrie.

Hat ein Betrieb eine Abteilung für die Herstellung von Herrenwäsche, Damenwäsche, Kinderwäsche, Bettwäsche, Spielhosen, Schürzen, Kleidern aus Schürzenstoffen oder ähnlichen

Stoffen oder Blusen und Kleidern einfacher Verarbeitung aus gewirkten, feinen, kunstseidenen Stoffen, findet diese Lohnordnung auf sie Anwendung.

Lohnsätze.

Lohngebiete

I II

Wochenlöhne in RM

I. Zuschnneider, Aufzeichner		
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . .	30	28
im 2. Jahr der Berufstätigkeit . . .	33	30
im 3. Jahr der Berufstätigkeit . . .	37	35

Stundenlöhne in Rpf

II. Zuschnneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichterinnen	44	42
III. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen, Plätterinnen, Stempelerinnen, Stickerinnen	40	38

IV. Handnäherinnen, Anzeichnerinnen, Packerinnen, Wäscherinnen, Stärkerinnen, Hilfsarbeiterinnen	37	35
--	----	----

V. Arbeiterinnen unter 19 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit		
im Alter von 14 bis 15 Jahren . . .	16	16
im Alter von 15 bis 16 Jahren . . .	18	18
im Alter von 16 bis 17 Jahren . . .	26	24
im Alter von 17 bis 18 Jahren . . .	30	28
im Alter von 18 bis 19 Jahren . . .	34	32

VI. Lehrlinge

Erziehungsbeihilfen für die Woche in RM

im 1. Jahr der Lehre	2	2
im 2. Jahr der Lehre	4	3
im 3. Jahr der Lehre	6	5

16. Lohnordnung für die Arbeiter im Baugewerbe.

Lohngruppen.

I. Hilfspolierer und Hilfsschachtmeister.

II. Spezialfacharbeiter.

- a) Putzer (Fassadenputzer), Stukkateure, Gipsdielen- und Korksteinmaurer, Pflasterer und Steinsetzer.
- b) Maschinisten 1. Klasse (Baggermeister, Löffelbaggerführer, Greifbaggerführer, Raupenbaggerführer, Führer von Gießturmanlagen, Führer von Betonpumpen, Führer von Aggregaten, Führer von großen Baukränen, Kreisbaggerführer, Saugbaggerführer, Spülbaggerführer, Führer von großen Lokomotiven, Rammeister für große Rammergeräte), Staker, Rohrer bei Rohrdeckenarbeiten, Rabitzer, Kolonnenführer (Partieführer), Postengesellen im Hochbau, Asphaltvor-

arbeiter, Vorarbeiter bei Dichtungsarbeiten.

III. Facharbeiter.

a) Lehrberufe:

Maurer, Zimmerer, Betonbauer (Zementfacharbeiter), Verputzer, Brunnenbauer, Asphaltwerker, Rohrinstateure (Rohrleger), gelernte Facharbeiter fachfremder Berufe (Schmiede, Schlosser, sonstige Facharbeiter).

b) Anlernberufe:

Betonstraßenwerker, Teer- und Bitumenwerker, Asphaltierer, Asphaltabdichter (Isolierer), Klebeabdichter, Rohrleger, Gleiswerker (Montierer in Eisenbahnoberbau).

IV. Angelernte Arbeiter.

a) Schießmeister (Drittelführer), Bohrmeister, Maschinisten 2. Klasse (Stellvertreter der Maschinisten 1. Klasse, Baggermaschinisten für Dampfkessel- und Dieselmotorbagger, Führer von kleinen Lokomotiven, Führer von einfachen Kranen, Führer von Motor- und Dampfstraßenwalzen, Löffelführer, Maschinisten von Lokomobilen, Maschinisten von Dampfmaschinen, Maschinisten an Rammen mit Explosionsmotoren, sofern die Betreffenden die Maschinen selbständig bedienen und in der Lage sind, Störungen selbständig zu beseitigen).

b) Gerüstbauer im Hoch- und Tiefbau, Eisenbieger und Eisenflechter, Mineure 1. Klasse, Bohrer im Stollen-, Tunnel- und Schachtbau.

c) Bölzer, Steinbrecher, Grundbauleger, Faschinenflechter und -leger, Mineure 2. Klasse, Spitzgrabenleger, Schmiedehelfer, Brunnenbauhelfer, Bohrhelfer, Gleisheber und -richter, Bermenschlichter, Brainierer; Fuger, Fugervergießer und Streicher bei Betonarbeiten, Stampfer (ausgenommen im Betonstraßenbau); Spachtler (Streicher), Asphaltkocher und -spritzer, Maschinisten dritter Klasse (Elektromotorenführer, Maschinisten von Beton- und Bitumenmaschinen mit Elektro-, Benzin- oder Dieselmotoren, Maschinisten an Gießturmanlagen, Maschinisten an Kleinkranen, Maschinisten an Schwenkmasten, Maschinisten an Bauaufzügen, Maschinisten an Baufahrstühlen, Maschinisten an elektrischen Rammen, Heizer mit mindestens sechsmonatiger Minderfähigkeit).

V. Hilfsarbeiter.

VI. Arbeiter, die keine eigentliche Bautätigkeit ausüben:

- a) Kraftwagenführer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind;
- b) Kraftwagenführer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind;
- c) Wächter aller Art (Tag- und Nachtwächter);
- d) Köche, Küchengehilfen, invalidenversicherungspflichtige Kanzleikräfte (Kanzleiboten), Barackenwärter, Reinemachfrauen, Pfortner u. a.

Pflasterer, die

1. das Abstecken der Konstruktionselemente mit Schnüren, welche mit einer Überholung von 2 Zentimeter über dem vorgeschriebenen fertigen Profil zu spannen sind, mit der nötigen Sorgfalt selbständig vornehmen,
2. die zur Erzielung eines fugengerechten Verbandes geeigneten Steine auswählen,
3. den Pflasterstein unter Verwendung eines mindestens 2½ Kilogramm schweren Hammers gleich profilgerecht von Haus aus in das vorgerichtete Sandbett versetzen; wobei Fugen von höchstens 4 bis 6 Millimeter Breite zulässig sind, und
4. das Verlegen der Pflastersteine so dicht vornehmen, daß bei dem nachträglichen Rammen nur mehr ein Nachsetzen des Pflasters um höchstens 2 Zentimeter erfolgen kann, erhalten eine Zulage von 15 Rpf zu den Lohnsätzen der Lohngruppe II a.

Lohnsätze.

	Lohngebiete	
	I	II
1. Lohngruppe I: Wochenlöhne in RM		
Hilfsspoliere und Hilfsschachtmeister	50	45
2. Lohngruppe II a: Stundenlöhne in Rpf		
Putzer usw.	88	84
3. Lohngruppe II b: (Maschinisten 1. Klasse usw.)	85	80
4. Lohngruppe III a: (Maurer usw.)	77	72
Lohngruppe IV a: (Schießmeister usw.)		
Lohngruppe VI a: (Kraftwagenführer I)		
5. Lohngruppe III b: (Betonstraßenwerker usw.)	72	67
Lohngruppe IV b: (Gerüstbauer usw.)	72	67
Lohngruppe VI b: (Kraftwagenführer II)	72	67

	Lohngebiete	
	I	II
6. Lohngruppe IV c: (Pölder usw.)	66	63
7. Lohngruppe V: (Hilfsarbeiter)	58	56

Lohnabstufungen.

Für die Löhne gelten folgende Abstufungen:

- a) Professionisten, das heißt Arbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit (Gesellenbrief bzw. Lehrbrief) erhalten
- im ersten Gehilfenjahr, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 85 v. H.
 - im zweiten Gehilfenjahr, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 90 v. H.
 - im dritten Gehilfenjahr, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 95 v. H.
 - nach dem dritten Gehilfenjahr oder nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H. des Lohnes des Vollarbeiters ihrer Gruppe.
- b) Arbeiter ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit erhalten:
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 66 2/3 v. H.
 - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 80 v. H.
 - bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 98 v. H.
 - nach dem 20. Lebensjahr . . . 100 v. H. des Lohnes des Vollarbeiters ihrer Gruppe.
- Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 20 d.

17. Lohnordnung für Arbeiter des Fuhr-, Transport- und Speditionsgewerbes.

Die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft sowie der Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, jedoch ausschließlich der Pausen, beträgt für das Fuhrgewerbe und für Fahrer, Kutscher, Mitfahrer und Aufleger des Speditionsgewerbes 120 Stunden in der Doppelwoche, für Wächter und Pfortner 72 Stunden in der Woche und für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder im Speditionsgewerbe 96 Stunden in der Doppelwoche.

Mehrarbeitszuschläge sind erst für Arbeiten, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, zu bezahlen.

Lohnsätze.	Lohngebiete	
	I	II
	Wochenlöhne in RM	

- a) Fuhrgewerbe.
1. Kraftwagenlenker auf schweren Lastkraftwagen 47 48

	Lohngebiete	
	I	II
II. Kraftwagenlenker auf leichten Lastkraftwagen bis 2 1/2 Tonnen Nutzlast	44	42
III. Dreiradwagenlenker auf Dreirädern über 800 Kilogr. Nutzlast	42	40
IV. Dreiradwagenlenker auf Dreirädern unter 800 Kilogramm Nutzlast	42	40
V. Zweispännerkutscher	39	37
VI. Einspännerkutscher, Pferdewärter	35	33
VII. Hilfsarbeiter, Wächter und nichtständige Arbeiter	33	32

b) Speditionsgewerbe.

I. Magazinmeister	44	42
II. Kraftwagenlenker	47	45
III. Speditionskutscher	39	37
IV. Aufleger und Übernehmer	38	36
V. Magazinarbeiter	35	33
VI. Möbelpacker, Möbelträger	40	38
VII. Pfortner, Tag- und Nachtwächter und Stalleute	37	35

Tagelöhne in RM

VIII. Tagelöhne für nichtständige Arbeiter		
Speditionsarbeiter und Aufleger	5.60	4.90
Möbelpacker, Klavier- und Möbelträger	6.50	5.60

- c) Zuschläge zum Lohn f. Transporte von eisernen Aktenschränken und Geldschränken über 4 Zentner —.80 RM
- diesen Gegenständen in demselben Stockwerk —.40 RM
- von Klavierflügeln 3.— RM
- von Pianinos 2.— RM
- je Zentner und Mannschaft.
- Die beim Ein- und Ausladen von Möbeltransporten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erhalten je begonnenen Wagenmeter und Mannschaft 1.— RM

- d) Spesenbeiträge
- Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei Abwesenheit vom Sitz des Betriebes oder vom Standort des Fahrzeuges
- von 12 bis 13 Stunden 3.— RM
 - von 15 bis 20 Stunden 4.50 RM
 - von 20 bis 24 Stunden 6.— RM
 - und für jede weitere Stunde —.30 RM

Wird vom Unternehmer freie Verpflegung am Ort oder Unterkunft oder beides zur Verfügung gestellt, ermäßigen sich die Spensätze entsprechend. Dem Gefolgsmann ist jedoch auch in diesem Falle ein Mindestsatz von 1.50 RM für jeden Tag (von 15 bis 24 Stunden) der Abwesenheit in bar zu zahlen.

18. Lohnordnung für die in den Lichtspieltheatern beschäftigten Arbeiter.

- a) Wochenlohn der Gefolgschaftsmitglieder, die 48 Wochenstunden beschäftigt sind:

	Lohngebiete	
	I	II
	Wochenlöhne in RM	
Erste Vorführer im 1. und 2. Berufsjahr	45.—	40.—
Erste Vorführer im 3. bis 6. Berufsjahr	55.—	50.—
Erste Vorführer ab 7. Berufsjahr	60.—	55.—
Zweite Vorführer	38.25	34.—
Vollbeschäftigte Arbeiter(innen), Reklame, Botengänge	34.20	31.50
Kassierer(in) im 1. Berufsjahr	31.20	29.50
Kassierer(in) ab 2. Berufsjahr	33.25	30.—
Platzanweiser(in)		
Türsteher(in), hierzu 10 v. H. Zuschlag	24.30	22.50

- b) Gefolgschaftsmitglieder, die weniger als 48 Stunden in der Woche beschäftigt sind, erhalten je Vorstellung:
- | | | |
|-----------------------------|------|------|
| Vorführer | 3.50 | 3.— |
| Kassierer(in) | 1.80 | 1.60 |
| Platzanweiser(in) | 1.20 | 1.— |

- e) Freie Tage:
Den Gefolgschaftsmitgliedern ist in Filmtheatern, die allgemein wöchentlich

- a) mindestens acht Vorstellungen haben, einmal einmal im Monat;
b) 9 bis 15 Vorstellungen haben, alle zwei Wochen;
c) über 15 Vorstellungen haben, jede Woche ein freier Tag zu gewähren.

Wird andererseits das Gefolgschaftsmitglied im Betriebe mehr als 41 Stunden in der Woche beschäftigt, so ist ihm alle zwei Wochen, wird es mindestens 48 Stunden in der Woche oder drei Vorstellungen, täglich beschäftigt, alle sieben Tage ein freier Tag zu gewähren.

Der Anspruch auf einen bezahlten freien Tag entfällt für die Woche, in der wenigstens zwei Tage zur Gänze spielfrei sind oder weniger als acht Vorstellungen gegeben werden.

Die Festsetzung der freien Tage erfolgt durch den Betriebsführer. Dabei ist den Wünschen der Gefolgschaftsmitglieder unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In Betrieben mit mindestens 19 wöchentlichen Vorstellungen soll jeder siebente freie Tag ein Sonn- oder Feiertag sein.

Eine Abgeltung der freien Tage ist grundsätzlich unzulässig.

Freie Tage dürfen nicht aufgespart werden.

Den Gefolgschaftsmitgliedern ist untersagt, an freien Tagen in anderen Betrieben Arbeit anzunehmen.

19. Lohnordnung der im Wochenlohn beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder.

	Lohngebiete	
	I	II
	Wochenlöhne in RM	

- Kraftfahrer:
- | | | |
|-----------------------------------|------|------|
| über 3 Tonnen Nutzlast | | |
| bei 48stündiger Arbeitszeit | 35.— | 33.— |
| bei 60stündiger Arbeitszeit | 46.— | 44.— |
| bis 3 Tonnen Nutzlast und Dreirad | | |
| bei 48stündiger Arbeitszeit | 33.— | 31.— |
| bei 60stündiger Arbeitszeit | 39.— | 37.— |

- Mitfahrer:
- | | | |
|-----------------------------|------|------|
| bei 48stündiger Arbeitszeit | 30.— | 28.— |
| bei 60stündiger Arbeitszeit | 35.— | 33.— |

- Kutscher:
bei 60stündiger Arbeitszeit 35.— 33.—

- Torhüter und Nachtwächter:
bei 72stündiger Arbeitszeit 35.— 33.—

Obige Wochenlöhne haben nur Geltung, wenn in der entsprechenden Lohnordnung nichts anderes bestimmt ist.

20. Lohnordnung für alle übrigen, hier nicht genannten Industriellen Lohngruppen.

I. Facharbeiter.

Facharbeiter im Sinne dieser Lohnordnung sind solche Arbeiter, die eine mindestens dreijährige, mit Erfolg abgeschlossene Lehrzeit nachweisen können, vorausgesetzt, daß sie in ihrem Fach beschäftigt sind.

Als Facharbeiter gelten auch solche Arbeiter, die eine vielseitige, mindestens dreijährige, einer Lehrzeit gleichzuachtende Ausbildung oder Tätigkeit als angelernte Arbeiter nachweisen können, vorausgesetzt daß sie die ihnen übertragenen Arbeiten selbstständig auszuführen imstande sind und

ihre Leistungen denen eines Facharbeiters gleichkommen.

II. Angelernte Arbeiter.

Angelernte Arbeiter sind Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die nach mindestens einjähriger Anlernzeit eine höhere fachliche Eignung erworben haben und in der Lage sind, die ihnen übertragenen Arbeiten selbständig auszuführen.

III. Ungelernte Arbeiter.

Ungelernte Arbeiter sind alle übrigen, nicht unter I und II fallenden Gefolgschaftsmitglieder.

IV. Arbeiterinnen.

Lohnsätze.

Lohngebiete

I II

Stundenlöhne in Rpf

I. Facharbeiter (Gehilfen)

ab dem 21. Lebensjahr	72	68
ab dem 20. Lebensjahr	67	63
ab dem 19. Lebensjahr	62	58
ab dem 18. Lebensjahr	57	53

II. Angelernte Arbeiter

nach vollendetem 21. Lebensjahr	64	60
nach vollendetem 20. Lebensjahr	58	54
nach vollendetem 19. Lebensjahr	51	48
nach vollendetem 18. Lebensjahr	45	42
nach vollendetem 17. Lebensjahr	38	36
nach vollendetem 16. Lebensjahr	32	30

III. Ungelernte Arbeiter

nach vollendetem 21. Lebensjahr	57	53
nach vollendetem 20. Lebensjahr	51	47
nach vollendetem 19. Lebensjahr	45	42
nach vollendetem 18. Lebensjahr	40	37
nach vollendetem 17. Lebensjahr	34	32
nach vollendetem 16. Lebensjahr	31	29
unter 16 Jahren	28	26

IV. Frauen

nach vollendetem 20. Lebensjahr	38	36
nach vollendetem 19. Lebensjahr	34	32
nach vollendetem 18. Lebensjahr	31	29
nach vollendetem 17. Lebensjahr	28	26
nach vollendetem 16. Lebensjahr	26	24
unter 16 Jahren	24	22

Allgemeine Bestimmungen.

- a) Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag bis zu 10 v. H. ihrer Lohngruppe;
- b) angelernte Arbeiterinnen können einen Zuschlag bis zu 10 v. H. des ihres Lohngebietes und ihrer Altersstufe entsprechenden Lohnes erhalten. Angelernte Arbeiterinnen sind solche, die nach einer mindestens einjährigen Anlernzeit eine höhere fachliche Eignung erworben haben und in der Lage sind, qualifizierte Arbeiten auszuführen;

e) wenn in den Lohnordnungen für Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren nichts bestimmt ist, so erhalten sie nach

vollendetem 20. Lebensjahr	90 v. H.
vollendetem 19. Lebensjahr	80 v. H.
vollendetem 18. Lebensjahr	70 v. H.
vollendetem 17. Lebensjahr	60 v. H.
vollendetem 16. Lebensjahr	55 v. H.
unter 16 Jahren	50 v. H.

vom Stundenlohn des Arbeiters über 21 Jahre der entsprechenden Berufsgruppe;

d) Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge.

Sofern in den Lohnordnungen der einzelnen Gewerbezüge keine anderen Sätze bestimmt sind, haben Lehrlinge Anspruch auf nachstehende Erziehungsbeihilfen:

im 1. Lehrjahr	4.— RM je Woche
im 2. Lehrjahr	7.— RM je Woche
im 3. Lehrjahr	10.— RM je Woche

Wird Kost und Wohnung unentgeltlich vom Lehrherrn gewährt, dann erhalten Lehrlinge wöchentlich nur ein Taschengeld in der Höhe von 1.— RM im dritten Halbjahr und von 2.— RM während der übrigen Dauer der Lehrzeit. Im ersten Lehrjahr gehört kein Taschengeld.

Wird vom Lehrherrn nur die Kost unentgeltlich gewährt, dann ist das Taschengeld entsprechend zu erhöhen.

Abschnitt C.

Lohnordnung für die Arbeiter im Handwerk.

1. Metallverarbeitendes Handwerk.

Lohnsätze.

Lohngebiete

I II

Stundenlöhne in Rpf

a) Schmiedehandwerk:

Gehilfen (Gesellen)

im 1. Gehilfenjahr	38	35
im 2. Gehilfenjahr	53	48
im 3. Gehilfenjahr	63	58
nach dem 3. Gehilfenjahr	72	66

b) Schlosserhandwerk:

Gehilfen (Gesellen)

im 1. Gehilfenjahr	38	33
im 2. Gehilfenjahr	53	48
im 3. Gehilfenjahr	63	58
nach dem 3. Gehilfenjahr	74	68

c) Elektrikerhandwerk:

Gehilfen (Gesellen)

im 1. Gehilfenjahr	40	35
im 2. Gehilfenjahr	55	50
im 3. Gehilfenjahr	65	60
nach dem 3. Gehilfenjahr	75	70

d) Mechanikerhandwerk, Feinmechanikerhandwerk, Kraftfahrzeugreparaturhandwerk:

Lohngebiete
I II

Gehilfen (Gesellen)		
im 1. Gehilfenjahr	40	35
im 2. Gehilfenjahr	55	50
im 3. Gehilfenjahr	65	60
nach dem 3. Gehilfenjahr	75	70
Gehilfen, die eine Spezialausbildung für Spezialbüro- und Nähmaschinen genossen haben, nach dem 4. Gehilfenjahr	87	80

e) Spenglerhandwerk, Installationshandwerk, Zentralheizungs- und Lüftungsbau, Rohrlegergewerbe:

Gehilfen (Gesellen)		
im 1. Gehilfenjahr	43	35
im 2. Gehilfenjahr	57	50
im 3. Gehilfenjahr	67	60
nach dem 3. Gehilfenjahr	77	70

Monteure in Betrieben der Gas- und Wasserleitungsinstallation, des Zentralheizungs- und Lüftungsbaues sowie des Rohrlegergewerbes, welche die ihnen übertragenen Arbeiten selbständig auszuführen imstande sind, nach dem 4. Gehilfenjahr 87 80

f) Optiker, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede erhalten einen Zuschlag von 10 v. H. zu den Löhnen der Facharbeiter im Absatz d.

g) Ungelernte Arbeiter für alle vorgenannten Handwerksgruppen:

bis zum 16. Lebensjahr	25	20
bis zum 18. Lebensjahr	33	27
bis zum 20. Lebensjahr	47	40
bis zum 23. Lebensjahr	54	47
danach	60	53

h) Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr RM 4.— je Woche
im 2. Lehrjahr RM 7.— je Woche
im 3. Lehrjahr RM 10.— je Woche

Wird Kost und Wohnung unentgeltlich vom Lehrherrn gewährt, dann erhalten Lehrlinge wöchentlich nur ein Taschengeld in der Höhe von RM 1.— im dritten Halbjahr und von RM 2.— während der übrigen Dauer der Lehrzeit. Wird vom Lehrherrn nur die Kost unentgeltlich gewährt, dann ist das Taschengeld entsprechend zu erhöhen.

2. Bäcker-, Fleischer- und Selcherhandwerk.

Lohngebiete

I II

I. Gehilfen ab dem	Stundenlöhne in Rpf	
4. Gehilfenjahr	76	72
im 3. Gehilfenjahr	70	66
im 2. Gehilfenjahr	64	60
im 1. Gehilfenjahr	59	55

II. Angelernte Arbeiter nach dem vollendeten

21. Lebensjahr	68	64
20. Lebensjahr	61	58
19. Lebensjahr	54	52
18. Lebensjahr	48	45
17. Lebensjahr	41	39
16. Lebensjahr	35	33

III. Ungelernte Arbeiter nach dem vollendeten

21. Lebensjahr	59	55
20. Lebensjahr	53	50
19. Lebensjahr	47	44
18. Lebensjahr	41	39
17. Lebensjahr	35	33
16. Lebensjahr	32	30
unter 16 Jahren	30	28

Mischer und erste Tafelarbeiter sowie erste Salzer und erste Bankburschen erhalten zu diesen Löhnen einen Zuschlag von 10 v. H., Mischer erhalten für jede Arbeitsstunde vor 4 Uhr früh einen Zuschlag von 25 v. H. zu ihrem Stundenlohn.

Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 1 h.

3. Schuhmacherhandwerk und mechanische Schuhmacherwerkstätten.

Die Gefolgschaftsmitglieder werden in drei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Orthopädienschuhmacher,
- Gruppe 2: Maßschuhmacher, Versandbergschuhmacher und Oberteilhersteller,
- Gruppe 3: Reparatur- und Versandschuhmacher.

I. Gefolgschaftsmitglieder mit abgeschlossener Lehre

Lohngebiete

I II

a) über 21 Jahre	Stundenlöhne in Rpf	
Gruppe 1	76	72
Gruppe 2	68	65
Gruppe 3	68	65
b) unter 21 Jahren		
Gruppe 1	65	62
Gruppe 2	60	57
Gruppe 3	58	55

II. Gefolgschaftsmitglieder ohne Lehre

a) über 21 Jahre Gruppe 1 bis 3	58	55
b) unter 21 Jahren Gruppe 1 bis 3	45	42

III. Maschinenarbeiter ohne Lehre in mechanischen Betrieben haben Anspruch auf einen 10 v. H. höheren Lohn als Gefolgschaftsmitglieder unter II.

IV. Die Löhne der Maßschuhmacher erhöhen sich bei Maßarbeit an Bergschuhen um 5 v. H.

V. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf 80 v. H. vom tariflichen Männerlohn.

Gefolgschaftsmitglieder, die mit der Herstellung von Fußeinlagen oder Fußstützen aus Leder beschäftigt werden, fallen unter die Gruppe der Orthopädienschuhmacher.

Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 1 h.

B. Lohnordnung für die Arbeiter in der Herrenmaßschneiderei.

Lohnsätze.	Lohngebiete
	I II
	Stundenlöhne in Rpf

I. Selbständige Stück- und Änderungs-schneider 68 65

II. Zeitlohnarbeiter
 ab dem 3. Gehilfenjahr 54 52
 ab dem 2. Gehilfenjahr 48 45
 ab dem 1. Gehilfenjahr 41 39

III. Selbständige Stückarbeiterinnen einschließlich Änderinnen
 a) die selbst bügeln 68 65
 b) die nicht selbst bügeln 51 49

IV. Zeitlohnarbeiterinnen
 ab dem 3. Gehilfenjahr 51 49
 ab dem 2. Gehilfenjahr 46 43
 ab dem 1. Gehilfenjahr 40 38

V. Zuarbeiterinnen 41 39
 Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 1 h.

B. Lohnordnung für die Arbeiter im Damenschneiderhandwerk.

Lohnsätze.	Lohngebiete
	I II
	Stundenlöhne in Rpf

I. Gesellen
 im 1. Jahr nach der Lehre 60 55
 im 2. Jahr nach der Lehre 65 60
 im 3. Jahr nach der Lehre 68 62

vom 4. Jahr nach der Lehre an in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen hochwertige Kleidung in besonders sorgfältiger Verarbeitung hergestellt wird 80 75
 in anderen Betrieben oder Betriebsabteilungen 70 64

Lohngebiete
I II

II. Gesellinnen Stundenlöhne in Rpf

im 1. Jahr nach der Lehre 32 30
 im 2. Jahr nach der Lehre 38 35
 im 3. Jahr nach der Lehre 45 40
 vom 4. Jahr nach der Lehre an in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen hochwertige Kleidung in besonders sorgfältiger Verarbeitung hergestellt wird 55 50
 in anderen Betrieben oder Betriebsabteilungen 48 40

Gefolgschaftsmitglieder ohne Lehrzeit:

III. Gefolgschaftsmitglieder über neunzehn Jahre, Näherinnen für schwierige Arbeiten 45 40
 Näherinnen für einfache Arbeiten 42 38
 Büglerinnen für Mäntel, Jacken und Röcke 50 48
 Plätterinnen für Blusen, Kleider 45 40
 Hilfsarbeiterinnen 38 35

IV. Gefolgschaftsmitglieder unter neunzehn Jahren
 im Alter bis zu 17 Jahren 24 22
 im Alter von 17 bis 18 Jahren 32 28
 im Alter von 18 bis 19 Jahren 35 32

Als schwierige Arbeiten gelten z. B. Einsetzen von Westenteilen, Falzenteilen, Ärmeln, Aufsetzen von Kragen, Auf- und Einsetzen von Taschen, Einbringen des Futters, Steppen von Figuren, Steppen in Abstand, Steppen von Biesen, schwierige Garnierungen, Nähen von Handknopflöchern und Handrollen, Handstickereien.

Als einfache Arbeiten gelten z. B. Einschlagen von Stichen, Heften und Überstechen, Nähen von glatten, nicht gesteckten oder nicht gehefteten Nähten, einfache Garnierungen, Arbeiten an Spezialmaschinen, Ausfertigen.

Als Erziehungsbeihilfen gelten die Sätze unter Punkt 1 h.

6. Wäscheschneiderhandwerk.

Die Löhne und Erziehungsbeihilfen im Wäscheschneiderhandwerk richten sich nach den Lohnsätzen in der Wäsche- und Schürzenindustrie in Abschnitt B 15.

7. Bau- und Baunebengewerbe.

Die Entlohnung und Erziehungsbeihilfen der in handwerklichen Betrieben des Baugewerbes beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder richten sich nach den Lohnsätzen in Abschnitt B 16. Pflasterer, Dachdecker, Hafner und Fliesenleger erhalten zu diesen Löhnen einen Zuschlag von 5 Rpf in der Stunde. Dabei ist als Berechnungsgrundlage für die Abschläge für Arbeiter unter dem 20. Lebensjahr die Summe vom Grundlohn und dem Zuschlag von 5 Rpf zu nehmen.

B. Friseurhandwerk.

Die Löhne betragen für männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder bei 54stündiger Arbeitszeit in der Woche:

	Lohngebiete	
	I	II
	RM	
I. Gelernte Kräfte nach der Lehre im		
1. Berufsjahr	19.—	19.—
2. Berufsjahr	21.50	21.50
3. Berufsjahr	24.—	24.—
4. Berufsjahr	27.—	27.—
ab dem 5. Berufsjahr	31.50	31.50
Spezialfachkräfte, die sämtliche vorkommenden Facharbeiten (Dauerwellen, Wasserwellen, Haar- und Färbearbeiten, Schminken, Theaterfrisuren usw.) vollkommen beherrschen, erhalten	34.—	34.—
Geschäftsführer in Witwenbetrieben	40.—	40.—

II. Angelernte Kräfte erhalten 80 v. H. der angeführten Löhne.

III. Aushilfen erhalten für die Tage Montag bis Donnerstag $\frac{1}{6}$, für die Tage Freitag und Samstag sowie für die Tage vor gesetzlichen Feiertagen $\frac{1}{4}$ des Wochenlohnes der betreffenden Lohngruppe.
Werden die Aushilfen mindestens eine Woche beschäftigt, so erhalten sie den betriebsüblichen Wochenlohn.

IV. Lehrlinge. Die Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge beträgt je Woche im

1. Halbjahr RM 1.—
2. Halbjahr RM 2.—
3. Halbjahr RM 3.—
4. Halbjahr RM 4.—
5. Halbjahr RM 5.—
6. Halbjahr RM 6.—

Wird Lehrlingen unentgeltlich Wohnung und volle Verpflegung gewährt, so steht ihnen nur ein Taschengeld zu, das im dritten Halbjahr des Lehrverhältnisses RM 1.— und während der übrigen Dauer des Lehrverhältnisses RM 2.— pro Woche beträgt. Im 1. Lehrjahr gebührt kein Taschengeld.

V. Alle übrigen hier nicht angeführten Handwerke.

Für alle übrigen hier nicht angeführten Handwerke gelten die Lohnsätze und Erziehungsbeihilfen unter Abschnitt B 20.

Gelernte weibliche Kräfte erhalten auf den Lohn der ungelerten Arbeiterin ihrer Altersklasse und ihres Lohngebietes einen Zuschlag von 30 v. H.

Abschnitt D.

Lohnordnung für Arbeiter im Handel.

	Lohngebiete	
	I	II
	RM	
a) männliche Gefolgschaftsmitglieder:		
Hilfsarbeiter		
unter 18 Jahren	15.—	13.50
von 18 bis 22 Jahren	23.—	21.—
von 22 bis 25 Jahren	26.—	24.—
über 25 Jahre	32.—	30.—
Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag von 5 v. H. Für die Gefolgschaftsmitglieder im Kohलगroßhandel erhöhen sich die obenstehenden Sätze um 10 v. H.		
b) weibliche Gefolgschaftsmitglieder:		
unter 17 Jahren	10.—	8.50
über 17 Jahre	17.—	15.—
über 22 Jahre	20.—	18.—

Anlage 4.

1. Gehaltsordnung für die Angestellten in Industrie und Handel.

A. Kaufmännische Angestellte:

Gruppe K 1:

Angestellte ohne Berufsausbildung oder Lehrabschlussprüfung mit überwiegend schematischer oder mechanischer Tätigkeit.

Beispiele:

Ungelernte Verkäufer unter fünf Berufsjahren, Angestellte zum Maschinschreiben nach Vorlage, Vervielfältigen, Anfertigen von Abschriften, Einheften und Ablegen, Vermitteln bei kleineren Fernsprechzentralen, Postabfertiger

Gruppe K 2 bis K 5:

Angestellte mit Berufsausbildung, d. h. mit

a) abgeschlossener Lehrzeit, jedoch mindestens dreijähriger praktischer kaufmännischer Tätigkeit oder zweijähriger praktischer kaufmännischer Tätigkeit und dem erfolgreichen Besuch einer zweiklassigen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht oder einjähriger praktischer kaufmännischer Tätigkeit und abgeschlossener Ausbildung in einer Wirtschaftsoberschule (Handelsakademie);

b) bei Stenotypistinnen und Stenotypisten ohne Lehrzeit genügt eine mindestens fünfjährige Tätigkeit nach dem vollendeten

16. Lebensjahr oder der Nachweis eines Handelskammerzeugnisses über erfolgreiche Ablegung der Prüfung für 150 Silben in der Minute.

Gruppe K 2:

Gefolgschaftsmitglieder mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.

Beispiele:

Verkäufer, Kontoristen, Registratoren, Hilfsbuchhalter, Korrespondenten für einfache Arbeiten, Fakturisten, Lageristen, Expedienten, Hilfskräfte für Kalkulation und Statistik, Stenotypisten, soweit sie die Voraussetzungen für die Gruppe K 3 nicht erfüllen, Telefonisten für Bedienung größerer Zentralen, Telegrafisten, Karteiführer.

Gruppe K 3:

Angestellte, die auf allgemeine Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen.

Beispiele:

Verkäufer mit besonderen Fähigkeiten, Buchhalter für einfache Arbeiten (z. B. Saldaskontisten), Korrespondenten, fremdsprachige Stenotypisten, Zweigstellenleiter mit größerer Haftverpflichtung und besonderer Verantwortung, ersterangige Expedienten, zweitrangige Schaufenstergestalter, Ladenkassierer an Sammelkassen, Zweigstellenleiter mit mehreren nachgeordneten Verkaufskräften, Angestellte im Buchhandel, Handelsvertreter (Reisende).

Gruppe K 4:

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, die umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrungen erfordert.

Beispiele:

Hauptbuchhalter, selbständige Einkäufer, ersterangige Verkaufskräfte mit selbständiger Einkaufsbefugnis, ersterangige Schaufenstergestalter, abschlussberechtigte Reisende mit besonderen Fachkenntnissen, ersterangige selbständige Korrespondenten in zwei Fremdsprachen, ersterangige Stenotypisten in zwei Fremdsprachen, Hauptkassierer, Bürovorsteher, Statistiker und Kalkulatoren in leitender Stellung, Leiter größerer Filialen, Abteilungs- und Bürovorsteher, selbständige Vor- und Nachkalkulatoren, Buchhändler mit Matura oder erfolgreichem Besuch der Reichsschule für den Buchhandel.

Gruppe K 5:

Angestellte in verantwortlicher Stellung mit selbständiger Dispositionstätigkeit in größeren Betrieben.

Beispiele:

Bilanzbuchhalter, selbständige Reklameleiter, selbständige Einkäufer, Chefdekorateure, Buch-

haltungs-, Büro- und Abteilungsvorsteher großer Abteilungen.

B. Technische Angestellte:

Gruppe T 1:

Angestellte ohne abgeschlossene Fachschulbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend einfacher zeichnerischer Tätigkeit, z. B. Zeichner, Laborant.

Gruppe T 2:

Berufsausbildung: Abgeschlossene Mittelschule oder abgeschlossene Ausbildung an einer technischen Lehranstalt.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend mechanischer und einfacher technischer Tätigkeit.

Gruppe T 3:

Berufsausbildung: wie T 2.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und mit größerer Verantwortung.

Gruppe T 4:

Berufsausbildung: wie T 2 oder abgeschlossene Hochschulbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.

Gruppe T 5:

Berufsausbildung wie T 4.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.

C. Meister:

Gruppe M 1:

Hilfsmeister.

Gruppe M 2:

Meister (Poliere).

Gruppe M 3:

Obermeister (Hauptpoliere).

Die Gehaltssätze gelten für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre. Gefolgschaftsmitglieder im Alter von 17 bis 18 Jahren erhalten einen Abschlag von 20 v. H., Gefolgschaftsmitglieder unter 17 Jahren einen Zuschlag von 40 v. H. der nachstehend angeführten Gehaltssätze.

Die nachstehenden Monatsgehälter sind Bruttogehälter und zwölfmal im Jahr zu zahlen.

	Berufsjahre:							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
K 1:	90.—	100.—	110.—	120.—	130.—	140.—	150.—	160.—
K 2:	110.—	120.—	130.—	140.—	150.—	160.—	170.—	190.—
K 3:	140.—	150.—	160.—	175.—	190.—	205.—	230.—	250.—
K 4:	170.—	185.—	205.—	225.—	245.—	265.—	290.—	315.—
K 5:	—	—	—	—	330.—	355.—	380.—	400.—
T 1:	100.—	120.—	130.—	140.—	150.—	160.—	170.—	180.—
T 2:	120.—	140.—	155.—	170.—	185.—	190.—	205.—	220.—
T 3:	150.—	170.—	190.—	210.—	230.—	250.—	270.—	290.—
T 4:	190.—	220.—	240.—	260.—	280.—	300.—	320.—	340.—
T 5:	—	—	—	—	340.—	365.—	390.—	420.—

Meisterjahre:

	1.	3.	5.
M 1:	160.—	190.—	230.—
M 2:	190.—	230.—	270.—
M 3:	230.—	280.—	330.—

Die Erziehungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge in den Industrie- und Handelsbetrieben betragen:

im 1. Lehrjahr	15.— RM
im 2. Lehrjahr	30.— RM
im 3. Lehrjahr	45.— RM

je Monat.

Anlage 5.

Arbeitsbedingungen für die hauptamtlich dem Werkschutz und der Werkfeuerwehr angehörenden Gefolgschaftsmitglieder der geschützten Betriebe.

I.

Werkschutzmänner.

1. Arbeitszeit.

Die Dienstzeit beträgt wöchentlich 60 Stunden; in Notfällen kann die Arbeitszeit auf 74 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.

Die tägliche Arbeitszeit soll die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten. Soweit das Wachpersonal in mehreren Schichten eingesetzt wird, soll diese Arbeitszeit im Durchschnitt mehrerer Wochen nicht überschritten werden. Darin sind regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst sowie Pausen enthalten. In Notfällen kann die tägliche Arbeitszeit erhöht werden.

2. Bezahlung.

- Wachmänner und Oberwachmänner werden als gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im Wochenlohn bezahlt; Wachleiter und Oberwachleiter stehen im Angestelltenverhältnis und sind monatlich zu bezahlen;
- die Wachmänner haben Anspruch auf den in der betrieblich maßgeblichen Lohnordnung für angelernte Arbeiter vorgesehenen Stundenlohn. Mit der Bezahlung von 60 Stunden je Woche ist eine Arbeitszeit bis

zu 72 Stunden in der Woche abgegolten. Bei darüber hinausgehender Arbeitszeit ist eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen, bei der die vom Betrieb gewährte Verpflegung zu berücksichtigen ist. Soweit die Lohnordnung angelernte Arbeiter nicht vorsieht, ist das Mittel zwischen den Löhnen der gelernten Arbeiter und der ungelerten Arbeiter zugrunde zu legen.

Während der Probezeit, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf, gilt der Stundenlohn für ungelernete Arbeiter als Grundlage.

- Oberwachmänner erhalten zu dem Wochenlohn der Wachmänner einen Zuschlag von RM 5.—.

Wachleiter erhalten ein Monatsgeld in der Höhe von $\frac{12}{3}$ des für Oberwachmänner vorgesehenen Wochenlohnes zuzüglich 15 v. H.; Oberwachleiter erhalten ein Monatsgehalt von $\frac{12}{3}$ des für Oberwachmänner vorgesehenen Wochenlohnes zuzüglich 30 v. H.

- Fällt die Arbeitszeit auf den 1. oder 2. Osterfeiertag, 1. oder 2. Pfingstfeiertag, 1. oder 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr oder 1. Mai, so ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen. Sonstige Zuschläge, wie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, werden nicht gezahlt.

II.

Hauptamtlich tätige Werkfeuerwehrmänner.

1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit für Angehörige der hauptamtlichen Werkfeuerwehr beträgt 24 Stunden. In Notfällen kann die Arbeitszeit gekürzt werden. Dabei sind regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst sowie Pausen enthalten.

2. Bezahlung.

- Feuerwehrmänner und Oberfeuerwehrmänner werden wie gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im Wochenlohn bezahlt; Löscheinmeister und Brandmeister stehen im Angestelltenverhältnis und sind monatlich zu bezahlen;

b) die Feuerwehrmänner und Oberfeuerwehrmänner erhalten einen Wochenlohn, der 5 RM höher liegt als der der Wachmänner bzw. Oberwachmänner;

c) die Löschmeister erhalten ein Monatsgehalt in der Höhe von $\frac{18}{8}$ des für Oberfeuerwehrmänner vorgesehenen Wochenlohnes zuzüglich 15 v. H. Brandmeister erhalten einen Monatsgehalt von $\frac{18}{8}$ des für Oberfeuerwehrmänner vorgesehenen Wochenlohnes zuzüglich 30 v. H.;

d) fällt die Arbeitszeit auf den 1. oder 2. Osterfeiertag, 1. oder 2. Pfingstfeiertag, 1. oder 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr oder 1. Mai, so ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

Sonstige Zuschläge, wie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, werden nicht bezahlt.

III.

Die übrigen Arbeitsbedingungen werden nach den für den Betrieb maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung geregelt.

10. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Privatwaldungen der besetzten Gebiete Kärntens und Krains beschäftigten Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich zur Regelung der Arbeitsbedingungen und Löhne für die in Privatforstbetrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder folgendes an:

§ 1.

Geltungsbereich.

Die Regelung gilt für alle Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Privatforstbetrieben oder in Betrieben der holzbearbeitenden und Holzverarbeitenden Gewerbe und bei freien Schlagunternehmern (selbständigen Akkordanten und Holzmeistern, Holzhändlern) in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains beschäftigt sind.

Als Privatforstbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten nicht:

1. Bäuerliche oder kleinlandwirtschaftliche Betriebe, die Waldarbeiten mit Gefolgschaftsangehörigen durchführen, die im Jahresdurchschnitt überwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten.

2. Die Waldungen des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gefolgschaftsmitglieder der holzbearbeitenden Gewerbe (insbesondere Sägewerksarbeiter), die ausschließlich an nicht mehr als 30 Werktagen im Jahr mit Waldarbeiten beschäftigt werden, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 2.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige werktägige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 48 Stunden in der Woche.

2. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober kann der Betriebsführer die wöchentliche Arbeitszeit ohne Bezahlung eines Mehrarbeitszuschlags bis auf 60 Stunden in der Woche ausdehnen. Jedoch darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen in den Monaten März, April, September, Oktober zehn Stunden, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August elf Stunden täglich nicht überschreiten.

3. In Notfällen und bei außergewöhnlichen Ereignissen, deren Folgen nicht auf andere Weise beseitigt werden können, sind die Gefolgschaftsmitglieder verpflichtet, auf Anfordern über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zum Stundenlohn Arbeit zu leisten.

4. Der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden zwei Wochen zuschlagsfrei ausgeglichen werden, jedoch darf die Arbeitszeit ausschließlich der Pausen in den Monaten Jänner, Februar, November, Dezember höchstens bis zu neun Stunden, in den Monaten März, April, September, Oktober höchstens bis zu zehn Stunden, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August höchstens bis zu elf Stunden an einem Tag ausgedehnt werden.

5. Der Betriebsführer kann, soweit es die besonderen Bedürfnisse des Betriebes erfordern, insbesondere aber dann, wenn die Gefolgschaftsmitglieder in Hütten übernachten müssen, Ausnahmen hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit von den Bestimmungen des § 2, Ziffer 1 und 2, zulassen.

6. Gefolgschaftsmitglieder, die auftragsgemäß einen Fußweg vom Wohnort zur Arbeitsstätte und zurück in der Dauer von insgesamt über zwei Stunden am Tage zurückzulegen haben, erhalten die zwei Stunden überschreitende Wegzeit als Arbeitszeit nach dem Zeitgrundlohn vergütet.

7. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind vom Betriebsführer festzusetzen.

§ 3.

Besondere Arbeitsleistungen

1. Feuerwachdienst und die im Forstbetrieb notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten gehören zu den von den Gefolgschaftsmitgliedern allgemein mitzuleistenden Arbeiten.

2. Beim Aufstellen und Abbrechen sowie beim Auf- und Abladen beweglicher Schutz- und sonstiger Vorrichtungen sowie bei der Brandschuttschutz-

fung zu ihrer Beheizung haben die Gefolgschaftsmitglieder die erforderlichen Handreichungen ohne besondere Vergütung zu leisten, soweit der gesamte Zeitaufwand für das einzelne Gefolgschaftsmitglied eine halbe Stunde täglich nicht übersteigt, im anderen Falle ist dem Gefolgschaftsmitglied der gesamte Zeitaufwand im Zeitlohn zu vergüten.

3. Wird dem Gefolgschaftsmitglied aufgetragen, auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte Lasten von 15 kg und darüber zu befördern, so ist die hierfür erforderliche Gehzeit in die Arbeitszeit einzurechnen.

§ 4.

Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

1. a) Für jede über die nach § 2, Ziffer 1 u. 2, geregelte Arbeitszeit hinaus auf Anordnung des Betriebsführers oder seines Beauftragten geleistete Arbeitsstunde ist ein Mehrarbeitszuschlag von 25 v. H.,

b) für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (von 0 bis 24 Uhr des betreffenden Sonn- oder Feiertags) ein Zuschlag von 50 v. H.,

c) für Arbeiten am Neujahrstag, am 1. Mai, an beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von 100 v. H. zum Stunden- oder Akkordlohn zu zahlen.

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 5.

Entlohnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Entlohnung richtet sich nach der im Abschnitt C aufgeführten Lohnordnung.

2. Die festgesetzten Löhne sind Mindest- und zugleich Höchstlöhne.

3. Zulagen irgendwelcher Art (Prämien, Wegegelder, Erschwerniszulagen usw.) sind nur zulässig, soweit sie vom Chef der Zivilverwaltung genehmigt worden sind.

4. Sach- und Naturalleistungen stellen einen Bestandteil des Lohnes dar. Für die Bewertung gelten die für die Sozialversicherung festgelegten Sätze.

Als Naturalleistung in diesem Sinne gilt nicht die Gewährung von nichtmarktfähigem Brennholz.

5. Der Lohn ist in der Regel alle zwei Wochen zu zahlen. Ist am Lohnstage eine endgültige Feststellung des Verdienstes nicht möglich, so werden Abschlagszahlungen nach Messung oder Schätzung der geleisteten Arbeit gewährt, die im wesentlichen dem tatsächlich verdienten Lohn abzüglich der sozialen Abgaben (Sozialversicherungsbeitrag zur Sozialversicherung usw.) entsprechen.

Spätestens vier Wochen nach Abnahme der Stücklohnarbeit durch den Betriebsführer muß endgültig abgerechnet werden.

6. Jedem Gefolgschaftsmitglied ist eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen, aus der der Bruttolohn und sämtliche Abzüge zu ersehen sind.

B. Akkord- oder Stücklohnarbeit.

I. Grundsätze der Akkordarbeit.

1. Auf Anordnung des Betriebsführers hat das Gefolgschaftsmitglied Akkordarbeit zu leisten.

2. Die Akkordsätze sind so zu bemessen, daß das Gefolgschaftsmitglied bei durchschnittlicher Arbeitsleistung unter den im Betrieb üblichen Bedingungen den Akkordrichtsatz (Stundenlohn zuzüglich 20 v. H.) verdient.

3. Der Verdienst des einzelnen im Akkord beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes darf innerhalb einer Lohnperiode nicht unter den Stundenlohn (Akkordgrundlage) sinken, sofern nicht nachweislich die Gründe des Minderverdienstes in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.

4. Die Akkordlöhne werden vom Betriebsführer oder seinem Beauftragten in Zusammenarbeit mit einem sachverständigen Gefolgschaftsmitglied festgesetzt.

II. Holzschlägerungsarbeiten im Akkordlohn.

1. Die Akkordsätze für Holzhauerarbeiten sollen nach Möglichkeit getrennt für Schlägerung (Fällung und Aufarbeitung) und für Rückung (Bringung zum Abfuhrweg) festgesetzt werden.

2. Die Bemessung der Akkordsätze bei Holzschlägerungen hat so zu erfolgen, daß der Akkordverdienst aller im Betriebe mit Holzschlägerungen beschäftigten Akkordgruppen innerhalb eines Forstwirtschaftsjahres im Durchschnitt 30 v. H. des festgesetzten Grundlohnes nicht übersteigt.

3. Soweit für besonders schwierige und zugleich gefährliche Arbeiten ein höherer Zuschlag als 20 v. H. über dem festgesetzten Stundenlohn vorgeschrieben ist (z. B. Trifter, die im Wasser arbeiten, und Waldarbeiter in solcher Verwendung), darf der Akkordverdienst im Durchschnitt den vorgeschriebenen Lohn zuzüglich 40 v. H. nicht überschreiten.

4. Ein Akkordverdienst, der im Durchschnitt den vorgeschriebenen Lohn zuzüglich 40 v. H. übersteigt, ist nur für besonders gefährliche Schlägerungsarbeiten (z. B. für solche, die das Anseilen notwendig machen) zulässig. Die endgültige Akkordabrechnung und die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn die besondere Gefährlichkeit der Arbeit durch den Chef der Zivilverwaltung anerkannt worden ist.

5. Den mit Holzschlägerungsarbeiten im Akkord beschäftigten Arbeitern dürfen höchstens bis 50 Rpf. als Abschlagszahlung je Stunde gezahlt werden. Den Hau- bzw. Rottmeistern kann eine um 7 Rpf. höhere Abschlagszahlung gewährt werden. Diese 7 Rpf. sind in der Berechnung des Akkorddurchschnittsverdienstes nicht einzubeziehen.

6. Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, Unterlagen bereit zu halten und sie auf Verlangen vorzulegen, aus denen ersichtlich sind:

- a) die als Abschlagszahlung je Stunde gezahlten Löhne;
- b) die Zahl der bei Holzschlägerungen geleisteten Arbeitsstunden;
- c) die festgesetzten Akkordsätze;
- d) der innerhalb des Abrechnungszeitraumes (Forstwirtschaftsjahr) sich ergebende Akkorddurchschnittsverdienst je Stunde.

C. Lohnordnung.

I. Zeitlohn.

1. Der Zeitgrundlohn beträgt je Stunde:

- a) Für männliche Gefolgschaftsmitglieder RM 0.51
- b) Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder RM 0.32

2. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H.
nach Vollendung des 16. Lebensjahres 80 v. H.
vor Vollendung des 16. Lebensjahres 60 v. H.
des Zeitgrundlohnes.

II. Sonderlöhne und Zuschläge.

1. Nachstehende Gruppen erhalten folgende Zuschläge zum Stunden- bzw. Akkordlohn:

- a) Haumeister im Zeitlohn 10 v. H.

Bei Vergebung der Arbeiten im Stücklohn erhalten Haumeister für die ihnen obliegenden besonderen Arbeitsleistungen eine Sondervergütung in Höhe von 2 v. H. der ausbezahlten Lohnsumme. In die Lohnsumme ist auch der Arbeitslohn des Haumeisters einzubeziehen, falls und insoweit er in den Arbeitspartien mitgearbeitet hat.

- b) Handwerker, Maschinenführer, Kraftwagenführer, Schußmeister 20 v. H.

- c) Trifter, die im Wasser arbeiten, und Waldarbeiter in solcher Verwendung 50 v. H.

- d) Arbeiter, die zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung verwendet werden (z. B. Spritzen mit Bordelaiser Brühe) 20 v. H.

- e) Schlittler, die im Wasser arbeiten, 20 v. H.

- f) Arbeiter, die unter den Wehren im Wasser tätig sind, 100 v. H.

g) Arbeiter, die beim Vermessen und Nummerieren des Holzes, bei Schlagabnahme und Hiebauszeichnung im Zeitlohn beschäftigt sind, 20 v. H.

h) Bei besonders schwierigen und gefährlichen Arbeiten, für die bisher eine Erschwerniszulage nicht vorgesehen ist, kann der Betriebsführer einen Zuschlag zum Zeitlohn festsetzen, der den besonderen Umständen Rechnung trägt.

2. Die Zuschläge sind nur für die Arbeitszeiten zu zahlen, für welche die Gefolgschaftsmitglieder mit den oben angeführten Arbeiten beschäftigt sind.

3. Bei Stücklohnarbeit sind die Erschwerniszuschläge so wie die Zuschläge für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu dem Akkordrichtsatz (Stundenlohn + 20 v. H.) hinzuzuschlagen.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

D. Minderleistungsfähigkeit.

Gefolgschaftsmitglieder, die ständig Leistungen erbringen, welche den an einen Arbeiter normaler Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, können unter den für sie geltenden Lohnsätzen entlohnt werden.

Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grad der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer festgesetzt und ist dem Chef der Zivilverwaltung anzuzeigen. Sie wird nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung wirksam.

§ 6.

Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung.

I. Krankheits- und Betriebsunfall.

Jedes Gefolgschaftsmitglied hat im Krankheitsfall, den es nicht selbst verschuldet hat, vom vierten Krankheitstage ab Anspruch auf einen Zuschuß zum Krankengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des Nettoverdienstes und dem Krankengeld.

2. Dieser Zuschuß wird nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 2 Monaten bis zu 9 Tagen,

von 3 Jahren bis zu 12 Tagen,

von 5 Jahren bis zu 15 Tagen,

von 10 Jahren bis zu 18 Tagen

einmal innerhalb eines Forstwirtschaftsjahres gewährt.

3. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen unverschuldeten Betriebsunfall hervorgerufen, so ist der Zuschuß ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an bis zur Dauer von 15 Tagen zu bezahlen.

4. Hat das Gefolgschaftsmitglied infolge Krankenhausbehandlung oder Aussteuerung keinen Anspruch auf Krankengeld, so ist bei der Berechnung des Zuschußbetrages das Krankengeld zugrunde zu legen, das das Gefolgschaftsmitglied erhalten würde, wenn es nicht in das Krankenhaus aufgenommen oder ausgesteuert worden wäre.

II. Sonstige Arbeitsverhinderung.

1. Das Gefolgschaftsmitglied hat Anspruch auf Weitergewährung seines Natural- und Barlohnes bis zur Dauer eines Arbeitstages bei notwendiger Arbeitsversäumnis in folgenden Fällen:

a) bei eigener Eheschließung und Eheschließung der Kinder und Geschwister;

b) bei Todesfällen in der Familie (Eltern, Ehegatten, Schwiegereltern, Geschwister und Kinder);

c) bei Niederkunft der Ehefrau;

d) bei Vorladung vor Gericht und Behörden, falls von dort der Lohnausfall nicht ersetzt wird;

e) bei Musterung zum Wehrmacht- und Reichsarbeitsdienst;

f) bei Wohnungswechsel (eigener Haushalt).

2. Infolge schlechten Wetters oder unvorhergesehener Naturereignisse notwendige Arbeitspausen werden bei Stundenlohnarbeit bis zur Dauer von einer Stunde je Arbeitstag auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 7.

Erholungsurlaub.

Hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub finden die Bestimmungen des § 7 der Anlage 1 zu der Verordnung über die weitere Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. Dezember 1941 Anwendung.

§ 8.

Instandhaltung der Hütten.

Die den Gefolgschaftsmitgliedern zur Benutzung zugewiesenen Unterkunftshütten müssen gesundheitlich einwandfrei sein. Der Betriebsführer hat das nötige Stroh und Heu zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Werkzeug.

1. Für Holzhammerarbeiten hat das Gefolgschaftsmitglied das notwendige Handwerkszeug auf seine Kosten zu beschaffen und zu erhalten. Die Vergütung für die Werkzeugbeistellung ist in den Lohnsätzen des § 5 einbegriffen.

2. Für die Beistellung eigener Schlitzen beim Schlitzenzug wird eine Vergütung von 8 v. H. des Zeitlohnes oder des Akkordrichtsatzes gewährt.

§ 10.

Schlussbestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit Beginn der auf den 1. Dezember 1941 folgenden Lohnwoche in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anlage 3, Abschnitt A, Ziffer 10, der Anordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 23. Mai 1941 außer Kraft. (Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 7, vom 27. Mai 1941.)

2. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Betrieb an zugänglicher Stelle auszuhängen und jedem Hau- oder Rottmeister auszuhändigen.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft.

Veldes, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

II. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft der besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft folgendes an:

§ 1.

Geltungsbereich.

Die nachstehende Regelung gilt für die in den landwirtschaftlichen Betrieben in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die im § 3 aufgeführt sind.

§ 2.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit richtet sich nach der ortsüblichen Arbeitszeit. Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt, was als ortsübliche Arbeitszeit zu gelten hat.

Soweit es betriebliche Gründe dringend erfordern, darf die regelmäßige Arbeitszeit überschritten werden. Die Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, angeordnete Mehrarbeit zu leisten.

2. Arbeitspausen, Fütterungszeiten sowie die Zeit zum An- und Abschirren der Gespanne werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

3. Die Arbeitszeit beginnt morgens auf dem Hofe und endet auf der Arbeitsstätte ohne Rücksicht auf die Entfernung der Wohnung der Gefolgschaftsmitglieder vom Hofe.

4. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen setzt der Betriebsführer fest.

1. Die Arbeitspausen für Frühstück, Mittagessen und Jause müssen bei zehnstündiger und längerer Arbeitszeit mindestens zwei Stunden betragen, davon mindestens eine Stunde für das Mittagessen.

Die Zeit für den Weg vom und zum Arbeitsort ist in der Mittagspause einbegriffen. Nimmt der Weg mehr als eine Viertelstunde in Anspruch, so hat der Betriebsführer für das Zubringen des Mittagessens Sorge zu tragen. Wenn dies nicht möglich ist, wird die ganze Wegzeit in die Arbeitszeit eingerechnet.

6. Die ausschließlich mit der Pflege des Viehs beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder haben keine begrenzte Arbeitszeit. Ihre Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Viehpflege. Das gleiche gilt für die weiblichen Kräfte hinsichtlich der Hausarbeiten.

7. Die Arbeitszeit der ledigen, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen Betrieben richtet sich, soweit die Gefolgschaftsmitglieder nicht in der Viehpflege beschäftigt werden, nach der Arbeitszeit des Bauern. Sie soll durchschnittlich zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

8. Die Arbeitszeit der mitarbeitenden Ehefrauen von ständig beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern ist mindestens eine Stunde kürzer als die der Männer.

9. An den Vorabenden von Neujahr, 1. Mai, Erntedanktag, Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist den ständig beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern ein um zwei Stunden früherer Arbeitsschluss ohne Lohnabzug zu gewähren.

§ 3.

Entlohnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die nachfolgend aufgeführten Lohnsätze sind das Entgelt für normale Arbeitsleistung.

2. Für erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen können Zulagen bis zu 10 v. H. gewährt werden. Weitergehende Leistungszulagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung.

3. Gefolgschaftsmitglieder, die ständig Leistungen erbringen, die den an eine Arbeitskraft normaler Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, können unter diesen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grad der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer festgesetzt

und ist in jedem Falle dem Chef der Zivilverwaltung anzuzeigen. Sie wird nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung wirksam.

4. Die Lohnsätze gelten auch für Arbeiten im bäuerlichen Waldbesitz, sofern die Arbeiten von sonst überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräften verrichtet werden.

B. Lohnsätze.

I. Ständig beschäftigte (im Jahresvertrag stehende) Gefolgschaftsmitglieder.

Die Entlohnung besteht entweder aus Barlohn und freier Station (Kost und Wohnung) oder aus Barlohn und dem vereinbarten Deputat.

Die monatlichen Barlohnsätze betragen für

1. Wirtschaftler, geprüfte Melkermeister mit mindestens zwei Melkergehilfen, Obergärtner, Obermaschinist, . . . RM 60.—

2. Schaffer, Stallmeister, Obermelker mit mindestens einem Gehilfen, Schweinemeister, Gärtner, Maschinisten, gelernte Traktorführer, Guts- handwerker (Schmiede, Stellmacher) RM 50.—

3. Melker über 18 Jahre, Heizer, Pflugführer, Großknechte . RM 40.—

4. Knechte über 18 Jahre, Wirtschaftlerinnen, Melkerinnen, Sennerinnen, Melker unter 18 Jahren RM 30.—

5. Knechte von 16 bis 18 Jahren RM 20.—

6. Mägde über 18 Jahre . . . RM 25.—

7. Mägde von 16 bis 18 Jahren RM 18.—

8. Nachtwächter RM 30.—

Die Entlohnung der Jugendlichen unter 16 Jahren erfolgt nach freier Vereinbarung.

II. Nicht ständig beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder (Tagelöhner).

1. Arbeitskräfte, die am Hofe leben, haben Anspruch auf folgenden täglichen Gesamtverdienst:

Männer über 18 Jahre . . . RM 2.50

Männer von 16 bis 18 Jahren . RM 2.—

Frauen über 18 Jahre . . . RM 2.—

Frauen von 16 bis 18 Jahren . RM 1.70

2. Arbeitskräfte, die nicht am Hofe leben und nur fallweise zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden, haben Anspruch auf folgenden täglichen Gesamtverdienst:

Männer über 18 Jahre . . . RM 3.—

Männer von 16 bis 18 Jahren . RM 2.50

Frauen über 18 Jahre . . . RM 2.40

Frauen von 16 bis 18 Jahren . RM 2.—

Der Gesamtverdienst der im Taglohn stehenden Kräfte unter Ziffer 1 und 2 setzt sich aus Barlohn und dem Wert für eine etwa gewährte Verpflegung, Wohnung oder für erhaltenes Deputat zusammen.

Die Entlohnung der Jugendlichen unter 16 Jahren erfolgt nach freier Vereinbarung.

§ 4

Bewertung der Wohnung, Verpflegung und der Deputate

A. Freie Station.

I. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten folgende Sätze:

1. Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder monatlich . . . RM 30.—
2. Für männliche Gefolgschaftsmitglieder monatlich . . . RM 36.—

II. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind folgende Sätze maßgebend:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) $\frac{2}{20}$
2. Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$
3. 1. und 2. Frühstück je $\frac{1}{10}$
4. Mittagessen $\frac{2}{10}$
5. Nachmittagskaffee $\frac{1}{10}$
6. Abendessen $\frac{2}{10}$
der unter I angegebenen Sätze.

III. Wird die volle oder teilweise freie Station nur tageweise gewährt, so ist für den Tag $\frac{1}{30}$ der vorstehend angegebenen Sätze anzusetzen.

B. Deputate.

Für die Bewertung der Deputate gelten die folgenden Sätze:

1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatsempfänger jährlich RM 60.—
2. Freie Feuerung:
 - a) Kohlen für 100 kg . . . RM 3.—
 - b) Briketts für 100 kg . . . RM 2.50
 - c) Hartholz für den Raummeter RM 8.—
 - d) Weichholz für den Raummeter RM 5.—
 - e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhre RM 1.50
 - f) Preßtorf für 1000 Stück RM 3.50
 - g) Stechtorf für 1000 Stück RM 2.50

3. Getreide:

- a) Roggen für 100 kg . . . RM 18.40
- b) Weizen für 100 kg . . . RM 23.—
- c) Futterhafer für 100 kg . . . RM 16.70
- d) Futtergerste für 100 kg . . . RM 11.80
- e) Mais für 100 kg RM 10.80

4. Hülsenfrüchte:

- a) Bohnen für 100 kg . . . RM 23.40
- b) Erbsen für 100 kg . . . RM 45.—
- c) Linsen für 100 kg . . . RM 29.70

5. Mehl:

- a) Weizenmehl und Weizen Grieß für 100 kg . . . RM 30.30
- b) Roggenmehl für 100 kg . . . RM 24.20

6. Brot für 1 kg RM 0.27

7. Kartoffeln:

- a) sortierte Speisekartoffeln für 100 kg RM 4.—
- b) unsortierte Kartoffeln für 100 kg RM 3.—

8. Milch:

- a) Vollmilch für das Liter . . . RM 0.14
- b) Magermilch für das Liter . . . RM 0.05

9. Butter für 1 kg RM 2.60

10. ein Schlachtschwein für je 100 kg Lebendgewicht . . . RM 80.—

11. freie Kuhhaltung jährlich . . . RM 140.—

12. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich RM 40.—

13. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich RM 20.—

14. freie Weide für eine Zuchtgans jährlich RM 2.—

15. ein freies Ferkel RM 8.—

16. Stroh und Heu:

- a) Stroh für 100 kg . . . RM 2.40
- b) Wiesenheu für 100 kg . . . RM 4.40

17. freies Kartoffelland:

- a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich RM 40.—
- b) unbearbeitet und unge düngt für den Morgen (25 Ar) jährlich RM 24.—

18. freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich . . . RM 16.—

19. freies Kleeland für den Morgen (25 Ar) jährlich . . . RM 24.—

20. freies Getreideland für den Morgen (25 Ar) jährlich . . . RM 24.—

21. eine Gespannstunde:
- a) mit Pferden RM 0.80
 - b) mit Ochsen RM 0.50
 - c) mit Gespannführer (Pferde- oder Ochsenknecht): die unter a und b festgesetzten Beträge erhöhen sich um RM 0.20
22. Schmitterkost mit Wohnung täglich RM 1.20

§ 5.

Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung tritt zurückwirkend mit dem 1. Dezember 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die Lohnbestimmungen der Anlage 3 D zu der Anordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 23. 5. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 7 vom 27. 5. 1941) außer Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft.

V e l d e s, den 19. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. D r. R a i n e r.

**12. Bekanntmachung
betreffs Anmeldung von Forderungen
und Rechten gegen den ehemaligen jugo-
slawischen Staat.**

1. Zur Feststellung der Schulden des ehemaligen Jugoslawien werden alle Devisenhändler, die ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains haben, gemäß § 8 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 aufgefordert, ihre Forderungen und Rechte gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat und seine Banschaften einschließlich ihrer Betriebe, Anstalten und Fonds anzumelden.

Die Anmeldung begründet keinen Anspruch gegen das Reich oder die mit der Durchführung dieser Erhebung befaßten Stellen. Berechtigt und verpflichtet zur Anmeldung sind nur die Inhaber von Forderungen und Rechten, die vor dem 15. April 1941 entstanden und noch nicht befriedigt sind.

Anzumelden sind:

A) die aus Rechtsgeschäften im Waren- und Dienstleistungsverkehr einschließlich der Nebenkosten entstandenen Forderungen. (Vordruck A);

B) die Forderungen aus Schuldverschreibungen, für die Jugoslawien als Schuldner haftete, also alle jugoslawischen, bosnischen, dalmatinischen, krainischen, kroatisch-slawonischen, montenegrinischen und serbischen Anleihen, Schatzanweisungen und Staatskassenscheine sowie die 4½% Pfandbriefe und Obligationen der Staatshypothekenbank (Uprava Fondova in Belgrad) vom 1910 und 1911 (Vordruck B);

C) alle sonstigen Forderungen und Rechte, soweit sie vor dem Stichtag (15. IV. 1941) nach jugoslawischen Recht rechtskräftig festgesetzt oder zu diesem Zeitpunkt bei den jugoslawischen Behörden anhängig gemacht waren (Vordruck C).

2. Zur Anmeldung sind auch verpflichtet Deviseninländer, die über Forderungen und Rechte der in Ziffer 1 bezeichneten Art die Verwaltung ausüben oder in sonstiger Weise verfügungsberechtigt sind. Das gleiche gilt für Devisenhändler, die Schuldverschreibungen der in Ziffer 1 B genannten Art in Besitz oder Depot haben, sofern diese Schuldverschreibungen Reichsdeutschen gehören, die nicht Deviseninländer sind.

3. Nicht anzumelden sind insbesondere

a) Mitgliedschaftsrechte, z. B. Aktien oder Kuxe, ferner Pfandbriefe und Kommunalobligationen, soweit nicht oben besonders aufgeführt;

b) Forderungen und Rechte gegenüber kommissarisch verwalteten Kreditinstituten;

c) Forderungen an die Jugoslawische Nationalbank i. L., die Staatshypothekenbank, ausgenommen die in Ziffer 1 B aufgeführten Pfandbriefe und Obligationen, die Privilegierte Agrarbank und die Postsparkasse;

d) Forderungen und Rechte an Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Anleihen;

e) Ansprüche aus Zinsscheinen von Wertpapieren (auch auf rückständige Zinsen);

f) Ansprüche aus Wertpapieren, die auf Grund früherer Aufrufe des Reichsbankdirektoriums bereits an eine Devisenbank abgeliefert worden sind;

g) Forderungen und Rechte an kirchliche Vermögen;

- h) Ansprüche auf Ersatz von Schäden jeder Art, die auf Kriegsereignisse zurückzuführen sind;
- i) Forderungen und Rechte, die nach den jugoslawischen Gesetzen am 15. IV. 1941 verjährt waren;
- k) Forderungen und Rechte ehemals jugoslawischer Beamter und öffentl. Bediensteter aus ihrem Dienstverhältnis;
- l) Ansprüche auf Erstattung von jugoslawischen Abgaben. (Anzumelden sind aber Ansprüche auf Herausgabe von hinterlegten Sicherheiten, Barkautionen u. a.)

4. Die Anmeldung ist an die Reichsbanknebenstelle Krainburg zu richten, bei der die hierfür erforderlichen Vordrucke kostenlos erhältlich sind.

5. Die Anmeldung hat spätestens am 15. Februar 1942 zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Originalunterlagen und Wertpapiere sind bei deren Anmeldung nicht beizufügen, da im Falle der Beifügung bei deren Verlust ein Rechtsanspruch gegen die Anmeldestelle nicht besteht.

Klagenfurt, den 10. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

13. Anordnung über Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge im Handel mit Erzeugnissen aus Eisen und anderen Metallen.

Auf Grund des § 5 der 6. Verordnung vom 2. V. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Stück 2, wird angeordnet:

§ 1.

1. Im Handel mit Erzeugnissen aus Eisen oder anderen Metallen auch in Verbindung mit Holz oder Kunststoffen dürfen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains höchstens die in der Anlage zu dieser Anordnung bestimmten Preise und, soweit Höchstpreise nicht bestimmt sind, die in der Anlage enthaltenen Handelsaufschläge auf den Einstandspreis gefordert werden.

2. Bei Verkäufen im Streckengeschäft beträgt der höchstzulässige Handelsaufschlag 6.25 v. H. des Einstandspreises.

§ 2.

1. Einstandspreis im Sinne dieser Anordnung ist der tatsächliche, nachweisbare Einkaufspreis zuzüglich etwaiger nachweisbarer Fracht- oder Anfuhrkosten.

2. Skonti bis zu 3 v. H. können bei der Feststellung des Einstandspreises unberücksichtigt bleiben.

§ 3.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Chef der Zivilverwaltung eine Änderung der Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge oder sonstiger Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden gemäß § 7 der 6. Verordnung vom 2. V. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Stück 2, bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt am 3. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen erlassenen Bestimmungen und Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Klagenfurt, den 10. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

Anlage

zu der Anordnung über Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge im Handel mit Erzeugnissen aus Eisen und anderen Metallen.

A) Höchstpreise:

1. Drähte: Die Preise der Eisendrahtvollpreisliste des Bundes der deutschen Eisenhändler (BdE), Gebiet Ostmark, mit einem Aufschlag von 15 v. H. dürfen nicht überschritten werden.

Bei Abgabe von Drähten in jeder Menge an Kleinhändler ist von diesen Preisen ein Abschlag von 10 v. H. zu gewähren.

2. Drahtstiften: Die Preise der Drahtstiftvollpreisliste des Bundes der deutschen Eisenhändler, Gebiet Ostmark, mit einem Aufschlag von 15 v. H. dürfen nicht überschritten werden.

Bei Abgabe von Drahtstiften in jeder Menge an Kleinhändler ist von diesen Preisen ein Abschlag von 10 v. H. zu gewähren.

3. Fittings: Die Preise der Preisliste für Fittings des Bundes der deutschen Eisenhändler dürfen nicht überschritten werden.

4. Ketten: Die Preise der Kettenpreisliste der Ostmark vom November 1938 dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabebedingungen der Kettenpreisliste sind verbindlich.

5. Emailgeschirr: Die Bruttopreisliste und die Abgabebedingungen des Verbandes deutscher Emailierwerke (Bruttopreisliste der Westen A. G. Cilli) sind verbindlich.

B) Höchstverdienstaufschläge

1. Die unter a und b genannten Hundertsätze sind Höchstaufschläge, die nicht überschritten werden dürfen.

Spalte a gilt für den Verkauf ab Lager des Großhändlers an Wiederverkäufer.

Spalte b gilt für den Verkauf im Einzelhandel an Verbraucher.

2. Bei unmittelbarem Verkauf durch den Großhandel an Verarbeiter, Handwerker, Unternehmer und Verbraucher dürfen sowohl die Großhandels- als auch die Einzelhandelspreisen in Rechnung gestellt werden.

Auf die sich danach ergebenden Bruttopreise muß Verarbeitern, Handwerkern und Unternehmern ein Nachlaß in Höhe des in der Spalte Rabatt angegebenen Hundertsatzes gewährt werden.

Soweit in der Spalte Rabatt kein Vom-Hundert-Satz aufscheint, ist bei Verkauf an Verarbeiter, Handwerker und Unternehmer eine Verpflichtung zur Rabattgewährung nicht gegeben.

3. Einzelhandelsfirmen dürfen in allen Fällen auch bei direktem Bezug von Waren ab Werk nur die in Spalte b vorgesehenen Höchstaufschläge berechnen.

	a	b	Rabatt Prozent
1. sämtliche Walzeisenwaren	10	20	12
2. landwirtschaftl. Geräte aller Art einschließlich Schaufeln, Spaten und Hacken	12	25	
3. Ofen und Herde aller Art, Ofenrohre und Ofenkniee, Baubeschläge, Metallhalbfabrikate . .	12	28	18
4. Fahrzeug- und Wagenbauartikel, Achsen, Buchsen, Radkränze, Radreifen und andere Wagenbaubeschläge	12	25	16

	a	b	Rabatt Prozent
5. Stacheldraht, Drahtgeflechte, Drahtseile . .	12	25	16
6. Allgemeine Werkzeuge aller Art	18	35	
7. Gardinen und Portierestangen- und Rohre, Hohlringe, Stoffklammern und sonstige Eisen- und Metallwaren für Innendekoration . .	20	40	25
8. Backformen, Siebe, Kartoffelpressen, Reibeisen, Korkenzieher, Nußknacker u. ähnliche Haus- u. Küchengeräte	20	40	
9. Angelgeräte aller Art .	20	40	
10. Rasiermesser, Rasierapparate, Rasierklingen .	20	40	
11. Taschenmesser aller Art, Haushaltsscheren, Schneiderscheren, Papierschere und ähnliche Scheren	15	35	
12. Alle sonstigen nicht besonders genannten Erzeugnisse aus Eisen und Metall auch in Verbindung mit Holz- oder Kunststoffen, die üblicherweise im Eisenwarenhandel gehandelt werden	18	33	22

14. Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Der Abschnitt III der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941, Reichsgesetzblatt I Seite 664, gilt mit Wirkung vom 3. November 1941 auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Klagenfurt, den 10. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Dr. Rainer.



A. H. H. H. H.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Ausgabe B

Klagenfurt, am 29. Jänner 1942

Jahrg. 1942, Stück 2

Inhalt:

Allgemeine und Innere Verwaltung:

15. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Verwaltungsgliederung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 25. Juli 1941.

Ernährung und Landwirtschaft:

16. Bekanntmachung über die Einführung von Marktordnungs-Bestimmungen des Kartoffelwirtschaftsverbandes Ostmark in Südkärnten.

Wirtschaft und Arbeit:

17. Verordnung über die Regelung der Rohholz- und Schnittholzpreise in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Finanzverwaltung:

18. Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.
19. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942.

Berichtigung zur 12. Bekanntmachung, betreffs Anmeldung von Forderungen und Rechten gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat.

**15. Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die
Verwaltungsgliederung in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains vom
25. Juli 1941.**

§ 1.

Das Amt des Politischen Kommissars führt in Zukunft die Bezeichnung „Der Landrat“. Eine Änderung der Zuständigkeiten ergibt sich hieraus nicht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 19. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

16. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. November 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Nr. 146) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirksamkeit treten in Kraft:

1. Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 8. April 1935 (RGBl. I, S. 550) nebst Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 9. April 1936.
2. Die Satzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft; Anordnung des Reichsbauernführers vom 9. Mai 1935 (RNVB. S. 251) in der Fassung vom 16. November 1936 (RNVB. S. 579).
3. Anordnung Nr. 8 der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft, betreffend Kartoffelgeschäftsbedingungen des Reichsnährstandes vom 20. Juni 1935 (RNVB. S. 332) in der Fassung der Anordnungen vom 2. Juli 1938 (RNVB. S. 255), vom 10. Jänner 1939 (RNVB. S. 29—60), vom 22. Jänner 1940 (RNVB. S. 55), vom 29. März 1940 (RNVB. S. 146), vom 2. April 1940 (RNVB. S. 162), vom 12. September 1940 (RNVB. S. 529), vom 1. November 1940

(RNVB. S. 595) und vom 8. November 1941 (RNVB. S. 427).

4. Geschäftsbedingungen für Feuchtstärke; Anordnung Nr. 29 der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 18. September 1935 (RNVB. S. 583).
5. Geschäftsbedingungen für Trocken-Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, Kartoffelsago, Stärkesirup, Stärkezucker und Dextrin; Anordnung Nr. 33 der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 28. September 1935 (RNVB. S. 602).
6. Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 1. November 1940, betreffend Bestimmungen über die Marktordnung der Kartoffelwirtschaft (RNVB. S. 579), nebst Änderungsanordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 21. November 1941 (RNVB. S. 453).
7. Bezugsscheinpflicht für Backhilfsmittel; Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 8. März 1941 (RNVB. S. 69).
8. Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft, betreffend Sackvorschriften vom 25. März 1941 (RNVB. S. 85).
9. Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 2. Mai 1941, betreffend Festlegung von Grundkontingenten für Fabrikkartoffeln (RNVB. S. 156).
10. Anordnung Nr. 20 der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 29. August 1940, betreffend Lieferung von Speisekartoffeln (RNVB. S. 481).
11. Anordnung Nr. 12 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Ostmark, betreffend Andienungspflicht vom 30. Jänner 1941 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Nr. 6, vom 8. Februar 1941).
12. Anordnung Nr. 18 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Ostmark vom 13. September 1941, betreffend Kontrollscheinpflicht (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 38, vom 20. September 1941).

Wien, den 14. Jänner 1942.

Der Vorsitzende des
Kartoffelwirtschaftsverbandes Ostmark:

Dr.-Ing. Noe Nordberg m. p.

**17. Verordnung
über die Regelung der Rohholz- und
Schnittholzpreise in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains ab
1. Jänner 1942.**

Im Zuge der Preisangleichung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains an den Preisstand im Gau Kärnten erteile ich auf Grund des § 24 der Verordnung über die Regelung der Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz und Brennholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 12. Juni 1941 nachstehende Ausnahmebewilligung:

Rückwirkend ab 1. Jänner 1942 dürfen abweichend von den Sätzen der Anlage 1 und 2 obiger Verordnung folgende Höchstpreise gefordert und bezahlt werden:

Anlage 1: Rohholz.

(fm = Festmeter, rm = Raummeter, Ø o. R. = Mittendurchmesser ohne Rinde gemessen.)

Höchstpreise
in RM

1. Fichten-, Tannen-, Kiefern-Stammholz (Sägerundholz)
 - entrindet 20—29 cm Ø o. R. je fm 19.—
 - 30—39 cm Ø o. R. je fm 22.50
 - 40 cm aufw. Ø o. R. je fm 25.50
2. Lärchen - Stammholz (Sägerundholz),
 - entrindet
 - 20—29 cm Ø o. R. je fm 24.—
 - 30—39 cm Ø o. R. je fm 32.—
 - 40 cm aufw. Ø o. R. je fm 36.—

3. Rotbuchen - Stammholz (Sägerundholz), unentrindet
 - 25—34 cm Ø o. R. je fm 20.—
 - 35 cm aufw. Ø o. R. je fm 24.—
4. Fichten-, Tannen-Faserholz
(1 rm = 0.8 fm, wenn im Raummaß aufgestellt, dicht geschlichtet, 4 Prozent Übermaß, in frisch geschlägerem Zustand)
 - entrindet
 - 8—19 cm Ø o. R. je fm 17.—
5. Kiefern-Faserholz
(1 rm = 0.8 fm, wenn im Raummaß aufgestellt, dicht geschlichtet, 4 Prozent Übermaß, in frisch geschlägerem Zustand)
 - entrindet
 - 10—19 cm Ø o. R. je fm 17.—
6. Buchenfaserholz
(1 rm = 0.8 fm, wenn im Raummaß aufgestellt, dicht geschlichtet, 4 Prozent Übermaß, in frisch geschlägerem Zustand)
 - Mindeststärke 10 cm, von 15 cm aufwärts müssen die Stücke gespalten werden
 - unentrindet je rm 12.—
 - entrindet je rm 13.50
7. Grubenholz, Fichte, Tanne, Kiefer und Lärche gemischt
 - 8—24 cm Ø o. R. je fm 17.—

Anlage 2: Schnittholz.

Das Sägewerk hat die Wahl, seine Ware entweder sägefallend zu den nachfolgenden Höchstpreisen oder sortiert zu Preisen entsprechend der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 12. Jänner 1940, Preisgebiet XXIX, zu verkaufen.

1. Fichten-, Tannen-, Kiefern-bretter
 - parallel-besäumt, von 3 m aufwärts lang, sägefallend, gesund, faul- und bruchfrei

b e i L i e f e r u n g e n

bis 5 cbm		von 5—20 cbm		über 20 cbm	
Breite in Zentimetern		Breite in Zentimetern		Breite in Zentimetern	
8—17, 18 aufwärts		8—17, 18 aufw.		8—17, 18 aufw.	
Reichsmark je cbm					
12 mm aufwärts stark . . .	60.85	64.70	57.15	60.75	52.90
15 mm aufwärts stark . . .	59.05	62.85	55.45	59.—	51.35
18 mm aufwärts stark . . .	51.75	57.50	48.60	54.—	45.—
20 mm aufwärts stark . . .	51.75	55.20	48.60	51.85	45.—

Die nachfolgend unter Nr. 3 bis 7 aufgeführten Zuschläge und Abschläge beziehen sich auf die unter Nr. 1 festgesetzten Höchstpreise der jeweiligen Dimensionen und Mengestaffeln.

2. Rohhobler

- 24 mm aufwärts stark
 - 59.80 56.20 52.—

3. Lärchenbretter 20 Prozent Aufschlag.
4. Buchenbretter, unbesäumt, zehn Prozent Abschlag.
5. Konisch besäumte Bretter 5 Prozent Abschlag.
6. Unbesäumte Bretter 10 Prozent Abschlag.

7. Kürzungsbretter von 1—2.75 m Länge 30 Prozent Abschlag.
8. Latten und Rahmen (Moralli) je cbm.
 57.50 54.— 50.—
 Kürzungslatten (1—2.75 Meter Länge) jeden cbm
 40.25 37.80 35.—
9. Bauholz, behauen (uso trieste) von 8/8 bis 21/24 cm Stärke und 4 bis 6 Meter Länge RM 28.— je cbm. Preise für stärkere Dimensionen müssen in ein verkehrübliches Verhältnis zu vorgenannten Preisen gebracht werden; bei Längen über 6 Meter darf je laufendem Meter RM 1.— je cbm zugeschlagen werden. Bauholz, geschnitten (Kantholz), darf nur sortiert zu den Preisen der Nadel-schnittholzverordnung vom 12. Jänner 1940, Preisgebiet XXIX, verkauft werden.
10. Zellulose-Spreißelholz, 1 Meter lang, gebündelt, mindestens 12 Millimeter stark, waggonverladen, je Raummeter (ein Raummeter = 320 Kilogramm, trocken, dicht geschlichtet).
 a) mit Bast, ohne Rinde RM 6.40
 b) ohne Bast, sommergeschlägert RM 7.40
 c) ohne Bast, wintergeschlägert (weiß geschnitzt) RM 8.80
 Für ungebündelte Ware ermäßigt sich der Preis um RM —.50 je Raummeter.

Allgemeinbestimmungen.

Holz mengen, auch Teilmengen aus laufenden Kaufverträgen, die bis zum 31. Dezember 1941 nicht bezahlt worden sind, fallen unter die Preisbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise, die nur für Holz bester Güte berechnet werden dürfen. Für mindere Güte und abweichende Dimensionen sind Preise im verkehrüblichen Verhältnis zu berechnen.

Veldes, am 29. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
 gez. Dr. Rainer.

18. Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) Die vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen, die im Reichsgau Kärnten gelten, werden in den besetzten Gebie-

ten Kärntens und Krains eingeführt, sofern deren Einführung nicht bereits durch die bisher ergangenen Verordnungen zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann, abweichend von Absatz (1) — anordnen, daß einzelnen im Absatz (1) bezeichnete Steuergesetze und Verordnungen zu einem anderen Zeitpunkte anzuwenden sind.

(3) Die derzeit noch geltenden Vorschriften über Steuern und Gebühren jugoslawischen Rechtes treten, soweit der Chef der Zivilverwaltung keine Ausnahmen anordnet, mit 31. Dezember 1941 außer Kraft.

§ 2.

(1) Soweit die im § 1 Absatz (1) bezeichneten Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird in den Vorschriften auf reichsrechtliche Bestimmungen hingewiesen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht anzuwenden sind, so gelten die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts.

§ 3.

(1) Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 4.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 29. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
 gez. Dr. Rainer.

19. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942. (Überleitungsvorschriften.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 ordne ich an:

§ 1.

Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz.

(1) Die Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Körperschaftsteuer-

gesetz findet erstmals für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) 1941 statt.

(2) Die bisherigen Vorschriften, die die Rentensteuer, die Erwerbsteuer und die Gesellschaftssteuer einschließlich der Banalumlagen und der Bezirksumlagen, die Junggesellensteuer und die Sonderbeiträge für die Landesverteidigung betreffen, sind, soweit die bezeichneten Steuern durch Veranlagung erhoben werden, auf Einkünfte, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1941 oder ein späteres Kalenderjahr unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

(3) Auf die Einkommensteuerschuld für 1941 werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr 1941 entrichteten Vorauszahlungen auf
 - a) die Rentensteuer;
 - b) die Banalumlagen und die Bezirksumlagen zur Rentensteuer;
 - c) die Erwerbsteuer zuzüglich der Ergänzungssteuer oder die Minimalsteuer, wenn diese größer war;
 - d) die Banalumlagen und die Bezirksumlagen zur Erwerbsteuer;
 - e) die Junggesellensteuer.
2. Die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge an Angestelltensteuer, an Lohnsteuer und an Junggesellensteuer, soweit die Steuerabzugsbeträge auf die im Kalenderjahr 1941 bezogenen Einnahmen entfallen.
3. Die im Kalenderjahr 1941 entrichteten Sonderbeiträge für die Landesverteidigung.

(4) Auf die Körperschaftssteuerschuld für 1941 werden angerechnet:

1. Die für das Kalenderjahr 1941 entrichteten Vorauszahlungen:
 - a) auf die Gesellschaftssteuer zuzüglich der Ergänzungssteuer oder die Minimalsteuer, wenn diese größer war;
 - b) die Banalumlagen und die Bezirksumlagen.
2. Die im Kalenderjahr 1941 entrichteten Sonderbeiträge für die Landesverteidigung.

(5) In welchem Ausmaß die für 1941 veranlagte Einkommen- und Körperschaftssteuer eingehoben wird, bleibt einer späteren Anordnung vorbehalten.

§ 2.

Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug.

(1) Die Vorschriften über den Steuerabzug im Sinne des § 1 Absatz (1) der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sind erstmals anzuwenden;

1. Auf den laufenden Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 31. Dezember 1941 endet.

2. Auf die sonstigen Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1941 zufließen.

(2) Die Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 11. Juli 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt S. 202) tritt mit 31. Dezember 1941 außer Kraft.

§ 3.

Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

Das Gewerbesteuergesetz und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes sind erstmals für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 (Rechnungsjahr 1942) anzuwenden.

§ 4.

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer.

(1) Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergesetzes zu den im § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten, erstmals am 15. Mai 1942, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu leisten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Gesamtbetrages der zuletzt festgesetzten Gemeindeumlagen zur Gesellschaftssteuer und zur Erwerbsteuer.

(3) Die Vorauszahlungen können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens zehn Reichsmark kleiner sein wird als die Vorauszahlung, die sich Absatz 2 gemäß ergibt.

(4) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens drei Reichsmark betragen.

§ 5.

Bürgersteuer für das Erhebungsjahr 1942.

(1) Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1942 ist nur das Einkommen.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 6 Absatz 1 des Bürgersteuergesetzes) ist von dem Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1941 bezogen hat, auszugehen.

(3) Einkommensteuerfrei im Sinne des § 8 Absatz 1 des Bürgersteuergesetzes ist ein Steuerpflichtiger, auf den die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 des Bürgersteuergesetzes, bezogen auf das Einkommen des Kalenderjahres 1941, zutreffen.

(4) Soweit im Bürgersteuergesetz von der Anforderung auf der Lohnsteuerkarte die Rede ist, tritt an die Stelle dieser Anforderung die Anforderung durch Einbehaltungsbescheid.

(5) An die Stelle der Bestimmungen des § 23 Bürgersteuergesetz treten nachstehende Bestimmungen:

((1)) Die Anforderung in dem Einbehaltungsbescheid muß außer der Zahlungsaufforderung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse und deren Postscheck- und Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer zu bezahlen ist. Gemeinden mit mehreren Gemeindekassen haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Zahlung des einzelnen Arbeitgebers nur eine Kasse empfangsberechtigt ist.

((2)) Der Arbeitnehmer hat den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitgeber vor dem 1. März 1942 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Einbehaltungsbescheid während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er den Einbehaltungsbescheid benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm den Einbehaltungsbescheid vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Erhebungsjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitnehmer zurückzugeben. Die einbehaltene Bürgersteuer ist gleichzeitig mit der einbehaltenen Lohnsteuer auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.

((3)) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung des Einbehaltungsbescheids an den Steuerpflichtigen als bewirkt. Einer Zustellung oder Zusendung in verschlossenem Brief bedarf es nicht. Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis oder bei der nächsten, auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung in einem anderen Dienstverhältnis als am Fälligkeitstag, so hat er den fälligen Teilbetrag der Bürgersteuer selbst an die Gemeindekasse zu zahlen, soweit der Teilbetrag nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erheben ist.

((4)) Die Bürgersteuer ist nur insoweit in dem Einbehaltungsbescheid anzufordern, als sie auf Grund eines bis zum 1. März 1942 festgesetzten Hebesatzes zu erheben ist.

((5)) Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid vor der ersten Lohnzahlung nach dem 1. März 1942 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses nicht vor, so hat

der Arbeitgeber eins vom Hundert des Arbeitslohnes bei jeder Lohnzahlung als Bürgersteuer einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Rückgabe des Einbehaltungsbescheids, der ihm von seinem Arbeitgeber vorübergehend ausgehändigt worden ist, verzögert. Die Teilbeträge der Bürgersteuer, die nach den Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes berechnet und einbehalten worden sind, hat der Arbeitgeber an die Gemeindekasse der Betriebsstätten-gemeinde oder an die Kasse der Dienststelle abzuführen, die die Bürgersteuer dieser Gemeinde verwaltet.

((6)) Die durch die Erste Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (RGBl. I, S. 362) erfolgte Änderung des Bürgersteuergesetzes, betreffend die Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, findet nicht Anwendung.

§ 6.

Einheitswerte.

Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains auf den 1. Jänner 1942 vorgenommen.

§ 7.

Vermögenssteuer, Aufbringungsumlage.

(1) Die erste Hauptveranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Jänner 1942 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt. Der Hauptveranlagungszeitraum beginnt — abweichend vom § 12 des Vermögenssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1051) — mit dem 1. April 1942.

(2) Ob und in welchem Ausmaß eine Vermögenssteuer- und Aufbringungsumlage eingehoben wird, bleibt einer späteren Anordnung vorbehalten.

§ 8.

Steuern von Grund- und Hausbesitz.

Die Steuern vom Grund und Boden und von den Gebäuden werden einschließlich der Umlagen bis zur Einführung der Grundsteuer nach den bisherigen Vorschriften weiter erhoben. Die Bestimmungen über die Anwendung des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 9.

Erbschaftssteuer.

(1) Das Erbschaftssteuergesetz ist in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains für diejenigen Erwerbe anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1941 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind

die Grundsätze des § 14 des Erbschaftssteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Jänner 1942 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach den Vorschriften über Erbschaftssteuern und Schenkungssteuern der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist, die vor dem 1. Jänner 1942 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains galten.

(2) Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftssteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1941 entsteht.

(3) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen sind für die Zeit bis zum ersten Feststellungszeitpunkt nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, §§ 1—17, zu bewerten.

§ 10.

Gründerwerbsteuer.

(1) Zu § 23 Absatz 3 Ziffer 1 GEGStG.: Wenn das den Anspruch auf Übereignung begründete Rechtsgeschäft durch mündlichen Vertragsabschluß gültig zustande gekommen ist, ist der Zeitpunkt des mündlichen Vertragsabschlusses und nicht jener der Beurkundung maßgebend.

(2) Bei bedingten oder genehmigungspflichtigen Grundstücksübertragungen ist der Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses maßgebend und nicht jener des Bedingungseintrittes oder der Genehmigungserteilung.

§ 11.

Wertzuwachssteuer.

Eine Wertzuwachssteuer wird beim Übergang von Grundstücken, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains liegen, bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 12.

Weitererhebung der Gemeindeumlagen und Handelskammerumlagen bis 31. März 1942.

(1) Die Gemeindeumlagen und Handelskammerumlagen zur Gesellschaftssteuer und zur Erwerbsteuer werden noch für das erste Viertel des Kalenderjahres 1942 — letzter Zahlungstermin 15. Februar 1942 — erhoben.

(2) Die Gemeindeumlagen zu den übrigen Steuern werden in der Dauer der Geltung der betreffenden Steuer weiter erhoben.

(3) Eine Veranlagung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umlagen für das Kalenderjahr 1941 und für das erste Kalendervierteljahr 1942 erfolgt nicht.

Klagenfurt, den 29. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

Berichtigung

zum Verordnungs- und Amtsblatt vom 14. Jänner 1942, Stück 1.

In der 12. Bekanntmachung betreffs Anmeldung von Forderungen und Rechten gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat soll es unter Punkt 1, dritte Zeile, statt „Devisenhändler“ richtig „Deviseninländer“ heißen.

Mit Rücksicht auf diesen sinnstörenden Schreibfehler wird die Frist der Anmeldung bis zum 1. März 1942 erstreckt.

Diese Anmeldungen können außer an die Reichsbanknebenstelle Krainburg auch an die Reichsbanknebenstelle Klagenfurt gerichtet werden.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Ausgabe B

Klagenfurt, am 11. Februar 1942

Jahrg. 1942, Stück 3

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

20. Bekanntmachung des Gauleiters vom 26. Jänner 1942, betreffend den Einsatz der NSDAP. in Oberkrain 10
21. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften, betreffend den sozialen Wohnungsbau 10

Wirtschaft und Arbeit:

22. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung 10
23. Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht - Durchführungsanordnung) 11
24. Verordnung über die Gewährung von Lohnzuschlägen im Baugewerbe . . 13

Druckfehlerberichtigung zum Verordnungs- und Amtsblatt vom 10. Dezember 1941, Stück 35, vom 31. Dezember 1941, Stück 36, und vom 14. Jänner 1942, Stück 1 14

20. Bekanntmachung des Gauleiters, betreffend den Einsatz der NSDAP. in Oberkrain

Der Aufbau der NSDAP. in Oberkrain bedarf des Einsatzes aller verfügbaren Kräfte. Aus diesem Grund ordne ich an, daß sämtliche Parteigenossen, die sich ständig oder längere Zeit in Oberkrain aufhalten, sich beim zuständigen Kreisleiter zur Mitarbeit zu melden haben.

Klagenfurt, 26. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

gez. Dr. Rainer.

21. Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften, betreffend den sozialen Wohnungsbau in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Zwecks Förderung und Errichtung von Volks- und Mittelwohnungen ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1941 treten in Kraft:

1. Der Erlaß des Führers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940, RGBl. I, S. 1495;
2. der Erlaß des Herrn Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 4. April 1941, IV 1 Nr. 4000—94/41, betreffend die Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
3. die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919, RGBl. I, S. 1968;
4. die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, GBl. f. Ö. Nr. 1097/1939;
5. das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935, RGBl. I, S. 467;
6. nachstehende Erlässe des Herrn Reichsarbeitsministers
 - a) vom 17. Dezember 1938, IV c 5 Nr. 8101/248, betreffend Finanzierungshilfe des Reiches zu den Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen in Gemeinschaftssiedlungen;
 - b) vom 25. April 1939, IV a 7 Nr. 3000/64, betreffend Förderung des Baues von Volkswohnungen. Genehmigung von Ausnahmen von den für die Verwendung der Reichsmittel festgelegten Bestimmungen;

- c) vom 1. Juli 1939, IV a 7 Nr. 3000/37/39, betreffend Bestimmungen über die Förderung des Baues von Volkswohnungen;
- d) v. 5. Juli 1939, IV a 7 Nr. 3000—45/39, betreffend Förderung des Baues von Volkswohnungen; Genehmigung von Ausnahmen von den für die Verwendung der Reichsmittel festgelegten Bestimmungen; hier: Baukostengrenze;
- e) vom 7. Dezember 1939, IV a 7 Nr. 3000—131/39, betreffend Förderung des Baues von Volkswohnungen; Durchführung der Bestimmungen vom 1. Juli 1939 — IV a 7 Nr. 3000—37/39;
- f) vom 12. Dezember 1939, IV a 7 Nr. 3000—158/39, betreffend Förderung des Baues von Volkswohnungen; Durchführung eines Kriegsbauprogrammes;
- g) vom 8. August 1940, IV a 7 Nr. 3020, Ostm. 147/40, betreffend den Bau von Mittelwohnungen.

§ 2.

- (1) Die in den obigen Vorschriften einer Reichsstelle (Reichsarbeitsminister, Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau o. dgl.) dem Reichsstatthalter oder dem Bezirkswohnungskommissar zugewiesenen Zuständigkeiten werden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom Chef der Zivilverwaltung ausgeübt.
- (2) Soweit in den im § 1 angeführten Vorschriften auf Gesetze, Verordnungen usw. verwiesen wird, die in den besetzten Gebieten noch nicht eingeführt sind, bleibt es bei der bisher geltenden Regelung.

Klagenfurt, 31. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

gez. Dr. Rainer.

22. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung darf durch Mangel an Arbeitskräften nicht gefährdet werden. Zur Durchführung solcher Aufgaben muß die Möglichkeit gegeben sein, Bewohner der besetzten Gebiete Kärntens und Krains heranzuziehen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich daher folgendes an:

§ 1.

- (1) Für Aufgaben, die der Chef der Zivilverwaltung als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, kann das Arbeitsamt Bewohner der besetzten Gebiete Kärntens

und Krains zur Dienstleistung verpflichten. Hierzu kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

- (2) Ausländische Staatsangehörige sind nicht zur Dienstleistung heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechtes Befreiungen bestehen.

§ 2.

- (1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.
- (2) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis mit dem Tage, der dem Beginn der Dienstleistung vorausgeht.
- (3) Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.
- (4) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes gelöst werden.

§ 3.

- (1) Der Dienstverpflichtete hat dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.
- (2) Der Dienstverpflichtete hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamtes bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 4.

- (1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet wird, die länger als drei Tage dauert und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfes seiner Angehörigen Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten.
- (2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt werden.
- (3) Die im Deutschen Reich geltenden Rechtsvorschriften über Unterstützung für Dienstverpflichtete sind sinngemäß anzuwenden.

- (4) Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

§ 5.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzug dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 6.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden bestraft.

Klagenfurt, 31. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

gez. Dr. R a i n e r.

23. Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 31. Jänner 1942 bestimme ich folgendes:

§ 1.

- (1) Der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, ist von den Betriebsführern, soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innerbetriebliche Maßnahmen freigebracht oder vom Arbeitsamt gestellt werden können, dem Beauftragten für Arbeits-einsatz und Lohnregelung des Chefs der Zivilverwaltung zu melden.
- (2) Die Meldung erfolgt auf einem bei den Arbeitsämtern erhältlichen Formblatt.

§ 2.

- (1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ist gleichzeitig der Auftrag zur Zuweisung der benötigten Arbeitskräfte.

- (2) Werden Arbeitskräfte in Ausführung des Auftrages zur Dienstleistung bei dem Auftraggeber verpflichtet, so wird mit der Zustellung des Dienstverpflichtungsbescheides (§ 6) zwischen dem Auftraggeber und dem Verpflichteten ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen geschlossen. Der Arbeits- oder Dienstvertrag tritt mit dem im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung in Kraft.

§ 3.

- (1) Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art erstrecken. Die Arbeitskraft des Verpflichteten soll entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich eingesetzt werden.
- (2) Vor der Verpflichtung sollen die zu verpflichtende Person und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit dadurch die rechtzeitige Sicherstellung des Kräftebedarfs nicht in Frage gestellt wird. Der zu verpflichtenden Person sind hiebei die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erfolgen soll, in vollem Umfang bekanntzugeben.

§ 4.

- (1) Die Personen, die verpflichtet werden sollen, müssen zur Dienstleistung tauglich sein. Diese Voraussetzung wird im Zweifel durch ärztliche Untersuchung festgestellt.

§ 5.

- (1) Die Verpflichtung wird von dem Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu verpflichtenden Person liegt.
- (2) Als Zeitpunkt des Beginnes der Dienstleistung ist bei Verpflichteten, deren Dienstleistung innerhalb ihres bisherigen Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Dienstort antreten müssen.

§ 6.

- (1) Der Verpflichtungsbescheid ist der Person, die verpflichtet werden soll, zuzustellen. Als Zustellung gilt die Aushändigung des Verpflichtungsbescheides durch einen Angehörigen des Arbeitsamtes oder die Zusendung des Verpflichtungsbescheides als „Einschreiben“.
- (2) Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verpflichtungsbescheid unverzüglich nach Erhalt dem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem soll das Arbeitsamt dem Betriebsführer eine Abschrift des Verpflichtungsbescheides zustellen.

§ 7.

- (1) Für unbegrenzte Zeit Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind mit dem Tage des Beginns der Dienstleistung aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt.

- (2) Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die dem Verpflichteten noch zustehen, sind ihm rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung auszuführen.
- (3) Bei Verpflichteten, die in einem arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist vom Unternehmer im Arbeitsbuch die Eintragung über die Beendigung der Beschäftigung mit folgendem Zusatz zu versehen: „Beurlaubt zur Dienstleistung“ bei zeitlich begrenzter Verpflichtung, „Entlassen zur Dienstleistung“ bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung.

§ 8.

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das für die Verpflichtung zuständige Arbeitsamt Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Hat ein Verpflichteter auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf vom Vermieter eine Kündigung der Wohnung nicht vor Beendigung der Dienstleistung ausgesprochen werden. Das für die Verpflichtung zuständige Arbeitsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 10.

- (1) Die Kosten der erstmaligen Anreise des Verpflichteten vom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Dienstort und der Rückreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleistet werden.
- (2) Bei längeren Reisewegen kann dem Verpflichteten ein Zehrgeld gewährt werden, das der Betrieb, bei dem die Dienste geleistet werden, zu tragen hat.
- (3) Soweit das Arbeitsamt Reisekosten und Zehrgeld verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Beträge dem Arbeitsamt zu erstatten.

§ 11.

Der Verpflichtete muß seinen Dienst zu dem in dem Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Verpflichtungsbescheid vorlegen.

§ 12.

Der Anspruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Dienstleistung beginnt.

K l a g e n f u r t, 31. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

gez. Dr. R a i n e r.

24. **Verordnung
über die Gewährung von Lohnzuschlägen
im Baugewerbe**

Zur Ergänzung der Lohnordnung für das Baugewerbe unter Ziffer 16 des Abschnittes B der Anlage 3 der Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. Dezember 1941 ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgendes an:

§ 1.

Geltungsbereich.

Die nachstehende Regelung stellt für die Betriebe des Baugewerbes und des Baunebengewerbes verpflichtende Bestimmungen dar.

§ 2.

Zuschläge.

I. Wegegeld.

1. Gefolgschaftsmitglieder, die über 10 Kilometer von ihrem Wohnsitz beschäftigt sind, erhalten, wenn sie nach Arbeitsschluß täglich nach Hause zurückkehren, ein Wegegeld von RM —.50, bei einer Entfernung von mehr als 20 Kilometer ein Wegegeld von RM 1.— je Arbeitstag.
2. Für die Berechnung der Entfernung kommt der kürzeste zumutbare und fahrbare Weg von der Mitte des Wohnortes bis zur Arbeitsstelle in Betracht.
3. Reichen die genannten Wegegeldsätze zur Bestreitung der Fahrtkosten nicht aus, so besteht an deren Stelle Anspruch auf kostenlose Beförderung oder Ersatz der tatsächlich erwachsenen Beförderungskosten.

II. Trennungsgeld.

1. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, die bei einer Entfernung von mehr als 15 Kilometer zwischen Wohnort und Arbeitsstelle unter Benutzung der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel nicht täglich nach Hause zurückkehren können und außerhalb des Wohnortes übernachten müssen, erhalten als Ersatz des Mehraufwandes für ihre Verpflegung ein Trennungsgeld von RM 1.— täglich.
2. Das Trennungsgeld ist auch bei einer Entfernung von weniger als 15 Kilometer zu gewähren, wenn dem Gefolgschaftsmitglied die tägliche Zurücklegung der Strecke nicht

zugemutet werden kann (z. B. wenn die Zeit für den Hin- und Rückweg mehr als drei Stunden beträgt).

3. Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren Eltern, Großeltern, mit Geschwistern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder gehören, einen gemeinsamen Haushalt haben und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.
4. Die Hälfte des Trennungsgeldes steht denjenigen verwitweten oder geschiedenen Arbeitern zu, die zwar ihren eigenen Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür ein Pflegegeld zahlen müssen.
5. Die Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, daß diese Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes vorliegen.
6. Der Anspruch auf Trennungsgeld entfällt bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tag.
7. Der Anspruch auf das Trennungsgeld entfällt ferner für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied die Arbeit ganz oder teilweise schuldhaft versäumt.

III. Übernachtungsgeld.

Gefolgschaftsmitglieder, denen die tägliche Rückkehr zum Wohnort unter den Voraussetzungen des Abschnittes II, Ziffer 1, nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, und denen freie Unterkunft an der Arbeitsstelle nicht gewährt wird, erhalten ein Übernachtungsgeld von RM —.50 täglich.

§ 3.

Schlussbestimmungen.

1. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen wird bestraft.
2. Die Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

Klagenfurt, 31. Jänner 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

gez. Dr. Rainer.

Druckfehlerberichtigung

zum *Verordnungs- und Amtsblatt vom 10. Dezember 1941, Stück 35, vom 31. Dezember 1941, Stück 36, und vom 14. Jänner 1942, Stück 1.*

In der Anlage I zur 148. Durchführungsverordnung über das Fischereiwesen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (*Verordnungs- und Amtsblatt v. 10. Dezember 1941, Stück 35*) muß es unter Revier Nr. 7, *Wocheiner Sawe*, Seite 396, Zeile 8, statt „und der Radmannsdorf“ richtig heißen: „unter Radmannsdorf“.

Die im 36. Stück des *Verordnungs- und Amtsblattes vom 31. Dezember* angeführten Bekanntmachungen erhalten folgende Bezeichnungen: die 148. Bekanntmachung des Stillhaltekommissars erhält die Zahl 150, die 149. Be-

kanntmachung des Stillhaltekommissars erhält die Zahl 151, die 150. Bekanntmachung des Stillhaltekommissars erhält die Zahl 152, die 151. Bekanntmachung des Stillhaltekommissars die Zahl 153, die 152. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1941 über die Wehrüberwachung der wehrpflichtigen deutschen Reichsbürger in den besetzten Gebieten erhält die Zahl 154 und die 153. Bekanntmachung vom 31. Dezember 1941 über das *Verordnungs- und Amtsblatt* erhält die Zahl 155.

In der Anlage 4 zur 9. Verordnung vom 14. Jänner 1942 zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains muß es unter Gruppe M 3: Obermeister (Hauptpoliere) auf Seite 29, 4. Zeile von unten, statt „einen Zuschlag von 40 v. H.“ richtig heißen: „einen Abschlag von 40 v. H.“



H. Maass

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Ausgabe B

Klagenfurt, am 26. Februar 1942

Jahrg. 1942, Stück 4

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 25. Verordnung über die deutsche Schreibweise von Vor- und Familiennamen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 56
- 26. Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen 58

Ernährung und Landwirtschaft:

- 27. Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 59
- 28. Anordnung über Höchstpreise für Schlachtgeflügel in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 60
- 29. Bekanntmachung über die Einführung der Marktordnungsbestimmungen für die Milch- und Fettwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 61
- 30. Bekanntmachung über die Einführung der Marktordnungsbestimmungen für die Gartenbauwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 63

Wirtschaft und Arbeit:

- 31. Verordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft (Pflichtjahr) 64

25. Verordnung über die deutsche Schreibweise von Vor- und Familiennamen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Um der immer weiter fortschreitenden Verdeutschung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Rechnung zu tragen und um den Familiennamen, die von der ehemaligen jugoslawischen Verwaltung vielfach verstümmelt wurden, ihre alte deutsche Schreibweise wiederzugeben, ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1

1. Vornamen dürfen in Wort und Schrift nur in ihrer deutschen Form gebraucht werden.
2. Die Familiennamen dürfen nur in der deutschen Schreibweise geschrieben werden.

§ 2

Vornamen

1. Slowenische Vornamen, denen ein deutscher Vorname entspricht, dürfen nur in der deutschen Form gebraucht werden.
2. Welche deutsche Form jeweils der slowenischen entspricht, ist aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Namensverzeichnis zu entnehmen. Die Verwendung eines anderen Namens und einer anderen Schreibweise als der in diesem Verzeichnis angeführten ist nicht statthaft.

§ 3

Familiennamen

1. In allen bisher in slowenischer Rechtschreibung geschriebenen Familiennamen sind die in der deutschen Rechtschreibung unbekannt Buchstaben durch die im deutschen Schriftgebrauch üblichen zu ersetzen, und zwar:

aj — ei; z. B. Majster — Meister, Gajšek — Geischek.

c nach Selbstlauten — tz; z. B. Kac — Katz, Kovačec — Kowatschetz,

c im Anlaut nach Mitlauten — z; z. B. Šwarc — Schwarz, Jarc — Jarz, č — tsch; z. B. Čiček — Tschitschek, Deučer — Deutscher,

h im Innern oder am Ende des Wortes — ch; z. B. Lah — Lach, Gliha — Glicha, aber Hrašovec — Hraschowitz,

ij — i; z. B. Furijan — Furian,

lj — l; z. B. Ljubez — Lubetz,

nj — n; z. B. Vošnjak — Woschnak,

š — sch; z. B. Fišinger — Fischinger, Šegula — Schegula,

št — st; z. B. Štajnbah — Steinbach, Štepec — Stepetz, Krištan — Kristan,

v — w; z. B. Černovšek — Tschernowschek, Veingerl — Weingerl,

z — s; z. B. Verzel — Wersel, Zemljič — Semlitsch,

ž — sch; z. B. Žnuderl — Schnuderl, Blažek — Blaschek.

2. Die in deutscher Schreibweise gebräuchlichen Familiennamen sind unverändert zu lassen.
3. In jenen Fällen, in denen Namen durch die ehemaligen jugoslawischen Verwaltungsbehörden in den beiden letzten Jahrzehnten nachweislich noch weiter verstümmelt wurden, wie Seršen aus Sehrschön, Henigmann aus Hönigmann, Tišlar aus Tischler, Dajčmann aus Deutschmann, Stojnšek aus Stoinschegg, ist die frühere Schreibweise dann vorzunehmen, wenn diese in den vor dem Jahre 1918 ausgestellten Tauf- oder Geburtsurkunden des Namensträgers oder seiner Eltern nachzuweisen ist. Die in diesen Urkunden angewandte Schreibung ist in Hinkunft maßgebend.

§ 4

1. In den Geburten-, Sterbe- und Familienbüchern dürfen nur noch deutsche Vornamen und die Familiennamen nur noch in der deutschen Schreibweise eingetragen werden.
2. Bei der Ausfertigung von Auszügen aus den Geburten-, Sterbe- und Familienbüchern dürfen sämtliche slowenische Vornamen, denen deutsche entsprechen, nur noch in der deutschen Form angeführt werden, das gleiche gilt hinsichtlich der deutschen Schreibweise von Familiennamen.
3. Allgemein dürfen in allen amtlichen Urkunden, Schriftstücken, Veröffentlichungen auf Namensschildern sowie bei der Unterzeichnung durch den Namensträger selbst die Vor- und Familiennamen nur noch in der dieser Verordnung entsprechenden Schreibweise verwendet werden.

§ 5

Über diese Bestimmungen hinausgehende Änderungen von slawischen Vor- und Familiennamen in irgendeiner anderen Form sind derzeit unstatthaft, da es sich in diesen Fällen nicht um die Rückführung in eine deutsche Namensform, sondern um eine Namensänderung handelt, die einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben muß.

§ 6

Diese Verordnung findet auf alle ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Anwendung. Sie gilt nicht für Personen kroatischer Volkszugehörigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen werden nach § 6. Pkt. d. meiner 1. Verordnung vom 24. IV. 1941 bestraft.

Klagenfurt, am 10. Februar 1942.

Rainer.

Anlage

zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung
in den besetzten Gebieten Kärntens und
Krains über die deutsche Schreibweise von
Vor- und Familiennamen in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.

Männliche Vornamen

Aleksander, Alež, Saša	Alexander
Alfonz	Alfons
Alojzij, Slavko	Alois
Andrej, Hrabroslav	Andreas
Antonij, Tone	Anton
Avguštin, Avgust	August
Blaž	Blasius
Bogdan	Friedrich
Bogomir	Gottfried
Bolfenk, Volbenk	Wolfgang
Boltežar	Balthasar
Božidar, Božo	Theodor
Branko	Rudolf
Caharija	Zacharias
Ciril	Cyrill
Cvetko, Florijan	Florian
Danilo	Daniel
Davorin	Martin
Drago, Dragomir, Dragoslav	Karl
Edvard, Edo	Eduard
Emerik	Emmerich
Emilijan, Milan, Milko	Emil
Erik	Erich
Evgenij, Evgen	Eugen
Evzeblj	Eusebius
Feliks	Felix
Filip	Philipp
Florijan	Florian
Franz, Frančišek, Franjo,	Franz
Friderik	Friedrich
Gabrijel	Gabriel
Gasper	Kaspar
Gregorij, Grega	Gregor
Henrik, Hinko	Heinrich
Herman	Hermann
Hrabroslav	Andreas
Ignacij, Igo, Ognjeslav	Ignaz
Ivan	Hans od. Johann
Janez, Janko	Johann od. Hans
Jaroslav	Engelbert
Jernej	Bartholomäus
Josip, Joško, Jožef, Jože	Josef
Julij, Ljuboslav, Ljubomir	Julius
Jurij, Jurko, Jurček	Georg
Karel, Karol, Drago	Karl
Kilijan	Kilian
Kornelij	Kornelius
Krištof	Christoph
Ksaver	Xaver
Ladislav	Ladislav
Lavoslav, Leon, Polde	Leopold
Lenart	Leonhard
Ljudevit, Ludovik, Ludvik	Ludwig
Lovrenc, Lovro, Lavrencij	Lorenz
Ljuboslav, Ljubomir, Ljubo	Julius
Luka, Lukež	Lukas
Matej, Matija, Matevž, Tevže	Matthias

Marko	Markus
Makso, Maks	Max
Miklavž, Nikolaj, Niko	Nikolaus
Milan, Milivoj	Emil
Mirko, Miroslav	Friedrich, Fritz
Miha, Miško	Michael
Nace, Ignacij, Igo	Ignaz
Nikolaj, Niko	Nikolaus
Ognjeslav	Ignaz
Oton	Otto
Otokar	Ottokar
Ožbolt, Ožbalt	Oswald
Pavel	Paul
Polde	Leopold
Radoslav, Radomir, Rado	Jakob
Rajko, Rajmund	Raimund
Rihard, Riko	Richard
Rok	Rochus
Saša	Alexander
Sebastijan, Boštjan	Sebastian
Slavko	Alois
Srečko	Felix
Stanislav, Stanko	Stanislaus
Simon, Sima	Simon
Štefan	Stephan
Tine	Valentin
Tomaž, Tomislav	Thomas
Tone, Tonček	Anton
Ulrik, Urh	Ulrich
Vaclav, Venceslav	Wenzel
Valter	Walter
Vekoslav	Alois
Vid	Veit
Viljem	Wilhelm
Vilibald	Willibald
Vincenc, Vincencij, Vinko	Vinzenz
Vojteh	Adalbert
Volbenk	Wolfgang
Zdravko	Valentin
Zmagoslav, Zmago	Viktor
Ziga, Zigmunt	Siegmund

Weibliche Vornamen

Adelajda, Adela, Dela, Delica	Adelheid
Albina	Albine
Alenka, Alenčica	Helene
Alojzija, Lojzka	Aloisia
Ana, Ančka, Anka, Anica	Anna
Apolonija, Polona, Polonka	Apollonia
Avrelija, Zlata, Zlatka	Aurelia
Bara, Barica, Barbka	Barbara
Bogdana	Friederike
Bogomila	Emilie
Bogoslava, Slavka	Aloisia
Božena	Natalie
Breda	Friederike
Brigita	Brigitte
Cecilija, Cilika, Cilka	Cäcilie
Cvetka	Flora
Danica, Dana	Daniela
Dela, Delica	Adelheid
Dora, Dorica	Dorothea
Dragomira, Draga, Dragica	Karoline
Elizabeta, Lizika, Špela	Elisabeth
Emilijana, Milica, Milka	Emilie
Frančiška, Franja, Francka	Franziska
Greta	Grete
Hedvika, Hedviga, Jadviga	Hedwig
Helena	Helene

Hema	Emma	Miroslava	Friederike
Ivana, Ivanka	Johanna	Neža, Nežica	Agnes
Izabela	Isabella	Otilija	Ottilie
Jadвига	Hedwig	Pavla	Paula
Jaroslava	Berta	Pepca	Josefine
Jelena, Jelka	Helene	Polona, Polonka	Apollonia
Jera, Jerica	Gertrud	Reza, Rezika	Theresia
Jožefa, Josipina, Jožica	Josefine	Roza, Ruža	Rosa
Julijana, Julija, Julka	Juliana	Rozalija, Rožica, Zala	Rosalia
Karolina	Karoline	Slava, Slavka, Slavica	Aloisia
Katarina, Katica	Katharina	Silva, Silvija	Sylvia
Klotilda	Klothilde	Sonja	Sophie
Kristina	Christine	Špela	Elisabeth
Lavra	Laura	Stanislava	Aloisia
Lenka	Helene	Štefanija	Stephanie
Lizika	Elisabeth	Suzana	Susanne
Ljubica	Amalie	Terezija, Rezika	Theresia
Ljudmila	Ludmilla	Tončka, Tonka	Antonia
Lojzka	Aloisia	Ursula, Urša, Urška	Ursula
Lucija	Luzia	Vekoslava	Aloisia
Malka, Malčka	Amalie	Veljemina	Wilhelmine
Marija, Marica, Micka,		Zala, Zalika	Rosalie
Minka	Maria	Zlata, Zlatka	Aurelia
Marjeta, Meta	Margarete	Zefa, Zefka	Josefine
Marta	Martha	Zofija, Zofka	Sophie
Matilda	Mathilde	Zvonka	Antonie
Melanija	Melanie		

26.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen.

Die Polizeidienstausweise nachstehend angeführter Personen (Wachtmeister), welche in Verlust geraten sind, werden hiermit im Sinne des Runderlasses des RFSSuChdDtPol. im RMDI. vom 12. Oktober 1936 0-VuR Org. R 78/36 (RMBl. S. 1373) für ungültig erklärt:

Kommando der Schutzpolizei Innsbruck:

Diehl Karl, Obwm. d. Sch.	Nr. 219	10. VIII. 1939
Ankreuz Josef, Wachtm. d. Sch. d. R.	Nr. 12	15. VII. 1940
Penninger Johann, Wachtm. d. Sch. d. R.	Nr. 373	15. VII. 1940
Bidner Lorenz, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 34	18. IX. 1940
Dullnig Stephan, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 64	18. IX. 1940
Fritz Alois, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 101	15. VII. 1940
Haidacher Josef, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 145	15. VII. 1940
Mair Johann, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 304	15. VII. 1940
Lamprecht Karl, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 274	15. VII. 1940
Marschner Heinrich, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 320	15. VII. 1940
Mayrhofer Johann, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 315	15. VII. 1940
Oberhofer Walter, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 355	15. VII. 1940
Praxmarer Wilhelm, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 400	18. IX. 1940
Schwarzenlander Adolf, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 501	15. VII. 1940
Stampfl Christian, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 506	15. VII. 1940
Tichy Josef, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 552	15. VII. 1940
Werth Franz, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 594	15. VII. 1940
Wiedner Karl, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 600	15. VII. 1940
Zlamy Franz, Rottwm. d. Sch. d. R.	Nr. 629	15. VII. 1940

Kommando der Schutzpolizei Salzburg:

Platzer Franz, Oberwm. d. Sch.	Nr. 376	1. IV. 1941
--------------------------------	---------	-------------

Kommando der Schutzpolizei Wien:

Fuhrmann Johann, Hauptwm. d. Sch.	Nr. 3877	1. X. 1938
Haushofer Leopold, Hauptwm. d. Sch.	Nr. 2817	1. X. 1938

Kommando der Schutzpolizei Graz:

Diethardt Fritz, Oberwm. d. Sch.	Nr. 632	5. IX. 1939
Kantinger Max, Oberwm. d. Sch. d. R.	Nr. 144	17. IX. 1940

Büchsenmeister Alois, Wachtm. d. Sch. d. R. Nr. 28 23. VII. 1940
 Kleinhappl Leopold, Rottwm. d. Sch. d. R. Nr. 152 17. IX. 1940

Kommando der Schutzpolizei Frankfurt a/Main:

Heim Friedrich, Oberwm. d. Sch. Nr. 652 10. VI. 1939
 Höpfer Paul, Oberwm. d. Sch. d. R. Nr. 1076 23. IX. 1940
 Born Walter, Rottwm. d. Sch. d. R. Nr. 99 15. IX. 1940

Im Auftrag:
 Dr. Schwalb e. h.

27. **Anordnung**
über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 5 der sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 2) wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

§ 1

Für den Verkauf von Hühner- und Enteneiern in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

I. Inländische Handelsklasseneier:

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Rpf. für die Zeit			
		bis 31. Jänner		ab 1. Februar	
		Gütek. I (G 1) vollfrische Eier	Gütek. II (G 2) frische Eier	Gütek. I (G 1) vollfrische Eier	Gütek. II (G 2) frische Eier
S (Sonderklasse)	über 65	15	14 ³ / ₄	13	12 ³ / ₄
A (Große Eier)	60 bis 65	14 ¹ / ₂	14 ¹ / ₄	12 ¹ / ₂	12 ¹ / ₄
B (Mittelgroße Eier)	55 bis 60	14	13 ³ / ₄	12	11 ³ / ₄
C (Gewöhnliche Eier)	50 bis 55	13 ¹ / ₄	13	11 ¹ / ₄	11
D (Kleine Eier)	45 bis 50	12 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	10 ¹ / ₄

II. Aussortierte Eier (abfallende Ware):

Gewicht des einzelnen Eies 45 gr und darüber:
 Stückpreis für die Zeit: bis 31. Jänner 12¹/₂ Rpf.
 ab 1. Februar 10¹/₂ Rpf.

Gewicht des einzelnen Eies unter 45 gr:
 Stückpreis für die Zeit: bis 31. Jänner 11¹/₂ Rpf.
 ab 1. Februar 9¹/₂ Rpf.

III. Gekennzeichnete, aber nicht sortierte Eier inländischer Herkunft (Originalware):

Stückpreis für die Zeit: bis 31. Jänner 13¹/₂ Rpf.
 ab 1. Februar 11¹/₂ Rpf.

IV. Ungekennzeichnete Eier inländischer Herkunft:

Stückpreis für die Zeit: bis 31. Jänner 12 Rpf.
 ab 1. Februar 10 Rpf.

V. Ausländische Eier (bei einer Größe [Gewicht] entsprechend den unter I genannten Klassen):

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Rpf für die Zeit:	
		bis 31. März	ab 1. April
S (Sonderklasse)	über 65	12 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂
A (Große Eier)	60 bis 65	12	10
B (Mittelgroße Eier)	55 bis 60	11 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂
C (Gewöhnliche Eier)	50 bis 55	10 ³ / ₄	8 ³ / ₄
D (Kleine Eier)	45 bis 50	10	8
Bulgarien »Original«		11	9

VI. Enteneier (in- und ausländischer Herkunft):

Gewicht des einzelnen Eies 60 gr und darüber:
 Stückpreis für die Zeit: bis 31. März . 12¹/₄ Rpf.
 ab 1. April . 10¹/₄ Rpf.

Gewicht des einzelnen Eies unter 60 gr:
 Stückpreis für die Zeit: bis 31. März . 11¹/₄ Rpf.
 ab 1. April . 9¹/₄ Rpf.

VII. Kühlhauseier und konservierte Eier in- und ausländischer Herkunft (bei einer Größe [Gewicht] entsprechend den bei Handelsklasseneiern genannten Klassen):

Gewichtsgruppe	Gewicht des einzelnen Eies in Gramm	Stückpreis in Rpf.
S (Sonderklasse)	über 65	12
A (Große Eier)	60 bis 65	11 ¹ / ₂
B (Mittelgroße Eier)	55 bis 60	10 ³ / ₄
C (Gewöhnliche Eier)	50 bis 55	10 ¹ / ₄
D (Kleine Eier)	45 bis 50	9 ³ / ₄
»Original«		10 ¹ / ₂

VIII.

Bei der Abgabe von Eiern an Großverbraucher (Krankenhäuser, Gaststätten, Kantinen usw.) ist auf die vorstehenden Verbraucherhöchstpreise ein Mindestpreisaufschlag von Rpf. 0.25 je Ei zu gewähren.

§ 2

Wenn sich beim Kleinverkauf mehrerer Eier Bruchteile von Pfennigbeträgen ergeben, so ist

die Aufrundung des gesamten Rechnungs-
betrages auf volle Pfennigbeträge dann zulässig,
wenn der überschießende Bruchteil mindestens
einen halben Reichspfennig beträgt. Bei dem
Verkauf des einzelnen Eies ist die Aufrundung
des Bruchteiles auf den vollen Pfennigbetrag
stets zulässig.

§ 3

Es ist unzulässig, die Abgabe von Eiern be-
stimmter Sorte (deutsche Handelsklasseneier,
Kühlhauseier, Enteneier usw.) davon abhängig
zu machen, daß der Käufer gleichzeitig eine
andere Sorte oder Güteklasse abnimmt oder ab-
zunehmen verspricht.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen
dieser Anordnung werden gemäß § 7 der
sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Ver-
ordnungs- und Amtsblatt Stück 2) bestraft.

§ 5

Die bisher ergangenen Preisbestimmungen
für Eier treten außer Kraft.

Klagenfurt, am 17. Februar 1942.

Rainer

28.

**Anordnung
[über Höchstpreise für Schlachtgeflügel.]**

Auf Grund des § 5 der sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt
Stück 2) werden für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains nachstehende Höchstpreise für
in- und ausländisches Schlachtgeflügel festgesetzt.

	Erzeuger- höchstpreis b. Abgabe an d. Erfassung- großhandel je kg in RM	Höchstpreis b. Abgabe an d. Ein- zelhandel je kg in RM	Höchstpreis b. Abgabe an Großverbrau- cher (Gast- stätten, An- stalten usw.) je kg in RM	Ver- braucher- höchstpreis je kg in RM
Suppenhühner, I. Güte:				
a) inländische, lebend	1.—	1.25	1.45	1.65
b) in- und ausländische, geschlachtet, geputzt und entdärmt	—.—	1.65	1.80	2.—
Ausländische Junghühner, Brathühner usw. bis 1200 g				
I. Güte, geschlachtet, geputzt und entdärmt	—.—	2.10	2.30	2.50
Inländische Junghühner (Back- und Brathendl), Mindestleibengewicht				
I. Güte				
a) lebend	1.50	1.90	2.20	2.40
b) geschlachtet, geputzt und entdärmt	—.—	2.50	2.80	3.—
Pouarden, I. Güte:				
a) inländische, lebend	2.—	2.20	2.50	2.70
b) in- und ausländische, geschlachtet, geputzt und entdärmt	—.—	3.—	3.30	3.50
Puten (Indian, Truthähne und -hühner) I. Güte:				
a) inländische, lebend	1.40	1.50	1.80	1.90
b) in- und ausländische, geschlachtet und ge- putzt, mit Darm	—.—	2.10	2.40	2.50
c) in- und ausländische, geschlachtet, geputzt und entdärmt	—.—	2.20	2.50	2.60
Gänse, I. Güte:				
a) inländische, lebend	1.40	1.50	1.80	1.90
b) in- und ausländische, geschlachtet und ge- putzt, mit Darm	—.—	2.10	2.40	2.50
Enten, I. Güte:				
a) inländische, lebend	1.40	1.50	1.80	1.90
b) in- und ausländische, geschlachtet und ge- putzt mit Darm	—.—	2.10	2.40	2.50

Tiere der Güteklasse I müssen vollfleischig
sein, das heißt, einen gleichmäßigen Ansatz von
Fleisch und Fett auf Brust und Rücken auf-
weisen. Die Knochen des Rumpfes dürfen nicht

übermäßig hervorstehen. Die Flüße müssen
sauber, die Körperhaut muß von feiner Beschaf-
fenheit, weiß bis gelblich, weich und von Natur-
glanz sein. Sie darf keine Rumpfrisse, blutunter-

laufene Stellen oder starke Rißflecke aufweisen und muß frei von schlechtem Geruch, Federn bzw. Stoppelrückständen sein; sie darf nicht verfarbt, abgeflammt (gesengt) oder gewaschen sein. Gänse und Enten müssen nüchtern geschlachtet worden sein.

Für Tiere, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist in allen Stufen ein Preisnachlaß von mindestens 20 Rpf. je kg zu gewähren. Für inländische Gänse, Enten, Hähne und Puten, die älter als 1 Jahr sind, ist daneben in allen Handelsstufen ein weiterer Preisnachlaß von mindestens 40 Rpf. je kg einzuräumen.

Unter anderen Bezeichnungen als den in dieser Anordnung genannten darf geschlachtetes oder zerteiltes Geflügel nicht feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden.

Geschlachtet eingeführte Junghühner, Brathühner, Poulets usw. müssen, bevor sie vom Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden, als ausländische kenntlich gemacht sein.

Sämtliche Preise der einzelnen Handelsstufen verstehen sich:

a) für ausländische Ware: einschließlich Verpackung;

b) für inländische und im Inland geschlachtete Auslandsware: einschließlich Kisten-, ausschließlich Korbverpackung;

c) bei Lebendgeflügel bleibt die Verpackung Eigentum des Lieferanten und muß von diesem auf seine Kosten zurückgenommen werden. Die Berechnung einer Pfandgebühr (Einsatz) ist bis zur Höhe der tatsächlichen Gesteuerungskosten der Lebendgeflügelsteigen zulässig.

Die Fracht ab Verladestation (Sitz des Betriebes des Versenders) trägt der Empfänger. An Einzelhändler, die im Stadt- oder Landkreis des Großhändlers ansässig sind, hat dieser die Ware frei Haus zu liefern oder das ortsübliche Rollgeld zu erstatten.

Die Verteiler sind verpflichtet, für jede Lieferung einen Lieferschein oder eine Rechnung auszustellen, die zweifelsfrei Angaben über Geflügelart, Herkunftsland, Güteklasse, Stückzahl bzw. Einzelteile, Gewicht, Kilogrammpreis und Gesamtbetrag enthalten müssen. Dies gilt nicht für Einzelhändler bei Abgabe an Kleinverbraucher.

Für zerteilte in- und ausländische Gänse dürfen nachstehende Verbraucherhöchstpreise je kg in RM nicht überschritten werden:

Gänserrumpf, ganz oder geteilt, I. Güte	3.20
Gänsebrust, ohne Knochen, I. Güte	3.80
Gänsebrust mit Knochen, I. Güte	3.40
Gänsekeule, I. Güte	3.20
Gänseliesen (-rohft)	2.40
Gänsebratfett	3.60
Gänseklein oder -junges, kochfertig (gesamtes Klein einer Gans: Kopf, Hals, Magen, Herz, Flügel, Füße)	1.20
Gänseleber (Bratleber)	4.—
Stoppfleber von ungarischen Gänsen	6.—

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden gemäß § 7 der sechsten

Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 2) bestraft. Die bisherigen Preisbestimmungen treten außer Kraft.

Klagenfurt, am 17. Februar 1942.

Rainer

29. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Abs. I Ziff. 4 der 7. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. I. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. I. 1942 Nr. 1) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirksamkeit treten in Kraft:

1. Anordnung Nr. A 3 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 1. September 1939, betreffend Ablieferung der vom Milcherzeuger hergestellten Butter (RNVB. S. 622).
2. Gemeinsame Anordnung Nr. 1/39 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette vom 1. September 1939, betreffend Verbrauch von Ernährungsfetten jeder Art in Bäckereien, Konditoreien und ähnlichen Betrieben (RNVB. S. 630).
3. Anordnung Nr. A 4 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 5. September 1939, betreffend Herstellung von Mischfetten (RNVB. S. 630).
4. Anordnung Nr. A 5 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 6. September 1939, betreffend Milchablieferungspflicht (RNVB. S. 641).
5. Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch und Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1719).
6. Anordnung Nr. A 7 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 13. September 1939, betreffend Verbot der Vollmilchverwendung für Sauermilch, Joghurt u. ä. (RNVB. S. 657).
7. Anordnung Nr. A 9 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 13. September 1939, betreffend Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten (RNVB. S. 707).
8. Anordnung Nr. A 10 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 27. September 1939, betreffend Verteilung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom Großverteiler an die Kleinverteiler (RNVB. S. 725).
9. Anordnung Nr. A 18 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 26. Oktober 1939, betreffend:

- a) Lieferung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten an Bäckereien, Konditoreien und Brotfabriken,
- b) Lieferung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten an die be- und verarbeitenden Betriebe der Süßwarenwirtschaft, Fischwirtschaft Nahrungsmittelindustrie und an die Hersteller von Mayonnaisen, Fisch- Fleisch- und Gemüsesalaten (RNVB. S. 783).
10. Anordnung Nr. A 14 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 30. November 1939, betreffend Verwendung von entrahmter Frischmilch und Pulver aus entrahmter Milch in gewerblichen Betrieben (RNVB. S. 833).
 11. Anordnung Nr. A 15 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 30. November 1939, betreffend Selbstversorger mit Milch, Milcherzeugnissen und Speiseöl (RNVB. S. 835).
 12. Anordnung Nr. A 16 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 5. Jänner 1940, betreffend Verpflichtung der Molkereien, Groß- und Kleinverteiler zur Prüfung der von ihnen in den Verkehr zu bringenden Butter (RNVB. S. 34).
 13. Anordnung Nr. A 18 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 24. Jänner 1940, betreffend Gewichtsverluste bei Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten (RNVB. S. 55).
 14. Bekanntmachung zur Anordnung Nr. A 18 vom 2. März 1940 (RNVB. S. 110).
 15. Anordnung Nr. A 19 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 7. Februar 1940, betreffend Preise für inländische Ölsämereien und Ölfrüchte (RNVB. S. 73).
 16. Durchführungsbestimmung zur Anordnung Nr. A 19 vom 21. Juni 1940 (RNVB. S. 241).
 17. Anordnung Nr. A 22 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 13. Juni 1940, betreffend Absatz von Speiseöl (RNVB. S. 262).
 18. Anordnung Nr. A 24 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 28. Juni 1940, betreffend Abgabe von Butter an Gefolgschaftsmitglieder von Molkereien (RNVB. S. 351).
 19. Anordnung Nr. A 25 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 28. Juni 1940, betreffend Nachverzinsung von Milchkannen (RNVB. S. 351).
 20. Anordnung Nr. A 27 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 21. März 1941, betreffend Bezugsschulden bei Butter, Margarine und Käse (RNVB. S. 86).
 21. Anordnung Nr. A 28 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 9. April 1941, betreffend Durchführung der Milchablieferungspflicht (RNVB. S. 136).
 22. Anordnung Nr. A 29 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 20. Mai 1941, betreffend Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung der Ernte 1941 (RNVB. S. 187).
 23. Anordnung Nr. A 30 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 22. Mai 1941, betreffend Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft (RNVB. S. 190).
 24. Anordnung Nr. A 31 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 27. Mai 1941, betreffend Kindermilchnährmittel (RNVB. S. 231).
 25. Anordnung Nr. A 32 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 27. Mai 1941, betreffend Lieferungsverträge von Raps und Rübsen (Ergänzung zur Anordnung Nr. A 19 und A 29) (RNVB. S. 190).
 26. Anordnung Nr. A 34 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 30. September 1941, betreffend Verbot bestimmter Fettkäsesorten und Herabsetzung des Fettgehaltes für Käse (RNVB. S. 360).
 27. Anordnung Nr. A 46 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 1. April 1940, betreffend Neuerrichtung und Erweiterung von Betrieben (RNVB. S. 157).
 28. Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 46 der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 9. September 1941 (RNVB. S. 343).
 29. Alle Änderungsanordnungen und Ausführungsbestimmungen zu den genannten Anordnungen.

G r a z, den 14. Jänner 1942.

Der Vorsitzende
des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Südmärk
E b n e r m. p.

30. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Abs. II Ziff. 5 der 7. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Jänner 1942 Nr. 1) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirksamkeit treten in Kraft:

1. Anordnung Nr. 65 der Hauptvereinigung der deutschen Garten und Weinbauwirts-

- schaft, betr. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksabgabestellen vom 23. März 1936 (RNVB. S. 162).
2. Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 854).
 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 857).
 4. Anordnung Nr. 70 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse vom 1. April 1936 (RNVB. S. 174).
 5. Anordnung Nr. 15/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Normativbestimmungen für Obst- und Gemüseerzeugnisse, Rübenkraut, Essenzlimonaden und Speisesoda vom 8. September 1938 (RNVB. S. 449).
 6. Anordnung Nr. 26/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Regelung der Herstellung und des Absatzes von in Nebenbetrieben hergestellten Tafelwässern und Limonaden einschließlich Faßbrause vom 8. Dezember 1938 (RNVB. S. 669).
 7. Anordnung Nr. 27/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Verteilung verknappter Erzeugnisse vom 12. Jänner 1939 (RNVB. S. 32).
 8. Anordnung Nr. 3/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Wochenmarktausweise für Gartenbauerzeugnisse vom 23. Februar 1939 (RNVB. S. 104).
 9. Durchführungsbestimmungen zur Anordnung Nr. 3/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Wochenmarktausweise für Erzeuger von Gartenbauerzeugnissen vom 26. Juni 1940 (RNVB. S. 286).
 10. Anordnung Nr. 9/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Melde- und Genehmigungspflicht für Gartenbauerzeugnisse in der Ostmark und im Sudetenland vom 6. April 1939 (RNVB. S. 227).
 11. Anordnung Nr. 2/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Melde- und Genehmigungspflicht für Gartenbauerzeugnisse vom 12. Jänner 1940 (RNVB. S. 43).
 12. Anordnung Nr. 10/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Ergänzung der Anordnung Nr. 70 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse vom 1. April 1936 (RNVB. S. 174) und Ergänzung der Anordnung Nr. 84 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, betr. Regelung des Absatzes von wildwachsenden Beerenfrüchten und Pilzen vom 19. Juni 1936 (RNVB. S. 294 vom 29. März 1940) (RNVB. S. 154).
 13. Anordnung Nr. 15/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Erhebung eines Flaschenpfandes vom 14. Mai 1940 (RNVB. S. 206).
 14. Anordnung Nr. 17/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse vom 23. Mai 1940 (RNVB. S. 210).
 15. Anordnung Nr. 18/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Verpackungsmaterial für Frischwaren vom 25. Mai 1940 (RNVB. S. 222).
 16. Anordnung Nr. 22/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Herstellung und Vertrieb von chemisch-konserviertem Gemüse und Obst vom 3. Juli 1940 (RNVB. S. 368).
 17. Anordnung Nr. 23/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. unmittelbare Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher vom 27. Juni 1940 (RNVB. S. 286).
 18. Anordnung Nr. 24/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Regelung der Herstellung von Senfgewürzen vom 5. Juli 1940 (RNVB. S. 371).
 19. Anordnung Nr. 25/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. unmittelbare Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher vom 11. Juli 1940 (RNVB. S. 386).
 20. Anordnung Nr. 4/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Verwendung von Zucker und künstlichem Süßstoff bei der Herstellung von Limonaden mit Geschmacksstoffen (Essenzlimonaden) und Kennzeichnung dieser Getränke vom 15. Jänner 1941 (RNVB. S. 21).
 21. Anordnung Nr. 5/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Verpackungsmaterial für Frischwaren vom 24. Jänner 1941 (RNVB. S. 26).
 22. Anordnung Nr. 9/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 10. März 1941 (RNVB. S. 59).
 23. Anordnung Nr. 19/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Regelung des Absatzes und Verbrauches von Weinessig vom 20. Mai 1941 (RNVB. S. 171).
 24. Anordnung Nr. 29/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Vertrieb von Gemüse-, Obstsaat- und Pflanzgut vom 24. Juli 1941 (RNVB. S. 281).
 25. Anordnung Nr. 34/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Bewirtschaftung von Äpfeln vom 2. Oktober 1941 (RNVB. S. 358).

26. Anordnung Nr. 35/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln vom 5. November 1941 (RNVB. S. 426).
27. Anordnung Nr. 37/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Höchstpreise für Gärungssesig vom 15. Dezember 1941 (RNVB. S. 485).
28. Anordnung Nr. 1/39 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Südmark, betr. Kennzeichnungsbestimmungen und Preise für Verbraucherkleinpackungen einschließlich der bunten Tüten von Gemüse- und Blumensämereien und Mindestkeimfähigkeitszahlen für Gemüsesämereien vom 7. März 1939 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 11, vom 18. März 1939).
29. Anordnung Nr. 3/39 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Südmark, betr. Regelung des Absatzes von Baumschulerzeugnissen vom 25. Juli 1939 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 33, vom 19. August 1939).
30. Anordnung Nr. 2/40 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Südmark, betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse vom 1. Mai 1940 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 18, vom 4. Mai 1940).
31. Anordnung Nr. 3/40 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Südmark, betr. Änderung der Anordnung Nr. 2/40 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Südmark vom 26. Juli 1940 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 31, vom 3. August 1940).
32. Anordnung Nr. 4/40 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Südmark, betr. Regelung des Absatzes wildwachsender Beerenfrüchte und Pilze vom 27. Juli 1940 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 31, vom 3. August 1940).
33. Alle zu den unter 1. bis 32. aufgezählten Verordnungen und Anordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen.

G r a z, den 12. Jänner 1942.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes
Südmark:

K a u f m a n n m. p.

31. Verordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft (Pflichtjahr).

Um den Mangel an Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft zu mindern, ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgendes an:

§ 1

1. Ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1942 noch nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, dürfen von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie mindestens ein Jahr mit Zustimmung des Arbeitsamtes in der Land- oder Hauswirtschaft tätig waren und dies von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die land- oder hauswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, im Arbeitsbuch förmlich bescheinigt ist. Vom Lande stammende Arbeitskräfte müssen die Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben. Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Einstellungen in der Land- und Hauswirtschaft.

2. Bei Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der Lehrzeit abgeleistet werden.

3. Im Zweifelsfalle entscheidet das für den Sitz des Betriebes (Verwaltung) zuständige Arbeitsamt, ob eine Einstellung unter diese Verordnung fällt. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

§ 2

1. Auf das Pflichtjahr werden angerechnet der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die zweijährige ländl. Hausarbeitslehre, das hauswirtschaftliche Jahr, die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang.

2. Eine nichtarbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird auf das Pflichtjahr angerechnet, wenn es sich um Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt und dies glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 3

Dem Pflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen, soweit diese Tätigkeit im Deutschen Reich oder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ausgeübt wird.

§ 4

In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen. Das Arbeitsamt hat dies im Arbeitsbuch förmlich zu bescheinigen.

§ 5

Für eine Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft (§ 1, Abs. 1), die vor dem 1. März 1942 aufgenommen wurde, gilt die Zustimmung des Arbeitsamtes als erteilt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

K l a g e n f u r t, den 10. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
gez. Dr. R a i n e r





Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Ausgabe B

Klagenfurt, am 27. Februar 1942

Jahrg. 1942, Stück 5

Inhalt:

Seite

Wirtschaft und Arbeit:

32. Anordnung über Höchstpreise für Arbeiten des Maler- und Anstreicherhandwerks vom 27. Februar 1942.	67
Druckfehlerberichtigung	74

32. Anordnung über Höchstpreise für Arbeiter des Maler- und Anstreicherhandwerks vom 27. Februar 1942

Auf Grund des § 6, Absatz 2, der 122. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 20. Oktober 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 28) wird für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Leistungen des Maler- und Anstreicherhandwerks mit Ausnahme der Leistungen für Neubauten dürfen höchstens die Preise der Anlage zu dieser Anordnung oder die nach den nachstehenden Bestimmungen zulässigen Preise berechnet, gefordert, versprochen oder bezahlt werden.

§ 2.

Die Preise der Preisgruppe I der Anlage dürfen nur von Betrieben in Aßling, Domschale, Krainburg, Laak a. d. Z., Littai, Mannsburg, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, St. Veit a. d. Save, Veldes, Zwischenwässern berechnet werden. Für alle anderen Betriebe in den übrigen Gemeinden gelten die Preise der Preisgruppe II als Höchstpreise.

§ 3.

(1) Bei Regiearbeiten (Stundenlohnarbeiten) dürfen nur die Stunden- und Materialansätze in Anrechnung gebracht werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung für eine ordnungsgemäße Leistung erforderlich sind.

(2) Der höchstzulässige Aufschlag auf die verwendeten Materialien darf hierbei 10 v. H. nicht übersteigen

§ 4.

Für nachfolgende Arbeiten dürfen zu den Preisen der Anlage höchstens die untenstehenden Aufschläge berechnet werden:

a) Arbeiten an Heizkörpern und Radiatoren 50 v. H.;

- b) Arbeiten an Heizkörpern (Type Neo Classik) und an verrippten Heizrohren 100 v. H.;
- c) Arbeiten in Stiegenhäusern ohne Flure 20 v. H.;
- d) Arbeiten an Dachvorsprüngen und Giebeln bei Gebäuden ohne Stockwerke 25 v. H., bei Gebäuden mit einem Stockwerk 50 v. H., bei Gebäuden mit mehreren Stockwerken 100 v. H.

§ 5.

(1) Bei Arbeiten außerhalb des Ortes der Betriebsniederlassung dürfen zu den nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässigen Preisen

bei Entfernungen über 5 Kilometer 10 v. H.,
bei Entfernungen über 15 Kilometer 20 v. H. zugeschlagen werden. Die Berechnung sonstiger Kosten ist unzulässig.

(2) Bei Beistellung der freien Station durch den Auftraggeber sind die hierfür erwachsenden Kosten im angemessenen Ausmaß in Abzug zu bringen.

§ 6.

Für die Werkstoffverwendung, Ausführung, Herstellungsweise, Nebenleistungen, Aufmaß und Abrechnung gelten, soweit nach dieser Anordnung nicht etwas anderes bestimmt wird, die technischen Vorschriften für Maler- und Anstreicherarbeiten der Verdingungsordnung für Bauleistungen (aufgestellt vom Reichs-Verdingungs-Ausschuß).

§ 7.

Soweit durch diese Anordnung Leistungen des Maler- und Anstreicherhandwerks nicht erfaßt werden, gelten hiefür die Bestimmungen der Baupreisverordnung vom 22. Juli 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 20) und die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 2). Dasselbe gilt für die bisherigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die aus Anlaß dieser Regelung nicht verschlechtert werden dürfen.

§ 8.

Die nach dieser Anordnung zulässigen Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Betrieben, die nach ihrer Kosten- und Ertragslage mit niedrigeren Preisen als den nach dieser Anordnung zulässigen Höchstpreisen auskommen können, kann die Einhaltung dieser niedrigen Preise zur Pflicht gemacht werden.

§ 9.

(1) Die Preiserrechnung muß den Preisbehörden gegenüber jederzeit nachweisbar sein.

(2) Über jede Leistung, deren Entgelt den Betrag von 10 RM übersteigt, ist dem Auftraggeber eine Rechnung auszufertigen, aus der die Bezeichnung der geleisteten Arbeit unter Angabe des Flächen- oder Kurrentausmaßes aufgliedert nach den einzelnen Positionen hervorgeht. Für die Aufgliederung der Positionen genügt die Anführung der Positionsnummer der Anlage zu dieser Anordnung.

(3) Bei Regiearbeiten (Stundenlohnarbeiten) sind die tatsächlich verwendeten Materialien und die aufgewendete Arbeitszeit getrennt nach Gehilfen-, Helfer- und Lehrlingsstunden in die Rechnung mitaufzunehmen.

(4) Sonstige Nebenkosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 10.

Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains kann Ausnahmen von der Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 11.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 7, der 6. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 2) bestraft.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungs- und Amtsblatt in Kraft und gilt auch für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens zwar schon erfüllten, aber noch nicht abgerechneten Verträge. Gleichzeitig treten die bisherigen preisrechtlichen Bestimmungen für das Malerhandwerk sowie Ausnahmegenehmigungen dieser Anordnung widerprechen, außer Kraft.

Klagenfurt, am 27. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung
Dr. Rainer e. h.

Anlage zur Anordnung des Reichstatthalters in Kärnten über Höchstpreise für Arbeiten des Maler- und Anstreicherhandwerks vom 27. Februar 1942.

HÖCHSTPREISE FÜR MALERARBEITEN

(Die Preise verstehen sich in Reichsmark.)

I. LOHNARBEITEN (REGIESTUNDEN).

(1) 1 Gehilfenstunde	} ohne Materialbeigabe	1.50	1.30
(2) 1 Lehrlingsstunde		— .65	— .65
(3) 1 Helferstunde		1.20	1.10

II. INNENARBEITEN.

A. Arbeiten, verrechnet nach Flächenausmaß.

(4) 1 m ² neu verputzte Decken und Wände mit Bimsstein abschleifen, so daß alle Unebenheiten entfernt werden, kleine Verputzschäden beheben und einmal mit Kalkmilch weißigen	— .07	— .07
(5) Bei einfacher Vorarbeit 1 m ² bereits gemalte Decken und Wände gründlich abscheren und abwaschen, so daß die Haltbarkeit der neuen Malerei gewährleistet erscheint, die Löcher und kleineren Schäden der zu malenden Flächen, soweit es mit der Spachtel möglich ist, verputzen, dann alle Unebenheiten mit Bimsstein gut abschleifen und die Flächen einmal mit Kalkmilch weißigen	— .14	— .14
(6) Bei schwieriger Vorarbeit 1 m ² alte Malerkrusten an Wänden und Decken gründlich mit Wasser aufweichen, bis auf den Putzgrund abscheren, die Haarrisse öffnen, diese sowie sonstige kleinere Schäden und Löcher, soweit dies mit der Spachtel möglich ist, verputzen, raue Verputzstellen mit Bergkreide vorstreichen, dann die Flächen mit Bimsstein gut abschleifen und einmal mit Kalkmilch weißigen	— .26	— .25
(7) 1 m ² Tapeten samt Leimkruste von Decken und Wänden abscheren und abwaschen, sonst die Flächen genau nach Post 5 behandeln	— .33	— .31

	Preisgruppe	
	I	II
(8) 1 m ² Wände und Decken mit Kalkfarbe, welcher etwas Leinöl oder sonst ein geeignetes Bindemittel beigemischt ist, nach vorhergegangener Vorarbeit nach Post 5 und 6, weiß oder in lichten Tönen einheitlich und rein streichen	—12	—12
(9) 1 m ² Decken und Wände mit Seifenlösung grundieren und mit Leimfarbe weiß oder elfenbeinartig einheitlich und rein streichen nach Vorarbeit	—12	—12
(10) 1 m ² Decken und Wände mit Seifenlösung grundieren, die Decken weiß, die Wände in lichten Tönen mit Leimfarbe rein streichen, mit Schlußband oder einfarbiger Linie zwischen den Wand- und Deckenflächen, und auf Verlangen mit einem bis 30 cm hohen Sockel versehen nach Vorarbeit	—13	—12
(11) 1 m ² Wände und Decken ausführen wie in Post 10 beschrieben, jedoch die Wände einmal dunkler oder lichter überspritzen oder einfarbig in Schwammtechnik walzen und mit einer zweifarbigen Linie versehen nach Vorarbeit	—18	—18
(12) 1 m ² Decken und Wände behandeln wie in Post 10 beschrieben, jedoch die Wände zweifarbige spritzen oder zweifarbige walzen oder einfach schablonieren oder mit dem Zackpinsel einfarbige tapetenartige Streifen ziehen, samt Herstellung einer zwei- bis dreifarbigen Linie nach Vorarbeit	—29	—28
(13) 1 m ² Wände und Decken mit Seifenlösung grundieren, weiß oder abgetönt mit Leimfarbe rein streichen, samt Herstellung eines bis 12 cm breiten 2 bis 3farbigen Frieses oberhalb des vorhandenen Ölanstriches nach Vorarbeit	—19	—18
(14) 1 m ² Wand- und Deckenflächen nach Post 13 behandeln, jedoch an Stelle des Ölanstriches eine höchstens 1.5 m hohe, in dunklem Ton gestrichene Lambris samt Abschluß herstellen, dieselbe zweifarbige spritzen oder zweifarbige walzen oder einfach schablonieren oder mit einfarbigen, mit dem Zackpinsel gezogenen, tapetenartigen Streifen versehen nach Vorarbeit	—31	—30
(15) Für jeden weiteren Arbeitsgang bei Ausführung der Wände, wie Spritzen, Schablonieren oder Walzen, erhöht sich der Preis für den m ² um	—06	—06
(16) Wenn bei Ausführungen nach den Tarifposten 10 bis 15 die Wände in dunkleren Farben gestrichen werden, so erfolgt zu den betreffenden Preisen ein Zuschlag von 30 Prozent und bei reinen, satten Farben 60 Prozent	—	—
(17) Werden die mit gemalten, höchstens 1.5 m hohen Lambris auszustattenden Räume in einer anderen als der in Post 14 beschriebenen Ausführungsart gemalt, so erfolgt die Verrechnung der Lambris gesondert von den restlichen Wand- und Deckenflächen. Die Lambris sind in diesen Falle mit ihrem wirklichen Ausmaße nach jenen Tarifposten zu verrechnen, deren Wandmalerei der Ausführungsart der Lambris entspricht, ebenso die restlichen Wand- und Deckenflächen nach den ihrer Ausführungsart entsprechenden Tarifposten		
	nach Übereinkommen	
B. Arbeiten nach Kurrentmaß.		
(18) 1 m ¹ einfache Linie oder Perlsreihe in beliebiger Farbe herstellen	—06	—06
(19) 1 m ¹ Doppellinie oder eine bis 5 cm breite Farbe	—12	—12
(20) Zuschlag zu Post vor für jede weitere 12 cm Breite herstellen	—10	—10
(21) 1 m ¹ zweifarbigen Fries oder Borte bis einfarbige Borte oder Fries herstellen	—21	—20
(22) Zuschlag zu Post vor für jede weitere Farbe	—06	—06
(23) 1 m ¹ Sockel bis 30 cm Höhe in gewählter Farbe streichen und einfach abblinden	—10	—10
C. Verschiedenes (nach Ausmaß der bearbeiteten Flächen).		
(24) 1 m ² neugemalte Flächen mit Wasserglas spritzen samt Verhängen der Fenster und Türen	—27	—27
(25) 1 m ² Flächen, welche bereits gemalt sind, mit Wachs überspritzen und aufbürsten	—40	—40

	Preisgruppe	
	I	II
(26) Bei Arbeiten nach den Tarifposten 9—17 werden, wenn dieselben in Wachsleimfarben mit nachträglicher Bürstung auszuführen sind, die bezüglichen Preisansätze zweimal gerechnet	—	—
(27) 1 m ² Wandfläche mit Papier oder Stoff verhängen und letztere wieder abnehmen:		
a) mit Beistellung des Papiers	—10	—10
b) ohne Beistellung des Papiers	—07	—07
(28) 1 m ² gemalte oder tapezierte Wände und Decken mit einem geeigneten Material putzen	Regie	Regie

III. ARBEITEN AN SCHAUFLÄCHEN (FASSADEN) VON GEBÄUDEN.

(29) 1 m ² Schauflächen (Fassaden) von Gebäuden, an welchen die dem Baumeistergewerbe zufallenden Verputzarbeiten sowie das Abscheren und Abwaschen der alten Krusten an den zu färbelnden Flächen bereits durchgeführt worden sind, einmal weißigen und dann mit Kalkfarbe, welcher die notwendige Menge von Leinöl und wasserabweisendem Zusatz beigemischt ist, in lichtem Tone einheitlich färbeln, so daß sich ein vollkommen reiner und dauerhafter Anstrich ergibt, ohne Unterschied nach Höhe:		
a) bei reicher Architektur, also bei Ausstattung in größerem Umfange mit Zierverputz, Kassetten und Füllungen, Rustiken, Spiegelquadern, Gesimsen, Fensterumrahmungen, Balustraden, figuralem Schmuck usw.		
1. einmalige Weißigung	—29	—28
2. zweimalige Färbelung	—52	—50
3. dreimalige Färbelung	—65	—62
b) bei zum Großteile einfacherer Architektur mit glattem Verputz, jedoch ausgestattet mit nichtgegliederten Nuten, Gesimsen, Fatschen, Fensterumrahmungen, Verdachungen, Sohlbänken u. dgl.		
1. einmalige Weißigung	—18	—18
2. zweimalige Färbelung	—28	—28
3. dreimalige Färbelung	—38	—37
c) bei ganz glatten Schauseiten einschließlich des Hauptgesimses und bei Feuermauern		
1. einmalige Weißigung	—15	—15
2. zweimalige Färbelung	—24	—23
3. dreimalige Färbelung	—33	—32
(30) 1 m ² Schauseitenfläche jeder Art, welche bereits gefärbelt ist, mit Wasserglas überspritzen, samt Vorhängen der Fenster und Türen, ohne Unterschied nach Höhe	—42	—40
Bei Arbeiten über 4 m Höhe darf zu vorstehenden Preisen die Beistellung von Gerüsten gesondert berechnet werden.		

HÖCHSTPREISE FÜR ANSTREICHERARBEITEN.

(Die Preise verstehen sich in Reichsmark.)

I. LOHNARBEITEN (REGIESTUNDEN).

(45) 1 Gehilfenstunde	}	ohne Materialbeigabe	1.50	1.30
(46) 1 Lehrlingsstunde			—65	—65
(47) 1 Helferstunde			1.20	1.10

II. ARBEITEN NACH AUSMASS.

A. Maueranstrich.

1. Neuanstrich.

a) Weißer oder sehr lichter Anstrich.		
(48) 1 m ² verputzte Mauerflächen mit gegossenem Bimsstein abschleifen und abstauben, zweimal mit Leinöl oder Leinölmilch einlassen, vorhandene Sprünge und Vertiefungen auskitten	—95	—92
(49) 1 m ² eingelassene und ausgekittete Mauerflächen schleifen und mit Kitt ganz überziehen (siehe Anmerkung)	—77	—75

	Preisgruppe	
	I	II
(50) 1 m ² grundierte Mauerflächen schleifen und einmal mit weißer oder sehr lichter Ölfarbe streichen und letztere mit Naturbimsstein einschleifen	—64	—62
(51) 1 m ² nach Post vorbehandelte Mauerflächen mit Glaspapier schleifen und nochmals mit weißer oder sehr lichter Ölfarbe streichen	—57	—55
(52) 1 m ² Neuanstrich nach Post 48—51 (siehe Anmerkung B)	2.93	2.84
b) Maueranstrich in anderer Farbe.		
(53) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 48	—95	—92
(54) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 49 (siehe Anmerkung)	—77	—77
(55) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 50, jedoch in dunklerer Farbe	—60	—58
(56) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 51, jedoch in dunkleren Farben	—53	—51
(57) 1 m ² Neuanstrich nach Post 53 bis 56 (siehe Anmerkung)	2.85	2.78
c) Sonstiges.		
(58) 1 m ² bereits mit Kitt überzogene Flächen schleifen und ein zweitesmal mit Kitt ganz überziehen	—50	—50
(59) 1 m ² mit Ölfarbe gestrichene Flächen schleifen und einmal mit Emallack lackieren	—70	—68
(60) 1 m ² mit Ölfarbe gestrichene Flächen schleifen und mit Kopalack lackieren	—57	—55
(61) 1 m ¹ einfache Abschlußlinie oder Perlenreihe, in dunkler Ölfarbe herstellen	—14	—14
(62) 1 m ¹ Doppellinie in dunkler Ölfarbe herstellen	—23	—22
Anmerkung zu Posten 49, 52, 54 und 57 Wird die Mauerfläche nicht ganz mit Kitt überzogen und geschliffen, sondern nur ausgekittet, so sind die Posten 49 bzw. 52 sowie 54 bzw. 57 um RM —40 je m ² zu ermäßigen.		
2. Erneuerungsanstrich.		
a) Weißer oder sehr lichter Anstrich.		
(63) 1 m ² bereits mit Ölfarbe gestrichene Mauerflächen mit gegossenem Bimsstein ganz abschleifen und abstauben, lockere Farbschichten und Blasen entfernen, die neuverputzten Stellen zweimal mit Ölfirniss einlassen und verkitten, weiters auch vorhandene Sprünge und Vertiefungen auskitten, bei Verputzausbesserungen bis 10 Prozent der zu streichenden Gesamtfläche	—25	—24
(64) 1 m ² nach Post vorbehaltene Flächen an den verkitteten Flächen schleifen und dann die ganze Fläche einheitlich auskitten	—27	—25
(65) 1 m ² nach Post vorbehandelte Flächen schleifen, einmal mit weißer oder sehr lichter Ölfarbe streichen und letztere mit Naturbimsstein einschleifen	—64	—62
(66) 1 m ² nach Post vorbehandelte Flächen mit Glaspapier schleifen und nochmals mit weißer oder sehr lichter Ölfarbe streichen	—57	—55
(67) 1 m ² Erneuerungsanstrich nach Post 63—66	1.73	1.66
b) Erneuerungsanstrich in anderer Farbe.		
(68) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 63	—25	—24
(69) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 64	—27	—25
(70) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 65, jedoch in dunklerer Farbe	—64	—62
(71) 1 m ² Mauerfläche behandeln nach Post 66, jedoch in dunklerer Farbe	—57	—55
(72) 1 m ² Erneuerungsanstrich nach Post 68—71	1.73	1.66

c) Sonstiges.

- (73) 1 m² bereits mit Ölfarbe gestrichene Mauerfläche bloß mit Bimsstein abschleifen und abstauben
- (74) 1 m² Mauerfläche behandeln wie in Post 63, jedoch bei Verputzausbesserungen bis 25 Prozent der zu streichenden Gesamfläche Für weitere nach den Tarifposten 58, 59, 60, 61 und 62 vorzunehmende Arbeiten bei Erneuerungsanstrich gelten die Preise dieser Posten.

Preisgruppe

I	II
—15	—15
—38	—37
—	—

B. Holzanstrich.

1. Neuanstrich.

a) Weißer oder sehr lichter Anstrich.

- (75) 1 m² neue Holzfläche gut reinigen, alle sichtbaren Harzadern ausbrennen, mit reiner, dünnflüssiger Leinölfarbe grundieren, alle Löcher, Vertiefungen, Astrisse, Gehrungspalten und dergleichen auskitten
- (76) 1 m² grundierte und ausgekittete Holzfläche schleifen, nachkitten und einmal in weißer oder sehr lichter Ölfarbe streichen und letztere mit Naturbimsstein einschleifen
- (77) 1 m² nach Post 76 gestrichene Flächen schleifen und nochmals mit weißer oder sehr lichter Ölfarbe streichen
- (78) 1 m² Neuanstrich nach Post 75—77

—46	—44
—64	—62
—57	—55
1.67	1.61

b) Neuanstrich in anderer Farbe.

- (79) 1 m² neue Holzflächen wie in der Post 67 behandeln
- (80) 1 m² Holzfläche wie in Post 76 behandeln, jedoch in dunklerer Farbe
- (81) 1 m² Holzfläche wie in Post 77 behandeln, jedoch in dunklerer Farbe
- (82) 1 m² Neuanstrich nach Post 79—81

—46	—44
—57	—55
—57	—55
1.60	1.54

c) Sonstiges.

- (83) 1 m² nach Post 75 behandelte Flächen schleifen und mit Kitt ganz überziehen
- (84) 1 m² bereits mit Kitt überzogene Flächen schleifen und nochmals mit Kitt ganz überziehen
- (85) 1 m² gestrichene Holzfläche schleifen und mit Emallack lackieren
- (86) 1 m² gestrichene Holzfläche schleifen und mit Kopallack lackieren.

—64	—62
—50	—50
—73	—71
—58	—56

2. Erneuerungsanstrich.

a) Weißer oder sehr lichter Anstrich.

- (87) 1 m² alten Holzanstrich gründlich abscheren, so daß alle Farbschichten, Blasen und dergleichen entfernt werden, alle sichtbaren Harzadern ausbrennen, gründlich reinigen, die ganze Holzfläche grundieren, wobei die Grundierungsfarbe in den alten Anstrich mit Naturbimsstein einzuschleifen ist und Vorkitten (siehe Anmerkung)
- (88) 1 m² grundierte und gekittete Fläche schleifen, nachkitten und einmal weiß oder in sehr lichtem Tone streichen
- (89) 1 m² nach Post 88 behandelte Flächen schleifen und nochmals weiß oder in sehr lichtem Tone streichen
- (90) 1 m² Erneuerungsanstrich nach Post 87—89 (siehe Anmerkung)

—69	—67
—64	—62
—57	—55
1.90	1.84

b) Erneuerungsanstrich in anderer Farbe.

- (91) 1 m² alten Holzanstrich behandeln wie in Post 87 beschrieben (siehe Anmerkung)
- (92) 1 m² grundierte und gekittete Fläche schleifen, nachkitten und einmal in dunklerer Farbe streichen
- (93) 1 m² nach Post 92 behandelte Fläche schleifen und nochmals in dunklerer Farbe streichen
- (94) 1 m² Erneuerungsanstrich nach Post 91—93 (siehe Anmerkung)

—69	—67
—64	—62
—57	—55
1.90	1.84

Für weitere nach den Tarifposten 83, 84, 85 oder 86 vorzunehmende Arbeiten bei Erneuerungsanstrichen in dunklerer Farbe gelten die Preise dieser Posten.

Anmerkung zu Posten 87, 90, 91 und 94. Bei Abscheren der nur lockeren Farbschichten sind die Posten 87 bzw. 90 sowie 91 bzw. 94 RM —.15 je m² zu ermäßigen.

Preisgruppe

I II

3. Naturholzanstrich.

(95) 1 m ² rein gehobelte Naturflächen ohne jeden Farbenstrich mit reinem Leinöl einmal einlassen und auskitten	—40	—39
(96) 1 m ² nach Post vorbehandelte Holzfläche schleifen und nochmals mit Leinöl einlassen	—36	—34
(97) 1 m ² mit Leinöl eingelassene Naturholzflächen (Hart- oder Weichholz) schleifen und mit reinem, durchsichtigem, farblosem Kopallack lackieren	—57	—55
(98) 1 m ² nach Post vorbehandelte Holzflächen nochmals mit Kopallack lackieren	—57	—55
(99) 1 m ² gehobelte Holzflächen beizen	—38	—37
(100) 1 m ² ungehobelte Holzflächen einmal grundieren	—40	—38

4. Lasuren und Vorarbeiten.

(101) 1 m ² gestrichene Holzflächen an Fensterflügeln, Fensterstöcken und Rahmen und anderen Gegenständen mit geringen Holzmaßen mit Lasur in Eichenholzart versehen		
a) mit Wasser-(Essig-)Lasur	—57	—55
b) mit Öllasur	—67	—65
(102) 1 m ² gestrichene Holzflächen an Türen mit Holzfüllungen, Toren, vollen Holzwänden, Fensterbrettern und dergleichen mit Lasur in Eichenholzart versehen samt Überwischen der Pinselvladerung		
a) mit Wasser-(Essig-)Lasur	—67	—65
b) mit Öllasur	1.14	1.10
(103) 1 m ² lasierte Holzflächen bei feiner Ausführung zur Erzielung des Naturcharakters überlastieren	—38	—37
(104) 1 m ² gestrichene Holzflächen mit Öllasur eintönig tupfen	—67	—65
(105) 1 m ² alte Lackschichte abbeizen und mit gegossenem Bimsstein naß schleifen	1.33	1.29
(106) 1 m ² alten Anstrich bis auf den Grund abbeizen	2.—	1.94
(107) 1 m ² alten Holzanstrich bis auf den Grund abbrennen		
a) an Fenstern oder sonstigen verglasten Gegenständen	2.40	2.30
b) an nichtverglasten Holzgegenständen	2.10	2.—

C. Metallanstrich.

(108) 1 m ² neue Eisenflächen reinigen und mit Drahtbürsten entrostet	—23	—22
(109) 1 m ² neue Metallfläche reinigen und zur Vorbereitung für einen Anstrich vorbeizen	—38	—37
(110) 1 m ² alten Metallanstrich von Staub und Schmutz reinigen	—19	—18
(111) 1 m ² alten Metallanstrich mit Drahtbürsten von Rost und Schmutz befreien	—38	—37
(112) 1 m ² Metallanstrich und Rost bis auf das blanke Metall mit Hammer und Drahtbürste entfernen	2.85	2.76
(113) bei 1 m ² nach Post 111 behandelte Fläche die blanken Stellen vorminisieren	—29	—28
(114) 1 m ² Metallfläche einmal minisieren	—70	—68
(115) 1 m ² Metallfläche einmal mit Eisenoxyd-Rostschutzfarbe streichen	—52	—50
(116) 1 m ² minisierte Metallfläche ein zweitesmal minisieren	—43	—42

	Preisgruppe	
	I	II
(117) 1 m ² Metallfläche ein zweitesmal mit Eisenoxyd-Rostschutzfarbe streichen	—37	—35
(118) 1 m ² Metallfläche einmal mit Ölfarbe streichen		
a) mit weißer oder lichter Farbe	—52	—50
b) mit anderer Farbe	—52	—50
(119) 1 m ² nach Post 118 gestrichene Fläche nochmals mit Ölfarbe streichen		
a) mit weißer oder lichter Farbe	—48	—46
b) mit anderer Farbe	—48	—46
(120) 1 m ² gestrichene Metallfläche lackieren		
a) mit Kopallack	—58	—55
b) mit Emallack	—73	—71
c) mit Heizkörperlack	—90	—88
(121) 1 m ² gestrichene Metallfläche schleifen und auskitten	—29	—28
(122) 1 m ² Metallfläche ganz mit Kitt überziehen und schleifen	—77	—75
(124) 1 m ² Metallfläche einmal mit Ölfarbe streichen und sandeln	1.24	1.20
(124) 1 m ² Metallfläche einmal mit Ölfarbe streichen und sandeln	—67	—67
D. Glasanstrich.		
(125) 1 m ² Glasfläche mattieren und tupfen	1.14	1.10

Druckfehlerberichtigung

Das Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung erhält im 2. Stück der Ausgabe die Seitenzahlen 41—48, im 3. Stück der Ausgabe B die Seitenzahlen 49—54, im 2. Stück der Ausgabe A die Seitenzahlen 33—46, das 3. Stück der Ausgabe A die Seitenzahlen 47—56.



L. Hauer

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Ausgabe B

Klagenfurt, am 7. April 1942

Jahrg. 1942, Stück 6

Inhalt:

Deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 33. Bekanntmachung betreffend die Landschaftsbezeichnungen »Oberkrain« und »Mießtal« in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 76
- 34. Anordnung über den Barackenbau in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 76

Wirtschaft und Arbeit:

- 35. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversicherung und der Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe; hier: Fortsetzung der Krankenversicherung (Weiterversicherung) 76
- 36. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversicherung und der Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe; hier: Freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung für Angestellte 77
- 37. Verordnung über den Verkehr mit Nahrungsmitteln in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 78

**33. Bekanntmachung
betreffend die Landschaftsbezeichnungen
„Oberkrain“ und „Mießtal“ in den be-
setzten Gebieten Kärntens und Krains:**

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist für den Bereich der Landkreise Radmannsdorf, Krainburg und Stein von jetzt ab als Landschaftsbezeichnung die Bezeichnung »Oberkrain« zu verwenden. Für die von den Landkreisen Völkermarkt und Wolfsberg betreuten Teile des besetzten Gebietes ist die Landschaftsbezeichnung »Mießtal« zu verwenden.

Klagenfurt, den 4. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

**34. Anordnung
über den Barackenbau.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Im Zuge der Maßnahmen für die Freimachung von mit Ämtern und Kanzleien besetzten Wohnungen muß die Erstellung von Baracken mit besonderem Nachdruck betrieben werden. Um die Einheitlichkeit der Maßnahmen für den gesamten Gau Kärnten und für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zu gewährleisten, ordne ich an, daß bei allen Angelegenheiten betreffend Beschaffung und Errichtung von Baracken der Leiter der Dienststelle des Gauwohnungskommissars in Kärnten, Dr. Petritsch, Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, zu beteiligen ist. Die Dienststelle des Gauwohnungskommissars wird beauftragt, für eine zentrale Steuerung des Barackenbaues im gesamten Gaugebiet und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Sorge zu tragen.

Klagenfurt, den 2. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

**35. Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom
15. Mai 1941 über die Regelung der
Sozialversicherung und der Beitragspflicht
für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe;
hier: Fortsetzung der Krankenversicherung
(Weiterversicherung).**

Auf Grund des § 10 der bezeichneten Verordnung bestimme ich:

§ 1

(1) Scheidet ein Mitglied der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, das auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversi-

cherung und der Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe pflichtversichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus, so kann es freiwillig weiter krankenversichert bleiben. Die freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung ist nur zulässig, wenn das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war. Versicherungszeiten bei früheren jugoslawischen Krankenversicherungsträgern werden in die hiernach erforderliche Frist von 26 Wochen eingerechnet.

(2) Wer Mitglied bleiben will, muß es der Sozialversicherungskasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht anzeigen.

§ 2

(1) Personen, die früher bei ehemaligen jugoslawischen Trägern der Krankenversicherung freiwillig gegen Krankheit versichert waren, können sich freiwillig bei der Sozialversicherungskasse gegen Krankheit weiterversichern.

(2) Die Absicht, sich freiwillig weiter gegen Krankheit zu versichern, kann spätestens nur noch bis 30. April 1942 verwirklicht werden. Die frühere freiwillige Krankenversicherung bei einem ehemaligen jugoslawischen Krankenversicherungsträger ist glaubhaft darzutun.

§ 3

(1) Der Beitrag für die Weiterversicherung gegen Krankheit beträgt 6,25 v. H. des Grundlohnes.

(2) Als Grundlohn gilt bei den sich nach § 1 Weiterversichernden der Grundlohn, der zuletzt für die Pflichtversicherung maßgeblich war.

(3) Für die sich nach § 2 gegen Krankheit Weiterversichernden werden die Beiträge von einem Grundlohn bemessen, der sich aus ihrem Gesamteinkommen ergibt.

(4) Der Grundlohn beträgt mindestens 2 RM, höchstens 10 RM kalendertäglich. Für die Errechnung des Grundlohnes und der Beiträge ist die Woche mit 7, der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen anzusetzen.

(5) Bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung kann das Mitglied beantragen, daß der Grundlohn seinen Einkommensverhältnissen angepaßt wird.

(6) Der Leiter der Sozialversicherungskasse kann auch ohne Zustimmung des Weiterversicherten die Zugrundelegung eines höheren Grundlohnes anordnen, wenn die Beiträge in erheblichem Mißverhältnis zum Gesamteinkommen und zu den im Krankheitsfall zu gewährenden Kassenleistungen stehen.

§ 4

Weiterversicherte, die

1. eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben oder
2. als Familienangehörige des Arbeitgebers ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betrieb tätig sind, erhalten kein Kranken- und Hausgeld.

Die übrigen weiterversicherten Mitglieder können die gleiche Beschränkung der Kassenleistungen für sich beantragen. Ein solcher Antrag kann später auch widerrufen werden; er wird erst nach Ablauf von vier vollen Kalendermonaten wirksam.

Für Versicherte, die keinen Anspruch auf Kranken- und Hausgeld haben, werden die Beiträge auf 4,5 v. H. des Grundlohnes ermäßigt.

§ 5

Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet:

1. durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Weiterversicherte dadurch Pflichtmitglied der Sozialversicherungskasse oder eines anderen Krankenversicherungsträgers wird;
2. durch schriftliche Austrittserklärung;
3. wenn zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet sind und vom Leiter der Kasse keine Stundung gewährt wurde; als Zahltag gilt der 8. jeden Monats für den abgelaufenen Kalendermonat;
4. wenn er sich nicht mehr regelmäßig in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains aufhält.

§ 6

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Krankenversicherung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains jeweils geltenden Vorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. November 1941 in Kraft.

Klagenfurt, den 5. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

36. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversicherung und der Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe; hier: Freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung für Angestellte.

Auf Grund des § 10 der bezeichneten Verordnung bestimme ich:

§ 1

(1) Wer aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet, in dem er bei der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains versicherungspflichtig war, kann, wenn er der Pensionsversicherung für Angestellte unterlag, sich in diesem Versicherungszweig freiwillig weiterversichern.

(2) Das gleiche gilt für Angestellte, die wegen Überschreitung der in der Verordnung vom 31. Oktober 1941 festgelegten Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

(3) Voraussetzung für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen ist, daß sie mindestens sechs Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet haben. Beitragszeiten zur ehemaligen jugoslawischen Pensionsversicherung für Angestellte können in diese Frist eingerechnet werden.

§ 2

(1) Wer die Pensionsversicherung freiwillig fortzusetzen beabsichtigt, hat dies binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht der Sozialversicherungskasse anzuzeigen.

(2) Personen, die nach dem 4. Mai 1941, aber vor Verlautbarung dieser Verordnung aus der Pensionsversicherung für Angestellte ausgeschieden sind, können den Antrag, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, noch bis 30. April 1942 stellen.

(3) Personen, die am 10. April 1941 bei der Pensionsanstalt für Angestellte in Laibach nach jugoslawischem Recht freiwillig versichert waren, können sich bei der Sozialversicherungskasse freiwillig weiterversichern, wenn sie in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ihren ständigen Wohnsitz haben und der Antrag auf Weiterversicherung bis spätestens 30. April 1942 gestellt wird. § 1, Absatz (3), gilt sodann sinngemäß.

§ 3

(1) Die Beiträge für die freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung sind mindestens nach der dem jeweiligen Gesamteinkommen entsprechenden Beitragsklasse der nachstehenden Übersicht zu entrichten.

(2) Beitragsklassen und monatliche Beiträge:

Beitragsklasse	Monatliches Einkommen von mehr als	bis	Monatl. Beitrag
I	— RM	50.— RM	4.— RM
II	50.— RM	101.40 RM	8.— RM
III	101.40 RM	200.20 RM	16.— RM
IV	200.20 RM	300.30 RM	20.— RM
V	300.30 RM	— RM	25.— RM

(3) Darüber hinaus ist es zulässig, folgende Beitragsklassen zu wählen:

Beitragsklasse	Monatlicher Beitrag
VI	30.—RM
VII	40.—RM
VIII	50.—RM

(4) Für die Bemessung der Versicherungsleistungen ist der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Monatsbetrag:

in der Klasse I	RM —.50
in der Klasse II	RM 1.—
in der Klasse III	RM 2.—
in der Klasse IV	RM 2.50
in der Klasse V	RM 3.—
in der Klasse VI	RM 4.—
in der Klasse VII	RM 6.—
in der Klasse VIII	RM 8.—

(5) Zur Erhaltung der Anwartschaften müssen für jedes Kalenderjahr mindestens sechs Monatsbeiträge entrichtet werden; sonst erlischt die Anwartschaft aus den für die Zeit bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres entrichteten Beiträgen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit und des Todes dürfen freiwillige Beiträge nicht mehr geleistet werden.

(6) Die Beiträge müssen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den sie gelten sollen, in barem an die Sozialversicherungskasse in Krainburg gezahlt werden. Beiträge, die nicht innerhalb dieser Frist geleistet werden, sind unwirksam.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. November 1941 in Kraft.

Klagenfurt, den 5. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

37. Verordnung über den Verkehr mit Nähmitteln.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Nähmittel im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Nähfaden, Reihgarne und Stopfgarne aus Baumwolle, Wolle, Kunstseide und zellwollenen Spinnstoffen, auch in Verbindung miteinander
- b) Leinen- und Ramiezwirne
- c) Nähseide.

Hersteller im Sinne dieser Verordnung sind alle Unternehmer, die die unter 1 aufgeführten Nähmittel in Aufmachungen zum gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Gebrauch auf eigene Rechnung herstellen oder herstellen lassen.

§ 2

Bezug und Lieferung

Die in § 1 aufgeführten Nähmittel dürfen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bezogen und geliefert werden.

§ 3

Absatz über die Vertriebsstellen

Hersteller und Einführer der in § 1, Absatz 1, genannten Nähmittel sind verpflichtet, ihre Waren entsprechend den Weisungen der nachstehenden Vertriebsstellen abzusetzen:

- | | |
|-------------|---|
| a) Nähfaden | durch die Vertriebsgesellschaft Deutscher Baumwollnähfadenfabriken (Nähgarnvertrieb) GmbH., München 2 |
| Reihgarne | |
| Baumwoll- | |
| Stopfgarne | M. Neuturmstraße 1, |

b) Wollstopfgarn durch die Fachuntergruppe Kammgarnspinnerei (Vertriebsstelle) Berlin W 35, Rauchstraße 20,

c) Leinen- und Ramiezwirn durch die Leinenvertriebsgesellschaft mbH., Hamburg, Bugenhagenstrasse 6,

d) Nähseide durch den Verband Deutscher Nähseidenfabrikanten e. V., Berlin-Charlottenburg, Halmstraße 10—11.

§ 4

Belieferung des Handels

Der Handel (Groß- und Einzelhandel) wird bis auf weiteres mit Leinenzwirn und Ramiezwirn, soweit verfügbar, mit anderen Nähmitteln nach Maßgabe eines Hundertsatzes des bisherigen Belieferungsumfanges, der von den Vertriebsstellen jeweils festgesetzt wird, beliefert.

Der Großhandel ist verpflichtet, den Einzelhandel entsprechend dem erhaltenen Hundertsatz zu beliefern.

§ 5

Belieferung aller bisher durch Hersteller oder durch den Großhandel belieferten Unternehmungen

Die Unternehmungen werden mit Nähmitteln nach Maßgabe eines Hundertsatzes des bisherigen Belieferungsumfanges, der von den Vertriebsstellen jeweils festgesetzt wird, beliefert mit Ausnahme der Zwischenmeister und Heimarbeiter, die nur in Höhe der von ihnen vorgelegten Einkaufs-Berechtigungsscheine (vergl. § 10) beliefert werden dürfen. Aus dem Hundertsatz ist grundsätzlich der Gesamtbedarf einschließlich des Bedarfs für Wehrmacht- und Behördenaufträge zu decken. (Bei Leinenzwirn und Ramiezwirn werden die Lieferungen an Wehrmacht und Behörden jedoch nicht eingerechnet.)

§ 6

Belieferung des Handwerks

Soweit selbständige Handwerker folgender Handwerksberufe

1. Damenschneider
2. Herrenschneider
3. Putzmacher
4. Wäscheschneider und Stricker

nicht bisher vom Hersteller oder Großhändler (als Großhändler gelten hier auch Schneiderbedarfsartikelgrossisten mit offenem Ladengeschäft) bezogen haben, erhalten sie — wenn ihnen der Nähmittelbedarf von ihren Auftraggebern bisher nicht zur Verfügung gestellt wurde und auch weiterhin nicht geliefert wird — über die zuständige Kreishandwerkerschaft ihres Kreises eine Handwerks-Nähmittelkarte.

Die Karte gilt jeweils für ein Kalendervierteljahr.

Die Handwerker haben bei Aushändigung der Nähmittelkarte zu bestätigen, daß sie ein Kontingent beim Hersteller oder Großhändler nicht besitzen. Die Handwerks-Nähmittelkarte wird in drei Ausfertigungen gesondert für den Bezug von Baumwollnähfäden, Nähseiden und Leinen-

zwirn ausgegeben. Jede dieser Karten besteht aus 20 Abschnitten zu je RM 0.05. Auf Grund dieser Abschnitte können die Handwerker ausschließlich im Einzelhandel Nähmittel beziehen.

Bis auf Widerruf können die hier nicht aufgeführten Handwerksberufe die benötigten Nähmittel ebenfalls gegen Handwerks-Nähmittelkarte, die sie von ihrer zuständigen Kreishandwerkerschaft erhalten, beim Einzelhandel beziehen.

§ 7

Belieferung der öffentlichen Stellen.

Soweit öffentliche Stellen nicht bisher vom Großhandel bezogen haben, decken sie ihren Bedarf beim Einzelhandel auf Grund von Bezugscheinen der Wirtschaftsämter, die höchstens über 3 RM monatlich lauten dürfen. Gegen Übergabe des Bezugscheines nimmt der Einzelhändler eine Eintragung in seine Kundenliste vor.

§ 8

Belieferung gemeinnütziger Nähstuben, Haushaltungsschulen (Unterrichtsbedarf) und sonstiger für eine Sonderzuweisung anerkannter Bedarfsträger.

Die Anträge sind der Vertriebsstelle durch den Einzelhändler zur Entscheidung über den Umfang der Belieferung zu übersenden. Die Vertriebsstelle entscheidet über die Höhe der Belieferung und übersendet dem Antragssteller eine auf den Einzelhändler ausgestellte Nähmittel-Sonderkarte. Gegen Vorlage der Sonderkarte kann der Berechtigte bei dem vermittelnden Einzelhändler Nähmittel beziehen.

§ 9

Belieferung der gewerblichen Kleinverbraucher

Soweit gewerbliche Kleinverbraucher, die nicht zum Handwerk gehören, bisher nicht vom Großhandel bezogen haben, decken sie ihren Bedarf beim Einzelhändler auf Grund von Bezugscheinen der Wirtschaftsämter, die höchstens über 1 RM monatlich lauten dürfen. Gegen Übergabe des Bezugscheines nimmt der Einzelhändler eine Eintragung in seine Kundenliste vor.

§ 10

Belieferung der Zwischenmeister und Heimarbeiter, insbesondere der Kleidungsindustrie.

Zwischenmeister und Heimarbeiter, soweit sie Industriaufträge ausführen, dürfen sich die notwendigen Nähmittel nur über ihren Auftraggeber beschaffen. Dem Auftraggeber wird auf Antrag von der Wirtschaftskammer Kärnten ein auf den Namen des Zwischenmeisters oder Heimarbeiters lautender Einkaufsschein für den Bezug der benötigten Nähmittel ausgestellt. Die Einkaufsscheine berechtigen zum Einkauf sowohl im Großhandel (soweit die Zwischenmeister auch bisher im Großhandel bezogen haben als auch im Einzelhandel soweit die Zwischenmeister bisher im Einzelhandel bezogen haben). Die belieferten Einkaufsscheine sind vom Lieferanten einzubehalten und sorgfältig aufzubewahren.

§ 11

Sonderzuteilung in Härtefällen.

In Härtefällen, in denen die vorgesehenen Bezüge nicht ausreichen, können die Vertriebsgesellschaften auf Antrag Sonderzuteilungen vornehmen. In den Anträgen ist stets derjenige Einzelhändler namentlich zu benennen, der zur zusätzlichen Lieferung berechtigt werden soll. Entspricht die Vertriebsstelle dem Antrag, so übersendet sie dem Antragsteller eine auf den Einzelhändler ausgestellte Nähmittelkarte.

§ 12

Strafvorschriften.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 8 meiner 2. Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen vom 24. April 1941 geahndet.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Klagenfurt, am 25. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
gez. Dr. Rainer.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B**

Klagenfurt, am 13. April 1942

Jahrg. 1942, Stück 7

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

38. Bekanntmachung über die Geltung des 1. Mai als nationaler Feiertag des deutschen Volkes und Verlegung auf den 2. Mai 1942 82
39. Anordnung über den Kennkartenzwang 82
40. Anordnung über die Sicherung der Herstellung von Lichtbildern für Kennkartenzwecke 82
41. Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 82

Ernährung und Landwirtschaft:

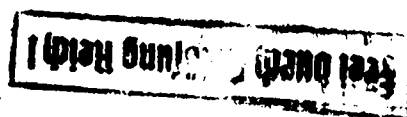
42. Bekanntmachung über die Einführung der Marktordnungsbestimmungen für die Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft in den besetzten Gebieten 83

Wirtschaft und Arbeit:

43. Bekanntmachung betreffend die Einführung der Reichswirtschaftshilfe für die gewerbliche Wirtschaft in den besetzten Gebieten 84
44. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 15. Mai 1941; hier: Unfallversicherung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren 85

Finanzverwaltung:

45. Bekanntmachung über die Verwaltung der Körperschaftssteuer, Erbschaftssteuer und der Kapitalverkehrssteuern 86



Reg.-Assessor Dr. Marchart
Wolfgang b. Landrat
R e d e r s d o r f
Oberkreiskanzlei

**38. Bekanntmachung
über die Geltung des 1. Mai als nationaler
Feiertag des deutschen Volkes und Verlegung
auf den 2. Mai 1942.**

Der 1. Mai gilt in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains als nationaler Feiertag des deutschen Volkes.

Auf die im § 1, Punkt 4 der Verordnung vom 23. Mai 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung aus dem Jahre 1941, Seite 57, festgesetzten arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den 1. Mai wird verwiesen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges verfüge ich, daß der nationale Feiertag des deutschen Volkes in diesem Jahr nicht am 1. Mai, sondern am 2. Mai gehalten wird.

Die für den 1. Mai festgesetzten arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten in diesem Jahre entsprechend für den 2. Mai.

Klagenfurt, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**39. Anordnung
über den Kennkartenzwang.**

Auf Grund § 3 der Verordnung über die Einführung des Kennkartenrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 9. Jänner 1942 ordne ich an:

§ 1.

Deutsche Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige auf Widerruf und Schutzangehörige, die das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Oberkrain haben, sind verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern jederzeit durch die Kennkarte über ihre Person auszuweisen.

§ 2.

Der Landrat bestimmt jeweils, welche Personengruppe zur Führung der Kennkarte verpflichtet ist und von welchem Zeitpunkt an die Verpflichtung besteht.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 13 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 bestraft.

Klagenfurt, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**40. Anordnung
über die Sicherung der Herstellung von
Lichtbildern für Kennkartenzwecke.**

Um die Herstellung der für die Ausstellung von Kennkarten erforderlichen Lichtbilder sicherzustellen, ordne ich folgendes an:

§ 1.

Berufsfotografen dürfen bis auf weiteres nur Lichtbilder für Kennkarten anfertigen. Die Ausführung anderer Fotoarbeiten ist verboten.

§ 2.

Der zuständige Landrat kann Berufsfotografen die zur ehesten Herstellung dieser Bilder erforderlichen Weisungen erteilen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Berufsfotografen auch außerhalb ihres Berufssitzes Lichtbildaufnahmen zu machen haben.

§ 3.

Die Berufsfotografen haben dem zuständigen Landrat unverzüglich die Bestände an Fotomaterial bekanntzugeben und über die Verwendung des Materials jeweils auf Erfordern Rechnung zu legen.

§ 4.

Als Höchstpreis für 4 Kennkartenbilder wird ein Betrag von 1.60 RM. für jedes weitere Bild ein Betrag von 0.20 RM festgesetzt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Freiheitsentzug, Geldstrafe oder Gewerbeentzug geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Klagenfurt, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**41. Verordnung
über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung ordne ich zum Aufbau des öffentlichen Fürsorgewesens an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

1. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Dezember 1924;
2. Die Verordnung zur vierten Aenderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931;

3. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924;

4. Die Verordnung über die Einführung der fürsorgerechtlichen Vorschriften im Lande Oesterreich vom 3. September 1938; in der im Reichsgau Kärnten gültigen Fassung.

§ 2.

Die zur Durchführung und Ergänzung der im § 1 bezeichneten bereits ergangenen und noch ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der in dieser VO. bezogenen Vorschriften ist der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 4.

Aufsichtsbefugnisse gemäß § 22 der Fürs.-Einf.-VO. werden vom C. d. Z. ausgeübt.

§ 5.

Die für Kostenersatzforderungen gem. § 18 RFV. vorgesehene Frist von drei Monaten wird für das Jahr 1942 auf sechs Monate verlängert.

§ 6.

An Stelle des im § 23 der Fürs.-Einf.-VO. festgesetzten Zeitpunktes vom 1. Oktober 1938 tritt der 1. April 1942.

§ 7.

Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 28. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

42. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1, Abs. 5 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Nr. 1 vom 14. Jänner 1942) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Am 1. Jänner 1942 treten in Kraft:

1. Die Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (RGBl. I, S. 146), in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung der Eierverordnung v. 17. Mai 1933 (RGBl. I, S. 273) und der Verordnung über Aenderungen der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (RGBl. I, S. 479).
2. Die Anordnung 2/37 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Eier- und Geflügelwirtschaft vom 8. März 1937 (RNVBl. S. 115), geändert und ergänzt durch die Anordnung 16/39 vom 27. September 1939 (RNVBl. S. 717) in der Fassung der Anordnung 7/40 vom 15. Mai 1940 (RNVBl. S. 221), 17/39 (RNVBl. S. 718), 18/39 (RNVBl. S. 718).
3. Die Anordnung 1/38 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Rückgabe von Verpackungsmaterial, vom 8. April 1938 (RNVBl. S. 121).
4. Die Anordnung 8/38 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Großverteilereinkaufspreise für ausländische Hühner- und Enteneier, vom 9. November 1938 (RNVBl. S. 598).
5. Die Anordnung 9/38 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Großverteilereinkaufspreise für Kühlhauseier und konservierte Eier in- und ausländischer Herkunft, vom 9. November 1938 (RNVBl. S. 598).
6. Die Anordnung 19/39 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Güteprüfung und Ersatz des Ausfalles bei Eiern vom 13. Oktober 1939 (RNVBl. S. 760) in der Fassung der Anordnung 22/39 vom 2. November 1939 (RNVBl. S. 800).
7. Die Anordnung 20/39 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Beitragsordnung für die Mitglieder der Eierwirtschaftsverbände vom 14. Oktober 1939 (RNVBl. S. 761) und die Bekanntmachung hiezu, betreffend Beitragserhebung (RNVBl. S. 761).
8. Die Anordnung 1/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Bezug von Hühner- und Enteneiern zu Brutzwecken vom 22. Jänner 1940 (RNVBl. S. 57).
9. Die Bekanntmachung 1/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft zur Anordnung 3/40 vom 29. Februar 1940 (RNVBl. S. 88), betreffend Frachtausgleich vom 29. Feber 1940 (RNVBl. S. 89).

10. Die Anordnung 2/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Abgabe von Schlacht-, Zucht- und Nutzgeflügel, sowie Verbot der Pensionshühnerhaltung, vom 29. Feber 1940 (RNVBl. S. 87).
11. Die Anordnung 3/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Erzeugerpreise von Großverteilereinkaufspreisen für inländische Hühner- und Enteneier, vom 29. Feber 1940 (RNVBl. S. 88).
12. Die Anordnung 4/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Erzeugerpreise für den stückweisen Aufkauf und Großverteilereinkaufspreise für handelsklassenmäßig nicht sortierte Eier (Originalware) in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, vom 29. Feber 1940 (RNVBl. S. 89).
13. Die Anordnung 8/41 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, betreffend Preise für deutschen Bienenhonig aus der Sonderaktion der Reichsfachgruppe Imker 1941, vom 18. August 1941 (RNVBl. S. 306).
14. Die Anordnung 2/38 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark, betreffend Aufkauf von lebendem und geschlachtetem Geflügel, vom 1. November 1938 (Wochenbl. d. LBsch. vom 13. Nov. 1938, Folge 21).
15. Die Anordnung 1/39 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark, betreffend Verbringen von Honig im Gebiete anderer Eierwirtschaftsverbände, vom 25. Jänner 1939 (Wochenbl. d. LBsch. vom 18. Feber 1939, Folge 7).
16. Die Anordnung 2/39 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark, betreffend Aufkauf von Hühnereiern, vom 20. Feber 1939 (Wochenbl. d. LBsch. vom 18. Feber 1939, Folge 7).
17. Die Anordnung 3/39 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark, betreffend stückweisem Aufkauf von Hühnereiern beim Erzeuger durch Wiederverkäufer, sowie Preisabzüge für Schmutz- und Schiereier, vom 18. Juni 1939 (Wochenbl. d. LBsch. vom 24. Juni 1939, Folge 25).
18. Die Anordnung 2/40 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark, betreffend stückweisem Aufkauf von Hühnereiern beim Erzeuger durch Wiederverkäufer, vom 19. April 1940 (Wochenbl. d. LBsch. vom 27. April 1940, Folge 17).
19. Die Anordnung 1/42 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark, betreffend die Ablieferung von Eiern (Wochenbl. d. LBsch.

- vom 14. März 1942), mit der Maßgabe, daß an Stelle der Kreisbauernschaften die Landräte, Ernährungsämter A treten.
20. Alle zu den 1—19 aufgezählten Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen.

G r a z, den 14. Februar 1942.

Der Vorsitzende
des Eierwirtschaftsverbandes
Südmark:
Scheiber m. p.

43. Bekanntmachung
des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains vom 13. März 1942, betreffend die Einführung der Reichswirtschaftshilfe für die gewerbliche Wirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains hat der Herr Reichswirtschaftsminister an Stelle der dzt. in Geltung stehenden Globalgarantieaktion mit Erlaß vom 17. Feber 1942, IV Fin. 5/1046/42, neue Richtlinien erlassen. Im Rahmen dieser neuen Maßnahme übernimmt das Reich Bürgschaften für von Kreditinstituten zu vergebende Investitions- und Betriebsmittelkredite und gewährt in besonders gelagerten Fällen auch Reichsdarlehen und Reichszuschüsse. Die Laufzeit der Investitionskredite soll höchstens zehn Jahre, der Betriebsmittelkredite höchstens fünf Jahre betragen.

Der Kreditnehmer muß zuverlässig und vertrauenswürdig sein und die Gewähr für eine pünktliche Rückzahlung des Kredites bieten. Die Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens bildet die Voraussetzung für die Kreditgewährung.

Ueber Anträge von reichsverbürgten Krediten und Reichsdarlehen bis zu 25.000 RM und Reichszuschüsse bis zu 10.000 RM entscheidet der CdZ. und darüber hinaus gleichfalls der CdZ., jedoch nach vorheriger Anhörung des vom Reichswirtschaftsminister eingeführten Kreditausschusses in Wien.

Der Antrag auf Gewährung eines reichsverbürgten Kredites ist von den Kreditnehmern mit Unterstützung des Kreditinstitutes, bei dem der reichsverbürgte Kredit nachgesucht wird, in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die Vordrucke und Richtlinien liegen bei folgenden Kreditinstituten auf:

Kreissparkasse Krainburg,
Kreissparkasse Stein,

Kreditanstalt-Bankverein, Zweiganstalt in Krainburg,
Volksbank in Krainburg und bei der Sparkasse der Stadt Völkermarkt in Völkermarkt.

Das Kreditinstitut hat keine Ausfertigung dem zuständigen Landrat unmittelbar einzureichen, die zweite der zuständigen Berufsorganisation zur Stellungnahme und Weiterleitung an den zuständigen Landrat zu übersenden. Die Berufsorganisation hat ihre Stellungnahme binnen 14 Tagen abzugeben, andernfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Der Landrat hat den Antrag mit seiner Stellungnahme spätestens drei Wochen nach Eingang der ersten Ausfertigung dem CdZ. vorzulegen.

Der Antrag auf Gewährung eines Reichsdarlehens oder Reichszuschusses ist gleichfalls in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landrat einzureichen. Für den Antrag können die für die reichsverbürgten Kredite vorgesehenen Vordrucke unter entsprechender Ergänzung benützt werden. Der Antrag muß insbesondere enthalten: Name, Ort des Betriebes und Anschrift des Antragstellers, Höhe der erbetenen Reichshilfe und Verwendungszweck, Laufzeit, die Umstände, die die Gewährung einer Reichshilfe rechtfertigen, Vermögenslage des Antragstellers sowie Verschuldung unter Angabe der Einzelheiten. Angabe, welche öffentlichen Mittel sowie reichsverbürgten Kredite bereits gewährt worden sind.

Der Landrat versieht nach Anhören der zuständigen Berufsorganisation den Antrag mit seiner Stellungnahme und sendet ihn an den CdZ. in Klagenfurt, der darüber nach Anhören des Kreditausschusses entscheidet.

Klagenfurt, den 13. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

44. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 15. Mai 1941; hier: Unfallversicherung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden unterliegen vom 1. Jänner 1942 an der Unfallversicherung bei der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Krainburg.

§ 2.

Gegenstand der Unfallversicherung ist der Ersatz des Schadens, der bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes durch Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder durch Tötung entsteht.

§ 3.

- (1) Die Versicherung umfaßt die Unfälle, von denen die Mitglieder der Feuerwehren in Ausübung ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit bei Feuers- und Wassernot, bei Wachen, Uebungen und Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, bei Reisen zu Feuerwehrversammlungen und ähnlichen Gelegenheiten, überhaupt in allen Fällen betroffen werden, in welchen die Feuerwehren nach allgemeinem oder jeweiligem besonderen Auftrage der zuständigen Stellen in Tätigkeit treten.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die sich auf dem Wege vom Wohnhause, bzw. von der Arbeitsstätte zur dienstlichen Tätigkeit und von dieser auf dem Wege nach Hause, bzw. zur Arbeitsstätte ereignen, sofern diese Wege nicht in eigener Sache unterbrochen werden.
- (3) Körperbeschädigungen, die nachweisbar als Folge von Raucheinwirkung gelegentlich eines bestimmten Brandfalles entstehen, sind Unfällen gleichzuhalten.

§ 4.

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Verordnung vom 26. Juli 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 1. August 1941, Stück 20), betreffend die Unfallsanzeige und Haftung durch den Arbeitgeber (Betriebsunternehmer) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Ortsfeuerwehrführer tritt, ferner die III. und die VI. Bekanntmachung des Leiters der Sozialversicherungskasse, betreffend Umfang und Ausmaß der vorläufigen Leistungen in der Unfallversicherung (Verordnungs- und Amtsblatt vom 1. August 1941, Stück 20, bzw. Verordnungs- und Amtsblatt vom 13. September 1941, Stück 23) entsprechend.

§ 5.

- (1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienste beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, das Erwerbseinkommen, das sie im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben, mindestens aber 1800 RM. Soweit dagegen dieses Erwerbseinkommen 7200 RM übersteigt, bleibt es außer Ansatz.

- 1
- (2) War der Verletzte im Kalenderjahr vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei sind seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalles, seine Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung und, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.
 - (3) War der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in seiner Berufs- oder Schulausbildung begriffen, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ein Erwerbseinkommen zu Grunde zu legen, wie es der Verletzte nach seiner Ausbildung gehabt haben würde.
 - (4) Der Jahresarbeitsverdienst eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, richtet sich, falls es für ihn günstiger ist, von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach dem Verdienste, den ein gleichartiger über 21 Jahre alter Erwerbstätiger gehabt hat.

§ 6.

Das tägliche Krankengeld ist gleich dem 720sten Teile des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch nicht höher als RM 5.— täglich.

§ 7.

Soweit der Verletzte oder dessen Angehörige auf Grund einer Pflichtversicherung Leistungen erhalten, ruht der Anspruch nach dieser Verordnung in gleichem Umfange.

§ 8.

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen haben die Gemeinden ab 1. Jänner 1942 eine Jahresumlage von drei Reichspfennig je Einwohner zu zahlen.

- (2) Für die Berechnung ist der Stand zu Beginn des Jahres maßgebend. Die Umlage ist jeweils am 30. Juni für das laufende Jahr an die Sozialversicherungskasse in Krainburg zu entrichten.

Klagenfurt, den 24. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**45. Bekanntmachung
über die Verwaltung der Körperschaftssteuer,
Erbschaftssteuer und der Kapitalverkehrssteuern.**

Die Besteuerung der Körperschaften (Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) und die Verwaltung der Erbschaftssteuern und der Kapitalverkehrssteuern (Gesellschaftssteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ab 1. Jänner 1942 für die Finanzämter Krainburg, Radmannsdorf und Stein sowie für das Finanzamt Völkermarkt bezüglich des besetzten Gebietes vom Finanzamt Klagenfurt durchgeführt.

Das Finanzamt Klagenfurt ist bei Erfüllung dieser Aufgaben als Dienststelle des Chefs der Zivilverwaltung tätig.

Klagenfurt, den 31. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Im Auftrage:
Hierzegger.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B**

Klagenfurt, am 18. April 1942

Jahrg. 1942, Stück 8

Reg.-Assessor Dr. Merz
Wolfgang b. Landrat
R a d i k a l s d o r f
Oberkrain 1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Wirtschaft und Arbeit:

46. Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren 88

Finanzverwaltung:

47. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 88

48. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Bürgersteuer) 90

49. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Gewerbsteuer) 90

50. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Gemeindegetränkesteuer und Vergnügungssteuer) 92

**46. Anordnung
über die Regelung des Kleinverkaufs von
Tabakwaren.**

- (1) Die nachstehend abgedruckte Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. Jänner 1942 über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 21) vom 26. Jänner 1942 wird mit Wirkung vom 1. April 1942 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft gesetzt. Die Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher darf von diesem Zeitpunkt ab nur noch gegen Kontrollkarten und Kontrollausweisen erfolgen.
- (2) Soweit an den ausgegebenen Raucherkontrollkarten sich noch die Bezugsabschnitte für die Monate Feber und März 1942 befinden, sind diese Abschnitte ohne Abgabe von Tabakerzeugnissen bei der ersten Vorweisung der Karte vom Trafikanten abzutrennen.

Klagenfurt, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**Anordnung
über die Regelung des Kleinverkaufs von
Tabakwaren.**

Vom 7. Jänner 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (RGBl. I, S. 1430) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 679) und in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse in der Fassung vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 731) wird angeordnet:

§ 1.

Tabakwaren dürfen von Verkaufsstellen an Verbraucher nur gegen Kontrollkarte oder Kontrollausweis abgegeben und von ihnen bezogen werden.

§ 2.

- (1) Kontrollkarten werden auf Antrag ausgegeben an
1. männliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und an männliche Wehrmichtsangehörige ohne Rücksicht auf das Alter, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Personen,
 2. weibliche Personen, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Kontrollausweise werden ausgegeben an Fronturlauber der Wehrmacht und Kommandierte von Fronttruppenteilen sowie unter Beachtung der Altersbegrenzung des Abs. 1 dieses Paragraphen an Personen, die sich vorübergehend im deutschen Reichsgebiet aufhalten.

§ 3.

Die Kontrollkarte und der Kontrollausweis berechtigen zum Einkauf von Tabakwaren in jeder Tabakverkaufsstelle des Reichsgebietes.

§ 4.

Die Durchführung, insbesondere die Abgabe der Kontrollkarten und die Verkaufsregelung obliegt unter Aufsicht der zuständigen staatlichen Dienststellen den bezirklich-fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Nähere Bestimmungen ergehen in einer besonderen Durchführungsanordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr und den Strafvorschriften der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelung-Strafverordnung) in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

Die Inkraftsetzung dieser Anordnung wird den Landeswirtschaftsämtern übertragen. Sie hat unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Februar 1942 zu erfolgen.

Berlin, den 7. Jänner 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
gez.: Walther Funk.

**47. Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 4) ordne ich an:

§ 1.

Gewinnermittlung für die Veranlagung 1941, Richtsätze und vorläufige Eröffnungsbilanzen.

- (1) Bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen (Gewerbetreibenden) wird der Gewinn

grundsätzlich nach Richtsätzen vom Umsatz ermittelt. Ist der Umsatz für den Veranlagungszeitraum 1941 nicht bekannt, so wird der Umsatz 1941 geschätzt. Schätzungsgrundlage ist der im zweiten Halbjahr 1941 erzielte Umsatz. Als Umsatz des ganzen Jahres 1941 werden 150 v. H. des im zweiten Halbjahr 1941 erzielten Umsatzes angenommen. Die Richtsätze werden in Form von Rahmensätzen für die wichtigsten Erwerbszweige nach den Erfahrungen des Jahres 1941 festgestellt. Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Merkmale sind bei der Veranlagung zu berücksichtigen.

(2) Steuerpflichtige, die Bücher nach handelsrechtlichen Vorschriften führen, können zu einem nach dem 30. April 1941 liegenden Stichtag ein Eröffnungsinventar und eine vorläufige Eröffnungsbilanz — unabhängig von der Bewertung in ihrer letzten Erfolgsbilanz — aufstellen. Der steuerliche Gewinn des Jahres 1941 setzt sich zusammen aus dem Gewinn, der sich aus der vor der Eröffnungsbilanz liegenden Erfolgsbilanz ergibt, und aus dem Gewinn der Bilanz des Jahres 1941, die der vorläufigen Eröffnungsbilanz folgt.

(3) Die nach dem 30. April 1941 zu erstellende vorläufige Eröffnungsbilanz ist in Reichsmark aufzustellen. Auf diese Eröffnungsbilanz finden die steuerrechtlichen Vorschriften der Verordnung über Reichsmark-eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Oesterreich vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 982) entsprechende Anwendung.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nur für einen Teil des Veranlagungszeitraums 1941 buchmäßig nachweisen können, wird der Gewinn für den Restzeitraum geschätzt.

§ 2.

Beschränkung von Steuernachforderungen.

Rechtskräftige Veranlagungen auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Umsatzsteuer für die Jahre 1940 und die Vorjahre sind zu Ungunsten der Steuerpflichtigen in der Regel nicht zu berichtigen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Nachtragsveranlagung gegeben sind. Diese Vergünstigungen werden jedoch nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige nach besten Kräften an einer zutreffenden Veranlagung für das Jahr 1941 mitwirkt.

§ 3.

Ausmaß der veranlagten Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1941.

(1) Die Einkommen- und Körperschaftssteuer 1941, einschließlich des Kriegszuschlags kommt nur in der Höhe von 50 v. H.

der tarifmäßigen Steuer zur Erhebung (§ 1, Absatz 5 der Ueberleitungsvorschriften vom 29. Jänner 1942, Verordnungs- und Amtsblatt, S. 5).

(2) Die Einkommen- und Körperschaftssteuer Vorauszahlungen, einschließlich des Kriegszuschlags für 1942 sind im vollen Ausmaß zu entrichten.

§ 4.

Die Vermögensteuer und Aufbringungsumlage wird ab 1. April 1943 erhoben (§ 7, Absatz 2 der Ueberleitungsvorschriften vom 29. Jänner 1942 — Verordnungs- und Amtsblatt, S. 5).

§ 5.

Gewerbsteuer für das Rechnungsjahr 1942.

(1) Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden ist abweichend von der Vorschrift im § 9, Ziffer 1, Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Kürzung nach § 9, Ziffer 1, Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen. Die Hilfswerte sind für den Schluß des Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das als letztes vor dem 1. Jänner 1942 geendet hat. Für die Ermittlung der Hilfswerte sind die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb in der maßgebenden Schlußbilanz aufzunehmen waren.

(2) Der Ermittlung des Gewerbekapitals ist an Stelle des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs (§ 12, Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes) ein Hilfswert zugrunde zu legen. Der Hilfswert ist auf den Beginn des Kalenderjahres 1942 nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1035) zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes) bleiben bei der Ermittlung des Hilfswertes außer Ansatz.

§ 6.

Ausmaß der Grund- und Gebäudesteuer im Jahre 1942.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 1942 fällt die bisherige Ergänzungssteuer zur Grund- und Gebäudesteuer weg. Im übrigen gelangt die Grund- und Gebäudesteuer, einschließlich der Umlagen im Jahre 1942 im gleichen Ausmaß wie im Jahre 1941 zur Einhebung. Zwecks Ueberleitung auf das Rechnungsjahr (1. April

bis 31. März) umfaßt die Vorschreibung 1942 fünf Vierteljahre, das ist die Zeit vom 1. Jänner 1942 bis 31. März 1943.

§ 7.

Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums.

Die steuerliche Behandlung der von der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums verwalteten Betriebe wird gesondert geregelt.

§ 8.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Finanzbehörden haben bei der Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in verständnisvoller Weise Rechnung zu tragen.

(2) Besondere Berücksichtigung verdienen Erlaß- und Stundungsanträge für Steuerbeiträge, die vor dem 1. April 1941 fällig geworden sind, wenn diese von der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums für die von ihr verwalteten Unternehmungen oder von Personen gestellt werden, die durch ihr Eintreten für den Kampf um das deutsche Volkstum Schaden erlitten haben.

Klagenfurt, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

48. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Bürgersteuer).

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 18/1942 ordne ich an:

(1) Die im § 5 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Ueberleitungsvorschriften), Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 19, für die Vorlage des Einbehaltungsbescheides an den Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer (Abs. 5, Ziff. 2, Satz 1 und Absatz 5, Ziff. 5, Satz 1) und für die Festsetzung des Hebesatzes (Absatz 5, Ziff. 4) festgesetzte Frist (1. März 1942) wird auf den 1. Juni 1942 erstreckt.

(2) Hat der Steuerpflichtige am Stichtag (10. Oktober 1941) mehrere Wohnsitze, so sind alle Wohnsitzgemeinden steuerberechtigt. Heheberechtigt im Sinne des § 4, Bürgersteuergesetzes ist im Kalenderjahr 1942 jene Gemeinde, in der sich der Steuerpflichtige im Stichtagsjahr (1941) überwiegend aufgehalten hat.

Klagenfurt, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

49. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Gewerbsteuer).

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 18, ordne ich an:

§ 1.

Gemäß Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains und der Anordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 29. 1. 1942, Verordnungs- und Amtsblatt des CdZ. Nr. 18 und 19, sind mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft getreten:

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936, RGBl. I, S. 979 und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Jänner 1940, RGBl. I, S. 284;

weitere die §§ 1 bis 3, 4, Abs. 1, 5, Abs. 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen v. 1. Dezember 1936, RGBl. I, S. 961, soweit sie die Gewerbesteuer betreffen und die §§ 12 bis 21 dieses Einführungsgesetzes, sowie §§ 6—10 der 24. VO. zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften vom 31. Dezember 1940, RGBl. I, S. 1090, über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß).

§ 2.

Hebesätze der Gewerbesteuer.

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer können für das Rechnungsjahr 1942 bereits vor Erlaß der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt werden.

Die Lohnsummensteuer kann im Rechnungsjahr 1942 auch vor Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1942 können im Laufe des Rechnungsjahres beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltssatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahres erlassen werden.

§ 3.

Aenderung des Gemeindegebietes.

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1942 geändert worden ist, kann der Chef der Zivilverwaltung für die Gebieteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1942 und die nachfolgenden Rechnungsjahre festsetzen.

§ 4.

Steuervereinbarungen.

Vereinbarungen, die mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Gesellschaftssteuer und Erwerbssteuer abgeschlossen worden sind, gelten nicht für die Gewerbesteuer.

§ 5.

Gewerbesteuerausgleich.

Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinde kann im Rechnungsjahr 1942 nur beansprucht werden, soweit diese Gemeinden zum besetzten Gebiete Kärntens und Krains gehören. Beträgt die Entfernung zwischen Wohn- und Betriebsgemeinde mehr als 150 km, ist ein Gewerbesteuerausgleich nicht zu zahlen.

Als Tag der letzten allgemeinen Personenaufnahme gilt der 10. Oktober 1941.

§ 6.

Die Wohngemeinde kann einen Ausgleichszuschuß von der Betriebsgemeinde nur beanspruchen, wenn am 10. Oktober 1941 die Zahl der Arbeitnehmer, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, in Wohngemeinden bis zu 20.000 Einwohnern mehr als 20 Arbeitnehmer betragen hat.

§ 7.

Anspruch auf Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1942 hat die Wohngemeinde nur, wenn sie die Bürgersteuer für das Ka-

lenderjahr 1942 in der Höhe von mindestens 300 v. H., in Wohngemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern in der Höhe von mindestens 200 v. H. erhebt. Wird die Bürgersteuer in der Betriebsgemeinde zu einem niedrigeren Satz erhoben, so gilt dieser Satz als Mindestsatz für die Wohngemeinde. Maßgebend ist der von der Gemeinde erstmalig festgesetzte Hebesatz. Wird der Hebesatz nachträglich herabgesetzt, so gilt der in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Hebesatz.

§ 8.

Der Ausgleichszuschuß, den die Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1942:

Für Wohngemeinden bis zu 2000 Einwohnern 10 RM je Arbeitnehmer.

von mehr als 2000 bis 5000 Einwohnern 12.50 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 5000 bis 10.000 Einwohnern 15 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 10.000 bis 25.000 Einwohnern 17.50 RM je Arbeitnehmer.

Uebersteigt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, welche am 10. Oktober 1941 in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe beschäftigt waren, so ist nur dieser halbe Kopfbetrag als Ausgleichszuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrages ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. Dezember 1942 maßgebend.

§ 9.

Die Anmeldung des Anspruches auf Ausgleichszuschuß für das Rechnungsjahr 1942 muß von der Wohngemeinde bei der Betriebsgemeinde spätestens am 30. September 1942, die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, muß spätestens am 31. Oktober 1942 und der Antrag auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde (CdZ.) muß spätestens am 30. November 1942 erfolgt sein.

Für das Rechnungsjahr 1942 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1942 bei der oberen Aufsichtsbehörde (CdZ.) zu stellen.

Klagenfurt, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**50. Anordnung
zur Durchführung der Verordnung über die
Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains
vom 29. Jänner 1942 (Gemeindegetränke-
steuer und Vergnügungssteuer).**

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 18/1942, ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt

1. die Neunzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. November 1939, RGBl. I, S. 2266 (Gemeindegetränkesteuer);
2. die Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2351 Bestimmungen über die Vergnügungssteuer).

§ 2.

Die Rechtsmittel und die Beitreibung richten sich nach den Vorschriften des § 18, Abs. 2 und § 24 der Angleichsverordnung

zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. Oktober 1938, Gesetzblatt für das Land Oesterreich, Nr. 429, S. 2173 (Berufung nach den Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensgesetzes an den Landrat und im weiteren Rechtszug an den Chef der Zivilverwaltung).

§ 3.

(1) Die Bestimmungen nach § 1, Ziffer 1 und 2 dieser Anordnung treten mit 1. April 1942 in Kraft.

(2) Die in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain bestehenden, bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Gemeindegetränkesteuer und der Vergnügungssteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 1. April 1942 nicht mehr anzuwenden.

Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabebeträge, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. April 1942 entstanden ist, bzw. bei der Vergnügungssteuer der Abgabebeträge in Fällen, in denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. April 1942 entstanden ist.

Klagenfurt, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.



W. Mauehant

Sonderdruck

zum Stück 8 des Verordnungs- und Amtsblattes des Chefs der
Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Bürgersteuergesetz (BStG).

Vom 20. November 1937 (RGBl. I, S. 1261).

In der Fassung des Gesetzes zur Änderung
des Bürgersteuergesetzes vom 31. 10. 1938,
RGBl. I, S. 1543.

§ 2.

Steuerpflicht.

(1) Bürgersteuerpflichtig ist jede natür-
liche Person, die am Stichtag:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, und
2. in einer inländischen Gemeinde einen
Wohnsitz oder mangels eines inländischen
Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt
hat.

(2) Auslandsbeamte (§ 14, Absatz 2, des
Steueranpassungsgesetzes) und die Inhaber,
leitenden Angestellten und Mitglieder des
Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines in-
ländischen Unternehmens, die im Inland weder
einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen
Aufenthalt haben (§ 14, Absatz 3, des Steuer-
anpassungsgesetzes), sind nicht bürgersteuer-
pflichtig.

(3) Die Steuerpflicht erlischt

1. mit dem Tod des Steuerpflichtigen,
2. mit der Aufgabe des inländischen Wohn-
sitzes oder mangels eines inländischen Wohn-
sitzes mit der Aufgabe des gewöhnlichen in-
ländischen Aufenthalts.

§ 3.

Stichtag.

Maßgebend für die Steuerberechtigung und
für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am
Stichtag. Stichtag ist der 10. Oktober des
dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalen-
derjahrs (Stichtagsjahr). Wird für die allge-
meine Personenstandsaufnahme ein anderer
Tag bestimmt, so ist dieser als Stichtag maß-
gebend. Bei Personen, die nach dem 10. Ok-
tober aus dem Ausland zuziehen, ist Stichtag
der Tag des Zuzuges.

§ 4.

Heheberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz.

(1) Hat der Steuerpflichtige am Stichtag
mehrere Wohnsitze, so sind alle Wohnsitz-

Abschnitt I:

Steuerberechtigung und Steuerpflicht.

§ 1.

Steuerberechtigung.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine
Bürgersteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Bürgersteuer wird für das Kalen-
derjahr (Erhebungsjahr) von der Gemeinde
erhoben, in der der Steuerpflichtige am Stich-
tag einen Wohnsitz oder mangels eines in-
ländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen
Aufenthalt hatte. Maßgebend ist der Gebiets-
stand der Gemeinde am Stichtag.

(3) Gegenüber ledigen kasernierten Ange-
hörigen der Wehrmacht und der Schutzpoli-
zei und gegenüber ledigen Angehörigen des
Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienst-
lagern untergebracht sind, ist für jeden Mo-
nat die Gemeinde steuerberechtigt, in der
sich am Ende dieses Monats die standort-
mäßige Unterkunft (bei Bordunterkunft: der
Hauptliegehafen) des Steuerpflichtigen befin-
det. Das gilt nicht für die zur Erfüllung der
aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbil-
dung oder Übungen der Wehrmacht einberu-
fenen Wehrpflichtigen und nicht für die zur
Erfüllung der Dienstpflicht einberufenen Ar-
beitsdienstpflichtigen. Scheiden die im Satz 1
genannten Steuerpflichtigen aus der Wehr-
macht, der Schutzpolizei oder dem Reichs-
arbeitsdienst aus, so ist für den auf die Ent-
lassung folgenden Teil des Erhebungsjahres,
im Fall des Ausscheidens nach dem Stichtag,
auch für das folgende Erhebungsjahr die
Gemeinde steuerberechtigt, die die Steuer-
karte ausstellt.

(4) Für gemeindefreie Grundstücke (Guts-
bezirke) trifft die oberste Landesbehörde die
näheren Bestimmungen über die Erhebung
der Bürgersteuer.

gemeinden steuerberechtigt. Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der am Stichtag für das Stichtagsjahr der höchste Hebesatz galt. Kommen danach mehrere Gemeinden in Betracht, so ist unter diesen heheberechtigt die Gemeinde, die für den Steuerpflichtigen für das Erhebungsjahr die erste Steuerkarte auszuschieben hatte. Trifft das auf keine dieser Gemeinden zu, so ist unter ihnen heheberechtigt die Gemeinde, in der sich der Steuerpflichtige im Stichtagsjahr überwiegend aufgehalten hat. Die heheberechtigte Gemeinde hat das Aufkommen zu gleichen Teilen auf die steuerberechtigten Gemeinden zu verteilen, die für das Erhebungsjahr eine Bürgersteuer erheben und ihren Anspruch für den einzelnen Steuerfall bis zum 30. Juni des Erhebungsjahrs geltend machen. Steuerbeträge, die unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung nach einem Steuermeßbetrag von nicht mehr als RM 6.— erhoben werden, werden nicht verteilt.

(2) Wird die Steuerberechtigung oder die Heheberechtigung von einer Gemeinde oder von Steuerpflichtigen bestritten, so entscheidet hierüber der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk die beteiligten Gemeinden liegen, nach Anhörung des Steuerpflichtigen und der beteiligten Gemeinden. Liegen die beteiligten Gemeinden in den Bezirken verschiedener Oberfinanzpräsidenten, so ist für die Entscheidung der Oberfinanzpräsident Berlin zuständig. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts, die Beschwerde gegeben; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren. Gemeinden, die danach nicht heheberechtigt sind, haben ihre Bürgersteueranforderung ohne Rücksicht auf die Rechtskraft zurückzunehmen.

(3) Einen Streit über die Verteilung der Bürgersteuer entscheidet die Aufsichtsbehörde der heheberechtigten Gemeinde endgültig.

§ 5.

Besteuerungsgrundlagen.

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen (§ 6) oder das Vermögen (§ 7).

Abschnitt II:

Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge und Kinderermäßigungen.

§ 6.

Einkommen.

(1) Als Einkommen gelten:

1. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagten sind,

das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, das der Steuerpflichtige in dem vor dem Stichtag abgelaufenen Kalenderjahr (Bemessungsjahr) bezogen hat:

2. für Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind und die im Bemessungsjahr nur steuerabzugspflichtige Einkünfte (Arbeitslohn oder Kapitalerträge) oder solche Einkünfte und daneben nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von RM 300.— bezogen haben, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte bestehen:

- a) nur aus Arbeitslohn: der rohe Arbeitslohn, gekürzt um RM 500.—,
- b) nur aus Kapitalerträgen: der Nennbetrag der Kapitalerträge, gekürzt um RM 200.—,
- c) aus Arbeitslohn und aus Kapitalerträgen: der Gesamtbetrag des rohen Arbeitslohns und des Nennbetrags der Kapitalerträge, gekürzt um RM 500.—.

Der Betrag, der sich nach Ziff. 1 oder 2 ergibt, ist nach Abrundung auf einen durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommenstufen. Der Abzug von RM 500.— oder von RM 200.— gemäß Ziff. 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften gemäß Abs. 2 und 3 nur einmal vorzunehmen.

(2) Einkünfte der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, sind zusammenzurechnen, mit Ausnahme der Einkünfte, die die Kinder aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen. Mit den von der Zusammenrechnung ausgenommenen Einkünften sind die minderjährigen steuerpflichtigen Kinder selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen.

(4) An Stelle des Einkommens im Bemessungsjahr ist das aufmaßliche Einkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen:

1. bei Steuerpflichtigen, die erst nach Ablauf des Bemessungsjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden,

2. bei Steuerpflichtigen der im § 1, Absatz 3, Satz 1, bezeichneten Art,

3. bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr als Ehefrau einem Haushalt angehört haben, aber infolge Scheidung oder dauernder Trennung vor dem Stichtag oder

infolge Ablebens des Haushaltsvorstands für das Erhebungsjahr selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

(5) Hat die Einkommensteuerpflicht nicht während des vollen Bemessungsjahrs bestanden, so ist das Einkommen auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Ist ein Steuerpflichtiger bei der Einkommensteuer nach dem Verbrauch besteuert worden, so ist Einkommen der Verbrauch. An Stelle eines im Bemessungsjahr im Ausland erzielten Arbeitslohns ist auf Antrag der Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland erzielt haben würde.

(6) Bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr mehr als RM 3000.— Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, sind dem zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen für die Zwecke der Bürgersteuer RM 3000.— hinzuzurechnen, wenn dieser Betrag gemäß § 13, Abs. 3, Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden ist.

§ 7.

Vermögen.

(1) An Stelle des Einkommens kann im einzelnen Fall das vermögensteuerpflichtige Vermögen als Besteuerungsgrundlage zugrunde gelegt werden, wenn die hierfür geltenden Steuermeßbeträge (§ 8, Abs. 4) höher sind als die nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge (§ 8, Abs. 1 und 3).

(2) Maßgebend ist das vermögensteuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7, Ziffer 1a des Vermögensteuergesetzes, das der letzten vor dem Stichtag vorgenommenen Haupt-, Neu- oder Nachveranlagung (§§ 12 bis 14 des Vermögensteuergesetzes) zugrunde gelegt worden ist. Ist auf einen Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12, Abs. 2, des Vermögensteuergesetzes) auch eine Neuveranlagung oder eine Nachveranlagung vorgenommen worden, so ist das der Hauptveranlagung zugrundeliegende Vermögen maßgebend.

(3) In den Fällen, in denen gemäß § 8, Abs. 5, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes für die Festsetzung der Bürgersteuer von Bedeutung ist, ist der Einheitswert maßgebend, der bei der letzten vor dem Stichtag vorgenommenen Einheitsbewertung nach §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt worden ist. Ist auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21, Abs. 2, des Reichsbewertungsgesetzes) auch eine Wertfortschreibung (§ 22 des Reichsbewertungsgesetzes) oder eine Nachfeststellung (§ 23 des Reichsbewertungsgesetzes) vorge-

nommen worden, so ist der bei der Hauptfeststellung festgestellte Einheitswert maßgebend.

(4) Vermögen im Sinne der Absätze 2 und 3 der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, ist zusammenzurechnen. Ist bei der gemäß Absatz 2 maßgebenden Vermögensteuerveranlagung vermögensteuerpflichtiges Vermögen anderer Personen berücksichtigt worden, so bleiben das Vermögen dieser Personen und die für sie gewährten Freibeträge (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) außer Ansatz.

§ 8.

Steuermeßbeträge.

(1) Bei der Festsetzung der Bürgersteuer nach dem Einkommen (§ 6) ist von folgenden Steuermeßbeträgen auszugehen:

bei einkommensteuerfreien Personen
RM 3.—

bei einem Einkommen von nicht mehr als
RM 4500.— RM 6.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 4500.—, jedoch nicht mehr als
RM 6000.— RM 9.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 6000.—, jedoch nicht mehr als
RM 8000.— RM 12.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 8000.—, jedoch nicht mehr als
RM 12.000 RM 18.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 12.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 16.000.— RM 24.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 16.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 20.000.— RM 30.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 20.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 25.000.— RM 50.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 25.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 50.000.— RM 75.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 50.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 75.000.— RM 150.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 75.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 100.000.— RM 300.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 100.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 250.000.— RM 500.—

bei einem Einkommen von mehr als
RM 250.000.—, jedoch nicht mehr als
RM 500.000.— RM 1000.—

Für jede weiteren angefangenen
RM 300.000.— Einkommen erhöht sich der
Steuermeßbetrag von RM 1000.— um je
RM 1000.—.

(2) Einkommensteuerfrei im Sinne des Absatzes 1 ist ein Steuerpflichtiger, der zu einer Einkommensteuer für das Bemessungsjahr nicht herangezogen worden ist, oder im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen gewesen wäre.

(3) Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind um ein Drittel zu ermäßigen:

1. der Steuermeßbetrag von RM 3.—,

2. der Steuermeßbetrag von RM 6.—, wenn das Einkommen im Sinne des Gesetzes im Bemessungsjahr nicht mehr als RM 2100.— (Mittelbetrag der Einkommenstufen) betragen hat.

(4) Bei Festsetzung der Bürgersteuer nach dem vermögensteuerpflichtigen Vermögen (§ 7, Abs. 1) ist von folgenden Steuermeßbeträgen auszugehen:

bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von nicht mehr als RM 100.000.— RM 6.—

bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von mehr als RM 100.000.—, jedoch nicht mehr als RM 150.000.— RM 9.—

bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von mehr als RM 150.000.—, jedoch nicht mehr als RM 200.000.— RM 12.—

bei vermögensteuerpflichtigem Vermögen von mehr als RM 200.000.— RM 24.—

(5) Bei Steuerpflichtigen, die land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes besitzen (§ 7, Absatz 3), ist die Bürgersteuer mindestens nach einem Steuermeßbetrag von RM 6.— festzusetzen, wenn der Einheitswert oder die Summe der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens RM 20.000.— übersteigt.

§ 9.

Kinderermäßigungen.

(1) Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder zu seinem Haushalt gehört haben. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

(2) Kinder im Sinne des Gesetzes sind Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und ihre Abkömmlinge. Für die Haushaltszugehörigkeit sind die Grundsätze des Einkommensteuerrechts maßgebend.

(3) Bildet das Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so sind die Steuermeßbeträge des § 8, Abs. 1, einschließlich der auf Grund des § 8, Abs. 3, ermäßigten Steuermeßbeträge zu ermäßigen:

1. um je RM 2.— für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) nicht mehr als RM 2400.— beträgt,

2. um je RM 1.— für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je RM 2.— für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) mehr als RM 2400.—, jedoch nicht mehr als RM 25.000.— beträgt.

(4) Bildet das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes die Besteuerungsgrundlage (§ 7, Absatz 3, § 8, Abs. 5), so ist der Steuermeßbetrag von RM 6.— um je RM 2.— für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind zu ermäßigen.

§ 10.

Änderung der Besteuerungsgrundlagen.

(1) Werden die Besteuerungsgrundlagen nach Anforderung der Bürgersteuer durch Berichtigungen, Rechtsmittelenscheidungen oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Anwendung eines anderen Steuermeßbetrags oder die Befreiung von der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer durch besonderen Bescheid zu berichtigen. Etwaige Mehrbeträge hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Zuviel erhobene Beträge sind zu erstatten.

(2) Hat die Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge und ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so hat die Gemeinde dem Steuerpflichtigen mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

(3) Zu den Besteuerungsgrundlagen im Sinne des Abs. 1 gehören das vermögensteuerpflichtige Vermögen und die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes auch insoweit, als ihre Höhe die Anwendung der Freigrenze ausschließt (§ 16, Abs. 6).

Abschnitt III:

Verwaltung und Erhebung.

Unterabschnitt 1: Allgemeines.

§ 11.

Aufgaben der Gemeinden und der Finanzämter.

(1) Die Bürgersteuer wird von den Gemeinden verwaltet. Für die Erhebung und Beitreibung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Gemeindeabgaben, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt.

(2) Die Finanzämter haben den Gemeinden auf Ersuchen gegen Erstattung der Kosten die das Einkommen und das Vermögen betreffenden Besteuerungsmerkmale einschließlich späterer Änderungen, Berichtigungen oder dergleichen mitzuteilen, die für die Ermittlung der anzuwendenden Steuermeßbeträge notwendig sind. Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften zu fertigen. Soweit die Besteuerungsmerkmale bei den Finanzämtern nicht festgestellt sind, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, auf Ersuchen der Gemeinde, die notwendigen Auskünfte zu geben.

(3) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer bei den für Zwecke der Lohnsteuer vorzunehmenden Außenprüfungen.

§ 12.

Erhebungsjahr und Hebesatz.

(1) Die Bürgersteuer wird auf Grund der Steuermeßbeträge nach dem von der Gemeinde jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) für das Kalenderjahr (Erhebungsjahr) erhoben.

(2) Der Hebesatz muß festgesetzt sein:

1. wenn er mehr als 300 v. H. beträgt, bis zum 1. Januar des Erhebungsjahrs,

2. wenn er nicht mehr als 300 v. H. beträgt, bis zum 1. Juli des Erhebungsjahrs.

Er muß durch 50 teilbar und für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde gleich sein. Ist das Gebiet einer Gemeinde nach dem 31. März 1937 geändert, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Ge-

bietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(3) Der Hebesatz kann im Lauf eines Erhebungsjahrs einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung des neuen Hebesatzes muß vor dem 1. Oktober erlassen werden. Im Fall der Erhöhung des Hebesatzes darf der ursprünglich festgesetzte Hebesatz höchstens um soviel Zwölftel erhöht werden, als volle Monate auf den Tag der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung folgen. Die Erhöhung gilt für die Teilbeträge, die nach der Bekanntgabe der Nachtragshaushaltsatzung fällig werden.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 und 3 zulassen, wenn im Lauf des Erhebungsjahrs ein Bedarf an Deckungsmitteln auftritt, der nicht vorausgesehen werden konnte.

§ 13.

Erhebungsformen.

(1) Bildet das Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so ist die Bürgersteuer zu erheben:

1. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) oder neben Arbeitslohn noch andere Einkünfte im Betrag von nicht mehr als RM 300.— bezogen haben,

durch Einbehalten eines Lohnanteils auf Grund einer Anforderung auf der Steuerkarte. Das gilt auch für Steuerpflichtige, die neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte von mehr als RM 300.— bezogen haben, wenn wegen dieser Einkünfte kein höherer Steuermeßbetrag als nach dem Arbeitslohn allein anzuwenden ist;

2. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) bezogen haben,

auf Grund eines Steuerbescheids. Die Gemeinde kann von der Zusendung eines Steuerbescheids absehen, wenn bei einem Steuerpflichtigen voraussichtlich während des ganzen Erhebungsjahrs die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Teilbeträge (§ 15) vorliegen;

3. von Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) andere Einkünfte von mehr als RM 300.— bezogen haben, und die deshalb nach einem höheren Steuermeßbetrag als nach dem Arbeitslohn allein zur Bürgersteuer heranzuziehen sind,

durch Einbehalten eines Lohnanteils auf Grund der Anforderung in der Steuerkarte sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids.

Ist in den Fällen der Ziffern 1 und 3 für den Steuerpflichtigen von der heheberechtigten Gemeinde für das Erhebungsjahr keine Steuerkarte auszustellen oder ist die Anforderung der Bürgersteuer auf der Steuerkarte zu Unrecht unterblieben, so wird die Bürgersteuer auf Grund eines Steuerbescheids erhoben.

(2) Soweit nach dem Gesetz die Besteuerungsgrundlage in Ausnahmefällen einem vom Bemessungsjahr abweichenden Zeitraum zu entnehmen ist, tritt in den Fällen des Absatzes 1 an die Stelle des Bemessungsjahrs der andere Zeitraum.

(3) Die Bürgersteuer ist von allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch Steuerbescheid zu erheben:

1. soweit der Hebesatz nach dem 21. Oktober des Stichtagsjahrs festgesetzt oder erhöht worden ist (§ 12, Abs. 2 und 3),

2. wenn das Vermögen (§ 7, Abs. 1, § 8, Abs. 5) die Besteuerungsgrundlage bildet.

(4) Von den im § 1, Abs. 3, Satz 1, bezeichneten Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichsarbeitsdienstes, soweit sie mit ihren Dienstbezügen steuerpflichtig sind, haben die Dienststellen die Bürgersteuer nach näherer Vereinbarung mit der steuerberechtigten Gemeinde von den Dienstbezügen einzubehalten und abzuführen

§ 14.

Teilbeträge und Fälligkeitstage.

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig:

1. soweit sie durch Steuerbescheid oder durch zusätzlichen Steuerbescheid angefordert wird,

jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November. Sie wird in Höhe des vollen Jahresbetrags am 10. Mai des Erhebungsjahrs fällig, wenn dieser RM 5.— nicht übersteigt;

2. soweit sie durch Steuerkarte angefordert wird,

a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 24 Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24.,

b) bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche in 12 Teilbeträgen, jeweils am 10. jeden Monats.

(2) Teilbeträge, die nach dem Erlöschen der Steuerpflicht fällig werden, sind nicht zu erheben.

Unterabschnitt 2:

Freigrenze und Nichterhebung.

§ 15.

Nichterhebung einzelner Teilbeträge.

(1) Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist nicht zu erheben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag:

1. mit dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze (§ 16) nicht überschreitet oder

2. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfängt oder

3. laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I, S. 100) in der jeweils geltenden Fassung genießt oder

4. eine Zusatzrente nach Art. 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (RGBl. I, S. 327) erhält oder

5. blind ist und voraussichtlich im Erhebungsjahr nicht mehr als RM 4500.— Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) erzielen wird oder

6. Angehöriger der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichsarbeitsdienstes ist und im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzung für die Nichterhebung des einzelnen Teilbetrags vorliegt.

§ 16.

Freigrenze.

(1) Die Freigrenze beträgt 150 v. H., bei Ledigen 130 v. H. des Betrags, den der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem Fürsorgeverband, der am Stichtag für ihn zuständig ist, nach den Richtsätzen

der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung im Erhebungsjahr erhalten würde, mindestens jedoch jährlich RM 400. An Stelle des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit auf diesen Anspruch hätte.

(2) Für den Familienstand und für die Höhe der Richtsätze sind die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder zu deren Haushalt am Stichtag ein minderjähriges Kind, das nicht Jude ist, gehört hat.

(3) Enthalten die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge Kinderzuschläge, die nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, so kann für jedes Kind, das der Steuerpflichtige unterhält, der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden.

Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden, ist der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Ist der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nur nach einem Teil des gesamten Lebensbedarfs berechnet, so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Diesen Betrag bestimmt der Fürsorgeverband.

(4) Für die Anwendung der Freigrenze gilt das folgende:

1. als Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 15, Abs. 1, Ziff. 1) gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den im § 2, Abs. 3, des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird. Dabei sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), aus Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind, die Einnahmen ohne Abzug der Werbungskosten anzusetzen. Soweit die Einkünfte nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Vorschriften des § 6, Abs. 2 und 3, sind sinngemäß anzuwenden;

2. bei Minderjährigen, die einem Haushalt angehören, sind nur die Einkünfte anzusetzen, die sie aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen;

3. bei Personen, die im Betrieb eines anderen ohne Dienstvertrag ganz oder zum Teil eine Arbeitskraft ersetzen, ist der halbe Wert der gewährten Sachbezüge und sonstigen Vorteile als Einkünfte anzusetzen.

(5) Werden die Vorschriften des § 15 und des § 16 auf einen Steuerpflichtigen angewendet, dem die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, so ist § 10, Abs. 2, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Freigrenze gilt nicht für Personen, die am Fälligkeitstag land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes im Einheitswert von insgesamt mehr als RM 8000.— oder vermögenssteuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7, Ziffer 1a, des Vermögensteuergesetzes besitzen. Die Vorschriften des § 7, Abs. 2 bis 4, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17.

Steuerermäßigungen.

(1) Bildet das Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so ist die Bürgersteuer auf Antrag zu ermäßigen:

1. wenn in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die nach den ermäßigten Sätzen des § 34 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen sind,

in dem Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer durch die Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt hat. Mindestens ist jedoch die Bürgersteuer zu entrichten, die zu entrichten wäre, wenn der Steuerpflichtige die außerordentlichen Einkünfte nicht bezogen hätte;

2. wenn das mutmaßliche Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 v. H. zurückbleibt,

auf den Betrag, der sich ergibt, wenn das niedrige Einkommen des Erhebungsjahrs bei der ursprünglichen Festsetzung die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte;

3. wenn einem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für das Bemessungsjahr nicht zur Einkommensteuer zu veranlagenden kriegsbeschädigten Arbeitnehmer oder einer gleichgestellten Person für das Bemessungsjahr bei der Lohnsteuer ein steuerfreier Betrag gewährt worden ist,

auf den Betrag, der sich ergibt, wenn der rohe Arbeitslohn des Bemessungsjahrs, gekürzt um RM 500.— und um den steuerfreien Betrag, die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1, Ziff. 1 und 2 zugleich vor, so ist die für den Steuerpflichtigen günstigere Vorschrift anzuwenden. Sowohl in den

Fällen der Ziff. 1 als auch der Ziff. 2 gelten § 7, Abs. 1, und § 8, Abs. 5. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Absatz 1, Ziff. 2 und 3, zugleich vor, so ist die Bürgersteuer auf den Betrag zu ermäßigen, der sich ergeben würde, wenn das mutmaßliche niedrigere Einkommen des Erhebungsjahrs (roher Arbeitslohn abzüglich RM 500.—), vermindert um den steuerfreien Betrag, die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(3) Arbeitnehmern ist im Fall der Ermäßigung gemäß Abs. 1, Ziff. 2 u. 3, mit Wirkung für die noch fällig werdenden Teilbeträge eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen.

(4) Bildet das vermögensteuerpflichtige Vermögen (§ 7, Abs. 1) die Besteuerungsgrundlage und ist auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs bei einer Haupt- oder Neuveranlagung (§§ 12, 13 des Vermögensteuergesetzes) ein niedrigeres Vermögen zugrunde gelegt worden, so ist die Bürgersteuer auf Antrag auf den Betrag zu ermäßigen, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere vermögensteuerpflichtige Vermögen die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte. Ist auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs sowohl eine Neuveranlagung als auch eine Hauptveranlagung des Steuerpflichtigen vorgenommen worden, so ist bei Anwendung des Satzes 1 das der Hauptveranlagung zugrunde liegende vermögensteuerpflichtige Vermögen maßgebend. Die Bürgersteuer ist jedoch nicht unter den Betrag zu ermäßigen, der sich ergibt, wenn das Einkommen des Bemessungsjahrs die Besteuerungsgrundlage gebildet hätte.

(5) Ist die Bürgersteuer gemäß § 8, Abs. 5, nach dem Steuermeßbetrag von RM 6.— festgesetzt worden, so ist sie auf Antrag, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes bei einer Hauptfeststellung, Wertfortschreibung oder Nachfeststellung gemäß §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs auf einen Betrag von RM 20.000.— oder weniger festgestellt worden ist, auf den Betrag zu ermäßigen, der sich nach § 8, Abs. 1 bis 3, ergibt. Ist auf den 1. Januar des Erhebungsjahrs sowohl eine Hauptfeststellung als auch eine Wertfortschreibung oder eine Nachfeststellung vorgenommen worden, so ist der bei der Hauptfeststellung festgestellte Einheitswert maßgebend.

§ 18

Erstattung und Nachforderung.

(1) Soweit die Bürgersteuer zu Unrecht erhoben worden ist, ist sie zu erstatten. Erfolgt die Erstattung nicht von Amts wegen, so

kann der Steuerpflichtige die Erstattung spätestens bis zum Ablauf des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahrs beantragen.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen oder das Vermögen für die Zwecke der erstmaligen Anforderung, der Ermäßigung oder der Nichterhebung der Bürgersteuer geschätzt werden muß, kann die Gemeinde durch besonderen Bescheid die Bürgersteuer insoweit nachfordern, als sich die Schätzung des Einkommens oder Vermögens als zu niedrig erweist. Entsprechendes gilt sinngemäß hinsichtlich der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer im Fall des § 26, Abs. 2.

§ 19.

Erlaß aus Billigkeitsgründen.

Für den Erlaß der Bürgersteuer aus Billigkeitsgründen gelten die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

Unterabschnitt 3: Erhebung.

§ 20.

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten.

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6, Abs. 2, zur Bürgersteuer mit seinem Ehegatten gemeinsam herangezogen, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten.

(2) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, ist sie anzufordern:

1. auf der Steuerkarte des Ehemanns, wenn diesem eine Steuerkarte auszuhändigen ist,

2. auf der Steuerkarte der Ehefrau, wenn nicht dem Ehemann, sondern der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Ehemanns vor, so ist auch von der Ehefrau keine Bürgersteuer zu erheben. Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert.

(4) Stirbt der Ehemann, so können von der Witwe selbst nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Ehemanns fällig werden. Für das zugrunde zu legende Einkommen gilt § 6, Abs. 4, Ziff. 3.

§ 21.

Haushaltsbesteuerung: Kinder.

(1) Der Haushaltsvorstand wird nach Maßgabe des § 6, Abs. 3, gemeinsam mit den minderjährigen Kindern zur Bürgersteuer herangezogen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung einzelner Teilbeträge der Bürgersteuer in der Person des Haushaltsvorstandes vor, so ist auch von den Kindern keine Bürgersteuer zu erheben, soweit sie andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben.

(3) Stirbt der Haushaltsvorstand und tritt an seine Stelle kein anderer, so können von den minderjährigen Kindern selbst, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und die andere Einkünfte als aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb haben, wegen dieser anderen Einkünfte nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Haushaltsvorstandes fällig werden. Für das zugrunde zu liegende Einkommen gilt § 6, Abs. 4, Ziff. 3, sinngemäß.

§ 22.

Steuerbescheid.

Der Steuerbescheid muß die Höhe der Steuer und soll die Besteuerungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung sowie die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit und die Bezeichnung der Gemeindekasse enthalten, an die die Steuer zu entrichten ist.

§ 23.

Steuerkarte.

(1) Die Anforderung auf der Steuerkarte muß außer der Zahlungsaufforderung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, die Zeitpunkte ihrer Fälligkeit sowie die Bezeichnung der Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer zu zahlen ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich. Gemeinden mit mehreren Gemeindekassen haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Zahlung des einzelnen Arbeitgebers nur eine Kasse empfangsberechtigt ist.

(2) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte an den

Steuerpflichtigen als bewirkt. Einer Zustellung oder Zusendung in verschlossenem Brief bedarf es nicht. Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis oder bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung in einem anderen Dienstverhältnis als am Fälligkeitstag, so hat er den fälligen Teilbetrag der Bürgersteuer selbst an die Gemeindekasse zu zahlen, soweit der Teilbetrag nach den Vorschriften des Gesetzes zu erheben ist.

(3) Werden einem Steuerpflichtigen von derselben Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgeschrieben, so ist die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel auf der zuerst ausgeschrieben Steuerkarte anzufordern.

(4) Steht der Arbeitslohn des Bemessungsjahrs bei Ausschreibung der Steuerkarte noch nicht fest, so kann die Gemeinde auf der Steuerkarte den Betrag anfordern, der dem zu erwartenden Arbeitslohn entspricht. Wird nach Ausschreibung der Steuerkarte ein höherer Arbeitslohn als der zugrunde gelegte ermittelt, so kann die Gemeinde einen etwaigen Mehrbetrag an Bürgersteuer durch Steuerbescheid nachfordern.

(5) Die Bürgersteuer ist nur insoweit auf der Steuerkarte anzufordern, als sie auf Grund eines bis zum 21. Oktober des Stichtagsjahrs festgesetzten Hebesatzes zu erheben ist.

§ 24.

Steuerkarte und zusätzlicher Steuerbescheid.

Im Fall des § 13, Abs. 1, Ziff. 3, ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Einkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein ergibt. Der letztgenannte Betrag ist auf der Steuerkarte anzufordern und vom Arbeitslohn einzubehalten, der verbleibende Unterschiedsbetrag ist durch zusätzlichen Steuerbescheid zu erheben.

§ 25.

Pflichten des Arbeitgebers.

(1) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der Teilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich der Vorschriften des § 26 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die in der Steuerkarte

bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag RM 5.— erreicht hat, längstens jedoch bis zum 5. des ersten Monats des Kalender- vierteljahrs, das auf die Einbehaltung folgt. Führt ein Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht rechtzeitig ab, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der anfordernden Gemeinde anzuzeigen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht und der Barlohn zur Deckung der Bürgersteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Bürgersteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber die Bürgersteuer zu entrichten; er kann einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückbehalten.

(3) Der Arbeitgeber kann die baren Portoaussgaben von dem abzuführenden Bürgersteuerbetrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Gemeindekasse angegeben ist. Bei der Abführung ist ein von der Gemeinde mitgeteiltes Kassenzeichen und ferner anzugeben, daß die Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber hat in dem für Zwecke der Lohnsteuer für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die anfordernde Gemeinde und den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, hat der Arbeitgeber, falls Bürgersteuer einzubehalten ist, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn dies für Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.

§ 26.

Freigrenze bei der Bürgersteuer vom Arbeitslohn.

(1) Die Gemeinde hat in der Steuerkarte den Monats- und den Wochenbetrag der Freigrenze zu vermerken. Der Wochenbetrag ist mit $\frac{7}{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen, wenn nicht der Fürsorgeverband einen besonderen Richtsatz festgesetzt hat.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung keine Bürgersteuer einzubehalten, wenn der Lohn die in der Steuerkarte vermerkte Freigrenze nicht übersteigt. Diese Freigrenze ist erforderlichenfalls entsprechend dem Lohnzahlungszeitraum umzurechnen. Für mehrere volle Arbeitswochen gilt ein Vielfaches des Wochenbetrags, für volle Arbeitstage jeweils ein Sechstel des Wochenbetrags als Freigrenze.

(3) Hat eine Gemeinde die Freigrenze in der Steuerkarte nicht vermerkt, so hat sich der Arbeitgeber nach der für seine Betriebs-gemeinde geltenden Freigrenze zu richten. Die zur Ausschreibung der Steuerkarte verpflichtete Gemeinde hat die Steuerkarte auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

(4) Hat der Arbeitgeber gemäß Abs. 2 keine Bürgersteuer einbehalten, so hat der Steuerpflichtige den auf der Steuerkarte angeforderten Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Erhebungsjahr den Jahresbetrag der Freigrenze übersteigt oder wenn die Voraussetzung für die Nichtanwendung der Freigrenze gemäß § 16, Abs. 6, vorliegt.

Abschnitt IV:

Haftung, Verjährung, Rechtsmittel, Strafrecht und Strafverfahren.

§ 27.

Haftung.

(1) Ist die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, so haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für ihre ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Bürgersteuer nur:

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies nicht unverzüglich der Stelle mitteilt, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Haftung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sinngemäß.

§ 28.

Verjährung.

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 143 bis 149 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 29.

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren.

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Einspruchsentscheidung des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Über sie entscheidet das Finanzgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof;

2. gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 10, auf Nichterhebung eines Teilbetrags gemäß § 15, auf Ermäßigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 17, auf Erstattung gemäß § 18 und auf Berichtigung der Steuerkarte gemäß § 26, Absatz 3, die Beschwerde an den Bürgermeister. Will dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so hat er die Beschwerde dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Wird im Einspruchsverfahren geltend gemacht, daß die Bürgersteuer für dasselbe

Erhebungsjahr von mehreren Gemeinden angefordert worden ist, so hat der Bürgermeister die Entscheidung über den Einspruch auszusetzen, bis er eine Entscheidung über die Heheberechtigung gemäß § 4, Abs. 2, herbeigeführt hat.

(3) Im Rechtsmittelverfahren gegen die Bürgersteuer kann nicht geltend gemacht werden, daß das zugrunde gelegte Einkommen oder Vermögen bei der Einkommen- oder Vermögensteuerveranlagung oder bei der Einheitsbewertung nicht zutreffend festgestellt worden ist.

§ 30.

Strafrecht und Strafverfahren.

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren gelten für die Bürgersteuer sinngemäß. Für die Durchführung des Strafverfahrens tritt an die Stelle des Finanzamtes der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde der Gemeinde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde an.

(2) Als Steuerzuwiderhandlungen gelten auch Verstöße gegen die Vorschriften des § 25.

Einführungsgesetz zum Realsteuergesetz

vom 1. 12. 1936, RGBl. I, S. 961.

Abschnitt I: Gemeindeabgaben.

Unterabschnitt I: Realsteuern.

§ 1.

Allgemeines.

Die Gemeinden können vom 1. April 1937 ab die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe) nur nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. 12. 1936, RGBl. I, S. 979, erheben. Dabei gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

§ 2.

Hebesätze.

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern (§ 16 und 25 des Gewerbesteuergesetzes) werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(2) Die Hebesätze können im Laufe des Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltssatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze muß vor dem 1. Januar erlassen werden. Die Änderung der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück. Die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat gezahlt wird, der nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung beginnt.

§ 3.

Mehrbelastung.

Die Hebesätze für die Realsteuern können für einen Teil des Gemeindebezirks oder für eine Gruppe von Steuergegenständen höher als die allgemeinen Hebesätze festgesetzt wer-

den, soweit der Gemeinde Kosten durch Einrichtungen erwachsen, die ausschließlich oder im besonders hervorragenden Maß diesem Teil des Gemeindebezirks oder dieser Gruppe von Steuergegenständen zustatten kommen und für die Beiträge nicht erhoben werden (Mehrbelastung). Bei der Bemessung der Mehrbelastung ist der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Mehrbelastung bedarf der Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4.

Änderung von Gemeindegebieten.

(1) Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die hierfür zuständige Behörde für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

§ 5.

Steuervereinbarungen.

(1) Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer sind nur bei der Gewerbesteuer zulässig und bedürfen der Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 6.

Steuerverkoppelung und Genehmigung der Hebesätze.

Der RMdL erläßt im Einvernehmen mit dem RMdF. Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer zueinander stehen müssen und inwieweit die Hebesätze für diese Steuern der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden bedürfen.

Unterabschnitt 2:

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß).

§ 12.

Allgemeines.

(1) Wohngemeinden können von Betriebsgemeinden einen Zuschuß nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 beanspruchen (Ausgleichszuschuß).

(2) Wohngemeinden im Sinne des Absatzes 1 sind Gemeinden, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme Arbeitnehmer, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt waren, ihren Wohnsitz hatten. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr vorausgegangen ist, für das ein Ausgleichszuschuß beansprucht wird. Als in einer Gemeinde beschäftigt gelten die Arbeitnehmer, die in einem Betrieb, der in dieser Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegt, tätig waren. Dem Wohnsitz steht, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt gleich.

(3) Die Vorschriften über den Anspruch der Wohngemeinde auf Ausgleichszuschuß und über die Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leistung des Ausgleichszuschusses gelten sinngemäß für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke). Die oberste Landesbehörde trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Satzes 1.

(4) Diese Vorschriften gelten erstmalig für das Rechnungsjahr 1937.

§ 13.

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden.

Wohngemeinden, die die Realsteuer und Bürgersteuer nicht in einer von dem RMdL. und dem RMdF. festzusetzenden Mindesthöhe erheben, haben keinen Anspruch auf Ausgleichszuschuß. Maßgebend ist für die Realsteuer das Rechnungsjahr, für das ein Ausgleichszuschuß beansprucht wird, und für die Bürgersteuer das Kalenderjahr, in dem das Rechnungsjahr beginnt, für das ein Ausgleichszuschuß beansprucht wird.

§ 14.

Mindestzahl der Arbeitnehmer.

Wohngemeinden können Ausgleichszuschüsse nur von solchen Betriebsgemeinden beanspruchen, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten.

§ 15.

Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden.

Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so können Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse nur insoweit erhoben werden, als die Zahl der Arbeitnehmer, die in

der einen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer übersteigt, die in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in jener Gemeinde beschäftigt waren. § 14 findet entsprechend Anwendung.

§ 16.

Berechnung des Ausgleichszuschusses.

Bei der Berechnung des Ausgleichszuschusses, der an eine Wohngemeinde zu leisten ist, wird von dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in dem vorausgegangenen Rechnungsjahr ausgegangen. Dieses Aufkommen ist nach dem Durchschnitt der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital der Wohngemeinde und der Betriebsgemeinde umzurechnen und nur mit der Hälfte anzusetzen. Durch Teilung des so errechneten Betrages durch die Zahl der Arbeitnehmer, die am Tag der allgemeinen Personenstandsaufnahme und der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren, wird der Betrag ermittelt, der als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer an die Wohngemeinde zu leisten ist.

§ 17.

Anmeldung der Ansprüche.

Die Wohngemeinden müssen ihre Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse für ein Rechnungsjahr bei den Betriebsgemeinden bis zum 5. Januar des Jahres anmelden, in dem das Rechnungsjahr beginnt. Bei der Anmeldung ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren.

§ 18.

Erklärung der Betriebsgemeinde.

(1) Die Betriebsgemeinde hat bis zum 5. Februar des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, zu erklären, ob sie den Anspruch anerkennt. Gibt die Betriebsgemeinde

keine Erklärung ab oder erkennt sie den Anspruch nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig. Der Antrag muß bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bis zum 1. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, gestellt werden.

(2) Wenn Wohngemeinden und Betriebsgemeinden zum Bereich verschiedener oberer Gemeindeaufsichtsbehörden gehören, so bestimmt der RMdl. die zur Entscheidung zuständige obere Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Fälligkeit.

Die Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse werden mit je einem Viertel am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig.

§ 20.

Härteausgleich.

Ergeben sich aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme offensichtliche Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Gemeindeaufsichtsbehörde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Der Antrag muß bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde gestellt werden. Die Wohngemeinden müssen den Antrag bis zum 5. Januar, die Betriebsgemeinden bis zum 1. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, stellen. Die Vorschriften des § 18, Abs. 1, Satz 3, und Abs. 2, gelten sinngemäß.

§ 21.

Auskunft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichszuschüsse maßgebende Zahl der Arbeitnehmer und die Höhe des Aufkommens an Gewerbesteuer zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Gewerbsteuergesetz

(GewStG)

vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 979).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 3.

Befreiungen.

Abschnitt I: Allgemeines.

§ 1.

Steuerberechtigte.

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2.

Steuergegenstand.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kaufahrtschiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;

2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;

2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;

3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;

4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

7. Hühner- und Küstentischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;

8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

§ 4.

Heheberechtigte Gemeinde.

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermaßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebsstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 5.

Steuerschuldner.

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab der neue Unternehmer.

§ 6.

Besteuerungsgrundlagen.

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden. Die Richtlinien hierfür erlassen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt II.

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

Unterabschnitt 1:

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag.

§ 7.

Begriff des Gewerbeertrags.

Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Kör-

perschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 8.

Hinzurechnungen.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;

2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind;

5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;

6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 2, Abs. 2, Ziff. 2, und Abs. 3 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;

7. Vorteile, die von Vereinigungen zum gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile 3 v. H. der auf die Waren

geleisteten Barzahlungen überstiegen haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist;

8. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht im Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

9. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

§ 9.

Kürzungen.

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. drei v. H. des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der durch den letzten Einheitswertbescheid festgestellt worden ist. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;

2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;

3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt.

§ 10.

Maßgebendes Wirtschaftsjahr für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Kalenderjahrs, das dem Erhebungszeitraum (§ 14, Abs. 2) unmittelbar vorangegangen ist. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich

führen, gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr oder die Wirtschaftsjahre geendet haben.

(2) Umfaßt infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewinns maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

(3) Ist der Gewerbebetrieb neu gegründet oder ist ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds steuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate des Gewerbebetriebs als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

(4) Wird im Lauf des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds steuerpflichtig, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate des Gewerbebetriebs als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

§ 11.

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag.

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Reichsmark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen:

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2, Abs. 2, Ziff. 1:

für die ersten RM 1200.— des Gewerbeertrags 0 v. H.

für die weiteren RM 1200.— des Gewerbeertrags 1 v. H.

für die weiteren RM 1200.— des Gewerbeertrags 2 v. H.

für die weiteren RM 1200.— des Gewerbeertrags 3 v. H.

für die weiteren RM 1200.— des Gewerbeertrags 4 v. H.

für alle weiteren Beträge 5 v. H.

2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Abs. 2, Ziff. 1, auf die Hälfte.

Unterabschnitt 2:
Gewerbesteuer
nach dem Gewerbekapital.

§ 12.

Begriff des Gewerbekapitals.

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 3, Ziff. 1 bis 3, entsprechen;

2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;

2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

(4) Unterhält ein Unternehmer eine oder mehrere Betriebstätten im Ausland, so ist nur das inländische Gewerbekapital zu berücksichtigen.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der durch den letzten Einheitswertbescheid festgestellt worden ist.

§ 13.

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag.

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle RM 1000.— nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als RM 3000.— beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

Unterabschnitt 3:

Einheitlicher Steuermeßbetrag.

§ 14.

Festsetzung
des einheitlichen Steuermeßbetrags.

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für das Rechnungsjahr (Erhebungszeitraum) festgesetzt und, soweit mehrere Gemeinden beteiligt sind (§ 4, Abs. 1, Satz 2), zerlegt. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

§ 15.

Pauschfestsetzung.

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für diese Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Unterabschnitt 4:

Festsetzung und Erhebung
der Steuer.

§ 16.

Hebesatz.

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

§ 17.

Zweigstellensteuer.

(1) Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebstätte unterhalten, ohne in dieser

ihre Geschäftsleitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde gelegenen Betriebstätte bis zu drei Zehnteln höher sein als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Für die Zweigstellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend.

(2) Dient eine Betriebstätte, die unter Absatz 1 fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebstätte entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der im Abs. 1 bezeichneten Art die gleiche sein.

§ 18

Fälligkeit.

(1) Die Steuer ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die Steuer fällig:

1. am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser RM 5.— nicht übersteigt,

2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser RM 10.— nicht übersteigt.

§ 19.

Vorauszahlungen.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den im § 18 bezeichneten Zeitpunkten entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 20.

Abrechnung über die Vorauszahlungen.

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 19), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 18), so hat der Steuerschuldner den Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückstän-

dige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Festsetzung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsfestsetzung, Rechtsmittelentscheidung) geändert wird.

§ 21.

Nachrichtung der Steuer.

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 19 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 18), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 22.

Erhebung bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

(1) Wird im Lauf des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht ein, so wird die Steuer vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

(2) Erlischt die Steuerpflicht im Lauf des Erhebungszeitraums, so wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen eine Betriebstätte in einer Gemeinde im Lauf des Erhebungszeitraums wegfällt, es sei denn, daß in dieser Gemeinde eine von mehreren Betriebstätten bestehen bleibt. Vorübergehende Unterbrechungen, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(3) Geht ein Gewerbebetrieb auf einen anderen bereits bestehenden Gewerbebetrieb über, so wird die Steuer bis zum Schluß des Erhebungszeitraums erhoben, in dem der Übergang erfolgt.

Abschnitt III:
Lohnsummensteuer.

§ 23.

Besteuerungsgrundlage.

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht RM 24.000.—, so werden von ihr RM 7200.— abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahres bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24.

Lohnsumme.

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absatz 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19, Abs. 1, Ziff. 1, des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen oder Anweisungen des Reichsministers der Finanzen von der Lohnsteuer befreit sind.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an

a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,

b) Arbeitnehmer, für die ein Einstellungszwang nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besteht,

c) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, wenn beim einzelnen Arbeitnehmer der Jahresbetrag seiner Vergütungen die Lohngrenze nicht überschreitet, die für die Angestelltenversicherung maßgebend ist;

2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind;

3. Beträge, die nach § 8, Ziff. 3 bis 6, für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.

(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.

(5) In den Fällen des § 3, Ziffern 5, 6 und 8, bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25.

Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz.

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle RM 10.— nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal abweichen.

(4) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.

§ 26.

Fälligkeit.

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben.

§ 27.

Festsetzung des Steuermeßbetrags.

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Die Festsetzung des Steuermeßbetrags erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr unter Zugrundelegung der Lohnsumme, die der Unternehmer in dem Rechnungsjahr gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden.

Abschnitt IV:

Zerlegung.

§ 28.

Allgemeines.

(1) Werden Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt.

(2) Maßgebend für die Zerlegung sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums. In den Fällen des § 22, Abs. 1, sind die Verhältnisse zu Beginn des Monats maßgebend, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

§ 29.

Zerlegungsmaßstab.

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen: das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;

2. in den übrigen Fällen, vorbehaltlich Ziffer 3: das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen inländischen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen: zur Hälfte das in Ziff. 1 und zur Hälfte das in Ziff. 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Abs. 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in dem nach § 10, Abs. 1, maßgebenden Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) erzielt oder gezahlt worden sind. In den Fällen des § 10, Abs. 2 bis 4, sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne der ersten zwölf Monate zugrunde zu legen.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle RM 1000.— abzurunden.

§ 30.

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten:

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31.

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung.

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 24, Abs. 2 bis 5, mit folgenden Abweichungen:

1. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer RM 40.000.— übersteigen;

2. bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt RM 6000.— jährlich anzusetzen;

3. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32.

Zeitraum für die Zerlegung in besonderen Fällen.

Ist in der Zeit nach dem Beginn des Zeitraums, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist (§ 10, Abs. 1 bis 3), und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums eine Betriebstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen für den Erhebungszeitraum die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne zu berücksichtigen, die in den auf die Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebstätte erzielt oder gezahlt werden,

§ 33.

Zerlegung in besonderen Fällen.

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 32 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34.

Kleinbeträge.

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von RM 10.—, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der Steuermeßbetrag zwar den Betrag von RM 10.—, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als RM 10.— zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Abs. 1, Satz 2, ist entsprechend anzuwenden.

§ 35.

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer.

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

Abschnitt V:

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 36.

Erstmalige Anwendung des Gesetzes.

(1) Das Gesetz ist erstmalig für das am 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund dieses Gesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18, Abs. 1, bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital von je einem Viertel der nach dem Landesrecht zuletzt festgesetzten gesamten Jahressteuerschuld zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld nach § 18, Abs. 2, andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes.

(Dritte GewStDV.)

Vom 31. Jänner 1940 (RGBl. I, S. 284).

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hiedurch verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes.

§ 1.

Betriebe der öffentlichen Hand.

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Schmutzwasser und Abfällen.

(3) Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterliegen der Gewerbesteuer. Das gilt auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Deutschen Reichs ausgestattet sind.

§ 2.

Organgesellschaft.

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 3.

Aufgabe, Auflösung und Konkurs.

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 4.

Lotsen.

Die Tätigkeit der Lotsen unterliegt der Gewerbesteuer. Das gilt nicht, wenn die Lotsen Beamte oder Angestellte im öffentlichen oder privaten Dienst sind.

§ 5.

Betriebstätten auf Schiffen.

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kaufahrtschiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6.

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe.

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes.

§ 7.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder von anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 8.

Genossenschaften.

Für die Ermittlung des Gewerbebeitrags der Genossenschaften gilt die Verordnung über die Körperschaftssteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2391).

Zum § 3 des Gesetzes.

§ 9.

Zündwarenmonopol.

Die Befreiungsvorschrift des § 3, Ziff. 1, des Gesetzes gilt nicht für die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

§ 10.

Gemeinnützigkeit.

(1) Ob ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

(2) Unternehmen, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse betrieben werden, dienen nur dann ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgen und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter am Reingewinn darf satzungsgemäß und tatsächlich vier vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, vier vom Hundert

der Einlagen nicht übersteigen. Es muß außerdem sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.

2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

3. Es muß satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein:

a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten,

b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

§ 11.

Krankenanstalten.

(1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im besonderen Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsätze bezeichnet hat.

2. Mindestens vierzig vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Ziff. 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinne des Absatzes 2, Ziffer 1, sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt

ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Es sollen dabei für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

(6) Der Oberfinanzpräsident hat vor Festsetzung der Höchstsätze zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,

2. die zuständige Ärztekammer,

3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(8) Privatkrankenanstalten gehören nur dann zu den Krankenanstalten im Sinne der Absätze 2 bis 7, wenn sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 12.

Pensionskassen und ähnliche Kassen.

Pensionskassen und ähnliche Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 13.

Steuerfreiheit für neue Unternehmen.

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Unternehmen zur Ent-

wicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse für eine von ihm zu bestimmende Zeit von der Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu befreien. Voraussetzung ist, daß dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, und der Steuerausfall der Gemeinde zugemutet werden kann.

(2) Ob ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird im Einzelfall durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.

(3) Die Freistellung von der Gewerbesteuer darf nicht gewährt werden, wenn das neue Unternehmen in unmittelbarem Wettbewerb mit einem Unternehmen steht, das am 15. Juli 1933 in der Deutschen Volkswirtschaft bereits bestanden hat (§ 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933, RGBl. I, S. 491).

§ 14.

Einnehmer der Deutschen Reichslotterie.

Die Tätigkeit der Einnehmer der Deutschen Reichslotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zum § 4 des Gesetzes:

§ 15.

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken.

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken (§ 12, Abs. 2, der Deutschen Gemeindeordnung), so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 16.

Heheberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtbetrieben.

Heheberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen auslän-

dischen Häfen verkehren, und für die im § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zum § 7 des Gesetzes.

§ 17.

Gewinn.

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinne der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt das Einkommen im Sinne des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Verlustabzug (§ 10, Abs. 1, Ziff. 4, des Einkommensteuergesetzes) bleibt dabei unberücksichtigt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes.

§ 18.

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs.

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2, Abs. 2, Ziff. 2, des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 19.

Gewerbeverlust.

Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbebetrieblenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10 des Gesetzes) nach den Vorschriften der §§ 7 bis 9 des Gesetzes ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für das vorangegangene Wirtschaftsjahr gekürzt worden sind.

Zu den §§ 8 und 9 des Gesetzes.

§ 20.

Begriff der wesentlichen Beteiligung.

(1) Unter wesentlich Beteiligten im Sinne des § 8, Ziffer 6, des Gesetzes sind natürliche Personen zu verstehen. Unter wesentlich Beteiligten im Sinne des § 9, Ziffer 1, Satz 2, des Gesetzes sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Eine natürliche Person ist auch dann wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes.

§ 21.

Dauerschulden bei Kreditinstituten.

Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I, S. 1955), die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet.

§ 22.

Überschuldete Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 vom Hundert des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung dieser Schulden oder ihrer Zinsen zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

Zum § 9 des Gesetzes.

§ 23.

Grundbesitz.

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinne des § 9, Ziffer 1, des Gesetzes Grundbesitz

zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand am 1. Jänner des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinne des Abs. 1, so ist der Kürzung nach § 9, Ziffer 1, des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

§ 24.

Wohnungs- und Baugenossenschaften.

Die Vorschrift des § 9, Ziffer 1, Satz 2, des Gesetzes gilt auch für Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes.

§ 25.

Maßgebender Einheitswert.

Maßgebend ist der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der dem Beginn des Erhebungszeitraums unmittelbar vorangeht. Der Einheitswert vom Hauptfeststellungszeitpunkt ist nur dann maßgebend, wenn er mindestens fünf Vierteljahre vor dem Beginn des Erhebungszeitraums liegt.

Zum § 11 des Gesetzes.

§ 26.

Hausgewerbetreibende.

(1) Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten. Die Personen müssen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten. Die Vorschrift des § 11, Abs. 3, des Gesetzes gilt für Hausgewerbetreibende, wenn der nach § 11, Abs. 1, Satz 3, des Gesetzes abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als RM 4000.— betragen hat.

(2) Die Vorschrift des § 11, Abs. 3, des Gesetzes gilt auch für Zwischenmeister, wenn

der abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als RM 4000.— betragen hat. Zwischenmeister ist, wer die ihm vom Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

Zum § 12 des Gesetzes.

§ 27.

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht.

(1) Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Das nach Abs. 1 ermittelte Gewerbekapital ist der Festsetzung des Steuermeßbetrags solange zugrunde zu legen, bis ein nach § 25 maßgebender Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt ist.

§ 28.

Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken.

(1) Der Erwerb oder die Veräußerung eines Betriebsgrundstücks wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 berücksichtigt, wenn das Betriebsgrundstück nach dem Zeitpunkt, auf den der maßgebende Einheitswert des gewerblichen Betriebs (§ 25) festgestellt worden ist, und vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, erworben oder veräußert worden ist.

(2) Beim Erwerb eines Betriebsgrundstücks ist das Gewerbekapital um den Betrag der Anschaffungskosten für das Grundstück zu kürzen. Verbindlichkeiten im Sinne des § 12, Abs. 2, Ziffer 1, des Gesetzes, die mit dem Erwerb des Grundstücks zusammenhängen, sind dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

(3) Bei der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks ist der Betrag des Veräußerungserlöses, abzüglich der Verbindlichkeiten, im Sinne des § 12, Abs. 2, Ziffer 1, des Gesetzes, die bei der Veräußerung des Grundstücks weggefallen sind, dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes.

§ 29.

Gewerbsteuererklärung.

(1) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben:

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von RM 4000.—, oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag v. RM 20.000.— überstiegen hat;

2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);

3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbsteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;

5. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbsteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

§ 30.

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung.

(1) Das Finanzamt kann einen Zuschlag (§ 168, Abs. 2, der Reichsabgabenordnung) bis zu zehn vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen, wenn die Steuerklärungsfrist nicht gewahrt wird. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbebesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist.

Zum § 17 des Gesetzes.

§ 31.

Wareneinzelhandelsunternehmen.

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 17 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich oder neben anderen Umsätzen Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Lieferungen im Einzelhandel, die neben anderen Umsätzen bewirkt werden, bleiben außer Betracht, wenn sie ein Hundertstel des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 sind:

a) die im § 11, Absatz 3, der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1935) bezeichneten Lieferungen,

b) Lieferungen im Großhandel, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind.

(3) Die im § 53, Absatz 1, der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Lieferungen gelten nicht als Lieferungen im Einzelhandel.

§ 32.

Gemischte Unternehmen.

(1) Dient in einem Unternehmen, daß sowohl Umsätze im Einzelhandel als auch andere Umsätze bewirkt (gemischtes Unternehmen), eine Betriebsstätte nur zum Teil Zwecken des Wareneinzelhandelsgeschäfts, so unterliegt nur derjenige Teil des Zerlegungsanteils dem erhöhten Hebesatz, der auf den Wareneinzelhandel entfällt. § 31, Absatz 1, Satz 2, ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Teil des Steuermeßbetrags, der nach Absatz 1 dem erhöhten Hebesatz unterliegt, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die auf die Einzelhandelstätigkeit in der Betriebsstätte entfallen, zu dem Gesamtbetrag der in der Betriebsstätte gezahlten Löhne steht. Läßt sich dieses Verhältnis nicht feststellen oder führt die Zugrundelegung dieses Verhältnisses zu einem unbilligen Ergebnis, so ist der Zerlegungsanteil nach einem Maßstab aufzuteilen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Zum § 22 des Gesetzes.

§ 33.

Verlegung von Betriebstätten.

Wird eine Betriebsstätte im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist die Gewerbesteuer in dieser Gemeinde für die Zeit vom Beginn des auf die Verlegung folgenden Kalendermonats bis zum Ende des Erhebungszeitraums nach dem für den Erhebungszeitraum festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebsstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebsstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

Zum § 24 des Gesetzes.

§ 34.

Urlaubsmarken im Baugewerbe.

Wird den im Baugewerbe und in den Bau- und Nebengewerben tätigen Arbeitnehmern Urlaubsgeld nach dem Markenverfahren gewährt, so gehört das gesamte Urlaubsgeld zur Lohnsumme des Unternehmens, das die Aushändigung des Urlaubsgelds an den Arbeitnehmer bewirkt. Die Aufwendungen zum Erwerb der Urlaubsmarken gehören nicht zur Lohnsumme.

Zum § 26 des Gesetzes.

§ 35.

Erklärung über die Berechnungsgrundlagen.

(1) Die Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer ist auch dann zum Fälligkeitszeitpunkt der Lohnsummensteuer abzugeben, wenn die Steuer noch nicht entrichtet wird.

(2) Die Abgabe der Erklärung über die Berechnungsgrundlagen kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Gegen danach ergehende Verfügungen der Gemeindebehörde ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zulässig. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Zum § 29 des Gesetzes.

§ 36.

Wareneinzelhandelsunternehmen.

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 29, Absatz 1, Ziffer 3, des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich

Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1, Ziffer 2, des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 sind die im § 11, Absatz 3, der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1935) bezeichneten Lieferungen, mit Ausnahme der im § 53, Absatz 1, der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Lieferungen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I, S. 593) und der sie ergänzenden Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sind,

2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung) anerkannt sind,

3. die von den zuständigen Reichs- und Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes,

4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 38.

Warenhaussteuer.

Besteht Streit darüber, ob eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Warenhaussteuer (§ 11 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) unterliegt, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die landesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Gemeindeabgaben.

§ 39.

Durchführung der Gewerbesteuer in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten.

Bei der Durchführung der Gewerbesteuer in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, einschließlich der in die Länder Preussen und Bayern eingegliederten ehemals su-

detendeutschen Gebietsteile, gelten für das Rechnungsjahr 1940 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden ist abweichend von der Vorschrift im § 9, Ziffer 1, Satz 1, des Gesetzes die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Kürzung nach § 9, Ziffer 1, Satz 1, des Gesetzes an Stelle der Einheitswerte (Hilfswerte) zugrunde zu legen. Die Hilfswerte sind für den Schluß des Wirtschaftsjahrs zu ermitteln, das als letztes vor dem 1. Januar 1940 geendet hat. Für die Ermittlung der Hilfswerte sind die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb in den maßgebenden Hauptabschluß aufzunehmen waren.

2. Der Ermittlung des Gewerbekapitals ist an Stelle des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs (§ 12, Absatz 1, des Gesetzes) ein Hilfswert zugrunde zu legen. Der Hilfswert ist auf den Beginn des Kalenderjahrs 1940 nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1035) zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes) bleiben bei der Ermittlung des Hilfswerts außer Ansatz.

§ 40.

Durchführung der Gewerbesteuer im Memelland.

Bei der Durchführung der Gewerbesteuer im Memelland gelten für das Rechnungsjahr 1940 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1940 ist der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs maßgebend, dessen Ergebnis der Besteuerung nach dem Einkommen- und Lohnsteuergesetz für das Memelgebiet vom 30. Dezember 1936 (Amtsbl. d. Memelgeb. Nr. 8/1937) für das Rechnungsjahr 1939 zugrunde zu legen ist. An die Stelle des Gewinns, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist (§ 17, Absatz 1), tritt das Einkommen im Sinne des § 13 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes. An die Stelle des Gewinns, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist (§ 17, Absatz 2), tritt das Einkommen im Sinne des § 15 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes.

2. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden ist abweichend von der Vorschrift im § 9, Ziffer 1, Satz 1, des Gesetzes, die Summe

des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Kürzung nach § 9, Ziffer 1, Satz 1, des Gesetzes an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen. Die Hilfswerte sind für den Schluß des Wirtschaftsjahrs zu ermitteln, das als letztes vor dem 1. Januar 1939 geendet hat. Für die Ermittlung der Hilfswerte sind die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Einkommens nach den Vorschriften des in Ziffer 1, Satz 1, bezeichneten Gesetzes in den maßgebenden Hauptabschluß aufzunehmen waren.

3. § 39, Ziffer 2, ist entsprechend anzuwenden.

§ 41.

Durchführung der Gewerbesteuer in der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Bei der Durchführung der Gewerbesteuer in der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten für das Rechnungsjahr 1940 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt abweichend von der Vorschrift im § 17, Absatz 1, der Gewinn im Sinne der §§ 4 bis 7 des Danziger Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig, S. 781). Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt abweichend von der Vorschrift im § 17, Absatz 2,

das Einkommen im Sinne des § 6 des Danziger Körperschaftsteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig, S. 814).

2. Der Kürzung nach § 9, Ziffer 1, Satz 1, des Gesetzes ist an Stelle des Einheitswerts im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes der Einheitswert im Sinne des Danziger Bewertungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (Gesetzblatt f. d. Freie Stadt Danzig, S. 887) zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt, der dem Beginn des Rechnungsjahrs 1940 unmittelbar vorangeht.

3. Der Ermittlung des Gewerbekapitals ist abweichend von der Bestimmung des § 25, Satz 2, der Einheitswert des gewerblichen Betriebs vom Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1940 zugrunde zu legen.

§ 42.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1940. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (RGBl. I, S. 209).

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 17, Absatz 2, 19, 31, 32 und 36, sind bereits für das Rechnungsjahr 1939 anzuwenden. Rechtskräftige Festsetzungen des einheitlichen Steuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1939 werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des § 37 gelten für die Rechnungsjahre 1939 und 1940.

Die Bestimmungen der

Gemeindegetränkesteuerordnung

lauten:

§ 1.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom 1. Jänner 1940 ab eine Gemeindegetränksteuer auf Wein, weinähnliche und weinhalige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke sowie Kakao, Kaffee, Tee und andere Auszüge aus pflanzlichen Stoffen zu erheben, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden.

(2) Die Gemeindegetränksteuer darf nur einheitlich für sämtliche im Absatz 1 aufgeführten Getränke erhoben werden. Eine Ausdehnung auf andere Getränke (z. B. Bier,

Milch) sowie eine Freilassung einzelner Getränke ist unzulässig.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt mindestens 5 vom Hundert und höchstens 10 vom Hundert des Kleinhandelspreises.

(2) Der Steuersatz muß für alle Getränke gleichmäßig bemessen werden. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (wie z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

**Mustersteuerordnung für die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer
in der Gemeinde**

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung, betreffend die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften (Gemeindesteuern), Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 8/1942, sowie auf Grund des § 3 der DGO. vom 30. Jänner 1935, RGBl. I, S. 49, wird nach Anhörung der Gemeinderäte (Beiräte) für die Gemeinde folgende Getränkesteuerordnung erlassen:

§ 1.

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässer, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und an sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt . . . v. H. des Entgelts (Kleinhandelspreises) für die im § 1 bezeichneten Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Gemeindegetränksteuer in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (zum Beispiel Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee) nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis. Ist in das Entgelt die Gemeindegetränksteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Gemeindegetränksteuer zugrunde zu legen.

(2) Wird die Steuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Gäste auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, vermerkt auf der Preiskarte, z. B. „Preise einschließlich Getränkesteuer“, o. ä.) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Steuer nach dem gesamten Entgelt berechnet.

§ 3.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

§ 4.

Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränks.

§ 5.

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monates die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei dem Bürgermeister/Gemeindekommissar nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

§ 6.

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgegebenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

§ 7.

Der Bürgermeister / Gemeindekommissar kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

§ 8.

Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zur Steuer die im § 18, Abs. 2 der Angleichungsverordnung zur DGO. vom 1. Oktober 1938 (Gesetzblatt f. d. L. Oe. Nr. 429, S. 2173) vorgesehenen Rechtsmittel zu.

§ 9.

Die Steuerordnung tritt am mit dem ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalendermonates in Kraft.

. , den 19

(3) Die Gemeinden können mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3.

(1) Die Steuerordnungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft ge-

setzt werden. Ihnen darf keine rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 4.

Auf die Gemeindegetränksteuer finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamtes der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Gemeindeaufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde zu.

Die Bestimmungen über die

Vergnügungssteuer

lauten:

Artikel I.

Soweit nicht die Gemeinden mit Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen, gilt vom 1. Jänner 1940 ab in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II.

Steuerordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art, sowie Ausstellungen und

Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;

3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten pri-

vaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung dem Bürgermeister auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
7. Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 7, 9 und 10, bezeichneten Art, die von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden;
9. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertags der nationalen Arbeit unternommen werden.

(2) Falls die im Abs. 1, Nr. 1 bis 4, 6 bis 9, aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 1, Abs. 2, Nr. 8) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 9, Abs. 3, erfüllt sind,

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen),
 - a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist,
 - b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4.

Anmeldung, Sicherheitsleistung.

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei dem Bürgermeister anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2, Nr. 2, 3 oder 4, Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2, Nr. 1, 5 und 7, bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Bürgermeister eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Bürgermeister kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Bürgermeisters erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten und ähnliche), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien, Wagenkarten und ähnliche), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9),

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe

für jede Eintrittskarte 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der
unteren Preisstufe 10 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der
oberen Preisstufe 15 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der
unteren Preisstufe 10 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der
mittleren Preisstufe 15 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der
oberen Preisstufe 20 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen

für jede Eintrittskarte der
unteren Preisstufe 10 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren
Preisstufe . . . 15 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren
Preisstufe . . . 20 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren
und jeder weiteren
Preisstufe . . . 25 vom Hundert

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Für Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 7, 9 und 10, bezeichneten Art beträgt die Steuer, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen und Tanzen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe

für jede Eintrittskarte 8 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der
unteren Preisstufe . 8 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der
oberen Preisstufe . 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen

für jede Eintrittskarte der
unteren Preisstufe . 8 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der
mittleren Preisstufe 10 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der
oberen Preisstufe . 12 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen

für jede Eintrittskarte der
unteren Preisstufe . 8 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren
Preisstufe . . . 10 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren
Preisstufe . . . 12 vom Hundert,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren
und jeder weiteren
Preisstufe . . . 15 vom Hundert.

(3) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 9.

Besondere Steuersätze für Vorführungen von
Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 8, bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle in Berlin als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz. Werden Bildstreifen vorgeführt, die von den im Satz 1 genannten Stellen als staatspolitisch wertvoll anerkannt und im Auftrag oder mit ausdrücklich vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt sind, so findet der ermäßigte Steuersatz auch dann Anwendung, wenn bei einer Vorführung die Gesamtlänge der anerkannten Bildstreifen 250 Meter (100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) nicht überschreitet. Der ermäßigte Steuersatz beträgt:

Wenn die Gesamtlänge der vorgeführten anerkannten Bildstreifen von der Gesamtlänge aller vorgeführten Bildstreifen ausmacht

bis $\frac{1}{5}$. . . 12 vom Hundert,
mehr als $\frac{1}{5}$ bis $\frac{2}{5}$. . . 10 vom Hundert,
mehr als $\frac{2}{5}$ bis $\frac{3}{5}$. . . 8 vom Hundert,
mehr als $\frac{3}{5}$ bis $\frac{4}{5}$. . . 6 vom Hundert,
mehr als $\frac{4}{5}$ 4 vom Hundert
des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als $\frac{4}{5}$ anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder zusammen mit ihnen oder allein solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als staatspolitisch und künstlerisch besonders wertvoll, staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2. vorgesehene Steuerermäßigung und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen künstlerischen, volksbildenden, kultu-

rell oder volkstümlich wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als 1/5 des Programmes der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10.

Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Bürgermeister vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von dem Bürgermeister abgestempelt.

(2) Der Bürgermeister kann Ausnahme von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 11.

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Baufragten des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12.

Nachweisung.

Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt der Bürgermeister die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit der Bürgermeister nicht anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann der Bürgermeister die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrht, kann der Bürgermeister ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Bürgermeister hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer.

§ 16.

Nach der Roheinnahme.

Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 8, bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden (§ 3, Abs. 1, Nr. 2, Buchstabe b).

§ 17.

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 2, bezeichneten Art wird die

Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstpreispunkt für erwachsene Personen.

§ 18.

Nach dem Werte.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
 - a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
das Zehnfache eines Einzelpreises,
 - b) mechanisch betrieben:
das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises, über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich bis 8 m Frontlänge das Zehnfache, über 8 m Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises, bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises; über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes, bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes, über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritt- und Reitpreises;
10. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Rpf. nach oben abgerundet.

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion und andere) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

- a) für die zu Abs. 1, Nr. 1, bezeichneten Apparate 1/2 vom Hundert,
- b) für die zu Abs. 1, Nr. 2, bezeichneten Vorrichtungen 1/4 vom Hundert des Wertes.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4, Abs. 3, bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 19.

Nach der Zahl der Mitwirkenden.

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Rpf. für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden 20 Rpf.,
bei drei Mitwirkenden 25 Rpf.,
bei vier oder fünf Mitwirkenden . 30 Rpf.,
und bei jedem weit. Mitwirkenden 20 Rpf.
für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei dem Bürgermeister anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20.

Nach der Größe des benutzten Raumes.

(1) Wenn die im § 1, Abs. 2, bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabeichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 10 Rpf. für je zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1, Satz 3, anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 20 a.

Rundfunkempfangsanlagen.

(1) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 20, Abs. 1) erhoben.

(2) Die Steuer beträgt täglich 2 Rpf. für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für Tage, an denen die Rundfunkempfangsanlage nachweislich nicht benutzt oder an denen sie bei großen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt worden ist, wird die Steuer nicht erhoben.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats für den verflossenen Monat zu entrichten.

(4) Der Eigentümer der Rundfunkempfangsanlage oder derjenige, dem die Anlage zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung der Anlage spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4, Abs. 3, bleibt unberührt.

§ 21.

Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer nach §§ 16 bis 20 ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18, Abs. 4, § 19, Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme.

§ 22.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 7, 9 und 10, bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen

üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Roh-einnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 vom Hundert der Roh-einnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheiden die zuständigen Reichsminister oder die von ihnen beauftragten Behörden.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24.

Steueraufsicht.

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2, Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 25.

Erlaß und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26.

Geltung der Reichsabgabenordnung.

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Gemeindeaufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsminister der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde zu.

Artikel III.

§ 1.

Mit Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2.

Zu Artikel II, § 1, Abs. 2, können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3.

Zu Artikel II, § 3, Abs. 1, Nr. 1, 2, können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Steuervereinbarungen mit den Steuerpflichtigen sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4.

(1) Zu Artikel II, § 4, Abs. 1, können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II, § 4, Abs. 2 bis 4, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 5.

(1) Zu Artikel II, § 5, kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5, Satz 2, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6.

Zu Artikel II, §§ 6 und 7, können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preis oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 7.

(1) Zu Artikel II, § 8, Abs. 1, können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze

können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 10 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Die Steuersätze des § 8, Abs. 2, dürfen nicht überschritten werden. Sie können anders gestaffelt werden, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 8 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

§ 8.

(1) Der im Artikel II, § 9, Abs. 1, bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II, § 9, Abs. 1, können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatz nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde.

(3) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preis oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III, § 6, Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikels II, § 9, und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preis oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer)	einer Steuer vom Preis oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer)
von	von
20 vom Hundert	16,67 vom Hundert
19 vom Hundert	15,97 vom Hundert
18 vom Hundert	15,25 vom Hundert
17 vom Hundert	14,53 vom Hundert
16 vom Hundert	13,79 vom Hundert
15 vom Hundert	13,04 vom Hundert
14 vom Hundert	12,28 vom Hundert
13 vom Hundert	11,50 vom Hundert
12 vom Hundert	10,71 vom Hundert
10 vom Hundert	9,09 vom Hundert
8 vom Hundert	7,41 vom Hundert
6 vom Hundert	5,66 vom Hundert
4 vom Hundert	3,85 vom Hundert

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden.

(4) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1, Abs. 2, Nr. 8, bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 3 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

§ 9.

Zu Artikel II, § 10, können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 10.

Zu Artikel II, § 12, können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 11.

Zu Artikel II, § 15, können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 12.

Zu Artikel II, § 16, können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II, § 1, Abs. 2, Nr. 8, bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es kön-

nen nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme getroffen werden.

§ 13.

(1) Zu Artikel II, §§ 17 bis 20, können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerbetrag dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II, § 1, Abs. 2, Nr. 2. bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

§ 14.

Der Steuersatz im Artikel II, § 20 a, Abs. 2, darf nicht unterschritten werden. Er kann bis auf 5 Rpf. je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhöht werden.

Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen und Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 6. April 1938.

Auf Grund des Artikels II, § 26, der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I, S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. I, 1934, S. 35) und des § 12, Abs. 3, und § 227 der Reichsabgabenordnung wird hiedurch mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1.

Für die im Artikel II, § 2, Nr. 7, § 6, Abs. 2, Satz 5, und § 22, Abs. 1 bis 3, der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer genannten Anerkennungen und Entscheidungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2.

(1) Die Verwaltungsgebühr beträgt:

1. für Anerkennungen und Entscheidungen des Bürgermeisters oder der Gemeindeaufsichtsbehörde 1 bis 50 RM
2. für Anerkennungen und Entscheidungen der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde 2 bis 100 RM.

3. für Anerkennungen und Entscheidungen einer obersten Reichsbehörde 3 bis 150 RM.

(2) Soweit es sich nicht um eine Einzelveranstaltung handelt, beträgt die Mindestgebühr:

1. im Falle des Abs. 1, Nr. 1 . . . 3 RM,
2. im Falle des Abs. 1, Nr. 2 . . . 5 RM,
3. im Falle des Abs. 1, Nr. 3 . . . 10 RM.

(3) Wird die Anerkennung abgelehnt oder lautet die Entscheidung verneinend, so wird die Hälfte der im Abs. 1 und 2 genannten Gebühren erhoben. Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme der im § 1 bezeichneten Amtshandlungen, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, wird ein Zehntel bis ein Viertel der im Abs. 1 und 2 genannten Gebühren, mindestens jedoch 1 RM erhoben.

(4) Werden bei der Vornahme der im § 1 bezeichneten Amtshandlungen besondere bare Auslagen (§ 312 der Reichsabgabenordnung) notwendig, so kann deren Erstattung neben der Zahlung einer Verwaltungsgebühr verlangt werden.

§ 3.

Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4.

(1) Zur Zahlung der Gebühr und der Auslagen sind der Antragsteller und derjenige, zu dessen Gunsten die Anerkennung oder Entscheidung beantragt wird, verpflichtet.

(2) Die von einer obersten Reichsbehörde festgesetzten Gebühren und Auslagen werden auf Antrag der obersten Reichsbehörde von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch erg gehenden Bestimmungen beigetrieben.

(3) Für die Erhebung und Beitreibung der Gebühr und der Auslagen durch die im § 2, Abs. 1, Nr. 1 und 2, genannten Behörden gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 5.

Die Gebühren fließen derjenigen Gebietskörperschaft zu, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.



A. M.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 4. Mai 1942 Jahrg. 1942, Stück 9

Reg.-Assessor Dr. Merckhart
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkreuz

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 51. Anordnung über den Aufbau der Technischen Nothilfe in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 94

Ernährung und Landwirtschaft:

- 52. Bekanntmachung über die Einführung der Anordnung 4/42 des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark, betreffend Bezugsregelung, Änderung der Mehl- und Backwarenanordnung vom 31. 3. 1942 94

- 53. Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains 94

- 54. Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen kaliwirtschaftlichen Vorschriften 94

- 55. Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus 95

Wirtschaft und Arbeit:

- 56. Verordnung über die Einführung von Tabakverschleißvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 95

**51. Anordnung
über den Aufbau der Technischen Nothilfe
in den besetzten Gebieten Kärntens
und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

1. In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist mit dem Aufbau der Technischen Nothilfe zu beginnen.

2. Mit der Durchführung beauftrage ich den Führer der Bezirksgruppe für Kärnten der Technischen Nothilfe in Klagenfurt, der hiebei an meine Weisungen gebunden ist.

3. Die Erfassung der erforderlichen Kräfte hat im Einvernehmen mit dem Führer der Wehrmannschaften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains zu erfolgen.

4. Die Orts- und Kreispolizeibehörden haben die Technische Nothilfe bei ihrer Organisation und ihrem Aufbau zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Räume zur Unterbringung der Ausrüstung und Geräte zur Verfügung zu stellen.

Klagenfurt, den 25. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**52. Bekanntmachung
über die Einführung der Anordnung 4/42
des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark,
betreffend Bezugsregelung, Änderung der
Mehl- und Backwarenordnung vom
31. März 1942.**

Auf Grund der Verordnung zur Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 14. 10. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 25, lfd. Nr. 110) wird im Einvernehmen mit dem Getreidewirtschaftsverband Ostmark bestimmt:

Die Anordnung 4/42 des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark, betreffend Bezugsregelung, Änderung der Mehl- und Backwarenordnung vom 31. 3. 1942, gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Gleichzeitig treten die den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Klagenfurt, den 20. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Im Auftrage:
gez. Hierzegger.

**53. Verordnung
zur Regelung der Getreidepreise für die
besetzten Gebiete Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich in Erweiterung des § 1, Absatz 1, meiner Verordnung zur Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 14. Oktober 1941 (veröffentlicht im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25, vom 15. 10. 1941, Nr. 110) folgendes:

§ 1.

Für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains gelten die für den Gau Kärnten festgesetzten Preisgebiete der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935, RGBl. I, S. 1006, und der hiezu ergangenen Änderungsverordnungen.

- a) Anlage I (Roggen)
das Preisgebiet R XX,
- b) Anlage II (Weizen)
das Preisgebiet W XXI,
- c) Anlage IV (Futterhafer)
das Preisgebiet H XIV,
- d) die Bestimmungen bezüglich der Anlage III (Futtergerste) bleiben vorbehalten. Bis auf weiteres gelten die bisher festgesetzten Preise.

§ 2.

Zu dem Grundpreis W XXI wird ein Aufschlag je RM 30.— je Tonne bis auf weiteres festgesetzt.

§ 3.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit 20. 10. 1941 in Kraft.

Klagenfurt, am 21. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**54. Verordnung
über die Einführung der reichsrechtlichen
kaliwirtschaftlichen Vorschriften.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten folgende im Reichsgebiet bestehenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1923 (RGBl. II, S. 1027).

2. Die Verordnung zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 29. Juni 1934 (RGBl. II, S. 363).

3. Die Vorschriften über die Probenahme bei der Einschätzung von Kalibergwerken durch die Kaliprüfungsstelle und Berufungskommission vom 15. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 138).

4. Die Bestimmungen der Kaliprüferstelle zur Sicherung gegen Untergehalt vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 147).

§ 2.

Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 25. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

55. **Verordnung zur Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

§ 1.

1. Verordnung zur Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus in der Ostmark vom 21. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2344) und die Verordnung Rd.-Erl. d. REM. v. 19. 1. 1940, II A 3—181.

2. Verordnung vom REM. über die Beaufsichtigung der Baumschulen und die Regelung der Abgabe von Baumschulerzeugnissen (Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung Nr. 33, v. 17. Aug. 1940, S. 873).

3. Richtlinien für die Begasung von Baumschulerzeugnissen (Reichsministerialblatt der

landwirtschaftlichen Verwaltung Nr. 30, vom 27. 7. 1940, S. 802).

§ 2.

Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Klagenfurt, den 25. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

56. **Verordnung über die Einführung von Tabakverschleißvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die im Reichsgau Kärnten geltenden Vorschriften über den Verschleiß von Tabakwaren gelten ab 1. Mai 1942 auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 2.

(1) Soweit diese Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

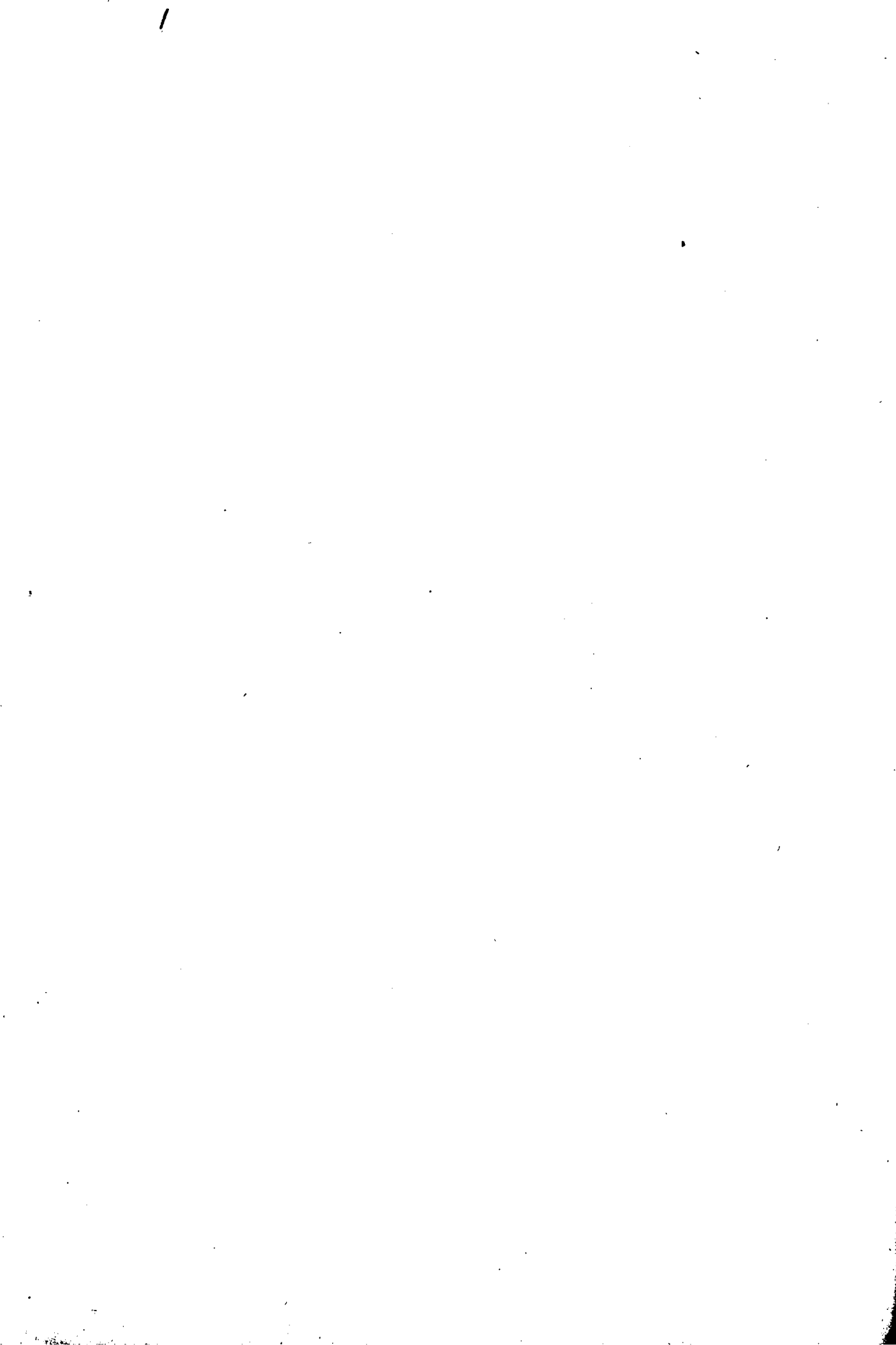
(2) Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains erläßt zu dieser Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 27. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B**

Klagenfurt, am 15. Mai 1942

Jahrg. 1942, Stück 1

Reg.-Assessor Dr. Mercharth
Wolfgang b. Landrat
R a d l e r n n s d o r f
Oberkrain 1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Wirtschaft und Arbeit:

57. 11. Bekanntmachung des Leiters der Sozialversicherungskasse zur Ergänzung und Abänderung der 10. Bekanntmachung vom 10. September 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 5. 10. 1941, Stück 24), betreffend Leistungen aus der Pensionsversicherung der Angestellten 98
58. 12. Bekanntmachung des Leiters der Sozialversicherungskasse zur Durchführung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversicherung; hier: Neuregelung (Erweiterung) des Umfanges und Ausmaßes der Leistungen in der Krankenversicherung 99

57. **11. Bekanntmachung des Leiters der Sozialversicherungskasse zur Ergänzung und Abänderung der 10. Bekanntmachung vom 10. September 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 5. Oktober 1941, Stück 24), betreffend Leistungen aus der Pensionsversicherung der Angestellten.**

Mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bestimme ich:

1. Anrechnung von Beitragszeiten.

Bei der Bemessung der Leistungen aus der Pensionsversicherung der Angestellten werden die während der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten erworbenen Beitragszeiten angerechnet. Beitragszeiten, die nach jugoslawischem Recht anzurechnen gewesen wären, können nach dieser Bekanntmachung für die Bemessung der Rente berücksichtigt werden. Punkt 9 der 10. Bekanntmachung tritt außer Kraft.

2. Berechnung der Leistungen.

Das Ruhegeld besteht aus dem Grundbetrag, den Steigerungsbeträgen und allfälligen Kinderzuschüssen. Für die neu nach dem 31. Juli 1941 eingetretenen, bzw. eintretenden Versicherungsfälle (Rentenfeststellungen) werden Grundbetrag und Steigerungsbeträge neu geregelt.

3. Festsetzung des Grundbetrages.

Für Renten (Ruhegeld), die nach Punkt 2 neu festzustellen sind, wird der Grundbetrag auf jährlich RM 444.— erhöht.

4. Festsetzung der Steigerungsbeträge.

Als Steigerungsbeträge werden für jeden Beitragsmonat gewährt:

- a) bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 30. Lebensjahr vollendete RM —.50
- b) bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendete RM 1.—
- c) bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendete RM 2.—
- d) für alle folgenden Beitragsmonate
RM 2.50

5. Sonderregelung für Bergwerksbetriebe.

(1) Für Angestellte in Bergwerksbetrieben, wenn sie wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet haben, werden an Stelle der in

Punkt 4 genannten Steigerungsbeträge die folgenden gewährt:

- a) bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 30. Lebensjahr vollendete RM —.85
- b) bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendete RM 1.70
- c) bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendete RM 3.40
- d) für alle folgenden Beitragsmonate
RM 4.25

(2) Was als wesentlich bergmännische Arbeit gilt, ist nach dem Rahmenverzeichnis der Reichsknappschaft zu beurteilen.

6. Kinderzuschüsse.

(1) Die Rente (Ruhegeld) des Versicherten erhöht sich für jedes seiner Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um den Kinderzuschuß.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt für die ersten beiden Kinder je RM 90.—, für jedes weitere Kind RM 120.— jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weitergewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt.

(3) Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, wenn und solange der Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

(4) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(5) Jede Änderung der Rente durch Eintritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

(6) Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausghändig werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam.

7. Hinterbliebenenrenten.

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel der Rente (Ruhegeld ohne Kinderzuschüsse).

(2) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich der Kinderzuschüsse, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalid gewesen wäre, sonst wird sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

(3) Für jedes neugeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage.

8. Leistungszuständigkeit.

Für die bei der Bruderlade Mieß versicherten, bzw. versichert gewesenen Angestellten und deren Angehörige sind alle ab 1. April 1941 angefallenen Renten (Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten einschließlich Kinderzuschläge (Kinderzuschüsse)) aus den bei ihr angesammelten und laufend fällig werdenden Beiträgen zu zahlen. Für alle bei der Sozialversicherungskasse versicherten Angestellten und deren Angehörige ist für die Zahlung der Renten diese Stelle zuständig.

Klagenfurt, den 30. März 1942.

gez. Anton Tropper
Verwaltungsdirektor.

58. 12. Bekanntmachung des Leiters der Sozialversicherungskasse zur Durchführung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversicherung; hier: Neuregelung (Erweiterung) des Umfanges und Ausmaßes der Leistungen in der Kranken- versicherung.

Mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung erlasse ich die nachstehenden Be-

Lohn- stufe	kalender- täglicher		arbeits- Lohn	
	von	bis	von	bis
I	0,00	1,50	0,00	1,75
II	1,51	2,50	1,76	2,92
III	2,51	3,50	2,93	4,08
IV	3,51	4,50	4,08	5,25
V	4,51	5,50	5,26	6,41
VI	5,51	6,50	6,42	7,58
VII	6,51	7,50	7,59	8,75
VIII	7,51	8,50	8,76	9,91
IX	8,51	9,50	9,92	11,08
X	9,51	u. darüber	11,08	u. darüb.

stimmungen über die Leistungen der Krankenversicherung.

I. Art und Umfang der Leistungen, Bemessung der Barleistungen.

§ 1.

Art und Umfang der Leistungen.

(1) Die Leistungen der Krankenversicherung teilen sich in Pflichtleistungen und Mehrleistungen. Der Anspruch auf Pflichtleistungen entsteht mit der Mitgliedschaft. Den Anspruch auf Mehrleistungen besitzen Mitglieder, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sowie der Untersteiermark oder im Gebiet des Deutschen Reiches krankenversichert waren.

(2) Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in

- Versichertenkrankenhilfe,
- Versichertenwochenhilfe,
- Versichertensterbegeld,
- Familienkrankenhilfe,
- Familienwochenhilfe,
- Familiensterbegeld.

§ 2.

Bemessung der Barleistungen.

(1) Die Barleistungen werden nach der Bemessungsgrundlage berechnet. Die Bemessungsgrundlage wird nach Lohnstufen festgesetzt, denen die Kassenmitglieder nach der Höhe ihres auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienstes zugeteilt werden. Bei Berechnung des kalendertäglichen Arbeitsverdienstes wird die Woche mit 7, der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt. Soweit der kalendertägliche Arbeitsverdienst RM 10.— übersteigt, bleibt er außer Ansatz.

(2) Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich wie folgt:

Lohn- stufe	Wochenlohn		Monatslohn		Bemes- sungs- grund- lage
	von	bis	von	bis	
I	0,00	10,50	0,00	45,00	1,—
II	10,51	17,50	45,01	75,00	2,—
III	17,51	24,60	75,01	106,60	3,—
IV	24,61	31,80	106,61	137,80	4,—
V	31,81	39,00	137,81	169,00	5,—
VI	39,01	45,60	169,01	197,60	6,—
VII	45,61	52,80	197,61	228,80	7,—
VIII	52,81	59,70	228,81	258,70	8,—
IX	59,71	66,60	258,71	288,60	9,—
X	66,61	u. darüber	288,61	u. darüber	10,—

(3) Die Bemessungsgrundlage wird nach dem Durchschnitt des Arbeitsverdienstes berechnet, den der Versicherte, falls er Monatsbezugsempfänger im letzten Bezugsmonat ist, sonst aber in den letzten 4 Lohnwochen vor Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei Beschäftigung von geringerer Dauer wird nur diese der Berechnung zugrunde gelegt.

(4) Für die Barleistungen der Wochenhilfe berechnet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Durchschnitt des Verdienstes der letzten 13 Lohnwochen, bei Versicherten, die im Monatsbezug stehen, nach dem Arbeitseinkommen der letzten drei Kalendermonate.

II. Mitgliederkreis.

§ 3.

Kreis der Versicherten (Anspruchsberechtigten).

(1) Anspruch auf Leistungen haben:

- a) Personen, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen,
- b) Personen, die sich nach Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig weiterversichert haben, solange sie diese Versicherung aufrecht erhalten.

Für freiwillig Weiterversicherte, die

1. eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben, oder
2. als Familienangehörige des Arbeitgebers ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind, werden die Kassenleistungen durch Wegfall des Kranken- und Hausgeldes beschränkt. Das gleiche gilt für die übrigen weiterversicherten Mitglieder, die eine solche Beschränkung schriftlich beantragt haben,
- c) Arbeitslose, die Hauptunterstützung erhalten,
- d) Personen, die von der Sozialversicherungskasse Krainburg eine Rente aus der Renten-(Alters-)versicherung der Arbeiter oder Angestellten erhalten. Die Bezieher von Hinterbliebenenrenten gelten als Familienangehörige. Die krankenversicherten Rentner und ihre Angehörigen (§ 4) erhalten, mit Ausnahme des Sterbegeldes, keine Barleistungen. Das Sterbegeld trägt für den Empfänger einer Versichertenrente RM 75.—, für die Angehörigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr RM 25.— und für Angehörige über 14 Jahre RM 40.—.

(2) Versicherte bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Krankengeld oder Krankenhauspfllege, bzw. Wochengeld gewährt.

(3) Die Kasse gewährt die Pflichtleistungen auch jenen Personen, die unmittelbar nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht erwerbslos geworden sind, vorausgesetzt, daß sie in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens durch 6 Wochen versichert waren, wenn der Versicherungsfall innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

(4) Kriegsbeschädigte des Weltkrieges 1914/18 erhalten durch die Sozialversicherungskasse auf Rechnung des Versorgungsamtes Krankenpflege, wenn diese wegen der Kriegsbeschädigung (Dienstbeschädigungsleiden) erforderlich wird. Die Krankenpflege beschränkt sich auf die notwendige ärztliche, bzw. Krankenhausbehandlung sowie die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln.

§ 4.

Kreis der Familienangehörigen.

(1) Der Versicherte hat Anspruch auf Familienkrankenhilfe für nachstehende Angehörige:

- a) den Ehegatten (Ehegattin);
- b) die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie aber zur Ausbildung und Vorbereitung auf ihren Beruf eine Schule besuchen, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn sie dauernd erwerbsunfähig sind, ohne Altersbeschränkung;
- c) seine Eltern;
- d) die Tochter oder Schwester, die seit mindestens 8 Monaten ununterbrochen in der Hausgemeinschaft des Versicherten lebt und mindestens seit dieser Zeit die Hauswirtschaft führt, und zwar:
 - aa) bei einem männlichen Versicherten, wenn eine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Gattin nicht vorhanden ist, und
 - bb) bei einer weiblichen Versicherten, solange sie Lohnarbeit verrichtet.

(2) Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige besteht nur dann, wenn diese sich regelmäßig im Kassensprengel aufhalten und ihnen nicht selbst auf Grund eigener Versicherung Leistungen der Krankenversicherung zustehen.

(3) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,

- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
- e) die unehelichen Kinder einer Versicherten,
- f) die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend vom Versicherten unterhalten wurden,
- g) die Pflegekinder, die vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden.

III. Leistungen für Versicherte.

A. Krankenhilfe.

§ 5.

Krankenpflege.

(1) Die Krankenpflege wird während des Bestandes der Mitgliedschaft ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Endet die Mitgliedschaft während des Bezuges von Krankenpflege, so erlischt der Anspruch auf dieselbe spätestens 26 Wochen nach dem Aufhören der Mitgliedschaft. Für Anspruchsberechtigte nach § 3, Abs. 2, wird die Krankenpflege bis zur Höchstdauer von 26 Wochen gewährt.

(2) Die Krankenpflege umfaßt:

1. ärztliche Hilfe, einschließlich des notwendigen geburtsärztlichen und des Hebammenbeistandes,
2. Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heil- und sonstigen Behelfen (Hilfsmitteln),
3. zahnärztliche und zahntechnische Hilfe sowie den unentbehrlichen Zahnersatz.

(3) Die notwendige ärztliche (auch geburtsärztliche), zahnärztliche und zahntechnische Hilfe sowie der erforderliche Hebammenbeistand und ferner die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heil- oder sonstigen Behelfen (Hilfsmitteln) wird vollkommen frei gewährt. Die Gewährung von Zahnersatz (künstliche Gebisse, Zahnkronen und Stiftzähne) ist eine Mehrleistung.

(4) Wenn bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe Fahrtkosten entstehen, so werden sie, soweit die Beanspruchung eines Verkehrsmittels erforderlich war, von der Kasse im notwendigen Ausmaße ersetzt. Fahrtkosten zu einem Facharzt werden nur vergütet, wenn das Mitglied von dem nächstgelegenen Kassenarzt an den Facharzt verwiesen wurde und hierüber eine Bescheinigung beibringt.

(5) Als Mehrleistungen werden gewährt:

1. Zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes wird ein Beitrag von 80 v. H. gezahlt, davon wird die Hälfte aus den Mitteln der Rentenversicherung getragen. Der Anteil des Versicherten beträgt demnach 20 v. H. der Kosten. Die Kosten einer Reparatur trägt die Kasse zur Gänze. Für die Bewilligung eines neuen Zahnersatzstückes ist neben den sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Ablauf einer Zeit von mindestens drei Jahren seit der letzten Beteiligung an einem Zahnersatzstück, zu dessen Kosten aus öffentlichen Mitteln beigetragen wurde, erforderlich.
2. Zu den Kosten für Zahnkronen und Stiftzähnen zahlt die Kasse, wenn die in näheren Richtlinien festgelegten Voraussetzungen zutreffen, einen Zuschuß. Dieser beträgt für eine vom Zahnarzt oder Dentisten gefertigte Krone und für einen Ringstiftzahn RM 15.—, für eine fabrikmäßig hergestellte Krone bis zu RM 4.—.

§ 6.

Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Krankenpflege.

(1) Für die Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher und zahntechnischer Hilfe ist ein Krankenschein erforderlich. Dieser wird entweder von der Kasse, bzw. einer Verwaltungsstelle derselben, und für die in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehenden Mitglieder vom Betriebsführer, bzw. dem von ihm hierzu Bevollmächtigten ausgefertigt. Das Mitglied ist keinesfalls berechtigt, sich selbst einen Krankenschein auszustellen.

(2) Der Krankenschein ist dem Arzt (Zahnarzt, Dentisten) schon vor Beginn der Behandlung unaufgefordert zu übergeben. In dringenden Fällen, wenn wegen der mit der Besorgung des Krankenscheines verbundenen Umstände der Arzt nicht mehr rechtzeitig helfen könnte, kann der Krankenschein nachher, spätestens jedoch innerhalb Wochenfrist beigebracht werden. Das Mitglied hat in diesem Falle jedoch bei der ersten Behandlung dem Arzt (Zahnarzt, Dentisten) von seiner Kassenzugehörigkeit Mitteilung zu machen.

(3) Die Behandlung wird ausschließlich nur durch die zur Kassentätigkeit zugelassenen Ärzte (Zahnärzte, Dentisten) gewährleistet. Nur in Notfällen, wenn ein Kassenarzt nicht rechtzeitig erreichbar ist, kann zur Hilfeleistung auch ein Nichtkassenarzt berufen werden. Das Mitglied hat sich auch dem Nicht-

kassenarzt mit einem Krankenschein auszuweisen, um nicht die Kosten selbst bezahlen zu müssen.

(4) Die Mitglieder können unter den Kassenärzten, Kassenzahnärzten und Kassendentisten wählen. Nimmt ein Mitglied nicht den nächstgelegenen, sondern einen anderen Kassenarzt in Anspruch, so muß es für die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten selbst aufkommen. Während desselben Versicherungsfalles und innerhalb des Kalendervierteljahres darf das Mitglied den Arzt (Zahnarzt, Dentisten) nur mit Zustimmung des Kassenleiters wechseln.

(5) Fahrtkosten werden nur gegen Abgabe des Fahrtausweises (Fahrkarten u. dgl.) ersetzt.

(6) Arzneien können unmittelbar auf Grund der kassenärztlichen Verordnung bezogen werden.

(7) Die notwendigen, ärztlich verordneten sonstigen Heilmittel (Brillen, Bruchbänder, ambulante Bäder usw.) und Heilbehelfe (Hilfsmittel) können nur nach Genehmigung durch die Kasse bei den von ihr bezeichneten Abgabestellen bezogen werden. Zuschüsse zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes sowie von Zahnkronen und Stiftzähnen können nur gewährt werden, wenn darum vor Beginn der Behandlung bei der Kasse angesucht wurde.

§ 7.

Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr.

(1) Für die Krankenhilfe (Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher oder dentistischer Hilfe) ist ein Krankenschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt 25 Rpf. Für denselben Versicherungsfall ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

(2) Bei dem Bezug von Heilmitteln und Heilbehelfen (Hilfsmitteln) hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 25 Rpf, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten als Verordnungsblattgebühr an die abgebende Stelle zu bezahlen; enthält das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

§ 8.

Befreiung von der Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr.

(1) Von der Verpflichtung, die Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr zu entrichten, sind befreit:

- a) Personen, die Arbeitslosenunterstützung erhalten,
- b) Personen, die von der Kasse oder einer reichsdeutschen Versicherungsanstalt eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten erhalten,
- c) Personen, die aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsversorgung Rente als Schwerverletzte oder als Schwerbeschädigte beziehen,
- d) Personen, die an einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit leiden,
- e) Versicherte, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden,
- f) deutsche und deutschgesinnte kinderreiche Oberkrainger Versicherte, deren Familien als geordnet anzusehen sind, wenn zu dem Haushalt des Versicherten mehr als zwei unterhaltsberechtigende Kinder gehören, für die Familienkrankenhilfe (§ 4) gewährt wird. Kinderreich sind Versicherte, die mindestens vier, Witwen, die mindestens drei leibliche eheliche oder für ehelich erklärte Kinder haben oder gehabt haben.

(2) Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist für Heilmittel, die nach dem Ablauf dieser Zeit während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig werden, die Verordnungsblattgebühr nicht zu entrichten.

(3) In Fällen von besonderer Notlage können auch andere Personen von der Entrichtung der Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr befreit werden.

§ 9.

Krankengeld.

(1) Das Krankengeld gebührt Versicherten in Höhe der halben Bemessungsgrundlage vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen gewährt, auch wenn während dieser Zeit eine neue Krankheit auftritt. Ist der Versicherte wieder arbeitsfähig, aber noch behandlungsbedürftig, und wird er wegen einer neuen Krankheit arbeitsunfähig, so hat er einen neuen Anspruch auf Krankengeld bis zu 26 Wochen. Hat der Versicherte für 26 Wochen Krankengeld bezogen, und besteht nach vertrauensärztlichem Gutachten Aussicht, daß er innerhalb von 13 Wochen wieder arbeitsfähig wird, so kann Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gewährt werden.

(2) Fällt der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit auf einen für den Versicherten arbeitsfreien Tag, so wird für diesen Tag Krankengeld nicht gezahlt.

(3) Die Dauer des Ruhens des Anspruches auf Krankengeld (§ 11) wird in die Höchstdauer des Anspruches eingerechnet.

(4) Für Versicherte, die innerhalb von 12 Monaten bereits für 26 Wochen Krankengeld oder die Ersatzleistung dafür (Anstaltspflege, Hausgeld) erhalten haben, wird in einem neuen Versicherungsfall, der im Laufe der nächsten 12 Monate eintritt, die Gewährung von Krankengeld und Krankenhauspflege auf die Gesamtdauer von 13 Wochen beschränkt, wenn diese Leistungen durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt werden.

(5) Als Mehrleistung wird gewährt:

1. Krankengeld bis zu insgesamt 52 Wochen. Absatz 1, letzter Satz, gilt sinngemäß.
2. Für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, treten vom 43. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab zum Krankengeld Zuschläge. Der Zuschlag beträgt für jeden Angehörigen 10 v. H. des Krankengeldes. Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (halbes Krankengeld) nicht übersteigen.

§ 10.

Wegfall des Krankengeldes.

(1) Das Krankengeld gebührt nicht:

1. wenn der Anspruchsberechtigte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuld bare Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel zugezogen hat;
2. wenn die Krankheit sich als unmittelbare Folge der Trunkenheit erweist;
3. Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden;
4. wenn sich der Anspruchsberechtigte staatsfeindlich betätigt hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1, Z. 1 und 2, gebührt den Angehörigen (§ 4) des Anspruchsberechtigten das halbe Krankengeld.

§ 11.

Ruhen des Krankengeldes.

(1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:

1. wenn die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht innerhalb einer Woche gemeldet wird, bis zu dem Tage, an dem die Kasse von derselben Kenntnis erhält; die Anzeige des Arbeitgebers über die Unterbrechung der Beschäftigung wegen Erkrankung ersetzt diese Meldung nicht;
2. wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält;
3. auf die Dauer der Weigerung eines Versicherten, der Einweisung in eine Krankenanstalt Folge zu leisten;
4. wenn ein Versicherter die Vorladung zur vertrauensärztlichen Nachuntersuchung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, vom dem Tag, für den die Untersuchung angesetzt war, bis zu jenem, an dem eine vertrauensärztliche Untersuchung stattfindet;
5. wenn der Versicherte, ohne die Kasse vorher zu verständigen, seinen zuerst angegebenen Wohnort wechselt, vom Zeitpunkt dieses Wechsels bis zu jenem Tag, an dem der Kasse der neue Wohnort bekannt wird.

(2) Ist die Meldung über den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht rechtzeitig erstattet, so kann in besonderen Ausnahmefällen das Krankengeld für die zurückliegende Zeit teilweise oder ganz, in der Regel jedoch längstens für sieben Tage zugebilligt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, Ziff. 3 bis 5, kann den Angehörigen (§ 4) des Anspruchsberechtigten das halbe Krankengeld gewährt werden.

§ 12.

Bestimmungen über die Krankmeldung und für den Bezug von Krankengeld.

(1) Ein Versicherter, der arbeitsunfähig erkrankt, hat dies der Kasse sofort, und in der Regel mit dem vom Arzt ausgefertigten Teilstück A des Krankenscheines zu melden. War in Ausnahmefällen ein Krankenschein nicht sogleich zu erreichen, so muß der Versicherte die Kasse auf andere Weise ungesäumt von seiner Arbeitsunfähigkeit unterrichten. Für das rechtzeitige Einlangen einer Meldung über seine Arbeitsunfähigkeit ist ausschließlich der Versicherte allein verantwortlich

Bei Verzögerungen, die durch das Verschulden Dritter entstehen, denen der Versicherte die Krankmeldung übertragen hat, fallen die Folgen diesen zur Last.

(2) Die Kranken sind verpflichtet, Vorladungen zur vertrauensärztlichen Nachuntersuchung pünktlich zu befolgen. Ist der Kranke nicht gehfähig, so hat er dies der Kasse durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes sogleich mitzuteilen.

(3) Krankengeld wird auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Mit dem ersten Auszahlungsschein ist vom Versicherten auch eine Lohnbescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienst in den letzten vier Lohnwochen, bzw. im letzten Monat vor der Erkrankung beizubringen.

(4) Den Anspruch auf Zuschläge zum Krankengeld hat der Versicherte durch eine gemeindeamtliche Bestätigung über die von ihm ganz oder überwiegend versorgten, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen nachzuweisen.

§ 13.

Anstaltspflege.

(1) An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Anstaltspflege, das ist freie Kur und Verpflegung in der allgemeinen Verpflegsklasse einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange wie Krankengeld (§ 9, Abs. 1, 3 und 5, Z. 1) gewähren. Es obliegt der Kasse, zu bestimmen, welche Anstalt aufzusuchen ist.

(2) Gewährt die Kasse Anstaltspflege, so werden von ihr auch die notwendigen Kosten der Beförderung in die Anstalt und, sofern es der körperliche Zustand der Anspruchsberechtigten oder sofern es durch die Entfernung des Wohnsitzes (Arbeitsortes) des Anspruchsberechtigten von der Anstalt begründet erscheint, auch die Kosten der Beförderung aus derselben getragen.

(3) Die Abgabe in die Anstaltspflege bedarf der Zustimmung des Versicherten, wenn er einen eigenen Hausstand führt.

(4) Dieser Zustimmung bedarf es aber nicht, wenn die Art der Erkrankung oder das Verhalten des Versicherten Anstaltspflege erforderlich oder angezeigt erscheinen lassen.

§ 14.

Vorgang bei Inanspruchnahme von Anstaltspflege.

Anstaltspflege muß in der Regel von einem Kassenarzt beantragt und von der Kasse vor Beginn derselben genehmigt sein. Nur in dringenden Fällen kann der Versicherte ohne vorherige Zustimmung der Kasse Anstaltspflege beanspruchen.

§ 15.

Hausgeld.

(1) Wird Anstaltspflege einem Versicherten gewährt, der bisher Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so gebührt diesen ein Hausgeld von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (= halbes Krankengeld), jedoch frühestens ab dem vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Als Mehrleistung wird gewährt:

1. das Hausgeld wird in Höhe von 30 v. H. der Bemessungsgrundlage (60 v. H. des Krankengeldes) gezahlt;
2. für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen treten zum Hausgeld Zuschläge. Der Zuschlag beträgt 5 v. H. der Bemessungsgrundlage für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen. Hausgeld und Zuschläge dürfen zusammen die Hälfte der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(3) Das Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Anstaltspflege Arbeitsentgelt erhält.

§ 16.

Bestimmungen für die Inanspruchnahme des Hausgeldes.

(1) Hausgeld wird auf Grund einer anstaltsärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und die Dauer der Anstaltspflege des Versicherten gezahlt.

(2) Als Nachweis für den Anspruch auf Gewährung von Zuschlägen ist eine gemeindeamtliche Bestätigung über die vom Versicherten vor der Erkrankung ganz oder überwiegend unterhaltenen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen erforderlich.

B. Wochenhilfe.

§ 17.

(1) Wochenhilfe gebührt weiblichen Versicherten, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch bei einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sowie der Untersteiermark oder im Deutschen Reich krankensichert waren. Von den zehn Monaten müssen mindestens sechs auf das letzte Jahr vor der Niederkunft entfallen. Der Kassenleiter kann auch Versicherungszeiten in der südslawischen Krankenversicherung berücksichtigen.

(2) Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag von RM 20.— für jedes Kind,
2. ein Wochengeld in Höhe von 75 v. H. der Bemessungsgrundlage (1½-faches Krankengeld) für sechs Wochen vor der voraussichtlichen und in Höhe von 50 v. H. der Bemessungsgrundlage für sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der tatsächlichen Niederkunft, wenn sie sich während dieser Zeit der Berufsarbeit enthält; für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, beträgt das Wochengeld 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (halbes Krankengeld),
3. ein Stillgeld in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage (= halbes Krankengeld), jedoch höchstens RM 1,50 täglich während 12 Wochen nach der Niederkunft im Falle des Selbststillens.

(3) Neben dem Wochengeld wird kein Krankengeld gewährt.

(4) Der Versicherungsfall für die Leistungen der Wochenhilfe gilt als mit dem Beginn der sechsten Woche vor der Niederkunft eingetreten.

(5) Die Wöchnerin ist gehalten, eine amtliche Mutterberatungsstelle, Säuglingsfürsorgestelle oder ähnliche Einrichtung regelmäßig in Anspruch zu nehmen.

§ 18.

Bestimmungen

für die Inanspruchnahme der Wochenhilfe.

(1) Bei Antragstellung auf Gewährung der Wochenhilfe hat die Versicherte die erforderlichen Vorversicherungszeiten nachzuweisen. Über ihr Arbeitseinkommen in den letzten 13 Wochen, bzw. drei Monaten muß sie eine Bestätigung des Arbeitgebers beibringen.

(2) Der einmalige Beitrag, sowie das nach der Entbindung gebührende Wochen- und Stillgeld werden gezahlt, wenn eine standesamtliche Geburtsbescheinigung, die für Zwecke der Wochenhilfe gebührenfrei ausgestellt wird, vorgelegt wurde.

(3) Das Selbststillen muß von einer amtlichen Mutterberatungsstelle oder Säuglingsfürsorgestelle, bzw. einem Arzt oder einer Hebamme jeweils bestätigt sein.

(4) Versicherte, die früher als sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit einstellen, können sich, um den Anspruch auf Wochenhilfe zu wahren, freiwillig weiterversichern. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht und die Beiträge durch den Arbeitgeber entrichtet werden.

§ 19.

Wöchnerinnenheimpflege.

(1) An Stelle des Wochengeldes kann die Kasse, wenn eine regelwidrige Geburt stattgefunden hat oder nach ärztlichem Zeugnis eine solche zu erwarten ist, Wöchnerinnenheimpflege, das ist freie Kur und Verpflegung in der allgemeinen Gebührenklasse der Gebärabteilung einer Krankenanstalt gewähren.

(2) Hat eine Versicherte vorher Angehörige (§ 4) ganz oder überwiegend unterhalten, so gebührt diesen ein Hausgeld nach den Vorschriften des § 15.

(3) Gewährt die Kasse Wöchnerinnenheimpflege, so werden von ihr auch die Kosten der Beförderung in dem unter § 13, Abs. 2, erwähnten Ausmaße getragen.

C. Sterbegeld.

§ 20.

(1) Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage gezahlt; es gebührt auch dann noch, wenn der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld eingetreten ist und Arbeitsunfähigkeit wegen derselben unbehobenen Krankheit bis dorthin fortbestanden hat.

(2) Vom Sterbegeld werden zunächst die notwendigen Kosten der Bestattung an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die Angehörigen im Sinne des § 4 in der dort genannten Reihenfolge bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Das Sterbegeld wird nach Vorlage einer Sterbeurkunde und der bezahlten Rechnungen über die Bestattungskosten flüssig gemacht.

(4) Als Mehrleistung wird das Dreifache der Bemessungsgrundlage, mindestens aber der Betrag von RM 50.— gezahlt.

IV. Leistungen für Familienangehörige.

§ 21.

Familienkrankenhilfe.

(1) Für die Dauer des Anspruches auf Familienkrankenhilfe gilt § 5, Absatz 1, entsprechend.

(2) Die Familienkrankenhilfe für die unter § 4 erwähnten Angehörigen umfaßt:

- a) ärztliche Hilfe, einschließlich des notwendigen geburtsärztlichen und Hebammenbeistandes.
- b) Versorgung mit Arznei und den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen (Hilfsmitteln) in dem unter Abs. 4 festgelegten Ausmaß,
- c) zahnärztliche und zahntechnische Hilfe sowie den unentbehrlichen Zahnersatz in dem unter Absatz 3, 5 und 6 geregelten Umfang.

(3) Die notwendige ärztliche, zahnärztliche und zahntechnische Hilfe sowie der erforderliche geburtsärztliche und Hebammenbeistand wird, abgesehen von der Krankenscheingebühr, vollkommen frei gewährt. Hinsichtlich der Vergütung von Fahrtkosten gilt § 5, Absatz 4.

(4) Zu den Kosten der notwendigen Heilmittel und Heilbehelfe (Hilfsmittel) zahlt die Kasse 80 v. H.

(5) Als Mehrleistungen werden gewährt:

1. Zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes zahlt die Kasse 50 v. H. Im gleichen Ausmaße beteiligt sie sich an den Kosten der Umarbeitung oder Reparatur eines Zahnersatzstückes.
2. Zu den Kosten von Zahnkronen und Stifzähnen zahlt die Kasse, wenn die unter § 5, Abs. 4, Z. 2, erwähnten Voraussetzungen zutreffen, 80 v. H. jener Sätze, die sich den Versicherten gewährt.

(6) Hinsichtlich der Erfordernisse bei Inanspruchnahme der Krankenhilfe und der Entrichtung der Krankenscheingebühr gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6 und

§ 7, Abs. 1. Von der Verpflichtung, die Krankenscheingebühr zu entrichten, sind die Angehörigen der unter § 8 erwähnten Personen befreit.

§ 22.

Anstaltspflege für Angehörige.

(1) An Stelle der ärztlichen Hilfe und der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln kann die Kasse zu den Kosten der Anstaltspflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt bis zur Höchstdauer von 26 Wochen einen Zuschuß von 80 v. H. gewähren.

(2) Die Kosten der Beförderung in eine Anstalt und notfalls auch aus derselben werden unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Versicherten von der Kasse voll getragen.

(3) Die übrigen Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten sinngemäß.

§ 23.

Familienwochenhilfe.

(1) Familienwochenhilfe wird für die Ehefrauen von Versicherten gewährt, die in den letzten zwei Jahren vor der Entbindung mindestens zehn Monate hindurch bei einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sowie der Untersteiermark oder im Deutschen Reich krankenversichert waren. Von den zehn Monaten müssen mindestens sechs in das letzte Jahr vor der Niederkunft entfallen. Der Kassenleiter kann auch Versicherungszeiten in der südslawischen Krankenversicherung berücksichtigen.

(2) Als Familienwochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag von RM 10.— für jedes Kind,
2. ein Wochengeld in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage des Versicherten, höchstens RM 1.— täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen nach der Entbindung,
3. ein Stillgeld in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage des Versicherten, höchstens RM 1.— täglich für 12 Wochen nach der Niederkunft im Falle des Selbststillens.

(3) Der Versicherungsfall für die Familienwochenhilfe tritt mit dem Zeitpunkt der Entbindung ein.

(4) Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Familienwochenhilfe gilt § 18 sinngemäß.

§ 24.

Wöchnerinnenheimpflege.

Wöchnerinnenheimpflege für Familienangehörige wird unter den gleichen Voraussetzungen und im selben Ausmaß wie für Versicherte (§ 19) gewährt. § 19, Abs. 2, gilt jedoch nicht.

§ 25.

Sterbegeld.

(1) Die Kasse gewährt dem Versicherten im Falle des Todes eines Angehörigen im Sinne des § 4 ein Familiensterbegeld.

(2) Das Familiensterbegeld beträgt für den Ehegatten 60 v. H., für ein Kind in der ersten Lebenswoche oder für eine Totgeburt 20 v. H., für ein Kind bis zu sechs Jahren 30 v. H., und für sonstige Angehörige 50 v. H. des Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch RM 20.—.

(3) Das Familiensterbegeld wird gegen Vorlage einer Sterbeurkunde flüssig gemacht.

V. Gemeinsame Vorschriften.

§ 26.

Anfall, Geltendmachung, Erlöschen, Verjährung, Ruhen und Abfindung der Ansprüche.

(1) Die Leistungen der Krankenversicherung fallen mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Kann der Zeitpunkt der Erkrankung nicht festgestellt werden, so ist der Tag der Anmeldung des Anspruches maßgebend.

(2) Die Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung sind auf Antrag festzustellen.

(3) Für Zeiträume, die mehr als einen Monat vom Tage der Geltendmachung des Anspruches zurückliegen, werden laufende Leistungen nicht nachgezahlt, sofern nicht der Anspruchswerber durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen. In diesem Falle muß jedoch der Antrag längstens binnen einer Woche, sobald das Hindernis weggefallen ist, gestellt werden.

(4) Der Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt seines Entstehens anzumelden.

(5) Der Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung ruht, von Fällen des Abs. 3 ausgenommen und, soweit nicht in zwischenstaatlichen Übereinkommen anderes bestimmt oder Verwaltungshilfe vorgesehen ist, solange sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält; er ruht ferner, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in einer Anstalt, einem Lager oder sonstwie angehalten wird. Das Reichsgebiet sowie die Untersteiermark gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen.

(6) Hat der Berechtigte, dessen Ansprüche im Sinne des Abs. 3 ruhen, im Inland Angehörige, denen Familienhilfe (Familienkranken- und Familienwochenhilfe) zusteht, so ist diese zu gewähren.

(7) Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalles seinen Aufenthalt im Kassensprengel auf, so kann ihm, wenn er vorher die Zustimmung der Kasse eingeholt hat, diese die Krankenhilfe durch einmalige Zahlung abfinden. Die Beurteilung, auf welche Dauer die Abfindung gewährt wird, trifft die Kasse auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens. Für die Krankenpflege werden 25 v. H. der Bemessungsgrundlage vergütet.

§ 27.

Feststellung und Auszahlung von Versicherungsleistungen.

(1) Die Kasse entscheidet über Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung.

(2) Wird eine angesprochene Leistung ganz oder teilweise abgelehnt, so erteilt die Kasse, wenn dies der Anspruchswerber ausdrücklich verlangt, einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid der Kasse kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung gerechnet, bei dem nach dem Wohnort des Versicherten zuständigen Landrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die laufenden Geldleistungen werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt, einmalige Geldleistungen binnen einer Woche, nachdem der Nachweis der Anspruchsberechtigung beigebracht wurde.

(5) Alle Zahlungen werden auf 10 Reichspfennig in der Weise gerundet, daß Beträge unter fünf Reichspfennig unberücksichtigt bleiben, solche von fünf oder mehr Reichspfennig als zehn Reichspfennig gerechnet werden.

(6) Wird die Auszahlung von Barleistungen durch die Post gewünscht, so erfolgt die Anweisung auf Kosten des Anspruchsberechtigten.

§ 28.

Besondere Verhaltensvorschriften.

(1) Jeder Erkrankte, der seine Krankheit auf einen Betriebsunfall, die Folgen eines früheren Betriebsunfalles, eine Berufskrankheit oder ein Kriegsleiden zurückführt, hat dies unverzüglich sowohl dem Arzt als auch der Kasse bekanntzugeben.

(2) Ist die Ursache der Krankheit eine Verletzung, die durch die Schuld eines anderen, oder durch einen Unfall, insbesondere durch einen Verkehrsunfall entstanden ist, so ist das gleichfalls dem Arzt und der Krankenkasse sofort anzugeben. Die Meldung muß auch dann erfolgen, wenn Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegt.

(3) Beabsichtigte Reisen während der Arbeitsunfähigkeit sind der Kasse rechtzeitig vor ihrem Antritt zu melden: sie bedürfen der Zustimmung des behandelnden Arztes und der Kasse.

(4) Der Erkrankte hat den Anordnungen der Kasse und den Anweisungen des behandelnden Kassenarztes zu folgen. Alle gehfähigen Kranken sind verpflichtet, den Arzt in der von ihm festgesetzten Sprechstunde aufzusuchen. Besuche des Arztes dürfen nur gefordert werden, wenn sie notwendig sind und der Kranke nicht gehfähig ist. Es ist grundsätzlich der nächstwohnende Kassenarzt in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Arzt ist der Kasse gegenüber verpflichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Er darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Kassenarzt hat eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen und Heilmaßnahmen, insbesondere Heilmittel und Heilbeihilfe (Hilfsmittel), nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen.

(6) Die vom Arzt vorgeschriebene Ausgehzeit, im Sommer (April bis September) höchstens von 8—12 und 14—19 Uhr, im Winter (Oktober bis März) höchstens von 9—12 und 14—17 Uhr, darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind vom Arzt bei der Kasse zu beantragen. Hat der Arzt Bettruhe angeordnet, so ist diese innezuhalten.

(7) Der Besuch von Schankwirtschaften, Vergnügungsstätten und sonstigen öffentlichen Lokalen ist Arbeitsunfähigen untersagt. Nur in den Fällen, in denen andere Gelegenheiten zur Einnahme von Mahlzeiten fehlen, ist der Besuch von Gaststätten gestattet. In derartigen Fällen ist in der Wohnung Nachricht zu hinterlassen darüber, wo sich der Erkrankte jeweils aufhält. Muß der Erkrankte in dringenden Fällen seine Wohnung außer-

halb der Ausgehzeit verlassen, so hat er der Kasse auf Verlangen nachzuweisen, wo er sich aufgehalten hat. Alle Handlungen, die die Genesung beeinträchtigen, namentlich schwere Arbeiten, sind zu unterlassen. Die Mitglieder dürfen auch keine schweren häuslichen Arbeiten verrichten.

§ 29.

Krankenüberwachung.

Die Kasse überwacht die Innehaltung der Ordnungsbestimmungen und der ärztlichen Anweisungen durch die Versicherten und bedient sich dazu des Krankenbesuchers. Der Krankenbesucher ist mit einem Ausweis der Kasse versehen, den er auf Verlangen vorzulegen hat. Der Zutritt zur Wohnung ist ihm in der Zeit von 8 bis 21 Uhr zu ermöglichen. Die von ihm im Auftrag der Kasse zur Durchführung der Krankenhilfe gestellten Fragen sind gewissenhaft zu beantworten.

§ 30.

Strafen.

Gegen Versicherte, die die Ordnungsbestimmungen der Kasse oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertreten, kann die Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. Die Geldstrafen werden vom fälligen Krankengeld einbehalten oder wie Beiträge beigetrieben. Gegen die Straffestsetzung kann innerhalb eines Monats beim Landrat Einspruch erhoben werden, der endgültig entscheidet.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 1942 an die Stelle meiner 2. und 4. Bekanntmachung (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 10. 7. 1941, Stück 17, und vom 12. 8. 1941, Stück 21). Für Versicherungsfälle, die vor diesem Tage eingetreten sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Klagenfurt, 15. April 1942.

gez. Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Ausgabe **B**

Klagenfurt, am 20. Mai 1942

Jahrg. 1942, Stück 11

Reg.-Assessor Dr. Marchart
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkrain 1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

59. Bekanntmachung über die Regelung der Kriegssachschäden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 110

Ernährung und Landwirtschaft:

60. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend Rückgabe- und Transportschein 111

Wirtschaft und Arbeit:

61. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in den vom Chef der Zivilverwaltung betreuten Waldungen tätig sind 111

62. Verordnung zur Regelung der Hausbrandversorgung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains im Kohlenwirtschaftsjahr 1942 117

59. **Bekanntmachung**
über die Regelung der Kriegssachschäden in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Ich gebe die Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden vom 18. Februar 1942 (RGBl. I, S. 84) bekannt. Gemäß § 4 tritt sie in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains eine Woche nach der Veröffentlichung im Verordnungs- und Amtsblatt in Kraft.

Klagenfurt, den 18. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Zweite Verordnung
des Reichsministers des Innern über die Aus-
dehnung der Kriegssachschädenverordnung
auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene
Schäden vom 18. Februar 1942.

(Abdruck aus dem Reichsgesetzblatt, Teil I,
Seite 84.)

Auf Grund des § 1, Abs. 5, und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung v. 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1.

In den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrains gelten die Vorschriften über den Ersatz von Kriegssachschäden und Nutzungsschäden mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) findet sinngemäß Anwendung auf Schäden, die seit dem 27. März 1941 in den befreiten Gebieten entstanden sind. Er gilt ferner für Schäden, die seit dem 1. Jänner 1941 durch Wegnahmen für Zwecke der jugoslawischen Wehrmacht entstanden sind.
2. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Verwaltungswege, von welchem Zeitpunkt ab die besonderen Voraussetzungen des § 2, Abs. 1, Nr. 2 und 3 der Kriegssachschädenverordnung in den befreiten Gebieten nicht mehr gegeben sind.
3. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in

den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648) erworben haben, bedürfen keiner Genehmigung nach § 13, Abs. 2 der Kriegssachschädenverordnung.

4. Die Zweite Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) vom 23. April 1941 (Reichsministerialblatt, S. 87) findet nur insoweit Anwendung, als der Kriegssachschaden oder die Besitzstörung, deren Folge die Nutzungsschäden sind, nach dem 1. Oktober 1941 eingetreten ist. Ersatz der zusätzlichen Ausgaben, einschließlich der Kreditkosten und der Vergütung (Nr. 5 der Anordnung) kann auch dann beansprucht werden, wenn der Sachschaden oder die Besitzstörung vor diesem Zeitpunkt, aber nach dem 27. März 1941 eingetreten ist.

§ 2.

(1) Außer für Kriegssachschäden kann Entschädigung bis zur Höhe von zwei Dritteln des Verdienstausfalls gewährt werden, den die Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den befreiten Gebieten hatten, während der Dauer einer Internierung oder ähnlichen Sondermaßnahme des jugoslawischen Staates, oder während einer behördlich als notwendig anerkannten Abwanderung nach dem 1. Jänner 1941 erlitten haben. Das gleiche gilt für zusätzliche Ausgaben (Mehrkosten, Mehraufwendungen) aus diesen Anlässen. Ersparte Ausgaben sind auf die Entschädigung anzurechnen.

(2) Bei Internierten, Zurückgeführten und Abgewanderten gelten Kriegssachschäden und Schäden im Sinne von Abs. 1, wenn sie infolge der Internierung, Rückführung oder Abwanderung außerhalb der befreiten Gebiete eingetreten sind, als an dem Orte verursacht, an dem die schädigende Maßnahme ihren Ursprung hatte.

§ 3.

Der Antrag (§ 12 Kriegssachschädenverordnung) ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Gemeindebehörde mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge beauftragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die der Verwaltung des Chefs der Zivilverwaltung unterstehen, eine Woche nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetz-

blatt in Kraft. Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 18. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern:

I. V. Dr. Stuckart.

**60. Bekanntmachung
des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend
Rückgabe- und Transportschein.**

Auf Grund des § 2 der 110. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. 10. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1942 tritt in Kraft:

Die Anordnung des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark vom 7. Februar 1942, betreffend Rückgabe- und Transportschein (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark vom 14. 2. 1942, Folge 7, Seite 139).

Klagenfurt, den 4. Mai 1942.

Der Vorsitzende des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark

Löhr m. p.

**61. Verordnung
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der
Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in
den vom Chef der Zivilverwaltung betreuten
Waldungen tätig sind.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Verordnung gilt für alle männlichen und weiblichen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, mit Ausnahme der Personenkraftwagenführer und der Putzfrauen, die in vom Chef der Zivilverwaltung betreuten Waldungen über 50 ha Größe beschäftigt sind. Darunter fallen insbesondere die Waldungen der ehemaligen

Krone, des ehemaligen Königreichs Jugoslawien, der Kirche, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Einbeziehung weiterer Waldungen behält sich der Chef der Zivilverwaltung vor.

Die Gefolgschaft gliedert sich in:

- a) ständige Waldarbeiter,
- b) regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter,
- c) unständig Beschäftigte.

Ständig beschäftigte Waldarbeiter sind solche, die eine mindestens dreijährige ununterbrochene Dienstzeit mit mindestens 600 reinen Arbeitstagen zurückgelegt und das 21. Lebensjahr vollendet haben, die das ganze Jahr zur Verfügung stehen und ausdrücklich und schriftlich als ständige Waldarbeiter angenommen sind.

Regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter (Holzhauer, Kulturenarbeiter, Wegebauarbeiter usw.) sind solche, die jährlich in regelmäßiger Wiederkehr, jedoch nur für beschränkte Dauer, aber mindestens in drei aufeinanderfolgenden Jahren je 60 reine Arbeitstage beschäftigt waren und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Bei zwölfmonatiger Unterbrechung des Dienstverhältnisses muß die Wartezeit neu zurückgelegt werden.

Unständig Beschäftigte sind alle übrigen.

(2) Soweit Gefolgschaftsmitglieder in Nebenbetrieben, wie Waldbahn-, Trift-, Sägewerk-, Holzhof- und Klengbetrieben beschäftigt sind, können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Arbeitszeit.

(1) Der Betriebsführer setzt die Arbeitszeit und die Pausen, auch für die Stücklohnarbeit, fest.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen und der An- und Rückmarschzeit 48 Stunden, soweit nicht wegen der Licht-, Witterungs- und Wegeverhältnisse Verkürzungen erforderlich werden.

(3) Soweit die Bedürfnisse des Betriebes Erhöhungen der regelmäßigen Arbeitszeit erfordern, darf die wöchentliche Arbeitszeit ohne Bezahlung eines Mehrarbeitszuschlages bis auf 60 Stunden ausgedehnt werden.

Für Jugendliche darf mit Ausnahme für Arbeiten der Holznachzucht und für Arbei-

ten in den Wirtschaftsbetrieben der Forstbeamten die achtstündige Arbeitszeit nicht überschritten werden.

(4) Der Arbeitsausfall an Wochentagen kann innerhalb der gleichen oder folgenden Woche zuschlagsfrei vor- oder nachgearbeitet werden mit der Maßgabe, daß die Höchst-arbeitszeit von 60 Stunden je Woche und 10 Stunden je Tag nicht überschritten werden darf. Der Betriebsführer kann bei Ueber-nachtung der Arbeiter in Hütten Ausnahmen hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit ge-statten.

(5) In ausgesprochenen Notfällen und bei außergewöhnlichen Ereignissen, deren Fol-gen nicht auf andere Weise beseitigt werden können, sind die Gefolgschaftsmitglieder ver-pflichtet, auf Anfordern über die regelmä-ßige Arbeitszeit hinaus zum Tariflohn Arbeit zu leisten.

§ 3.

Besondere Arbeiten.

(1) Feuerwachdienst und Arbeiten auf den Forstwirtschaftsländereien gehören zu den von den Gefolgschaftsmitgliedern allgemein mitzuleistenden, im Forstbetrieb naturnot-wendigen Arbeiten.

(2) Beim Aufstellen und Abbrechen sowie beim Auf- und Abladen beweglicher Schutz-unterkünfte sowie bei der Brennholzbeschaf-fung zu ihrer Beheizung haben die Gefolg-schaftsmitglieder die erforderlichen Hand-reichungen ohne besondere Vergütung zu leisten, soweit der gesamte Zeitaufwand für das einzelne Gefolgschaftsmitglied eine halbe Stunde nicht übersteigt, im anderen Falle ist dem Gefolgschaftsmitglied der gesamte Zeit-aufwand im Zeitlohn zu vergüten.

§ 4.

Lohnform.

In der Regel werden die Arbeiten im Stück-lohn ausgeführt. Wo dies nicht zugänglich ist, können sie im Zeitlohn ausgeführt werden.

§ 5.

Zeitlohn.

(1) Für vollarbeitsfähige Gefolgschaftsmit-glieder beträgt der Stundenlohn:

für Waldarbeiter:

nach vollendetem 21. Lebensjahr	52 Rpf.
nach vollendetem 20. Lebensjahr	47 Rpf.
nach vollendetem 19. Lebensjahr	42 Rpf.
nach vollendetem 17. Lebensjahr	37 Rpf.
nach vollendetem 16. Lebensjahr	32 Rpf.

für Waldarbeiterinnen:

nach vollendetem 18. Lebensjahr	32 Rpf.
nach vollendetem 17. Lebensjahr	29 Rpf.
nach vollendetem 16. Lebensjahr	26 Rpf.

Verheiratete männliche Gefolgschaftsmit-glieder unter 21 Jahren erhalten den Vollohn.

Die Löhne der männlichen Gefolgschafts-mitglieder unter 16 Jahren und der weib-lichen Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jah-ren sind entsprechend dem Lebensalter fest-zulegen. Bei Berechnung des Stundenlohn-satzes werden Bruchteile nach oben aufge-rundet. Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Verlohnungszeitraumes vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaf-fenheit für die ihnen übertragenen Arbeiten minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer festgesetzt und ist dem Chef der Zivilverwaltung anzuzeigen. Sie wird nur mit dessen ausdrücklicher Zustim-mung wirksam. Dem betroffenen Gefolg-schaftsmitglied ist die erfolgte Festsetz-ung durch den Gefolgschaftsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

Stücklohn.

(1) Die Stücklöhne sind so zu bemessen, daß bei guter Arbeitsleistung eines vollar-beitsfähigen geübten Gefolgschaftsmitglie-des ein um etwa 20 v. H. höherer Verdienst als nach den zuständigen reinen Stundenlöhnen erreicht werden kann. Der Kinderzuschlag (§ 11) wird außerhalb des Stücklohnes be-rechnet und vergütet.

(2) Maßgebend für die Erreichung des Sollverdienstes in der Holzhauerei ist nicht der Verdienst in einem einzelnen Schlage, sondern der Gesamtdurchschnittsverdienst während der ganzen Holzhauerei innerhalb eines Zeitabschnittes, der ein Jahr nicht über-steigen darf. Die Stücklohnsätze sollen je-doch allmählich so gegliedert werden, daß ein möglichst gleichmäßiger Verdienst er-reicht werden kann.

§ 7.

Sonderlöhne und Sondervergütungen.

(1) Der Haumeister erhält für die Zeit der Durchführung der ihm besonders obliegen-ten Arbeitsleistungen einen Zuschlag von

20 v. H. zum Zeitlohn; er erhält jedoch für die zur Erhebung und Auszahlung der Löhne und Besorgung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte erforderliche Zeit einen Zuschlag von 40 v. H. zum Zeitlohn. Den gleichen Zuschlag von 40 v. H. zum Zeitlohn erhält er ferner bei jeder Unterbrechung der Stücklohnarbeit durch Haumeistergeschäfte für die Dauer der Unterbrechung. Die durchschnittliche Dauer der im Zusammenhang mit der Lohnauszahlung stehenden Geschäfte kann der Betriebsführer festsetzen. Notwendige Fahrtauslagen sind besonders zu ersetzen.

(2) Vorarbeiter(innen) erhalten bei Zeitlohnarbeiten, wenn sie mindestens zwei Getolgschaftsmitglieder beaufsichtigen, einen Zuschlag von mindestens 10 v. H. zum Zeitlohn. Der Zuschlag darf 20 v. H. des Zeitlohnes nicht übersteigen. Er wird vom Betriebsführer festgesetzt.

(3) Handwerker erhalten, wenn sie in ihrem gelernten Beruf arbeiten, einen Zuschlag von 20 v. H. zum Zeitlohn.

(4) Für Maschinenführer (Schlepper-, Lastkraftwagen-, Walzenführer u. ä.) und sonstige technische Hilfskräfte in forstlichen Maschinenbetrieben, für im Straßenbau technisch vorgebildete Wegewarte, für Klausen- und Riesenbauer, für Spreng- und Bruchmeister in Steinbruchbetrieben u. ä. können Zuschläge zum Zeitlohn je nach technischer Vorbildung und Leistung von Fall zu Fall vom Betriebsführer bis zu 20 v. H. festgesetzt werden.

(5) Für Hilfeleistung beim Vermessen und Nummern des Holzes, bei der Schlagabnahme und der Hiebsauszeichnung wird ein Zuschlag von 10 v. H. zum Zeitlohn gewährt; muß hierbei die Stücklohnarbeit unterbrochen werden, so beträgt der Zuschlag 20 v. H. des Zeitlohnes.

(6) Für besonders schwierige und gefährliche Arbeiten im Zeitlohn werden gezahlt:

- a) bei Sprengarbeiten dem Schußmeister ein Zuschlag von 20 v. H. zum Zeitlohn,
- b) bei Arbeiten im Wasser ein Zuschlag von 20 v. H. im Zeitlohn, wenn diese Arbeiten mindestens zwei Stunden dauern, und lediglich für die Zeit, die der Betreffende im Wasser arbeiten muß,
- c) beim Spritzen mit Bordelaiser Brühe, bei Bestäuben mit Giftstoffen, beim Teeren (Kulturen und Straßenbau), beim Streuen ätzender Düngemittel ein Zuschlag von 10 v. H. zum Zeitlohn,

d) für Zapfenpflücken am stehenden Stamm und für Entasten stehender Stämme vor der Fällung werden Zuschläge von Fall zu Fall vom Betriebsführer festgesetzt; sie dürfen 50 v. H. des Zeitlohnes nicht übersteigen und unterliegen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung.

(7) Die Rottenführer im Mittel- und Hochgebirge erhalten, wenn eine Rotte von mindestens 4 Mann zusammenarbeiten muß, eine Zulage je Arbeitsstunde von 0,03 RM. Sie ist aus dem Gesamtverdienst der Rotte zu bestreiten.

(8) Verheiratete Waldarbeiter, die während der Arbeitswoche in Hütten wohnen, erhalten einen Zuschlag von 20 v. H. zum Zeitlohn (Hüttenzulage). Den verheirateten Waldarbeitern, die einen eigenen Haushalt führen, stehen gleich solche ledige Waldarbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Geschwistern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil tatsächlich aufbringen. Sonstige ledige Waldarbeiter erhalten beim Uebernachten in den Hütten einen Zuschlag von 10 v. H. zum Zeitlohn. Das Uebernachten muß vom Betriebsführer angeordnet sein.

(9) Waldarbeitern, die täglich in ihren Wohnort zurückkehren, wird, wenn die Entfernung der Arbeitsstelle von dem vom Betriebsführer bestimmten Sammelpunkt

- a) im Flach- und Hügelland mehr als 5 km beträgt, für jeden angefangenen weiteren Kilometer der Zeitlohn für eine Fünftelstunde,
- b) im Mittel- und Hochgebirge mehr als zwei Stunden für Hin- und Rückweg zusammen beträgt, für jede angefangene weitere Viertelstunde der Zeitlohn als Wegegeld vergütet. Die Zahlung des Wegegeldes für den Rückweg setzt eine Mindestarbeitsleistung von 6 Stunden voraus.

§ 8.

Ueberstundenzuschlag.

(1) Jede über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2, Abs. 2 u. 3) geleistete Arbeitsstunde wird mit einem Ueberstundenzuschlag von 25 v. H. des jeweiligen Zeitlohnes bezahlt, im Falle des § 2, Abs. 2, jedoch nur insoweit, als sie über 48 Stunden und die nach § 2, Abs. 3, festgesetzte Arbeitszeit hinausgeht.

(2) Im Falle des § 2, Abs. 4 u. 5, wird kein Ueberstundenzuschlag gezahlt.

§ 9.

Sonn- und Feiertagszuschlag.

(1) Am 1. Mai erhält jedes beschäftigte Gefolgschaftsmitglied die ausgefallenen Arbeitsstunden im Zeitlohn bezahlt.

(2) An gesetzlichen Wochenfeiertagen, und zwar am Neujahrstag, wenn er auf einen Wochentag fällt, am Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Bußtag und an den beiden Weihnachtsfeiertagen (25. und 26. Dezember), soweit sie auf Wochentage fallen, wird der Lohn für die ausfallende Arbeitszeit als Zeitlohn gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor und nach dem Feiertag fortbestanden hat. Für die Bezahlung der Weihnachtsfeiertage und des Neujahrsfestes hat das Arbeitsverhältnis nach den Feiertagen auch dann fortbestanden, wenn mit Genehmigung des Betriebsführers am Tage vor Weihnachten die Waldarbeit unterbrochen und in den ersten Tagen des Jägners erst wieder aufgenommen wurde. Für diese Wochenfeiertage wird der Zeitlohn für die Zeit gezahlt, die sich beim regelmäßigen Verlauf der Arbeit an diesen Tagen ergeben hätte.

(3) Der Zuschlag für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Wochenfeiertagen beträgt mit Ausnahme der Arbeiten für den Feuerwachdienst und auf den Forstwirtschaftsländereien auch bei Stücklohnarbeit 50 v. H. des Zeitlohnes, am 1. Mai, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag 100 v. H. des Zeitlohnes.

(4) Der Stundenlohnzuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt bei Feuerwachdienst und Arbeiten auf den Forstwirtschaftsländereien (vgl. § 3, Abs. 1) 20 v. H.

§ 10.

Lohnfortgewährung.

Auch ohne Dienstleistung werden die Dienstbezüge in Höhe des Zeitlohnes außer den in § 9 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vorgesehenen Fälle fortgezahlt:

(1) an den Vorabenden des Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes für die durch die Verkürzung auf sechs Stunden ausfallende Arbeitszeit;

(2) wenn bei Zeitlohn infolge Unwetters mit Zustimmung des zuständigen Forstbeamten die Arbeit vormittags abgebrochen wird, für die restlichen Stunden eines halben Tages, wenn sie nachmittags abgebrochen

wird, für die restlichen Stunden des ganzen Arbeitstages.

§ 11.

Kinderzuschlag.

(1) Neben dem Lohn (§§ 4 bis 9) und den Krankenbezügen (§ 13) werden Kinderzuschläge entsprechend der Zahl der nach § 12, ATO. zu berücksichtigenden Kinder gewährt, soweit die deutsche Erziehung gewährleistet ist.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr:

RM 20.— je Monat, wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind,

RM 4.60 je Woche, wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind.

Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied in einer Woche nicht die volle festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit, so wird der Kinderzuschlag je Kind für jedes an der Arbeitszeit fehlende volle Sechstel gekürzt, und zwar:

wenn die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit 36 Stunden erreicht oder übersteigt, um 0,75 RM,

wenn die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit 24 Stunden erreicht oder übersteigt, um 0,60 RM,

wenn die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit unter

24 Stunden liegt, um 0,40 RM.

(3) Leistet das Gefolgschaftsmitglied mindestens fünf Sechstel der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit, so findet eine Kürzung nach Ziff. 2 nicht statt.

(4) Widerspricht die Minderleistung des Gefolgschaftsmitgliedes einer ausdrücklichen Anordnung des Gefolgschaftsführers, so kann der Kinderzuschlag im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitsleistung gekürzt werden.

(5) Tage, für die Krankenbezüge nach § 13 gewährt werden, Urlaubstage und Tage, für die dem Gefolgschaftsmitglied Lohnfortgewährung zusteht, gelten für die Berechnung des Kinderzuschlages als Arbeitstage.

(6) Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben bei Durchführung des Abs. 2 Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht.

(7) Bestand das Dienstverhältnis nicht während des ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,65 RM gewährt. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 finden entsprechend Anwendung.

(8) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens RM 40.— monatlich haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(9) Die Nummern 67 bis 70 a der Reichsbesoldungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohns für Ueberstunden (§ 8) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohns festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Stücklohns.

§ 12.

Lohnzahlung.

(1) Der Lohn wird in der Regel alle zwei Wochen gezahlt. Ist am Lohntage eine endgültige Feststellung des Verdienstes nicht möglich, so werden Abschlagszahlungen nach Messung oder Schätzung der geleisteten Arbeit gewährt, die im wesentlichen dem wirklich verdienten Lohn, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, entsprechen. Für besondere Verhältnisse kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Spätestens vier Wochen nach der Abnahme der Stücklohnarbeit wird endgültig abgerechnet. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so wird eine letzte Abschlagszahlung im ungefähren Betrag des Restverdienstes angewiesen.

§ 13.

Krankenbezüge.

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei jeder durch Erkrankung oder Unfall hervorgerufenen Dienstunfähigkeit Krankenzuschüsse vom ersten Tag, an dem eine volle Dienstschrift versäumt wird, an. Diese werden, wenn eine Krankenhausbehandlung nicht vorliegt, so bemessen, daß sie 90 v. H. des Zeitverdienstes ausmachen, den das Gefolgschaftsmitglied nach Abzug der Lohnsteuer und seiner Beitragsanteile zur Sozialversicherung in der Zeit, für die ihm Krankenbezüge zustehen (Abs. 5), erhalten haben würde, wenn es während dieser Zeit gearbeitet hätte; Ueberstunden bleiben außer Betracht.

(2) Bei Krankenhausbehandlung erhält ein Lediger $\frac{1}{4}$, ein Verheirateter $\frac{3}{4}$ der Krankenbezüge nach Absatz 1. Den Verheirateten werden Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten, gleichgestellt.

(3) Die Krankenbezüge nach Absatz 1 und 2 mindern sich in jedem Falle um die dem Gefolgschaftsmitglied für den Krankheitsfall (Kuraufenthalt) aus der Sozialversicherung zu gewährenden Barbezüge (Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld usw.), auch wenn diese dem Gefolgschaftsmitglied nicht oder nicht voll zufließen (z. B. wegen gänzlicher oder teilweiser Versagung der Rente während der Dauer eines Heilverfahrens, Verzichts usw.).

(4) Der nach Absatz 1 bis 3 verbleibende Betrag darf in keinem Falle über 99 v. H. der satzungsmäßigen Barleistung der Sozialversicherungskasse hinausgehen.

(5) Die Krankenbezüge werden in einem Wirtschaftsjahr für höchstens $\frac{1}{10}$ der im vorherigen Wirtschaftsjahr tatsächlich abgeleiteten Arbeitstage, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt.

Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied im ersten Jahr seiner Beschäftigung im Forstbetrieb, so rechnen statt der Arbeitstage des Vorjahres die im laufenden Wirtschaftsjahr geleisteten Arbeitstage.

(6) Innerhalb eines Wirtschaftsjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 5 zulässige Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Wirtschaftsjahr in das nächste Wirtschaftsjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet das Gefolgschaftsmitglied im

neuen Wirtschaftsjahr innerhalb 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr; ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Sozialversicherungskasse maßgebenden Vorschriften.

(7) Gefolgschaftsmitglieder, die infolge eines Betriebsunfalles im Sinne der Sozialversicherung dienstunfähig werden, erhalten Krankenbezüge in voller Höhe des Zeitverdienstes im Sinne des Abs. 1; im übrigen finden Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(8) Der Anspruch auf Krankenbezüge erlischt unbeschadet der Regelung im Abs. 6 von dem Zeitpunkt an, von dem das Gefolgschaftsmitglied Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Bei neuen Erkrankungen, die die Folge eines Betriebsunfalles sind, für den Krankenbezüge in Anspruch genommen worden sind, regelt sich der Anspruch auf Krankenbezüge nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6.

(9) Die Krankenbezüge entfallen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat.

(10) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles gemäß den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen, daß der Dienstberechtigte Krankenbezüge über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, so gelten die Mehrleistungen als Vorschußzahlung auf die Versicherungsleistungen. Das Gefolgschaftsmitglied hat seine Ansprüche auf die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen in Höhe der erhaltenen Mehrleistungen auf den Dienstberechtigten zu übertragen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 sollen für die Leistungen während eines durch die Sozialversicherung verordneten Kuraufenthaltes entsprechende Anwendung finden.

§ 14.

Arbeitsversäumnis.

Die Dienstbezüge im Sinne des § 9, ATO. werden in der Forstwirtschaft als Zeitlohn berechnet unter Zugrundelegung von 1/6 der regelmäßigen Wochenarbeitszeit je Tag, auch soweit im Stücklohn gearbeitet wird.

§ 15.

Erholungsurlaub.

(1) Das Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr (gleich Wirtschaftsjahr) Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Zeit-

lohnes bei Zugrundelegung eines achtstündigen Arbeitstages nach folgenden Grundsätzen.

(2) Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, beträgt der Urlaub

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	18 Arbeitstage,
vor Vollendung des 17. Lebensjahres	15 Arbeitstage,
vor Vollendung des 18. Lebensjahres	12 Arbeitstage,
vor Vollendung des 19. Lebensjahres	9 Arbeitstage,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	7 Arbeitstage.

Wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage.

(3) Wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres das 22. Lebensjahr vollendet ist,

beträgt der Urlaub . . .	6 Arbeitstage,	
das 25. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub . . .	8 Arbeitstage,
das 30. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub . . .	10 Arbeitstage,
das 35. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub . . .	12 Arbeitstage,
das 40. Lebensjahr vollendet ist,	beträgt der Urlaub . . .	14 Arbeitstage;

dazu tritt, wenn bis zum Ende des Urlaubsjahres

das 5. Dienstjahr vollendet ist,	ein Zusatzurlaub von insg. 2 Arbeitstagen,
das 10. Dienstjahr vollendet ist,	ein Zusatzurlaub von insg. 3 Arbeitstagen,
das 15. Dienstjahr vollendet ist,	ein Zusatzurlaub von insg. 4 Arbeitstagen.

Die Dienstzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt bei der Zählung der Dienstjahre unberücksichtigt. Arbeitstage im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die Werktage der Kalenderwoche.

(4) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die im abgelaufenen Urlaubsjahr — beim 1. Beschäftigungsjahr im laufenden Urlaubsjahr — an weniger als 260 Arbeitstagen, aber an mindestens 60 Arbeitstagen im Dienstverhältnis bei einer dieser Verordnung unterliegenden Waldungen standen, verkürzt sich der Gesamturlaub (Abs. 3) im Verhältnis der Zahl ihrer tatsächlichen Arbeitstage bei diesen Dienststellen während des abgelaufenen

Urlaubsjahres zu 260; der Bruchteil eines Tages wird hierbei nach oben aufgerundet. Gefolgschaftsmitglieder mit weniger als 60 Tagen Arbeitszeit haben keinen Anspruch auf Urlaub.

(5) Nach vollendetem 21. Lebensjahr erhalten die Gefolgschaftsmitglieder im 1. Beschäftigungsjahr (Urlaubsjahr) folgenden Urlaub:

nach 60 Arbeitstagen = 1 Werktag,
nach 100 Arbeitstagen = 2 Werktage,
nach 140 Arbeitstagen = 3 Werktage,
nach 180 Arbeitstagen = 4 Werktage,
nach 220 Arbeitstagen = 5 Werktage,
nach 260 Arbeitstagen = 6 Werktage.

(6) Urlaub, der nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird oder der wegen anhaltender Krankheit nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

(7) Nach der Kündigung erhalten Gefolgschaftsmitglieder den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen; dies gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus eigenem Verschulden entlassen wird.

(8) Bei fristloser Entlassung ist der Anspruch auf Urlaub verwirkt.

(9) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung zwingend erfordern, kann der Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

(10) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren hiedurch den Anspruch auf Lohn in Höhe des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgelts.

(11) Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da ab Krankenbezüge, sofern dem Gefolgschaftsmitglied solche nach § 13 zustehen.

§ 16.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

(1) Bei ständigen Gefolgschaftsmitgliedern (ständigen Waldarbeitern) beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen, nach 10jähriger

Dienstzeit 4 Wochen, nach 25jähriger Dienstzeit 6 Wochen. Die Kündigung darf im letzten Falle lediglich zum Schluß des Kalendervierteljahres erfolgen. Die üblichen Unterbrechungen sind mit einwöchiger Ankündigung und bei Beendigung von Stücklohnarbeiten zulässig.

(2) Für die regelmäßig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter) gilt für Zeitlohnarbeit eine Kündigungsfrist von 3 Tagen. Bei den übrigen Zeitlohnarbeitern ist gegenseitige Kündigung an jedem Tag zum Schluß des folgenden Arbeitstages zulässig.

Bei Einstellung von nur vorübergehender Beschäftigungsdauer für eine bestimmte Arbeit endet das Arbeitsverhältnis auch ohne Kündigung mit Erledigung der betreffenden Arbeit.

(3) Bei Stücklohnarbeiten gilt in der Regel das Dienstverhältnis mit Beendigung der Stücklohnarbeit als beendet. Das gilt nicht für ständige Gefolgschaftsmitglieder (ständige Waldarbeiter). Dem Gefolgschaftsmitglied ist, sobald der Zeitpunkt der Beendigung der Stücklohnarbeit feststeht, hievon so früh wie möglich Kenntnis zu geben.

§ 17.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1942 rückwirkend in Kraft.

Klagenfurt, den 29. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains

Rainer.

62. Verordnung zur Regelung der Hausbrandversorgung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains im Kohlenwirtschaftsjahr 1942.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

1. Die Anordnung H 10 der Reichsstelle für Kohle über die endgültige Regelung der Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1941/42 vom 22. April 1941 (Deutscher Reichs- u. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 93 vom 23. April 1941) und die Anordnung der Reichsstelle für Kohle H 10 a über die Regelung der Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1942/43 vom 23. Dezember

1941 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 300 vom 23. Dezember 1941) tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft.

2. Mit der Durchführung der Aufgaben, die in den Anordnungen H 10 und H 10 a und den zu ihrer Ergänzung und Ausführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen der Reichsstelle für Kohle dem Landeswirtschaftsamt übertragen sind, beauftrage ich den Dr. Ing. Leopold Stummer, Leiter der Abteilung Kohle des Reichsstatthalters in Salzburg, Landeswirtschaftsamt.

3. Soweit die Anordnungen H 10 und H 10 a und die zu ihrer Ergänzung und Ausführung ergehenden Bestimmungen der Reichsstelle für Kohle nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Der Chef der Zivilverwaltung behält sich Abänderungen vor.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen H 10 und H 10 a und gegen die zu ihrer Ergänzung und Ausführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen werden mit Haft oder mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

5. Die Verordnung zur Regelung der Hausbrandversorgung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 25. Oktober 1941, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 124, bzw. 120 tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 außer Kraft.

Klagenfurt, den 17. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 23. Mai 1942 Jahrg. 1942, Stück 12

Reg.-Assessor Dr. Merchardt
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkreuz

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 63. Verordnung über die Bewirtschaftung und Ausübung der Jagd in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 120
- 64. Verlautbarung über die Erweiterung der Kriegsopferversorgung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 120

Ernährung und Landwirtschaft:

- 65. Verordnung über die Rodung der Hopfenflächen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 121
- 66. Anordnung über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande 121

Wirtschaft und Arbeit:

- 67. Verordnung über die Bewirtschaftung von Metallen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 121

Druckfehlerberichtigung 124

**63. Verordnung
über die Bewirtschaftung und Ausübung der
Jagd in den besetzten Gebieten Kärntens
und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Das RJG. vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 549) in der Fassung vom 23. April 1938 (RGBl. I, Seite 410) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften werden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains rückwirkend mit 1. April 1942 in Kraft gesetzt.

Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 3.

Alle bisher in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain geltenden Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes, der Jagdpolizei und den Wildschaden werden rückwirkend mit 31. März 1942 außer Kraft gesetzt.

Klagenfurt, den 7. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**64. Verlautbarung
über die Erweiterung der Kriegsopferversorgung
in den besetzten Gebieten Kärntens
und Krains.**

Während bisher von den im Mießtal und in Oberkrain wohnhaften Weltkriegsopfern nur jene in den Bezug einer laufenden Unterstützung gelangen konnten, deren Versorgungsanspruch durch den ehem. jugoslawischen Staat bereits anerkannt und bis zu dessen Zusammenbruch berentet worden ist, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nunmehr, auch denjenigen Versorgung — vorläufig in Form einer laufenden Unterstützung — bewilligt werden, über deren seinerzeitige Anmeldung die ehemals zuständigen jugoslawischen Behörden nicht mehr entschieden haben oder deren Versorgungsanspruch nach jugoslawischem Recht mit dem Bezug einer laufenden Rente nicht verbunden gewesen ist.

In Betracht kommen in erster Linie:

1. Kriegsbeschädigte, welche bereits von den zuständigen jugosl. Behörden als solche anerkannt waren, deren Rente jedoch infolge Kapitalisierung (Abfertigung) ruht.
2. Kriegsbeschädigte, welche auf Grund eines internen Leidens von den ehem. jugosl. Behörden als solche anerkannt waren und denen nach den Bestimmungen des jugosl. Versorgungsgesetzes zwar alle sonstigen Rechte als Invalide zugestanden sind, jedoch keinen Anspruch auf Rente erworben hatten (Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50%).
3. Beschädigte mit erheblichen Verwundungsfolgen, welche eine Anmeldung bisher unterlassen haben oder deren seinerzeit eingebrachter Antrag von den ehem. jugosl. Behörden wegen Fristversäumnis abgewiesen wurde.
4. Witwen und Waisen, deren Ehegatte, bzw. Vater im Weltkrieg als Angehöriger der öst.-ung. Wehrmacht gefallen oder an den Folgen einer während seiner Kriegsdienstleistung erlittenen Schädigung während des Krieges oder nach dem Kriege gestorben ist.
5. Eltern, bei denen die unter Punkt 4 geforderten Voraussetzungen für einen oder mehrere ihrer Söhne vorliegen, sofern sie bedürftig sind.
6. Der unter 1—5 angeführte Personenkreis, sofern über den seinerzeit bei den ehem. jugosl. Behörden gestellten Antrag nicht mehr entschieden worden ist.

Entsprechende Anträge sind von den Anspruchswerbern bei dem für die Gebiete Mießtal und Oberkrain zuständigen Versorgungsamt Klagenfurt einzubringen, das nach Prüfung der beigebrachten Unterlagen über den geltend gemachten Anspruch entscheiden wird.

Den eingebrachten Anträgen sind die in Händen der Antragsteller befindlichen Beweise (in erster Linie Militärdokumente) über den Zusammenhang der bestehenden Leiden mit der milit. Dienstleistung, ferner die Personaldokumente beizuschließen. **Zeugenaussagen allein können unter keinen Umständen zur Antragstellung genügen.**

Vorstehende Verlautbarung hat Gültigkeit für:

- a) Einwohner des Mießtals und Oberkrains, die nach §§ 1 oder 2 der Verordnung vom 14. 10. 1941 (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.
- b) Umsiedler aus der Provinz Laibach,

c) diejenigen Einwohner des Mießtals und Oberkrains, die erstmalig Antrag auf Mitgliedschaft im Kärntner Volksbund gestellt haben, bis geklärt ist, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 14. 10. 1941 erworben haben.

Eine entsprechende amtliche Bescheinigung ist dem Antrag beizuschließen.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Versorgungsangelegenheiten:

Dr. Karasek e. h., Ob.-Reg.-Rat.

**65. Verordnung
über die Rodung der Hopfenflächen in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Da für die bisher erzeugten Hopfenmengen kein Bedarf vorliegt, wird der Hopfenbau in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains verboten.

Mit der Rodung der Hopfenflächen ist sofort zu beginnen.

§ 2.

Die gerodeten Hopfenflächen sind umgehend anderen Kulturen zuzuführen.

§ 3.

Die von der Rodung betroffenen Hopfenbauern sind durch die Wirtschaftsberatungskräfte der Ernährungsämter kostenlos zu beraten. Bei den Förderungsmaßnahmen für den Aufbau der Landwirtschaft ist ihnen erhöhte Hilfe zu gewähren, um diesen Betrieben die Möglichkeit zu geben, ihre landwirtschaftliche Erzeugung baldmöglichst auf den Stand der Leistung und Wirtschaftlichkeit zu bringen, der unter den jeweiligen Verhältnissen erreichbar ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 8 meiner 2. Verordnung vom 24. 4. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt des CdZ., Stück 1, bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Klagenfurt, den 7. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**66. Anordnung
über das Verbot der Einfuhr von Wild-
geflügel aus dem Auslande.**

Auf Grund meiner Verordnung vom 6. 6. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 42, bestimme ich folgendes:

§ 1.

Die Einfuhr von lebendem oder erlegtem Wildgeflügel aus dem Auslande ist verboten.

§ 2.

Ausgenommen von dem Einfuhrverbot des § 1 ist erlegtes Wildgeflügel, das im kleinen Grenzverkehr eingeführt wird.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des letzten Absatzes meiner Verordnung vom 6. 6. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 42.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klagenfurt, den 13. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**67. Verordnung
über die Bewirtschaftung von Metallen in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

Die Bewirtschaftung der Metalle in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains muß in Gegenstand und Form beschleunigt den im Deutschen Reichsgebiet geltenden Bestimmungen angeglichen werden. Zu diesem Zwecke werden vom Chef der Zivilverwaltung die von der Reichsstelle für Metalle erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft gesetzt.

§ 2.

Zur Ausführung der einzelnen Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichsstelle für Metalle wird in besonderen Paragraphen

bei den einzelnen Abschnitten dieser Verordnung bestimmt, welche Abänderungen, Fristen, Sonder- und Uebergangsbestimmungen für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains gelten.

§ 3.

Soweit in einzelnen Anordnungen oder Bekanntmachungen noch der Ausdruck „unedle Metalle“ verwendet wird, ist er durch die Bezeichnung „Metalle“ zu ersetzen. Soweit noch die „Ueberwachungsstelle für unedle Metalle“ oder „Ueberwachungsstelle für Metalle“ genannt ist, tritt an deren Stelle die „Reichsstelle für Metalle“.

Abschnitt II.

Begriffsbestimmungen, Lagerbuchpflicht und Meldepflicht.

§ 4.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten die nachstehenden Vorschriften der Reichsstelle für Metalle:

Anordnung 27 a, betr. Lagerbuchführung und Bestandsmeldung für (unedle) Metalle, vom 20. Juni 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 146 vom 27. Juni 1938),

Bekanntmachung 11 a, betr. Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen und Sonderentscheidungen zur Anordnung 27 a, vom 21. Juni 1938 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 146 vom 27. Juni 1938),

Nachtrag 1 zur Bekanntmachung 11 a vom 24. April 1940 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940).

§ 5.

(1) Die in der Anordnung 27 a, der Bekanntmachung 11 a und dem Nachtrag 1 zur Bekanntmachung 11 a enthaltenen Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Sonderentscheidungen für Metallklassen und Materialgruppen gelten mit sofortiger Wirkung und sind im innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Geschäftsverkehr anzuwenden.

(2) Die Lagerbücher für Metalle nach Maßgabe der genannten Vorschriften müssen unverzüglich angelegt werden und spätestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Verordnung fertig eingerichtet und auf dem laufenden sein.

(3) Die nächste Bestandsmeldung gemäß § 6, Abs. (2), der Anordnung 27 a, ist nach dem Stichtage vom 30. Juni 1942 zu erstatten.

Meldepflichtige Personen und Betriebe, die den Meldevordruck nicht spätestens 10 Tage nach dem Stichtage der Bestandsmeldung erhalten haben, müssen ihn unverzüglich bei der Reichsstelle für Metalle, Berlin-Wilmersdorf 1, Badensche Straße 24, anfordern.

Abschnitt III.

Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 6.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten die nachstehenden Vorschriften der Reichsstelle für Metalle:

Anordnung 35 a, betr. Verkehr mit (unedlen) Metallen, vom 26. Juli 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 174 vom 29. Juli 1938),

Anordnung 41 a, betr. Regelung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes von Metallen, vom 20. September 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 221 vom 22. September 1938).

(2) Die Bestimmungen der Anordnungen 35 a und 41 a treten sofort mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

§ 7.

Die Inkraftsetzung der Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichsstelle für Metalle über Regelung des Verbrauchs von Metallen bleibt für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Unbeschadet dessen kann die Reichsstelle für Metalle jederzeit für einzelne Betriebe oder Gruppen von Betrieben, insgesamt oder für bestimmte Zwecke, die Höhe des zulässigen Verbrauchs von Metallen festsetzen.

Abschnitt IV.

Bedarfsscheinpflicht für Roh- und Abfallmaterial.

§ 8.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten die nachstehenden Vorschriften der Reichsstelle für Metalle:

Anordnung 29 a, betr. Bedarfsscheinpflicht für Metalle, vom 2. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 288 vom 10. Dezember 1938),

Bekanntmachung 5 a, betr. Ausführungsbestimmungen zur Anordnung 29 a, vom 2. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 288 vom 10. Dezember 1938),

Anordnung 29 b, betr. Bedarfsscheinpflicht für Abfallmaterial, vom 20. Juni 1939 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 144 vom 26. Juni 1939),

Anordnung 29 c, betr. Aenderung der Bestimmungen über Bedarfsscheinpflicht für Metalle, vom 24. April 1940 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940).

(2) Die Bestimmungen der Anordnung 29 a, der Bekanntmachung 5 a, der Anordnung 29 b und der Anordnung 29 c treten sofort mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

§ 9.

(1) Für die Stellung von Anträgen auf Bedarfsbescheinigungen sind ausschließlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei allen Industri- und Handelskammern oder Handwerkskammern erhältlich sind; für Kleinverbraucher im Sinne von § 7, Absatz 3, der Anordnung 29 a in Verbindung mit § 5 der Anordnung 29 b sind besondere Antragsvordrucke vorgesehen. Jeder Antrag muß laut Vordruck insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. genaue Bezeichnung des beantragten Metalls nach Metallklasse, Materialgruppe und Sorte,
2. beantragte Menge in Kilogramm,
3. genauer Verwendungszweck für das beantragte Metall,
4. ~~Bestände des Antragstellers in der Metallklasse des beantragten Metalls, getrennt nach Roh- und Abfallmaterial, im Zeitpunkt der Antragstellung,~~
5. durchschnittlicher Monatsverbrauch in der Metallklasse des beantragten Metalls, getrennt nach Roh- und Abfallmaterial, während des letzten Kalendervierteljahres 1940, das heißt ein Drittel der in den Monaten Oktober bis Dezember 1940 im Betriebe des Antragstellers verbrauchten Mengen (bei Händlern: durchschnittlicher Monatsumsatz ab Lager für den gleichen Zeitraum); abweichende Vergleichszeiträume in den Antragsvordrucken sind in diesem Sinne vom Antragsteller zu berichten.

(2) Soweit einzelne Fragen in den Antragsvordrucken auf Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichsstelle für Metalle über Regelung des Verbrauchs von Metallen Bezug nehmen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch keine Geltung haben, hat eine Beantwortung dieser Fragen bis zur Inkraftsetzung der einschlägigen Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains zu unterbleiben.

Abschnitt V.

Verwendungsverbote.

§ 10.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten die nachstehenden Vorschriften der Reichsstelle für Metalle:

Anordnung 46, betr. Verwendungsverbote für Metalle, vom 22. Juni 1939 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 147 vom 29. Juni 1939),

Nachtrag 1 zur Anordnung 46 vom 28. Juli 1941 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 174 vom 29. Juli 1941),

Anordnung 32 a, betr. Verwendung von Metallen in der Elektrotechnik, vom 24. Juni 1939 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 147 vom 29. Juni 1939),

Anordnung 38 a, betr. Verwendung von Metallen im Bauwesen, vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 210 vom 9. September 1939),

Nachtrag 1 zur Anordnung 38 a vom 24. Februar 1941 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51 vom 1. März 1941),

Anordnung 47, betr. Verwendung von Aluminium und Magnesium, vom 18. September 1939 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 225 vom 26. Sept. 1939),

Anordnung 26 a, betr. Verwendung von Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, vom 20. November 1939 (Deutscher Reichsansz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 277 vom 25. November 1939),

Anordnung 39 a, betr. Verwendung von Metallen im Maschinenbau, Fahrzeugbau, Meßgerätebau, Apparatebau sowie in der Roh- und Werkstoffherzeugung und -verarbeitung, vom 9. März 1940 (Deutscher Reichsansz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 62 vom 13. März 1940).

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Anordnungen der Reichsstelle für Metalle treten am 1. Juni 1942 in Kraft.

§ 11.

(1) Unbeschadet des späteren Inkrafttretens der im § 10 aufgeführten Anordnungen der Reichsstelle für Metalle ist es mit sofortiger Wirkung verboten, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Reichsstelle für Metalle

1. Metalle — mit Ausnahme von Zink und Zinklegierungen — zu Bedachungen, Verkleidungen, Beschlägen oder Verzierungen an Gebäuden, Innenräumen oder Fahr-

zeugen, zu Regenrinnen, Abfallrohren oder Blitzableitern zu verwenden,

2. Metalle — mit Ausnahme von Zink und Zinklegierungen — zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, insbesondere Haus-, Küchen- und Tafelgeräten, Geschirren und sonstigen Erzeugnissen für Haushaltsgebrauch, Bürobedarf usw., persönlichen Gebrauch und Ausstattung von Räumen jeder Art sowie zur Herstellung von Zier- oder Kunstgegenständen zu verwenden,
3. Kupfer zur Herstellung elektrischer Freileitungen oder zu Rohren für Kaltwasserleitungen zu verwenden,
4. Lötzinn oder sonstige Lötmitte mit einem Zinngehalt von mehr als 40 v. H. herzustellen oder zu verwenden,
5. Lagermetalle mit einem Zinngehalt von mehr als 10 v. H. herzustellen.

(2) Die im Absatz 1 unter 1 bis 5 enthaltenen Verbote gelten nicht für solche Zwecke, für die eine Verwendung der genannten Metalle in den Verbotsanordnungen der Reichsstelle für Metalle ausdrücklich als Ausnahme zugelassen ist.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

Die durch die eingeführten Rechtsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten werden vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen. Er kann die sich daraus ergebenden Befugnisse ganz, teilweise oder mit einer Auflage anderen Stellen übertragen.

§ 13.

Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Ergeben sich aus der Anwendung der eingeführten Rechtsvorschriften besondere Schwierigkeiten, behält sich der Chef der Zivilverwaltung vor, allgemein oder im Einzelfall die eingeführten Rechtsvorschriften abzuändern oder zu ergänzen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, bzw. gegen die durch diese Verordnung in Kraft gesetzten Anordnungen und Bekanntmachungen werden mit Geldbuße oder mit Freiheitsentzug bestraft. Die beiden Strafarten können auch nebeneinander verhängt werden.

Klagenfurt, den 7. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Der Wortlaut der in der Verordnung genannten Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichsstelle für Metalle kann auch vom Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H. in Berlin W, Potsdamer Straße 24, beschafft werden.

Druckfehlerberichtigung

zur 43. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains im Verordnungs- und Amtsblatt, Ausgabe A und B vom 13. April 1942, Stück 7.

Im vierten Absatz ist nach „Sparkasse der Stadt Völkermarkt in Völkermarkt“ einzuschalten:

„Kreissparkasse Radmannsdorf und bei der Kärntnerischen Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt“.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 27. Mai 1942 Jahrg. 1942, Stück 13



Reg.-Assessor Dr. Marchart
Wolfgang b. Landrat
R e g i s t r a r
O b e r k r a i n

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 68. Verordnung über die Einführung von Rechtsvorschriften und über die vorläufige Ausübung der Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 126
- 69. Verordnung über die Neuanlegung des Handelsregisters und Genossenschaftsregisters in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 128
- 70. Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 129

Ernährung und Landwirtschaft:

- 71. Verordnung über die Einführung der Schätzpflcht für Pferde 131
- 72. Verordnung über die Einführung der Schlußscheinpflicht für Pferde 131

68. **Verordnung
über die Einführung von Rechtsvorschriften
und über die vorläufige Ausübung der Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Geltendes Recht.

(1) Mit Wirksamkeit vom 6. April 1941 gilt in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nachstehendes Recht in der im Reichsgau Kärnten gültigen Fassung, sofern es die nachstehenden Rechtsgebiete betrifft:

a) das Bürgerliche Recht, mit Ausnahme des Mietengesetzes, des Arbeitsrechtes und des Erbhofrechtes;

b) das Handelsrecht, Wechsel- und Scheckrecht;

c) das Grundbuchsrecht.

(2) Durch die Einführung der im Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften werden die Verordnungen, Verfügungen und Bescheide des C. d. Z. und seiner Beauftragten nicht berührt.

§ 2.

Unanwendbarkeit des früheren Rechts.

Das in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vor dem 6. April 1941 geltende Recht ist nicht mehr anzuwenden, soweit es dem nach § 1 geltenden Recht entgegensteht oder ihm inhaltlich entspricht.

§ 3.

Vorläufige Ausübung der Gerichtsbarkeit und verfahrensrechtliche Vorschriften.

Die gesamte Gerichtsbarkeit hinsichtlich des im § 1 genannten Rechts wird durch die vom Chef der Zivilverwaltung bestellten Richter als Beauftragte des C. d. Z. für das Rechtswesen ausgeübt.

§ 4.

Die bestellten Richter sind an Verfahrensgesetze nicht gebunden. Sie haben das Verfahren unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Vereinfachung nach freiem Ermessen durchzuführen.

§ 5.

(1) In streitigen Rechtssachen mit einem Streitwert über RM 1500.— und in Ehe- und Kindschaftsstreitsachen ist gegen Endentscheidungen der bestellten Richter die Beschwerde wegen Verletzung bestehender Rechtsvor-

schriften an einen vom C. d. Z. bestellten, aus drei Richtern bestehenden Beschwerde-senat zulässig.

(2) Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Endentscheidung beim bestellten Richter I. Instanz einzubringen. Von diesem kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt werden. Eine Beschwerdeverhandlung findet nicht statt.

§ 6.

Gerichtssprache.

Die Gerichtssprache ist deutsch. Eingaben an die Gerichte müssen in deutscher Sprache verfaßt sein. Die Parteien haben sich vor dem Gericht der deutschen Sprache zu bedienen. Sind sie der deutschen Sprache nicht mächtig, so wird auf ihre Kosten ein Dolmetscher zugezogen.

§ 7.

Anhängige Rechtssachen.

(1) Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, die bei jugoslawischen Gerichten anhängig und am 1. April 1941 noch nicht rechtskräftig beendet waren, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht fortgesetzt und gelten nicht als anhängige Verfahren.

(2) Sie können aber nach den nunmehr in Kraft getretenen Vorschriften durch Einbringen einer neuen Klage oder eines neuen Antrages neu eingeleitet werden.

(3) Jede Partei hat die ihr in einem nicht fortgesetzten Verfahren erwachsenen Kosten selbst zu tragen. Nur wenn dies zu unbilliger Härte führen würde, kann der Richter der Partei, die in dem neu eingeleiteten Verfahren obsiegt, den Ersatz der Kosten des nicht fortgesetzten Verfahrens ganz oder teilweise zusprechen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für anhängige Konkursverfahren, Verlassenschafts- und Pflugschaftssachen. Sie sind nach dem nunmehr in Kraft tretenden Recht von Amts wegen weiterzuführen.

§ 8.

Grundbuchssachen.

(1) Bis 31. Dezember 1942 können Eintragungen auch auf Grund beglaubigter Abschriften von Urkunden bewilligt werden, wenn die Urkunde vor dem 1. April 1941 auf dem Gebiete des ehemaligen Königreiches Jugoslawien errichtet worden war und glaubhaft gemacht wird, daß sie durch die Auswirkungen des Krieges oder der Besetzung vernichtet oder verloren wurde. Die Eintragungen bedürfen der Zustimmung (Zulässig-

keitserklärung) des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums.

(2) Wurde vor dem 14. April 1941 ein Grundbuchsanzug eingebracht, der nicht erledigt wurde, so ist dieser von Amts wegen zu behandeln. Kann der Antrag nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erledigt werden, so ist die Eintragung vorzunehmen, sofern der Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums zustimmt. Gibt der Reichskommissar seine Zustimmung nicht oder kann nach dem geltenden Recht die Eintragung nicht bewilligt werden, so ist das Gesuch abzuweisen.

§ 9

Letztwillige Erklärungen.

Bis zum 30. September 1942 können Testamente und andere letztwillige Erklärungen auch nach den bisher geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 10.

Nachholung befristeter Rechtshandlungen.

(1) Eine Handlung, die zur Ausübung oder Erhaltung eines Rechts in den besetzten Gebieten nach dem 1. April 1941 vorzunehmen war oder bis zum 30. Juni 1942 vorzunehmen ist, und deren fristgerechte Vornahme durch die Auswirkung des Krieges oder der Besetzung verhindert wurde, gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie binnen 60 Tagen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Vornahme von Rechtshandlungen, die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte aus einem Wechsel oder Scheck erforderlich sind.

§ 11.

Zwangsvollstreckungen.

(1) Anhängige Zwangsvollstreckungen (Exekutionen) bleiben in dem Stande, in dem sie sich derzeit befinden, ruhen.

(2) Lohnabzüge auf Grund alter Exekutionstitel dürfen bis auf weiteres nur für Unterhaltsforderungen durchgeführt werden.

(3) Neue Zwangsvollstreckungen auf Grund alter Exekutionstitel werden in der Regel nicht bewilligt.

(4) Der bestellte Richter kann, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen oder zweckmäßig und notwendig erscheint, sowohl bereits anhängige als auch neu eingebrachte Zwangsvollstreckungen oder einstweilige Ver-

fügungen vollziehen lassen. In diesem Falle sind die im Reichsgau Kärnten geltenden exekutionsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der bestellte Richter im freien Ermessen nach den Grundsätzen der Billigkeit.

§ 12.

Gerichtsstandsvereinbarungen.

Gerichtsstandsvereinbarungen, auch wenn sie vor dem 6. April 1941 abgeschlossen wurden, sind unwirksam.

Handelsrecht.

§ 13.

Änderung von Stichtagen.

(1) In der zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Oesterreich vom 2. August 1938, RGBl. I, S. 988, treten im § 4, Abs. 2, an die Stelle des 14. April 1938 der 1. März 1942, im § 6, Absatz 3, an die Stelle des 1. Jänner 1939 der 1. Mai 1942, im § 6, Absatz 5, und im § 23, Absatz 2, an die Stelle des 31. Dezember 1939 der 31. Dezember 1942, in den §§ 7, 8, 11 an die Stelle des 1. Juli 1939 der 1. Jänner 1943, im § 14 an die Stelle des 14. Mai 1932 der 1. September 1939.

(2) In der Verordnung über Reichsmark-eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Oesterreich (Umstellungsverordnung) vom 2. 8. 1938, RGBl. I, S. 982, treten im § 1, Absatz 2, an die Stelle des 31. März 1938 der 31. März 1941, und im § 2, Absatz 1, an die Stelle des 1. April 1938 der 1. Mai 1941.

(3) In der dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Oesterreich vom 14. Oktober 1938, RGBl. I, S. 1428, tritt im § 11, Abs. 2, an die Stelle des 31. März 1939 der 31. März 1942.

§ 14.

Ausländische Handelsgesellschaften.

Ausländische Handelsgesellschaften, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den besetzten Gebieten einen gewerblichen Betrieb ausüben, haben binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Genehmigung des C. d. Z. zum weiteren Gewerbebetrieb nachzusuchen. § 18 der zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Oesterreich vom 2. 8. 1938, RGBl. I, S. 988, ist nicht anzuwenden.

§ 15.

Rechtsanwälte und Notare.

Rechtsanwälte und Notare bedürfen zur Ausübung ihres Berufes in den besetzten Gebieten der Zulassung, bzw. Bestellung durch den C. d. Z.

§ 16.

Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts.

(1) Bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts ist von den Erfordernissen auszugehen, die sich aus den besonderen Verhältnissen ergeben.

(2) Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen, das den besonderen Verhältnissen nicht Rechnung trägt, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es diesen entspricht.

(3) Die bestellten Richter haben die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens abzulehnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(4) Hat der bestellte Richter Bedenken, ob die Durchführung des Verfahrens den Belangen des öffentlichen Interesses widerspricht, so hat er die Entscheidung des C. d. Z. darüber herbeizuführen. An diese Entscheidung ist der bestellte Richter gebunden.

§ 17.

Besondere Vorschriften.

Der § 4 der zweiten Verordnung des C. d. Z. vom 24. April 1941 über wirtschaftliche Maßnahmen hat zu lauten:

„Alle Verfügungen und Rechtsgeschäfte (Kauf, Tausch, Schenkung, Vererbung, Verpfändung, Verpachtung usw.) über unbewegliches Vermögen und dessen Zugehör bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstumes.“

§ 18.

Der § 4 der 119. Verordnung des C. d. Z. vom 19. Oktober 1941 zur Regelung des Eintragungsstandes an beschlagnahmtem, und eingezogenem Vermögen in den öffentlichen Büchern erhält einen 2. Absatz, der zu lauten hat:

„§ 4, Abs. 2.

Grundbucheintragen, die mit Zustimmung oder über Antrag des C. d. Z. und sei-

ner Organe, des Reiches und des Reichsgaues Kärnten als Selbstverwaltungskörperschaft bis zum 31. Dezember 1941 erfolgten, werden von dieser Regelung nicht berührt.“

§ 19.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, am 24. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

69. **Verordnung
über die Neuanlegung des Handelsregisters
und Genossenschaftsregisters in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist das Handelsregister neu anzulegen. Es wird für das gesamte Gebiet beim Amtsgericht Krainburg geführt.

§ 2.

Für den Sprengel jedes ehemals jugoslawischen Bezirksgerichtes ist je ein eigener Band für die ~~Abteilungen A und B~~ anzulegen.

§ 3.

Für die Anlegung und Führung des Handelsregisters sind die Vorschriften der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (siehe Gesetzblatt für das Land Oesterreich vom 25. 1. 1939, S. 326 ff) in der im Reichsgau Kärnten geltenden Fassung maßgebend.

§ 4.

Alle eintragungspflichtigen Einzel- und Gesellschaftsfirmen, die in den besetzten Gebieten ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben, haben bis 30. September 1942 die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einzubringen.

§ 5.

Beim Amtsgerichte Krainburg ist das Genossenschaftsregister für die besetzten Gebiete neu anzulegen. Für die Anlegung und Führung sind die Vorschriften der Verordnung vom 14. 5. 1873, öRGBl. Nr. 71, anzuwenden.

§ 4 gilt sinngemäß für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die im besetzten Gebiet ihren Sitz haben.

§ 6.

Die Kosten der Registereintragung sind nach den Vorschriften der im Reichsgau Kärnten geltenden Kosten- und Gebührenordnung einzuheben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, am 27. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

70. Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Inkrafttreten.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains treten am 1. Juni 1942 in Kraft:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909, RGBl. I, S. 437 (Siehe Reichsverkehrsblatt B, 1940, S. 116) in der Fassung der Gesetze vom 21. Juli 1923 (RGBl. I, S. 743), 13. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1058), 10. August 1937 (RGBl. I, S. 901) und 7. November 1939 (RGBl. I, S. 2223) sowie der Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. I, S. 42) und 12. Dezember 1924 (RGBl. I, S. 775);

2. die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung StVO) vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1433), 3. Mai 1939 (RGBl. I, S. 874), 3. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 1988) und 24. April 1940 (RGBl. I, S. 682), jedoch mit der Maßgabe, daß folgende Bestimmungen erst mit 1. Oktober 1942 in Kraft treten:

§ 23 über die Führung von Schlußlichtern und Rückstrahlern,

§ 24 über die Beleuchtung von Fahrzeugen, soweit diese Vorschriften gegenüber den bisherigen neue Anforderungen stellen,

§ 25 über die Ausrüstung von Fahrrädern mit Schlußlichtern und Rückstrahlern,

§ 32, Absatz 2, über die Beleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

3. die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO) vom 13. November 1937, RGBl. I, S. 1215 (siehe Reichsverkehrsblatt B, 1939, S. 191; 1940, S. 77, 78, 132 und 151; 1941, S. 207) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1422), 24. September 1938 (RGBl. I, S. 1198), 4. Feber 1939 (RGBl. I, S. 163), 6. April 1939 (RGBl. I, S. 735), 22. Feber 1940 (RGBl. I, S. 402), 8. April 1940 (RGBl. I, S. 619), 3. Mai 1940 (RGBl. I, S. 720) und 4. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 750) und Dienstanweisung vom 23. Mai 1939, Reichsverk.-Bl. B, S. 191, jedoch mit der Maßgabe, daß die amtlichen Kennzeichen bis zum 1. Juli 1942 entsprechend dem § 60 ausgestaltet sein müssen;

4. die Verordnung über Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939, RGBl. I, S. 1698 (siehe Reichsverkehrsblatt B, 1939, S. 365) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2055) mit der Maßgabe, daß bis zur Zuteilung der vorschriftsmäßigen amtlichen Kennzeichen die auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains über den Kraftfahrzeugverkehr im besetzten Gebiet vom 20. Mai 1941 (V.- u. A.-Bl. Nr. 18, S. 21) von den politischen Kommissaren ausgegebenen Bescheinigungen zur Weiterbenutzung berechnigt;

5. die Verordnung über die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Wehrmachtstarnscheinwerfern vom 30. Dezember 1939, RGBl. I, 1940, S. 171 (siehe Reichsverk.-Bl. B, 1940, S. 63) mit der Maßgabe, daß der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains im Verordnungs- und Amtsblatt bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt alle Kraftfahrzeuge mit den Wehrmachtstarnscheinwerfern ausgerüstet sein müssen;

6. die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 13/1934) in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 912), 24. Juni 1936 (RGBl. I, S. 520), 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1254) und vom 16. April 1940, RGBl. I, S. 646 (siehe Reichsverk.-Bl. B, 1940, S. 155);

7. die Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 23. September 1938 (RGBl. I, S. 1191) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1939, RGBl. I, S. 922 (siehe Reichsverk.-Bl. B, 1940, S. 160);

8. die Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Jänner 1940, RGBl. I, S. 23 (siehe Reichsverk.-Bl. B, 1940, S. 31);

9. die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I, S. 1137) in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1935 (RGBl. I, S. 426), 12. März, 3. Juli und 12. November 1936 (RGBl. I, S. 175, 543 und 941), 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1254) sowie vom 18. April 1940, RGBl. I, S. 662 (siehe Reichsverk.-Bl. B, 1940, S. 172);

10. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932, RGBl. I, S. 496 (siehe Reichsverk.-Bl. B, 1940, S. 195).

§ 2.

Übergangsbestimmungen.

(1) Verkehrszeichen. Bis zur Aufstellung der in der Anlage 1 der StVO vorgeschriebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind auch die Anordnungen zu befolgen, die auf Grund der früheren Vorschriften durch andere Zeichen und Einrichtungen kenntlich gemacht sind. Die bisherigen Verkehrszeichen sind bis zum 1. Oktober 1942 zu beseitigen. Für die Uebergangszeit gelten die in der Anlage aufgeführten Straßen als „Hauptstraßen im Sinne des § 13 der Straßenverkehrsordnung“.

(2) Führerscheine. Die auf Grund der früheren jugoslawischen Bestimmungen ausgestellten Führerscheine verlieren am 1. Juli 1942 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt können diese Führerscheine durch den Führerscheinwerber auf Antrag, der an die Verwaltungsbehörde (Landrat) zu richten ist, entsprechend dem § 15 StVZO nach Ablegung einer Prüfung über die deutschen Verkehrsvorschriften in deutsche Führerscheine umgetauscht werden.

Es sind auszugeben:

für einen jugoslawischen Führerschein — ein deutscher Führerschein der Klasse I

für Motorräder mit und ohne Beiwagen mit einem Hubraum über 200 ccm der Klasse 1 und 4;

für einen jugoslawischen Führerschein — ein deutscher Führerschein der Klasse II

für Kraftfahrzeuge bis zu einem Eigengewicht bis 3.5 Tonnen der Klasse 3 und 4;

für einen jugoslawischen Führerschein — ein deutscher Führerschein der Klasse III

für Kraftfahrzeuge mit oder ohne Anhänger mit einem Eigengewicht über 3.5 Tonnen der Klasse 2, 3 und 4.

Wer Motorräder bis zu 200 ccm Inhalt führt, hat bis zum 1. Juli 1942 entsprechend § 9

der StVZO einen Führerschein der Klasse 4 zu erwerben. Für den Umtausch von Führerscheinen nach den bisherigen jugoslawischen Vorschriften in solche nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nicht zu erheben.

(3) Fahrlehrer. Die auf Grund früherer Vorschriften erworbenen Berechtigungen zum Betrieb von Ausbildungsunternehmen von Kraftfahrzeugführern (Fahrschulen) oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit bei solchen Unternehmen (Fahrlehrer) erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Internationale Fahrtauseweise. Die Gültigkeit der auf Grund der früheren Vorschriften ausgestellten internationalen Zulassungs- und Führerscheine erlischt, falls sie nicht früher abgelaufen ist, mit dem 1. Juni 1942.

Zur Erteilung der internationalen Zulassung von Führerscheinen sind die Verwaltungsbehörden (§ 68 StVZO) zuständig.

§ 3.

Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen.

Als Unterscheidungszeichen gilt für Kraftfahrzeuge in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains das Zeichen „K“ (vgl. Anlage 1 zur StVZO).

§ 4.

Schlußbestimmung.

(1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen treten alle zu ihrer Ausführung ergangenen Durchführungsbestimmungen in Kraft.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Der Chef der Zivilverwaltung behält sich vor, Ausnahmen zuzulassen.

(3) Meine Verordnung vom 14. August 1941 über das Verhalten im Straßenverkehr (Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 91, S. 235) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(4) Bei Verlegung des Standortes eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers aus dem Reichsgebiet in die besetzten Gebiete Kärntens und Krains ist nach den Bestimmungen der StVZO, vom 13. November 1937 und der Durchführungsanordnung vom 23. Mai 1939 (Reichsverkehrsblatt B, S. 191) in den jetzt geltigen Fassungen so zu verfahren, als ob der Standort des Fahrzeuges innerhalb des Reichsgebietes verlegt würde.

Klagenfurt, am 12. Mai 1942.

Anlage
zur Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 12. Mai 1942.

Als Hauptstraßen im Sinne des § 13 der Straßenverkehrsordnung gelten bis auf weiteres folgende Straßen:

1. Wurzenpaß — Kronau — Abling — Krainburg — Reichsgrenze bei St. Veit bei Laibach mit Abzweigung nördl. Radmannsdorf nach Veldes;
2. Loiblpaß — Neumarkt — Duplach — Feistritz;
3. Seebergsattel — Kanker — Waisach — Krainburg;
4. Reichsgrenze nördl. von Laibach — Schwarzendorf — Domschale — Lukowitz — Kraxen — Glogowitz — St. Oswald bis zur Gaugrenze;
5. ehemalige Reichsgrenze bei Rabenstein — Unterdrauburg bis zur Gaugrenze;
6. Unterdrauburg bis zur Gaugrenze südöstl. von Unterdrauburg (Windischgraz);
7. Reichsgrenze bei Ratschach bis Wurzen.

Klagenfurt, am 12. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

71. Verordnung über die Einführung der Schätzpflicht für Pferde.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt zur Regelung der Pferdepreise die Anordnung des Beauftragten des Reichsnährstandes für den Verkehr mit Pferden, über den Verkauf von Nutzpferden vom 20. 2. 1940 (RNVBl. 1940, Nr. 17, ausgegeben am 20. 2. 1940).

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die auf Grund der im § 1 in Geltung gesetzten Anordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 8 meiner zweiten Verordnung vom 24. 4. 1941 Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 1, bestraft.

§ 3.

Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. März 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 12. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

72. Verordnung über die Einführung der Schlußscheinpflicht für Pferde.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt zur Ueberwachung der Pferdepreise sowie des Umsatzes von Pferden die Anordnung Nr. 2 des Beauftragten des Reichsnährstandes zur Regelung des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh, betreffend die Einführung von Schlußscheinen für den Umsatz von Nutz- und Zuchtvieh vom 11. 9. 1936 für den Umsatz von Pferden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die auf Grund der im § 1 in Geltung gesetzten Anordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 8 meiner zweiten Verordnung vom 24. 4. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 1, bestraft.

§ 3.

Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. März 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 12. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B**

Klagenfurt, am 8. Juni 1942

Jahrg. 1942, Stück 14

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

73. Verordnung über die Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 134
74. Verordnung über die Einführung des Notdienstrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 134
75. Verordnung über Maßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 134

Wirtschaft und Arbeit:

76. Verordnung über die Pflege des Fremdenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 135
77. Bekanntmachung zur Verordnung über die Pflege des Fremdenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 137
78. Anordnung, betreffend die Festsetzung des Höchstsatzes des Pacht-(Gruben-)zinses für Sand- und Kies-(Schotter-)erzeugnisse 137

Professor Dr. Morichart
Wolfgang v. Landrat
R a d i k a l e n s d o r f
Oberkrain

1 B

**73. Verordnung
über die Einführung des Reichleistungsgesetzes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist das Reichleistungsgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1645) einschließlich der Durchführungsvorschriften in der im Reichsgau Kärnten geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Grund des § 33 des Reichleistungsgesetzes zur Durchführung, Ergänzung oder Aenderung der nach § 1 ausgeführten Vorschriften erlassen werden, gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, soweit von mir nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann, soweit sich aus der Anwendung des eingeführten Rechtes besondere Schwierigkeiten ergeben, davon abweichen.

Klagenfurt, den 27. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**74. Verordnung
über die Einführung des Notdienstrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1441) einschließlich der Durchführungsvorschriften in der im Reichsgau Kärnten geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Grund des § 7 der Notdienstverordnung zur Durchführung und Ergänzung oder Aenderung der nach § 1, Abs. 1 eingeführten Vorschriften erlassen werden, gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, soweit von mir nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann, soweit sich aus der Anwendung des eingeführten Rechtes besondere Schwierigkeiten ergeben, davon abweichen.

Klagenfurt, den 27. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**75. Verordnung
über Maßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Zur Durchführung der dem Beauftragten des Reichsführers-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains übertragenen Aufgaben ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1.

Für Zwecke der Festigung deutschen Volkstums kann der Beauftragte des Reichsführers-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains alle Maßnahmen treffen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind, auch wenn diese in den geltenden Rechtsvorschriften keine Begründung finden.

§ 2.

Gegen die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Verfügungen und Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Ebenso ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 3.

Zur Durchführung der vom Beauftragten des Reichsführers-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, zu treffenden Maßnahmen im Sinne des § 1 sind im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit auch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden der besetzten Gebiete Kärntens und Krains berufen. Sie sind hiebei

an die Weisungen des Beauftragten des Reichsführers-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gebunden.

Ist für die Durchführung einer Maßnahme zum Zwecke der Festigung deutschen Volkstums weder eine sachliche noch eine örtliche Zuständigkeit der im Absatz 1 angeführten Behörden gegeben, so obliegt diese Durchführung der Dienststelle des Beauftragten des Reichsführers-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

§ 4.

Die vom Beauftragten des Reichsführers-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains für die Festigung deutschen Volkstums getroffenen Maßnahmen und Rechtshandlungen sind von allen Gebühren, Steuern und Abgaben frei.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klagenfurt, den 17. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

76. **Verordnung über die Pflege des Fremdenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Mit der Betreuung des Fremdenverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird der Landesfremdenverkehrsverband Kärnten in Klagenfurt beauftragt. Diesem obliegt es, alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, der Kurorte und des Bäderwesens nach den Weisungen des Chefs der Zivilverwaltung zu fördern und zu pflegen.

§ 2.

Die Gemeinden und die in der Fremdenwirtschaft tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Landesfremdenverkehrsverband Auskunft über alle den Fremdenverkehr betreffenden Fragen zu erteilen und seinen Anordnungen, soweit sie sich auf den Fremdenverkehr beziehen, zu entsprechen.

§ 3.

Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr regelmäßig ein Viertel der Einwohnerzahl übersteigt oder die einen erheblichen Ausflugsverkehr haben, werden vom Chef der Zivilverwaltung über Antrag des Landesfremdenverkehrsverbandes zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt. Erstmals werden mangels einer Statistik die Gemeinden als Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt, die in den letzten Jahren einen größeren Fremdenverkehr hatten und die auch die notwendigen Einrichtungen für eine geordnete Pflege des Fremdenverkehrs besitzen.

§ 4.

Die zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmten Gemeinden können sein: Heilbäder, heilklimatische Kurorte, Luftkurorte, Sommerfrischen, Winterfrischen, Erholungsorte, Touristenorte und Wintersportplätze.

Die Bezeichnung „Heilbad“, „heilklimatischer Kurort“ und „Luftkurort“ darf nur dann angewendet werden, wenn sie vom Chef der Zivilverwaltung genehmigt wurde. Diese Genehmigung wird, sofern die geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind, über schriftliches, beim Landesfremdenverkehrsverband einzubringendes Ansuchen erteilt. Die übrigen Bezeichnungen gelten für landschaftlich oder klimatisch bevorzugte Orte, sofern sie ein Mindestmaß an Einrichtungen für den Fremdenverkehr besitzen.

§ 5.

Die Pflege und Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs ist Aufgabe der Fremdenverkehrsgemeinden.

§ 6.

Die Mittel zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung sind aufzubringen:

- a) Durch Einhebung von Kurtaxen,
- b) durch Einhebung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen.

§ 7.

Fremdenverkehrsgemeinden (§ 3) können auf Grund einer vom Chef der Zivilverwaltung zu genehmigenden Kurtaxordnung Kurtaxen für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen einheben. Die Kurtaxordnung ist von der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen.

Die Kurtaxe ist von Fremden zu entrichten. Als Fremde in diesem Sinne sind alle Besucher des betreffenden Ortes zu betrachten, die während der Kurzeit einen in der Kurordnung zu bezeichnenden Mindestzeitraum hindurch im Ort verweilen.

Personen, die nachweisen, daß sie sich nur ihrer Berufsgeschäfte wegen im betreffenden Ort aufhalten müssen, sind von der Kurtaxe befreit.

Weitere Befreiungen von der Entrichtung der Kurtaxe kann die Kurtaxordnung festsetzen.

Die Dauer der Kurzeit ist in der Kurtaxordnung festzulegen.

Für die richtige Einhebung und Abführung der Kurtaxen haftet jeder Fremdenbeherberger, der eine kurtaxpflichtige Person bei sich aufnimmt, mit dieser zur ungeteilten Hand.

Im Falle eines Verschuldens bei der Abfuhr der Kurtaxe kann die Gemeinde den doppelten Betrag einheben.

Rückständige Kurtaxen können im Verwaltungswege eingebracht werden.

§ 8.

Soweit der für die Fremdenverkehrsförderung erforderliche Aufwand nicht aus Kurtaxen seine Deckung findet, können die Fremdenverkehrsgemeinden von allen Nutznießern aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiete Fremdenverkehrsförderungsbeiträge einheben.

Die Höhe der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge richtet sich nach dem Nutzen, den jeder Beitragspflichtige aus dem Fremdenverkehr zieht.

Die Einschätzung dieses Nutzens erfolgt in jedem Jahr durch den Bürgermeister (Gemeindekommissar) nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf Umfang des Fremdengeschäftes und Umstände, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen beeinträchtigen. Er wird durch eine Anzahl von Beitragspunkten ausgedrückt.

Der Bürgermeister (Gemeindekommissar) hat einen Einschätzungsausschuß aus Beitragspflichtigen Bürgern (Einwohnern) der Gemeinde zu berufen, den er vor der Einschätzung zu hören hat.

Nach erfolgter Einschätzung stellt der Bürgermeister (Gemeindekommissar) ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen unter Anführung der jedem einzelnen vorgeschriebenen Zahl an Beitragspunkten auf. Dieses

Verzeichnis ist durch zwei Wochen im Amtsräum der Gemeinde aufzulegen. Die Auflegung ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen. Gleichzeitig mit der Auflegung des Verzeichnisses ist jeder darin Aufgenommene von seiner Einreihung und der zugewiesenen Punktzahl mit Bescheid zu verstärdigen. Dieser Einreihungsbescheid hat auch die Gesamtzahl der Beitragspunkte aller in das Verzeichnis Aufgenommenen zu enthalten.

Allen in das Verzeichnis Aufgenommenen steht gegen ihre Aufnahme und die ihnen zugewiesene Zahl von Beitragspunkten die Berufung offen. Ueber diese Berufung entscheidet der Landrat endgültig.

Allen in das Verzeichnis Aufgenommenen steht der Einspruch dagegen offen, daß jemand überhaupt nicht oder mit einer zu geringen Zahl von Beitragspunkten in das Verzeichnis aufgenommen wurde. Dieser Einspruch ist während der öffentlichen Auflegung des Verzeichnisses beim Bürgermeister (Gemeindekommissar) einzubringen. Ueber einen solchen Einspruch hat der Bürgermeister (Gemeindekommissar) unverzüglich mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an den Landrat offen, der endgültig entscheidet.

Die Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge erfolgt durch die zuständige Gemeinde.

§ 9.

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, können mehrere Gemeinden sich zu einem Zweckverband zur gemeinsamen Erfüllung der Fremdenverkehrsaufgaben zusammenschließen. Der Zweckverband hat für die in ihm zusammengeschlossenen Gemeinden die gleichen Aufgaben zu erfüllen, wie sie für die Fremdenverkehrsgemeinden bestehen. Zur Bildung, Aenderung oder Auflösung eines solchen Zweckverbandes ist, wenn es sich um Gemeinden des gleichen Landkreises handelt, die Genehmigung des Landrates, sonst des Chefs der Zivilverwaltung erforderlich, die über Vorschlag des Landesfremdenverkehrsverbandes erteilt wird. Der gleichen Genehmigung bedarf die Verbandssatzung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Klagenfurt, den 27. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**77. Bekanntmachung
zur Verordnung über die Pflege des Fremdenverkehrs in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. Mai 1942 werden über Vorschlag des Landesfremdenverkehrsverbandes Kärnten nachstehend angeführte Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt:

Abling	Ratschach-Matten
Bresiach	St. Anna unter dem
Bresnitz	Loibl
Gallenfels	Schwarzenbach
Göriach	Seeland
Gutenstein	Sairach
Höflein	Stein
Krainburg	Steiner-Feistritz
Kronau	Unterdrauburg
Laak a. d. Zaier	Veldes am Veldeser
Lees	See
Lengenfeld-Meistern	Vigaun
Neumarktl	Wocheiner-Feistritz
Pölland	Wocheiner-
Radmannsdorf	Mitterdorf

Klagenfurt, den 27. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**78. Anordnung,
betreffend die Festsetzung des Höchst-
satzes des Pacht-(Gruben-)zinses für Sand-
und Kies-(Schotter-)erzeugnisse.**

Gemäß §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) wird angeordnet:

§ 1.

(1) Für die Verpachtung von Sand- und Kies-(Schotter-)gruben darf ein Pacht-(Gruben-)zins von höchstens 0,35 RM je cbm gelieferten Erzeugnisses gefordert und gezahlt werden.

(2) In diesem Zins sind die Kosten des Verpächters für eine dauernde Instandhaltung der Zufahrtsstraßen sowie eine spätere Verschüttung oder Ausgestaltung der ausgebeuteten Bodenfläche nach behördlichen Anordnungen (Auflagen) enthalten.

§ 2.

(1) Bestehende Verträge mit einem höheren Pacht-(Gruben-)zins müssen auf den in § 1 angeführten Höchstsatz abgeändert werden. Verträge mit einem niedrigeren

Pacht-(Gruben-)zins werden durch diese Anordnung nicht berührt und dürfen nicht erhöht werden.

(2) Die durch diese Anordnung eingetretene Kostensenkung muß vom Pächter bei der Preiserstellung seiner Erzeugnisse im vollen Umfange den Abnehmern weitergegeben werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen, die für einen höheren Pacht-(Gruben-)zins als in § 1 dieser Anordnung festgelegt ist, erteilt wurden, verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen, oder zur Vermeidung von Härten eine Erhöhung des Pachtzinses erforderlich ist, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmegenehmigungen zulassen oder anordnen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnungen werden nach § 7 der Sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) geahndet.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klagenfurt, den 19. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Reichsinnenministers vom 4. April 1941, RMBl. I, S. 623, und vom 7. Oktober 1941, RMBl. I, S. 785, wird die Beschaffung des Schriftbildes „Nachbildung des im Besitz des Führers befindlichen handgeschriebenen Programms der NSDAP“ empfohlen. Dieses Schriftbild eignet sich besonders als Wandschmuck für Diensträume, Dienstgebäude u. dgl. Der Preis des gerahmten Schriftbildes beträgt:

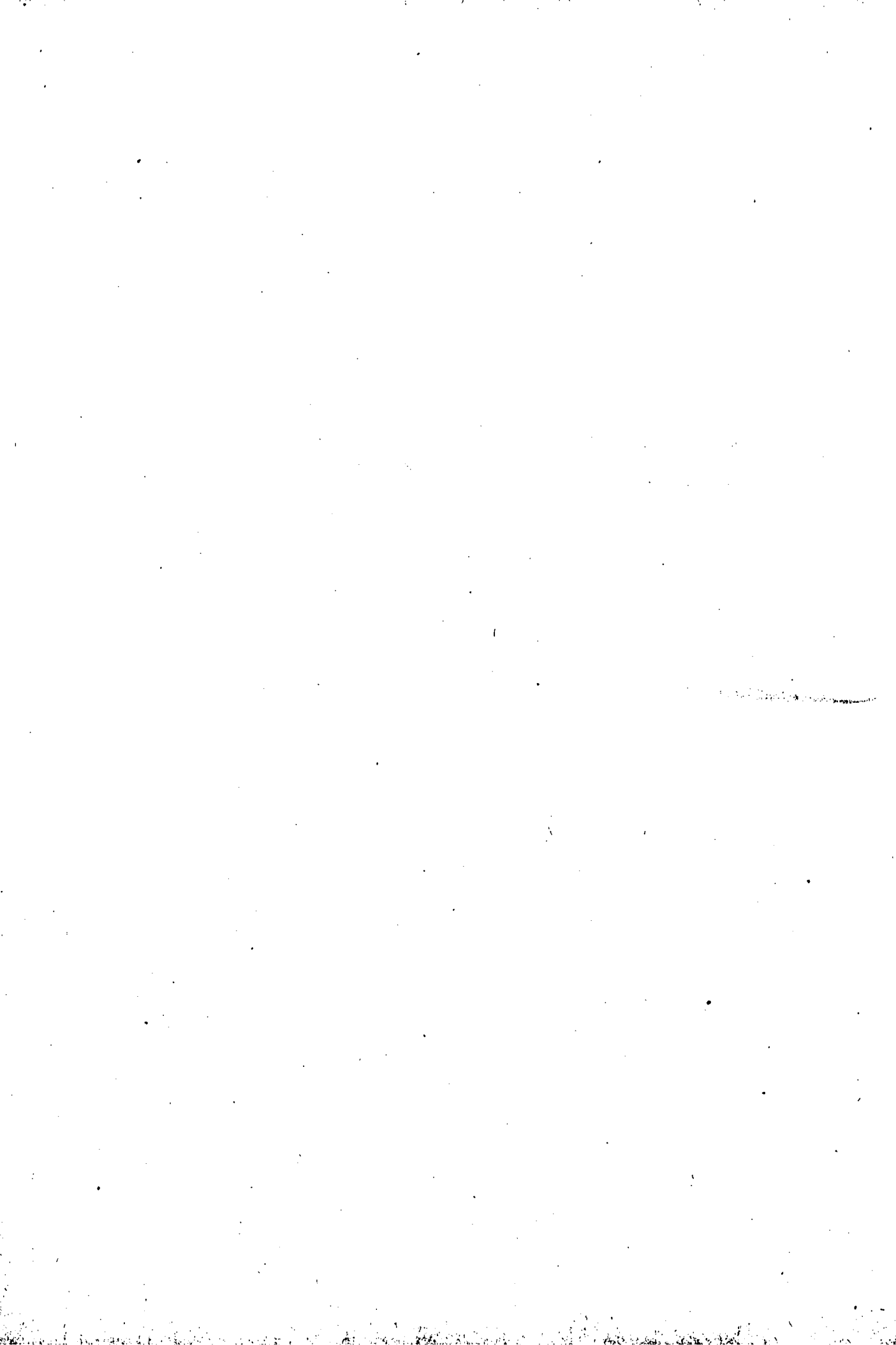
Größe I (104×88,4 cm) RM 24.—,

Größe II (78,5×67 cm) RM 20.—,

Größe III (40×50 cm) RM 15.—. (Rahmen massiv, Eiche.)

Die Größe I entspricht dem Original im Führerbesitz, die Größe III (Sonderausführung in Handkupferdruck unter Glas gerahmt) ist zum Aufhang für kleinere Dienstzimmer geeignet. Für die Verpackung der Größe I werden RM 1,70, bei Größe II RM 1,30 und bei Größe III RM 0,90 berechnet.

Bestellungen sind zu richten an: Rudolf Kalender, Berlin N 54, Rosentalerstr. 58.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 27. Juni 1942 Jahrg. 1942, Stück 15

Reg.-Assessor Dr. Merzhardt
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkrain 1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

79. Verordnung über die Genehmigungspflicht von Rundfunkempfangsgeräten und Sendegeräten und sonstigen Fernmeldeanlagen 140

Wirtschaft und Arbeit:

80. Verordnung über die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse für nichtbeamtete Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter 140

81. Verordnung über die Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 141

82. Verordnung über den Verschnitt und das Behauen von Nadel-Rundholz 142

83. Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen und über Höchstpreise für Gangochsen 142

84. Bekanntmachung des Erlasses des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. 4. 1942, Zl. A-522-1732/42, betr.: Preisbildung im Warenverkehr mit den besetzten Gebieten Kärntens und Krains und der Untersteiermark 143

Ernährung und Landwirtschaft:

85. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend Lohn- und Umtauschmüllerei 143

Druckfehlerberichtigung 144

**79. Verordnung
über die Genehmigungspflicht von Rundfunk-
empfangsgeräten und Sendegeräten und
sonstigen Fernmeldeanlagen.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichspostminister an:

§ 1.

(1) Wer Fernmeldeanlagen (nämlich Telegraphenanlagen, Fernsprechanlagen und Funkanlagen), insbesondere Funksendegeräte oder wesentliche Bestandteile von Funksendegeräten, Wellenmesser sowie Rundfunkempfangsgeräte in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung hat, einrichtet oder sie betreibt, bedarf hiezu der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Die Deutsche Reichspost erteilt die Genehmigung unter besonderen, von ihr festgesetzten Auflagen.

(2) Um die Genehmigung ist bis zum 1. Juli 1942 persönlich oder nachweisbar schriftlich beim zuständigen Zustellpostamt der Deutschen Reichspost nachzusuchen. Der Antrag muß den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit des Anmeldepflichtigen sowie Art, Type und Standort des Gerätes oder der Anlage enthalten.

(3) Wer nach dem 1. Juli 1942 in den Besitz von genehmigungspflichtigen Geräten oder Anlagen gelangt, hat binnen 3 Tagen die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 zu beantragen. Ferner ist jeder Wechsel des Standortes und jede Erweiterung der Geräte und Anlagen beim zuständigen Zustellpostamt anzuzeigen.

§ 2.

(1) Fernmeldeanlagen der Wehrmacht, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, bedürfen nicht der Genehmigung nach § 1.

(2) Für Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichsbahn und der deutschen Polizei sind Einzelgenehmigungen nach § 1 nicht erforderlich, soweit die Fernmeldeanlagen bereits unter eine allgemeine Genehmigung fallen.

(3) Weitere Ausnahmen bleiben vorbehalten.

§ 3.

Verstöße gegen diese Verordnung sowie gegen die von der Deutschen Reichspost festgesetzten Auflagen werden nach § 8 meiner 2. Verordnung vom 24. April 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 1, mit Geld- oder Freiheitsstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit beiden Strafen geahndet. In besonders schweren Fällen, insbesondere beim Schwarzsenden ist die Todesstrafe verwirkt.

Außerdem kann die Schließung von Betrieben und die Untersagung des Handels und Gewerbes, sowie die Einziehung von Geräten und Gegenständen in Verbindung mit Geld- und Freiheitsstrafen oder selbständig verfügt werden. Gegen die Bestrafung oder diese Maßnahmen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 4.

Meine 34. Verordnung über das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksender vom 6. Juni 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 10, sowie meine erste Anordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 6. Jänner 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 1, bleiben unberührt.

Klagenfurt, den 12. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**80. Verordnung
über die Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse
für nichtbeamtete Straßenwärter
und Straßenhilfsarbeiter.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Die nichtbeamteten Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifordnung (ATO), der Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter, Stra.-TO., nebst den dazugehörigen Gemeinsamen, Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe folgender Bestimmungen abgefunden.

§ 2.

Die ATO. ist sinngemäß anzuwenden. Der § 7, Absatz 1, Unterabsatz 3, ist sinngemäß anzuwenden.

Auf § 12, Abs. 8, wird besonders hingewiesen.

Die Bezirkslohnstaffeln ergeben sich aus der Anlage.

§ 3.

Die Stra.-TO. ist sinngemäß anzuwenden.

Im § 7 bleibt die Inkraftsetzung der Abs. 2 und 3 vorbehalten.

§ 19 gilt mit Ausnahme des Abs. 5, dessen Inkrafttreten vorbehalten bleibt.

§ 4.

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung oder durch die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 15. September 1941 in Kraft.

Klagenfurt, den 17. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Anlage.

Bezirkslohnstaffel	Lohngruppe		
	A Straßenwärter mit handwerklicher Ausbildung nach Ablegung einer Prüfung	B Uebrige Straßenwärter	C Hilfsarbeiter
III	67	59	56
IV	65	57	54

Geltungsbereich:

Bezirkslohnstaffel III: Gemeinden Abling, Krainburg, Neumarktl, Radmannsdorf, Stein, Veldes.

Bezirkslohnstaffel IV: Uebrige Gemeinden der besetzten Gebiete Kärntens u. Krains.

81. Verordnung über die Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Es bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des CdZ

- a) Sägewerke, Holzhandlungen und andere Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft zu errichten, bzw. zu eröffnen oder bestehende Betriebe dieser Art zwecks Weiterführung ganz oder teilweise zu übernehmen oder zu pachten.
- b) Betriebe der genannten Art zu erweitern, zu verlegen oder Betriebe, die über ein Jahr stillgelegt haben, wieder in Betrieb zu nehmen. Eine Betriebserweiterung liegt insbesondere vor, wenn Nebenbetriebe angeschlossen, zusätzliche bauliche oder technische Anlagen errichtet und zusätzliche Lagerplätze angegliedert werden.
- c) Den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmungen auf die Bearbeitung und Ver-

teilung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse auszudehnen.

- d) Maschinen zur Bearbeitung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen neu zu beschaffen oder durch andere zu ersetzen.

§ 2.

Die Genehmigung nach § 1 können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3.

Betriebe und Unternehmungen der genannten Art oder Teile von ihnen können vorübergehend oder endgültig stillgelegt werden.

§ 4.

Anträge auf Grund dieser Verordnung sind bei der Forst- und Holzwirtschaftsstelle des Chefs der Zivilverwaltung in Klagenfurt einzureichen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 8 meiner 2. Verordnung vom 24. April 1941 bestraft.

Ohne Genehmigung errichtete, eröffnete, übernommene, angepachtete, erweiterte, verlegte oder wieder in Betrieb genommene Betriebe, Unternehmungen, Anlagen und Ein-

richtungen können unter Anwendung polizeilichen Zwanges stillgelegt werden.

§ 6.

Genehmigungen nach dieser Verordnung ersetzen nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Einwilligungen. Ebenso ersetzen die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Einwilligungen nicht die Genehmigungen nach dieser Verordnung.

§ 7.

Die Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Jänner 1942 in Kraft.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1942 bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung müssen die erforderlichen Genehmigungen nachträglich bis 15. Juli 1942 eingeholt werden.

Klagenfurt, den 17. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

82. Verordnung über den Verschnitt und das Behauen von Nadel-Rundholz.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Der Verschnitt von Nadel-Rundholz unter 20 cm Mittendurchmesser sowie das Behauen von Nadel-Rundholz jeder Stärke ist ab sofort untersagt.

§ 2.

In begründeten Fällen können Ausnahmsbewilligungen wegen Verarbeitung des vorgenannten Holzes vom Chef der Zivilverwaltung (Forst- und Holzwirtschaftsstelle) — die Holz- und Forstwirtschaftsstelle befindet sich in Klagenfurt, Fröhlichgasse 47 — gegeben werden.

§ 3.

Die Sägewerksbesitzer, Holzhändler und Waldbesitzer sind verpflichtet, ihre Vorräte an dem im § 1 bezeichneten Rundholz unter Angabe der Menge und des Lagerortes dem Chef der Zivilverwaltung (Forst- und Holzwirtschaftsstelle) bis 15. Juli 1942 schriftlich zu melden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden im Sinne des § 8 der 2. Anordnung über wirtschaftliche Maßnahmen vom 24. April 1941, Verordnungs- und Amtsblatt des CdZ., Stück 1, bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Klagenfurt, den 17. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

83. Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen und über Höchstpreise für Gangochsen.

Gemäß § 1 und 5 der sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) wird angeordnet:

§ 1.

Jeder Verkauf von Gangochsen ist von dem Verkäufer der für ihn zuständigen Preisbehörde (Landrat) schriftlich zu melden.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle seit dem 15. Mai 1942 abgeschlossenen Verkäufe. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach Abschluß des Vertrages, bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits abgeschlossenen meldepflichtigen Verkäufen bis zum 15. Juli 1942 zu erstatten.

§ 2.

(1) Die nach § 1 angeordnete Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
2. Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers,
3. Höhe des Verkaufspreises,
4. Alter, Gesundheits- und Gebrauchsstatus sowie Verwendungszweck des verkauften Tieres und dessen Gewicht.

(2) Die Meldung ist vom Verkäufer und Käufer des Tieres zu unterschreiben.

§ 3.

(1) Für Gangochsen der Höhenviehrasse dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Ab Hof des Züchters
oder Tierhalters
je 100 kg

Gütekategorie

I II

in Reichsmark

Jüngere Tiere (vor dem
Ausfall des letzten Milch-
schneidezahnes)

102 96

Ältere Tiere (nach dem
Ausfall des letzten Milch-
schneidezahnes)

96 90

Ab Markt oder
Händlerstall
je 100 kg

Gütekategorie

I II

in Reichsmark

Jüngere Tiere (vor dem
Ausfall des letzten Milch-
schneidezahnes)

104 98

Ältere Tiere (nach dem
Ausfall des letzten Milch-
schneidezahnes)

98 92

(2) Als Güteklasse I gelten nur gut
angelernte und sofort zum Zug verwendbare
Tiere von guter Form und mit guten Gän-
gen.

Als Güteklasse II gelten alle nicht an-
gelernten und nicht sofort zum Zug verwend-
baren Tiere mit Form- und Gangfehlern, die
die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

(3) Bei Verkäufen ab Hof des Züchters
kann in jenen Fällen, in denen die Abwaage
und somit die Preiserrechnung außerhalb
der Niederlassung des Erzeugers vorgenom-
men wird, bis zu den Preisen ab Markt oder
Händlerstall herangegangen werden.

(4) Soweit bei Verkauf von Gangochsen
die Einschaltung eines Händlers unbedingt
erforderlich ist, darf von diesem je Tier eine
Handelsspanne bis zum Höchstausmaß von
RM 5.— zuzüglich 2 v. H. des jeweiligen
Einkaufspreises in Anspruch genommen wer-
den.

Daneben können für den Transport zwi-
schen Ein- und Verkaufsort Transportkos-
ten in der tatsächlichen Höhe, höchstens
jedoch bis zur Höhe der entsprechenden
bahnämtlichen Frachtsätze berechnet werden.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkündung in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmun-
gen dieser Anordnung werden nach § 7 der
sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Ver-
ordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) geahndet.

Klagenfurt, den 13. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

84. Bekanntmachung
des Erlasses des Reichskommissars für die
Preisbildung vom 27. April 1942, Zl. A-522-
1732/42, betr.: Preisbildung im Warenver-
kehr mit den besetzten Gebieten Kärntens
und Krains und der Untersteiermark.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung
der Vierjahresplan-Bestellung eines Reichs-
kommissars für die Preisbildung vom 29. Ok-
tober 1936 bestimme ich im Einvernehmen
mit den Chefs der Zivilverwaltung in den be-
setzten Gebieten Kärntens, Krains und der
Untersteiermark:

1. Für Lieferungen und Leistungen, die
aus dem Reichsgebiet in die besetzten Ge-
biete Kärntens, Krains und der Untersteier-
mark erfolgen, dürfen höchstens die Preise
und Entgelte gefordert werden, die im Wa-
renverkehr innerhalb der Reichsgebiete zu-
lässig sind. Die im Reichsgebiet geltenden
Franko-Stationspreise gelten auch bei Liefe-
rungen in die besetzten Gebiete Kärntens,
Krains und der Untersteiermark.

2. Für Lieferungen und Leistungen, die
aus den besetzten Gebieten Kärntens, Krains
und der Untersteiermark in das Reichsgebiet
erfolgen, dürfen im inländischen Geschäfts-
verkehr die jeweils zulässigen Preise und
Entgelte für vergleichbare inländische Waren
und Leistungen nicht überschritten werden.

3. Ueber Ausnahmeanträge entscheiden die
Preisbildungsstellen.

Klagenfurt, den 17. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

85. Bekanntmachung
des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend
Lohn- und Umtauschmüllerei.

Auf Grund des § 2 der 110. Verordnung
des Chefs der Zivilverwaltung in den besetz-
ten Gebieten Kärntens und Krains vom

14. Oktober 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1942 tritt in Kraft:

Die Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirt-

schaft vom 14. Mai 1942, betreffend Lohn- und Umtauschmüllerei (abgedruckt im Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark vom 30. Mai 1942).

Klagenfurt, den 30. Mai 1942.

Der Vorsitzende des Getreidewirtschaftsverbandes Ostmark.

L ö h r m. p.

Druckfehlerberichtigung.

In der 9. Verordnung vom 19. Dezember 1941 zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Anlage 3, Abschn. B, Ziff. 16: Lohnordnung für die Arbeiter im Baugewerbe (veröffentlicht im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Jänner 1942, Ausgabe A, Stück 1, Seite 23) ist unter „Lohnabstufungen“ unter b):

„Arbeiter ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit erhalten:“

statt:
bis zum vollendeten 20. Lebensjahr . 98 v. H.
zu setzen:
bis zum vollendeten 20. Lebensjahr . 90 v. H.

Im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung vom 15. Mai 1942, Stück 10, soll es in der 11. Bekanntmachung des Leiters der Sozialversicherungskasse unter 7. Hinterbliebenenrenten, Absatz 3, statt: Für jedes neugeborene Kind, richtig: „Für jedes nachgeborene Kind“ heißen.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 20. Juli 1942 Jahrg. 1942, Stück 16

REG. ASSessor Dr. Neichardt
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkreisleiter

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 86. Verordnung über die Einführung des Arbeitsdienstrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 146
- 87. Verordnung über die Einführung des Wehrrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 146
- 88. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung vom 3. Juli 1942 über die Bezeichnung der Kreisstadt Stein 146

Wirtschaft und Arbeit:

- 89. Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 146
- 90. Verordnung über die Beschlagnahme von chemischen Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren vom 8. Juli 1942 147

Finanzverwaltung:

- 91. Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeinde- und Gemeindeabgabenrechtes vom 8. Juli 1942 148

Ernährung und Landwirtschaft:

- 92. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend Verbot des Abmähens und Verfütterns von unreifem Getreide und unreifen Oelfrüchten 153
- 93. Bekanntmachung für die Inkraftsetzung von Anordnungen des Gartenbauwirtschaftsverbandes 154

**86. Verordnung
über die Einführung des Arbeitsdienstrechts
in den besetzten Gebieten Kärntens und
Kraains.**

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Kraains ist das im Reichsgau Kärnten geltende Arbeitsdienstrecht einschließlich der ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen anzuwenden.

Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern den Umfang und Zeitpunkt der Einberufungen zum Reichsarbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Kraains.

Er kann, soweit sich aus der Anwendung des eingeführten Rechts besondere Schwierigkeiten ergeben, im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern davon abweichen.

Klagenfurt, den 7. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**87. Verordnung
über die Einführung des Wehrrechts in den
besetzten Gebieten Kärntens und Kraains.**

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Kraains ist das im Reichsgau Kärnten geltende Wehrrecht einschließlich der ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen anzuwenden.

Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern den Umfang und Zeitpunkt der Erfas-

sung und Musterung zum Wehrdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Kraains.

Er kann, soweit sich aus der Anwendung des eingeführten Rechts besondere Schwierigkeiten ergeben, im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern davon abweichen.

Klagenfurt, den 7. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**88. Bekanntmachung
des Chefs der Zivilverwaltung vom 3. Juli
1942 über die Bezeichnung der Kreisstadt
Stein.**

Die Bezeichnung der Kreisstadt Stein hat mit sofortiger Wirksamkeit „Stein in Oberkrain“ zu lauten.

Klagenfurt, den 3. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Im Auftrage:
Hierzegger.

**89. Verordnung
über die Lohnzahlung an Feiertagen in den
besetzten Gebieten Kärntens und Kraains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Lohnausfall ist zu zahlen für folgende Feiertage:

- Neujahrstag,
- 1. Mai,
- Ostermontag,
- Pfingstmontag,
- 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Fallen der Neujahrstag, der 1. Mai oder einer der beiden Weihnachtsfeiertage auf einen Sonntag, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Arbeitsleistungen an den genannten Feiertagen ist entsprechend den Bestimmungen des § 3, Ziffer 4 der Anlage 1 zu der Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Kraains vom 19. Dezember 1941 (Verordnungs- u. Amtsblatt, Stück 1, vom 14. Jänner 1942) ein Lohnzuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

§ 2.

Gefolgschaftsmitglieder, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den in § 1 genannten Feiertagen ohne genügende Entschuldigung der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der betreffenden Feiertage.

Das Gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die vor solchen Feiertagen Urlaub erhalten oder eine Familienheimfahrt angetreten haben, wenn sie aus eigenem Verschulden die Arbeit nicht an dem für die Arbeitsaufnahme nach den Feiertagen festgelegten Zeitpunkt wieder aufnehmen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Mai 1942 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Klagenfurt, den 8. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

90. Verordnung über die Beschlagnahme von chemischen Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren vom 8. Juli 1942.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird angeordnet:

§ 1.

Es treten nach Maßgabe der §§ 2—7 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft:

1. Die Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (Beschlagnahmeanordnung vom 5. September 1939, Deutscher Reichsanzeiger, Preußischer Staatsanzeiger Nr. 206 vom 5. 9. 1939) in der Fassung des Nachtrages IV zur Anordnung 13 der Reichsstelle „Chemie“ vom 3. Mai 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 101 vom 3. Mai 1941).

2. Die Bekanntmachung Nr. 6 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ vom 13. 9. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 213 vom 13. 9. 1939).

3. Die Bekanntmachung Nr. 15 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (Absatzregelung für den Einzelhandel) vom 16. 12. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 295 vom 16. 12. 1939).

4. Die Bekanntmachung Nr. 16 zur Anordnung der Reichsstelle „Chemie“ (Absatzre-

gelung für kleine Mengen chemischer Rohstoffe) in der Fassung vom 28. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 252 v. 28. Oktober 1941).

Der Wortlaut dieser Anordnung und Bekanntmachungen nebst Anlagen der Reichsstelle „Chemie“ wurde den einzelnen in Betracht kommenden Firmen unmittelbar zugestellt.

§ 2.

Neufassung des § 1 der Anordnung Nr. 13.

Der § 1 der Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (Beschlagnahmeanordnung) vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 206 vom 5. September 1939) wird für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 1.

Beschlagnahme.

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Waren, die sich im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains befinden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, werden zugunsten des Chefs der Zivilverwaltung durch die Reichsstelle „Chemie“ beschlagnahmt. Die weiteren Verfügungen der Reichsstelle „Chemie“ erfolgen namens des Chefs der Zivilverwaltung.“

§ 3.

Uebergangsregelung für Waren der Anlage 1.

Die Lieferungs- und Bezugsgenehmigung (§ 2, Abs. 2 und 3 der Anordnung 13) werden hiemit für die in der Anlage 1 zur Anordnung Nr. 13 genannten Waren bis zum 31. August 1942 den in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ansässigen Firmen allgemein erteilt.

Für die in der Anlage 1 zur Anordnung Nr. 13 genannten Waren wird hiemit den in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ansässigen Firmen bis zum 30. September 1942 eine monatliche Verbrauchsgenehmigung im Ausmaß von 50 Prozent des monatsdurchschnittlichen Verbrauchs im Jahre 1940 erteilt.

§ 4.

Lagerhaltungspflicht für Waren der Anlage 2.

Der § 7 der Anordnung 13 gilt für die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ansässigen Firmen mit der Maßgabe, daß seitens der Erzeuger von Waren der Anlage 2 der Lagerbestand vom 1. Juli 1942 nicht unterschritten werden darf.

§ 5.

Bestandsmeldungen für Waren der Anlage 1.

Die am 1. Juli 1942 vorhandenen Bestände an Waren der Anlage 1 zur Anordnung Nr. 13 sind bis zum 15. August 1942 der Reichsstelle „Chemie“, Berlin W 35, Sigismundstraße 5, zu melden. Für die Abgabe dieser Meldungen gelten die Bestimmungen des § 8 der Anordnung Nr. 13 entsprechend.

§ 6.

Monatliche Meldungen für Waren der Anlagen 1 und 2.

An Stelle der in den §§ 8 und 9 der Anordnung Nr. 13 vorgeschriebenen halbmonatlichen Meldungen sind von den in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ansässigen Firmen monatliche Meldungen am 1. eines jeden Monates, erstmalig am 1. August 1942, zu erstatten. Für die Abgabe dieser Meldungen gelten die Bestimmungen des § 9 der Anordnung Nr. 13 entsprechend.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Soweit in den durch § 1 für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Kraft gesetzten Vorschriften der Reichsstelle „Chemie“ bei Zuwiderhandlungen auf die Strafbestimmungen der Warenverkehrs-Verordnung vom 18. August 1939 (RGBl. I, S. 1430) verwiesen wird, tritt an ihre Stelle die Vorschrift, wonach Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe oder mit Freiheitsentzug geahndet werden.

Klagenfurt, den 8. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

91. Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeinde- und Gemeindeabgabenrechtes vom 8. 7. 1942.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1942 gelten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains:

1. Bezüglich der Gemeindestraßen und -wege, soweit nicht eingeführtes Reichsrecht entgegensteht, das Gesetz über nichtärarische Straßen und Wege vom 21. 5. 1890, LGBl. Nr. 17, in der Fassung

des Gesetzes vom 26. 5. 1894, LGBl. Nr. 11, und vom 7. 4. 1896, LGBl. Nr. 12, sowie vom 11. 4. 1922, LGBl. Nr. 65, ferner das Gesetz vom 30. 7. 1905, LGBl. Nr. 41, mit Abänderung vom 11. 4. 1922, LGBl. Nr. 65, über die Eisenbahnzufahrtstraßen.

2. Bezüglich der Gemeindevermittlungsämtler das Gesetz vom 21. 9. 1869, RGBl. Nr. 150, und vom 27. 2. 1907, RGBl. Nr. 59, und das Gesetz vom 14. 7. 1910, LGBl. Nr. 35.

3. Bezüglich Gemeindewasserleitungen das Gesetz vom 28. 11. 1909, LGBl. Nr. 29, und die Verordnung vom 22. 9. 1933, LGBl. Nr. 49, soweit nicht die Bestimmungen des § 18 DGO. zur Anwendung kommen.

4. Bezüglich der Verleihung des Marktrechtes, des Marktgebührentarifes und der Marktordnungen die §§ 69, 70 und 71 der Gewerbeordnung.

5. Bezüglich der Brückenwaagen das Gesetz vom 19. 6. 1866, RGBl. Nr. 85, über die Errichtung öffentlicher Waage- und Meßanstalten.

6. Bezüglich der Gemeindeabgaben und Gebühren:

a) Gebühren für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen die Verordnung vom 24. 5. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Kärnten, Nr. 103;

b) Hundesteuer die Verordnung vom 30. 9. 1938, Verwaltungsblatt Nr. 8, und die Verordnung vom 24. 5. 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Kärnten, Nr. 103;

c) Wegbenützungsgebühren Gesetz vom 11. 4. 1922, LGBl. Nr. 65, und Verordnung vom 15. 2. 1926, LGBl. Nr. 12, hinsichtlich der Fahrzeuge außer Kraftfahrzeuge;

d) Verwaltungsgebühren Verordnung vom 6. 4. 1926, LGBl. Nr. 22, und vom 16. 12. 1939, Verwaltungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Kärnten, Nr. 72;

e) Kommissionsgebühren Verordnung vom 15. 10. 1931, LGBl. Nr. 55.

§ 2.

Verwaltungsgebühren, Marktgebühren und Gebühren für die Benützung der Brückenwaagen sowie Gebühren für die Benützung

gemeindlicher Einrichtungen (Wassergebühren) können bis zur Genehmigung der Tarife auf Grund dieser Vorschriften (§ 1) spätestens bis 31. 3. 1943 noch in der bisherigen genehmigten Höhe eingehoben werden.

Für die Erhebung der Gebühren für die Zeit vor dem 1. 4. 1942 gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 3.

Soweit in den im § 1, Ziffer 2 bis 4 und 7 angeführten Bestimmungen Genehmigungen von Tarifen und Ordnungen sowie Entscheidungen durch den Reichsstatthalter (früher Landesregierung) vorgesehen sind, ist hierfür für die kreisangehörigen Gemeinden der Landrat zuständig.

§ 4.

Von Kraftfahrzeugen dürfen Straßen- und ähnliche Weggelder für die Benützung öffentlicher Wege und Brücken oder Beiträge zur Deckung der Kosten für die außergewöhnliche Abnutzung der Wege nicht erhoben werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit 1. 4. 1942 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Klagenfurt, den 8. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Anlage.

Verordnung des Reichsstatthalters in Kärnten vom 24. Mai 1941 über die Einhebung einer Hundesteuer durch die Gemeinden im Reichsgau Kärnten und über die Erhebung von Gebühren für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen und Anlagen im Reichsgau Kärnten.

(Verordnungs- und Amtsblatt f. d. Reichsgau Kärnten, Nr. 103, S. 120).

§ 1.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, für das Halten von Jagdhunden oder von anderen Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Gemeindeabgaben zu erheben.

(2) Die Bestimmungen der auf Grund des Abgabenteilungsgesetzes 1938 erlassenen

Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten vom 30. September 1938, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Besitz von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Kärnten, Nr. 8/1938), bleiben in Geltung.

§ 2.

Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, zu erheben, sofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten vom 30. September 1938 über die Einhebung einer Abgabe von Besitzern von Hunden durch die Gemeinden.

(Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Kärnten Nr. 8, S. 14.)

Auf Grund des § 2 der Kundmachung des Reichsstatthalters in Oesterreich vom 4. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Oesterreich, Nr. 111, wird mit Zustimmung des Reichsstatthalters verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden können für den Besitz von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Abgaben bis zum Höchstbetrag von jährlich 20 Reichsmark für einen Hund erheben.

Gesetz vom 11. April 1922, LGBl. Nr. 65, betreffend einige Abänderungen der Gesetze für die nichtärarischen Straßen in Kärnten.

(Kärntner Straßengesetznovelle von 1922.)

§ 17a.

(1) Zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen und -wegen, -brücken, -stegen, die in hervorragendem Maße dem Verkehr von Nachbargemeinden dienen, können diese von der Landesregierung beitragspflichtig erklärt werden. Die Höhe des Beitrages ist mangels eines Uebereinkommens nach § 16, Absatz 4, zu bestimmen.

(2) Auch kann die Landesregierung für solche Gemeindewege oder bestimmte Ab-

schnitte davon im Gebiete einer oder mehrerer Gemeinden eine einheitliche Konkurrenz bilden und auf deren Rechnung die Verwaltung einer der konkurrenzpflichtigen Gemeinden zuweisen.

§ 16.

(4) Die Anteile der Gemeinden werden nach dem Verhältnisse der Benützung bestimmt, mangels sicherer Anhaltspunkte hierfür aber nach dem Verhältnisse der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden oder auf die Straße angewiesenen Gemeindeteile.

§ 21.

(1) Die Bestimmungen der §§ 14b bis 14g und 15 finden auf die Gemeindestraßen sinngemäß Anwendung. Die Bemessung und Einhebung der dort erwähnten Beiträge obliegt an Stelle des Landesabgabenamtes dem Bürgermeister.

§ 14b.

Wird eine Landesstraße, um die künftige Benützung für Zwecke einer anderen Unternehmung zu ermöglichen, in einer kostspieligeren Weise ausgeführt, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat die Unternehmung der Landesstraßenverwaltung die Mehrkosten spätestens bei Beginn der Benützung zu vergüten, auf Verlangen der Landesstraßenverwaltung aber auch Beiträge nach Maßgabe des Baufortschrittes zu leisten und ihren Beitrag durch Erlag entsprechender Haftgelder sicherzustellen.

§ 14c.

(1) Wird eine Landesstraße infolge Errichtung der Betriebsanlage einer Unternehmung vorübergehend in erheblichem Maße benützt oder geschieht dies zeitweise oder dauernd durch den Betrieb einer Unternehmung (industrieller, gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art), so hat diese zu den Kosten der Straßenerhaltung einen angemessenen Beitrag zu leisten.

(2) Eisenbahnunternehmungen können zu einem derartigen Beiträge nur herangezogen werden, wenn durch Transporte für Eisenbahnbauten eine Landesstraße besonders in Anspruch genommen wird.

(4) Unabhängig von dieser Beitragsleistung ist für die Beschädigungen der Landesstraße, die über das Maß der ordentlichen Benützung hinausgehen, von den Schuldtragenden Ersatz zu leisten.

(5) Zur Beitragsleistung ist in erster Linie der Unternehmer des Fuhrwerksbetriebes verpflichtet; sofern der Fuhrwerksbetrieb kein gewerbsmäßiger ist, haftet der Eigentümer der Fracht für die zu leistenden Beiträge zur ungeteilten Hand mit dem Fuhrmanne.

(6) Die Beitragspflichtigen haben dem Lande Kärnten auf Verlangen auch Vorschüsse auf den Beitrag zu leisten, Haftgelder zu legen und über alle für die Bemessung der Beiträge maßgebenden Umstände Ausweise zu liefern und Auskunft zu geben.

(7) Die näheren Vorschriften über die Berechnung der Beiträge, die Anzeige- und Ausweispflicht, das Erhebungs- und Bemessungsverfahren und die zu leistenden Vorschüsse und Haftgelder werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

§ 14d.

(1) Alle nach § 14b und § 14c zu Beiträgen herangezogenen Parteien sind über Verlangen der Landesstraßenverwaltung zu Sach- und Arbeitsleistungen für die Erhaltung der Landesstraße, insbesondere durch Zufuhr von Schotter, Beistellung von Arbeitskräften, Lieferung von Brückenholz u. dgl., in einem ihrem eigenen Geschäftsbetriebe und ihrer Beitragsleistung angemessenen Ausmaß und auf Rechnung dieser Beitragsleistung verpflichtet.

(3) Die Vergütung für diese Leistungen erfolgt aus dem Landesfonde unter Zugrundelegung der Selbstkosten, welche die Leistung oder Lieferung dem Leistenden verursacht hat.

§ 14e.

Wenn eine Gemeinde oder andere Partei eine ihr nach diesem Gesetze für die Herstellung oder Erhaltung einer Landesstraße obliegende Leistung unterläßt, nicht rechtzeitig oder offenbar unzulänglich beistellt, so kann die Landesstraßenverwaltung die ausständige Leistung auf Kosten des Säumigen anderweitig ausführen lassen. Der Säumige ist außerdem verpflichtet, die übrigen, durch seine Unterlassung entstandenen Mehrkosten zu tragen.

§ 14f.

(1) Die Bemessung und Einhebung der in den §§ 14b bis 14e vorgesehenen Beiträge oder Ersatzleistungen obliegt, falls nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist, dem Landesabgabenamte.

(2) Gegen seine Entscheidung ist die, innerhalb von vier Wochen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, beim Landesabgabnamte einzubringende Berufung an die Landesregierung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Die Kosten der behufs Feststellung der Beiträge nach dem Ermessen der Behörde notwendigen Erhebungen sind von der sachfälligen Partei zu tragen.

(3) Aendern sich nachträglich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Einhebung des Kostenbeitrages, so ist über Antrag hinsichtlich der Beitragsleistung neuerlich zu entscheiden.

(4) Rückständige Geldbeiträge, Kostenersätze und Geldstrafen sind auf Grund der hierüber erlassenen Entscheidungen, Straf- und Ersatzerkenntnisse über Antrag des Landesabgabnamtes im Wege der gerichtlichen Exekution oder von der politischen Behörde im Wege der politischen Exekution hereinzubringen.

§ 14g.

(1) Einer Partei, welche schuldbarerweise die auf Grund der §§ 14b bis 14e vorgeschriebenen Anzeigen und Auskünfte nicht erstattet oder darin unrichtige Angaben macht, oder die vorgeschriebenen Haftgelder, Beiträge oder Naturalleistungen nicht rechtzeitig leistet, kann, unbeschadet allfälliger Straf- oder Einbringungsmaßnahmen, nach wiederholter fruchtloser Aufforderung von der Landesregierung das Befahren einzelner öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege in Kärnten mit bestimmten oder allen Fuhrwerken verboten werden.

§ 15.

Das Land ist bei Verletzungen oder Tötungen von Personen oder Beschädigung von Sachen, die infolge des Zustandes einer Landesstraße oder einer dazugehörigen Anlage eingetreten sind, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn Organe des Landes erwiesenermaßen die Instandhaltung der Straße vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der diesen zur Erhaltung übergebenden Durchzugsstrecken bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.

§ 23.

Die Bestimmungen der §§ 17a und 21 haben auch auf die Ortschafts- (Nachbarschafts-) und Einschichtenwege sinngemäß Anwendung zu finden.

Verordnung der Landesregierung vom 6. April 1926, Z. 2, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben überhaupt bei den Behörden der Gemeinden (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung).

(LGBl. Nr. 22, S. 33, in der Fassung der Verordnung v. 16. 12. 1939, Verordnungsblatt Nr. 72.)

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, und des § 1 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes vom 18. Dezember 1925, LGBl. Nr. 20, wird verordnet:

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

§ 1.

(1) Für das Höchstausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Der Tarif findet keine Anwendung, wenn der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde die für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Betracht kommende Partei ist.

§ 2.

(1) Der allgemeine Teil des Tarifes gilt für alle Gemeinden des Landes. Der besondere Teil des Tarifes gliedert sich in zwei Abschnitte, wovon der erste für die Landeshauptstadt Klagenfurt und die Stadtgemeinde Villach, der zweite für alle übrigen Gemeinden in Betracht kommt.

(2) Die Tarifsätze bilden die Höchstgrenze, bis zu welcher die Gemeindevertretungen die Einhebung solcher Verwaltungsabgaben beschließen können.

(3) Die bezüglichlichen Beschlüsse treten erst nach erfolgter Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

(4) Die mit der Genehmigungsklausel versehenen Tarife müssen in den Amtsräumen der Gemeinden dauernd angeschlagen sein.

§ 3.

(1) Die gemäß § 2 erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretungen müssen erstmalig bis spätestens 31. Mai 1926 gefaßt und der Landesregierung zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt werden.

(2) In der Folge können immer nur anlässlich der alljährlichen Beratung des Gemeindevoranschlages solche Beschlüsse neu gefaßt oder schon bestehende Beschlüsse abgeändert werden.

II. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben überhaupt bei den Behörden der Gemeinden.

§ 4.

(1) Alle Verwaltungsabgaben, und zwar sowohl die gemäß dem Abschnitt I dieser Verordnung in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung als auch die im Abschnitt I der Verordnung der Landesregierung vom 6. April 1926, LGBl. Nr. 21, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und die durch bundesgesetzliche Vorschriften in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten, sind bei den Behörden der Gemeinden ausschließlich mittels der hiezu bestimmten besonderen Marken einzuheben, die von der betreffenden Gemeinde selbst aufgelegt werden.

(2) Die Marken sind als Nachweis der Entrichtung der Verwaltungsabgabe in der Weise zu verwenden, daß sie auf den betreffenden Geschäftsstücken bei der den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gebenden amtlichen Aufzeichnung oder Erledigung, oder, falls ein solches Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, in dem über die betreffende Amtshandlung geführten Vormerk aufgeklebt und durch Ueberstempeln oder Durchstreichen mit zwei auf dem Markenbilde sich kreuzenden Tintenstrichen entwertet werden.

(3) Die Marken sind in der vorbeschriebenen Weise sowohl dann zu verwenden, wenn die Partei den entfallenden Betrag der Behörde einsendet, als auch dann, wenn sie die Verwaltungsabgabe persönlich bei der Behörde entrichtet; im letzteren Falle hat die Verwendung der von der Partei zu lösenden Marke gleich in ihrer Anwesenheit zu erfolgen.

(4) Die Marken müssen bei den Behörden der Gemeinden während der Amtsstunden erhältlich sein.

§ 5.

(1) Die Marken sind streng verrechenbare Drucksorten.

(2) Die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte und für die Führung der Gemeindekasse verantwortlichen Gemeindevertreter haben die vorschriftsmäßige Gebahrung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter Beachtung der für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 6.

Die Eingänge aus den Verwaltungsabgaben sind wie andere Einnahmen der Gemeinde zu behandeln.

Verordnung der Landesregierung vom 6. April 1926, LGBl. 22, in der Fassung der Verordnung vom 26. 12. 1939, Verordnungsblatt Nr. 72.

Tarif

für das Höchstmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

A. Allgemeiner Teil.

1. Bescheide; durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird* 2 RM
2. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (ausgenommen Heimatscheine, Armuts- u. Mittellosigkeitszeugnisse *) 70 Rpf
3. Niederschriften von mündlichen, wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen 70 Rpf
4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift 70 Rpf
5. Beglaubigungen und Legalisierungen 70 Rpf
6. Sichtvermerke 70 Rpf

II. Abschnitt.

Für alle übrigen Gemeinden:

1. Baupolizeiliche Bewilligungen, und zwar:
 - a) für Neu-, Zu- und Aufbauten bis 100 m², für jedes Geschoß 3.50 RM
für je weitere oder angefangene 50 m² 1.50 RM
 - b) für Provisorien bis 100 m², für jedes Geschoß 2.— RM
für je weitere oder angefangene 50 m² 70 Rpf
 - c) für die Umgestaltung von Gebäuden bis 100 m², für jedes Geschoß 1.50 RM
für je weitere oder angefangene 50 m² 70 Rpf
 - d) für Geschäftsportalaufstellungen, für den laufenden Meter 70 Rpf
In den Fällen a, b, c und d darf die Abgabe den Gesamtbetrag von 35 RM nicht übersteigen.
 - e) Zustimmung zur Abteilerung eines Grundstückes auf Bauplätze 7.— RM

* Die Verwaltungsabgabe nach Post 1 oder 2 des allgemeinen Teiles ist nur einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Post des allgemeinen oder des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt und sofern nicht ausdrücklich durch Gesetz die Abgabefreiheit festgesetzt ist.

2. Auszüge aus dem Ortsplan (Stadtplan):

für jede angefangene Arbeitsstunde 3.50 RM
Höchstbetrag jedoch 70 RM.

3. Freiwillige Versteigerung:

vom Schätzwerte der zu versteigernden Gegenstände I v. H.
nach oben auf ganze Mark abgerundet. Mindestabgabe 2 RM.
Höchstbetrag jedoch 35 RM.

5. Bewilligung von Tanzmusiken:

für Tanzmusiken bis zu 3 Musikern 2.50 RM
für Tanzmusiken mit 4 od. 5 Musikern 5.— RM
für Tanzmusiken mit mehr als 5 Musikern 10.— RM

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 1931, betreffend die Festsetzung von Bauschbeträgen für die bei Amtshandlungen der Gemeindebehörden Kärntens mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Städte Villach und St. Veit außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren.

(Landesgesetzblatt für Kärnten Nr. 55/1931, Seite 103.)

Auf Grund des § 77, Abs. 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, wird verordnet:

§ 1. (1) In allen Fällen, in denen gemäß §§ 76 und 77 des A. V. G. Beteiligte für die Kosten einer außerhalb des Amtes vorgenommenen, von einer Gemeindebehörde geleiteten Amtshandlung aufzukommen haben, können von diesen Beteiligten die Kommissionsgebühren in Bauschbeträgen eingehoben werden.

(2) Die Höchstsätze dieser Bauschbeträge betragen für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der leitenden Behörde:

- a) in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern S 2.— (RM 1.50)
mindestens aber einen Betrag von S 4.— (RM 2.50)
- b) in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern S 1.50 (RM 1.—)
mindestens aber einen Betrag von S 3.— (RM 2.—)

(3) Ob und in welchem Ausmaße innerhalb dieser Höchstgrenze Bauschbeträge in einer Gemeinde einzuheben sind, beschließt der Gemeinderat.

(4) Bauschbeträge für mehr als vier Amtspersonen dürfen im einzelnen Falle nicht angerechnet werden.

§ 2. Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst, einschließlich etwaiger Begleitungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3. (1) Neben den Kommissionsgebühren dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der leitenden Behörde für die Vornahme der Amtshandlung zukommende Leistungen (Diäten u. dgl.) nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der §§ 76 und 78 A. V. G. und der darauf beruhenden Verordnungen. Sie sind gleich wie Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

§ 4. Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 entfallende Betrag angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Falle nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühr.

§ 5. Die Kommissionsgebühren sind den Beteiligten im Spruche des in der Sache ergehenden Bescheides aufzuerlegen. Auch kann die Partei, die um die Amtshandlung ansucht, gemäß § 76, Absatz 4, A. V. G., zum Erlage eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

§ 6. Die Kommissionsgebühren bilden eine Einnahme der Gemeinde.

92. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend Verbot des Abmähen und Verfütterns von unreifem Getreide und unreifen Oelfrüchten.

Auf Grund des § 2 der 110. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. 10. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirksamkeit tritt in Kraft:

Die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 14. Mai 1942, betreffend Verbot des Abmähens und Verfütterns von unreifem Getreide und unreifen Oelfrüchten (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes vom 19. 5. 1942, Nr. 30, S. 167).

Soferne die eingeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Klagenfurt, den 10. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Getreidewirtschaftsverbandes
Ostmark

L ö h r m. p.

93. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1, Abs. II, Ziff. 5 der 7. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Jänner 1942, Nr. 1) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirksamkeit treten in Kraft:

1. Anordnung Nr. 7/42 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin, betreffend Erhebung eines

Pfandes für Flaschen, Kasten, Kisten und Harrasse vom 4. März 1942 (RNVBl. S. 53 vom 6. 3. 1942),

2. Anordnung Nr. 12/42 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin, betreffend Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung und Kennzeichnung von Obst und Gemüse vom 30. März 1942 (RNVBl. S. 90 vom 1. 4. 1942).

Durch die Inkraftsetzung der vorangeführten Anordnungen Nr. 7/42 und 12/42 werden die Anordnungen Nr. 15/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin, betreffend Erhebung eines Flaschenpfandes vom 14. Mai 1940 (RNVBl. S. 206) und Nr. 17/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin, betreffend Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse vom 23. Mai 1940 (RNVBl. S. 210) außer Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung dieser Anordnungen erfolgte durch die 30. Bekanntmachung vom 12. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains vom 26. Februar 1942, Nr. 4).

Soweit die eingeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

G r a z, den 1. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes
S ü d m a r k :

K a u f m a n n m. p.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 28. Juli 1942 Jahrg. 1942, Stück

Reg. Assessor Dr. Marchart
Wolfgang b. Landrat
R a d e r s d o r f
Oberkrain 1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 94. Verordnung über die Einführung der Reichsmeldévorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 156
- 95. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmeldeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 156

Berichtigung. 156

**94. Verordnung
über die Einführung der Reichsmeldevorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Reichsmeldeordnung vom 6. Jänner 1938, RGBl. I, S. 13, und die Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939, RGBl. I, S. 1688, sowie die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 10. August 1942 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft.

§ 2.

Soweit die eingeführten Rechtsvorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Wird in diesen eingeführten Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen, die in den besetzten Gebieten noch keine Geltung haben, so treten an ihre Stelle die bisher geltenden Bestimmungen, bzw. sind in Ermangelung solcher die entsprechenden Reichsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Soweit in den eingeführten Vorschriften Behörden oder öffentliche Dienststellen angeführt sind, die in den besetzten Gebieten nicht vorhanden sind, tritt an ihre Stelle der Chef der Zivilverwaltung.

§ 3.

Zwecks Anlegung der Meldekartei nach den eingeführten Vorschriften haben sich alle Personen, die am 10. August 1. J. in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt haben, in der Zeit vom 10. bis 15. August 1942 bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindeamt neu zu melden, soweit sie nicht nach den eingeführten Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind.

Für die Vornahme dieser Meldung gelten die eingeführten Meldevorschriften.

§ 4.

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften.

§ 5.

Alle bisherigen Bestimmungen über das Meldewesen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains treten gleichzeitig außer Kraft.

Klagenfurt, den 23. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**95. Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Einführung der Reichsmeldeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen sicherheitspolizeilichen Verhältnisse ordne ich auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. Juli 1942 über das Meldewesen für das Gebiet Oberkrain vorübergehend an:

§ 1.

Zu § 2 der Reichsmeldeordnung, bzw. zu Artikel 1 der Zusatzverordnung:

Die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung wird auf 24 Stunden herabgesetzt.

§ 2.

Zu § 3 der Reichsmeldeordnung, bzw. zu Artikel 2 der Zusatzverordnung:

Die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung wird auf 24 Stunden herabgesetzt.

§ 3.

Die verkürzten Fristen nach §§ 1 und 2 gelten auch für die dem Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 der Reichsmeldeordnung und Artikel 3 der Zusatzverordnung obliegenden Meldepflichten.

§ 4.

Zu § 15 der Reichsmeldeordnung:

Die Frist zur Anmeldung und zur Abmeldung in den Gaststätten wird auf 12 Stunden herabgesetzt.

§ 5.

Zu § 26 der Reichsmeldeordnung, bzw. Artikel 12 der Zusatzverordnung:

Das Strafmaß ist unbeschränkt. In besonderen Fällen kann bei Verstößen gegen die Meldevorschriften auf Todesstrafe erkannt werden.

Klagenfurt, den 23. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Berichtigung.

In der 85. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes, betreffend Lohn- und Umtauschmüllerei, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 15, Seite 144, soll es statt: (abgedruckt im Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmärk vom 30. Mai 1942) richtig heißen: (erschieden im Verkündigungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 30 vom 19. 5. 1942).

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe A Klagenfurt, am 20. August 1942 Jahrg. 1942, Stück 18

Inhalt:	deutsch Seite	slow. Seite
Allgemeine und Innere Verwaltung:		
96. Verordnung über die Verdeutschung slowenischer Vornamen und die deutsche Schreibweise slowenischer Familiennamen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	244	248
Wirtschaft und Arbeit:		
97. Verordnung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	244	248
98. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aus-, Ein- und Durchfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	245	249
99. Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen, sowie Knochen	246	249
100. Anordnung über die Abänderung der Höchstpreise für Brennholz u. Gerbrinde der Verordnung über Rohholz, Schnittholz und Brennholz vom 12. Juni 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 118),	246	250
101. Verordnung über die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen	247	251

96. **Verordnung
über die Verdeutschung slowenischer Vor-
namen und die deutsche Schreibweise slowe-
nischer Familiennamen in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Der Gebrauch der slowenischen Vornamen in Wort und Schrift ist untersagt.

An ihrer Stelle sind die entsprechenden deutschen Vornamen zu verwenden.

§ 2.

Slowenische Familiennamen dürfen nur in der deutschen Sprech- und Schreibweise entsprechenden Form gesprochen und geschrieben werden.

§ 3.

Für die Verdeutschung slowenischer Vornamen und für die deutsche Schreibweise slowenischer Familiennamen ist das einen Bestandteil dieser Verordnung bildende und in einer Sonderbeilage zu diesem Verordnungsblatt aufgelegte Verzeichnis über die Verdeutschung slowenischer Vornamen und die deutsche Schreibweise slowenischer Familiennamen maßgebend.

Sofern ein slowenischer Vorname und seine Verdeutschung oder ein slowenischer Familienname und seine deutsche Schreibweise in diesem Verzeichnis nicht aufgenommen erscheinen, wird diese Verdeutschung, bzw. die deutsche Schreibweise gesondert verfügt.

Die Festlegung des deutschen Vornamens und die Feststellung der deutschen Schreibweise des Familiennamens erstreckt sich jedoch nicht auf die Vor- und Familiennamen von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verstorben waren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ferner die Vornamen und Familiennamen von Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder die deutsche Schutzangehörigkeit besitzen.

§ 4.

Die Festlegung der Verdeutschung des slowenischen Vornamens und der deutschen Schreibweise des slowenischen Familiennamens erfolgt von Amts wegen mit Bescheid im Einzelverfahren.

Soweit der slowenische Vorname und seine Verdeutschung oder der slowenische Familienname und seine deutsche Schreibweise in dem nach § 3, Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Verzeichnis enthalten sind, erläßt über diese Festlegung der für den Wohnsitz

des Namensträgers örtlich zuständige Landrat einen Feststellungsbescheid.

Ist dies nicht der Fall, wird die Verdeutschung des Vornamens oder die deutsche Schreibweise des Familiennamens in einem gesonderten Verfahren mit Bescheid durch den Chef der Zivilverwaltung festgelegt.

§ 5.

Der festgelegte deutsche Vorname und die festgestellte deutsche Schreibweise des Familiennamens sind in den öffentlichen Matrikenbüchern anzumerken.

Vom Tage der Eintragung der Anmerkung in den Matrikenbüchern dürfen Auszüge aus den Geburts-, Sterbe- und Familienbüchern nur noch den festgelegten deutschen Vornamen und die festgestellte deutsche Schreibweise des Familiennamens enthalten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet. Es können die beiden Strafarten auch nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 10. August 1942 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die deutsche Schreibweise von Vor- und Familiennamen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Feber 1942, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains vom Jahre 1942, Seite 56, außer Kraft gesetzt.

Klagenfurt, den 13. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

97. **Verordnung
über die Ein-, Aus- und Durchfuhr in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich wie folgt:

§ 1.

Folgende reichsrechtliche Vorschriften sind in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anzuwenden:

1. das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 578),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 589),

3. die Verordnung über Durchführverbote vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 786),
4. die Bestimmungen, die zur Durch- und Ausführung der unter 1 bis 3 aufgeführten Vorschriften ergangen sind oder künftig ergehen,
5. das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1337) nebst Bekanntmachung, betreffend Liste der Kriegsgeräte vom 2. September 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 205),
6. die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 1665),
7. das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG.) vom 31. März 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 645),
8. die Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl., S. 849),
9. die auf Grund der unter 8 genannten Verordnung erlassenen Anordnungen des Präsidenten des Statistischen Reichsamtes über die Außenhandelsstatistik vom 31. März 1939 und 29. August 1940 (Reichsministerialbl. 1939, S. 849, u. 1940, S. 252).

§ 2.

Die bisher in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains geltenden Vorschriften, welche die in § 1 aufgeführten Vorschriften beinhalten, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3.

Soweit die in § 1 bezeichneten Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Sind in den eingeführten Vorschriften Befugnisse an öffentliche Dienststellen übertragen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorhanden sind, so tritt an ihre Stelle der Chef der Zivilverwaltung, sofern nicht anderes bestimmt wird.

§ 4.

Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains er-

läßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 13. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

98. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aus-, Ein- und Durchfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Aus-, Ein- und Durchfuhr in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 13. August 1942 (Verordnungsblatt Nr. 18, Seite 244) wird angeordnet:

§ 1.

(1) Mit der Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilligungen werden die für das Reichsgebiet bestimmten und in der Spalte 3 der Verzeichnisse der aus- und einfuhrverbotenen Waren (Anlagen 1 und 2 der Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939, Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 75 vom 29. März 1939) bezeichneten Stellen beauftragt, soweit nicht im Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Anträge sind von den Aus- und Einführern bis auf weiteres bei dem Chef der Zivilverwaltung einzureichen, der in einzelnen Fällen selbst die Bewilligung erteilen kann.

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung kann die Ausfuhr von nach reichsgesetzlichen Vorschriften ausfuhrfreien Waren an die Beibringung einer von ihm auszustellenden Bewilligung binden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 13. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**99. Anordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Knochen-
mehl und ähnlichen Erzeugnissen, sowie
Knochen.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Bestimmungen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Reichsministers des Innern vom 11. Juni 1942 (RGBl. I, S. 397) und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 17. Juni 1942 — III a 13599/42—3285 (MBIiv., S. 1331) gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 2.

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Klagenfurt, den 27. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**100. Anordnung
über die Abänderung der Höchstpreise für
Brennholz und Gerbrinde der Verordnung
über Rohholz, Schnittholz und Brennholz
vom 12. Juni 1941 (Verordnungs- und Amts-
blatt, S. 118).**

Gemäß § 24 der Verordnung über Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz und Brennholz vom 12. Juni 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 118) wird im Zuge der Preisangleichung an den Reichsgau Kärnten in teilweiser Abänderung der genannten Verordnung bestimmt:

§ 1.

(1) Die Erzeugerhöchstpreise für Waldbrennholz werden wie folgt geändert:

Erzeugerhöchstpreis bei Abgabe an den Handel und Verbraucher:

hartes Brennholz RM 9.50 je Rm
weiches Brennholz RM 8.— je Rm
frei nächstgelegener Bahnstation des Erzeugers waggonverladen.

(2) In Ziffer 3 des § 14 wird die Obergrenze für Zufuhrkosten bei Abgabe von Brennholz vom Erzeuger an Verbraucher auf RM 2.— bei hartem und RM 1.50 bei weichem Brennholz erhöht.

(3) In Absatz 4 wird die Handelsfrachtspanne von RM 1.50 auf RM 2.— und die feste Handelsspanne auf RM 1.50 erweitert.

(4) Die übrigen Bestimmungen des Abschnittes III, Brennholz, bleiben unberührt.

§ 2.

Der Abschnitt IV, Eichen- und Fichtengerbrinde, der Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Für die entgeltliche Abgabe von geschälter Eichen- und Fichtengerbrinde dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

a) Eichenrinde frei waggonverladen
RM 12.— bis 14.50 je 100 kg.

b) Fichtenrinde ab der mit Vollfuhrwerk erreichbaren Ablage RM 6.— bis 9.— je 100 Kilogramm.

(2) Die in Absatz 1 angegebenen Preise gelten nur für waldtrockene (bruchtrockene) ordnungsgemäß aufbereitete Rinden. Sie gelten nicht für Eichenrinden aus über 30jährigen Beständen und für solche Rinden, die mit Moos bewachsen sind oder Schimmelbildung aufweisen. Sie gelten weiter nicht für Fichtenreppelrinde und Fichtenrinde, die stark korkig und stark vermoost ist oder die Schimmelbildung aufweist.

(3) Die in Absatz 1 angegebenen niedrigsten Preise gelten

a) bei Eichenrinde für günstige Abfuhr- lage und für Gerbrinde mit geringem Gerbstoffgehalt, z. B. für ungeputzte und von der Außenborke nicht befreite Rinde von durchschnittlich über 24 Jahre alten Beständen,

b) bei Fichtenrinde für Gerbrinde mit geringem Gerbstoffgehalt, z. B. für Altrinde mit vielen Borkenschuppen.

(4) Die in Absatz 1 angegebenen höchsten Preise gelten

a) bei Eichenrinde für schwierige Abfuhr- lage und beste Rinden mit glatter Oberfläche und hohem Gerbstoffgehalt, z. B. für Spiegel- oder Glanzrinde im allgemeinen bis zu 23 Jahren,

b) bei Fichtenrinde für beste Rinde mit hohem Gerbstoffgehalt, z. B. für fleischige, glatte und moosfreie Rinden,

(5) Bei Fichtenrinde kann neben der Rindengüte auch die Höhe der Bringungskosten bis zur Ablage (Abs. 1 b) berücksichtigt werden.

(6) Soweit dies bisher üblich war, ist auch weiterhin der Verkauf von Fichtenrinde nach Metern oder Rollen zulässig. Die Höchstpreise für Rinden dürfen jedoch durch die abweichenden Berechnungsarten nicht über-

schritten werden. Der Umrechnungsgewichtssatz für 1 Rm ist je nach der Beschaffenheit der Fichtenrinde zwischen Käufer und Verkäufer besonders zu vereinbaren. Dabei darf der Gewichtssatz von 110 kg je Rm nicht unterschritten und der Gewichtssatz von 130 kg je Rm nicht überschritten werden.

§ 3.

(1) Bei Verkauf ab Wald ungerückt verringern sich die in § 2 angegebenen Preise

a) bei Eichenrinde um die bis zur beendeten Verladung entsprechenden Kosten (ortsübliche Transport- und Verladekosten), einschließlich Rückekosten,

b) bei Fichtenrinde um die bis zur Bereitstellung bei der Ablage tatsächlich entstehenden Kosten.

(2) Bei Verkauf am Stamm verringern sich die aus § 2 und vorstehendem Absatz (1) sich ergebenden Preise weiter um die für die Werbung und Behandlung der Rinde im Wald zu verrechnenden Kosten.

(3) Wird bei Eichenrinde auf Wunsch des Käufers nicht frei Waggon, sondern frei einer vom Käufer angegebenen anderen Stelle geliefert, so ist der Verkäufer, falls dadurch Mehrkosten entstehen, berechtigt, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten dem sich aus § 2 ergebenden Preise zuzuschlagen.

(4) Werden vom Käufer Stricke für das Zusammenbinden der Gerbrinde zur Verfügung gestellt, wird die Höhe des Preises dadurch nicht berührt.

(5) Die Kosten für die Verwiegung hat bei Verkauf nach Gewicht der Verkäufer zu tragen. Die Verwiegung hat möglichst auf einer amtlichen Waage zu erfolgen.

(6) Der Verkäufer darf Vorauszahlungen, soweit sie bisher üblich waren oder zur glatten Abwicklung des Kaufgeschäftes zweckmäßig oder notwendig sind, bis zur Höhe von zwei Dritteln des Kaufpreises verlangen.

§ 4.

(1) Die Transport- und Verladekosten richten sich nach den für Fuhrwerkleistungen festgesetzten Höchstpreisen, bzw. den am 1. April 1941 durchschnittlich gezahlten Sätzen.

(2) Für Transport- und Verladekosten für je 100 kg Fichtengerbrinde von der Ablade zum Verladebahnhof einschließlich Verladekosten dürfen jedoch höchstens RM 2.95 berechnet werden.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Anordnung treten mit ihrer Verkündung im Amts- und Verordnungsblatt in Kraft.

Klagenfurt, den 27. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

101. Verordnung über die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen.

Auf Grund des § 2, Abs. 2, meiner Verordnung vom 27. Mai 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 14, vom 8. Juni 1942) über die Einführung des Notdienstrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains verordne ich:

§ 1.

An Stelle der Zweiten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 10. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2018, gelten für die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Notdienstpflichtige sind kranken- und unfallversichert. Beiträge und Leistungen werden nach einer Grundlohnsumme von monatlich 150 Reichsmark berechnet. Die Beiträge werden vom Dienstleistungsempfänger allein getragen.

(2) Zuständig für die Durchführung ist die Sozialversicherungskasse in Krainburg. Die für sie geltenden Vorschriften sind, soweit nicht durch diese Verordnung anderes bestimmt ist, sinngemäß anzuwenden. Der Dienstleistungsempfänger gilt als Arbeitgeber.

(3) Die erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Beauftragte für Sozialversicherung.

§ 3.

Eine beim Eintritt in den Notdienst bestehende Sozialversicherung und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Notdienstleistung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 27. Mai 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 13. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.

96. **Odredba**
o ponemčenju slovenskih predimkov in o
nemški pisavi slovenskih rodbinskih imen na
zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske.

Na podlagi dane mi pooblastitve odrejam:

§ 1.

Uporaba slovenskih predimkov v besedi in pisavi je prepovedana.

Mesto njih je uporabljati primerne nemške predimke.

§ 2.

Slovenska rodbinska imena se sme izgovarjati in pisati le v oni obliki, ki odgovarja nemški govorici in pisavi.

§ 3.

Za ponemčenje slovenskih predimkov, in za nemško pisavo slovenskih rodbinskih imen je merodajen seznam o ponemčenju slovenskih predimkov in o nemški pisavi slovenskih rodbinskih imen, ki je del te odredbe in posebna priloga k temu odredbenemu listu. V kolikor se v tem seznamu ne bi nahajal slovenski predimek in njegovo ponemčenje ali pa slovensko rodbinsko ime in njegova nemška pisava, se posebej odredi to ponemčenje oziroma nemška pisava.

Nemški predimek in nemška pisava rodbinskega imena se pa ne določuje za predimke in rodbinska imena oseb, ki so bile že umrle časa uveljavljanja te odredbe.

Ta rešitev ne zadene pred- in rodbinskih imen oseb, ki nimajo nemškega državljanstva ali ki niso pod zaščito nemške države.

§ 4.

Ponemčenje slovenskega predimka oziroma nemška pisava slovenskega rodbinskega imena se določi za vsak slučaj uradoma z odlokom.

V kolikor se nahajajo slovenski predimek in njegovo ponemčenje ali slovensko rodbinsko ime in njegova nemška pisava v pod § 3, odst. 1, te odredbe navedenem seznamu, izda o tej določitvi tozadevni odlok oni deželni svetnik, ki je krajevno pristojen za nosilca.

Če to ni dano, določa ponemčenje predimka, ali nemško pisavo rodbinskega imena, načelnik civilne uprave v posebnem postopku z odlokom.

§ 5.

Določeni nemški predimek in določeno nemško pisavo rodbinskega imena je zabeležiti v javnih maticah.

Od dneva vpisa pripombe v maticah smejo izvlečki iz rojstnih, mrtvaških in rodbinskih knjig imeti le določene nemške predimke in določeno nemško pisavo rodbinskega imena.

§ 6.

Kršitev določil te odredbe se kaznuje z denarnimi kaznimi in z odvzetjem prostosti.

Obe kazni se lahko naloži-te ob enem.

§ 7.

Ta odredba velja za nazaj s 10. avgustom 1942. Ob enem se razveljavi odredba o nemški pisavi predimkov in rodbinskih imen na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske z dne 10. februarja 1942, odredbeni in uradni list načelnika civilne uprave za zasedeno ozemlje Koroške in Kranjske iz leta 1942, stran 56.

Klagenfurt, dne 13. 8. 1942.

Načelnik civilne uprave:

Rainer.

97. **Odredba**
o uvozu, izvozu in prevozu na zasedenem
ozemlju Koroške in Kranjske.

Na podlagi dane mi pooblastitve odrejam sledeče:

§ 1.

Sledeče državnopravne predpise je uporabljati na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske:

1. Zakon o prepovedih izvozov in uvozov z dne 25. marca 1939 (Drž. zak. I, str. 578),
2. Prvo izvršilno odredbo k zakonu o prepovedih izvoza in uvoza z dne 27. marca 1939 (Drž. zak. I, str. 589),
3. Odredbo o prepovedih prevoza z dne 14. maja 1940 (Drž. zak. I, str. 786),
4. Določila, ki so izšla ali bodo izšla v svrhu izvršitve pod 1 do 3 navedenih predpisov,

5. Zakon o izvozu in uvozu vojnega orodja z dne 6. novembra 1935 (Drž. zak. I, str. 1337), z obvestilom glede seznama vojnega orodja z dne 2. septembra 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger, št. 205),
6. Odredbo o prevozu vojnega orodja z dne 5. septembra 1939 (Drž. zak. I, str. 1665),
7. Zakon o statistiki blagovnega prometa z inozemstvom (Außenhandelsstatistik-HStatG) z dne 31. marca 1939 (Drž. zak. I, str. 645),
8. Odredbo v svrhu začasne izvršitve zakona o statistiki blagovnega prometa z inozemstvom z dne 31. marca 1939 (Reichsministerialblatt str. 849),
9. Na podlagi pod 8 navedene odredbe izdane naredbe predsednika statističnega državnega urada o statistiki trgovine z inozemstvom z dne 31. marca 1939 in 29. avgusta 1940 (Reichsministerialblatt 1939, str. 849, in 1940, str. 252).

§ 2.

Do sedaj na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske veljavnih predpisov pod § 1 navedenimi predpisi ni več uporabljati.

§ 3.

V kolikor ni mogoče neposredno uporabljati v § 1 navedenih predpisov na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske, jih je uporabljati smiselno.

Če so v uvedenih predpisih izročene pravice javnim službenim mestom, ki se ne nahajajo na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske, jih nadomešča načelnik civilne uprave, v kolikor ni kaj drugega določeno.

§ 4.

Načelnik civilne uprave na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske izdaja pravne in upravne predpise, ki so potrebni v svrhu izvršitve te odredbe.

§ 5.

Ta odredba velja takoj.

Klagenfurt, dne 13. 8. 1942.

Načelnik civilne uprave:

Rainer.

**98. Naredba
v svrhu izvršitve odredbe o izvozu, uvozu in prevozu na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske.**

Na podlagi § 4 odredbe o izvozu, uvozu in prevozu na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske z dne 13. 8. 1942 (odredbeni list št. 18, stran 248) se*odreja:

§ 1.

(1) Podelitev izvoznih in uvoznih dovoljenj se naroča za državno ozemlje določenim in v razpredelu 3 seznama za izvoz in uvoz prepovedanega blaga (prilogi 1 in 2 naredbe o prepovedi izvoza in uvoza blaga z dne 27. marca 1939, Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger št. 75 z dne 29. marca 1939) navedenim mestom, v kolikor ni v odstavku 2 kaj drugega določeno.

(2) Predloge je do nadaljnjega s strani izvoznikov in uvoznikov vlagati pri načelniku civilne uprave, ki lahko podeli sam dovoljenje v posameznih slučajih.

§ 2.

Načelnik civilne uprave lahko določa, da se sme blago, ki je po državnopravnih predpisih prosto za izvoz, izvažati le na podlagi dovoljenja, ki ga izstavlja on sam.

§ 3.

Ta naredba velja takoj.

Klagenfurt, dne 13. 8. 1942.

Načelnik civilne uprave:

Rainer.

**99. Naredba
o uvozu in prevozu moke iz kosti in drugih izdelkov kakor tudi kosti.**

Na podlagi dane mi pooblastitve odrejam:

§ 1.

Določila policijske naredbe glede živinjskih kug državnega ministra za notranje zadeve z dne 11. junija 1942 (drž. zak. I, str. 397) in tozadevnih izvršilnih določil okrožnice državnega ministra za notranje zadeve z dne 17. junija 1942 — IIIa 13599/42 — 3285 (M Bliv. str. 1331) veljajo tudi na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske.

§ 2.

Ta naredba velja z dnem objave.

Klagenfurt, dne 27. 7. 1942.

Načelnik civilne uprave:

Rainer.

100. Naredba
o spremembi najvišjih cen za les za kurjavo in lubje za čreslo odredbe o neobdelanem lesu, rezanem lesu in o lesu za kurjavo z dne 12. 6. 1941 (Odredbeni in uradni list str. 118).

V smislu § 24) odredbe o najvišjih cenah za neobdelan les, rezan les in les za kurjavo z dne 12. 6. 1941 (Odredbeni in uradni list str. 118) se določa v teku prilagoditve cenam za Reichsgau Kärnten v delni spremembi navedene odredbe, sledeče:

§ 1.

(1) Pridelovalčeve najvišje cene za les za kurjavo iz gozda se spremene na sledeč način:

Pridelovalčeva najvišja cena pri oddaji trgovini in porabniku

trdi les za kurjavo . . . RM 9.50 na pm
mehki les za kurjavo . . . RM 8.— na pm

stroškov prost na vagon naložen na najbližji železniški postaji pridelovalca.

(2) Pod številko 3, § 14, se zviša višja postavka za stroške dovoza pri oddaji lesa za kurjavo od pridelovalca porabniku na RM 2.— pri trdem in RM 1.50 pri mehkem lesu za kurjavo.

(3) V odstavku 4 se zviša povišek za prevoz v trgovini od RM 1.50 na RM 2.— in določen dobiček v trgovini na RM 1.50.

(4) Ostala določila odstavka III les za kurjavo se ne spremene.

§ 2.

Odstavek IV hrastovo in smrekovo lubje za čreslo odredbe se razveljavi in nadomesti s sledečimi določili:

(1) Za prodajo olupljenega hrastovega in smrekovega lubja za čreslo se ne sme prekoračiti sledečih najvišjih cen:

a) hrastovo lubje na vagon naloženo RM 12.— do 14.50 na 100 kg,

b) smrekovo lubje, kolikor ga je mogoče dobiti s polnim vozom, RM 6.— do 9.— na 100 kg.

(2) Pod odstavkom 1 navedene cene veljajo le za v gozdu posušeno in redno pripravljeno lubje.

Ne veljajo za hrastovo lubje iz nad 30 let starih gozdov in za tako lubje, ki je obraščeno z mahom ali pa ima znake plesnobe. Tudi ne veljajo za takozvano Fichtenreppelrinde in za smrekovo lubje, ki je zelo skorjasto in zelo z mahom poraščeno ali pa ima znake plesnobe.

(3) V odstavku 1 navedene najnižje cene veljajo:

a) pri hrastovem lubju za ugodno lego odvoza in za lubje za čreslo, ki ima malo čreslovine, n. pr. za neočiščeno in za tako lubje, od katerega ni odstranjena zunanja skorja, iz nad povprečno 24 let starih gozdov,

b) pri smrekovem lubju za lubje za čreslo, ki ima manj čreslovine, n. pr. za staro lubje z mnogimi luskinami skorje.

(4) V odstavku 1 navedene najvišje cene veljajo

a) pri hrastovem lubju za težavno lego odvoza in najboljše lubje z gladko površino in z veliko množino čreslovine, n. pr. za lubje Spiegelrinde ali Glanzrinde v obče do 23 let,

b) pri smrekovem lubju za najboljše lubje z veliko množino čreslovine, n. pr. za mesnato, gladko in mahuprosto lubje.

(5) Pri smrekovem lubju se lahko upošteva poleg dobrote lubja tudi višina stroškov dobave do ležišča (odst. 1b).

(6) V kolikor je bilo dosedaj običajno, je tudi v prihodnje dopustna prodaja smrekovega lubja po metrih ali v zvitkih. Vsled posebnih načinov zaračunanja pa se ne sme prekoračiti najvišjih cen za lubje. Postavko teže za preračunanje za 1 pm morata kupec in prodajalec posebej zjediniti po kakovosti smrekovega lubja. Pri tem se na 1 pm ne sme manj računati, kakor 110 kg, in ne več, kakor 130 kg.

§ 3.

(1) Pri prodaji iz gozda na licu mesta se znižajo v § 2 navedene cene.

a) Pri hrastovem lubju za one stroške, ki so primerni do dokončanega nakladanja (krajevno običajni stroški prevoza in nakladanja) vključno stroške premestitve,

b) pri smrekovem lubju za one stroške, ki dejansko nastanejo do priprave pri ležišču.

(2) Pri prodaji stoječega lesa se znižajo cene po § 2 in predstoječem odstavku (1) dalje za one stroške, ki jih je zaračunati za reklamo in za obdelavo lubja v gozdu.

(3) Če se ne dobavi hrastovo lubje na željo kupca brez stroškov za kupca na vagon postaje, temveč brez stroškov za kupca na drugem od kupca določenem mestu, je prodajalec, če vsled tega nastanejo višji stroški, upravičen, da pribije dejansko nastale višje stroške k ceni po § 2.

(4) Če da kupec na razpolago vrvi za zvezanje lubja za čreslo, to ne upliva na višino cene.

(5) Stroške za tehtanje mora pri prodaji po teži trpeti prodajalec sam. Tehtati se mora po možnosti na uradni tehtnici.

(6) Prodajalec sme do višine 2/3 kupnine zahtevati predplačila, v kolikor so bila dosedaj običajna ali pa so smotrna ali potrebna radi tega, da se lahko izvrši kupčija.

§ 4.

(1) Stroški prevoza in nakladanja se ravna po najvišjih cenah, ki so določene za prevažanje, oziroma po onih cenah, ki se so povprečno plačale 1. 4. 1941.

(2) Za stroške prevoza in nakladanja za 100 kg smrekovega lubja za čreslo od ležišča do postaje nakladanja vključno stroškov nakladanja se sme zaračunati k večjemu RM 2.95.

§ 5.

Določila te naredbe veljajo z objavo v uradnem in odredbenem listu.

Klagenfurt, dne 27. 7. 1942.

Načelnik civilne uprave:

Rainer.

101. Odredba o socialnem zavarovanju k službi v sili obveznih.

Na podlagi § 2, odst. 2, moje odredbe z dne 27. maja 1942 (O. in u. list 1, komad 14 z dne 8. 6. 1942) o uvedbi službe v sili na zasedenem ozemlju Koroške in Kranjske odrejam:

§ 1.

Na mestu druge izvršilne odredbe k odredbi o službi v sili z dne 10. oktobra 1939, drž. zak. I, str. 2018, veljajo za socialno zavarovanje k službi v sili obveznih predpisi te odredbe.

§ 2.

(1) K službi v sili obvezni so zavarovani zoper bolezni in nezgode.

Prispevki in dajatve se zaračunajo po temeljni mezni vsoti mesečnih RM 150.—. Prispevke plačujejo prejemniki službovanja sami.

(2) Pristojna za izvršitev je blagajna za socialno zavarovanje v Krainburgu. Za njo veljavne predpise je uporabljati smiselno, v kolikor ta odredba ne določa kaj drugega. Oni, za katerega se izvrši delo, velja kot delodajalec.

(3) Potrebne izvršilne predpise izdaja poverjenik za socialno zavarovanje.

§ 3.

Socialno zavarovanje, ki obstoja pri nastopu službe v sili, in iz te izvirajoče pravice in dolžnosti se prekinejo za dobo službovanja v sili.

§ 4.

Ta odredba velja za nazaj s 27. majem 1942.

Klagenfurt, dne 13. 8. 1942.

Načelnik civilne uprave:

Rainer.





Verzeichnis

der in

Oberkrain und im Miesstale gebräuchlichen Vor- und Schreibnamen.

(Verordnung über die deutsche Schreibweise von Vor- und Familiennamen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ~~Verordnung~~ und Amtsblatt

~~vom 20. Februar 1942, Nr. 25~~
vom 13. August 1942, Nr. 90

Männliche Vornamen

Adalbert, Vojteh	Adalbert	Alojz, Alojzi, Lojze, Lojzek, Slavko, Vekoslav	Alois
Adam	Adam	Ambroz, Ambrozij	Ambrosius
Ado, Adolf, Dolfe	Adolf	Andrej, Andrejče, Andrejček, Hrabroslav	Andreas
Adrijan	Hadrian	Anton, Antonij, Tone, Tonce, Tonček, Zvonko	Anton
Agapit, Ljubo	Julius	Anže	Hans, Johann
Ahac	Achatz	Atanazij	Athanasius
Aleksander, Aleksij, Aleš, Alež, Aljoša, Saša	Alexander, Alex	Avguštin, August	August
Alfonz	Alfons	Bogdan	Theodosius, Mathias
Alfred	Alfred	Bogoljub	Theophil
Balant, Valentin	Valentin	Bogomil	Gottlieb
Belko	Albin	Bogomir, Bogo, Božo	Gottfried
Basilij	Basilius	Bogoslav	Gottlob
Benedikt	Benedikt	Bojan, Mohor	Hermagoras
Benjamin	Benjamin	Boleslav	Boleslaw
Beno	Benno	Bolfenk	Wolfgang
Bernard	Bernhard	Boltezar	Balthasar
Bertold	Berthold		
Blaž, Blaže, Blažek	Blasius		

Bonifacij	Bonifaz	Božidar	Theodor, Mathias
Boris, Borislav	Boris	Branimir, Branko, Franc, Branislav	Franz
Boštjan	Sebastian		
Caharija	Zacharias	Cvetko, Florijan	Florian
Cene, Vinko	Vinzenz	Cvetoljub	Florentin
Ciril, Cirilček	Cyrill		
Damijan	Damian	Dolfe, Adolf	Adolf
Danijel, Danilo	Daniel	Dominik	Dominik
David	David	Dorjan	Dorotheus
Davorin, Martin	Martin	Dragomir Dragomir,	Dragotin, Dragoslav,
Demeter, Dimitrij	Demetrius	Karel Karel	Karl
Desiderij	Desiderius	Dušan	Spiridion
Edmund	Edmund	Erazem	Erasmus
Edo, Edvard	Eduard	Erik	Erich
Egidij, Ilen, Tilen	Agid	Ernest	Ernst
Elija	Elias	Ervin	Erwin
Emanuel	Emanuel	Etbin	Edwin
Emerik	Emmerich	Evgen, Evgenij	Eugen
Emil, Emilijan, Milan, Milko	Emil	Evzebij	Eusebius
Fabijan	Fabian	Florijan	Florian
Fedor, Feodor	Feodor	Fortunat	Fortunat
Feliks, Srečko	Felix	Fran, Franc, France, Francek, Frančišek, Franjo	Franz
Ferdinand, Ferdo, Nande, Nandek	Ferdinand	Friderik, Miroslav	Friedrich
Filip, Lipc, Zdenko	Phillip		
Gabrijel	Gabriel	Gvidon	Guido
Gašper	Kaspar	Gustav	Gustav
Gregor, Gregorij, Grega, Gregec, Groga, Grogec	Gregor	Gustelj	August

Henrik, Hinko	Heinrich	Hilarij	Hilarijus
Herbert	Herbert	Hinko	Heinrich
Herman	Hermann	Hrabroslav	Andreas
Hijeronim	Hieronymus	Hugon	Hugo
Igo, Ignac, Ignacij, Nace, Nacek, Ognjeslav, Vatroslav	Ignaz	Irenej	Irenäus
Igor	Igor	Ivan, Ivo, Ivanek, Ivanček, Janez, Janezek, Janko	Johann, Hans
Ilen	Agyd	Izidor	Isidor
Jakob, Jaka, Jakec, Radoslav	Jakob	Jošt	Jobst
Janez, Jan, Janko, Janezek	Johann	Jožef, Jože, Jožek, Joško, Josip, Pepe, Pepček	Josef
Jernej, Nejče, Jernejček, Nejček	Bartholomäus	Julij, Julijan	Julius
Jaroslav	Engelbert	Jurij, Jurko, Jurče, Jurček	Georg
Joahim	Joachim	Justin	Justin
Kajetan	Kajetan	Kocijan, Kancijan	Kanzian
Kamil	Kamill	Konrad	Konrad
Kancijan	Kanzian	Kornelij	Kornelius
Karel, Karol,	Karl	Kozma	Kosma
Kazimir	Kasimir	Kristijan	Christian
Kilijan	Kilian	Krištof	Christoph
Klavdij	Claudius	Ksaverij	Xaver
Klemen	Klemens		
Ladislav, Lacko, Lado	Ladislaus	Ljubo, Ljubomir, Ljuboslav	Julius
Lavo, Lavoslav, Leon, Leopold, Poldek, Polde	Leopold	Lojze, Alojzij	Alois
Leander	Leander	Lovre, Lovro, Lovrenc, Lovrencij, Lorenc	Lorenz
Lenart, Leonard	Leonhard	Luka, Lukež, Svitoslav	Lukas
Lojze	Alois		

Makarij, Blaženko	Makarius
Maks, Maksimiljan, Makso	Maximilian
Marcel	Marzell
Marijan, Mario	Marian
Marko	Markus
Martin	Martin
Matevž, Matej, Tevže	Matthäus
Matija, Mate, Matic, Bogdan, Matiče, Mato,	Matthias
Mavricij	Mauritius
Mavriliij	Maurillius

Nace, Nacek	Ignaz
Nande, Nando, Nandek	Ferdinand

Odon	Odo
Ognjeslav	Ignaz
Oroslav, Jurij	Georg

Pavel, Pavle, Pavlček, Pavlin	Paul
Pepe, Pepček	Josef
Peter	Peter

Radovan, Hilarij	Hilarius
Rado, Radoslav, Radomir	Jakob
Rafael	Rafael
Rajmund, Rajko	Raimund
Remigij	Remigius

Saba	Sabbas
Samo	Samo

Medard	Medardus
Melhijor	Melchior
Metod, Metodij	Method
Miha, Mihajl, Mihael, Mihec, Miško, Mio	Michael
Miklavž, Niko, Nikolaj	Nikolaus
Milan, Milko, Milivoj, Miloš	Emil
Mirko, Miro, Miroslav	Friedrich, Fritz
Mitja, Dimitrij	Demitrius
Modest	Modest
Mohor	Hermagoras

Niko, Nika, Nikica, Nikolaj	Nikolaus
Norbert	Norbert

Otokar	Ottokar
Oton	Otto
Ožbalt, Ožbolt	Oswald

Pij	Pius
Polde	Leopold
Polikarp	Polykarp
Primož	Primus

Rihard, Riko	Richard
Robert	Robert
Rok	Rochus
Roland	Roland
Roman	Roman

Saša	Alexander
Savel	Saul

Sebastjan, Boštjan	Sebastian	Simon, Sima, Simeon, Simen	Simon
Sergej	Sergius	Slavko, Slavoljub, Slavomil	Alois
Severin	Severin	Spiridijon, Dušan	Spiridion
Sidonij, Zdenko	Sidonius	Srečko, Feliks	Felix
Sigmund, Ziga	Sigismund	Stanislav, Stane, Stanko	Stanislaus
Sikst	Sixt	Svitoslav	Lukas
Silvester	Silvester		
Simen, Simeon	Simeon	Stefan, Stefanček, Štefek	Stephan
Skender, Aleksander	Alexander		
Teodor, Božidar	Theodor	Timotej	Timotheus
Teofil, Bogoljub	Gottlieb	Tinc	Valentin
Teodozij	Theodosius	Tomaž, Tomo, Tomažek, Tomislav	Thomas
Tilen	Agid	Tone, Tonče, Tonček	Anton
Ulrik, Urh, Udalrih	Ulrich	Viktorin	Viktorin
Urban, Vrban	Urban	Vilibald, Vilko	Willibald
Valentin, Tine, Tinček, Balant, Zdravko	Valentin	Viljem	Wilhelm
Valter	Walter	Vincenc, Vincencij, Vinko, Cene	Vinzenz
Vekoslav	Alois	Vital	Vital
Vaclav, Venceslav	Wenzel	Vladimir	Wladimir
Vendelin	Wendelin	Vladislav	Wladislaus
Vid	Veit	Vojteh	Adalbert
Viktor, Zmagoslav	Viktor	Volbenk	Wolfgang
Zdenko	Sidonius	Zmago, Zmagoslav	Viktor
Zdravko	Valentin	Zvonko, Zvonimir	Anton
Zeljko, Deziderij	Desiderius	Ziga, Sigmund, Zigmund	Sigismund

Weibliche Vornamen

Adela, Adelajda, Dela, Delica	Adelheid	Ana, Anica, Ančka, Anka, Anda	Anna
Albina	Albine	Angela	Angela
Agata	Agathe	Apolonija, Polona, Polonka	Apollonia
Alenka, Alenčica, Helena	Helene	Antonija, Zvonka, Zvonimira	Antonia
Alojzija, Alojzika	Aloisia	Avrelija, Zlata, Zlatka	Aurelia
Amalija, Ljubica	Amalie		
Barbara, Bara, Barica, Barba, Barbka	Barbara	Bogdana, Friderika	Friederike
Beatrika	Beatrix	Bogomila	Emilie
Belka, Blanka	Albine	Bogomira, Boža	Gottfriede
Bernarda	Bernharde	Bogoslava, Slavka	Aloisia
Berta	Berta	Božena, Natalija	Natalie
Bibijana	Bibiane	Božidara, Teodora	Theodora
Blanka	Albine	Branka, Frančiška	Franziska
Blažena, Blaženka	Beata	Breda	Friederike
		Brigita	Brigitte
Cecilija, Cilka	Cācilie	Cvetka, Cvetana, Flora	Flora
Cita	Zita		
Dana, Danica, Daniela	Daniela	Draga, Dragica, Dragila, Dragomira, Karolina	Karoline
Dela, Delica	Adelheid	Darija	Daria
Dora, Dorica, Doroteja	Dorothea	Darinka	Martina
		Dora, Dorica, Doroteja, Rotija, Rotica, Rotijica	Dorothea
Edita	Edith	Elizabeta, Elza, Lizika, Spelica, Spela	Elisabeth
Eleonora	Eleonore	Erika	Erika
Elica, Ela, Gabrijela	Gabriela	Erna	Erna
		Eva, Evica	Eva

Fanči, Fani, Frančiška	Franziska	Franja, Francka, Franica, Frančiška, Franca	Franziska
Fides, Vera	Vera		
Flora, Cvetka, Cvetana	Flora	Frida, Friderika, Miroslava	Friederike
Gabrijela	Gabriela	Gizela	Gisela
Genovefa	Genoveva	Greta	Grete
Hedvika, Hedviga, Jadviga	Hedwig	Hema	Emma
Helena, Jelena	Helene	Hermina	Hermine
		Hilda	Hilde
Ida	Ida	Irmina	Irmine
Irena	Irene	Ivana, Ivanka, Ivica, Iva, Ivka	Johanna
Irma	Irma; Irmgard	Izabela	Isabella
Jadviga	Hedwig	Jelka, Gabrijela	Gabriele
Jana, Ivana	Johanna	Jera, Jerica	Gertrud
Janja, Neža	Agnes	Jožefa, Jožica, Josipina, Zefa, Zefka, Pepca	Josefa
Jaroslava	Berta	Judita	Judith
Jedert, Jera, Jerica	Gertrud	Julijana, Julica, Julka	Julie
Jelena, Helena	Helene	Justina	Justine
Jelisava, Slava	Elisabeth		
Kancijana	Kanziana	Klementina	Klementine
Karla, Karolina, Karolinka	Karoline, Charlotte	Klotilda	Klothilde
Katarina, Kati, Katica, Katra, Katrice Katrinka, Tinica	Katharina	Kacijana	Kanziane
		Kornelija	Kornelia
Kazimira	Kasimira	Kristina, Krista, Kristinka	Kristine
Klara, Klarica	Klara	Ksaverija	Xaveria
Klavdija	Klaudia		

Lavra	Laura
Lea	Lea
Lavoslava	Leopoldine
Lea, Lenka, Alenka, Lenica, Alenčica	Helene
Leopoldina, Poldka, Polda	Leopoldine
Lidija	Lidia
Lilijana	Liliane

Lina, Linica	Karolina
Liza, Lizika	Elisabeth
Ljubica, Amalija	Amalie
Ljuboslava	Julie
Ljudmila, Milka	Ludmilla
Lojzka	Aloisia
Lucija	Luzia

Magda, Magdalena	Magdalene
Majda	Marija
Maksimiljana	Maximiliane
Malka, Amalija, Malcka	Amalie
Mana, Marijana	Marianne

Maria, Mara, Marica, Marija, Marinka, Maruša, Marušica, Maruška, Majda, Maša, Mica, Micka, Micika, Mina, Minka, Minica	Maria
Marijana	Marianne
Marjeta, Meta, Mar- jetica, Margareta, Metka, Marjetka	Margarethe

Maruša, Maria	Maria
Maša	Maria
Marta	Martha
Matilda, Tilka	Mathilde
Melanija	Melanie

Mica, Micka, Micika	Maria
Mihaela	Michaela
Mila, Milena, Milica, Milka	Emilie
Mina, Minka, Minica	Maria
Mira, Miroslava	Friederike

Natalija, Božena	Natalie
Neda, Nedelja	Dominika

Neža, Nežica, Janja	Agnes
Nelka, Nora	Eleonore

Olga	Olga
Otilija	Otilie
Ošpeta	Elisabeth
Palmira	Palmira
Pavla	Paula

Pavlina	Pauline
Pepa, Pepca	Josefa, Josefina
Polda, Poldka	Leopoldine
Polona, Polonca, Po- lonka, Polončica	Apollonia

Rika	Henrike, Friederike	Reza, Terezija, Rezika	Theresia
Rita	Margarethe	Rosanda	Rosa
Regina	Regina	Rotija, Doroteja, Rotica	Dorothea
Renata	Renate	Roza, Rozalija, Rozika, Zala, Roža	Rosalie
Sabina	Sabine	Slavka, Slava, Slavica	Aloisia
Saloma	Salome	Sonja, Zofija	Sophie
Serafina	Seraphine	Stanislava	Stanislawa
Sibila	Sibilla	Suzana	Susanne
Silva, Silvija, Silvestra	Silvia		
Sarlota	Charlotte	Stefanija, Stefka	Stefanie
Spela, Špelica	Elisabeth		
Terezija, Rezika	Theresia	Tilka, Matilda	Mathilde
Teodora, Božidara	Theodora	Tinca	Valentine
Teodozija	Theodosia	Tona, Tončka, Tonica, Tončika	Antonia
Urša, Uršula, Urška	Ursula		
Valburga	Walburga	Vera, Veronika	Veronika
Valentina, Tinca	Valentina	Vida	Vida
Valerija	Valeria	Vika, Hedvika	Hedwig
Vanda	Wanda	Viktorija	Viktoria
Vekoslava, Aloisia	Aloisia	Vilma, Viljemina	Wilhelmine
		Vladimira	Wladimira
Zala, Zalika, Rozalija	Rosalie	Zlata, Zlatka, Zlatica	Aurelia
Zdravka, Valentina, Tinca	Valentine	Zofija, Zofka	Sophie
Zefa, Zefka	Josefa, Josefina	Zvonka, Zvonimira	Antonie

Schreibnamen

A

Abe	Abe	Aleh	Alech
Aberšek	Aberschek	Aleks	Alex
Abina	Abina	Aleš	Alesch
Abram	Abram	Aleško	Aleschko
Abramič	Abramitsch	Alešovec	Aleschowetz
Abramor	Abramor	Alič	Alitsch
Abruč	Abrutsch	Aljančič	Aljantschitsch
Abuna	Abuna	Aljaž	Aliasch
Adam	Adam	Alpner	Alpner
Adamčič	Adamschitz	Altkind	Altkind
Adamele	Adamele	Alvijan	Alvian
Adamič	Adamitsch	Alvijani	Alviani
Adamle	Adamle	Ambrož	Ambrosch
Adamovec	Adamowetz	Ambrožič	Ambroschitz
Adler	Adler	Amon	Amon
Adlešič	Adleschitz	Ancelj	Anzel
Adrinek	Adrinek	Ančimer	Antschimer
Afrič	Afritsch	Anderle	Anderle
Agič	Agitsch	Anderlič	Anderlitsch
Agosti	Agosti	Anderlu	Anderluh
Ahačič	Achatschitsch	Andič	Anditsch
Ahčič		Andobivnik	Andobiunik
Ahec	Achetz	Andolšek	Andolschek
Ahlin	Achlin	Andrašič	Andraschitz
Aichlozer	Aichloser	Andrejašič	
Ajdnik	Aidnik	Andrejčič	Andreitschitsch
Ajdovec	Aidowetz	Andrejka	Andreika
Ajtnik	Aitnik	Andrejuci	Andrejuci
Albiani	Albiani	Andreto	Andretto
Albič	Albitsch	Andrijata	Andriata
Albrecht	Albrecht	Ankele	Ankele
Albreht		Ankerst	Ankerst
Aldrijan	Aldrian	Anko	Anko

Ankon	Ankon	Arlič	Arlitsch
Anronak	Anronak	Arneje	Arneitz
Antolič	Antolitsch	Arnež	Arnesch
Antolin	Antolin	Arnold	Arnold
Anžončič	Antontschitsch	Arnolj	Arnol
Antonič	Antonitsch	Arnšek	Arnschek
Antonin	Antonin	Arset	Arset
Antoniuti	Antoniutti	Artač	Artatsch
Anzele	Anselz	Artelj	Artel
Anzelj	Ansel	Artman	Artmann
Anzelm	Anselm	Artnik	Artnik
Anžej	Anschei	Aru	Aru
Anžel	Anschel	Arzet	Arset
Anželak	Anschelak	Aržet	Arschet
Anžič	Anschitz	Aschenbrener	Aschenbrenner
Aužur	Anschur	Auberšek	Auberschek
Apartnik	Apartnik	Aubreht	Aubrecht
Apat	Apat	Ausenik	Aussenik
Apfaltrern	Apfaltrern	Avbelj	Aubel
Apih	Apich	Avdič	Auditsch
Apohal	Apochal	Avgusti	Augustj
Apostolovič	Apostolowitsch	Avguštin	Augustin
Apčner	Apschner	Avman	Aumann
Arah	Arach	Avnič	Aunitsch
Arak	Arak	Avpič	Aupitsch
Arbi	Arbi	Avprih	Auprich
Arbiter	Arbiter	Avrelio	Aurelio
Arcet	Arzet	Avsec	Ausetz
Archer	Archer	Avsenek	Aussenegg
Arčon	Artschon	Avsenik	Aussenegg
Arh	Arch	Avser	Ausser
Arhar	Archer	Avsnar	Aussner
Arih	Arich	Avsnik	Aussnigg
Arko	Arko	Avšič	Auschitz
Arl	Arl	Avžin	Auschin

Ažbe

Aschbe

Ažman

Aschmann

Ažbič

Aschbitsch

Ažnoh

Aschnoch

B

Babič

Wabitsch

Balantič

Balantitsch

Babin

Wabin

Balentič

Balentitsch

Babnik

Wabnik

Bali

Bali

Babšek

Wabschek

Balič

Balitsch

Bačič

Batschitsch

Baloh

Baloch

Bačnar

Watschner

Bambič

Bambitsch

Bačnik

Batschnik

Bambin

Bambin

Badalič

Badalitsch

Ban

Ban

Badiura

Badiura

Bancej

Banzei

Badjen

Badjen

Bančur

Bantschur

Badovinac

Badowinetz

Bandel

Bandel

Bah

Bach

Banič

Banitsch

Bahal

Bachal

Banjai

Banjei

Bahan

Bachan

Banko

Banko

Bahč

Bachitsch

Bar

Bar

Bahčič

Baraga

Baraga

Bahman

Bachmann

Baravia

Baravia

Bahun

Bachun

Barbarino

Barbarino

Baje

Weitz

Barbič

Barbitsch

Bajd

Weid

Barbo

Barbo

Bajde

Weide

Barborič

Barboritsch

Bajec

Wajetz

Bardorfer

Bardorfer

Bajt

Weit

Bareta

Bareta

Bajzek

Weissek

Barič

Baritsch

Bajželj

Weissel

Barl

Barl

Bajžl

Barle

Barle

Bak

Wak

Barlec

Barletz

Bakovnik

Wakounik

Barlič

Barlitsch

Balanc

Balanz

Barnik

Barnik

Balanč

Balantsch

Bart

Bart

Balant

Balant

Bartel

Bartel

Bartol	Bartol
Bartunek	Bartunek
Barut	Barut
Batič	Batitsch
Bavčar	Bautscher
Basaj	Basai
Basak	Basak
Basler	Basler
Baš	Basch
Bašar	Wascher
Bašca	Baschza
Bašelj	Baschel
Bašič	Baschitz
Baškovič	Baskoutz
Batagelj	Batagel
Batelino	Batelino
Batis	Batis
Bauči	Bautschi
Bavmgartnar	Baumgartner
Bavmkirhnar	Baumkirchner
Bavčar	Bautscher
Bavdaš	Baudasch
Bavec	Bawetz
Baznik	Basnik
Bebar	Weber
Bec	Betz
Beč	Betsch
Bečaj	Betschai
Bečan	Betschan
Beden	Beden
Bedene	Bedene
Bedenekovič	Bedenekowitsch
Bedenikovič	Bedenikowitsch
Bedenk	Bedenk
Bedenkovič	Bedenkowitsch

Bedina	Bedina
Bednin	Bednin
Bedžuh	Bettschuh
Begel	Bogel
Begelj	
Beguš	Begusch
Bekej	Bekei
Bekš	Beksch
Belaj	Belej
Belcijan	Belzian
Belčić	Beltschitsch
Bele	Belé
Belec	Beletz
Belehar	Belecher
Belejan	Belean
Belhar	Belcher
Belihar	Belicher
Belinger	Belinger
Beljan	Belian
Belšak	Belschak
Beltram	Beltram
Bem	Böhm
Bencik	Benzik
Benčina	Bentschina
Benedek	Benedek
Benedetič	Benedetitsch
Benedičič	Beneditschitsch
Benedik	Benedik
Benedikt	Benedikt
Benegali	Benegali
Benegalja	Benegalia
Benet	Benet
Benko	Benko
Benkovič	Benkowitsch
Beno	Beno

Beovič	Beowitsch	Bertoncelj	Bertonzel
Ber	Beer	Bertoncl	Bertonzl
Beraldi	Beraldi	Beruk	Beruk
Beranič	Beranitsch	Bervar	Berwer
Beravs	Beraus	Bešler	Beschler
Berbuč	Berbutsch	Bešter	Wester
Bere	Beré	Beton	Beton
Berce	Berze	Beve	Beutz
Bercko	Berzko	Bevčar	Beutscher
Bercieri	Bercieri	Bevec	Bewetz
Berčan	Bertschan	Bevk	Beuk
Berčič	Bertschitsch	Bevšek	Beuschek
Berčon	Bertschon	Bezek	Besek
Berdajs	Berdeis	Bezgovšek	Besgouschek
Berdavs	Berdaus	Bezjak	Bessiak
Bergant	Bergant	Bezljaj	Beslej
Bergar	Berger	Beznik	Besnik
Bergel	Bergel	Bezovnjak	Besounak
Berginc	Berginz	Bežek	Beschek
Bergles	Bergles	Biaggio	Biaggio
Bergman	Bergmann	Biček	Bitschek
Berguš	Bergusch	Bidar	} Widder
Berhtold	Berchtold	Bider	
Berjak	Berjak	Bidove	Bidoutz
Berk	Berk	Bidovec	Bidowetz
Berlec	Berletz	Bijol	Biol
Berlic	Berlitz	Bilban	Bilban
Berlič	Berlitsch	Bincaj	Binzei
Berlisk	Berlisk	Binšek	Binschek
Berlot	Berlot	Bintar	} Binter
Berložnik	Berloschnik	Binter	
Bernard	Bernhard	Birčič	Birtschitsch
Berneker	Bernecker	Birger	Bürger
Bernik	Bernik	Birjukov	Birjukow
Bernot	Bernot	Birk	Birk

Birtič	Birtitsch	Boben	Boben
Bistan	Bistan	Bobič	Bobitsch
Bisternik	Bisternik	Bobnar	Bobner
Biško	Bischko	Boc	Botz
Bitenc	Bitenz	Bočko	Botschko
Bivšek	Biuschek	Bodlaj	Bodlei
Bizaj	Bisei	Bogataj	Bogatei
Bizant	Bisant	Bodanovič	Bodanowitsch
Bizilj	Bisil	Bogolin	Bogolin
Bizjak	Wissiak	Boh	Boch
Bizjan	Bissian	Bohinz	Wöchinz
Bizovičar	Bisowitscher	Bohinjec	Wochinetz
Bižal	Bischal	Bohorič	Bochoritsch
Blagen	Blagen	Bohte	Bochte
Blagne	Blagne	Bokal	Bokal
Blagotinšek	Blagotinschek	Bokalič	Bokalitsch
Blaj	Blei	Bokalj	Bokal
Blanc	Blank	Bokan	Bokan
Blaško	Blaschko	Bolčevič	Boltschewitsch
Blatnik	Wlatnik	Bolčina	Boltschina
Blazetič	Blasetitsch	Bole	Bole
Blaznik	Blasnik	Bolhar	Walcher
Blaž	Blasch	Bolkar	Walker
Blaže	Blasche	Bolko	Bolko
Blažej	Blaschei	Bolmen	Bolmen
Blažič	Blaschitz	Bolskar	Bolsker
Blažin	Blaschin	Bolta	Bolta
Blažir	Blaschier	Boltar	Bolter
Blažon	Blaschon	Bombač	Bombatsch
Blažun	Blaschun	Boncelj	Bonzel
Blejc	Bleitz	Bonč	Bontsch
Blekač	Blekatsch	Bonča	Bontscha
Blenkuš	Blenkusch	Boniseгна	Boniseгна
Blondar	Blonder	Bontar	Bonter
Blundar	Blunder	Borc	Borz

Borec	Boretz	Bračun	Bratschun
Borčnik	Bortschnik	Bradač	Bradatsch
Borin	Borin	Bradaška	Bradaschka
Borišek	Borischek	Bradeško	Bradeschko
Borja	Boria	Brajz	Breitz
Born	Born	Brajer	Breier
Bornšek	Bornscek	Brajkovič	Breikowitsch
Borovnik	Borounik	Brajnik	Breinik
Borštnar	Forstner	Braldi	Braldi
Borštnik	Borstnik	Branc	Wranz
Bosanac	Bosanetz	Brancelj	Wranzel
Boškin	Boschkin	Bravdner	Braudner
Boškovič	Boskowitsch	Brank	Brank
Bošnjak	Woschnak	Branke	Branke
Boštajn	Wostein	Brankovič	Brankowitsch
Boštar	Boster	Bravšič	Brauschitz
Boštele	Bostele	Bratanič	Bratanitsch
Boštic	Bostitz	Brate	Brate
Boštjan	Bostian	Bratina	Bratina
Boštjančič	Bostiantschitsch	Bratkovič	Bratkowitsch
Boštola	Bostolz	Bratun	Bratun
Botolin	Botolin	Bratuš	Bratusch
Bovdarenko	Boudarenko	Bratušek	Bratuschek
Bozak	Bosak	Bravhar	Braucher
Bozovičar	Bosowitscher	Bravničar	Braunitscher
Božank	Woschank	Braznik	Brasnik
Božič	Woschitz	Brcer	Werzer
Božiček	Wositschek	Brcar	
Božičević	Wositschewitsch	Brdnik	Berdnik
Božičkovič	Wositschkowitsch	Brec	Bretz
Božičnik	Wositschnik	Brecelj	Bretzel
Božjak	Woschiak	Breceljnik	Bretzelnik
Božnar	Woschner	Brečko	Bretschko
Bračič	Bratschitsch	Bregant	Bregant
Bračko	Bratschko	Bregar	Breger

Brejc	Breitz	Brkovec	Berkowetz
Brelih	Fröhlich	Brlac	Berletz
Bremc	Bremz	Brmič	Bermitsch
Bremec	Bremetz	Brnik	Bernik
Bremšak	Bremschak	Brod	Brod
Bren	Brenn	Brodar	Broder
Brence	Brenze	Brodnik	Brodnik
Brenčič	Brentschitsch	Brojan	Brojan
Brenkuš	Brenkusch	Broje	Broje
Breskvar	Breskwer	Brolih	Fröhlich
Brešar	Bresser	Broman	Bromann
Breščak	Breschak	Brot	Brot
Brešič	Breschitz	Brovet	Browet
Breško	Breschko	Brozovičar	Brosowitscher
Brezar	Breser	Brtoncelj	Bertonzel
Brezavšek	Bresauschek	Bručan	Brutschan
Brezlan	Breslan	Brudar	Bruder
Breznik	Bresnik	Bruder	
Breznikar	Bresniker	Brule	Brultz
Brezovnik	Bresounik	Brumen	Brumen
Brezovšek	Bresouschek	Brumnik	Brumnik
Brežan	Breschan	Brunček	Bruntschek
Brežnik	Breschnik	Brundula	Brundula
Brgant	Bergant	Bruner	Brunner
Brglez	Bergles	Brunker	Brunker
Bric	Fritz	Brus	Brus
Bricelj	Fritzel	Brusnik	Brussnik
Bricman	Fritzmann	Brvar	Berwer
Brilej	Brilei	Brzin	Bersin
Brilli	Brilli	Bržnik	Berschnik
Brilovšek	Brilouschek	Bucek	Butzek
Brinovec	Brinowetz	Bučan	Butschan
Brinšek	Brinschek	Bučar	Wutscher
Brišnik	Brischnik	Bučer	
Brkovec	Berkoutz	Bučevac	Butschewetz

Budgar	Budger
Budič	Buditsch
Budija	Budia
Budinek	Budinek
Budkovič	Budkowitz
Budnar	Budner
Buh	Buch
Buhwald	Buchwald
Bukovec	Bukoutz
Bukovec	Bukowetz
Bukovic	Bukowitz
Bukovič	Bukowitsch
Bukovnik	Bukounik
Bukovšek	Bukouschek
Bukšič	Bukschitz
Bulc	Bulz

Bulinger	Bulinger
Bulovec	Bulowetz
Bunček	Buntschek
Burgar	Burger
Burger	
Burica	Buritzza
Burja	Buria
Burjak	Buriak
Burkeljca	Burkelza
Burnik	Burnik
Butalič	Butalitsch
Butenko	Butenko
Butolen	Butolen
Butolo	Butolo
Butovac	Butowetz
Buzenc	Buzenz

C

Cajhen	Zeichen
Cankar	Zanker
Capuder	Zapuder
Car	Zar
Cardež	Zardesch
Cedelnik	Zedelnik
Ceferin	Zeferin
Ceglar	Zegler
Cegnar	Zechner
Ceh	Zech
Celner	Zelner
Ceklin	Zeklin
Celar	Zeller
Celestin	Zelestin
Celik	Zelik
Celjer	Zeler
Cencelj	Zenzel

Cenčič	Zentschitsch
Cene	Zene
Cengle	Zengle
Cenkar	Zenker
Centa	Zenta
Centnar	Zentner
Cenrih	Zenrich
Cepelnik	Zepelnik
Cerar	Zehrer
Cergolj	Zergol
Cerkovnik	Zerkounik
Cerkvenik	Zerkwenik
Cerovšek	Zerouschek
Cesar	Zesar
Cestnik	Zestnik
Cetinski	Zetinski
Cevc	Zeutz

Ceveč	Zewetz
Chirandon	Chirandon
Chwatal	Chwatal
Cibler	Ziebler
Cidan	Zidan
Cigale	Zigale
Ciglarič	Ziegleritsch
Cigler	Ziegler
Ciglič	Zieglitsch
Cigola	Zigola
Cigole	Zigole
Cih	Zich
Ciherl	Zicherl
Cihrlc	Zicherle
Cijak	Ziak
Cilar	Zieler
Cilenšek	Zielenschek
Cimerman	Zimmermann
Cimperman	Zimpermann
Cink	Zink
Ciprle	Ziperle
Cipuš	Zipusch
Cirar	Zierer
Cirkelbach	Zirkelbach
Cirman	Ziermann
Cister	Zister
Citerer	Zitterer
Ciuha	Ziucha
Civha	
Cizej	Zisel
Cizel	Ziesel
Cirerle	Ziererle
Cocej	Zozei
Cof	Zof
Cofl	Zofl

Cokan	Zokan
Colarič	Zolaritsch
Colgar	Zolger
Colja	Zolia
Colnar	Zollner
Cotelj	Zottel
Cotman	Zottmann
Což	Zosch
Crnkovič	Zernkowitsch
Crnugelj	Zernugel
Csipö	Csipö
Cuder	Zuder
Cuderman	Zudermann
Cudnar	Zudner
Cugvič	Zugwitz
Cukljati	Zuklati
Cule	Zule
Cunder	Zunder
Cundrič	Zundritsch
Curk	Zurk
Cuznar	Zusner
Cvajnar	Zweiner
Cvar	Zwar
Cvec	Zwetz
Cvek	Zweck
Cvelbar	Zwölfer
Cvelfer	
Cvenkelj	Zwenkel
Cvertnik	Zwertnik
Cvetek	Zwetek
Cveteršnik	Zwetterschnik
Cvetežar	Zwetescher
Cvetko	Zwetko
Cvetrežnik	Zwetreschnig
Cvikl	Zwikl
Cvirn	Zwirn

čad	Tschad	čelik	Tschelik
čadej	Tschadei	čelon	Tschelon
čadež	Tschadesch	čemežar	Tschemescher
čalga	Tschalga	čamernik	Tschamernik
čamernik	Tschamernik	čamernjak	Tschamernak
čampa	Tschampa	čenček	Tschentschek
čančar	Tschantscher	čenčič	Tschentschitsch
čapeljnik	Tschapelnik	čepeljnik	Tschepelnik
čapelnik		čepelnik	
čarf	Tscharf	čeplak	Tscheplak
čarman	Tscharmann	čepin	Tschepin
čas	Tschas	čepon	Tschepon
časl	Tschasl	čerčinovič	Tschertschinowitsch
čater	Tschater	čergolj	Tschergol
čatovič	Tschalowitsch	čerin	Tscherin
čaus	Tschaus	čermelj	Tschermel
čebašek	Tschebaschek	čern	Tschern
čebavs	Tschebaus	černe	Tscherne
čebela	Tschebela	černec	Tschernetz
čebron	Tschebron	černelič	Tschernelitsch
čebul	Tschebul	černevšek	Tscherneuschek
čebular	Tschebuler	černič	Tschernitsch
čebulj	Tschebul	černigoj	Tschernigoi
čebuljc	Tschebulz	černilec	Tscherniletz
čečovnik	Tschetschounig	černivc	Tscherniutz
čede	Tschede	černivec	Tscherniwetz
čeferin	Tscheferin	černjavek	Tschernawek
čegaunik	Tschegaunik	černologar	Tschernologer
čegovnik	Tschegounik	černoša	Tschernoscha
čeh	Tschech	černugelj	Tschernugel
čekon	Tschekon	černuta	Tschernuta
čelesnik	Tschelesnik	čertanc	Tschertanz
čelešnik	Tschelesnik	červ	Tscherf

Česen	Tschesen
Česnik	Tschesnik
Češek	Tscheschek
Češnovar	Tscheschnower
Čevnik	Tscheunik
Čibašek	Tschibaschek
Čikeš	Tschikesch
Čimžar	Tschimscher
Činkovic	Tschinkowitz
Čirman	Tschirmann
Čistar	Tschister
Čivnik	Tschiuunik
Čižman	Tschischmann
Čofati	Tschofati
Čokan	Tschokan
Čop	Tschop
Čopar	Tschoper
Čopič	Tschopitsch
Čosič	Tschositsch
Črepinšek	Tschrepinschek
Čreslovník	Tschreslounik
Črešnik	Tschreschnik
Čretnik	Tschretnik

Črn	Tschrit
Črnc	Tschernz
Črnčič	Tscherntschitsch
Črnilec	Tscherniletz
Črnivec	Tscherniwetz
Črnko	Tschernko
Črnodovski	Tschernodouski
Črnodvorski	Tschernodvorski
Črnologar	Tschernologer
Črtalič	Tschertalitsch
Črtanc	Tschertanz
Črtanec	Tschertanetz
Črv	Tscherf
Čuček	Tschutschek
Čuda	Tschuda
Čuden	Tschuden
Čufar	Tschufer
Čufer	
Čujež	Tschujesch
Čuk	Tschuk
Čurč	Tschurtsch
Čuš	Tschusch

D

Dacar	Daker
Dagarin	Dagarin
Dakol	Dakol
Dakskobler	Dachskofler
Dachskofler	
Damjan	Damian
Dane	Dane
Daniel	Daniel
Danilovič	Danilowitsch
Daros	Daros

David	David
Debelak	Debelak
Debeljak	
Debenc	Debenz
Debevc	Debeutz
Dečman	Detschmann
Deh	Dech
Dejak	Dejak
Dekleva	Deklewa
Del	Dell

Delalut	Delalut	Divjak	Diwjak
Delavec	Delawetz	Dišovnik	Dischounik
Deleja	Deleja	Dižounik	
Deležel	Deleschel	Dlopst	Dlopst
Delobst	Delobst	Dnešar	Dnescher
Delovec	Delowetz	Dobelšek	Dobelschek
Demark	Demark	Doberlet	Doberlet
Demšar	Demscher	Doberšel	Doberschek
Denžič	Denschitz	Dobič	Dobitsch
Derča	Dertscha	Dobida	Dobida
Derganc	Derganz	Doblekar	Dobleker
Derkonja	Derkonja	Doblšek	Dobelschek
Derling	Derling	Dobnik	Dobnik
Dermastja	Dermastia	Dobnikar	Dobniker
Dermota	Dermota	Dobovičnik	Dobowitschnik
Dernač	Dernatsch	Dobovišek	Dobowischek
Dernič	Dernitsch	Dobovšek	Dobouschek
Dernovšek	Dernouschek	Dobraje	Dobreitz
Dervodel	Derwodel	Dobracec	Dobrawetz
Deržaj	Derschei	Dobrin	Dobrin
Deržanič	Derschanitsch	Dobrina	Dobrina
Deržič	Derschitz	Dobrodel	Dobrodel
Detela	Detela	Dobrovnik	Dobrounik
Deželak	Deschelak	Dobrun	Dobrun
Dežman	Deschmann	Dojer	Dojer
Dihpol	Dichpol	Dokler	Dokler
Dintl	Dientl	Dokoren	Dokoren
Ditner	Dietner	Doktorič	Doktoritsch
Dijak	Diak	Dolamič	Dolamitsch
Dimc	Dimz	Dolančič	Dolantschitsch
Dimec	Dimetz	Dolanec	Dolanetz
Dimnik	Dimnik	Dolar	Taler
Dirntič	Dirntitsch	Dolčič	Doltschitsch
Dirutič	Dirutitsch	Dolec	Doletz
Ditinger	Dietinger	Dolenc	Dolenz

Doležal	Doleschal
Dolfar	Dolfer
Dolhar	Dolcher
Dolganoč	Dolganotsch
Dolina	Dolina
Dolinar	Doliner
Dolinschek	Dolinschek
Dolinšek	
Doljak	Doliak
Dolničar	Dolnitscher
Dolščak	Dolschak
Dolšek	Dolschek
Dolšina	Dolschina
Dolžan	Dolschan
Domadek	Domadek
Domenik	Domenik
Domevščak	Domeuschak
Domevšek	Domeuschek
Domijan	Domian
Domin	Domin
Dominig	Dominig
Domnik	Domnik
Domitrovič	Domitrowitsch
Dorčec	Dorschetz
Dorič	Doritsch
Dornik	Dornik
Dove	Doutz
Dovč	Doutsch
Dovič	Dowitsch
Dovjak	Doujak
Dovžan	Douschan
Drab	Drab
Dragar	Drager
Drakslar	Draxler
Draksler	

Dralka	Dralka
Drašlar	Draschler
Drečnik	Dretschnik
Drekonja	Drekonia
Dremelj	Dremel
Drempetič	Drempetitsch
Drenik	Drenik
Drenjankovič	Drenankowitsch
Drenšek	Drenschek
Dreser	Dresser
Drešar	Drescher
Drešer	
Dretnik	Dretnik
Drev	Dreu
Drevnik	Dreunik
Drinovec	Drinowetz
Drmeta	Dermota
Drobež	Drobesh
Drobni	Drobni
Drobnič	Drobnitsch
Drobun	Drobun
Drofelnik	Drofelnik
Drof	Drof
Drolc	Drolz
Drolč	Droltsch
Drolka	Drolka
Dronjak	Droniak
Drovenik	Drowenik
Drstvenšek	Derstwenschek
Drug	Drug
Družinšek	Druschinschek
Družnik	Druschnik
Držaj	Derschei
Držanič	Dersanitsch
Duberin	Duberin

Duboškovič	Dukokowitsch
Dubrovnik	Dubrounik
Duh	Duch
Duhovnik	Duchounik
Dular	Duler
Durjava	Durjawa
Durnik	Durnik

Dušar	Duscher
Dušak	Duschak
Dutt	Dutt
Dvojmič	Dvoimitsch
Dvorak	Dworak
Dvornik	Dwornik
Dvoršak	Dworschak

E

Ebrl	Eberl
Ebnar	Ebner
Edar	Eder
Edgart	Edgart
Egar	Egger
Ekar	Egger
Ekenbergar	Eckenberger
Elbrt	Elbert
Eljon	Elion
Elsnar	Elsner
Eltrin	Eltrin
Enci	Enzi
Endlihar	Endlicher
Engelman	Engelmann
Englar	Engler
Eniko	Eniko
Enoh	Enoch
Enzl	Ensl
Epšek	Epschek

Erat	Erat
Erbežnik	Erbeschnik
Erce	Erze
Ercin	Erzin
Erhartič	Erhartitsch
Erjavec	Erjawetz
Erjavšek	Erjauschek
Erkar	} Erker
Erker	
Erklavec	Erklawetz
Erlač	Erlatsch
Erlah	Erlach
Erman	Ermann
Erpič	Erpitsch
Ersar	Erser
Erznožnik	Ersnoschnik
Ežak	Eschak
Eržen	Erschen

F

Fabiani	Fabiani
Fabijani	Fabiani
Fabjan	Fabian
Fabjančič	Fabianschitsch

Faganel	Faganel
Fajan	Fajan
Fajdiga	Feidiga
Fajfar	Pfeifer

Fajfek	Feifek	Fertin	Fertin
Fajgel	Veigel	Festn	Festen
Fajmut	Feimut	Feštjaju	Festjaju
Fajon	Fajon	Ficko	Fitzko
Faktor	Faktor	Fič	Fitsch
Faladore	Faladore	Fidel	Fiedel
Fale	Falle	Fik	Fick
Faletič	Faletitsch	Fiksl	Fixl
Fatur	Fatur	Filač	Filatsch
Favał	Fawei	Filec	Filetz
Federenko	Federenko	Filija	Filla
Fejmut	Feimut	Filip	Filipp
Felc	Felz	Fincinger	Finzinger
Feldin	Feldin	Finc	Fink
Fele	Fele	Finžgar	Vintschger
Femc	Femz	Firm	Firm
Fenc	Fenz	Fister	Fister
Fende	Fende	Fišingar	Fischinger
Ferarič	Feraritsch	Flajmiš	Fleimisch
Ferbar	Färber	Flajs	Fleiss
Ferbežar	Verweser	Flajšar	Fleischer
Ferčak	Fertschak	Flandar	Flander
Ferdič	Ferditsch	Flegar	Fleger
Feri	Feri	Flek	Fleck
Ferijan	Ferian	Flere	Flere
Ferjan		Flerin	Flerin
Ferjančič	Feriantschitsch	Fležar	Flescher
Ferjuc	Ferjutz	Flis	Fließ
Ferk	Ferk	Flisek	Flisek
Ferlan	Ferlan	Floriančič	Florianschitz
Ferlec	Ferletz	Florijančič	
Ferlic	Ferlitz	Florjančič	
Ferlič	Ferlitsch	Fojkar	Foiker
Ferme	Ferme	Fok	Fock
Fern	Fern	Foltin	Foltin

Fon /	Fon	Frčej	Fertschel
Forbici	Forbici	Frece	Fretze
Forlan	Forlan	Frelih	Fröhlich
Fornazaritsch	Fornasaritsch	Fric	Fritz
Fornezi	Fornesi	Friškovič	Frischkowitz
Forstnar	Forstner	Frjan	Ferian
Fortin	Fortin	Frlan	Ferlan
Fortuna	Fortuna	Frič	Ferlitsch
Fošir	Foschier	Frol	Frohl
Frakel	Frakel	Frontini	Frontini
Frakelj		Frölich	Fröhlich
Frakl	Frakl	Frumen	Frumen
Franc	Franz	Fučkar	Futschker
Frañcl	Franzl	Fugar	Fugger
Frank	Frank	Fugina	Fugina
Frankič	Frankitsch	Fujan	Fujan
Franko	Franko	Fujs	Fuis
Frankovič	Frankowitsch	Funtek	Funtek
Frantar	Franter	Furjan	Furian
Franz	Franz	Furlan	Furlan
Fras	Fras	Furman	Fuhrmann
Frbežar	Verweser	Fušir	Fuschier
Frbežar		Firedar	Füreder

G

Gabelin	Gabelin	Gabrovec	Gabrowetz
Gabar	Gaber	Gabrovšek	Gabrouschek
Gaberc	Gaberz	Gačnik	Gatschnik
Gaberšek	Gaberschek	Gajar	Geier
Gaberšček		Gajgar	Geiger
Gabrič	Gabritsch	Gajger	
Gabriel	Gabriel	Gajšek	Geischek
Gabrijelčič	Gabrieltschitsch	Gala	Gala
Gabron	Gabron	Gale	Gale
Gabrošek	Gabroschek	Gales	Gales

Galeti	Galetí	Germek	Germek
Galičič	Galitschitsch	Germovnik	Germounik
Galín	Galín	Gernedl	Gernedl
Galiot	Galiot	Geršák	Gerschak
Galjot		Gertman	Gertmann
Galob	Galob	Gigerl	Gigerl
Gamerc	Gamerz	Gimpelj	Gimpel
Gams	Gams	Giorgioni	Giorgioni
Gamulin	Gamulin	Giosini	Giosini
Gantar	Ganter	Giovanelli	Giovanelli
Garantini	Garantini	Giurin	Giurin
Garbajs	Garbeis	Gjurin	
Gardenar	Gardener	Gladek	Gladek
Garnuš	Garnusch	Glas	Glas
Gartnar	Gartner	Glasek	Glasek
Gasar	Gasser	Glasar	Glaser
Gasnar	Gassner	Glavač	Glawatsch
Gasperlin	Gasperlin	Glavan	Glawau
Gašperček	Gasperschek	Glavar	Glawer
Gašperič	Gasperitsch	Glavica	Glawitza
Gašperin	Gasperin	Glavič	Glawitsch
Gašperlin	Gasperlin	Glavnik	Glaunik
Gašperšič	Gasperschitz	Gleščič	Gleschitsch
Gašpirec	Gaspirz	Gliha	Glicha
Gatej	Gatei	Glinik	Glinik
Gazvoda	Gaswoda	Glinšek	Glinschek
Gerbajs	Gerweis	Globačnik	Globatschnik
Gerbič	Gerbitsch	Globočnik	Globotschnik
Gerčaj	Gertschei	Gluk	Gluck
Gerdaj	Gerdei	Gluhar	Glucher
Gerjol	Geriol	Gluhededov	Gluchededow
Gerkman	Gerkmann	Glušič	Gluschitz
Gerlič	Gerlitsch	Gmajner	Gmeiner
Gerlovič	Gerlowitsch	Gnamus	Gnamus
Germ	Germ	Gnamusch	Gnamusch

Gnilšak	Gnilschak	Goričan	Goritschan
Gnjezda	Gnesda	Goriček	Goritschek
Gobec	Gobetz	Goričnig	Goritschnig
Godicelj	Goditzel	Goričnik	Goritschnik
Godina	Godina	Gorišek	Gorischek
Godlar	Godler	Gorinšek	Gorinschek
Godnič	Godnitsch	Gorjan	Gorian
Godnov	Godnow	Gorjanc	Gorianz
Gogala	Gogala	Gorjanec	Gorianetz
Goja	Goja	Gorjup	Gorjup
Gol	Goll	Gorkič	Gorkitsch
Golba	Golba	Gorkin	Gorkin
Golc	Golz	Gornig	Gornig
Golič	Golitsch	Gornik	Gornik
Goličič	Golitschitsch	Goropečnik	Goropetschnik
Golja	Golje	Gorše	Gorsche
Goljar	Goljer	Goršek	Gorschek
Goljot	Goliot	Goršič	Gerschitz
Golje	Golje	Gorta	Gorta
Goljevšček	Goljeuschek	Gortnar	Gartner
Golmajer	Golmeier	Gorzeti	Gorzeti
Golob	Golob	Gosak	Gosak
Gollob	Gollob	Gosar	Gasser
Golobič	Golobitsch	Gosnik	Gosnik
Golobinek	Golobinek	Gospeti	Gospeti
Gologranc	Gologranz	Gospodarič	Gospodaritsch
Golovnik	Golounik	Gostenčnik	Gostentschnik
Golovišnik	Golowischnik	Gostič	Gostitsch
Goltes	Goltes	Gostičnik	Gostitschnik
Gombač	Gombatsch	Gostinčar	Gostintscher
Gorec	Goretz	Gostiša	Gostischa
Gorenc	Gorenz	Gošelj	Goschel
Gorenjak	Gorenjak	Gošte	Goste
Gorenjc	Gorenz	Göthe	Göthe
Gorenšek	Gorenschek	Götz	Götz

Govekar	Goweker
Govišek	Gowischek
Grablovec	Grablowetz
Grabnar	Grabner
Grabner	
Grabrijan	Grabrian
Gracar	Gratzer
Gracelj	Gratzel
Gracun	Gratzun
Grad	Grad
Gradišar	Gradischer
Gradišek	Gradischek
Gradišer	Gradischer
Grahek	Grachek
Graj	Grei
Gramatčikov	Gramatschikow
Gramc	Gramz
Grajzer	Greiser
Grajžar	
Grandič	Granditsch
Grandlič	Grandlitsch
Grandovec	Grandowetz
Granedar	Graneder
Grašek	Graschek
Grašič	Graschitz
Grašičar	Graschitzer
Grat	Grat
Gravf	Grauf
Grbec	Gerbetz
Grča	Gertscha
Grčar	Gertscher
Grdin	Gerdin
Grebenc	Grebencz
Grebenšek	Grebenschek
Gregelj	Gregel

Gregl	Gregl
Gregor	Gregor
Gregorač	Gregoratsch
Gregorc	Gregorz
Gregorčič	Gregortschitsch
Gregori	Gregori
Gregorič	Gregoritsch
Gregorin	Gregorin
Gregorinčič	Gregorintschitsch
Gregorka	Gregorka
Gregorn	Gregorn
Gregorš	Gregorsch
Gregovrač	Gregowratsch
Grešovnik	Greschounik
Gremšič	Gremschitz
Gričar	Gritscher
Gril	Grill
Grilc	Grilz
Grilj	Grill
Grilja	Grilia
Grimini	Grimini
Grims	Grims
Grimšičar	Grimschitzer
Grins	Grins
Grintov	Grintou
Gris	Gries
Grkinič	Gerkinitzsch
Grkman	Gerkmann
Grlica	Gerlitz
Grmadnik	Germadnik
Grmek	Germek
Grobelnik	Grobelnik
Groblar	Grobler
Groboljšek	Grobolschek
Grobolšek	

Grobalek	Grobatek	Grudzinski	Grudzinski
Grobovšek	Grobouschek	Grum	Grum
Grobušek	Grobuschek	Grintal	Grüntal
Grohan	Grochau	Grzelič	Gerselitsch
Grohar	Grocher	Gubanc	Gubanz
Grojzdek	Groisdek	Guče	Gutsche
Grom	Grom	Gumenjak	Gumenak
Gros	Gross	Gumpot	Gumpot
Gross		Gunčar	Guntscher
Grosman	Grossmann	Gunde	Gunde
Grosnik	Grossnik	Gunzej	Gunsei
Gršina	Gerschina	Gutenbergar	Gutenberger
Grubelnik	Grubelnik	Gutnik	Gutnik
Grubar	Gruber	Gutovnik	Gutounik
Gruber		Guzelj	Gusel
Gruden	Gruden	Guzevrim	Guseunim
Grudnar	Grudner	Gvardjančič	Guardiantschitsch

H

Habar	Haber	Hanovec	Hanowetz
Habič	Habitsch	Hanuš	Hanusch
Habjan	Habian	Hanzič	Hansitsch
Hace	Hatze	Hanžič	Hanschitz
Hacin	Hatzin	Harič	Haritsch
Hafnar	Hafner	Hariš	Harisch
Hajdar	Haider	Harle	Harle
Hajnrihar	Heinricher	Hartel	Hartel
Hajsingar	Heissinger	Hartman	Hartmann
Haluzan	Haluschan	Hartnar	Hartner
Hampel	Hampel	Hašej	Haschei
Hamun	Hamun	Hauptman	Hauptmann
Hancman	Hankmann	Havle	Haule
Hančič	Hantschitsch	Havline	Hauline
Handlar	Handler	Havnik	Haunik

Havri	Hauri
Hebar	Heber
Heberle	Heberle
Hebrle	Heberle
Helg	Helg
Hercele	Herzele
Herlec	Herletz
Herle	Herle
Herman	Hermann
Hermonko	Hermonko
Hevelka	Hewelka
Hikel	Hickel
Hiriš	Hirisch
Hiršl	Hirschl
Hiršman	Hirschmann
Hiršenfeldar	Hirschcnfelder
Hiti	Hiti
Hkavec	Kawetz
Hladnik	Hladnik
Hlebanja	Hlebaina
Hlebc	Hlebz
Hlebčar	Hlechtscher
Hlebec	Hlebetz
Hlebič	Hlebitch
Hlebš	Hlebsch
Hobar	Hober
Hobčič	Hobtschitsch
Hobič	Hobitsch
Hobjan	Hobian
Hočevar	Hotschewer
Hočnik	Hotschnik
Hodnik	Hodnik
Hofar	Hofer
Hofman	Hoffmann
Hoja	Hoja

Hojak	Hojak
Hojkar	Hoiker
Hojnik	Hoinik
Holcar	} Holzer
Holcer	
Holeman	Holzmann
Holmar	Holmer
Homan	Homann
Homar	Homer
Homec	Hometz
Homovec	Homowetz
Homšak	Homschak
Honec	Honetz
Horjak	Horak
Horn	Horn
Horvat	Horwat
Horžen	Horschen
Hosnar	Hosner
Hostnik	Hostnik
Hotinski	Hotinski
Hotko	Hotko
Hovnik	Hounik
Hrastar	Hraster
Hrastel	Hrastel
Hrastovec	Hrastowetz
Hrašān	Hraschan
Hrašar	Hrascher
Hren	Hren
Hribar	Hriber
Hribernik	Hribernik
Hriberšek	• Hriberschek
Hribovšek	Hribouschek
Hrobat	Hrobat
Hrovat	} Hrowat
Hrovath	

Hrovafin	Hrowatin
Hubad	Hubad
Hubar	Huber
Hubman	Hubmann
Huč	Hutsch
Hudaj	Hudei
Hudej	
Hudelist	Hudelist
Hudobivnik	Hudobiunik
Hudolin	Hudolin
Hudomal	Hudomal
Hodomolj	Hodomol
Hudopisk	Hudopisk

Hudovernik	Hudowernik
Hudmal	Hudmal
Hudnik	Hudnik
Humar	Hummer
Humarca	Humerza
Humerca	
Hunar	Huner
Hutar	Hutter
Hvala	Hwala
Hvalec	Hwaletz
Hvalič	Hwalitsch
Hvasti	Hwasti

Ibovnik	Ibounik
Igerc	Igerz
Igličar	Iglitscher
Iglar	Igler
Iglič	Iglitsch
Igličar	Iglitscher
Igljičar	
Ihriba	Ichriba
Ilaš	Ilasch
Ilenič	Ilenitsch
Ilija	Ilija
Ilinčić	Ilintschitsch
Ilja	Ilija
Ilnikar	Ilniker
Ilover	Ilower
Indihar	Indicher
Inglič	Inglitsch
Innerhofar	Innerhofer
Intihar	Inticher
Ipavec	Ipawetz

Ipavic	Ipawitz
Iršič	Irschitz
Iskra	Iskra
Iskrač	Iskratsch
Istenič	Istenitsch
Išep	Ischep
Ivan	Iwan
Ivanc	Iwanz
Ivančič	Iwantschitsch
Ivanov	Iwanow
Ivanšek	Iwanschek
Ivanuša	Iwanuscha
Ivartnik	Iwartnik
Ivertnik	Iwertnik
Ivnik	Iwnik
Izak	Isak
Izda	Isda
Izgoršek	Isgorschek
Izlakar	Islaker
Izmajlov	Ismailow

Jagar	Jäger	Janet	Janet
Jagič	Jagitsch	Janež	Janesch
Jagodič	Jagoditsch	Janežič	Janeschitz
Jajčnik	Jeitschnik	Janhar	Jancher
Jakelj	Jakel	Jankovec	Jankowetz
Jaklič	Jaklitsch	Jankovič	Jankowitsch
Jakob	Jakob	Jansekovič	Jansekowitsch
Jakolič	Jakolitsch	Janša	Janscha
Jakomin	Jakomin	Januš	Janusch
Jakopec	Jakopetz	Janžekovič	Jansekowitsch
Jakopič	Jakopitsch	Japelj	Japel
Jakopin	Jakopin	Jaranko	Jaranko
Jakopina	Jakopina	Jarc	Jarz
Jakoš	Jakosch	Jarebič	Jarebitsch
Jakša	Jakscha	Jarič	Jaritsch
Jakše	Jaksche	Jarkovič	Jarkowitsch
Jakun	Jakun	Jasenc	Jasenz
Jalen	Jalen	Jasar	Jaser
Jalovec	Jalowetz	Jasnikar	Jasnikar
Jama	Jama	Jastrovnik	Jastrounik
Jamar	Jamer	Jašovec	Jaschowetz
Jamernek	Jamernek	Jave	Jawe
Jamernik	Jamernik	Javernik	Jawernik
Jamnik	Jamnik	Javh	Jauch
Jamnikar	Jamnikar	Javor	Jawor
Jamšek	Jamschek	Javornik	Jawornik
Jan	Jan	Javoršek	Jaworschek
Janah	Janach	Jazbec	Jasbetz
Janc	Janz	Ječnik	Jetschnik
Jančar	Jantscher	Jedločnik	Jedlotschnfk
Jančer		Jedlovčnik	Jedloutschnik
Jančič	Jantschitsch	Jelič	Jeglitsch
Jančigaj	Jantschigei	Jehart	Jechart

Jeklay	Jekler	Jerin	Jerin
Jeklič	Jeklitsch	Jerkič	Jerkitsch
Jekovec	Jekowetz	Jerman	Jermann
Jekove	Jekoutz	Jermene	Jermene
Jelar	Jeler	Jermol	Jermol
Jelenc	Jelenz	Jernač	Jernatsch
Jelenčič	Jelentschitsch	Jernejc	Jerneitz
Jelenič	Jelenitsch	Jernejčič	Jerneitschtisch
Jelnikar	Jelniker	Jeromel	Jeromel
Jelovnik	Jelounik	Jerošek	Jeroschek
Jelovčan	Jeloutschan	Jerovšek	Jerouschek
Jelševar	Jelschewer	Jerše	Jersche
Jelušič	Jelusitsch	Jeršič	Jerschitz
Jemc	Jemz	Jeršin	Jerschin
Jemec	Jemetz	Jeršinovič	Jerschinowitz
Jenčič	Jenntschitsch	Jesenec	Jesenetz
Jenič	Jenitsch	Jesenek	Jesenek
Jenko	Jenko	Jesenet	Jesenet
Jenkole	Jenkole	Jeseničnik	Jesenitschnik
Jensko	Jensko	Jesenik	Jesenik
Jensterle	Jensterle	Jesenko	Jesenko
Jenstrle		Jesenovec	Jesenowetz
Jenšek	Jenschek	Jesenovič	Jesenowitsch
Jeraj	Jerei	Jesenšek	Jesenschek
Jerala	Jerala	Jesih	Jesich
Jeran	Jeran	Jesihar	Jesicher
Jerančič	Jerantschitsch	Ješe	Jesche
Jeras	Jeras	Ješovnik	Jeschounik
Jeraša	Jerascha	Jevc	Jewetz
Jerčin	Jertschin	Jevnikar	Jeuniker
Jereb	Jereb	Jevšek	Jeuschek
Jerebič	Jerebitsch	Jevšinek	Jeuschinek
Jeretina	Jeretina	Jezerc	Jeserz
Jerič	Jeritsch	Jezernik	Jesernik
Jeriha	Jericha	Jezeršek	Jeserschek

Jezičnik	Jesitschnik
Jezovšek	Jesouschek
Jež	Jesch
Ježe	Jesche
Ježek	Jeschek
Jobst	Jobst
Jocif	Jozif
Jogar	Joger
Joger	
Johan	Jochann
Jonke	Jonke
Jordan	Jordan
Jordanič	Jordanitsch
Jošt	Jost
Jovan	Jovan
Jovanovič	Jovanowitsch
Judež	Judesch
Jug	Jug
Jugovic	Jugowitz
Jugovič	Jugowitsch
Juh	Juch
Juhač	Juchatsch
Juhant	Juchant
Juhart	Juchart
Junčar	Juntscher
Juneš	Junesch
Jurač	Juratsch

Jurak	Jurak
Jurc	Jurz
Jurca	Jurza
Jurčič	Jurtschitsch
Jurečič	Juretschitsch
Jurejevčič	Jurejeuschitsch
Juretič	Juretitsch
Jurjec	Jurgetz
Jurgele	Jurgele
Jurhar	Jurcher
Jurica	Juritza
Jurič	Juritsch
Jurjevič	Jurjewitsch
Jurjevec	Jurjevetz
Jurjovec	Jurjowetz
Jurkovič	Jurkowitsch
Jurman	Jurmann
Jurše	Jursche
Justin	Justin
Jušič	Juschitz
Juteršek	Juterschek
Jutršek	
Juvan	Juvan
Juvančič	Juvantschitsch
Juvanič	Juvanitsch
Juvanovec	Juvanowetz
Južnik	Juschnik

K

Kac	Katz
Kacil	Katzil
Kacin	Katzin
Kacl	Katzl
Kač	Katsch

Kačar	Katscher
Kačičnik	Katschitschnik
Kadiž	Kadisich
Kadivec	Kadiwetz
Kadunc	Kadunz

Kafol /	Kafol	Kaplar	Kapler
Kahne	Kachne	Kapovec	Kapowetz
Kainc	Kainz	Kapron	Kapron
Kajbič	Kaibitsch	Kaps	Kaps
Kajdiž	Kaidisch	Kapus	Kapus
Kajtнар	Kaitner	Kapušin	Kapuschin
Kajzar	Kaiser	Karačič	Karatschitsch
Kajzer		Karbar	Karber
Kajžar		Kariš	Karisch
Kalan	Kalan	Karlin	Karlin
Kalčič	Kaltschitsch	Kārmelj	Karmel
Kalingar	Kalinger	Karnar	Karner
Kalinšek	Kalinschek	Karner	
Kališnik	Kalischnik	Karničar	Karnitscher
Kaltnar	Kaltner	Karničnik	Karnitschnik
Kaltnekar	Kaltnecker	Karpač	Karpatsch
Kalušar	Kaluscher	Karpucelj	Karpuzel
Kambič	Kambitsch	Kastelic	Kastelitz
Kamernik	Kamernik	Kastivnik	Kastiunik
Kamnik	Kamnik	Kašnik	Kaschnik
Kamnikar	Kamniker	Kaštrun	Kastrun
Kanalec	Kanaletz	Kastionik	Kastionik
Kanc	Kanz	Katnik	Katnik
Kancian	Kanzian	Katona	Katona
Kancijani	Kanziani	Katrašnik	Katraschnik
Kancilja	Kanzilia	Kavalar	Kavaler
Kandič	Kanditsch	Kavar	Kaver
Kandiž	Kandisch	Kavc	Kautz
Kandolf	Kandolf	Kavčič	Kautschitsch
Kanduč	Kandutsch	Kavčičnik	Kautschitschnig
Kanik	Kanik	Kavka	Kauka
Kankelj	Kankel	Kavkler	Kaukler
Kaplja	Kapla	Kavšek	Kauschek
Kapljar	Kapler	Kavtičnik	Kautitschnik
Kapljenik	Kaplenik	Keber	Käfer

Kecelj	Ketzel	Kirhmajer	Kirchmeier
Keglovič	Keglowitsch	Kirič	Kiritsch
Kejžar	Keischer	Kirin	Kirin
Kelbl	Kölbl	Kirn	Kirn
Kelc	Kelz	Kiršner	Kirschner
Kelih	Köhlich	Kisovec	Kisowetz
Kelvišar	Kelwischer	Kitak	Kitak
Kemperle	Kemperle	Klacar	Klatzer
Kemperl	Kemperl	Kladnik	Kladnik
Kenda	Kenda	Kladva	Kladwa
Kenig	König	Klain	Klein
Kep	Kep	Klajderič	Kleideritsch
Kepič	Kepitsch	Klainbergar	Kleinberger
Kerkoč	Kerkotsch	Klajndinst	Kleindienst
Kermavner	Kermauner	Klajnšček	Kleinschek
Kermelj	Kermel	Klanjšek	
Kern	Kern	Klančar	Klantscher
Kerne	Kernz	Klančnik	Klantschnik
Keršič	Kerschitz	Klanšek	Klanschek
Keršnar	Kerschner	Klavž	Klaus
Kerštajn	Kerstein	Klavžar	Klauscher
Kert	Kert	Kleč	Kletsch
Keržan	Kerschan	Klemen	Klemen
Keržič	Kerschitz	Klemenc	Klemenz
Keše	Kesche	Klemenčič	Klementschtsch
Kešnar	Kessner	Klemenjak	Klemenjak
Kete	Kette	Klenka	Klenka
Ketič	Ketitsch	Klepelj	Klepel
Kežar	Kescher	Klevèc	Klewetz
Kifar	Küfer	Klinar	Kliner
Kikelj	Kikel	Klinc	Klinz
Kiler	Kiler	Klinec	Klinetz
Kimovec	Kimowetz	Klobčavar	Klobtschawer
Kimk	Kimk	Klobčič	Klobtschtsch
Kirher	Kircher	Kloboves	Klobowes

Klobofs	Klobous
Klobučar	Klobutscher
Klofutar	Klofuter
Klopčič	Kloptschitsch
Klun	Klun
Kmet	Kmet
Kmetič	Kmetitsch
Knafelj	Knafel
Knaflič	Knaflictsch
Knapič	Knapitsch
Knavs	Knaus
Knes	Knes
Knežar	Knescher
Knežević	Knesewitsch
Knific	Knifitz
Knol	Knoll
Knorke	Knorke
Kobal	Kobal
Kobavc	Kobautz
Kobentar	Kobenter
Kobilica	Kobilitza
Kobilšek	Kobilschek
Koblar	Kobler
Kobolčnik	Keboltschnik
Kobolt	Kobolt
Kobovc	Koboutz
Kocbek	Kotzbek
Koce	Kotze
Kocelj	Kotzeli
Kocelj	Kotzel
Koci	Kotzi
Kocijan	Kotzian
Kocijančič	Kotzianschitsch
Kocjes	Kotzjes
Kocmur	Kotzmur

Kočan	Kotschari
Kočar	Kotscher
Koček	Kotschek
Kočevar	Kotschewer
Kodar	Koder
Koderman	Kodermann
Kodran	Kodran
Kodre	Kodre
Kodrič	Kodritsch
Kodrun	Kodrun
Koflar	Kofler
Kogej	Kogei
Kogovšek	Kogouschek
Koh	Koch
Kok	Kock
Kokalj	Kokal
Kokelj	Kokel
Koklič	Koklitsch
Kokošinek	Kokoschinek
Kokotec	Kokotetz
Kokovica	Kokowitza
Kolar	Koler
Kolarič	Koleritsch
Kolbe	Kolbe
Kolbl	Kolbl
Kolenc	Kollenz
Kolendo	Kolendo
Koleno	Koleno
Koler	Koller
Koleša	Kolescha
Kolešnik	Koleschnik
Koljšak	Kolschak
Kolman	Kollmann
Kolničar	Kolnitscher
Komač	Komatsch

Komal	Komal	Korač	Koratsch
Koman	Komann	Koračin	Koratschin
Komar	Komer	Korantar	Koranter
Komatar	Kometter	Korat	Korat
Komljanec	Komlanetz	Korbar	Korber
Komovc	Komoutz	Korbič	Korbitsch
Komovec	Komowetz	Kordaš	Kordasch
Kompan	Kompan	Kordež	Kordesch
Kompare	Kompare	Korelec	Koreletz
Kompoš	Komposch	Koren	Koren
Komprej	Komprei	Korenčan	Korentschan
Konalja	Konalia	Korenčin	Korentschin
Konavec	Konawetz	Korenjak	Korenjak
Konz	Konz	Korimšek	Korimschek
Koncilja	Konzilia	Korenin	Korenin
Končan	Kontschan	Korinšek	Korinschek
Končar	Kontscher	Koritnik	Koritnik
Končilč	Kontschitsch	Korjek	Korjek
Končina	Kontschina	Koroš	Korosch
Končnik	Kontschnik	Korošec	Koroschetz
Konič	Konitsch	Korošin	Koroschin
Konjar	Konjer	Kos	Kos
Konik	Konik	Kosec	Kosetz
Konjedic	Koneditz	Koselj	Kosel
Konjedič	Koneditsch	Kosem	Kosem
Konrad	Konrad	Kosič	Kositsch
Konšek	Konschek	Kosirnik	Kosirnik
Kopavnik	Kopaunik	Kosiša	Kosischa
Kopčavar	Koptschawer	Kosmač	Kosmatsch
Kopitar	Kopiter	Kosman	Kosmann
Kopmajer	Kopmaier	Kosmatin	Kosmatin
Koporc	Koporz	Kostanjevec	Kostanjewetz
Koprinski	Koprinski	Kostanjšek	Kostanschek
Koprivec	Kopriwetz	Kostniak	Kostnak
Koprivnikar	Kopriuniker	Košak	Koschak

Koscheniner	Koscheniner	Kračina	Kratschina
Košir	Koschier	Kračman	Kratschmann
Košmelj	Koschmel	Kragelj	Kragel
Košmerlj	Koschmerl	Krageljnik	Kragelnik
Košnik	Koschnik	Krajcar	Kreuzer
Košnjek	Koschnek	Krajec	Krajetz
Koštrun	Kostrun	Krajnar	Krainer
Košuta	Koschuta	Krajnik	Krainik
Košutnik	Koschutnik	Krajšek	Kraischek
Kotar	Koter	Krakar	Kraker
Kotnik	Kotnik	Krakolnik	Krakolnik
Kovač	Kowatsch	Krakovnik	Krakounik
Kovačevič	Kowatschewitsch	Kralj	Kral
Kovačič	Kowatschitsch	Kramar	Kramer
Kovalar	Kowaler	Kramarič	Kramaritsch
Kovič	Kowitsch	Kramole	Kramolz
Kovterc	Kouterz	Kramžar	Kramscher
Kozabar	Kosaber	Krančan	Krantschan
Kozak	Kossak	Kranjc	Krainz
Kozamernik	Kosamernik	Kranjec	
Kozelj	Kosel	Krapež	Krapesch
Kozina	Kosina	Krasnik	Krassnik
Kozjak	Kossiak	Kraševec	Kraschewetz
Kozjek	Kosjek	Krašna	Kraschna
Kozlakar	Koslaker	Krašovec	Kraschowetz
Kozlovčar	Kozloutscher	Kratmajer	Kratmaier
Kozmenko	Kosmenko	Kratnekar	Kratnecker
Kozmus	Kosmus	Kravanja	Krawanja
Kožar	Koscher	Kravcar	Krautzer
Kožbakar	Koschbaker	Kravce	Krautze
Koželj	Koschel	Kravogel	Krahvogel
Kožman	Koschmann	Kravtbergar	Krautberger
Kožuh	Koschuch	Krč	Kertsch
Kracek	Kratzek	Kreč	Kretsche
Kračan	Kratschan	Krečič	Kretschtsch

Kregar	Kreger	Križnar	Krischner
Krek	Krek	Križnik	Krischnik
Krelj	Krel	Krmelj	Kermel
Kremžar	Kremser	Krničar	Kernitscher
Kren	Krenn	Krof	Krof
Kres	Kres	Krofl	Krofl
Kresnik	Kresnik	Kroflič	Kroflitsch
Kresovič	Kresowitsch	Kropar	Kroper
Krešič	Kreschitz	Kropej	Kropei
Kretov	Kretow	Kropivnik	Kropiunik
Krevcar	Kreuzer	Kropivšek	Kropiuschek
Krevk	Kreuk	Krošelj	Kroschel
Krevljic	Kreulitsch	Krošl	Kroschl
Krevs	Kreus	Krt	Kert
Krhin	Kerchin	Kruc	Krutz
Krhlikar	Kerchliker	Kruh	Kruch
Kribet	Kribet	Krulc.	Krulz
Krilj	Kril	Krulej	Krulei
Kristan	Kristan	Krumpestar	Krumpester
Kristanc	Kristanz	Krunčan	Kruntschan
Kristančič	Kristantschitsch	Krušec	Kruschetz
Kristavčnik	Kristautschnik	Krušič	Kruschitz
Krišar	Krischer	Krušnik	Kruschnik
Krišej	Krischei	Krvinar	Kerwiner
Krišnik	Krischnik	Krznarič	Kersnaritsch
Krištof	Kristof	Kržišnik	Kerschischn!
Krištofek	Kristofek	Kržmanc	Kerschmanz
Krive	Kriutz	Kubelj	Kubel
Krivčenko	Kriutschenko	Kubot	Kubot
Krivec	Kriwetz	Kuclar	Kutzler
Krivograd	Kriwograd	Kučič	Kutschitsch
Krivotog	Kriwonog	Kučina	Kutschina
Križ	Krisch	Kuhar	Kucher
Križaj	Krischei	Kuhelnik	Kuchelnik
Križelj	Krischel	Kuhlin	Kuchlin

Kukoviča	Kukowitza
Kokovičič	Kukowitschitsch
Kulnik	Kulnik
Kumar	Kumer
Kummer	Kummer
Kumerdej	Kumerdei
Kump	Kump
Kumprej	Kumprei
Kumpuš	Kumpusch
Kun	Kuhn
Kunavar	•Kunawer
Kunc	Kunz
Kunčič	Kuntschitsch
Kunej	Kunei
Kunstelj	Kunstel
Kunālč	Kunschitz
Kupec	Kupetz
Kupljenik	Kuplenik
Kupljenk	Kuplenk
Kupman	Kupmann
Kuralt	Kuralt

Kurcut	Kurzut
Kurent	Kurent
Kuret	Kuret
Kurež	Kuresch
Kuri	Kuri
Kurinčič	Kurintschitsch
Kurnik	Kurnik
Kusjan	Kussian
Kuster	Kuster
Kusterle	Kusterle
Kuš	Kusch
Kušar	Kuscher
Kušej	Kuschei
Kutnik	Kutnik
Kužar	Kuscher
Kuzman	Kutzmann
Kužman	Kuschmann
Kvas	Kwas
Kvasnik	Kwasnik
Kvaternik	Kwaternik
Kveder	Kweder

L

Lacijan	Latzian
Lačen	Latschen
Ladiha	Ladicha
Ladnik	Ladnik
Ladnikar	Ladniker
Ladsteter	Ladstätter
Lagoja	Lagoja
Lah	Lach
Lahajnar	Lacheiner
Lahovec	Lachowetz
Lahovnik	Lahounik
Lajbaher	Laibacher

Lajnar	Leiner
Lajner	
Lajniš	Leinisch
Lajovic	Lajowitz
Lajtgeb	Leitgeb
Laknar	Lackner
Lakner	
Lakovec	Lakowetz
Lakovnik	Lakounik
Lakovšek	Lakouschek
Lakota	Lakota
Lambergar	Lamberger

Lamberšek	Lamberschek	Lebeničnik	Lebenitschnik
Lamovec	Lamowetz	Lebar	Leber •
Lamovšek	Lamouschek	Lebič	Lebitsch
Lampar	Lamper	Lebih	Lebich
Lampe	Lampe	Lebingar	Lebinger
Lampič	Lampitsch	Lečnik	Letschnik
Lamprecht	Lamprecht	Ledinek	Ledinek
Lang	Lang	Ledrar	Ledrer
Langerholc	Langerholz	Legat	Legat
Langeršek	Langerschek	Legedič	Legeditsch
Langus	Langus	Legiša	Legischa
Lanišek	Lanischek	Legnar	Legner
Lap	Lap	Legvart	Legwart
Lapajne	Lapeine	Lehen	Lechen
Lapuh	Lapuch	Lejmiš	Leimisch
Lapuš	Lapusch	Lejner	Leiner
Larisi	Larisi	Lejše	Leische
Lavh	Lauch	Lemič	Lemitsch
Lavrenčak	Laurenschak	Lemovec	Lemowetz
Lavrenčič	Laurenschitsch	Lemut	Lemut
Lavrič	Lauritsch	Lenar	Lener
Lavrih	Laurich	Lenarčič	Lenartschitsch
Lavrin	Laurin	Lenardič	Lenarditsch
Lavrinc	Laurinz	Lenasi	Lenassi
Lavtar	Lauter	Lenček	Lentschek
Lavter		Lendovšek	Lendouschek
Lavtžar	Lautischer	Lenerčič	Lenertschitz
Lavzegar	Lausegger	Lengar	Lenger
Lazar	Latzer	Lenger	
Lazarini	Lazarini	Lenič	Lenitsch
Laznik	Lassnik	Lenko	Lenko
Leban	Leban	Leonardi	Leonardi
Lebar	Leber	Lepej	Lepei
Lebarič	Lebaritsch	Lepičnik	Lepitschnik
Leben	Leben	Lepin	Lepin

Lepko /	Lepko	Lipicar	Lipitzer
Lerh	Lerch	Lipnik	Lipnik
Lesičnik	Lesitschnik	Lipoglavšek	Lipoglauschek
Lesjak	Lessiak	Lipovec	Lipoutz
Leskovar	Leskower	Lipovec	Lipowetz
Leskovec	Leskowetz	Lipovnik	Lipounik
Leskovic	Leskowitz	Lipovšek	Lipouschek
Lesnik	Lesnik	Lipuš	Lipusch
Leskovšek	Leskouschek	Lisec	Lisetz
Leš	Lesch	Liskovec	Liskoutz
Lešar	Lescher	Lisnik	Lisnik
Lešek	Leschek	Lizic	Lisitz
Lešnik	Leschnik	Ljaljo	Lalio
Lešnjak	Leschnak	Ljubič	Lubitsch
Letnar	Letner	Laboda	Laboda
Levar	Leber	Ločičnik	Lotschitschnik
Levc	Leutz	Ločnikar	} Lotschniker
Levče	Leutsche	Ločnikar	
Levec	Lewetz	Lodran	Lodran
Levičnik	Lewitschnik	Lodrant	Lodrant
Levingar	Lewinger	Logaj	Logej
Levko	Leuko	Logar	Loger
Levovnik	Lewounik	Logondar	Logonder
Levstik	Leustik	Lojen	Lojen
Libnik	Libnik	Lokar	Locker
Lihtenekar	Lichtenegger	Lombar	Lomber
Ličof	Litschof	Lombergar	Lomberger
Libar	Lieber	Lomovšek	Lomouschek
Likar	Liker	Lončnar	Lontschner
Likovič	Likowitsch	Lončar	Lontscher
Likozar	Likoser	Longo	Longo
Lilč	Lilitsch	Lorbar	Lorber
Limoni	Limoni	Lorenci	Lorentzi
Lindnar	Lindner	Lorenčič	Lorentsichsch
Lipar	Liper	Lorgar	Lorgar

Lošteč	Lostek	Lukežič	Lukeschitz
Lotrič	Lotritsch	Likič	Likitsch
Lovec	Lowetz	Lukman	Lukmann
Lovko	Louko	Lukovšek	Lukouschek
Lovrenčič	Lorentschitsch	Luks	Luchs
Lovrinc	Lorinz	Lun	Lun
Lovše	Lousche	Lunar	Luner
Lovšin	Louschin	Lundar	Lunder
Lozaj	Losei	Lupinc	Lupinz
Lozar	Lotzer	Lupša	Lupscha
Lubej	Lubei	Luskovec	Luskowetz
Lučnik	Lutschnik	Luskovnik	Luskounik
Lučki	Lutschki	Lustrik	Lustrik
Ludviger	Ludwiger	Lušina	Luschina
Ludvik	Ludwig	Luštrek	Lustrek
Lukač	Lukatsch	Lutar	Lutter
Likan	Likan	Lutršek	Luterschek
Lukanc	Lukanz	Luzbi	Lusbi
Lukančič	Lukantschitsch	Luznar	Lusner
Lukanec	Lukanetz	Luzovec	Lusowetz
Lukanič	Lukanitsch	Lužan	Luschan
Lukavec	Lukawetz	Lužar	Luscher
Lukec	Luketz	Lužnik	Luschnik
Lukeš	Lukesch	Lužovec	Luschowetz

M

Macarol	Macarol	Magnik	Magnik
Macele	Matzele	Maguč	Magutsch
Macuh	Matzuch	Magušar	Maguscher
Macur	Matzur	Mah	Mach
Maček	Matschek	Mahar	Macher
Mačič	Matschitsch	Maharčič	Machertschitsch
Madjar	Madjar	Mahkota	Machkota
Magar	Mager	Mahkovec	Machkowetz

Mahnjč	Machnitsch	Mandelc	Mandelz
Majc	Meiz	Manestar	Manester
Majce	Meize	Manfreda	Manfreda
Majcen	Meizen	Mankoc	Mankotz
Majcenovič	Meizenowitsch	Marakič	Marakitsch
Majdič	Maiditsch	Marinšek	Marinschek
Majar	Maier	Markun	Markun
Majerič	Meieritsch	Markuta	Markuta
Majerle	Meierle	Marn	Marn
Majeršič	Meierschitz	Marolt	Marolt
Majhen	Meichen	Maroček	Marotschek
Majhenc	Meichenz	Marovšek	Marouschek
Majhenič	Meichenitsch	Marovt	Marout
Majnik	Mainik	Martelak	Martelak
Majstri	Meisterl	Martelanc	Martelanz
Majstorovič	Meistorowitsch	Martinc	Martinz
Majstrik	Meistrik	Martinčič	Martintschitsch
Makan	Makan	Martinjak	Martinjak
Makič	Makitsch	Martinšek	Martinschek
Maklin	Maklin	Martinuci	Martinuzzi
Makočnik	Makotschnik	Martinuč	Martinutsch
Makovec	Makowetz	Maruško	Maruschko
Makuc	Makutz	Marvec	Marwetz
Malajnar	Maleiner	Maselj	Masel
Malec	Maletz	Masič	Masitsch
Male	Malle	Mastek	Mastek
Malenšek	Malenschek	Masten	Masten
Maleš	Malesch	Masterl	Masterl
Malež		Mastnak	Mastnak
Mali	Mali	Matajc	Mateiz
Malinšek	Malinschek	Matajdl	Mateidl
Malnar	Malner	Mataln	Mataln
Malovrh	Malowerch	Matanovič	Matanowitsch
Mamilovič	Mamilowitsch	Matek	Matek
Mandelj	Mandel	Matelič	Matelitsch

Matevžič	Mateuschitz
Matič	Matitsch
Matičič	Matitschitsch
Matičko	Matitschko
Matija	Matia
Matijo	Matio
Matjašič	Matiaschitz
Matjan	Matian
Matjaž	Maliasch
Matoz	Matos
Matvoz	Matwos
Mavhler	Mauchler
Mavsser	Mausser
Mav	Mau
Mavc	Mautz
Mavčič	Mautschitsch
Mavec	Mawetz
Maver	Mauer
Mavhlar	Mauchler
Mavko	Mauko
Mavrar	Maurer
Mavri	Mauri
Mavrič	Mauritsch
Mavrin	Maurin
Mavrovič	Maurowitsch
Mavsar	Mauser
Mavsér	
Mayr	Mayr
Mazi	Matzi
Mazovec	Matzowetz
Mažgon	Maschgon
Mazilošek	Maziloschek
Meden	Meden
Medič	Meditsch
Medižovec	Medischowetz

Medja	Media
Medved	Medwed
Medvešček	Medweschek
Meglič	Meglitsch
Mežnaršič	Messnerschitz
Megušar	Meguscher
Meh	Mech
Mehle	Mechle
Mehmedinovič	Mechmedinowitsch
Mejač	Mejatsch
Mejavšek	Mejauschek
Mejda	Meida
Mekuč	Mekutsch
Melanšek	Melanschek
Melhijor	Melchior
Melin	Melin
Menart	Menart
Mencingar	Menzinger
Mencinger	
Mendižovec	Mendischowetz
Menegalija	Menegalia
Merc	Merz
Merčon	Mertschon
Merčun	Mertschun
Merhar	Mercher
Merhora	Merchora
Meričnik	Meritschnik
Merjasec	Merjasetz
Merjašič	Merjaschitz
Merkač	Merkatsch
Merkačič	Merkatschitsch
Merkužič	Merkuschitz
Merlak	Merlak
Merše	Mersche
Meršolj	Merschol

Mertelj	Mertel	Mihovec	Michowetz
Merva	Merva	Mikec	Miketz
Merzelj	Mersel	Mikič	Mikitsch
Mesarič	Mesaritsch	Mikelj	Mikel
Mesec	Mesetz	Mikl	Mikl
Meserič	Meseritsch	Miklave	Miklautz
Meserko	Meserko	Miklavčič	Miklautschitsch
Mesner	Messner	Miklavžina	Miklauschina
Mestek	Mestek	Miklič	Miklitsch
Mešek	Meschek	Miklošič	Miklositsch
Mešič	Meschitz	Mikluš	Miklusch
Mešiček	Mesitschek	Mikolič	Mikolitsch
Meško	Meschko	Mikula	Mikula
Meschl	Mešl	Mikuš	Mikusch
Mešnjak	Meschnak	Milač	Milatsch
Metarnik	Metarnik	Miladinovič	Miladinowitsch
Metelko	Metelko	Milavec	Milawetz
Meterc	Meterz	Miler	Müller
Mezek	Mesek	Milič	Militsch
Mežan	Meschan	Militarev	Militarew
Mežek	Meschek	Miljak	Miliak
Mežik	Meschik	Milkovič	Milkowitsch
Mežnar	Messner	Milonik	Milonik
Mežnarc	Messnerz	Milošič	Miloschitz
Meznarič	Messneritsch	Milovnik	Milounik
Meznaršič	Messnerschitz	Mirnik	Mirnik
Mihajlov	Michailow	Mirt	Mirt
Mihelač	Michelatsch	Mirtič	Mirtitsch
Mihelčič	Micheltschitsch	Misotitsch	Misotitsch
Mihelič	Michelitsch	Miš	Misch
Mihelj	Michel	Mišič	Mischitz
Mihevc	Micheutz	Mišigoj	Mischigoj
Mihor	Michor	Mišvelj	Mischwel
Mihov	Michow	Mivšek	Miuschek
Mihovar	Michower	Mizori	Misori

Mladnik	Mladnik	Možina	Moschina
Mladič	Mladitsch	Možir	Moschier
Mlaka	Mlaka	Možnarič	Mosneritsch
Mlakar	Mlaker	Mrak	Mrak
Mlatej	Mlatei	Mramor	Mramor
Mlekuš	Mlekusch	Mravlja	Mraula
Mlenar	Mlenar	Mravljak	Mraulak
Mlenarič	Mlenaritsch	Mravlje	Mraule
Mlonar	Mloner	Mrčun	Mertschun
Močilnik	Motschilnik	Mrežar	Mrescher
Močivnik	Motschiufnik	Mrgole	Mergole
Močivnikar	Motschiuniker	Mrhar	Mercher
Močnik	Motschnik	Milak	Milak
Modec	Modetz	Mrovlje	Mroule
Modar	Moder	Mrva	Merwa
Modic	Moditz	Mrvica	Merwitza
Modrej	Modrei	Mrvič	Merwitsch
Modrijan	Modrian	Mrzelj	Mersel
Mohar	Mocher	Mrzlikar	Mersliker
Mohorič	Mochoritsch	Mubi	Mubi
Mohorčič	Mochortschitsch	Mučilnik	Mutschilnik
Mohorč	Mochortsch	Muh	Much
Mokorel	Mokorel	Muhar	Mucher
Molka	Molka	Muhič	Muchitsch
Molnar	Molner	Muhovc	Muchoutz
Moneta	Moneta	Mulej	Mulei
Mongus	Mongus	Mulh	Mulch
More	More	Muljavec	Mulawetz
Morela	Morela	Mumelj	Mumel
Mori	Mori	Munda	Munda
Morič	Moritsch	Munih	Munich
Moškric	Moskritz	Mur	Mur
Mozetič	Mosetitsch	Muren	Muren
Mozgan	Mosgan	Murgelj	Murgel
Možek	Moschek	Muri	Muri

Murn/	Murn	Mušič	Muschitz
Murnik	Murnik	Muzga	Musga
Murovec	Murowetz	Muzik	Musik
Muršič	Murschitz	Mužan	Muschan
Musar	Muser	Mužovec	Muschowetz
Muš	Musch		

N

Nabergoj	Nabergoi	Navotnik	Nawotnik
Nabernik	Nabernik	Nečimar	Netschimer
Naberžnik	Naberschnik	Nečimer	
Nabrnik	Nabernik	Nedoh	Nedoch
Nadižar	Nadischer	Nedved	Nedwed
Nadiževac	Nadischewetz	Nemec	Nemetz
Nadles	Nadles	Neret	Neret
Nadrah	Nadrach	Nežima	Neschima
Naglič	Naglitsch	Nežman	Neschmann
Nagode	Nagode	Nič	Nitsch
Nagorevčnik	Nagoreutschnik	Nikler	Nikler
Nahtigal	Nachtigall	Nikolavčič	Nikolautschitsch
Najovnik	Najounik	Nikolič	Nikolitsch
Nakrst	Nakerst	Noč	Notsch
Nalič	Nalitsch	Nagrašek	Nagraschek
Namar	Namer	Nolimal	Nolimal
Napas	Napas	Novak	Nowak
Napokoj	Napokoi	Novic	Nowitz
Napret	Napret	Novikov	Nowikow
Narad	Narat	Novinec	Nowinetz
Narat			
Nardini	Nardini	Novljan	Nowlan
Narobe	Narobe	Novosel	Nowosel
Nastran	Nastran	Novšak	Nouschek
Našič	Naschitz	Novšek	
Naveršnik	Nawerschnik	Notar	Notar
Navodik	Nawodnik	Nučič	Nutschitsch

Nunar
Nusbergar

Nuner
Nussberger

Nusdorfar
Nywelt

Nussdorfer
Nywelt

O

Obar
Obermajar
Oberpohovnik
Obersnel
Oberstar
Oberšnik
Obertavč
Oberžan
Obid
Obilčnik
Oblak
Oblakovič
Obleščak
Obojnik
Obolnar
Obreza
Ocepek
Ocvirk
Očko
Odar
Oderlap
Ogajevšek
Ogorevc
Ogrin
Ogrinc
Ogrinec
Ogris
Ogrizek
Ojcl
Ojnik

Ober
Obermeier
Obrpochounik
Obersnel
Oberstar
Oberschnik
Obertautsch
Oberschan
Obid
Obiltschnik
Oblak
Oblakowitsch
Obleschak
Oboinik
Obolner
Obresa
Ozepek
Ozwirk
Otschko
Oder
Oderlap
Ogajeouschek
Ogoreutz
Ogrin
Ogrinz
Ogrinetz
Ogris
Ogrisek
Oizl
Oinik

Ojstre
Ojstrman
Okoren
Okorn
Okretič
Okrogar
Okrogelnik
Okrožnič
Okrižnik
Okršlar
Oleško
Olifčič
Olip
Olipič
Olivčič
Omahen
Omahna
Oman
Omar
Omejc
Omejec
Omers
Omerza
Omerzelj
Omiš
Omovšek
Opaškar
Operčan
Opkirhar
Opravž

Oistre
Oistermann
Okoren
Okorn
Okretitsch
Okroger
Okrogelnik
Okrosnitsch
Okrischnik
Okerschler
Oleschko
Olifschitsch
Olip
Olipitsch
Olifschitsch
Omachen
Omachna
Omann
Omer
Omeitz
Omejetz
Omers
Omersa
Omersel
Omisch
Omouschek
Opaschker
Opertschan
Obkircher
Oprausch

Opřešnik	Opreschnik	Osavnik	Osaunik
Oranič	Oranitsch	Oselj	Osel
Oražem	Oraschem	Osenar	Osener
Orehar	Orecher	Osenčič	Osentschitsch
Orehek	Orechek	Osenk	Osenk
Orehovec	Orechowetz	Oserban	Oserban
Orel	Orel	Osilin	Osilin
Oreškovič	Oreschkowitsch	Oslovník	Oslounik
Orešnik	Oreschnik	Osojnik	Osoinik
Orišnik	Orischnik	Osolm	Osolm
Ornik	Ornik	Osolnik	Osolnik
Orožim	Oroschim	Osredkar	Osredker
Orsenk	Orsenk	Osterman	Ostermann
Ortan	Ortan	Osteršek	Osterschek
Ortar	Orter	Otujac	Otujetz

P

Pačnik	Patschnik	Pančar	Pantscher
Pagon	Pagon	Pančur	Pantschur
Pagorevčnik	Pagoreutschnik	Pande	Pande
Pahor	Pachor	Pandel	Pandel
Pajank	Pajank	Pandev	Pandeu
Pajar	Paier	Pangrc	Pangerz
Pajer		Pangeršič	Pangerschitsch
Pajk	Paik	Panjan	Panjen
Pajnik	Painik	Pankovič	Pankowitz
Pajntar	Peinter	Pantar	Panter
Pajovič	Pajowitsch	Papež	Papesch
Palčič	Paltschitsch	Paplar	Papler
Paleček	Paletschek	Papler	
Palhartigar	Palhartiger	Papodi	Papodi
Palhartiger		Papov	Papou
Palavc	Palauz	Paradiš	Paradies
Palovšnik	Palouschnik	Paravija	Parawia
Pance	Panze	Parkelj	Parkel

Pasovnik	Pasounik	Pečaver	Petschauer
Paštebar	Pasteber	Peček	Petschek
Patnjak	Patnak	Pečelin	Petschelin
Paulus	Paulus	Pečkaj	Petschkei
Pavc	Pautz	Pečlin	Petschlin
Pavčić	Pautschitsch	Pečnig	Petschnig
Pavčnik	Pautschnik	Pečnik	
Pavec	Pawetz	Pečnikar	Petschniker
Pavkovič	Paukowitsch	Pečolar	Petscholer
Pavl	Paul	Pečovnik	Petschounik
Pavlak	Paulak	Pegam	Pegam
Pavlat	Paulat	Pehar	Pecharz
Pavlenič	Paulenitsch	Pejuovič	Pejuowitsch
Pavletič	Pauletitsch	Peklaj	Peklei
Pavli	Pauli	Peklar	Pekler
Pavlič	Paulitsch	Pekolj	Pekol
Pavliha	Paulicha	Pekovec	Pekouz
Pavlin	Paulin	Pekovec	Pekowetz
Pavlovčič	Paulowtschitsch	Pelac	Pelaz
Pavlovič	Paulowitsch	Pelač	Pelatsch
Pavlus	Paulus	Pelan	Pelan
Pavoni	Pawoni	Pecl	Pezl
Pavovec	Pawouz	Pelenšek	Pelenschek
Pavrič	Pauritsch	Pelicon	Pelikon
Pavšar	Pauscher	Pelizon	Pelison
Pavše	Pusche	Pelko	Pelko
Pavšek	Pauschek	Peklenik	Peklenik
Pavšik	Pauschik	Pem	Pem
Pavšnar	Pauschner	Penčur	Pentschur
Pazlar	Pazler	Pengov	Pengou
Pazlov	Paslow	Penšek	Penschek
Pfajfar	Pfeifer	Pepevník	Pepeunik
Pfeifer		Pepina	Pepina
Pec	Petz	Perc	Perz
Pečar	Petscher	Perč	Pertsch

Perčič	Pertschitsch	Pestar	Pester
Perdakar	Perdacher	Pestotnik	Pestotnik
Perdan	Perden	Pešičar	Pesitscher
Pernič	Pernitsch	Petač	Petatsch
Perfeta	Perfeta	Petančič	Petantschitsch
Perhaj	Perhei	Petar	Peter
Perhovec	Perhovez	Petavar	Petauer
Perjet	Perjet	Petek	Petek
Perjevič	Prjewitsch	Petelinkar	Petelinker
Perko	Perko	Pctelinšek	Petelinschek
Permanšek	Permanschek	Peterca	Peterza
Permošič	Permaitz	Peterlin	Peterlin
Permozar	Permoser	Peterle	Peterle
Peneš	Penesch	Peterman	Petermann
Penič	Penitsch	Peternel	Peternell
Penik	Penik	Peternelj	
Penšek	Penschek	Petičnik	Petitschnik
Pernišek	Pernischek	Petjak	Petak
Pernjak	Pernak	Petje	Pete
Pernuš	Pernusch	Petkoš	Petkosch
Perovič	Perowitsch	Petkovič	Petkowitsch
Perovšek	Perouschek	Petkovšek	Petkouschek
Perpar	Perper	Petrač	Petratsch
Pertot	Pertot	Petraš	Petrasch
Peruci	Perucci	Petrej	Petrej
Perš	Persch	Petrič	Petritsch
Perše	Persche	Petrlin	Peterlin
Peršin	Perschin	Petrov	Petrou
Peruš	Perusch	Petrovac	Petrowetz
Pervinšek	Perwinschek	Petrovčič	Petroutschitsch
Pesjak	Pesiak	Petrovič	Petrowitsch
Pesjan	Pesian	Petrovnik	Petrounik
Pesko	Pesko	Peuz	Peuz
Peskovič	Peskovitsch	Pevalek	Pewalek
Pesnik	Pesnik	Pevc	Peuz

Pevec	Pewetz	Pirkovič	Pirkowitsch
Pezdič	Pesditsch	Pirman	Pirmann
Pezdir	Pesdier	Pirš	Pirsch
Pezdirnik	Pesdirnik	Pirtovschek	Pirtouschek
Pezlaj	Peslei	Pirtovšek	
Pibar	Piber	Pisar	Piser
Picaj	Pizei	Pischlar	Pischler
Picalo	Picalo	Pisjan	Pisjan
Pichlar	Pichler	Pisk	Pisk
Pičman	Pitschmann	Piskar	Pisker
Pihernik	Pichernik	Piškur	Pischkur
Pihlar	Pichler	Pisovec	Pisowetz
Pikalo	Pikalo	Piščanec	Pischanetz
Pike	Piker	Pišljar	Pischler
Pikec	Piketz	Pišlar	
Pikelj	Pikel	Pitar	Piter
Piko	Piko	Pivec	Piwetz
Pikon	Pikon	Pivk	Piuk
Pikuš	Pikusch	Pižem	Pischem
Pilar	Piller	Pižent	Pischent
Piler			
Piletič	Piletitsch	Pižmot	Pischmot
Pilih	Pilich	Placar	Platzer
Pinoza	Pinoza	Placer	
Pintar	Pinter	Plahuta	Plachuta
Pintarič	Pintaritsch	Plahutnik	Plachutnik
Pintbah	Pintbach	Plajbes	Pleibes
Pintar	Pinter	Plajer	Pleier
Pipan	Pipan	Plajh	Pleich
Pip	Pipp	Plajnar	Pleiner
Pipenbaher	Pippenbacher	Planjšek	Pleinschek
Pirc	Pirz	Planinc	Planinz
Pirih	Pirich	Planinec	Planinetz
Pirinan	Pirinan	Planinšec	Planinschetz
Pirjevec	Pirewetz	Planinšek	Planinschek
		Planšak	Planschak

Planšek	Planschek	Pocvek	Pozwek
Plantan	Plantan	Počivalnik	Potschiwalnik
Plantev	Planteu	Podakar	Podaker
Plantiša	Plantischa	Podbeljšak	Podbelschek
Platovšek	Platouschek	Podberšček	Podberschek
Plavc	Plautz	Posberšič	Posberschitz
Plavič	Plawitsch	Podbevšek	Podbeuschek
Plaznik	Plasnik	Podbrežnik	Podbresnik
Plazovnik	Plasownik	Poddev	Podeu
Plešec	Pleschetz	Poderčnik	Podertschnik
Plemelj	Plemel	Podgarnik	Podgarnik
Pleskovič	Pleskowitsch	Podgorelec	Podgoreletz
Plesničar	Plesnitscher	Podgornik	Podgornik
Plestenjak	Plesteniak	Podgoršek	Podgorschek
Pleš	Plesch	Podgoršnik	Podgorschnik
Plešec	Pleschetz	Podhevšek	Podheuschek
Plešivčnik	Plesiutschnik	Podhovnik	Podhounik
Plešinčnik	Plesintschnik	Podjed	Podjed
Pleška	Pleschka	Podkrižnik	Podkrischnik
Pleško	Pleschko	Podlesnik	Podlesnik
Plešnar	Pleschner	Podlipnik	Podlipnik
Plešnik	Pleschnik	Podlogar	Podloger
Pleteršek	Pleterschek	Podlunšek	Podlunschek
Plevanc	Plewanz	Podmiljšak	Podmilschak
Plevel	Plewel	Podobnik	Podobnik
Plevelj		Podojsteršek	Podoisterschek
Plevnik	Pleunik	Podpeskar	Podpesker
Pliberšek	Pliberschek	Podratnik	Podratnik
Plimen	Plimen	Podrekar	Podreker
Plimon	Plimon	Podričnik	Podritschnik
Plodar	Ploder	Podržaj	Poderschei
Plohl	Plochl	Podstenšek	Podstenschek
Pluder	Pluder	Podvis	Podwis
Poberšnik	Poberschnik	Pogač	Pogatsch
Poboljšak	Pobolschak	Pogačar	Pogatscher

Pogačnik	Pogatschnik	Polovšak	Polouschak
Pogataj	Pogatei	Polundak	Polundak
Pogладиč	Pogladitsch	Pondeljek	Pondelek
Poglajen	Poglajen	Ponebšek	Ponebschek
Pogorevčnik	Pogoreutschnik	Pongrac	Pongratz
Pograjc	Pogreitz	Ponikvar	Ponikwer
Pograjec	Pograjetz	Popič	Popitsch
Pohar	Pocher	Popijor	Popior
Pohila	Pochila	Popjal	Popial
Pohilan	Pochilan	Popovič	Popowitsch
Pohleven	Pochlewen	Por	Por
Pohlin	Pochlin	Porej	Porei
Pohojnikar	Pochoiniker	Porenta	Porenta
Pajanec	Pojanetz	Porenter	Porenter
Poja	Poje	Pori	Pori
Pokelšek	Pokelschek	Porinta	Porinta
Pokeršnik	Pokerschnik	Poročnik	Porotschnik
Poklekar	Pokleker	Porovne	Poroune
Poklukar	Pokluker	Porovnik	Porounik
Pokorn	Pokorn	Posave	Posautz
Pokovec	Pokowetz	Postišek	Postischek
Pokro	Pokro	Pošebal	Poschebal
Pokrov	Pokrou	Pošebulj	Poschebul
Polajnar	Poleiner	Pošnar	Poschner
Polak	Polak	Potičar	Potitscher
Polanc	Polanz	Potisek	Potisek
Polda	Polda	Potočar	Pototscher
Pole	Pole	Potočec	Pototschetz
Polenšek	Polenschek	Potočik	Pototschik
Poličar	Politscher	Potočnik	Pototschnik
Polišek	Polischek	Potočnik	Pototschnik
Poljanec	Polanetz	Potokar	Potoker
Poljanšek	Polanschek	Potrebujes	Potrebujesch
Poljenec	Polenetz	Potušek	Potuschek
Polka	Polka	Povalej	Powalei

Povh	Pouch	Preisngar	Preissinger
Povhe	Pouche	Preklet	Preklet
Povirk	Powirk	Prelasnik	Prelasnik
Pavliha	Paulicha	Prelesnik	Prelesnik
Povoden	Powoden	Prelovšek	Prelouschek
Povsod	Pousod	Premk	Premk
Povše	Pousche	Premože	Premosche
Pouschitsch	Povšič	Premrov	Premrou
Povšin	Pouschin	Premru	Premru
Povšnar	Pouschner	Prenar	Prenner
Povž	Pousch	Presečnik	Presetschnik
Poznič	Posnitsch	Preselj	Presel
Poznik	Posnik	Presenc	Presenz z
Pozovičar	Posowitscher	Presetnik	Presetnik
Požar	Poscher	Preskar	Presker
Požarnik	Poscharnik	Presterl	Presterl
Požaršek	Posarschek	Prestor	Prestor
Požek	Poschek	Prešar	Presser
Poženel	Poschenel	Prešeren	Prescheren
Pragar	Prager	Prešern	Preschern
Prah	Prach	Prešerar	Prescherer
Prajdič	Preiditsch	Prešičnik	Presitschnik
Prapar	Praper	Pretnar	Prettner
Praprotnik	Praprotnik	Prevalnik	Prewalnik
Prasnig	Prasnig	Prevc	Preuz
Prašnikar	Praschniker	Prevodnik	Prewodnik
Pratnekar	Pratneker	Prezelj	Presel
Pravhar	Praucher	Preželj	Preschel
Pravica	Prawitza	Pridgar	Pridger
Pravst	Praust	Prihoda	Prihoda
Praznik	Prasnik	Prijatelj	Pijatelj
Predalič	Predalitsch	Prikeršnik	Prikerschnik
Pregelj	Pregel	Priskosnik	Priskosnik
Pregl	Pregl	Primar	Primer
Preglau	Preglau	Prime	Primz

Primožič	Primoschitz
Princ	Prinz
Prinčič	Printschitsch
Prislan	Prislan
Prist	Prist
Pristavec	Pristawetz
Pristopec	Pristopetz
Pristov	Pristou
Pristovnik	Pristounik
Privalnik	Priwalnik
Priveršak	Priwerschek
Probst	Probst
Prohinar	Prochiner
Proj	Proi
Prosen	Prosen
Prosenz	Prosenz
Prosenjak	Prosenak
Prošek	Proschek
Prošt	Prost
Prskalo	Perskalo
Prusnik	Prusnik
Prstros	Prestros
Pšenica	Pschenitza
Pšeničnik	Psenitschnik
Ptičar	Ptitscher
Puc	Putz
Pucelj	Puzel
Pučavc	Putschautz
Pučko	Putschko
Pudgar	Pudger
Pugelj	Pugel

Puh	Puch
Puhar	Pucher
Puhshofer	Puchshofer
Pukl	Puckl
Pukšič	Pukschitsch
Pumpernik	Pumpernik
Puncergrubar	Punzergruber
Punčoh	Puntschuh
Pungaršek	Pungarschek
Pungartnik	Pungartnik
Pungerčan	Pungertschan
Pungeršič	Pungerschitz
Pungrac	Pungratz
Puntigam	Puntigam
Purgar	Purger
Purič	Puritsch
Punkart	Punkart
Pustavrh	Pustawerch
Pustinek	Pustinek
Pris	Pris
Pustnik	Pustnik
Pustotnik	Pustotnik
Pustoslomšek	Pustoslomschek
Pušar	Puscher
Pušavec	Puschawetz
Puščen	Pustschen
Pušmar	Puschmer
Pušnik	Puschnik
Pušpan	Buchsbaum
Pužaveč	Puschawetz
Pužem	Puschem

R

Rabič	Rabitsch
Race	Ratze
Racman	Razmann

Račel	Ratschel
Račič	Ratschitsch
Račnik	Ratschnik

Radan <i>ovič</i>	Radanowitsch	Ramoveš	}	Ramousch
Radelj	Radel	Ramovš		
Radi	Radi	Rampre		Rampre
Radič	Raditsch	Ramšak		Ramschak
Radivojevič	Radiwojewitsch	Ramuš		Ramusch
Radmelič	Radmelitsch	Ranc		Ranz
Radušnik	Raduschnik	Rancingar		Ranzinger
Rahne	Rachne	Rančigaj		Rantschigei
Rahonc	Rachonz	Rangus		Rangus
Rajar	Reier	Rant		Rant
Rajgel	Reigel	Rantar	}	Ranter
Rajgelj				
Rajh	Reich	Rape		Rape
Rajhman	Reichmann	Raposch		Raposch
Reihtar	Reichter	Rapotec		Rapotez
Rajkovič	Reikowitsch	Rasbergar		Rasberger
Rajnar	Reiner	Raspotnik		Raspotnik
Rajnhard	Reinhard	Rastočnik		Rastotschnik
Rajšek	Reischek	Ratajc		Rateiz
Rajšp	Reisp	Ratej		Ratei
Rajštar	Reister	Raunik		Raunik
Rajzinger	Reisinger	Ravc		Rautz
Rak	Rak	Ravk		Rauk
Rakar	Raker	Ravhekar		Rauchegger
Rakef	Rakef	Ravlan		Raulan
Rakeš	Rakesch	Ravnar		Rauner
Rakitnik	Rakitnik	Ravnihar		Raunicher
Rakove	Rakoutz	Ravnik		Raunik
Rakovec	Rakowetz	Ravnikar		Rauniker
Rakovič	Rakowitsch	Ravnjak		Raunak
Rakovnik	Rakounik	Ravšar		Rauscher
Rakuša	Rakuscha	Ravšelj		Rauschel
Rakušček	Rakushek	Ravtar		Rauter
Raljan	Ralan	Razboršek		Rasborschek
Ramovec	Ramowetz	Razdrih		Rasdrich

Razdrtič	Rasdertitsch
Razgorček	Rasgorschek
Razingar	Ratzinger
Razinger	
Razložnik	Rasloschnik
Razoršek	Rasorschek
Razpet	Raspet
Razpotnik	Raspotnik
Razločnik	Rastotschnik
Raztresen	Rastresen
Ražem	Raschem
Rebec	Rebetz
Rebernik	Rebernig
Rebič	Rebitsch
Rebol	Rebol
Rebršek	Reberschek
Recar	Retzer
Rechbergar	Rechberger
Regali	Regali
Regovc	Regoutz
Regulj	Regul
Rehbergar	Rechberger
Reihard	Reichard
Reihard	
Reinhard	Reinhard
Rejc	Reiz
Rejs	Reis
Rekar	Reker
Rekelj	Rekel
Remec	Remetz
Remic	Remitz
Rems	Rems
Remšak	Remschak
Remškar	Remschker
Renčelj	Rentschel

Renko	Renko
Repanšek	Repanschek
Repa	Repa
Repe	Repe
Repič	Repitsch
Repinc	Repinz
Repnik	Repnik
Repolusk	Repolusk
Repotočnik	Repototschnik
Repovž	Repousch
Rernik	Rernik
Resch	Resch
Resman	Ressmann
Resnar	Rösner
Resnik	Ressnik
Reš	Resch
Rešek	Reschek
Rešeto	Rescheto
Retelj	Retel
Rev	Reu
Reven	Rewen
Reya	Reya
Režek	Reschek
Reženk	Reschenk
Režun	Reschun
Ribčnik	Ribtschnik
Ribič	Ribitsch
Ribnikar	Ribniker
Ribšek	Ribschek
Riček	Ritschek
Ričel	Ritschel
Rifel	Rifel
Rigelnik	Riegelnik
Rihar	Richer
Rihel	Richel

Rihtar /	Richter	Romšak	Romschak
Rihtaršič	Richterschitz	Rončan	Rontschan
Riedl	Riedl	Ropotar	Ropoter
Rigl	Riegel	Ropret	Ropret
Ring	Ring	Roschar	Roscher
Rink	Rink	Roskopl	Roskopl
Rišnar	Rischner	Rostan	Rostan
Ritonja	Ritonja	Rosulnik	Rosulnik
Rivec	Riwetz	Rošaj	Roschei
Rižmarič	Rismaritsch	Rošnik	Roschnik
Robač	Robatsch	Rot	Rot
Robas	Robas	Roter	Rotter
Robavs	Robaus	Rotter	
Robek	Robek	Rotman	Rottmann
Robič	Robitsch	Rotovnik	Rotounik
Robinik	Robinik	Rovan	Rowan
Robinšak	Robinschek	Rovanšek	Rowanschek
Robinšek		Rovar	Rower
Roblek	Roblek	Roveredo	Roveredo
Robljek		Rovšek	Rouschek
Ročnik	Rotschnik	Rovtar	Rotter
Rode	Rode	Rozina	Rosina
Rodič	Roditsch	Rozman	Rosmann
Rogač	Rogatsch	Rozmanič	Rosmanitsch
Rogar	Roger	Rozmarič	Rosmaritsch
Rogelj	Rogel	Rožaj	Roschei
Roger	Roger	Rožanc	Rosanz
Rojc	Roitz	Rožej	Rosei
Rojko	Roiko	Rožen	Rosen
Rojnik	Roinik	Rožencvet	Rosenzwet
Rojšek	Roischek	Roženičnik	Rosenitschnik
Rokave	Rokautz	Rožič	Roschitz
Rokavec	Rokawetz	Rožina	Rosina
Rolc	Rolz	Rožmanec	Rosmannetz
Romih	Romich	Rožnik	Rosnigg

Rožun	Roschun
Ručgaj	Rutschgei
Ručigaj	Rutschigei
Ručman	Rutschmann
Rudež	Rudesch
Rudl	Rudl
Rudolf	Rudolf
Rujs	Ruiß
Rumac	Rumetz
Rupar	Ruper
Rupert	Rupert

Rupic	Rupitz
Rupnik	Rupnik
Rus	Russ
Rusjan	Russian
Rustja	Rustia
Rušič	Ruschitz
Rušnik	Ruschnik
Rutar	Ruter
Rutnik	Rutnik
Ržek	Reschek

S

Sabel	Sabel
Sabernig	Sabernig
Sabersnik	Saberschnik
Sablatnik	Sablatnik
Sabota	Sabota
Sačnikar	Satschniker
Sadar	Sader
Sadjak	Sadjak
Sadnik	Sadnik
Sadnikar	Sadniker
Sadovnik	Sadounik
Sagadin	Sagadin
Sagmeistar	Sagmeister
Sagrajšek	Sagreischek
Saje	Seie
Sajenko	Sajenko
Sajevac	Sajewetz
Sajler	Seiler
Sajovec	Sajowetz
Sajovic	Sajowitz
Sak	Sack
Sakelšek	Sakelschek

Salbergar	Salberger
Salčnik	Saltschnik
Saletl	Saletel
Salmikov	Salmikow
Samec	Sametz
Sameja	Sameja
Samic	Samitz
Samohelovski	Samochelowski
Samsa	Samsa
Sankovič	Sankowitsch
Sabtič	Sabtitsch
Santili	Santili
Santori	Santori
Sapek	Sapek
Saria	Saria
Sarjaš	Sariasch
Sarnar	Sarner
Sartori	Sartori
Sasso	Sasso
Satlar	Sattler
Sava	Sawa
Savbah	Saubach

Šaveršnik	Sawerschnik	Semernik	Semernik
Savnik	Saunik	Semič	Semitsch
Savšek	Sauschek	Semprinožnik	Semprinoschnik
Scobe	Scobe	Semraje	Semraje
Sebenikar	Sebenicher	Senčnik	Sentschnik
Sečnik	Setschnik	Senegačnik	Senegatschnik
Sečnjak	Setschnak	Senica	Senitza
Sedaj	Sedai	Senicar	Senitzer
Sedej	Sedei	Senožetnik	Senoschetnik
Sedeljšak	Sedelschak	Sepčič	Septschitsch
Sedevčič	Sedeutschitsch	Serafini	Serafini
Sedlar	Sedlar	Serajnik	Sereinik
Sedminek	Sedminek	Serjunc	Serjunz
Segulin	Segulin	Serno	Serno
Sekalo	Sekalo	Serp	Serp
Sekardi	Sekardi	Serša	Serscha
Sekaučnik	Sekautschnik	Seršen	Serschen
Sekirnig	Sekirnig	Sešek	Seschek
Seklača	Seklatscha	Sešl	Seschl
Sekne	Sekne	Sešok	Seschok
Sekolovnik	Sekolounik	Setničar	Setnitscher
Sekovanič	Sekowanitsch	Setnikar	Setniker
Sekš	Seksch	Seunig	Seunig
Selan	Selan	Sevčnikar	Seutschniker
Selič	Selitsch	Sevenard	Sewenard
Seliškar	Selischker	Sver	Swer
Selišnik	Selischnik	Sevljak	Seulak
Seljak	Selak	Sevnik	Seunik
Seljan	Selan	Sevo	Sewo
Selko	Selko	Sevšek	Seuschek
Salšek	Salschek	Siberle	Sieberle
Sameja	Sameja	Sidar	Sieder
Semem	Semenn	Sigilin	Sigilin
Semen	Semen	Sikora	Sikora
Semenič	Semenitsch	Silič	Silitseh

Simčič	Simtschitsch	Skolar	Školer
Simetingar	Simetinger	Skolarič	Skolaritsch
Simon	Simon	Skopec	Skopetz
Simončič	Simontschitsch	Skornšek	Skornschek
Simonetič	Simonetitsch	Skratek	Skratèk
Simovič	Simowitsch	Skrbiš	Skerbisch
Sinčič	Sintschitsch	Skrevalnik	Skrewalnik
Sindič	Sinditsch	Skrinar	Schreiner
Singar	Singer	Skrinjar	
Sinigoj	Sinigoj	Skrivalnik	Skriwalnik
Sinkovec	Sinkowetz	Skrivarnik	Skriwarnik
Sinkovic	Sinkowitz	Skrt	Skert
Sirc	Sirz	Skrube	Skrube
Sirk	Sirk	Skrubelj	Skrubel
Sirnik	Sirnik	Skube	Skube
Sirota	Sirota	Skubar	Skuber
Sitar	Siter	Skubič	Skubitsch
Sitko	Sitko	Skudnik	Skudnik
Sivic	Siwitz	Skuk	Skuk
Skače	Skatsche	Skumavč	Skumautsch
Skala	Skala	Skumave	Skumautz
Skalar	Skaler	Skušek	Skuschek
Skalič	Skalitsch	Skvarca	Skwarza
Skopin	Skopin	Slabanja	Slabana
Skarabot	Skarabot	Slabe	Slabe
Skarc	Skarz	Slabič	Slabitsch
Skarlovnik	Skarlounik	Sladič	Sladitsch
Skerlj	Skerl	Slamič	Slamitsch
Skritek	Skritek	Slamik	Slamik
Skobe	Skobe	Slanc	Slanz
Skobir	Skobier	Slapar	Slaper
Skofčič	Skoftschitsch	Slapernik	Slapernik
Skofič	Skofitsch	Slapničar	Slapnitscher
Skodlar	Skodler	Slapnik	Slapnik
Skok	Skok	Slapšak	Slapschak

Slatinski/	Slatinski	Smodej	Šmodel
Slatinšek	Slatinschek	Smodnik	Smodnik
Slatnar	Slatner	Smolak	Smolak
Slatoper	Slatoper	Smolar	Smoler
Slavski	Slavski	Smolčevič	Smoltschewitsch
Slavar	Slawar	Smolčnik	Smoltschnik
Savec	Slawetz	Smolenc	Smolentz
Slavič	Slawitsch	Smolej	Smolej
Slavko	Slauko	Smolih	Smolich
Slebir	Slebier	Smolj	Smol
Slekovec	Slekowetz	Smolnikar	Smolnikar
Slemc	Slemz	Smon	Smon
Slemenik	Slemenik	Smrdej	Smerdel
Slemnik	Slemnik	Smrečnik	Smretschnik
Slemenšek	Slemenschek	Smrekar	Smrekar
Slevc	Sleuc	Smrke	Smerke
Slevec	Slewetz	Smrtnik	Smertnik
Slivnik	Sliunik	Smuk	Smuk
Slovník	Slounik	Smukavec	Smukawetz
Sluga	Sluga	Snedec	Snedetz
Slugič	Slugitsch	Snedek	Snedek
Smagej	Smagei	Snedic	Sneditz
Smagi	Smagi	Snoj	Snoi
Smagin	Smagin	Snožnik	Snoschnik
Smekar	Smekar	Sodja	Sodia
Smenj	Smen	Sodnik	Sodnik
Smerajc	Smereitz	Sodnikar	Sodnikar
Smerdelj	Smerdel	Sogar	Soger
Smerečnik	Smeretschnik	Sojar	Sojer
Smerke	Smerke	Soklič	Soklitsch
Smerkolj	Smorkol	Sokolšek	Sokolschek
Smertnik	Smertnik	Sonc	Sonz
Smid	Schmied	Sončar	Sontscher
Smilgevič	Smilgewitsch	Sonjak	Sonak
Smode	Smode	Sopar	Soper

Sopotnik	Sopotnik
Sor	Sor
Sorč	Sortsch
Sorčan	Sortschan
Sorčič	Sortschitsch
Sorga	Sorger
Sorič	Soritsch
Sorko	Sorko
Sorman	Sormann
Soršak	Sorschak
Soršek	Sorschek
Sosič	Sositsch
Sotelšek	Sotelschek
Sotlar	Sattler
Sova	Sowa
Sovinc	Sowinz
Sovinec	Sowinetz
Sovinšek	Sowinschek
Sovre	Sowre
Spanžel	Spanschel
Spendal	Spendal
Spihal	Spichal
Spiler	Spieler
Spirnik	Spirnik
Sprajčar	Spreizer
Spruk	Spruk
Srakar	Sraker
Srb	Serb
Srčnik	Sertschnig
Srdan	Serdan
Srebece	Srebze
Srebrnik	Srebernig
Srebot	Srebot
Srebotnik	Srebotnik
Srebotnjak	Srebotniak

Srebrnjak	Srebernak
Srečnik	Sretschnik
Srna	Serna
Srnel	Sernel
Srnelj	Sernel
Srotič	Srotitsch
Srovc	Sroutz
Stajer	Steier
Stajnar	Steiner
Stambah	Stambach
Stancar	Stanzer
Standekar	Standeker
Stane	Stane
Stanič	Stanitsch
Stanirnik	Stanirnik
Stanjko	Stanko
Stanonik	Stanonik
Stanovnik	Stanounik
Stanovšek	Stanouschek
Starc	Starz
Stare	Stare
Starič	Staritsch
Starin	Starin
Starkež	Starkesch
Starovasnik	Starowasnik
Stebe	Stebe
Stebalj	Steblei
Stefančič	Stefantschitsch
Stefe	Stefe
Stegnar	Stegner
Steharnik	Steharnik
Stehničar	Stechmitschar
Steklasa	Steklasa
Steind	Steind
Stele	Stele

Stenko /	Stenko	Strigel	Striegel
Stenovec	Stenowetz	Stritar	Striter
Stepišnik	Stepischnik	Stritih	Stritich
Ster	Stöhr	Strlič	Sterlitsch
Sterban	Sterban	Strman	Stermann
Stergar	Sterger	Strmljan	Stermlan
Sterkuš	Sterkusch	Strmole	Stermole
Sterle	Sterle	Strmšek	Stermschek
Stern	Stern	Strnad	Sternad
Sternjak	Sternak	Strniša	Sternischer
Sterže	Stersche	Stroj	Stroi
Stifter	Stifter	Strojan	Strojan
Stigel	Stigel	Strok	Strok
Stimlak	Stimlack	Stros	Stros
Stiplovšek	Stiplouschek	Struc	Strutz
Stiren	Stiren	Stručnik	Strutschnik
Stirn	Stirn	Strugar	Struger
Stojan	Stojan	Struklec	Strukletz
Stojc	Stoiz	Strupi	Strupi
Stonič	Stonitsch	Stružnik	Struschnik
Stok	Stock	Stuci	Stutzi
Stokan	Stokan	Stucin	Stutzin
Stopajnik	Stopeinik	Studen	Studen
Stopar	Stoper	Stular	Stuller
Stornik	Stornik	Stupan	Stupan
Straser	Strasser	Stupar	Stupper
Strašek	Straschek	Stupica	Stupitza
Stravnik	Straunik	Stupnikar	Stupniker
Stražar	Strascher	Sturm	Sturm
Stražišar	Straschischer	Stušek	Stuschek
Strehovec	Strechowetz	Subic	Subitz
Streiher	Streicher	Suhadolčan	Suchadoltschan
Streiner	Streiner	Suhadolnik	Suchadolnik
Streit	Streit	Suhanek	Suchanek
Strgar	Sterger	Suhar	Suchar

Sulcar	Sulzer
Sulgaj	Sulgei
Suliman	Suliman
Sulzer	Sulzer
Sumak	Sumak
Suman	Sumann
Supan	Supan
Supanz	Supanz
Supertičič	Supertitschitsch
Svab	Schwab
Svanjak	Swaniak
Srečko	Sretschko

Sveržina	Swerschina
Svete	Swete
Sveteč	Swetetz
Svetelj	Swetel
Svetič	Swetitsch
Svetina	Swetina
Svetlin	Swetlin
Svikert	Swikert
Svinec	Swinetz
Svoboda	Swoboda
Svoljšak	Swolschak

Š

Šabec	Schabetz
Šacar	Schatzer
Šafar	Schaffer
Šaftič	Schaftitsch
Šaha	Schacher
Šahman	Schachmann
Šajn	Schein
Šalegar	Schallegger
Šalič	Schalitsch
Šanca	Schanzer
Šancel	Schanzl
Šapek	Schapek
Šarabon	Scharabon
Šarc	Scharz
Šarec	Scharetz
Šarf	Scharf
Šarl	Scharl
Šarlah	Scharlach
Šarner	Scharner
Šart	Schart
Šaše	Schasche

Šašel	Schaschel
Šavbach	Schaubach
Šavr	Schauer
Šavnik	Schaunik
Šavs	Schaus
Šbogar	Schwoger
Ščelko	Schelko
Ščurk	Schurk
Šebat	Schebat
Šebašek	Schebaschek
Šebek	Schebek
Šebenik	Sebenik
Šebenikar	Sebenicher
Šefman	Schöffmann
Šega	Scheger
Šegel	Schegel
Šegš	Schegsch
Šegula	Schegula
Šejnost	Scheinost
Šek	Scheck
Šekš	Scheksch

Šelandar	Schelander	Šinko	Schinko
Šeligoj	Scheligoi	Šinkovec	Schinkowetz
Šeme	Scheme	Šilak	Schilak
Šemrl	Schemerl	Šilar	Schiller
Šemrov	Schemrov	Šiler	
Šenk	Schenk	Šilev	Schileu
Šeparl	Scheparl	Šiljar	Schiller
Šerbec	Scherbetz	Šipic	Schipetz
Šerek	Scherek	Šipek	Schipek
Šerjak	Scherjak	Šipel	Schippel
Šesek	Schesek	Širca	Schirza
Šest	Schest	Šircelj	Schürzel
Šešel	Scheschel	Širnig	Schirnig
Šešok	Scheschok	Širok	Schirok
Šetina	Schetina	Šisernik	Schisernik
Ševre	Schevre	Šišek	Schischek
Šetinc	Schetinz	Šivic	Schiwitz
Šibal	Schibal	Šivič	
Šibrle	Schiberle	Škantar	Skanter
Šidak	Schidak	Škantelj	Skantel
Šifler	Schiffler	Škarabot	Skarabot
Šifrar	Schiffrer	Škarja	Skaria
Šifrer			
Siftar	Schifter	Škedel	Skedel
Šijanec	Schianetz	Škedelj	
Šijavec	Schiawetz	Škerl	Škerl
Šimat	Schimat	Škerbina	Škerbina
Šimec	Schimetz	Škerjanc	Škerianz
Šimenc	Schimenz	Šket	Šket
Šimic	Schimitz	Škoda	Škoda
Šimnovec	Schimnowetz	Škodnik	Škodnik
Šimon	Schimon	Škof	Škof
Šinogoj	Schinogoi	Škofič	Škofitsch
Šinkar	Schinker	Škoflek	Škoflek
Šink	Schink	Školarič	Školaritsch

Škorjanec	Skorianz	Šnajder	}	Schneider
Škrab	Skrab	Šnajter		
Škraba	Skraba	Šnidaršič		Schniderschitz
Škrabanja	Skrabania	Šober		Schober
Škrabe	Skrabe	Šober		Schoberl
Škrabelj	Skrabel	Šoklič		Schoklitsch
Škratek	Skratek	Šolar		Scholer
Škrbec	Skerbetz	Šoln		Scholn
Škrbina	Skerbiner	Šons		Schons
Škreblin	Skreblin	Šontar		Schonter
Škriba	Schreiber	Šoper		Schopper
Škrinjar	Schreiner	Šorn		Schorn
Škrt	Skert	Šorl		Schorl
Škufca	Skufza	Šorli		Schorli
Škulj	Skul	Špacapan		Spatzapan
Škvarča	Skwartscha	Špajsar		Speiser
Šlajmer	Schleimer	Špalir		Spalier
Šlebir	Schlebir	Špan		Spann
Šlegel	Schlegel	Šparlek		Sparlek
Šlibar	Schleifer	Šparovec		Sparowetz
Šliber			Špec	Speck
Šlosar	Schlosser	Špehar		Specher
Šmajc	Schmeitz	Špehonja		Spechonia
Šmajd	Schmeid	Špendal		Spendal
Šmalc	Schmalz	Špendl		Spendel
Šmauc	Schmautz	Špendov		Spendou
Šmaucer	Schmautzer	Špenko		Spenko
Šme	Schmeh	Šprenjak		Sprenjak
Šmejc	Schmeitz	Špicnagel		Spitznagel
Šmelcar	Schmelzer	Špiček		Spitschek
Šmid	Schmied	Špiler		Spieler
Šmitek	Schmitek	Špin		Spin
Šmon	Schmon	Špis		Spieß
Šmuc	Schmutz	Špoljar		Špöler
Šnabl	Schnabel	Šporar		Sporer

šporn	Sporn	šendlar	Stendler
šprajcar	Spreizer	šter	Ster
šprager	Sprager	šterlin	Sterlin
šprunk	Sprunk	štern	Stern
špunt	Spunt	štibelj	Stiebel
špur	Spur	štibler	Stiebler
šraj	Schrei	štiftar	Stifter
šranc	Schranz	štiglic	Stieglitz
škrjanec	Skerianetz	štih	Stich
šrome	Schromz	štiharl	Sticherl
šrot	Schrott	štirn	Stirn
štajdohar	Staudacher	štirnikar	Stirnicker
štajer	Steier	štok	Stock
štalc	Stalz	štor	Stor
štalec	Staletz	štouz	Stolz
štajev	Stajeu	štoviček	Stowitschek
štalc	Stalz	štrajhar	Streicher
štamcer	Stamzer	štrajnar	Streiner
štampah	Steinbach	štras	Straß
štontar	Stonter	štravs	Strauß
štebe	Stebe	štrein	Sterzin
štebej	Stebei	štrebenc	Strebenk
šteble	Steble	štrebenk	
štefančič	Stefantchitsch	štrekelj	Strekel
štefe	Steffe	štrempelj	Strempfel
štefeln	Stefeln	štrikelj	Strickel
šteferin	Steferin	štritof	Stritof
štefic	Stefitz	štrubelj	Strubel
štefin	Stefin	štrumbelj	Strumbel
štehornik	Stechornik	štruc	Strutz
štelcar	Stelzer	štrucin	Strutzin
štemberger	Stemberger	štrukelj	Struckel
štembov	Stembou	štrupl	Strupl
šempel	Stempel	štrus	Struss
štempihar	Stempicher	štucin	Stutzin

Štukar	Stucker	Šum	Schum
Štuki	Stuckl	Šumah	Schumach
Štular	Stuller	Šuman	Schumann
Štumberger	Stumberger	Šumi	Schumi
Štupar	Stupper	Šunkar	Schunker
Šturm	Sturm	Šuntar	Schunter
Šubel	Schubel	Šupek	Schupek
Šubelj		Šurc	Schurz
Šubert	Schubert	Šurk	Schurk
Šubic	Schubitz	Šustar	Schuster
Šubič		Šuster	
Suc	Schutz	Šuštersič	Schusterschitz
Šugman	Schugmann	Šutar	Schutter
Šulc	Schulz	Švab	Schwab
Šuldner	Schuldner	Švajger	Schweiger
Šuler	Schuller	Švarc	Schwarz
Šulgoj	Schulgoi	Šveglj	Schwegel
Šuligoj	Schuligoj	Švigelj	Schwigel
Šuling	Schuling	Švikart	Swikert

T

Tabor	Tabor	Tancek	Tanzek
Tacar	Tatzer	Tani	Tani
Tadel	Tadel	Tanko	Tanko
Tadl	Tadl	Tantej	Tantei
Tajč	Deutsch	Tarman	Tarmann
Tajnik	Teinik	Tasič	Tasitsch
Tanjšek	Tanschek	Taufer	Taufer
Tajsel	Teisel	Tavčar	Tautscher
Talar	Taler	Tavčer	
Tampuš	Tampusch	Tavželj	Tauschel
Tamše	Tamsche	Tavžl	Tauschel
Tanisilovič	Tanisilowitsch	Tehovnik	Techounik
Tancar	Tanzer	Tekalec	Tekaletz

Tekave /	Tekauz	Tivadar	Tiwader
Tekavčič	Tekautschitsch	Tkačev	Tkatscheu
Tekavec	Tekawetz	Tkalčič	Tkaltschitsch
Tekster	Texter	Tobjašek	Tobaschek
Telcar	Telzer	Tof	Toff
Telič	Telitsch	Tojla	Tola
Temc	Temz	Tola	
Tempfar	Tempfer	Tolar	Taler
Tepina	Tepina	Tolstovršnik	Tolstowerschnik
Teran	Teran	Tomac	Tomatz
Terčon	Tertschon	Tomačič	Tomatschitsch
Terlikar	Terliker	Toman	Tomann
Termot	Termot	Tomanič	Tomanitsch
Terpine	Terpinz	Tomaš	Thomas
Terseglav	Terseglaw	Tomazin	Tomasin
Teršan	Terschan	Tomaževič	Tomaschewitsch
Teršič	Terschitz	Tomažič	Tomaschitsch
Teršinar	Terschiner	Tomažin	Tomaschin
Tertinek	Tertinek	Tomc	Tomz
Tesar	Tesser	Tomec	Tometz
Testen	Testen	Tomele	Tomele
Tešar	Tescher	Tomelj	Tomel
Tevž	Teusch	Tominc	Tominz
Thaler	Taler	Tominšek	Tominschek
Tič	Titsch	Tomše	Tomsche
Tičar	Titscher	Tomševič	Tomschewitsch
Tibljaš	Tiblaš	Tomšič	Tomschitz
Tihelj	Tichel	Tonc	Tonz
Tiljar	Tiliar	Tončič	Tontschitsch
Tirbič	Tiirbitsch	Tonejc	Toneiz
Tiringar	Tiringer	Tonih	Tonich
Tišlar	Tischler	Tonin	Tonin
Tišler			
Tišov	Tischou	Tonja	Tonia
Titov	Titou	Tonkli	Tonkli
		Toplak	Toplak

Toplar	Topler	Treven	Trewen
Toplič	Toplitsch	Trevn	
Topličan	Toplitschan	Trfila	Terfiler
Topolšek	Topolschek	Tribušon	Tribuschon
Toporiš	Toporisch	Trilar	Triller
Toporš	Toporsch	Trikavs	Trikausch
Toporšek	Toporschek	Trinko	Trinko
Torbač	Torbatsch	Triplat	Triplat
Torč	Tortsch	Trlej	Terlei
Tori	Tori	Trnovec	Ternowetz
Torkar	Torker	Trobec	Trobetz
Torcmlar	Torzmüller	Trobentar	Trobenter
Trampuš	Trampusch	Trebevšek	Trebeuschek
Tramtar	Tramter	Trogerlič	Trogerlitsch
Trapečar	Trapetscher	Troha	Trocha
Tratar	Tratter	Troja	Troja
Tratnik	Tratnik	Trojan	Trojan
Travan	Trawan	Trojanšek	Trojanschek
Traven	Trawen	Trojar	Trojer
Travn	Traun	Tronkar	Tronker
Travnekar	Traunegger	Trošt	Trost
Trbovc	Terboutz	Trpin	Terpin
Trbovšek	Terbouschek	Trpinc	Terpintz
Trček	Tertschek	Trseglav	Terseglau
Trdina	Terdina	Trstenjak	Terstenjak
Trebar	Treber	Tršan	Terschan
Trabežnik	Trabeschnik	Tršinar	Terschiner
Trebovc	Treboutz	Trškan	Terschkan
Trebušak	Trebuschak	Trtnik	Tertnik
Trebušan	Trebuschan	Truden	Truden
Trefalt	Trefalt	Truhlar	Trüchler
Trelc	Trelz	Truka	Truka
Trepan	Trepan	Trunk	Trunk
Trepl	Trepl	Trup	Trupp
Tretjak	Tretiak	Tržan	Terschan

Tucakovič	Tuzakowitsch
Tuma	Tuma
Turin	Turin
Turk	Turk
Turnar	Turner
Turnšek	Turnschek
Turčič	Turtschitsch

Turšič	Turschitz
Tušar	Tuscher
Tušek	Tushek
Tuta	Tutta
Tutavac	Tutawetz
Tule	Tulle
Tvrđi	Twęrdi

U

Učakar	Utschaker
Uderman	Udermann
Udir	Udier
Udovč	Udoutsch
Udovič	Udowitsch
Uhan	Uchan
Ukmar	Ukmer
Ulamec	Ulametz
Ulcej	Ulzei
Ulčakar	Ultschaker
Ulčar	Ultscher
Ulčej	Ultschei
Ulrih	Ulrich
Ulšek	Ulschek
Ulzi	Ulsi
Umbreft	Umbrecht
Umnik	Umnik
Unaver	Unawer
Untervegar	Unterweger
Uranič	Uranitsch
Urankar	Uranker
Uranšek	Uranschek

Urbas	Urbas
Urbanc	Urbanz
Urbanec	Urbanetz
Urbanček	Urbantschek
Urbančič	Urbantschitsch
Urbanja	Urbania
Urevc	Ureutz
Urevec	Urewetz
Urh	Urch
Urnavt	Urnaut
Uroša	Uroscha
Uršej	Urschei
Uršič	Urschitz
Uršnik	Urschnik
Upelj	Upel
Ustar	Uster
Uš	Usch
Ušakov	Uschakow
Ušej	Uschei
Ušeničnik	Usenitschnik
Ušlakar	Uشلaker
Uštar	Uster
Uštinc	Ustinz

V

Vaca	Watze	Vadnjal	Wadnial
Vacek	Watzek	Vadnov	Wadnou

Vagaja	Wagajer	Vaupot	Vaupot
Vagar	Wagner	Vavk	Walk
Vahčič	Wachtschitz	Vavpetič	Vaupetitsch
Vahtar	Wachter	Vavpotič	Vaupotitsch
Vahter		Vavtar	Wauter
Vajd	Weid	Vebar	Weber
Vajdhavsar	Weithauser	Veber	
Vajevec	Wajewetz	Vecl	Wetzl
Vajt	Weit	Večko	Wetschko
Valas	Wallas	Vedlin	Wedlin
Valand	Walland	Vegant	Wegant
Valant	Wallant	Vegmut	Vegmut
Valenci	Valenzi	Vehar	Wecher
Valenčak	Valentschak	Vehovec	Wechowetz
Valenčič	Valentschitsch	Vehoveč	
Valentar	Valenter	Vajdl	Weidl
Valenter		Veingerl	Weingerl
Valenti	Valenti	Veithauser	Weithauser
Valentin	Valentin	Vejbl (Veibl)	Weibl
Valentinčič	Valentintschitsch	Velepec	Velepetz
Valič	Walitsch	Velepič	Velepitsch
Valjančič	Walantschitsch	Velhavser	Wellhauser
Valjavec	Walewetz	Velikonja	Velikonja
Valtar	Walter	Veljak	Wellak
Valter		Velkavrh	Welkawerch
Vampel	Wampel	Velnar	Wellner
Vandar	Wander	Velušček	Welushek
Vandot	Wandot	Velunšek	Welunshek
Vanič	Wanitsch	Vencelj	Wenzel
Varl	Warl	Vendling	Wendling
Varšek	Warschek	Vendramin	Wendramin
Vatič	Watitsch	Venecija	Venezia
Vaukan	Waukan	Vengar	Wenger
Vavken	Walken	Vengust	Wengust
Vaukmüller	Waukmüller	Verbač	Werbatsch

Verbič/	Werbitsch	Videmšek	Widemschek
Verčič	Wertschitsch	Vidergar	Widderger
Verčko	Wertschko	Viderman	Widdermann
Verčkonig	Wertschkonig	Vidersnik	Widersnik
Verdenik	Werdenik	Vidic	Widitz
Verdir	Werdier	Vidič	Widitsch
Verdnik	Werdnik	Vidinger	Widinger
Vergel	Wergel	Vidir	Widier
Verginc	Werginz	Vidmaler	Widmaler
Verhovnik	Werchounik	Vidmar	Widmer
Verlič	Werlitsch	Vidošek	Widoschek
Verneker	Wernecker	Vidovec	Widowetz
Vernik	Wernik	Vidovič	Widowitsch
Veronik	Weronik	Vidrih	Widrich
Verovnik	Werounik	Vidrgar	Widderger
Verovšek	Werouschek	Viharnik	Wicharnik
Veršnik	Weroschnik	Vilar	Willer
Vertačnik	Wertatschnik	Vilfan	Wilfan
Vertašnig	Wertaschnig	Viličič	Wilitschitsch
Vertelj,	Wertel	Vilman	Willmann
Vertovšek	Vertouschek	Vinčnig	Wintschnig
Vesek	Wessek	Vindišar	Windischer
Vesel, Veselj	Wesel	Vindšnurer	Windschnurer
Veselko	Weselko	Vinkl	Winkel
Vešlinaj	Weslinei	Vintar	Winter
Vetar	Vetter	Viplinger	Wiplinger
Veternik	Weternik	Vipotnik	Wipotnik
Vevar	Weber	Virčič	Wirtschitsch
Vezovnik	Wesounik	Virjant	Wirant
Vicman	Witzmann	Virjent	Wirent
Vičič	Witschitsch	Virnik	Wirnik
Vičman	Witschmann	Viročnik	Wirotschnik
Vidali	Widali	Virt	Wirt
Vidar	Widder	Virtič	Wirtitsch
Videc	Widetz	Virtnik	Wirtnik

Vislar	Wisler	Voje	Woje
Visnar	Wiesner	Vojska	Woisker
Visočnik	Wisotschnik	Vojvoda	Woivoda
Vister	Fister	Volarič	Wolaritsch
Višnar	Wischner	Vole	Wolz
Višnikar	Wischniker	Volčič	Woltschitsch
Višnovar	Wischnower	Volčini	Woltschini
Vivod	Wiwod	Voljčjak	Woltschak
Vivot	Wiwot	Voljčje	Woltsche
Vizjak	Wissiak	Volentar	Wolenter
Vizlar	Wisler	Volf	Wolf
Vladika	Wladika	Volinar	Woliner
Vladimirov	Wladimirow	Voljkar	Wolker
Vode	Wode	Volk	Wolk
Vodeb	Wodeb	Volkar	Wolker
Vodenik	Wodenik	Volovec	Wolowetz
Vodičar	Woditscher	Volovšek	Wolouschek
Vodička	Woditschka	Volšak	Wolschak
Vodir	Wodier	Vombergar	} Vomberger
Vodišek	Wodischek	Vomberger	
Vodlan	Wodlan	Voncina	Wonzina
Vodopivec	Wodopiwetz	Vončar	Wontscher
Vodnik	Wodnik	Vončina	Wontschiner
Vodnjar	Wodner	Vontar	Wonter
Vodnjov	} Wodnou	Vošič	Woschitz
Vodnov			
Vodovšek	Wodouschek	Voršač	Worsatsch
Vogelnik	Wogelnik	Vovk	Wouk
Vogl	Vogl	Vovnik	Wounik
Voglar	Vogler	Vozel	} Wosel
Voglič	Voglitsch	Vozelj	
Vogrič	Wogritsch	Vozošek	Wososchek
Vogrin	Wogrin	Vozič	Wositsch
Voh	Woch	Vožnerc	Woschnerz
Vohinc	Wochinz	Vrabič	Wrabitsch
		Vračko	Wratschko
		Vranič	Wranitsch

Vrankar!	Wranker	Vrhovnik	Werchounik
Vrbančič	Urbantschitsch	Vrhovšek	Werchouschek
Vrbek	Werbek	Vrhunc	Werchunz
Vrbinc	Verbinz	Vrhunec	Werchunetz
Vrbnjak	Verbnak	Vrinjak	Wrinak
Vrbole	Werbole	Vrinšek	Wrinschek
Vrčkovnik	Wertschkounik	Vrlinšek	Werlinschek
Vrčon	Wertschon	Vronik	Wronik
Vrebič	Wrebitsch	Vršec	Werschetz
Vreček	Wretscek	Vrtač	Wertatsch
Vrečer	Wretscher	Vrtačič	Wertatschitsch
Vrečko	Wretscho	Vrtačnik	Wertatschnik
Vrečkovnik	Wretschkounik	Vršnik	Werschnik
Vremšak	Wremschak	Vrtnik	Wertnik
Vrenčur	Wrentschur	Vuga	Wuga
Vrenjak	Wrenjak	Vuk	Wuk
Vrevc	Wreuz	Vukelič	Wukelitsch
Vrezovnik	Wresounik	Vurdev	Wurdeu
Vrhnjak	Werchnak	Vurnicar	Wurnitzer
Vrhonik	Werchonik	Vurnik	Wurnik
Vrhovec	Werchowetz		

Z

Zabavnik	Sabaunik	Zagernik	Sagernik
Zabel	Sabel	Zagoda	Sagoda
Zaberčnik	Sabertschnik	Zagorc	Sagorz
Zabret	Sabret	Zagorec	Sagoretz
Zabukovec	Sabukowetz	Zagoričnik	Sagoritschnik
Zadnik	Sadnik	Zagorjan	Sagorian
Zadnikar	Sadniker	Zagradnik	Sagradnik
Zadravec	Sadrawetz	Zagrajšek	Sagreischek
Zadražnik	Sadraschnik	Zaic	Seiz
Zadrgal	Sadergal	Zajec	
Zaff	Zaff	Zakonjšek	Sakonschek

Zakotnik	Sakotnik	Zdešar	Stescher
Zakovšek	Sakouschek	Zdolšek	Stolschek
Zakrajšek	Sakreischek	Zdovec	Stouz
Zalar	Saler	Zdovec	Stowelz
Zalaznik	Salasnik	Zdravič	Strawitsch
Zalčnik	Saltschnik	Zdražbar	Straschber
Zalesnik	Salesnik	Zebal	Sebal
Zaletel	Saletel	Zeglar	Segler
Zaletelj		Zel	Sel
Zalokar	Saloker	Zelenko	Selenko
Založnik	Saloschnik	Zelinka	Selinka
Zaman	Samann	Zelinko	Selinko
Zamernik	Samernik	Zelnik	Selnik
Zamida	Samida	Zelj	Sel
Zamljen	Samlen	Zeme	Seme
Zandar	Sander	Zemljč	Semlitsch
Zanoškar	Sanoschker	Zeni	Seni
Zapečnik	Sapetschnik	Zerkvenik	Serkwenik
Zaplata	Saplata	Zevnik	Seunik
Zaplotnik	Saplotnik	Zgaga	Sgaga
Zapuder	Sapuder	Zgonc	Sgonz
Zapušek	Sapuschek	Zidar	Sider
Zarana	Sarana	Zidarič	Sideritsch
Zarnik	Sarnik	Zidoven	Sidowen
Zatler	Sattler	Ziher	Sicher
Zavašnik	Sawaschnik	Ziherl	Sicherl
Zavbi	Saŕbi	Zika	Sika
Zavelcina	Sawelzina	Zima	Sima
Zavljcina		Zimperc	Zimperz
Zavodnik	Sawodnik	Zirkelbach	Zirkelbach
Zavrl	Sawerl	Zlate	Slate
Završan	Sawerschan	Zlatnar	Slattner
Završnik	Sawerschnik	Zlodej	Slodei
Zazvonil	Saswonil	Zmešnjavec	Smeschnawetz
Zbašnik	Sbaschnik	Zmrzlikar	Smersliker

Zmrzljak	Smerslak
Zobavnik	Sobaunik
Zobec	Sobetz
Zof	Sof
Zofl	Zofl
Zokan	Sokan
Zolja	Solia
Zolnar	Zollner
Zor	Sor
Zorc	Sorz
Zorč	Sortsch
Zore	Sore
Zorič	Soritsch
Zorko	Sorko
Zorman	Sormann
Zovič	Sowitsch

Žozej	Šosei
Zrim	Srim
Zrimec	Srimetz
Zrimšek	Srimschek
Zrnec	Sernetz
Zula	Sula
Zupan	Suppan
Zupanc	Supanz
Zupančič	Supantschitsch
Zupanec	Supanetz
Zupanek	Supanek
Zupanič	Supanitsch
Zupin	Supin
Zusino	Susino
Zvonar	Swoner

Z

Zaberl	Schaberl
Zabjek	Schabek
Zabkar	Schabker
Zabnikar	Schabniker
Zagar	Sager
Zager	
Zagovec	Schagowetz
Zajdela	Scheidela
Zakelj	Sackel
Zalik	Salig
Zaman	Schamann
Zan	Schan
Zandar	Schandar
Zankar	Zanker
Zarga	Scharger
Zargaj	Schargei

Zargi	Schargi
Zark	Schark
Zatler	Sattler
Zavbi	Schaubi
Zbogar	Schwoger
Zbontar	Schwonter
Zebalec	Schebaletz
Zebalc	
Zebaljec	
Zehovec	Schebowetz
Zebre	Schebre
Zegnar	Segner
Zegner	
Zeic	Seitz
Zejn	Schein
Zekar	Schecker

Zele	Schele	Zmitek	Schmittek
Zeleznik	Scheliëbnig	Zmuc	Schmutz
Zeleznikar	Schelesniker	Znidar	Schnider
Zelodec	Schelodetz	Znidarič	Schnideritsch
Zemlja	} Semmler	Znidaršič	Schniderschitz
Zemva		Znuderl	Schnuderl
Zen	Schen	Zolgar	Scholger
Zendar	Schendar	Zondar	} Schonter
Zepič	Schepitsch	Zontar	
Zerjav	Scheriau	Zos	Schoß
Zerovec	Scheroutz	Zotlar	Sattler
Zerovnik	Scherounik	Zugelj	Schugel
Zgajnar	Schgeiner	Zumer	Schumer
Zgavec	Schgawetz	Zun	Schun
Zgur	Schgur	Zunkov	Schunkou
Ziberna	Schiberna	Zupanc	Supanz
Zibert	Schibert	Zupec	Schupetz
Zidan	Sidan	Zura	Schura
Zidaneek	Sidaneek	Zurbi	Schurbi
Zigon	Sigon	Zurga	Schurga
Zilih	Zillich	Zust	Schust
Zirivnik	Schiriunik	Zušel	Schuschel
Zitnik	Schitnik	Zužek	Schuschek
Zitko	Schitko	Zvab	Schwab
Zivalic	Schiwalitz	Zvagen	Schwagen
Zivalič	Schiwalitsch	Zvan	Schwan
Zivec	Schiwetz	Zvegelj	Schwegel
Zivič	Schiwitsch	Zvelc	Schwelz
Zižek	Schischek	Zvikart	Schwikert
Zle	Schleh	Zvokelj	Schwokel
Zlebir	Schlebir	Zvolšak	Swolschak
Zlebnik	Schlebnik		

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains
in Klagenfurt.

Druck: NS.-Gauverlag und Druckerei Kärnten, G.m.b.H., Zweigverlag Krainburg

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 8. September 1942 Jahrg. 1942, Stück 19



Wolfgang b. Landrat
Redaktionsdirektor
Oberkrain

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 102. Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 31. August 1942, Zahl: II—13.801/42, über die Grundsätze für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen 164
- 103. Verordnung über die Auflösung der Bürgerkorporation in Stein 165

Wirtschaft und Arbeit:

- 104. Bekanntmachung des Beauftragten für Sozialversicherung und Leiters der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Verordnung über die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen 165

Ernährung und Landwirtschaft:

- 105. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen-Donau 166

102. Verfügung.
des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 31. August 1942, Zahl II—13.801/42, über die Grundsätze für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen.

Ich erkläre den nachstehend verlautbarten Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, E V 6.202/93, E IV vom 16. Juli 1942, für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains als verbindlich.

„Für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen gelten folgende Grundsätze:

I.

Durch die Landwirtschaftliche Berufsschule werden erfaßt:

1. Landarbeits- und ländliche Hausarbeitslehrlinge, alle in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen beiderlei Geschlechts und Jugendliche auf dem Lande beiderlei Geschlechts, die keinen besonderen Beruf ausüben, ferner alle im Gartenbau, Weinbau, in der Fischerei, Forstwirtschaft, Milchwirtschaft, in landwirtschaftlichen Brennereien und tierärztlichen Berufen beschäftigten Lehrlinge und Jugendliche, soweit sie auf Grund ihrer Berufstätigkeit (kaufmännisch, gewerblich oder gärtnerisch usw.) keine sonstige Berufsschule besuchen,
2. weibliche Jugendliche, die in einem Haushalt, der sich durch Landbesitz und Kleinviehhaltung im wesentlichen selbst versorgt, oder im Haushalt der Heimstätten-siedler tätig sind.

II.

Durch die gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschule werden erfaßt:

1. Lehrlinge und Anlernlehrlinge beiderlei Geschlechts, die in gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben, bzw. Familienhaushalten (Hauswirtschaftliche Lehrlinge) in der Ausbildung stehen,
2. weibliche Jugendliche (Haustöchter, Hausgehilfen usw.), die im elterlichen oder fremden Haushalt tätig sind, soweit es sich nicht um einen Haushalt gemäß I 2 handelt.

III.

In gemischtberuflichen Klassen werden alle übrigen jugendlichen Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts eingeschult, die in keinem geord-

neten Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, auf dem Lande wohnen, in gewerblichen Betrieben tätig sind und nebenher noch in der elterlichen Landwirtschaft helfend mitarbeiten.

In gemischtberuflichen Klassen erstreckt sich die Berufsschulpflicht über drei Jahre bei sechs Wochenstunden. Während der ersten beiden Schuljahre wird neben dem einschlägigen berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht während der halben Wochenstundenzahl auch landwirtschaftlicher, bzw. hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt, der den zuständigen Berufsschullehrkräften übertragen wird. Dem Unterricht sind die jeweils gültigen Lehrpläne zugrunde zu legen. (Für die landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Richtlinien „Erziehung und Unterricht in den Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ maßgebend).

Die gemischtberuflichen Klassen sind nach den besonderen Verhältnissen entweder einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen, kaufmännischen usw. Berufsschule anzugliedern; sie sind insoweit Bestandteile dieser Schulen. Für die Angliederung sind ausschließlich Zweckmäßigkeitsgründe (Zeitversäumnis, Verkehrsverhältnisse, Lage und Einrichtung der Schule) maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Frage der Schulaufsicht wird hierdurch nicht berührt. Die fachliche Betreuung obliegt jedoch dem jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten.“

Dazu bemerke ich, daß die Berufsschulpflicht in jeder Ortschaft in dem Augenblicke auflebt, als dort eine Berufsschule zur Eröffnung kommt, oder als eine Ortschaft sprenghmäßig einer bestehenden Berufsschule zugewiesen wird. In Ortschaften, die verkehrstechnisch so ungünstig liegen, daß der Berufsschulbesuch in einem Nachbarsort nur mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, ruht vorläufig die Berufsschulpflicht.

Weiter bemerke ich, daß auch Mädchen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, welche keine sonstige Schule besuchen, sondern daheim oder anderswo im Haushalte mitarbeiten oder helfen, berufsschulpflichtig sind. Sie besuchen dort, wo eine besteht, die allgemeine Berufsschule, wo eine solche nicht besteht, die landwirtschaftliche Berufsschule. Sie sind nur dort, wo keinerlei Berufsschule besteht, vom Schulbesuche befreit.

Klagenfurt, den 31. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

Braumüller.

**103. Verordnung
über die Auflösung der Bürgerkorporation
in Stein.**

§ 1.

Die Bürgerkorporation in Stein wird als ihrer Entstehung nach gemeinderechtliche Einrichtung aufgelöst. Ihre Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Stein. Das Vermögen der Bürgerkorporation geht auf die Stadt Stein über. Die erforderlichen Grundbuchumschreibungen sind unter Berufung auf diese Verordnung durchzuführen. Die Verwaltung der bisher von der Bürgerkorporation verwalteten Grundstücke obliegt dem Bürgermeister der Stadt Stein.

§ 2.

Die den berechtigten Bürgern der Stadt Stein zustehenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte an den im § 1 genannten Grundstücken bleiben erhalten. Kein Nutzungsberechtigter darf jedoch aus diesem Grundvermögen der Stadt Stein einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfs notwendig ist, soweit nicht besondere nachweisbare Rechtstitel Ausnahmen begründen. Den Kreis der hiernach berechtigten Personen und den Umfang der Berechtigung in jedem Einzelfall stellt der Bürgermeister der Stadt Stein durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 3.

Die nach § 2 festgestellten Nutzungsrechte können durch die Stadt Stein mittels Geldabfindung abgelöst werden. Die Festsetzung der Entschädigung hat unter Berücksichtigung des eigenen wirtschaftlichen Interesses des Berechtigten und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Stein zu erfolgen. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über die Höhe der Geldabfindung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 28. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**104. Bekanntmachung
des Beauftragten für Sozialversicherung und
Leiters der Sozialversicherungskasse für die
besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur
Verordnung über die Sozialversicherung der
Notdienstpflichtigen.**

Auf Grund des § 2, Absatz 3, der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 13. 8. 1942 (V.- u. A.-Bl., Stück 18, vom 20. 8. 1942) über die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen erlasse ich folgende Ausführungsvorschriften:

1. Meldungen:

Die Kranken- und Unfallversicherung der Notdienstpflichtigen beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Entpflichtung. Zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung ist der Dienstleistungsempfänger verpflichtet. Die Meldefrist beträgt grundsätzlich drei Tage. Alle Verpflichtungen und Entpflichtungen vor dem 1. September 1942 können der Sozialversicherungskasse in Krainburg, jedoch bis spätestens 15. September 1942, listenmäßig gemeldet werden. Die Listen müssen nachstehende Angaben über die Notdienstpflichtigen enthalten:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geburtsort,
- d) Familienstand,
- e) genaue Wohnanschrift,
- f) Beginn der Notdienstpflicht (Eintrittstag),
- g) das allfällige Ende der Notdienstpflicht (Austrittstag).

Jede Verpflichtung zum und jede Entlassung aus dem Notdienst, die nach dem 31. August 1942 ausgesprochen wird, muß der Sozialversicherungskasse in Krainburg durch Einzelmeldung angezeigt werden. Die Einzelmeldungen müssen jene Angaben enthalten, die bei der listenmäßigen Meldung verlangt werden. Mangelhafte und unrichtig ausgefertigte Meldungen werden zurückgewiesen. Für die Meldungen können auch vom Dienstleistungsempfänger selbst aufgelegte Vordrucke verwendet werden. Der Entwurf solcher Meldevordrucke bedarf aber der Zustimmung der Sozialversicherungskasse. Wird über die erstatteten Meldungen eine Bestätigung verlangt, so sind dieselben in zweifacher Ausfertigung (im Durchschreibeverfahren hergestellt) einzureichen. Für die Rücksendung der bestätigten Zweitschrift ist ein entsprechend freigemachter Umschlag beizufügen.

2. Beiträge:

An Beiträgen sind zu entrichten: Zur Krankenversicherung 6,25 vom Hundert, zur Unfallversicherung 1,75 vom Hundert, zusammen 8 vom Hundert vom Grundlohn von kalendertäglich 5.— RM, bzw. von der monatlichen Grundlohnsumme von 150.— RM. Die Beiträge sind vom Dienstleistungsempfänger am Schlusse jeden Kalendermonats zu berechnen und unter gleichzeitiger Einsendung einer Beitragsnachweisung, für die ein von der Sozialversicherungskasse in Krainburg aufzulegendes Formblatt zu verwenden ist, bis spätestens 8. des Folgemonats an die Sozialversicherungskasse abzuführen.

3. Leistungen:

Dem Notdienstpflichtigen stehen die Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung für sich und seine Angehörigen im selben Umfange wie für jeden anderen Versicherten zu. Es sind demnach für die Krankenversicherung meine 12. Bekanntmachung (V.- u. A.-Bl. des CdZ Nr. 10/1942) und für die Unfallversicherung meine 3. und 6. Bekanntmachung (V.- u. A.-Bl. des CdZ Nr. 76 und 101/1942) maßgebend, soweit nicht nachfolgend Besonderes bestimmt wird. Die Barleistungen werden nach einer monatlichen Grundlohnsumme von 150 RM berechnet.

Krankenhilfe kann von den Notdienstpflichtigen und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen nach Lösung eines Krankenscheines bei den für die Sozialversicherungskasse tätigen Aerzten beansprucht werden. Die Notdienstpflichtigen sind von der Entrichtung der Krankenschein- und Verordnungsblattgebühr (Rezeptgebühr) befreit. Die Angehörigen der Notdienstpflichtigen sind von der Bezahlung der Krankenscheingebühr gleichfalls entbunden. Die Krankenscheine sind vom Dienstleistungsempfänger auszufertigen, der als Befreiungsgrund den Vermerk „Notdienst“ auf dem Krankenschein anzugeben hat.

Der Eintritt der Dienstunfähigkeit bei einem Notdienstpflichtigen wegen Krankheit oder eines Unglücksfalles ist, wenn Krankengeld beansprucht wird, vom Notdienstpflichtigen oder seinem Dienstleistungsempfänger mit dem durch die Angaben des Arztes ergänzten Krankenschein sofort zu melden. Soweit der Dienstleistungsempfänger dem Notdienstpflichtigen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge zur Gänze weitergewährt, geht der Anspruch auf das Krankengeld auf diesem ab dem Zeitpunkt über, zu dem die Kasse hiervon in jedem Einzelfalle durch eine Meldung des Dienstleistungsempfängers Kenntnis erhält. Wenn und solange der Dienstleistungsempfänger während der Dienstunfähigkeit Kran-

kenpflege (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Heilmitteln usw.) in Krankenstube oder Krankenanstalten selbst gewährt, wird hierfür ein täglicher Pauschbetrag von 0.70 RM durch die Sozialversicherungskasse an den Dienstleistungsempfänger neben dem Krankengeld gezahlt. Es obliegt demselben, diesen Ersatz unter Nachweis der Dauer der gewährten Krankenpflege für den einzelnen Notdienstpflichtigen von der Sozialversicherungskasse anzufordern.

Dienstunfähige Notdienstpflichtige haben, wie alle anderen Versicherten, einer Vorladung zur vertrauensärztlichen Nachuntersuchung zu folgen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ruht der Anspruch auf das Krankengeld solange, bis eine vertrauensärztliche Untersuchung zustande kommt.

Jeder Dienstunfall ist der Sozialversicherungskasse mittels der vorgeschriebenen Unfallsanzeige innerhalb von drei Tagen durch den Dienstleistungsempfänger zu melden.

Klagenfurt, den 27. August 1942.

gez. Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.

105. Bekanntmachung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen- Donau.

Auf Grund des § 2 der 110. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 25) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

1. Mit sofortiger Wirksamkeit treten in Kraft:

(1) Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, betreffend Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (erschieden im RNVBl. Nr. 48 vom 10. Juli 1942).

(2) Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (erschieden im RNVBl. Nr. 49 vom 14. Juli 1942).

(3) Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfes vom 5. Juli 1942 (erschieden im RNVBl. Nr. 49 vom 14. Juli 1942).

(4) Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. Juli 1942, betreffs Aenderung der Roggenpreisrückvergütung (erschienen im RNVBl. Nr. 52 vom 30. Juli 1942).

(5) Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 23. Juli 1942, betreffs Aenderung der Weizenausgleichsabgabe (erschienen im RNVBl. Nr. 52 vom 30. Juli 1942).

(6) Anordnung des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen-Donau vom 5. Juli 1942, betreffs Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1942/43 (erschienen in „Die Landware“, Mitteilungsblatt der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Nr. 181 vom 4. August 1942 und Nr. 182 vom 5. August 1942).

(7) Beitrags- und Gebührenordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 30. Juli 1942 für das Rechnungsjahr 1942 (erschienen im RNVBl. Nr. 55 vom 10. Juli 1942).

(8) Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide-Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse — Geschäftsabteilung — vom 11. August 1942 über den Verkehr mit inländischer Gerste — Erlaß des REM vom 6. Juli 1942 — II A 5 — 2918 —

(erschienen in „Die Landware“, Mitteilungsblatt der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Nr. 188 vom 12. August 1942).

2. (1) In den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain gelten folgende Festpreisgebiete:

Roggen: R XX.

Weizen: W XXI.

Hafer: H XIV.

(2) Aenderungen und Ergänzungen der in Absatz 1 genannten An-, bzw. Verordnungen gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

3. (1) An-, bzw. Verordnungen, die den in Absatz 1 genannten An-, bzw. Verordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft.

(2) Soweit die angeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Klagenfurt, den 25. August 1942.

Der Vorsitzende des Getreidewirtschaftsverbandes Alpen-Donau:

L ö h r e h.





Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 7. Oktober 1942 Jahrg. 1942, Stück 20

Inhalt:

deutsch
Seite

Wirtschaft und Arbeit:

- 106. Bekanntmachung der Anordnungen 5 und 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz 170
- 107. Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) 171
- 108. Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 26. August 1942 über die Ablieferung der Budapester Stadtanleihe von 1914, gemäß ~~der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. März 1939~~ 172
- 109. Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über die Abfindung der Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen jugoslawischen Staates 172
- 110. Bekanntmachung, betreffend Sammlung und Aufarbeitung von Ablaufölen aus Verbrennungskraftmaschinen 176

Ernährung und Landwirtschaft:

- 111. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes Südmark über die Einführung viehwirtschaftlicher Bestimmungen 176

Regierungspräsident
 Wolfgang b. Landrat
 R a d l e r n s d o r f
 Oberkrain

**106. Bekanntmachung
der Anordnungen 5 u. 10 des Generalbevoll-
mächtigten für den Arbeitseinsatz.**

Ich mache hiermit die Anordnung Nr. 5 des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften vom 11. Juli 1942 und die Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete vom 22. August 1942 bekannt und bitte um genaueste Beachtung. Soweit über die von mir in diesem Zusammenhang bisher gegebenen Vorschriften weitere Weisungen erforderlich werden, werden diese von mir bekanntgegeben.

Anordnung Nr. 5

des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften vom 11. Juli 1942.

Bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes muß immer wieder beobachtet werden, daß Arbeitskräfte bei Dienststellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung oder gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angefordert werden. Dadurch entstehen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Bedarfsdeckung, die unbedingt vermieden werden müssen.

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmacht bestimme ich daher, daß der Bedarf an Arbeitskräften nur bei den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, in aller Regel also bei dem für den Betrieb örtlich zuständigen Arbeitsamt anzumelden ist. Bei bestimmten, zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Uebermittlung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zuständigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

S a u c k e l.

Anordnung Nr. 10

des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete vom 22. August 1942.

Um die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete bei der Neuordnung des Arbeitseinsatzes im europäischen Raum zu mobilisieren, müssen auch diese Kräfte einer strengen und einheitlichen Lenkung unterworfen werden. Sowohl die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung dieser Kräfte zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reichs und der besetzten Gebiete wie ihre höchstmögliche Arbeitsleistung müssen sichergestellt werden.

Auf Grund der mir erteilten Vollmachten ordne ich deshalb an:

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (RGBl. I, S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.

2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:

- a) für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,
- b) für deutsche Rüstungsaufgaben,
- c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,
- d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungsindustrie,
- e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes.

4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten

nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.

5. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von den deutschen Arbeitskräften verlangt werden. Zu diesem Zwecke muß die Arbeitszeit in den besetzten Gebieten der in Deutschland geltenden Arbeitszeit angeglichen werden. Die Mindestarbeitszeit soll in der Regel 54 Stunden betragen. Durch Arbeitsverlängerung freigestellte Arbeitskräfte sind dem Arbeitseinsatz anderweitig zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wie von den deutschen Arbeitskräften muß auch von den fremdländischen in den besetzten Gebieten erforderlichenfalls Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden.

6. Auch in den besetzten Gebieten ist die höchstmögliche Arbeitsleistung durch Einführung von Akkord- und Prämienarbeit sicherzustellen.

Soweit bereits in Betrieben Akkorde bestehen, sind die Akkordsätze mit dem Ziele zu überprüfen, soweit wie möglich Leistungsreserven freizumachen.

In den Fällen, in denen keine Akkord- oder Prämienarbeit möglich ist, ist zu prüfen, inwieweit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsleistung Leistungszulagen eingeführt werden können. Der stabile Lohnstand darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

7. Die fremdländischen Arbeitskräfte der besetzten Gebiete haben wie die deutschen Arbeiter strengste Arbeitsdisziplin zu wahren. Arbeitsbummelei und unberechtigtes Verlassen des Arbeitsplatzes sind auf das strengste zu ahnden.

8. Diese Anordnung gilt entsprechend auch für Kriegsgefangene.

9. Die Betriebsführer und alle mit der Anleitung oder Beaufsichtigung der fremdlän-

dischen Arbeiter betrauten Kräfte sind mit dieser Anordnung und den auf Grund der Anordnung erlassenen Vorschriften bekanntzumachen. Hierbei sind sie auf die Notwendigkeit des sparsamsten Einsatzes der fremdländischen Arbeiter und der Steigerung ihrer Arbeitsleistung besonders hinzuweisen.

10. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen und überwachen die Durchführung.

Der Generalbevollmächtigte für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz:

Sauckel.

Klagenfurt, den 29. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

Hierzegger.

107. Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) vom 4. August 1941 (RGBl. I, S. 473) anzuwenden.

§ 2.

Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 3. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**108. Bekanntmachung
des Reichsbankdirektoriums vom 26. August
1942 über die Ablieferung der Budapester
Stadtanleihe von 1914 gemäß der Zweiten
Durchführungsverordnung zum Gesetz über
die Devisenbewirtschaftung v. 16. März 1939.**

Auf Veranlassung des Herrn Reichswirtschaftsministers geben wir auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. März 1939 (RGBl. I, S. 502) und des § 51 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dez. 1938 (RGBl. I, S. 1733) bekannt:

Die Schuldverschreibungen der
4½prozentig. Budapester Stadt-
anleihe von 1914

werden, soweit sie Eigentum von Personen sind, die nach den devisenrechtlichen Bestimmungen devisenrechtliche Inländer sind, hiermit zur Einlieferung bei einer der nachfolgenden Sammelstellen abgefordert:

Dresdner Bank, Berlin,
Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg,
Commerzbank, A.-G., Berlin,
Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank,
Frankfurt a. M.

Die Stücke sind mit den am 1. Jänner 1943 und später fälligen Zinsscheinen, den Erneuerungsscheinen und der vor kurzem von der Dresdner Bank ausgegebenen Bescheinigung, daß die Stücke seit 10. Mai 1940 deutsches Eigentum sind, abzuliefern. Die Einlieferung hat bis spätestens 31. Oktober 1942 zu erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen vorschriftsmäßig bei einer deutschen Devisenbank deponiert sind, hat letztere die Ablieferung vorzunehmen; die Eigentümer haben in diesem Falle nichts zu veranlassen.

Berlin, den 26. August 1942.

Reichsbankdirektorium
Berlin.

**109. Bekanntmachung
des Reichsministers der Finanzen über die
Abfindung der Eigentümer von Schuldver-
schreibungen des ehemaligen jugoslawischen
Staates.**

Abfindung
der Eigentümer von Schuldver-
schreibungen des ehemaligen
jugoslawischen Staates.

Der jugoslawische Staat hat aufgehört zu bestehen. Der jugoslawische Staat ist dadurch auch als Schuldner weggefallen. Die

Erwerberstaaten, zu denen das Deutsche Reich gehört, sind nicht seine Rechtsnachfolger.

Die Reichsregierung hat mit den Regierungen der anderen Erwerberstaaten des ehemaligen jugoslawischen Staates am 22. Juli 1942 ein „Abkommen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des ehemaligen jugoslawischen Staates und einige andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen“ abgeschlossen. Das Abkommen wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

Die Erwerberstaaten werden Artikel 5 und 6 dieses Abkommens gemäß zur Abfindung bestimmter Eigentümer von Schuldverschreibungen der inneren oder äußeren Schuld des ehemaligen jugoslawischen Staates einen Beitrag leisten. Im Gebiet des Deutschen Reiches werden die Eigentümer durch Hingabe von Schatzanweisungen des Deutschen Reiches abgefunden.

Die ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung von der Reichsregierung für bestimmte Eigentümer der Schuldverschreibungen des ehemaligen jugoslawischen Staates vorgesehene Abfindung setzt voraus, daß die Eigentümer die Schuldverschreibungen dem Deutschen Reich anmelden und abtreten. Die Anmeldung und Abtretung liegt deshalb im eigenen Interesse der Eigentümer.

Ich bestimme dazu das folgende:

A. Anmeldung und Abtretung.

I. Personenkreis.

Die Anmeldung und Abtretung erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf alle natürlichen und juristischen Personen, die am 1. Dezember 1941 ihren Wohnsitz oder Sitz im Deutschen Reich (einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren), im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg oder in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains hatten. Voraussetzung ist, daß diese Personen nachweislich schon am 15. April 1941 Eigentümer von Schuldverschreibungen waren, die in der Anlage bezeichnet sind.

**II. Verfahren bei der Anmeldung
und Abtretung.**

Die Schuldverschreibungen (siehe Anlage) sind spätestens bis zum 15. Oktober 1942 durch Vermittlung eines Kreditinstituts (z. B. einer Bank oder Sparkasse) bei der Deutschen Reichsbank, Zeichnungsabteilung, in Berlin C 111 unter Verwendung von Formblättern anzumelden und abzutreten. Die Formblätter sind bei den Kreditinstituten erhältlich. Sie sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Schuldverschreibungen des ehemaligen jugoslawischen Staates sind dabei mit allen Zinsscheinen, die nach dem 15. April 1941 fällig geworden sind oder noch fällig werden, und mit etwaigen Erneuerungs- und Prämien-scheinen, nach Schuldgattungen und Nummern geordnet, einzureichen.

Der Wohnsitz des Eigentümers der eingereichten Schuldverschreibungen am 1. Dezember 1941 und das Eigentum an den eingereichten Schuldverschreibungen am 15. 4. 1941 sind dem vermittelnden Kreditinstitut auf Verlangen nachzuweisen.

III. Bisherige Anordnungen über die Anmeldung und Ablieferung.

Anzumelden und abzutreten sind auch Schuldverschreibungen, die auf Grund der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 1. Dezember 1941, betreffend Anmeldung von Forderungen und Rechten gegen den ehemaligen jugoslawischen Staat (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 3. Dez. 1941 Nr. 283) bereits angemeldet worden sind, soweit die Schuldverschreibungen in der Anlage aufgeführt sind.

Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die auf Grund anderer Aufrufe des Reichsbankdirektoriums (z. B. Zweite Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 20. Dezember 1939, betreffend die Anmietung ausländischer Wertpapiere, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 21. Dezember 1939, Nr. 299) bereits an eine Devisenbank abgeliefert worden sind, sind nicht mehr anzumelden und abzutreten.

B. Abfindung.

1. Höhe der Abfindung:

Der Abfindungsbetrag für die Schuldverschreibungen, die nach Abschnitt A von den dort bezeichneten Personen fristgemäß angemeldet und abgetreten worden sind, bestimmt sich nach der Spalte 4 der Anlage. Die Nennbeträge von Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als Dinar lauten, sind dabei zu den folgenden Kursen in Dinar umzurechnen:

	Dinar
1 Krone (früher tschechosl. Krone)	1,72
1 Pengö	12,18
1 französ. Franken	1,—
1 Belga	8,—
1 Schweizer Franken	11,59
1 USA-Dollar	50,—
1 Pfund Sterling	198,—

Der Abfindungsbetrag wird in Reichsmark unter Anwendung eines Kurses v. 20 Dinar = 1 Reichsmark errechnet.

Der Abfindungsbetrag erhöht sich zur Abgeltung der Zinsen für die Zeit vom 16. April 1941 bis 15. April 1942 (Hinweis auf den folgenden Abschnitt II) um 3½ v. H.

Fehlende Zinsscheine, deren Fälligkeit nach dem 15. April 1941 liegt (Hinweis auf Abschnitt A II), werden vor Ermittlung des Abfindungsbetrags mit ihrem Nennbetrag von dem Nennbetrag der zugehörigen Schuldverschreibung abgezogen.

II. Leistung der Abfindung.

Die Abfindung wird durch Hingabe von 3½ Prozent Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942, Folge III, mit Zinslauf ab dem 16. April 1942 geleistet. Die Reichsschatzanweisungen werden dabei zum Nennbetrag angerechnet.

Der geringste Nennbetrag der auszugebenden Reichsschatzanweisungen ist 100 RM. Ist der Abfindungsbetrag für einen Gläubiger kleiner als 100 RM oder verbleibt bei einem Gläubiger nach Ausgabe der Reichsschatzanweisungen eine Spitze von weniger als 100 RM, so wird der Gläubiger insoweit in bar abgefunden.

Den Erwerbern der Reichsschatzanweisungen wird empfohlen, die Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank oder die Eintragung in das Reichsschuldbuch statt der Aushändigung von Stücken zu beantragen.

III. Andere Bestimmungen.

Börsenumsatzsteuer ist für die Abtretung der Schuldverschreibungen (Hinweis auf Abschnitt A) und für die Ausgabe der Reichsschatzanweisungen nicht zu entrichten.

Die Abtretung der Wertpapiere und die Ausgabe der Reichsschatzanweisungen sind für die Gläubiger gebührenfrei.

Soweit es sich bei den Eigentümern der Schuldverschreibungen um Staatsangehörige von Feindstaaten handelt, finden auf die geleistete Abfindung die Vorschriften über die Behandlung feindlichen Vermögens Anwendung.

Berlin, 8. September 1942.

Der Reichsminister der Finanzen:

Graf Schwerin von Krosigk.

Schulden des ehemaligen jugoslawischen Staates.

Lfd. Nr.	Titel der Anleihe	Zeitpunkt der Aufnahme	Bewertung
1	2	3	4
1	2% Prämienanleihe (Serbenlose)	1881	Stück zu 100 fr = 100 Dinar
2	Prämienanleihe (Tabaklose)	1888	Stücke mit ge- zogenen Prämien- coup. 22,50 Dinar, Stücke m. nicht gez. Prämiencoup. 25 Dinar.
3	4% Staatsschuldverschreibungen zur Regelung der Agrarverhältnisse in Bosnien und der Herzegowina	1921	50%
4	7% Investitionsanleihe	Serie 1921 1937	95%
5	7½% Schatzscheine (Ankauf der orientalischen Bahn)	1923	42%
6	2½% Verlosbare Kriegsschadenschuldverschreibungen	1922/34	45%
7	6% Staatsschuldverschreibungen zur Entschädigung für Beglukgüter	1929 1930 1932 1939	80%
8	6% Staatsschuldverschreibungen zur Regelung der Agrarverhältnisse in Dalmatien	1930 1939	80%
9	6% Staatsschuldverschreibungen zur Regelung der Agrarverhältnisse in Bosnien und der Herzegowina	1936	80%
10	5% Schuldverschreibungen zur Finanzierung öffentl. Arbeiten	1935	90%
11	4% Staatlich garantierte Schuldverschreibungen zur Regelung der Agrarreform des Großgrundbesitzes	1934	50%
12	3% Staatsschuldverschreibungen (Bauernentschuldung)	1936	80%
13	6% Schuldverschreibungen für öffentliche Arbeiten und Landesverteidigung, 1. und 2. Ausgabe	1938	95%
14	4% Inhaberschuldverschreibungen an Kriegsfreiwillige	1939	45%
15	4% Amortisable Anleihe (Konversionsanleihe)	1895	50% ¹
16	5% Monopolobligationen 1902	1902	50% ¹
17	4½% Anleihe von 1906 (ehemalige Goldanleihe)	1906	50% ¹
18	4½% Anleihe von 1909 (ehemalige Goldanleihe)	1909	50% ¹
19	5% Anleihe von 1913 (ehemalige Goldanleihe)	1913	50% ¹
20	7% Internationale Stabilisierungsanleihe	1931	92% ²
21	8% Nationale äußere Anleihe des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, Serie A (Blair-Anleihe)	1922	88%
22	7% Nationale äußere Anleihe des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, Serie B (Blair-Anleihe)	1927	86%
23	4½% Pfandbriefe der Staatshypothekenbank (Uprava Fondova)	1910	45% ¹
24	4½% Kommunalobligationen der Staatshypothekenbank	1911	45% ¹
25	Serbische Rote-Kreuz-Lose	1907	115% ¹
26	5% Montenegrinische Anleihe	1909	10%
27	6% Montenegrinische Anleihe	1913	10%
28	5% Fundinganleihe	1933/1937	40%

¹ 1 Gfr = 1 Dinar.² 1 ffr = 1 Dinar.

Lfd. Nr.	Titel der Anleihe	Zeitpunkt der Aufnahme	Bewertung
1	2	3	4
29	Schatzscheine der Hauptkassen des Finanzministeriums in RM		60%
30	detto in Pengö		60%
31	detto in ffrs oder sonstige		60%
32	detto in sfrs		42%
33	Bestätigungen über die von der jugoslawischen Regierung eingezogenen		
a	österreichisch-ungarischen Staatsschuldverschreibungen in Kronen und Gulden und Steirische Landesanleihen in Kronen		
	4% Oesterreichische Goldrente	1876	
	4% Oesterreichische Staatsrente	1893	
	4,2% Einheitliche Rente in klingender Münze (Silber)	1868	
	4,2% Einheitliche Rente in Gulden	1868	
	4% Einheitliche Rente in klingender Münze	1903	
	4% Einheitliche Rente in Gulden	1903	
	4% Königlich-Ungarische Goldrenten-Anleihe	1881	
	4% Königlich-Ungarische Renten-Anleihe	1910	
	4½% Königlich-Ungarische Renten-Anleihe	1913	
	4½% Königlich-Ungarische Amortisable Renten-Anleihe	1914	
	Oesterreichische 3½% Staatsrente	1897	
	Königlich-Ungarische 4% Renten-Anleihe	1902	
	4% Ungarische Grundentlastungs-Schuldverschreibungen ö. W.	1889	
	4½% Schuldverschreibungen der Schankregalrechts- Entschädigungs-Schuld ö. W.	1891	
	3% Anleihe der Hofkammer		
	Oesterreichische Amortisable Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914	1914	10 ö. u. K = 1 Dinar
	Prämienanleihe		
	Oesterreichisch-Ungarische Länderanleihen in Kronen und Gulden		
	(Schuldverschreibungen oder Bestätigungen über der- artige von der jugoslawischen Regierung eingezogenen Schuldverschreibungen)		
	4% Landes-Anleihe f. Bosnien und Herzegowina	1895	
	4½% Bosnisch-Herzegowinische Eisenb. Landes-Anleihe von 1898	1898	
	4½% detto von 1902	1902	
	4½% Schuldverschreibung der Schank-Regalrechts- Entschädigungsanleihe von 1891	1891	
	4% Kroatisch-Slawonische Grund-Entlastungs-Schuld- verschreibungen	1891	
	4% Prestiti des Fondo di Migliora	1893	
	4% detto	1901	
	4% detto	1907	
	4% detto	1912	
	Prestito Kommunale		
	Kommunal-Anleihe	1909	
	Anleihe des Herzogtums Krain	1888	
	4½% Meliorations-Anleihe	1911	
	4½% Anleihe des Herzogtums Krain	1917	
34	3½% Schatzanweisungen		95%
35	3¾% Schatzanweisungen		95%
36	4% Schatzanweisungen		95%
37	5% Schatzanweisungen		95%
38	Kassenscheine in Dinaren		95%

**110. Bekanntmachung,
betreffend Sammlung und Aufarbeitung von
Ablaufölen aus Verbrennungskraftmaschinen.**

Die Firma Motoröl, Ges. m. b. H., Marburg a. d. Drau, ist mit der Sammlung und Aufarbeitung der in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anfallenden Ablauföle aus Verbrennungskraftmaschinen beauftragt.

Mit Ausnahme der bei den HKP Werkstätten anfallenden Mengen, für die bereits eine Sonderregelung gilt, sind daher die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anfallenden Ablauföle aus Verbrennungskraftmaschinen ausschließlich der Firma Motoröl, Ges. m. b. H., Marburg a. d. Drau, zum Kauf anzubieten und abzuliefern. Der Kaufpreis wird mit RM 8.— per 100 kg ab Abholungs-ort, festgelegt.

Die Firma Motoröl, Ges. m. b. H., Marburg an der Drau, ist beauftragt, gegen die ihr abgelieferten Ablaufölmengen aus Verbrennungskraftmaschinen die vorgesehenen Mengen an Frischöl, bzw. Regenerat, ohne Motorenölscheine abzugeben.

Klagenfurt, den 17. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

gez. Hierzegger.

**111. Bekanntmachung
des Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes
Südmark über die Einführung viehwirtschaftlicher Bestimmungen.**

Auf Grund des § 2 der 147. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. November 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Dezember 1941, Nr. 34) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirkung treten in Kraft:

1. Die Vorschriften der §§ 1 und 14, Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 1935 (RGBl. I, S. 301) in der Fassung der Verordnung vom 4. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1045), in der Fassung der Verordnung vom 8. 4. 1936 (RGBl. I, S. 366), der Verordnung vom 29. 7. 1938 (RGBl. I, S. 957), der Verordnung vom 26. 5. 1941 (RGBl. I, S. 292) und der Verordnung vom 2. 11. 1941 (RGBl. I, S. 683), mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 14 der

Verordnung der Viehwirtschaftsverband Südmark zuständig ist.

2. Die Satzungen für Viehwirtschaftsverbände und für die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 5. 3. 1935, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 5. 1936 (RNVB. S. 233).

3. Die Anordnung Nr. 1 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft über die Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1941 in der Fassung der Anordnung 1 für das Jahr 1942 vom 19. 12. 1941 (RNVB. S. 495).

4. Die Anordnung Nr. 1a der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft über die Preise für Schweine sowie Schweinefleisch im Großhandel vom 14. 2. 1942 (RNVB. S. 43/55).

5. Die Anordnung 1b der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft über die Preise für Rinder und Schafe sowie Rindfleisch, Kalbfleisch und Hammelfleisch im Großhandel vom 29. 4. 1942 (RNVB. S. 144).

6. Die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft über die Beförderung von Vieh vom 18. 8. 1937 (RNVB. S. 400).

7. Die Anordnung Nr. 6 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft über Zulassungsbedingungen für Agenturen und sonstige schlachtviehverkaufende Betriebe auf Mittelmärkten vom 13. 10. 1937 (RNVB. S. 464).

8. Die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. 1. 1937 (RGBl. I, S. 28) mit der Maßgabe, daß im § 7, Abs. 1 und 2, an Stelle des 31. 12. 1937 der 31. 5. 1943 tritt.

9. Die Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. 6. 1937 (RGBl. I, S. 621) in der Fassung der Verordnung vom 15. 2. 1938 (RGBl. I, S. 202).

10. Die Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Ueberfütterung von Schlachtvieh vom 21. 11. 1936 (RGBl. I, S. 947).

11. Die Anordnung Nr. 1 des Viehwirtschaftsverbandes Südmark vom 5. 4. 1939 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark S. 448/39) in der folgenden Fassung:

§ 1.

Als Richtmarkt gilt der Mittelmarkt Klagenfurt.

§ 2.

Außerhalb von Schlachtviehmärkten gelten für die Abnahme von Schlachtvieh ausschließlich

- a) die Abnahme ab Land
- b) die Abnahme frei Empfangsort.

§ 3.

1. Die Lieferbedingung „Abnahme ab Land“ liegt vor, wenn das Schlachtvieh außerhalb der Schlachtviehmärkte und Verteilungsstellen ab Hof oder ortsüblicher Waage des Verkäufers abgenommen wird.

2. Es gilt das am Abnahmeort festgestellte Gewicht des futterleeren Tieres als Verkaufsgewicht und der für diesen Ort geltende Preis. Alle Unkosten und Gewichtsverluste ab Abnahmeort hat der Käufer zu tragen.

§ 4.

1. Die Lieferbedingung „Abnahme frei Empfangsort“ liegt vor, wenn das Schlachtvieh auf einem Schlachtviehmarkt oder einer Verteilungsstelle abgenommen wird. Sie liegt ferner vor, wenn es von einem Schlachtbetrieb auf der für ihn zuständigen Verwiegungsstelle, Verladestelle oder Schlachthof oder in seinem eigenen Betrieb abgenommen wird.

2. Es gilt das am Abnahmeort festgestellte Gewicht des futterleeren Tieres als Verkaufsgewicht und der für diesen Ort geltende Preis. Alle Unkosten und Gewichtsverluste bis zur Abnahme am Abnahmeort hat der Verkäufer zu tragen. Dazu gehören auch die durch Inanspruchnahme eines Verkaufsvermittlers seitens des Käufers entstandenen angemessenen Unkosten.

a) Preise für Rinder:

§ 5.

Bei Abnahme ab Land liegt der Höchstpreis für Rinder (Landpreis) je 100 kg Lebendgewicht für sämtliche Gattungen, außer Kühen, RM 6.—, bei Kühen RM 7.—, unter der für den Richtmarkt festgesetzten oberen Preisgrenze der Schlachtwertklasse A der jeweiligen Gattung.

§ 6.

Bei Abnahme frei Empfangsort außerhalb der Schlachtviehmärkte liegt der Höchstpreis für Rinder (Empfangsortpreis) je 100 kg Lebendgewicht für sämtliche Gattungen außer Kühen RM 4.—, bei Kühen RM 5.— unter

der für den Richtmarkt festgesetzten oberen Preisgrenze der Schlachtwertklasse A der jeweiligen Gattung.

§ 7.

Außerhalb der Schlachtviehmärkte ist ein besonderer Zuschlag für Ausstichtiere nicht zulässig.

§ 8.

Die angeordneten Preise sind Höchstpreise. Für Tiere minderer Qualität können angemessene Preisabschläge erfolgen.

b) Preise für Schweine:

§ 9.

Bei Abnahme „ab Land“ liegt der Höchstpreis für Schweine (Landpreis) je 100 kg Lebendgewicht für sämtliche Schlachtwertklassen RM 7.— unter der für den Richtmarkt festgesetzten oberen Preisgrenze der jeweiligen Schlachtwertklasse.

§ 10.

Bei der Abnahme „frei Empfangsort“ außerhalb der Schlachtviehmärkte liegt der Höchstpreis für Schweine (Empfangsortpreis) je 100 kg Lebendgewicht für alle Schlachtwertklassen RM 4.— unter der für den Richtmarkt festgesetzten oberen Preisgrenze der jeweiligen Schlachtwertklasse.

12. Soweit die unter 1 bis 11 angeführten Bestimmungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Sofern sich aus der Anwendung obiger Anordnungen besondere Schwierigkeiten ergeben, behalte ich mir allgemein oder im Einzelfalle Abänderungen oder Ergänzungen vor.

G r a z, den 1. August 1942.

Der Vorsitzende
des Viehwirtschaftsverbandes
Südmark
gez. Hans R a i n e r.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 24. Oktober 1942 Jahrg. 1942, Stück 21

1942
10.10.1942
R. E. d. E. r. n. n. s. d. o. r. f.
Oberkrain

1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

112. Bekanntmachung über die Erfassung für den Wehrdienst und den Reichsarbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 180
113. Verordnung über die Uniformierung der Forst- und Jagdangestellten 180

Wirtschaft und Arbeit:

114. Verordnung über die Krankenversorgung der Ostarbeiter 180
115. Verordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften für die Privatwirtschaft im Mießtal 180
116. Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften im Mießtal 184

Ernährung und Landwirtschaft:

117. Anordnung über Preise für inländische Speisekartoffeln 185

**112. Bekanntmachung
über die Erfassung für den Wehrdienst und
den Reichsarbeitsdienst in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund § 2, Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des Wehrrechts und des Arbeitsdienstrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 7. Juli 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 16, S. 146) bestimme ich im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern:

In der Zeit vom 12. Oktober bis 31. Oktober 1942 werden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains die männlichen Jahrgänge 1923 und 1924 für den Reichsarbeitsdienst und die Wehrmacht erfaßt.

Klagenfurt, den 6. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**113. Verordnung
über die Uniformierung der Forst- und Jagd-
angestellten.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Forstangestellten des Reiches, der öffentlichen Körperschaften und der Privatwaldbesitzer dürfen bei der Ausübung des Forstdienstes den nach der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst vom 22. April 1938 nebst hiezu ergangenen Änderungsvorschriften vorgeschriebenen kleinen Walddienstanzug ohne jedes Dienstgradabzeichen tragen. Als Kopfbedeckung ist die Baschlikmütze zu tragen, die für die Forstangestellten des Reiches mit Hoheitszeichen und Kokarde zu versehen ist.

§ 2.

Die Jagdangestellten des Reiches, der öffentlichen Körperschaften und der Privatwaldbesitzer dürfen bei der Ausübung des Jagddienstes die mit Verordnung vom 16. Mai 1935 für die Berufsjäger vorgeschriebene Jagddienstkleidung tragen.

§ 3.

Diese Verordnung gilt mit sofortiger Wirksamkeit.

Klagenfurt, den 13. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**114. Verordnung
über die Krankenversorgung der Ostarbeiter.**

Auf Grund des § 10 meiner Verordnung vom 15. Mai 1941 über die Regelung der Sozialversicherung und die Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe (Verordnungs- und Amtsblatt; Stück 4/1941) verordne ich:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten sinngemäß die auf Grund des § 6, Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter v. 30. Juni 1942 (RGBl. I, S. 419) getroffenen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 180 vom 1. August 1942, RABl. S. II, 453).

§ 2.

Zuständig für die Krankenversorgung der Ostarbeiter ist die Sozialversicherungskasse in Krainburg.

Klagenfurt, den 13. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**115. Verordnung
zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschrif-
ten für die Privatwirtschaft im Mießtal.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Im befreiten Mießtal gelten die im Reichsgau Kärnten jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Soweit die Vorschriften nicht unmittelbar in Anwendung gebracht werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Die nach den Vorschriften den Obersten Reichsbehörden, den Reichstreuhandern und Sondertreuhandern der Arbeit, dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten usw. zustehenden Befugnisse nimmt der Chef der Zivilverwaltung wahr.

§ 2.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Jänner 1934 (RGBl. I, S. 45) nebst den für den Reichsgau Kärnten geltenden Durchführungsvorschriften findet im Mießtal mit folgenden Maßnahmen Anwendung:

1. Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden durch den Gauleiter der NSDAP oder den von ihm Beauftragten berufen. Die Vertrauensmänner werden aus dem Kreis der der NSDAP oder dem Kärntner Volksbund angehörenden Gefolgschaftsmitglieder ernannt. Der Führer des Betriebes hat geeignete Gefolgschaftsmitglieder im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP oder seinem Beauftragten vorzuschlagen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt; so hat der Führer des Betriebes außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Kreisleiters zu übermitteln. Der Gauleiter der NSDAP oder der von ihm mit der Bestellung der Vertrauensmänner Beauftragte kann eine geringere Anzahl von Vertrauensmännern berufen, als im § 7 AOG vorgesehen ist, wenn im Betrieb nicht die ausreichende Zahl von geeigneten Gefolgschaftsmitgliedern vorhanden ist.

2. Der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens Betriebsordnungen für die Betriebe zu erlassen sind, bestimmt der Chef der Zivilverwaltung.

3. Die Einführung des vierten Abschnitts „Soziale Ehrengerichtbarkeit“ wird vorläufig ausgesetzt.

§ 3.

Als Stichtag für den Lohnstop gemäß den 2. Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2028) gilt der 1. Juni 1941.

§ 4.

Die für den Bereich der privaten Wirtschaft im Reichsgau Kärnten geltenden Tarifordnungen, einschließlich der Bestimmungen über Leistungsrichtsätze, treten in Kraft, soweit sie nicht § 5 dieser Verordnung ausdrücklich ausschließt. Soweit die zur Einführung kommenden Tarifordnungen Lohngebiets- oder Ortsklasseneinteilungen enthalten, erfolgt die Einreihung entsprechend der Anlage.

Bisherige höhere Löhne, Gehälter und Zulagen sowie sonstige günstigere Arbeitsbedingungen sind ungekürzt weiter zu gewähren, soweit ihre Festsetzung im Rahmen der bisher im Mießtal gültigen, vom Chef der Zivilverwaltung festgelegten Löhne, Gehälter, Zulagen und sonstigen Arbeitsbedingungen erfolgt ist.

§ 5.

Die im Reichsgau Kärnten für Arbeiter und Arbeiterinnen geltenden Richtlinien oder Tarifordnungen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Textilindustrie (außer Ziffer 5 der Anlage) und das Rauchfangkehrergewerbe sowie die Tarifordnungen,

die nicht das gesamte Gebiet des Reichsgaues Kärnten umfassen, werden auf das Mießtal nicht ausgedehnt. Für diese Personenkreise bleiben die vom Chef der Zivilverwaltung hierfür festgelegten Bestimmungen bestehen.

§ 6.

Die vom Chef der Zivilverwaltung für die Sozialversicherung erlassenen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 oder mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. November 1942 fällt.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushaltungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Beschäftigten vom 18. 7. 1941 (Verordnungs- u. Amtsblatt, Stück 13, vom 6. 8. 1941), die 1. Ergänzungsanordnung zu der Anordnung zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 23. 5. 1941, vom 18. 7. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 13, vom 6. 8. 1941) bezüglich des Gaststättengewerbes, die Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. 12. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 1, vom 14. 1. 1942) sowie die Verordnung über die Gewährung von Lohnzuschlägen im Baugewerbe vom 31. 1. 1942 (Verordnungs- u. Amtsblatt, Stück 3, vom 11. 2. 1942) für das Mießtal außer Kraft, soweit sie nicht die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Personenkreise betreffen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft.

Klagenfurt, den 13. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Anlage

Ortsklasseneinreihung

1. Bergbau:

- a) T. O. für die kaufmännischen u. technischen Angestellten in d. Bergbaubetrieben des Wirtschaftsgebietes Steiermark-Kärnten v. 1. 12. 1940 (Tarifregister Nr. 3358/1)

II

	Ortsklassen- einreihung		Ortsklassen- einreihung
2. Industrie der Steine u. Erden:		8. Holz- und Schnitzstoff- gewerbe:	
a) T. O. f. d. Ziegelwerke d. Ostmark außer Wien-Niederdonau v. 19. 12. 1938 in der Fassung v. 29. 9. 1940 (Tar.-Reg. 2657/2)	II	a) T. O. f. d. Sägewerkindustrie und verwandte Industrien im Wirtschgeb. Steiermark-Kärnten v. 18. 3. 1941 (Tarif-Reg. Nr. 3517/1)	II
b) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitglieder i. d. Natursteinindustrie d. Ostmark (gilt nur mehr f. d. Betriebe der Sand-, Kies-, Kalk- u. Schotterwerke) v. 18. 4. 1939 (Tar.-Reg. Nr. 2730/1)	III	b) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. der Holzverarb. Industrien u. d. Holzhandwerks i. Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 29. 10. 1941 (Tarif-Reg. Nr. 3650/1)	II
c) T. O. f. d. feinkeramische Industrie im Deutschen Reich v. 30. 11. 1938, 10. 12. 1940 u. 10. 5. 1941	B	9. Nahrungs- und Genußmittel- gewerbe:	
3. Eisen und Metall:		a) T. O. f. sämtl. Mühlenbetriebe u. f. d. Speiseölerzeugungsbetriebe im Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 20. 10. 1940 (Tar.-Reg. Nr. 3408/1)	II
a) T. O. f. d. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie v. 24. 10. 1939 (Tar.-Reg. Nr. 2925/1)	III	b) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. d. Molkereigew. v. 18. 3. 1941 (Tar.-R. 3462/1)	II
b) T. O. zur Aenderung u. Ergänzung der Tarifordnung für das metallverarbeitende Handwerk f. d. Wirtsch.-Geb. Steiermark-Kärnten v. 5. 1. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 2924/5)	II	c) T. O. f. Süßwarenindustrie im Wirtschaftsgeb. Ostmark vom 8. 8. 1939 in der Fassung v. 28. 5. u. 1. 6. 1940 (Tar.-Reg. 139/18, 139/19 u. 139/20)	IX
4. Chemische Industrie:		10. Bekleidungsgewerbe:	
a) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. i. d. chem. Industrie v. 15. 2. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3390/1)	II	a) T. O. f. d. Uniformschneiderei im Deutschen Reich v. 24. 11. 1938 (Tar.-Reg. 2744/1) mit ihrer Ausdehnung auf d. Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 22. 1. 1941 (Tar.-Reg. 2744/4)	Reichs- stunden- klasse III/V Ortsstun- denlohn 72/68
5. Textilindustrie:		b) T. O. f. d. Uniformindustrie im Deutschen Reich v. 15. 12. 1941 (Tarif-Reg. 278/40) mit ihrer Aenderung v. 3. 3. 1942 (Tar.-Reg. 278/41)	V
a) T. O. f. d. Betriebsarbeit i. d. Uniformausstattungsindustrie v. 1. 8. 1941 (Tar.-Register Nr. 3626/1)	3	c) T. O. f. d. Herrenmaßschneiderei i. Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 24. 2. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 279/18)	Rstkl. III/V O.-Stdlohn 72/68
6. Papierindustrie:		d) T. O. f. d. Herrenoberbekleidungsindustrie v. 10. 10. 1941 (Tar.-Reg. Nr. 3631/1)	IV
a) T. O. f. gewerbliche Gefolgschaftsmitgl. in der Papier-, Pappen-, Kartonpappen- und Holzstoffindustrie d. Wirtsch.-Geb. Steiermark-Kärnten v. 22. 6. 1940 (Tarifregister Nr. 3310/1)	(enthält nur eine Orts- klasse)	e) T. O. f. d. Damen-Oberbekleidungsindustrie i. Deutsch. Reich v. 10. 1. 1942 (Tarif-Reg. 2663/4)	IV
7. Leder- u. Linoleumindustrie:		f) T. O. f. d. Knaben-Oberbekleidungsindustrie v. 28. 9. 1940 (Tarifreg. Nr. 3317/1)	IV
a) T. O. f. d. Leder und Treibriemen herstellenden Betriebe im Wirtschaftsgeb. Ostmark v. 15. 12. 1938 (Tarifregister Nr. 2635/1)	IV	g) T. O. f. d. Berufsbekleidungsindustrie v. 25. 9. 1940 (Tar.-Reg. Nr. 3303/1)	IV
b) T. O. f. d. Lederwaren-, Reise-, Sportartikel-, Koffer- u. Ausrüstungsindustrie im Wirtschaftsgebiet Ostmark v. 1. 8. 1939 (Tarifreg. Nr. 803/13)	II		

	Ortsklassen- einreihung		Ortsklassen- einreihung
h) T. O. f. d. Wäsche- u. Schürzenindustrie vom 18. 1. 1939 (Tar.-Reg. 618/8) mit ihrer Ergänzung v. 27. 6. 1939 (Tar.-Reg. 618/10)	IV	12. Reinigungsgewerbe: T. O. f. d. Friseurhandwerk i. d. Reichsgauen Steiermark-Kärnten v. 7. 4. 1941 (Tarifregister 3474/1)	II
i) T. O. f. d. Mützenindustrie im Deutschen Reich v. 15. 3. 1942 (Tar.-Reg. Nr. 2702/4)	IV	13. Großhandel: a) T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie das Hilfgewerbe d. Handels im Wirtschaftsgeb. Stmk-Krnt. v. 1. 4. 1941 (Tar.-Reg. 3459/1)	II
j) T. O. f. d. Schuhindustrie i. d. Ostmark v. 23. 1. 1939 (Tar.-Reg. 842/13)	IV	b) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. des Groß- und Einzelhandels sowie d. Hilfgewerbes d. Handels im Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 20. 11. 1941 (Tar.-Reg. 3654/1)	II
k) T. O. f. die handwerklichen Schuhmachereibetriebe u. die mechan. Schuhmacherwerkstätten im Wirtschaftsgeb. Stmk.-Kärnten v. 12. 9. 1940 (Tar.-Reg. 3406/1)	II	14. Einzelhandel: a) T. O. f. d. Groß- u. Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten v. 11. 4. 1941 (Tarif-Reg. 3459/1)	II
11. Baugewerbe:		b) T. O. f. d. gewerbl. Gefolgschaftsmitglieder des Groß- und Einzelhandels sowie des Hilfgewerbes d. Handels im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten v. 20. 11. 1941 (Tar.-Reg. 3654/1)	II
a) Reichstarifordnung f. d. Baugewerbe v. 1. 11. 41 (Tarifregister 95/55)		15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonst. Hilfgewerbe des Handels: a) T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie das Hilfgewerbe des Handels i. Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 11. 4. 1941 (Tar.-Reg. 3459/1)	II
b) Berichtigung der Reichstarifordnung f. d. Baugewerbe v. 1. 11. 1941 (Tar.-Reg. 95/56 v. 12. 2. 1942)		b) T. O. f. d. Reisevermittlungsgewerbe im Wirtschaftsgeb. Ostmark v. 27. 9. 1939 (Tar.-Reg. 2913/1)	III
c) T. O. f. d. Baugewerbe i. Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten v. 24. 6. 1941 (Tarifreg. 3519/1)	II	c) T. O. sämtlicher im Wachdienst beschäftigten gewerbl. Gefolgschaftsmitgl. d. Unternehmungen d. Bewachungsgewerbes vom 4. 10. 1938 (Tar.-Reg. 2552/1)	III
d) Reichslohnregel. f. Feuerungstechnik u. Säurebau v. 8. 12. 1941 (Tarifreg. 763/2)	III	16. Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen: a) T. O. f. d. private Versicherungsgewerbe in d. Ostmark v. 6. 6. 1940 (Tar.-R. 3240/1) mit ihren Abänderungen u. Ergänzungen v. 29. 3. 1940 (Tar.-Reg. 3240/1) u. v. 5. 3. 1942 (Tar.-Reg. 3240/3)	II
e) T. O. zur Aenderung d. Reichstarifordnung f. d. kaufmännischen u. technischen Angestellten im Baugewerbe und i. d. Baunebengewerben vom 27. 4. 1938 (Uebergangsregelung) v. 25. 2. 1942 (Tarifreg. 2345/7)			
f) T. O. zur Aenderung des Anhanges f. Poliere u. Schachtmeister z. Reichstarifordnung f. d. kaufm. und techn. Angestellten im Baugewerbe u. d. Baunebengewerben v. 24. 10. 1938 (Uebergangsregelung) (Tarifreg. 2345/8)			
g) T. O. zur Aenderung d. T. O. f. kaufm. u. techn. Angestellten i. Baugewerbe u. i. d. Baunebengewerben i. Wirtschaftsgeb. Ostmark v. 30. 3. 1940 (Uebergangsregelung), v. 9. 4. 1942 (Tar.-Reg. 3119/8)			
h) T. O. f. d. Maler- u. Lackierhandwerk im Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten vom 30. 4. 1942 (Tar.-Reg. 3746)	II		

- b) T. O. f. d. Arbeitsverhältnis aller männlichen u. weiblichen Gefolgschaftsmitglied. in allen privaten Unternehmungen u. Betrieben, die geschäftsmäßig Bank- u. Bankiergeschäfte betreiben, v. 25. 10. 1939 (Tar.-Reg. 2977/1) mit ihrer Abänderung u. Ergänzung v. 24.3. 1941 (Tar.-Reg. 2977/4)

II

17. Verkehrswesen:

- a) T. O. f. d. Fuhr- u. Speditionsgewerbe im Wirtschaftsgeb. Ostmark (gewerbl. Gefolgsch.-mitglieder) vom 20. 11. 1939 (Tar.-Reg. 2966/1)
- b) Für die Angestellten des Fuhr- usw. Gewerbes gilt die T. O. f. d. Groß- und Einzelhandel sowie des Hilfsgewerbes d. Handels v. 11. 4. 1941 (Tar.-Reg. 3459/1)
- c) T. O. zur Lohnregelung i. Güterverkehr u. im priv. Omnibusverkehr im Wirtschaftsgeb. Ostmark v. 12. 11. 1939 (Tar.-Reg. 2955/1)
- d) T. O. f. d. Einstellhallen (Garagen), Tankstellen u. Wagenpflegebetriebe im Wirtschaftsgeb. Ostmark vom 4. 8. 1939 (Tar.-Reg. 2901/1)

II

II

III

II

18. Gaststättenwesen:

- a) T. O. f. d. Hotel-, Gast-, Schank- u. Kaffeehausgew. im Wirtschaftsgeb. Ostmark v. 19. 4. 1939 (Tar.-Reg. 2488/2) (enthält nur eine Ortsklasse)

19. Private Dienstleistungen:

- a) T. O. f. d. in Lichtspieltheatern beschäftigten ständ. u. nichtständ. invalidenversicherungspflicht. Gefolgschaftsmitgl. im Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten vom 1. 4. 1941 (Tar.-Reg. 3475/1)

II

20. Angestellte sämtlicher Industrien mit Ausnahme des Bergbaues und des Baugewerbes:

- a) T. O. f. d. Angestellten d. Industrie- und Großhandelsbetriebes v. 27. 9. 1938 (Tar.-Reg. 2912/1) (gilt jedoch nur für Industriebetr.)

III

21. Vervielfältigungsgewerbe:

- a) T. O. f. d. Druckereigewerbe d. Ostmark v. 19. 9. 1938 (Tar.-Reg. 2540/1)
- b) T. O. f. d. deutsche Buch- und Zeitungsdruckereihilfspers. v. 19. 9. 1938 (Tar.-Reg. 2340/1)

22. Hauswirtschaft:

Anordnung d. Reichstrehänders der Arbeit für das Wirtschaftsgeb. Steiermark-Kärnten vom 26. 8. 1941

II

116. Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften im Mießtal.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Die im Reichsgau Kärnten geltenden und in Zukunft ergehenden Preisvorschriften treten im Mießtal mit folgenden Maßgaben in Kraft:

(1) Soweit nach diesen Vorschriften Preise oder Entgelte nicht über den Stand eines bestimmten Stichtages erhöht werden dürfen oder sonst ein bestimmter Stichtag für die Berechnung dieser Preise oder Entgelte maßgebend ist, tritt der 1. April 1942 an die Stelle der im Reichsgau Kärnten geltenden Stichtage.

Der Chef der Zivilverwaltung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder anordnen.

(2) Soweit Preise oder Entgelte auf der Grundlage einer Vergleichszeit zu berechnen sind, bestimmt der Chef der Zivilverwaltung, welche Zeiträume als Vergleichszeit zugrunde zu legen sind.

(3) Soweit in den eingeführten Preisvorschriften bestimmte Fristen festgesetzt sind, kann der Chef der Zivilverwaltung bestimmen, daß für das Mießtal andere Fristen maßgebend sind.

(4) Die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung und der von ihm beauftragten oder ermächtigten Stellen nimmt im Mießtal der Chef der Zivilverwaltung wahr.

§ 2.

Nicht in Kraft treten:

(1) Die erste Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Oesterreich (Umsatzsteuersenkung) vom 27. April 1938 (RGBl. I, S. 427).

(2) Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 (RGBl. I, S. 191).

(3) Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz v. 12. Jänner 1940 (RGBl. I, S. 59).

(4) Die preisrechtlichen Bestimmungen in der Eisenindustrie und im Eisenhandel.

§ 3.

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Mießtal eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Die vom Chef der Zivilverwaltung bisher erlassenen Preisvorschriften werden mit Ausnahme nachstehender Anordnungen durch das gemäß § 1 eingeführte Preisrecht ersetzt:

a) Anordnung über die Preisbildung im Handwerk vom 20. Oktober 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt — Ausgabe für den Bereich des politischen Kommissars in Unterdrauburg — Seite 155),

b) Anordnung über die Mietzinsregelung vom 27. November 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt — Ausgabe für den Bereich des politischen Kommissars in Unterdrauburg — Seite 175),

c) Anordnung über Höchstpreise und Höchstverdienstaufschläge im Handel mit Erzeugnissen aus Eisen und anderen Metallen vom 10. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Seite 38),

d) Verordnung über Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz und Brennholz vom 12. Juni 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt — Ausgabe für den Bereich des politischen Kommissars in Unterdrauburg — Seite 52), mit Ausnahme der §§ 13, 14 und 15 des Abschnittes III, Brennholz, und des § 21, Abschnitt IV, Eichen- und Fichtengerbinde, die außer Kraft treten und die Ver-

ordnung über die Regelung der Rohholz- und Schnittholzpreise vom 29. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Seite 42).

§ 5.

Der Chef der Zivilverwaltung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß die für den Reichsgau Kärnten in Zukunft ergehenden Preisvorschriften nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit Abänderungen im Mießtal in Kraft treten.

§ 6.

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1942 in Kraft.

Klagenfurt, den 13. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**117. Anordnung
über Preise für inländische Speisekartoffeln.**

Gemäß §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt Stück 2) ordne ich an:

Die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43 vom 11. Juni 1942 (RGBl. I, S. 385) gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Bekanntmachung

vom 5. September 1942 über Preise für inländische Speisekartoffeln in den Monaten Oktober und November 1942.

Auf Grund der Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43 vom 11. Juni 1942 (RGBl. I, S. 385) werden die Preise für inländische Speisekartoffeln für die Monate Oktober und November 1942 wie folgt festgesetzt:

		für weiße, rote und blaue Sorten	für gelbe Sorten	für Königs- berger Blau- blanke und Weißblanke	für Juli- niere, Hörn- chen (Kipfler), Königsberger Gelbblanke				
i n R e i c h s m a r k									
Erzeugerpreis frei Verladestation oder Verladestelle je 100 kg		5.90	6.50	7.90	8.50				
Erzeugerpreis frei Empfangsstation je 100 kg		6.30	6.90	8.30	8.90				
Festpreis einschl. Versandverteiler- spanne, frei Empfangsstation je 100 kg		6.70	7.30	8.70	9.30				
Höchstpreis ab Waggon oder Lager des Empfangsverteilers bei Selbstabholung durch den Kleinverteiler je 100 kg		7.50	8.10	9.50	10.10				
Höchstpreise bei Lieferung frei Lager des Kleinverteilers durch den Empfangsverteiler je 100 kg		7.70	8.30	9.70	10.30				
Höchstpreis bei Lieferung frei Keller des Ver- brauchers durch den Empfangs- verteiler je 100 kg		8.10	8.70	10.10	10.70				
Höchstpreis bei Lieferung ab Verkaufsstelle des Klein- verteilers an den Verbraucher		I	II	I	II	I	II	I	II
je 100 kg	RM	8.30	7.10	8.90	7.70	10.30	9.10	10.90	9.70
je 50 kg	RM	4.15	3.55	4.45	3.85	5.15	4.55	5.45	4.85
je 5 kg	RM	— .50	— .42	— .53	— .45	— .60	— .52	— .63	— .56
je 1 kg	RM	— .10	— .09	— .11	— .10	— .12	— .11	— .13	— .12

Die unter I genannten Höchstpreise gelten für folgende Gemeinden: Aßling, Krainburg, Kronau, Kropp, Lees, Littai, Neumarkt, Radmannsdorf, Ratschach, Veldes und Schwarzenbach.

In allen unter I nicht genannten Orten gelten die Verbraucherpreise unter II.

Für die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger gilt folgendes:

1. Bei Abholung durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerhöchstpreis ohne Abzug zu bezahlen.

2. Bei Belieferung frei Keller oder frei Wohnung des Verbrauchers durch den Erzeuger sowie im örtlichen Marktverkehr darf der für die jeweilige Menge im betreffenden Preisgebiet zulässige Abgabepreis des Kleinverteilers an den Verbraucher nicht überschritten werden.

Bei Belieferung von Großverbrauchern durch den Erzeuger ist

a) bei Selbstabholung beim Erzeuger durch den Großverbraucher der Erzeugerfestpreis

abzüglich eines Betrages von 30 Rpf je 100 kg bei Entfernungen bis 30 km, bzw. höchstens 50 Rpf je 100 kg bei Entfernungen über 30 km zu bezahlen,

b) bei Zustellung frei Großverbraucher durch den Erzeuger höchstens die Berechnung des Höchstpreises bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers durch den Empfänger-verteiler zulässig.

Bei der Belieferung von Großverbrauchern durch Verteiler darf höchstens der jeweils zulässige Verteilerabgabepreis berechnet werden.

Für die Belieferung der Wehrmacht, der Waffen-~~ff~~, der kasernierten Polizei, des RAD und der Gemeinschaftslager ergehen besondere Vorschriften. Bis zum Erlaß derselben gelten die bisherigen Lieferbedingungen weiter.

Klagenfurt, den 14. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe B Klagenfurt, am 27. Oktober 1942 Jahrg. 1942, Stück 22

Inhalt:

Allgemeine und Innere Verwaltung:

118. Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/43.

118. Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/43.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 16. Oktober 1942, betreffend die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/43, gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Klagenfurt, am 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Anlage:

Verordnung
über die Wiedereinführung der Normalzeit
im Winter 1942/43
vom 16. Oktober 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung
verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. November 1942, vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 auf 2 Uhr zurückgestellt.

(2) Von der am 2. November 1942 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2.

Am 29. März 1943, vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

§ 3.

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats
für die Reichsverteidigung.

Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die
Reichsverwaltung.

Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnulfpfatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.

Reg. Assessor Dr. Marchart
Wolfgang b. Landrat
R. C. d. E. n. n. s. d. o. r. f.
Oberkran



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 6. November 1942 Jahrg. 1942, Stück 23

Reg. ~~...~~ Dr. Merchardt
Wolfgang b. Landrat
R. e. d. e. n. n. s. d. o. r. f.
Oberkrain

Inhalt:

	deutsch Seite
Allgemeine und Innere Verwaltung:	
119. Verordnung über das Paß- und Ausweiswesen	192
120. Bekanntmachung über die Einführung der Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I, S. 348)	192
121. Verordnung über Strafrechtspflege in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain	194
122. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 20. Oktober 1942, Zahl II—18.522, betreffend die Eröffnung einer Berufsschule in Abling	195
Wirtschaft und Arbeit:	
123. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung im Winter 1942/43 (Schlechtwetter- regelung)	195
124. Verordnung zur Regelung der Ausbildung von Lehrlingen und An- lernlingen in der gewerblichen Wirtschaft der besetzten Gebiete Kärntens und Krains	197
Ernährung und Landwirtschaft:	
125. Bekanntmachung des Eierwirtschaftsverbandes Südmark über markt- ordnerische Bestimmungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	198
126. Bekanntmachung des Georg Graf v. Thurn'schen Stahlwerkes Streit- eben, Aktiengesellschaft, vom 29. 10. 1942 über die ordentliche Hauptversammlung am 25. November 1942	199

119. **Verordnung
über das Paß- und Ausweiswesen.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten

1. Die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I, S. 1739) in der Fassung, die sich aus der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1008) ergibt,

2. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (RGBl. I, S. 257) in der Fassung, die sich aus der unter Ziffer 1 aufgeführten Verordnung ergibt,

3. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (RGBl. I, S. 341),

4. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I, Seite 1342),

5. die Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1008) in der Fassung, die sich aus der Paßstrafverordnung v. 27. Mai 1942 (RGBl. I, S. 348) ergibt.

(2) Ich behalte mir vor:

1. Die Regelung des kleinen Grenzverkehrs,

2. die Entscheidung über die Erteilung von Sichtvermerken an Personen, die in meinem Auftrag in das Ausland reisen.

§ 2.

Aenderungen und Ergänzungen der in § 1 angeführten Vorschriften im Altreich treten zum gleichen Zeitpunkt auch in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain in Kraft.

§ 3.

Bestimmungen, die aus Anlaß der Einführung der in § 1 aufgeführten Vorschriften erforderlich werden, erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungswege.

§ 4.

Unberührt bleibt meine Verordnung über die Einführung des Kennkartenrechts in den

besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 9. Jänner 1942 (V.- u. A.-Bl. Nr. 4, S. 2) und meine Anordnung über den Kennkartenzwang v. 27. März 1942 (V.- u. A.-Bl. Nr. 39, S. 82), sowie meine Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Paßstrafverordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Oktober 1942 (V.- u. A.-Bl. Nr. 120).

§ 5.

1. Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Paß- und Sichtvermerksrechts und über den Ausweiszwang außer Kraft.

Klagenfurt, den 29. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

120. **Bekanntmachung
über die Einführung der Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I, S. 348).**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat folgende Verordnung erlassen:

Paßstrafverordnung

vom 27. Mai 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. unbefugt eine Grenze überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübergang erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk, Durchlaßschein u. dgl.) mit sich zu führen,

2. eine Grenze an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,

3. sich bei dem Grenzübergang oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau oder Ausweisschau der amtlichen Prüfung entzieht,

4. abgesehen von den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Fällen den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,

5. Reiseziele, Reisewege oder Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, die

ihm in einer für das Ueberschreiten einer Grenze oder für den Aufenthalt innerhalb einer Grenze erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

6. unbefugt eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde führt,

7. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz über seine Person auszuweisen, oder als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen,

8. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Ausstellung, Aenderung oder Ergänzung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

Neben Haft oder Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1, Nummern 1, 2, 5, 7 und 8 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde verloren hat und vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeibehörde oder, wenn er sich im Ausland aufhält, bei der nächsten deutschen amtlichen Vertretung daselbst anzeigt.

§ 3.

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht,

2. zur Täuschung im Rechtsverkehr entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt oder eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde sich verschafft oder gebraucht,

3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen erschlichenen Urkunde Gebrauch macht,

4. die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel,

Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.) unbefugt sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 4.

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder mit Gefängnis wird bestraft, wer die Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.), die zur Herstellung der im § 3, Abs. 1, Nr. 1 bezeichneten Urkunden geeignet sind, einem Unbefugten fahrlässig zugänglich macht.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 5.

(1) Der Versuch ist in den Fällen der §§ 1 und 3 strafbar.

(2) Wer einen anderen zu einer der im Abs. 1 sowie im § 1, Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird auch dann als Anstifter oder Gehilfe bestraft, wenn die Handlung des anderen nicht oder unabhängig von der Anstiftung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen kann das Mindestmaß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

(3) Gleich einem Anstifter wird ferner bestraft, wer sich einem anderen zu einer der im § 1, Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen erbieht oder ein solches Erbiehten annimmt, oder wer die Begehung einer solchen Handlung verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In leichten Fällen kann die Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden.

§ 6.

Die Paßbehörden, die Sichtvermerksbehörden, die Ausländerämter und die Dienststellen der Grenzpolizei sowie ihre vorgesetzten Behörden können nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

§ 7.

Grenze im Sinne dieser Verordnung sind die jeweils bestimmte Sichtvermerksgrenze (Außengrenze) und die Grenzen, die Gebiete innerhalb der Sichtvermerksgrenze voneinander trennen und für deren Ueberschreiten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (Binnengrenzen).

§ 8.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark, den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok und den neu besetzten Ostgebieten.

§ 9.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10.

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verordnung über die Bestrafung zu Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 247),
- b) § 2 der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 1008).

(3) Weitere außer Kraft tretende Bestimmungen gibt der Reichsminister des Innern bekannt.

Berlin, den 27. Mai 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g,
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverteidigung
F r i c k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r . L a m m e r s.

Vorstehende Verordnung verkündige ich hiermit mit Wirkung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Klagenfurt, den 29. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
R a i n e r.

121. **Verordnung
über Strafrechtspflege in den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

(1) Die Landesbewohner haben sich entsprechend den im Reichsgau Kärnten geltenden Strafgesetzen sowie den Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung zu verhalten.

(2) Eine Tat ist auch strafbar, wenn sie gemäß den Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.

§ 2.

(1) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird durch Einzelrichter und durch Strafkammern ausgeübt.

(2) Strafverfolgungsbehörde ist der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD.

§ 3.

Der Einzelrichter kann Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldstrafen in unbeschränkter Höhe, sowie Beschlagnahmen, sichernde Maßnahmen und Nebenstrafen verhängen.

§ 4.

Der Einzelrichter und die Strafkammer sind an Verfahrensgesetze nicht gebunden. Sie haben das Verfahren unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Vereinfachung nach freiem Ermessen durchzuführen. Der Angeklagte ist auf jeden Fall zu hören.

§ 5.

(1) Gegen Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse) des Einzelrichters und der Strafkammer ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig; sie sind mit der Verkündung vollstreckbar.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann aus eigenem oder über Antrag des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Entscheidungen des Einzelrichters und der Strafkammer aufheben oder abändern. Wenn der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung einen solchen Antrag stellt, wird ihre Rechtskraft gehemmt.

(3) Wird eine Entscheidung aufgehoben, so bestimmt der Chef der Zivilverwaltung

das Gericht, bei dem die Sache erneut zu verhandeln ist.

(4) Todesurteile sind sofort nach der Verkündung dem Chef der Zivilverwaltung zur allfälligen Ausübung seines Begnadigungsrechtes vorzulegen.

§ 6.

(1) Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet nach Anhörung der Strafverfolgungsbehörde der Einzelrichter, bzw. die Strafkammer.

(2) Gnadenangelegenheiten werden vom Chef der Zivilverwaltung entschieden.

§ 7.

Bei Freiheits- und Geldstrafen ist der Einzelrichter, bzw. die Strafkammer, bei Todesstrafen der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Strafvollstreckungsbehörde.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 19. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

122. Bekanntmachung
des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 20. Oktober 1942, Zahl II—18.522, betreffend die Eröffnung einer Berufsschule in Abling.

In Abling wurde eine Berufsschule eröffnet. Zum Leiter der Berufsschule wurde der Direktor der Hauptschule in Abling, Herr Hans Hofer, kommissarisch bestellt. Der Unterricht beginnt an derselben am 9. November 1942. Der Sprengel der Berufsschule Abling umfaßt derzeit das Gebiet der Gemeinde Abling und das Gebiet des Ortes der Gemeinde Göriach.

Klagenfurt, den 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:

Braumüller.

123. Verordnung
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung im Winter 1942/43 (Schlechtwetterregelung).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1.

Die nachstehende Regelung gilt:

1. Räumlich: In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

2. Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Baugewerbes, sowie für folgende Baunebengewerbe: Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik, Steinholz- und Terrazzolegergewerbe, Malergewerbe, einschließlich Eisenanstrich- und Entrostungsgewerbe, Dachdeckergewerbe, Fliesenlegergewerbe, Abbruchgewerbe, Bauglasereien, Bauanschlägereien, Bautischlereien, Straßenwalzenbetriebe; ferner die Steinmetz- und Betonsteinbetriebe hinsichtlich der auf Baustellen tätigen Werksteinversetzer und ihrer Helfer sowie die auf Baustellen beschäftigten Landschaftsgärtnereien.

Die Verordnung gilt jedoch nur, soweit es sich um Bauvorhaben der Wehrkreisrangfolgelisten, die vom Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer frei gegeben oder von diesem als besonders vordringlich anerkannt sind, handelt und der Bauherr die durch Anwendung der Verordnung entstehenden Kosten durch eine spätestens drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung — bei neuanlaufenden Bauvorhaben drei Wochen nach dem Beginn der ersten Arbeiten — dem Chef der Zivilverwaltung gegenüber abzugebende Erklärung übernimmt.

3. Persönlich: Für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder, einschließlich der Lehrlinge.

§ 2.

1. Wird infolge Arbeitsausfalls wegen schlechter Witterung die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf den Baustellen nicht erreicht, so hat der Gefolgsmann für die Stunden jedes einzelnen Arbeitstages, an denen nicht gearbeitet werden kann, Anspruch auf Bezahlung von 60 v. H. seines Lohnes. Als regelmäßige Arbeitszeit ist mindestens eine Zeit von 8 Stunden täglich anzusehen, sofern es sich nicht um Tage — insbesondere um Sonnabende — handelt, an denen zur Erreichung eines früheren Arbeitsschlusses verkürzt gearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt wird.

2. Bei der Berechnung des Entgeltes für die Ausfallstunden ist bei Stundenlohnarbeitern der tatsächliche Stundenverdienst, bei Leistungslohnarbeitern der für sie geltende Tariflohn zuzüglich 30 v. H. zugrunde zu legen. Der Chef der Zivilverwaltung kann bei Leistungslohnarbeitern, die ständig unter

dem vorgenannten Satz (Tariflohn zuzüglich 30 v. H.) bleiben, einen geringeren Vonthundersatz oder auch nur den für sie geltenden Tariflohn zugrunde legen. Wird teilweise im Stundenlohn, teilweise im Leistungslohn gearbeitet, so ist eine den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Berechnungsgrundlage zugrunde zu legen. In allen Fällen sind etwa gezahlte Zuschläge für Mehra.beit, Erschwernis u. ä. nicht zu berücksichtigen.

3. Für Wochenfeiertage, an denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, ist ohne Rücksicht darauf, ob vor oder nach den Feiertagen Schlechtwetterbezüge nach vorstehenden Bestimmungen gezahlt wurden, der volle Lohn zu zahlen, das ist der Lohn, den das Gefolgschaftsmitglied erhalten würde, wenn es an diesem Tage gearbeitet hätte.

§ 3.

1. Den Anspruch nach § 2 hat jedes Gefolgschaftsmitglied während einer Gesamtdauer von höchstens 48 Arbeitstagen innerhalb der Geltungsdauer dieser Verordnung. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Chef der Zivilverwaltung angeordnet werden.

2. Auf diese Höchstzahl von Arbeitstagen sind jedoch nur die Tage anzurechnen, an denen auf der Baustelle für mindestens vier infolge schlechten Wetters ausfallende Arbeitsstunden die Vergütung nach § 2 geleistet wurde. Der Unternehmer hat dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, binnen 24 Stunden anzuzeigen, wenn an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen insgesamt mehr als 8 Arbeitsstunden wegen schlechten Wetters ausgefallen sind.

3. Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitsamtes oder seines Betriebsführers — der das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten hat — an Ausfallstunden (Ausfalltagen) vorübergehend kriegs- oder lebenswichtige Arbeiten (z. B. Aufräumungsarbeiten bei Kriegsschäden, Ausladen von Lebensmitteln, Kohlen usw., Schneeabsehtigung) zu verrichten. Für die Verrichtung dieser Ersatzarbeiten hat das Gefolgschaftsmitglied seinem alten Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Weiterzahlung seines vollen bisherigen Stundenlohnes (ohne Leistungslohnzuschlag) oder des für die Ersatzarbeiten in dem Betrieb, für die sie ausgeführt werden, geltenden Lohnes, sofern dieser höher liegt. Hat ein Gefolgschaftsmitglied zur Aufnahme der Ersatzarbeit Aufwendungen an Fahrgeld zu machen, welche die am alten Arbeitsplatz

übersteigen, so hat es dem alten Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen.

Soweit eine tarifliche Wegegeldregelung für die Baustelle gilt, tritt diese an Stelle dieser Vorschrift. Die Arbeitsstelle gilt insoweit als Baustelle. In dem für die Ersatzarbeiten geltenden Umfange zahlt der alte Betriebsführer den Lohn, etwaige sonstige Leistungen, wie Wegegelder usw. sowie die lohnabhängigen Unkosten im Auftrag und für Rechnung des Aufnahmebetriebes.

Kommt ein Gefolgschaftsmitglied seiner Pflicht zur Leistung von Ersatzarbeit nicht nach, so verliert es seinen Anspruch auf die Schlechtwetterbezüge für die Dauer der Zeit, in der Ersatzarbeit möglich gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, und zwar auch dann, wenn der Anlaß zur Lösung der Arbeitsausfall wegen schlechter Witterung war.

§ 4.

Der Bauherr oder die von ihm beauftragten Stellen entscheiden im Benehmen mit dem Betriebsführer, ob und wann die Arbeit auf der Baustelle mit Rücksicht auf die Witterung aufzunehmen, fortzuführen oder einzustellen ist.

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet ferner im Benehmen mit dem Betriebsführer darüber, ob dieser für die Dauer der zu vergütenden Ausfallstunden auf der Baustelle Arbeitsbereitschaft verlangen kann. Voraussetzung hiefür ist, daß geeignete Schutzmöglichkeiten gegen Witterungseinflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle sind. Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet im Benehmen mit dem Betriebsführer auch darüber, ob die Gefolgschaft wegen ungünstiger Witterung zu entlassen ist. Vom Bauherrn beauftragte Stelle im Sinne dieser Bestimmungen kann auch der Betriebsführer sein.

§ 5.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1942 fällt. Ihre Geltungsdauer endet mit der Lohnwoche, in die der 31. März 1943 fällt.

Klagenfurt, den 29. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

124. **Verordnung
zur Regelung der Ausbildung von Lehrlingen
und Anlernlingen in der gewerblichen Wirtschaft der besetzten Gebiete Kärntens und
Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Lehr- und Anlernverhältnisse, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains bestehen oder in Zukunft eingegangen werden, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Bestehende Lehr- und Anlernverhältnisse sind von den Lehrherren spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der für den Betrieb zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer für Kärnten in Klagenfurt, bzw. zuständige Kreishandwerkerschaft) anzumelden. Anmeldeblätter werden von diesen Stellen sowie dem für den Betrieb zuständigen Landrat ausgegeben. Die Anmeldeblätter sind in allen Teilen gewissenhaft auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Landrat zu beglaubigen.

§ 3.

Bei Berufsgenossenschaften, Gemeindeämtern oder sonstigen Stellen geführte Protokollbücher oder Aufzeichnungen, in denen Ausbildungsverhältnisse verzeichnet sind, die nach dem 30. Juni 1938 abgeschlossen wurden, sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft abzuliefern.

§ 4.

Der Abschluß eines zukünftigen Lehr- oder Anlernverhältnisses hat auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, für den das reichseinheitliche Muster zu verwenden ist. Der Wortlaut dieses Vertragsmusters ist verbindlich und darf durch Vereinbarungen der Partei nicht geändert werden. Der Vertrag ist innerhalb der ersten 4 Wochen des Lehr- oder Anlernverhältnisses in dreifacher Ausfertigung abzuschließen, von dem Lehrherren, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben und der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Eintragung in die Lehrlingsrolle oder Anlernrolle vorzulegen.

§ 5.

Lehrlinge und Anlernlinge dürfen nur in solchen Betrieben ausgebildet werden, die

nach Umfang, Einrichtung und Art der Ausübung des Gewerbes zur Ausbildung von Lehrlingen oder Anlernlingen geeignet sind. Die Führer dieser Betriebe oder deren beauftragte Ausbilder müssen persönlich zuverlässig sein und ausreichende Fachkenntnisse besitzen. Die zuständige Organisation der gewerblichen Wirtschaft kann, soweit erforderlich, insbesondere auf Grund der Ergebnisse der Lehr- und Anlernabschlußprüfungen einzelnen Betrieben für die Dauer oder vorübergehend das Recht auf Ausbildung von Lehrlingen oder Anlernlingen absprechen oder diesen zwecks Sicherstellung einer geordneten Berufsausbildung Auflagen erteilen.

§ 6.

Die Ausbildung der Lehrlinge und Anlernlinge darf im Handwerk nur in den Voll- und Teilberufen erfolgen, die der Reichsstand des deutschen Handwerks, im Handel und in der Industrie nur in den Lehr- und Anlernberufen, die das Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe anerkannt hat. Der Ausbildung sind die einschlägigen fachlichen Vorschriften, Prüfungsanforderungen und sonstige Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen.

§ 7.

Die Lehrlinge und Anlernlinge haben sich am Ende der Lehr- oder Anlernzeit einer Abschlußprüfung zu unterziehen, in der sie den Nachweis zu führen haben, daß sie sich die für den Voll- oder Teilberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben.

§ 8.

Die Lehrlinge und Anlernlinge, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Ausbildungsverhältnis befinden, haben sich im Hinblick auf den Abschluß ihres Ausbildungsverhältnisses rechtzeitig zur Abschlußprüfung zu melden. Die Zeiten für die Anmeldung und die Prüfung werden rechtzeitig amtlich bekanntgegeben. Die Betriebsführer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich ihre Lehrlinge und Anlernlinge rechtzeitig anmelden.

Lehrlinge und Anlernlinge, deren vertragliche Ausbildungszeit nach der Uebernahme des Mietbaues und Oberkrains in die Zivilverwaltung und vor Inkrafttreten dieser Verordnung beendet ist und sich noch keiner Abschlußprüfung unterzogen haben, haben sich ebenfalls zur Abschlußprüfung zu melden.

§ 9.

Die Industrie- und Handelskammer für Kärnten errichtet für die von ihr in den be-

setzten Gebieten betreuten Betriebe Prüfungsämter. Das Prüfungsverfahren dieser Prüfungsämter richtet sich nach den im Reichsgau Kärnten geltenden Prüfungsamtsatzungen.

§ 10.

Die Gesellenprüfungen (Lehrabschlußprüfungen) für die handwerklichen Berufe sind vor dem für das in Frage kommende Handwerk bei der Kreishandwerkerschaft Krainburg zu bildenden Prüfungsausschuß abzugeben.

§ 11.

Prüfungssprache ist die deutsche Sprache. In Ausnahmefällen kann jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1943 der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses die Zuziehung eines geeigneten Dolmetschers zulassen.

§ 12.

Eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung gilt als Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehr- oder Anlernverhältnisses. Ueber den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erhält der Prüfling von der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft ein Zeugnis.

§ 13.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Prüfung mit Erfolg abgelegt wird. Wird die erstmalige Prüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung möglich. In diesem Fall tritt eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ein. Diese darf jedoch einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Der Tag der Wiederholungsprüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 14.

Die Facharbeiterprüfung der Industrie- und Handelskammer und die Gesellenprüfung des Handwerks sind hinsichtlich ihrer Rechtswirkung gleichgestellt.

§ 15.

Die Verordnung über die Berufsnachwuchslenkung vom 3. September 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt, Stück 23 vom 13. September 1941, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 16.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird bestraft.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verwaltungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft.

Klagenfurt, den 23. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

125. Bekanntmachung des Eierwirtschaftsverbandes Südmark über marktordnerische Bestimmungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 1, Absatz 5. der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Jänner 1942 (Verwaltungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Nr. 1 vom 10. Jänner 1942) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit Wirksamkeit vom 1. 8. 1942 treten folgende Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft in Kraft:

(1) Die Anordnung Nr. 5/42 der Hauptvereinigung vom 17. 7. 1942, betreffend Ablieferungsprämie für Schlachtgeflügel, veröffentlicht im RNVBl. Nr. 50 und

(2) die Anordnung Nr. 70/42 der Hauptvereinigung vom 17. 7. 1942, betreffend Aufkauf und Verteilung von Schlachtgeflügel, veröffentlicht im RNVBl. Nr. 50.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1942 trat die Anordnung Nr. 6/42 der Hauptvereinigung vom 17. 7. 1942, betreffend Ablieferungsprämie für Honig, veröffentlicht im RNVBl. Nr. 50, in Kraft.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1942 tritt meine Anordnung Nr. 2/42 vom 24. 8. 1942 in Kraft.

Der Vorsitzende

des Eierwirtschaftsverbandes Südmark

gez. Scheiber.

**126. Bekanntmachung
des Georg Graf v. Thurn'schen Stahlwerks
Streiteben, Aktiengesellschaft; Gutenstein im
Mießtal, Kärnten.**

Gemäß § 17 unserer Satzung werden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Mittwoch, den 25. November 1942, um 12.30 Uhr mittags im Verwaltungsgebäude unserer Gesellschaft in Gutenstein im Mießtal, Kärnten, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Teilung des Geschäftsjahres 1941 in zwei Geschäftszeiträume vom 1. Jänner bis 30. Juni und v. 1. Juli bis 31. Dezember.
2. Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer über den Geschäftszeitraum v. 1. Jänner bis 30. Juni 1941.
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Vorschlages für die Behandlung des Geschäftsergebnisses sowie Entlastung des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer für den Geschäftszeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 1941.
4. Vorlage des Berichtes des Verwaltungsrates sowie des Berichtes der Prüfer über die Umstellung.
5. **Beschlußfassung über die Feststellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1941.**

6. Beschlußfassung über die Umstellung des Grundkapitals auf RM 900.000.—.
7. Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes über den Geschäftszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941.
8. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Vorschlages für die Gewinnverteilung sowie Entlastung des Verwaltungsrates für den Geschäftszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1941.
9. Neufassung der Satzung unter Anpassung an das Aktiengesetz.
10. Wahl des Aufsichtsrates.
11. Wahl der Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1942.
12. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 21. November 1942 bei der Kasse der Gesellschaft in Gutenstein im Mießtal oder bei der Kreditanstalt für Handel und Industrie in Ljubljana (Laibach) hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Gutenstein i. Mießtal, den 31. Okt. 1942.

Georg Graf v. Thurn'sches Stahlwerk,
Streiteben, Aktiengesellschaft
Der Verwaltungsrat (Vorstand).



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 14. November 1942 Jahrg. 1942, Stück 24

MWV
Reg. Assessor ~~Dr. Marchart~~
Wolfgang b. Landrat
R. d. E. S. n. n. s. d. o. r. f.
Oberkrain
1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- | | |
|--|-----|
| 127. Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains | 202 |
| 128. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains | 202 |
| 129. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. Oktober 1942 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1942 | 208 |
| Berichtigung zur 125. Bekanntmachung des Eierwirtschaftsverbandes Südmark | 216 |

**127. Verordnung
über die Einführung der Deutschen Gemein-
deordnung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, RGBl. I, S. 49 und die in den Alpen- und Donaureichsgauen zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Die im § 1 dieser Verordnung angeführten Vorschriften gelten im vollen Umfange in den einzelnen Gemeinden des besetzten Gebietes Kärntens und Krains, denen der Chef der Zivilverwaltung das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen hat vom Zeitpunkte dieser Verleihung.

(2) Die Verleihung erfolgt im Einzelfall durch den Chef der Zivilverwaltung und wird im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains kundgemacht.

§ 3.

In den Gemeinden des besetzten Gebietes Kärnten und Krains, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung nach § 2 dieser Verordnung noch nicht verliehen ist, gelten bis zum Zeitpunkte dieser Verleihung die im § 1 dieser Verordnung angeführten Vorschriften mit den nachfolgenden Einschränkungen:

Von der Deutschen Gemeindeordnung gelten nicht: § 1, Abs. 2, Satz 2, § 2, Abs. 2, § 3, Abs. 2, § 5, Abs. 1, Satz 2, und § 5, Abs. 2, § 6 des Ersten Teiles, die §§ 19 bis 28 und § 29, Abs. 1, Pkt. 3, und § 31 des Vierten Teiles, der Fünfte Teil und der Siebente Teil mit Ausnahme der §§ 115 und 116. Von der Angleichungsverordnung Gesetzblatt für das Land Oesterreich, Nr. 429/38, S. 2173, gilt nicht der § 23 des Artikels II.

§ 4.

Alle Vorschriften, die mit der Deutschen Gemeindeordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen in Widerspruch stehen, treten außer Kraft, insbesondere die Gemeindeordnung für das Draubanat und die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Verwaltung der Gemeinden, Verordnungs- und Amtsblatt des

Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Nr. 53/1941 und V.- u. A.-Bl. d. CdZ. giltig für den politischen Kommissar Unterdrauburg Nr. 50/1941.

Klagenfurt, den 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**128. Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Einführung der
Deutschen Gemeindeordnung in den besetz-
ten Gebieten Kärntens und Krains.**

Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung wird verordnet:

Artikel I.

Uebergangsvorschriften.

Zum § 1 DGO.

§ 1.

(1) Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art werden mit dem Inkrafttreten der DGO aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde. Ist zweifelhaft, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtl. Art sind, so entscheidet hierüber der Chef der Zivilverwaltung endgültig.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung regelt, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung. Dabei kann er für eine befristete Uebergangszeit von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens abweichen und zum Ausgleich von Härten für eine befristete Uebergangszeit für die Vermögensverhältnisse sowie für einzelne Vermögensteile der Ortschaften usw. besondere Anordnungen treffen. § 15, Abs. 2, Satz 3, und § 16 der DGO. gelten sinngemäß. Die in Durchführung des Vermögensübergangs erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind unter Berufung auf diese Verordnung durchzuführen.

Zum § 2 DGO.

§ 2.

(1) Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierüber geltenden Vorschriften weiter.

(2) Soweit bisher polizeiliche Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrgenommen worden sind, werden sie in Zukunft im übertragenen Wirkungsbereich erledigt (§ 2, Abs. 3, DGO.).

Zum § 3 DGO.

§ 3.

(1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der DGO. zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der DGO. oder den hiezu erlassenen Verordnungen widersprechen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann durch Verordnung Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der DGO. ermächtigt waren, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGO.) durch Satzung zu regeln, bis zur Neuregelung dieser Sachgebiete aufrecht erhalten.

§ 4.

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern in einer vom Bürgermeister (Gemeindekommissar) bestimmten Tageszeitung;

2. in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der **Satzung in ortsüblicher Weise.**

(2) In den Fällen des Absatzes 1, Nr. 1 kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

(3) Bis zum 1. April 1943 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

Zum § 5 DGO.

§ 5.

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Zum § 9 DGO.

§ 6.

An Stelle der Bezeichnungen „Ortsgemeinden, Marktgemeinden und Stadtgemeinden“ treten die Bezeichnungen „Gemeinden, Märkte und Städte“.

Zum § 18 DGO.

§ 7.

Soweit nach bisherigem Landesrecht ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer

Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben ist, bleiben die bisherigen Vorschriften bis zum Erlaß einer Satzung nach § 18 der DGO. in Geltung.

Zum § 19 DGO.

§ 8.

(1) Bürger einer Gemeinde können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 19 DGO. nur Staatsangehörige sein, die nicht Juden (Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze vom 20. Mai 1938, RGBl. I, S. 594) sind und die das Stimmrecht zur Reichstagswahl besessen haben, weiters unter den sonstigen Voraussetzungen des § 19 DGO. Staatsangehörige im Sinne des § 1 und 2 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. 10. 1941, RGBl. I, S. 648, die nicht Juden sind.

(2) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

(3) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige, jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes (16. 9. 1935) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder darnach in sie aufgenommen wird;

b) der beim Erlaß des Gesetzes (16. 9. 1935) mit einem Juden verheiratet war oder sich darnach mit einem solchen verheiratet;

c) der aus der Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 2 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, RGBl. I, S. 1146 (17. 9. 1935), geschlossen ist;

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren ist.

(4) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden, so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

Zum § 20 DGO.

§ 9.

Bis auf weiteres steht dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verurteilung wegen eines Verbrechens gleich.

Zu den §§ 30, 31 DGO.

§ 10.

(1) Gegen die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisters (Gemeindekommissars) ist in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, die Berufung an den Landrat und die weitere Berufung an den Chef der Zivilverwaltung zulässig. § 30, Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

(2) Die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung unterliegt nicht der verwaltungsgerichtlichen Ueberprüfung.

Zum § 32 DGO.

§ 11.

Soweit Gemeindeausschüsse und Gemeinderäte zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister (Gemeindekommissar).

Zum § 33 DGO.

§ 12.

Die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden sowie die Gemeinderäte und Beiräte sind in den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Verleihungsurkunde des Chefs der Zivilverwaltung (§ 2 der Verordnung über die Einführung der DGO. in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains) zu berufen.

Zum § 36, Abs. 2, DGO.

§ 13.

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36, Abs. 2 der DGO. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des § 36, Abs. 2 der DGO. erteilt ist.

Zum § 43 DGO.

§ 14.

Hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete, die nach § 43, Abs. 2 der DGO. ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Zum § 45 DGO.

§ 15.

(1) Wird die Berufung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten nach § 45, Abs. 1 der DGO. zurückgenommen, so sind ihm bis zum Ablauf des 3. Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung zurückgenommen wird, von der

Gemeinde die bisherigen Bezüge weiterzahlen. Hierbei finden auf die Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die in den Wartestand versetzten Beamten des Reiches gelten. Die Bezüge verringern sich um den Betrag, den der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(2) War der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so gelten die besonderen Vorschriften des § 16.

§ 16.

(1) Wird die Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, der vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war, zurückgenommen, so ist er mit dem aus dem früheren Dienstverhältnis folgenden Besoldungsdienstalter und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Berufung verbrachten Dienstzeit in sein früheres Dienstverhältnis zu übernehmen, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Ernennung eines Beamten entgegenstehen. Die Uebernahme kann auch dann versagt werden, wenn die früher bekleidete Stelle die eines politischen Beamten, eines leitenden Beamten, eines Gemeindebeamten oder eines Bürgermeisters war.

(2) Wird der Beamte in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so ist er möglichst bald in einer seiner früheren Stelle gleichwertigen Stelle wieder zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. War er in seiner früheren Stelle auf Zeit angestellt und ist er bei Ablauf der Amtszeit noch nicht wiederverwendet, so scheidet er aus.

(3) Wird der Beamte nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Dienst er zuletzt gestanden hat, die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. Absatz 2, letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes in den Fällen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Vorschriften:

1. Der Berechnung des Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das dem Bürgermeister oder Beigeordneten gewährt wurde.

2. Das Wartegeld beträgt höchstens 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegehaltes zugrundelegenden Dienst Einkommens, in keinem Fall aber mehr als das Dienst Einkommen der Stelle, die der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung bekleidete.

(5) Das Wartegeld, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 von der früheren Dienst körperschaft und der Gemeinde, in deren Dienst der Beamte zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

Zum § 62 DGO.

§ 17.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 18) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften;

2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen, Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen);

3. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und zum Anschluß an Kanalisationsanlagen; nicht befreit ist der Abschluß derartiger Geschäfte in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, wenn das Grundstück mehr als 2500 m² umfaßt;

4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;

5. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten.

§ 18.

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufs oder Tausches (§ 17) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert des Grundstückes

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern 1000 RM,

2. in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die nicht Stadtkreise sind, 2500 RM

nicht übersteigt. Als Wert ist der Veräußerungspreis zugrunde zulegen.

§ 19.

Dem Antrag auf eine grundbuchrechtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters (Gemeindekommissars) beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Zum § 66 DGO.

§ 20.

Zu den Stiftungen im Sinne des § 66 der DGO. gehören auch die Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zum § 76 DGO.

§ 21.

(1) Darlehen dürfen bis zum 1. April 1943 aufgenommen werden, ohne daß sie im außerordentlichen Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung vorgesehen sind.

(2) Mit der Feststellung der Haushaltssatzung 1943 erlöschen Darlehens-Ermächtigungen auf Grund früherer Entschließungen, und zwar auch dann, wenn die Darlehensaufnahme bereits genehmigt war.

(3) Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten.

Zum § 83 DGO.

§ 22.

Die Haushaltspläne gliedern sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan. In dem ordentlichen Haushaltsplan sind die laufenden Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden, fort dauernden und einmaligen Ausgaben einzustellen. In den außerordentlichen Haushaltsplan sind die Einnahmen aus Darlehen, aus der Vermögensveräußerung und sonstige außerordentliche Einnahmen sowie die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben einzustellen. Fortdauernde Ausgaben dürfen im außerordentlichen Haushaltsplan nicht veranschlagt werden.

Zum § 89 DGO.

§ 23.

Für die Ausführung des Haushaltsplanes bleiben bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit sich nicht anderes aus dem § 89 folgende der DGO. ergibt.

Zum § 95 DGO.

§ 24.

Für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1942 bleiben die bisherigen finanzrechtlichen Vorschriften maßgebend, soweit sich nicht anderes aus dem § 95 folgende der DGO. ergibt. Entsprechendes gilt für noch nicht erledigte Rechnungen früherer Rechnungsjahre.

Zum § 103 DGO.

§ 25.

Der Landrat prüft die Rechnungen der Gemeinden, die seiner Aufsicht unterstehen.

Zum § 107 DGO.

§ 26.

Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat. Der Chef der Zivilverwaltung ist zugleich obere und oberste Aufsichtsbehörde.

§ 27.

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der DGO. ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegen, die obere Aufsichtsbehörde:

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. im Falle des § 15, Abs. 2 der DGO. die an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden in verschiedenen Verwaltungsbezirken;

2. in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der DGO. der Genehmigung bedarf, der von der Aufsichtsbehörde verwaltete Gemeindeverband als solcher oder das von ihr verwaltete Land als solches beteiligt ist.

Zum § 117 DGO.

§ 28.

(1) Die Aenderung des Gemeindegebietes nach § 15 der DGO. spricht aus

1. die Aufsichtsbehörde, wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebiets-teile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden;

2. sonst der Chef der Zivilverwaltung.

(2) Werden im sachlichen Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, der Chef der Zivilverwaltung die Aenderung des Gemeindegebietes aus.

(3) Vorschriften, denen zufolge die Aenderung des Gemeindegebietes als Folge eines von staatlichen Behörden geleiteten Flurbereinigungsverfahrens eintritt, bleiben unberührt.

Zum § 119 DGO.

§ 29.

Entscheidungen, die in der DGO. oder in den hiezu erlassenen Verordnungen als endgültig bezeichnet sind oder gegen die in diesen Vorschriften die Anrufung von Verwaltungsgerichten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, unterliegen keiner verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

Zum § 120 DGO.

§ 30.

Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Zweckverbände (Ortsgemeindeverbände) und Gemeinschaftseinrichtungen bleiben bis auf weiteres bestehen.

§ 31.

Soweit in der Deutschen Gemeindeordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen und Ausführungsanweisungen der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter für zuständig erklärt ist, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung.

Artikel II.

Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinden, denen das Recht der DGO. noch nicht verliehen wurde.

§ 1.

Die Gemeinden des besetzten Gebietes Kärntens und Krains, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung nach § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom Chef der Zivilverwaltung noch nicht verliehen wurde und in denen nach § 3 der erwähnten Verordnung die Deutsche Gemeindeordnung nur teilweise gilt, werden durch Gemeindekommissare verwaltet.

§ 2. ✓

Die Gemeindekommissare werden vom Chef der Zivilverwaltung oder der von ihm ermächtigten Behörde entweder für die einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden gemeinsam berufen. Im letzteren Falle bestimmt der Chef der Zivilverwaltung den Amtsbezirk des Gemeindekommissars und den Namen des Amtsbezirkes. Er kann den Amtsbezirk und Namen ändern.

§ 3.

(1) Der Gemeindekommissar und die ihm beigegebenen Dienstkräfte werden vom Landrat (Landkreis) ernannt, bzw. angestellt, zu dem die Gemeinde, bzw. der Amtsbezirk gehört. Die Kosten fallen der Gemeinde, bzw. den Gemeinden des Amtsbezirkes zur Last.

(2) Der Gemeindekommissar kann hauptamtlich oder ehrenamtlich ernannt werden. Im letzteren Falle wird er auf 6 Jahre ernannt. Der hauptamtliche Gemeindekommissar und die ihm beigegebenen hauptamtlichen Beamten sind ohne die Beschränkungen des § 35, Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Jänner 1937, RGBl. I, S. 39, versetzbar.

§ 4.

(1) Der Gemeindekommissar führt die gesamte Verwaltung in der Gemeinde, soweit sie nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen ist, nach den bestehenden Vorschriften und den Weisungen der vorgesetzten Behörde. Der Gemeindekommissar kann die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten mit seiner Vertretung beauftragen. Verpflichtungserklärungen müssen im Falle der Vertretung des Gemeindekommissars in schriftlicher Form von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten abgegeben werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die **geldlich nicht von erheblicher Bedeutung** sind.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung regelt die Verwaltungsführung der Gemeindekommissare durch Dienstanweisung.

(3) Zur Beratung in den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde werden dem Gemeindekommissar Beiräte beigegeben, die vom Landrat aus dem Kreise der Einwohner, welche die deutsche Staatsangehörigkeit (Verordnung vom 14. 10. 1941, RGBl. I, S. 648, §§ 1 und 2) besitzen, zu berufen sind.

§ 5.

(1) In Amtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, haben nur die zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Verwaltung in diesen wird nach Maßgabe des § 4 durch den gemeinsamen Gemeindekommissar geführt. Für Verpflichtungen, die der Gemeindekommissar im Rahmen dieser Verwaltung eingeht, haftet die Gesamtheit der zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann für alle Gemeinden des Amtsbezirkes ein ge-

meinsamer Haushaltsplan aufgestellt und einheitlich Rechnung gelegt werden.

(3) Zur Unterstützung des Gemeindekommissars in den örtlichen Angelegenheiten kann der Landrat Ortsvorsteher in den einzelnen Gemeinden eines Amtsbezirkes oder in Teilen einer Gemeinde bestellen und abberufen.

§ 6.

(1) Wird in den Fällen des § 4 der Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, ist der hauptamtliche Gemeindekommissar entweder in den Dienst der Gemeinde zu berufen oder in ein anderes Amt zu versetzen. Die übrigen Beamten und Angestellten treten in den Dienst der Gemeinde über.

(2) Wird in den Fällen des § 5 einer zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, so scheidet sie aus der Verwaltung des Gemeindekommissars aus. Soweit erforderlich, regelt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes. Sie kann ferner Beamte und Angestellte in den Dienst der Gemeinde einweisen.

§ 7.

(1) Der Chef der Zivilverwaltung kann vorübergehend mehrere Gemeinden des gleichen Landkreises zu Amtsbezirken zusammenfassen und einen Gemeindekommissar als Amtskommissar mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) in allen Gemeinden des Amtsbezirkes betrauen. Zu diesen Aufgaben gehört vor allem die Ortspolizei. Der Amtskommissar tritt hinsichtlich dieser Aufgaben an die Stelle der Gemeindekommissare der übrigen zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden. Die Kosten fallen den Gemeinden des Amtsbezirkes zur Last. Der Amtsbezirk ist lediglich Verwaltungssprengel.

(2) Im übrigen gelten für die Festsetzung des Amtsbezirkes und den Namen desselben, die Berufung und Ernennung der Amtskommissare und die Bestellung der ihnen beigegebenen Dienstkräfte, die Vertretung, die Verpflichtungserklärung und das Ausscheiden aus dem Amtsbezirke die gleichen Bestimmungen wie bei den Gemeindekommissaren (§ 2, § 3, § 4, Abs. 1, Satz 2 und 3, § 4, Abs. 2, § 6, Abs. 2).

Klagenfurt, den 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

129. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. Oktober 1942 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26. 10. 1942.

Mit der oben angeführten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird die Deutsche Gemeindeordnung in diesem Gebiete unter den im § 3 dieser Verordnung angeführten Einschränkungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 eingeführt und das Inkrafttreten aller Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung mit der Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung durch den Chef der Zivilverwaltung an die einzelnen Gemeinden verbunden. Die Durchführungsbestimmungen sind in der gleichzeitig erschienenen Durchführungsverordnung enthalten.

Inkrafttreten aller Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung mit der Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung durch den Chef der Zivilverwaltung an die einzelnen Gemeinden.

Mit Rücksicht darauf, daß in den meisten Gemeinden des besetzten Gebietes Kärntens und Krains die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Selbstverwaltung, wie sie der Deutschen Gemeindeordnung entspricht, noch nicht gegeben sind, kann die Deutsche Gemeindeordnung in diesem Gebiete nicht allgemein eingeführt werden, sondern nur mit den im § 3 der EVO. angeführten Einschränkungen und wird das Recht der Deutschen Gemeindeordnung der Gemeinde, in der die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, vom Chef der Zivilverwaltung einzeln verliehen werden.

Mit dem Zeitpunkte der Verleihung dieses Rechtes gelten in der Gemeinde, der das Recht der Deutschen Gemeindeordnung vom Chef der Zivilverwaltung verliehen wurde, die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, RGBl. I, S. 49 und die in den Alpen- und Donaureichsgäuen zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen im vollen Umfange. Sachlich gelten damit die Angleichungsverordnung, Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 429/1938, S. 2173, die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936, RGBl. I, S. 435 mit der Ausführungsanweisung vom 17. Dezember 1936, RMBliV, S. 1647, die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO.) vom 4. September 1937, RGBl. I,

S. 921, mit der Ausführungsanweisung vom 10. Dezember 1937, RMBliV, S. 1899, die Verordnung über das Kassenwesen und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 2. November 1938, RGBl. I, S. 1583 mit der Ausführungsanweisung vom 1. März 1939, RMBliV, S. 441, die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938, RGBl. I, S. 1631 und die Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindegeldrechtes vom 28. September 1938, RGBl. I, S. 1322, der RdErl. des RMdl. v. 15. Dezember 1938, Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 20/1939 und RdErl. des RMdl. vom 18. Mai 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Kärnten, Nr. 81, S. 123/1942.

Da in den Gemeinden des besetzten Gebietes überwiegend Staatsangehörige nach der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941, RGBl. I, S. 648, sind, die das Stimmrecht zur Reichstagswahl nicht besitzen haben konnten, wie es Artikel II, § 8 der EVO. vom 15. September 1938, RGBl. I, S. 1167 (EVO. Ostmark) verlangt, mußte der Bürgerbegriff in Angleichung an den Bürgerbegriff im Altreich (Voraussetzung vorläufiger Reichsbürgerschaft) und im Reichsgau Kärnten (Artikel II, § 8 der erwähnten EVO. Ostmark) entsprechend gefaßt werden.

Die Ausführungsanweisung des RMdl. zur DGO., RdErl. des RMdl. vom 5. Oktober 1938, Zl. V a 518/XII/38/1000, sowie die vorläufige Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der DGO. vom 5. Oktober 1938, Zl. V a 518/XII/38/1000, die anlässlich der Verleihung des Rechtes d. DGO. durch den Chef der Zivilverwaltung den betreffenden Gemeinden zugehen werden, gelten mit der Maßgabe, daß überall an Stelle „Bezirkshauptmann“ „Landrat“, an Stelle „Landeshauptmann“ „der Chef der Zivilverwaltung“ tritt.

Die Organe der Gemeinden: Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte werden in der einzelnen Gemeinde, der das Recht der DGO. verliehen wurde, nach der Verleihung in der in der Verleihungsurkunde bezeichneten Weise und Zeit berufen. In den Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen wurde, gelten auch auf dem Gebiete der Gemeindegeldwirtschaft die gleichen Vorschriften wie im Reichsgau Kärnten. Die Gemeindehaushaltsverordnung und die Kassen- und Rechnungsverordnung gelten ebenso wie im Reichsgau Kärnten nur für Gemeinden über 3000 Einwohner. In diesen Gemeinden ist die Umstellung der Buchführung und die Trennung der Kassen- und Anordnungsgeschäfte bis

zum 31. März 1944 durchzuführen. Für die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1942 sind noch die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Festsetzung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes 1943 sowie die Ausführung hat bereits nach den neuen Vorschriften zu erfolgen. Bezüglich der Gemeinden unter 3000 Einwohner gelten für die Rechnungslegung 1942 noch die bisherigen Bestimmungen, für den Haushaltsplan 1943 und seine Ausführung die Vorschriften des § 23 der Durchführungsverordnung, der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der DGO. sowie der RdErl. des RMdI. vom 16. September 1939, RMBliV, S. 1891, Abschnitt D I.

Beschränkte Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den Gemeinden des besetzten Gebietes Kärntens und Krains mit 1. Oktober 1942.

Verwaltung der Gemeinden durch Gemeindegemeinschaften bis zur Verleihung des Rechtes der DGO. an die einzelnen Gemeinden.

Bis zu dem Zeitpunkte der Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung gilt in allen Gemeinden des besetzten Gebietes Kärntens und Krains mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 an gemäß § 3 der EVO. zur DGO. die Deutsche Gemeindeordnung mit den in dieser Gesetzesstelle angeführten Beschränkungen, und zwar Deutsche Gemeindeordnung Erster Teil mit Ausnahme des § 1, Abs. 2, Satz 2, § 2, Abs. 2, § 3, Abs. 2, § 5, Abs. 1, Satz 2 und § 5, Abs. 2, § 6 des Ersten Teiles, Zweiter Teil, Dritter Teil, Vierter Teil mit Ausnahme der §§ 19 bis 28 und 29, Abs. 1, Pkt. 3 und des § 31, Sechster Teil und die §§ 115 und 116 des Siebenten Teiles, somit alle Bestimmungen der DGO. über die Grundlagen und die Verfassung der Gemeinden mit Ausnahme der Bestimmungen über das Bürgerrecht, über Bürgermeister, Gemeinderäte und die Hauptsatzungen der Gemeinden. An Stelle der verfassungsmäßigen Organe der DGO. tritt der Gemeindegemeinschaftskommissar, der vom Landrat ernannt und Beamter des Landkreises ist und der die gesamte Gemeindeverwaltung (Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten) nach den Weisungen der vorgesetzten Behörde, das ist des Landrates, führt. Da der Gemeindegemeinschaftskommissar dem Weisungsrechte des Landrates unterliegt, trägt er im Gegensatz zum Bürgermeister nicht die alleinige und ausschließliche Verantwortung in den Selbstverwaltungsangelegenheiten, wohl aber die volle Verantwortung dafür, daß er im Rahmen

der Gesetze und der Ziele der Staatsführung die Gemeindeverwaltung nach diesen Weisungen führt. Weiters fehlen noch die übrigen Organe der gemeindlichen Selbstverwaltung nach der DGO. (Beigeordnete, Gemeinderäte).

Besteht somit mangels der Voraussetzungen auch nicht eine volle, gemeindliche Selbstverwaltung, so sind doch alle anderen Grundlagen (Aufgabenbereich, Gemeindegebiet, Einwohnerverband) gegeben und daher im Rahmen obiger Einschränkungen eine Selbstverwaltung (Satzungsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen, Beiräte des Gemeindegemeinschaftskommissars aus den Einwohnern, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben) möglich.

Es stellt somit die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung nach der Einführungsverordnung jene Art von Selbstverwaltung dar, die unter den derzeitigen Verhältnissen möglich ist. Das Ziel ist, die Gemeinden baldmöglichst auf ein solches Niveau zu bringen, daß die Voraussetzungen für die Verleihung des vollen Rechtes der Selbstverwaltung gegeben sind.

Nach § 3 der Einführungsverordnung gelten auf dem Gebiete der Gemeindegemeinschaft alle Vorschriften des Sechsten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung, alle zur Durchführung erlassenen Verordnungen und Ausführungsanweisungen, Richtlinien, Erlässe und Mustersatzungen. Insbesondere gelten die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936, RGBI. I, S. 435 mit der Ausführungsanweisung vom 17. Dezember 1936, RMBliV, S. 1647, die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Gemeinden (GemHVO.) vom 4. September 1937, RGBI. I, S. 921, mit der Ausführungsanweisung vom 10. Dezember 1937, RMBliV, S. 1899, die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 2. November 1938, RGBI. I, S. 1583, mit der Ausführungsanweisung vom 1. März 1939, RMBliV, S. 441, die Verordnung über die Einführung des Gemeindegemeinschaftskreditrechtes vom 28. September 1938, RGBI. I, S. 1322 und der RdErl. des RMdI. vom 15. Dezember 1938, Gesetzblatt für das Land Oesterreich, Nr. 20/1939, ferner RdErl. des RMdI. vom 18. Mai 1942, kundgemacht im Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Kärnten, Nr. 81, S. 123/1942 und die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, RGBI. I, S. 1650, mit der Ausführungsanweisung vom 22. März 1939, RMBliV, S. 633. Weiters gilt die Verordnung über die gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938, RGBI. I, S. 1631 und die Angleichungsverordnung, Gesetzblatt für das Land Oesterreich, Nr. 429/1938, S. 2173, mit Ausnahme des Artikels II, § 23.

Amtsbezirke.

Verwalter der Gemeinde ist nach Artikel II der Durchführungsverordnung der Gemeindekommissar. Dieser kann für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden berufen und ernannt werden. Im letzteren Falle bestimmt der Chef der Zivilverwaltung den Amtsbezirk und den Namen desselben. Er kann den Amtsbezirk und den Namen ändern.

Amtsbezirke, das ist die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden unter einem gemeinsamen Gemeindekommissar, kommen nur bei kleineren Gemeinden in Betracht. Gemeinden über 1000 Einwohner, bei denen nach der voraussichtlichen Entwicklung die Leistungsfähigkeit gegeben ist, scheiden hiefür von vornherein aus. Jede dieser Gemeinden wird vielmehr von einem Gemeindekommissar verwaltet. Bezüglich der Zusammenfassung von Gemeinden in einen Amtsbezirk werden folgende Weisungen gegeben:

Gemeinden unter 1000 Einwohner, deren Leistungsfähigkeit nach der voraussichtlichen Entwicklung nicht gegeben ist, können mit einer oder mehreren gleichartigen Nachbargemeinden zu einem Amtsbezirk vereinigt und von einem Gemeindekommissar gemeinsam verwaltet werden, soweit die Bildung des Amtsbezirkes nicht aus örtlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet, die Verwaltung dieser Gemeinden durch den gemeinsamen Gemeindekommissar möglich ist und eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung darstellt. Andernfalls sind auch solche kleinere Gemeinden unter 1000 Einwohnern durch eigene Gemeindekommissare zu verwalten. Wird ein gemeinsamer Gemeindekommissar für mehrere Gemeinden berufen, so sind zwei Fälle möglich:

1. Die Gemeinden bilden lediglich eine Art Verwaltungsgemeinschaft durch den gemeinsamen Gemeindekommissar. Der Gemeindekommissar verwaltet jede zum Amtsbezirk gehörige Gemeinde bei voller Wahrung der Selbständigkeit jeder Gemeinde. Die Gemeinsamkeit besteht nur in dem gemeinsamen Kommissar. Jede Gemeinde hat ihre eigenen Beiräte. Der Kommissar kann jedoch die Beiräte aller Gemeinden, die zum Amtsbezirk gehören, zur Beratung über gemeinsame Aufgaben einberufen. Die Kosten des gemeinsamen Kommissars fallen allen Gemeinden des Amtsbezirkes zur Last. Sie werden vom Landrat nach der Größe, Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Gemeinden anteilmäßig aufgeteilt.

Soweit erforderlich, kann hiebei auch eine gemeinsame Kanzlei mit gemeinsamen Dienstkräften eingerichtet werden.

2. Die Gemeinden des Amtsbezirkes behalten zwar ihre rechtliche Selbständigkeit. Die Gemeinsamkeit besteht jedoch nicht nur in dem gemeinsamen Kommissar und der gemeinsamen Kanzlei samt Dienstkräften, sondern der gemeinsame Kommissar verwaltet auch eine Amtskasse, durch die alle staatlichen und kommunalen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Amtsbezirkes gehen. Weiters wird unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes für alle Gemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt und einheitlich Rechnung gelegt. Auch hier ist der Amtsbezirk kein Gemeindeverband, hat keine Rechtspersönlichkeit und kann daher weder Träger von Rechten noch von Pflichten sein. Vielmehr haben nur die Gemeinden, die zum Amtsbezirk gehören, die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sind nur sie Träger von Rechten und Pflichten. Wenn demnach schon die einzelnen Gemeinden und nicht der Amtsbezirk die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben, so fehlt ihnen doch eine eigene Haushaltswirtschaft. Das bedeutet, daß Mittelaufbringung und Mittelverwendung nicht auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Es werden beispielsweise alle in den Gemeinden aufkommenden Steuern einheitlich vereinnahmt, alle für die einzelnen Aufgaben aufzubringen Mittel einheitlich bewirtschaftet, ohne daß die Verausgabung in den einzelnen Gemeinden von dem Aufkommen entsprechender Mittel in diesen Gemeinden abhängig wäre.

Durch diese Regelung soll die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben erleichtert und der Einsatz der Mittel nach dem jeweiligen Bedürfnis ermöglicht werden. Diese grundsätzliche Regelung schließt in besonderen Fällen, z. B. bei erheblichen Einkünften aus Vermögen einer Gemeinde nicht aus, im Rahmen des einheitlichen Haushaltsplanes diese Einnahmen den in der betreffenden Gemeinde durchzuführenden Aufgaben wieder zugute kommen zu lassen. Aus dieser Einheit der Haushaltswirtschaft folgt des weiteren nicht zwangsläufig auch eine Einheit der Steuerwirtschaft. Wenn schon diese aus Gründen der Vereinfachung in der Regel erstrebenswert sein wird, so können doch beispielsweise die Hebesätze für die einzelnen Steuern bei besonderen örtlichen Verhältnissen von Gemeinde zu Gemeinde auch verschieden festgesetzt werden. Aus der Einheit der Haushaltsführung ergibt sich von selbst die Einheit der Rechnungslegung.

Soweit Gemeindekommissare für mehrere Gemeinden bestellt werden, kommt grundsätzlich nur die Regelung unter Ziffer 1 in

Frage, die Regelung nach Ziffer 2 nur dort, wo besondere Zweckmäßigkeitsgründe dies erfordern (kleinere Gemeinden gleichartiger Struktur und Leistungsfähigkeit).

Für die Festsetzung der Amtsbezirke nach Ziffer 1 und 2 und für die Festsetzung ihrer Namen (als solcher kommt nur der Name jener Gemeinde in Betracht, wo sich der Verwaltungssitz befindet) ist nach Artikel II, § 2 der Durchführungsverordnung der Chef der Zivilverwaltung zuständig. Die Bestimmung erfolgt auf Grund des Vorschlages des Landrates und wird im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung kundgemacht.

Gemeindekommissar,

Nach Artikel II, § 2 der Durchführungsverordnung wird der Gemeindekommissar vom Chef der Zivilverwaltung oder der von ihm ermächtigten Stelle berufen. Die Berufung bedeutet (wie nach den Vorschriften der DGO.) Auslese. Ich ermächtige die Landräte allgemein zur Berufung der Gemeindekommissare und behalte mir nur die Berufung der hauptamtlichen Gemeindekommissare vor.

Die Gemeindekommissare können hauptamtlich oder ehrenamtlich bestellt werden. Welche dieser Möglichkeiten im Einzelfalle in Aussicht zu nehmen sind, kann nur nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen entschieden werden. In Gemeinden über 10.000 Einwohner muß die Bestellung des Gemeindekommissars hauptamtlich erfolgen. In den übrigen Gemeinden (von 10.000 Einwohnern und darunter) kommt die hauptamtliche Anstellung nur in Betracht, wo dies aus besonderen Gründen (Schwierigkeiten der Verwaltung) notwendig ist. Hierbei darf die Verbilligung der Verwaltung, die sich aus der Berufung eines ehrenamtlichen Gemeindekommissars ergibt, nicht außer acht gelassen werden. Grundsätzlich sind daher in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern ehrenamtliche Gemeindekommissare zu bestellen.

Voraussetzung für die Bestellung des ehrenamtlichen Gemeindekommissars ist, daß er deutscher Staatsangehöriger und national zuverlässig ist. Womöglich sind Volksdeutsche zu bestellen. Im übrigen gelten auch für den Ehrenbeamten die Voraussetzungen des Deutschen Beamtengesetzes (§§ 25, 26 u. 29).

Der ehrenamtliche Gemeindekommissar wird nach Artikel II, § 3, Abs. 2 der Durchführungsverordnung auf sechs Jahre bestellt. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, für die die Bestimmungen über Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister sinngemäß anzuwenden sind und die vom Landrat festzusetzen ist.

Der hauptamtliche Gemeindekommissar wird nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes grundsätzlich auf Lebenszeit berufen. Seine Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Vorschriften des Beamtenrechtes (DBG.). Dabei ist jedoch zu beachten, daß er nach Artikel II, § 3, Abs. 2 der Durchführungsverordnung ohne die Beschränkungen des § 35, Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes versetzbar ist. Bezüglich der Einstufung gelten die Richtlinien über die Einstufung und Besoldung der hauptamtlich leitenden Gemeindebeamten. Die Voraussetzungen für die Berufung zum hauptamtlichen Gemeindekommissar richten sich nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes.

Anstellungsbehörde für den Gemeindekommissar ist der Landrat. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Ernennungsurkunde.

Auf Grund der Berufung durch den Chef der Zivilverwaltung (Landrat) vom wird der hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (als ehrenamtlicher Beamter für die Zeit vom bis) zum Gemeindekommissar der Gemeinde (des Amtsbezirkes) ernannt.

Diese Urkunde wird in der Erwartung vollzogen, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflicht gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch die Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

Ort, Datum: Der Landrat.

Die Gemeindekommissare sind Beamte des Landkreises, ihre Bezüge fallen jedoch den Gemeinden zur Last, für die sie bestellt sind.

Nach Artikel II, § 3, Absatz 1 der Durchführungsverordnung hat der Landkreis für die Verwaltung der Gemeinden, bzw. Amtsbezirke weitere Dienstkräfte zu ernennen, bzw. anzustellen. Für die Aufbringung der Bezüge dieser Dienstkräfte gilt das gleiche wie beim Gemeindekommissar. Hierbei muß auf gute Kräfte im notwendigen Umfang und auf möglichste Sparsamkeit im Personalaufwand Bedacht genommen werden. Für die Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinden gelten die gleichen Grundsätze wie für die Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinden im Reichsgau Kärnten. Für die Versetzbarkeit der Beamten gilt das gleiche wie für die Gemeindekommissare.

Nach Artikel II, § 4 der Durchführungsverordnung führt der Gemeindekommissar die gesamte Verwaltung in der Gemeinde (Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, nach den bestehenden Vorschriften und den Weisungen der vorgesetzten Behörde (Landrat). Er ist vor allem Ortspolizeiverwalter. Der Unterschied gegenüber dem Bürgermeister nach der Deutschen Gemeindeordnung besteht darin, daß er auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde dem Weisungsrecht des Landrates unterliegt. Unbeschadet dieses Weisungsrechtes trägt er für die Gemeindeverwaltung die volle und ausschließliche Verantwortung. Die ihm beigegebenen Dienstkräfte sind ihm nachgeordnet. Verpflichtungserklärungen unterzeichnet der Gemeindekommissar unter dieser Bezeichnung eigenhändig, während in seiner Vertretung zwei vertretungsbeachtigte Beamte oder Angestellte unter Angabe des Vertretungsverhältnisses (i. A.) unter der gleichen Bezeichnung zeichnen. Ausgenommen sind nur Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind (Artikel II, § 4, Abs. 1 der Durchführungsverordnung).

Nach Ernennung sind die Namen und Anschriften der Gemeindekommissare dem Chef der Zivilverwaltung bekanntzugeben.

Beiräte.

Nach Artikel II, § 4, Absatz 3 der Durchführungsverordnung können dem Gemeindekommissar zur Beratung in den Selbstverwaltungsangelegenheiten Beiräte beigegeben werden, die vom Landrate aus dem Kreise der Einwohner der Gemeinde, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 1 und 2 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. 10. 1941, RGBl. I, S. 648, besitzen, berufen werden. Voraussetzung ist, daß es sich um Einwohner der Gemeinden handelt, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Damit sie den Gemeindekommissar in den Selbstverwaltungsangelegenheiten beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis verschaffen können, müssen sie geeignet und zuverlässig sein. Die Zahl der Beiräte soll je nach der Größe der Gemeinde zwei bis sechs betragen.

Die vom Landrat berufenen Beiräte hat der Gemeindekommissar auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Die Bestimmungen der DGO. über Amtverschwiegenheit (§ 24 DGO.), über Befangenheit (§ 25 DGO.) und des § 26 DGO. finden sinngemäße Anwendung. Die Beiräte sind vom Gemeindekommissar zur Beratung in

wichtigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung heranzuziehen, insbesondere bei Aenderung der Gemeindegrenzen, Erlaß, Aenderung und Aufhebung von Satzungen, Festsetzung von Aufgaben und Tarifen, Uebernahme von Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben, wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligung an Unternehmen, Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist, Verfügung über Gemeindevermögen, besonders vor Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vor Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, Veränderungen der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen, Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind, Aufnahme von Darlehen, Uebernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie vor Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplane vorgesehen sind, Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung.

Ueber den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Gemeindekommissar und zwei von ihm bestimmten Beiräten zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind abweichende Äußerungen der Beiräte aufzunehmen.

Die Beiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Ortsvorsteher.

Verwaltet der Gemeindekommissar mehrere Gemeinden, so kann der Landrat zu seiner Unterstützung in örtlichen Angelegenheiten Ortsvorsteher in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes bestellen und abberufen. Diese Ortsvorsteher haben weder eigene Verwaltungs- noch Vertretungsbefugnis. Sie sind vielmehr dem Gemeindekommissar in jeder Beziehung nachgeordnete Hilfskräfte und haben daher nur die ihnen vom Gemeindekommissar zugewiesenen Obliegenheiten nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie werden nicht in das Beamtenverhältnis berufen, erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung, sondern nur Ersatz ihrer baren Auslagen.

Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung.

Nach § 2, EVO. verleiht der Chef der Zivilverwaltung das Recht der DGO. an die einzelnen Gemeinden, in denen die Voraussetzungen hiefür vorliegen. Mit dem Zeitpunkte dieser Verleihung treten die Bestimmungen der DGO. im vollen Umfange in Kraft.

Voraussetzung für diese Verleihung ist, daß die volkspolitischen Voraussetzungen vorliegen, die eine derartige Verleihung rechtfertigen, vor allem, daß die Gewähr für eine dem Sinne der Deutschen Gemeindeordnung und den Zielen der Staatsführung entsprechende, eigenverantwortliche Selbstverwaltung gegeben ist. Wesentlich ist hiefür in erster Linie ein ausreichender Anteil des Deutschtums an der Einwohnerschaft der Gemeinde, bzw. ein hinreichender Anteil deutschgesinnter Einwohner in der Gemeinde. Zur Vermeidung eines unübersichtlichen Rechtszustandes empfiehlt es sich in der Regel, die Verleihung möglichst für mehrere zusammenhängende Gemeinden (größeres Gebiet möglichst Landkreis, Amtsgerichtsbezirk, Amtsbezirk) in die Wege zu leiten.

Wird einer Gemeinde das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen, so treten die Beamten und Angestellten ohne weiteres in den Dienst der Gemeinde über, wobei den Beamten lediglich eine neue Ernennungssekunde auszuhandigen ist. Ist der Kommissar hauptamtlich, kann er im Verfahren nach § 41, DGO. zum Bürgermeister oder Beigeordneten berufen oder sonst in den Dienst der Gemeinde übernommen werden. Scheiden diese Möglichkeiten nach Lage der Verhältnisse aus, wird er in ein anderes Amt versetzt (vom Landrat innerhalb des Kreises).

Scheidet durch die Verleihung des Rechtes der Deutschen Gemeindeordnung die Gemeinde aus einem Amtsbezirke aus, so ist allenfalls eine Auseinandersetzung mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes notwendig, wenn es sich um Gemeinden mit gemeinsamer Haushaltswirtschaft (Amtsbezirk, Ziffer 2) handelt. Wo auch Beamte und Angestellte gemeinsam waren (gemeinsame Kanzlei- und Dienstkräfte) kann ein Teil der Dienstkräfte in den Dienst der ausscheidenden Gemeinde überführt werden.

Zur Durchführung der eingeführten Bestimmungen der DGO. gelten im übrigen die bezüglichen Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur DGO., RdErl. des RMDl. vom 5. Oktober 1938, Zl. V a 518/XII/38/1000, zu diesen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der DGO. vom 5. Oktober 1938, Zl. V a 518/XII/38/1000,

mit der Maßgabe, daß überall an Stelle „Bezirkshauptmann“ „der Landrat“, an Stelle „Landeshauptmann“ „Chef der Zivilverwaltung“, an Stelle „Bürgermeister“ „Gemeindekommissar“ und dort, wo die Beratung mit den Gemeinderäten vorgeschrieben ist, die Beratung mit den Beiräten tritt.

Gemeindewirtschaft.

Auf dem Gebiet der Gemeindewirtschaft gelten mit dem Inkrafttreten des Sechsten Teiles der DGO. die gleichen Vorschriften wie im Reichsgau Kärnten, sachlich somit alle hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, Ausführungsanweisungen, Richtlinien und Mustersatzungen, soweit deren Geltungsbereich nicht auf bestimmte Reichsgebiete außer Ostmark beschränkt ist. Insbesondere gelten die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936, RGBI. I, S. 435 mit der Ausführungsanweisung vom 17. Dezember 1936, RMBl. S. 1647 für alle Gemeinden. Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. September 1937, RGBI. I, S. 921 mit der Ausführungsanweisung vom 10. Dezember 1937, RMBl. S. 1899 und die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938, RGBI. I, S. 1583 mit der Ausführungsanweisung vom 1. März 1939, RMBl. S. 441 für alle Gemeinden mit über 3000 Einwohnern. In diesen Gemeinden ist die Umstellung der Buchführung und die Trennung der Kassen- und Anordnungsgeschäfte bis zum 31. März 1944 durchzuführen. Für die **Legung der Jahresrechnung 1942** sind noch die bisherigen Vorschriften maßgebend, ebenso für allfällige rückständige Jahresrechnungen früherer Jahre. Die Festsetzung der Haushaltssatzung 1943 sowie die Ausführung hat bereits nach den neuen Vorschriften zu erfolgen. Bezüglich der Haushaltspläne und der Rechnungsführung der Gemeinden unter 3000 Einwohnern gelten die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnittes des Sechsten Teiles der DGO., die Bestimmungen der Durchführungsverordnung § 22, 23 und 24, der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Sechsten Teile der DGO. und des RdErl. des RMDl. vom 16. 9. 1939, RMBl. S. 1895, Abschnitt D I.

Oberstes Ziel der gemeindlichen Wirtschaftsführung muß nach den Grundsätzen der DGO. die Gesundung und Gesunderhaltung der Gemeindefinanzen sein, da ohne eine solche eine eigentliche gemeindliche Selbstverwaltung nicht möglich ist.

Die Vermögensverwaltung hat sich nunmehr ausschließlich nach den Bestimmungen der §§ 60 bis 66, DGO., Artikel I, § 17, 18 und 19 der Durchführungsverordnung und den bezüglichen Bestimmungen der Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der DGO.

zu richten. Vor allem gilt auch für die Vermögensverwaltung der Grundsatz, daß das Vermögen mit möglichst wenig Kostenaufwand den bestmöglichen Ertrag bringen soll, weiters daß das Vermögen (Stammvermögen) erhalten werden muß und daß seine Unterhaltung aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes zu geschehen hat. Die Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen nach § 60, Absatz 3, DGO. sind für alle Gemeinden bindend. Der Vermögenserwerb ist zwar nach der DGO. nicht genehmigungspflichtig, jedoch darf er nur für gemeindliche Zwecke erfolgen. Für außergemeindliche Zwecke und für außergemeindliche Stellen welcher Art immer darf ein Vermögenserwerb durch die Gemeinde nicht erfolgen. Weiters müssen die Mittel für den Vermögenserwerb vorhanden sein (aus ordentlichen Haushaltsmitteln oder Rücklagen, die zu diesem Zwecke angesammelt sind). Darlehen dürfen zum Vermögenserwerb für gemeindliche Zwecke nur aufgenommen werden, wenn es sich um einen unbedingt notwendigen, unvorhergesehenen, außerordentlichen Bedarf handelt. Das vorhandene Gemeindevermögen muß, soweit dies noch nicht geschehen ist, in einem Verzeichnis erfaßt und dieses fortlaufend ergänzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen.

Für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde im Sinne des § 67, DGO. gelten nunmehr die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Sechsten Teiles der DGO. Sie müssen als Eigenbetriebe (Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit) betrieben werden und sollen außer der Bedeckung aller Aufwendungen und der Bildung angemessener Rücklagen einen Ertrag für den Gemeindehaushalt bringen (§ 72 DGO.). Als wirtschaftliche Unternehmen sind solche Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde zu verstehen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht auf Gewinn betrieben werden können (z. B. Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe). Wenn auch die Eigenbetriebsverordnung vom 21. 11. 1938, RGBl. I, S. 1650 mit Ausführungsanweisung vom 22. 3. 1939, RMBl. S. 633 zunächst nur für Gemeinden über 10.000 Einwohner gilt, und zwar für Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenverkehrsbetriebe, so steht nichts im Wege, daß die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf Eigenbetriebe von wirtschaftlichen Unternehmen anderer Gemeinden sinngemäß angewendet werden.

Schulden.

Die Aufnahme von Darlehen war bisher nach der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Verwaltung der Gemeinden überhaupt gesperrt. Nunmehr gelten für

die Aufnahme von Darlehen die strengen Vorschriften des 3. Abschnittes des Sechsten Teiles der DGO., weiters die Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindekreditrechtes vom 28. 9. 1938, RGBl. I, S. 1322 und der Erlaß des RMdl. vom 15. 12. 1938, Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 20/1938. Nach Artikel II, § 21 der Durchführungsverordnung dürfen bis zum 1. April 1943 Darlehen auch aufgenommen werden, ohne daß sie im außerordentlichen Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung vorgesehen sind. Es ist jedoch zur Aufnahme des Darlehens die Genehmigung des Landrates nach § 78, DGO. erforderlich, der diese Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung erteilen darf. Diese Zustimmung kann unter den sonstigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Zweck, für den die Darlehensaufnahme erfolgt, besonders wichtig ist.

Hinsichtlich der Darlehensbedingungen und der verstärkten Schuldentilgung sind die für die außerordentlichen Verhältnisse während des Krieges inzwischen ergangenen Runderlasse des RMdl. vom 26. 3. 1942, RMBl. S. 623, und vom 4. 4. 1942, RMBl. S. 771, zu beachten.

Ziel der Gemeindegewirtschaft muß es sein, die Schulden abzubauen, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden und statt Schulden zu machen und dadurch die Zukunft vorzubelasten, rechtzeitig für voraussehbare, notwendige Zwecke Rücklagen anzusammeln.

Für die Aufnahme von Kassenkrediten gelten die Bestimmungen des § 81, DGO. Nach Artikel II, § 21 der Durchführungsverordnung können Kassenkredite bis zum 1. 4. 1943 auch aufgenommen werden, ohne daß sie in der Haushaltssatzung vorgesehen sind. Kassenkredite sollen jedenfalls möglichst vermieden werden. Um vorübergehende Schwierigkeiten in der Kasse zu vermeiden, muß der Bedarf aus der Betriebsmittellrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist (§ 81, Absatz 2 DGO., Rücklagenverordnung), gedeckt werden. Jedenfalls müssen Kassenkredite innerhalb 9 Monaten zurückgezahlt sein und dürfen nicht in eine längere Verschuldung übergehen.

Im übrigen muß für den Gemeindehaushalt größtmögliche Sparsamkeit gelten. Dies schon im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse und den Umstand, daß der Haushaltsbedarf der Gemeinden Oberkrains zum Großteil aus Reichsmitteln gedeckt werden muß. Soweit Umstellungen in der Buchführung vorgenommen werden müssen, ist die im Reichsgau Kärn-

ten bei den Gemeinden eingeführte und bewährte Rufbuchhaltung einzuführen. Für die Haushaltspläne sind die gleichen Muster zu verwenden wie im Reichsgau Kärnten.

A m t s k o m m i s s a r e.

Nach Artikel II, § 7 der Durchführungsverordnung kann der Chef der Zivilverwaltung mehrere Gemeinden zu einem Amtsbezirk zusammenfassen und einen Gemeindekommissar als Amtskommissar mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) in allen Gemeinden des Amtsbezirkes betrauen. Zu diesen Aufgaben gehört vor allem die Ortspolizei. Der Amtskommissar tritt hinsichtlich dieser Aufgaben an die Stelle der Gemeindekommissare der übrigen zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden. Die Kosten fallen den Gemeinden des Amtsbezirkes zur Last. Hierzu ergehen folgende Weisungen:

Die Durchführung der staatlichen Aufgaben, vor allem der Ortspolizei und der kriegswirtschaftlichen Vorschriften bedingt eine straffe, beschleunigte und richtige Durchführung, zu der die Gemeindekommissare in den besetzten Gebieten nicht immer befähigt und in der Lage sind. Es ist daher notwendig, in solchen Fällen einem befähigten Gemeindekommissar die Durchführung dieser Aufgaben für einen Kreis von Gemeinden (Amtsbezirk) zu übertragen, der dann an Stelle dieser Gemeindekommissare diese **Angelegenheiten für alle Gemeinden des Amtsbezirkes** durchführt. Die zu Amtskommissaren bestellten Personen müssen daher nicht nur alle Voraussetzungen des Deutschen Beamtengesetzes erfüllen, sondern auch besonders befähigt, zuverlässig und vertrauenswürdig sein. Wie die Gemeindekommissare werden sie vom Chef der Zivilverwaltung berufen und können ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Ebenso wie bei den Gemeindekommissaren werden die Landräte allgemein zur Berufung der Amtskommissare ermächtigt. Ich behalte mir nur die Berufung der hauptamtlichen Amtskommissare vor. Nachdem die Einrichtung der Amtskommissare nur ausnahmsweise und vorübergehend gedacht ist, kommt grundsätzlich nur die ehrenamtliche Bestellung in Betracht. Die Ernennung erfolgt wie bei den Gemeindekommissaren durch den Landrat. Im übrigen wird die Bestellung und Vergütung der Amtskommissare durch besonderen Erlaß geregelt.

Die Amtskommissare haben in den zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Die ortspolizeilichen Angelegenheiten, das sind örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Sittlichkeitspolizei, örtliche Straßenpolizei,

Flurpolizei, Marktpolizei, Bau- und Feuerpolizei, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind, ferner jene polizeilichen Angelegenheiten, die ihnen vom Landrate zur Durchführung übertragen oder als Ortspolizeiangelegenheiten erklärt werden.

2. Die kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit sie den Gemeinden zur Durchführung obliegen.

3. Sonstige Auftragsangelegenheiten, die ihnen der Landrat zur Durchführung an Stelle der Gemeinden überträgt.

Bei der Handhabung der Ortspolizei steht dem Amtskommissar das Recht zu ortspolizeilichen Verordnungen, zu ortspolizeilichen Verfügungen sowie das Strafrecht im Rahmen des Artikels II, § 3 der Angleichungsverordnung zur DGO., Gesetzblatt für das Land Oesterreich Nr. 429/1938, S. 2173 zu. Alle dem Amtskommissar als solchem obliegenden Aufgaben sind Auftragsangelegenheiten, die er nach Weisung des Landrates zu vollziehen hat.

Der Amtskommissar ist in der Gemeinde seines Sitzes gleichzeitig Gemeindekommissar und führt als solcher die Verwaltung dieser Gemeinde im Rahmen der bestehenden Vorschriften und nach den Weisungen des Landrates. Im übrigen soll der Amtskommissar, soweit es die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben zuläßt, den Gemeindekommissaren seines Amtsbezirkes beratend und helfend zur Seite stehen.

Der Amtskommissar ist dem Landrat nachgeordnete Dienststelle für bestimmte Auftragsangelegenheiten. Er unterliegt der Anweisung des Landrates wie einem Dienstbefehl. Der Amtskommissar ist ebenso wie die ihm beigegebenen Dienstkräfte (Beamte und Angestellte) Dienstkraft des Landkreises.

Die Gemeindekommissare der übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes werden durch die Tätigkeit des Amtskommissars entlastet. Sie sind dem Amtskommissar nicht untergeordnet, da sie dem Landrat unmittelbar unterstehen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Amtskommissar bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und seinen diesbezüglichen Ersuchen unbedingt nachzukommen.

Der Amtsbezirk des Amtskommissars, d. i. die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Sprengel, in dem der Amtskommissar die ihm übertragenen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) für alle Gemeinden des Amtsbezirkes besorgt, wird ebenso wie der Name des Amtsbezirkes über Antrag des Landrates vom Chef der Zivilverwaltung bestimmt. Als Name des Amtsbezirkes kommt der Name der Gemeinde, in der der Amtskommissar gleichzeitig Gemeindekommissar ist und in der daher der Sitz der Verwaltung

ist, in Betracht. Amtsbezirk und Name werden im Amts- und Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung kundgemacht. Für die Größe des Amtsbezirkes können keine allgemeinen Weisungen erteilt werden. Er muß so beschaffen sein, daß der Amtskommissar seinen Aufgaben nachkommen kann und daß möglichst auch eine Vereinfachung und Ersparung in der Verwaltung erzielt wird. Rechtlich ist der Amtsbezirk lediglich ein Verwaltungssprengel und als solcher daher keine Körperschaft öffentlichen Rechtes und kein Gemeindeverband.

Die Kosten des Amtskommissars und seiner Dienststelle, soweit diese über den Rahmen der Dienststelle des Gemeindekommissars hinausgehen, und die Kosten der Durchführung der dem Amtskommissar obliegenden Auftragsangelegenheiten, soweit diese von den Gemeinden zu tragen sind, fallen den Gemeinden des Amtsbezirkes zur Last. Sie werden vom Landrat nach der Größe, Bedeutung und Leistungsfähigkeit der zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden auf diese aufgeteilt.

Die dem Landrat übertragene Berufung der ehrenamtlichen Gemeinde- und Amts-

kommissare, der Beiräte und der Ortsvorsteher hat im Einvernehmen mit dem Kreisleiter zu erfolgen.

Als Behelfe für die Gemeinden werden empfohlen: das für die Alpen- und Donau-reichsgaue bearbeitete Handbuch „Die Deutsche Gemeindeordnung“ von Mannlicher-Petz-Schattenfroh, welches im Kommunal-schriftenverlag J. Jehle, München, erhältlich ist, und das Handbuch „Die deutschen Gemeindegesetze“ von M. Schattenfroh, das vom gleichen Verlag zu beziehen ist. Für die großen Gemeinden wird der Kommentar zur Deutschen Gemeindeordnung von Dr. Sufen und Dr. Loschelder empfohlen, der vom Carl Heymanns Verlag in Berlin zu beziehen ist.

Klagenfurt, am 26. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**Berichtigung
zur 125. Bekanntmachung des Eierwirtschafts-
verbandes Südmark.**

Im 2. Absatz dieser Bekanntmachung soll es anstatt: „Die Anordnung Nr. 70/42“ richtig: „Die Anordnung Nr. 7/42“ heißen.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 12. Dezember 1942 Jahrg. 1942, Stück 25

Reg. Assessor Dr. Marchart
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkrain

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 130. Bekanntmachung über die Erfassung für den Wehrdienst und den Reichsarbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 218

Ernährung und Landwirtschaft:

- 131. Anordnung Nr. 3/42 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark über die Ablieferung von Eiern 218

Wirtschaft und Arbeit:

- 132. Verordnung zur Regelung der Bauwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 219
- 133. Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches , 220
- 134. Anordnung über eine Weihnachtsbeihilfe für Dienstverpflichtete und für an Bauvorhaben tätige Gefolgschaftsmitglieder bei auswärtiger Tätigkeit 228

Finanzverwaltung:

- 135. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Januar 1942 225

-
- 136. Bekanntmachung des Georg Graf v. Thurn'schen Stahlwerks Streit-
eben, Aktien-Gesellschaft, Gutenstein im Mießtal, Kärnten 225

**130. Bekanntmachung
über die Erfassung für den Wehrdienst und
den Reichsarbeitsdienst in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund § 2, Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des Wehrrechts und des Arbeitsdienstrechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 7. Juli 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 16, S. 146) bestimme ich im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern:

In der Zeit vom 30. November bis 19. Dezember 1942 werden in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains die männlichen Jahrgänge 1920, 1921, 1922 und 1925 für den Reichsarbeitsdienst und die Wehrmacht erfaßt.

Klagenfurt, den 18. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**131. Anordnung Nr. 3/42
des Eierwirtschaftsverbandes Südmark über
die Ablieferung von Eiern.**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen v. 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1732), der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. 1. 1935 (RGBl. I, S. 1355) und des § 8 der Satzung der Eierwirtschaftsverbände vom 20. 12. 1935 (RNVB. 1936, S. 11) wird mit Zustimmung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft angeordnet:

§ 1.

1. Betriebe, die Hühner- oder Enteneier erzeugen, sind verpflichtet, im Legejahr (1. Oktober bis 30. September) das auf Grund der durchschnittlichen Legeleistung mit Zustimmung des Landesernährungsamtes Südmark nach Kreisen festgelegte Ausmaß an Eiern (Ablieferungssoll) an die vom Eierwirtschaftsverband bestimmten Stellen (Kennzeichnungs- und Sammelstellen) oder Sammler abzuliefern.

2. Bei nichtlandwirtschaftlichen Geflügelhaltern wie Kleingartenbesitzern und sonstigen sogenannten städtischen Geflügelhaltern bleibt bei der Berechnung der abzuliefernden Menge für jeden Haushaltsangehörigen eine Henne oder Ente unberücksichtigt,

deren Legeleistung für den Eigenverbrauch der Geflügelhalter bestimmt ist.

3. Geflügelhalter im Gebiete von Groß-Graz sind über die Bestimmungen des § 1, Abs. 2 hinaus von der Ablieferungspflicht überhaupt befreit, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Betriebe und Großgeflügelhaltungen handelt, die als solche vom Ernährungsamte, Abt. A (Kreisbauernschaft), festgestellt werden.

4. Die Feststellung, wer im Sinne des Absatzes 2 als nichtlandwirtschaftlicher Betrieb gilt, obliegt dem Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft).

5. Die dem Betrieb (Erzeuger) mit Ablieferungsbescheid des Ernährungsamtes, Abt. A (Kreisbauernschaft), vorgeschriebene Jahresmindestmenge wird aus dem Lege- und Junghühnerbestand und dem im Gebiete der Kreisbauernschaft festgesetzten Ablieferungssoll je Henne und Jahr errechnet.

6. Die Kennzeichnungsstellen (Sammelstellen) und Sammler haben den Erzeugern eine Bescheinigung über die angekauften Mengen zu erteilen. Diese Bescheinigung bildet den Nachweis über die Erfüllung des Ablieferungssoll.

7. Die nach Erfüllung der im Ablieferungsbescheid angeführten Pflichtablieferung und nach Deckung des eigenen Verbrauches noch anfallenden Eier sind gleichfalls abzuliefern.

8. Der Erzeuger ist berechtigt, unmittelbar an Nichtselbstversorger und sonstige Bezugsberechtigte im Gebiete seiner politischen Gemeinde Eier gegen Abgabe von gültigen Bezugsberechtigungen abzugeben. Die freie Abgabe von Eiern an Personen außerhalb des Haushaltes ohne Entgegennahme von gültigen Bezugsberechtigungen ist verboten.

9. Mit Wirksamkeit vom 19. Oktober 1942 gilt auch der Bestellschein der Reichseierkarte als Berechtigungsschein, wenn er mit dem Dienststempel des Ernährungsamtes (Kartenstelle) versehen und auf der Rückseite die Stückzahl der bezugsberechtigten Eier vermerkt und außerdem die Entwertung der dazugehörigen Einzelabschnitte erfolgt ist.

10. Der Eierwirtschaftsverband kann die Abgabe von Eiern nach § 1, Abs. 8 innerhalb mehrerer wirtschaftlich zusammengehörender Gemeinden zulassen. Soweit er hiervon Gebrauch macht, gelten diese Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne des Abs. 8.

§ 2.

Erzeuger, denen die Erlaubnis zur Kennzeichnung von Eiern nach Maßgabe der Eierordnung vom 17. 3. 1932 (RGBl. I, S. 146) erteilt ist, können Eier an Nichtselbstversorger und sonstige Bezugsberechtigte (Verteiler, Krankenhäuser, Gaststätten usw.) im Gebiete ihrer Kreisbauernschaft unter Einhaltung der im § 1, Abs. 9 angeführten Bestimmungen abgeben.

§ 3.

1. Geflügelhalter, die einen gewerblichen Betrieb unterhalten (Gaststätten usw.) sind berechtigt, das ihnen zustehende Eierkontingent aus ihrer eigenen Erzeugung zu entnehmen.

2. Das Eierkontingent wird auf die Ablieferungsmenge angerechnet. War bisher ein Eierkontingent nicht festgesetzt, kann ein solches vom Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft), über Antrag der zuständigen Innung, bzw. Wirtschaftsgruppe bestimmt werden.

Durch die Festsetzung eines solchen Kontingentes entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung von Eiern.

§ 4.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 1, Abs. 9, rückwirkend mit 1. Oktober 1942 in Kraft.

Die Anordnung Nr. 1/42 vom 26. 2. 1942 des Eierwirtschaftsverbandes Südmark sowie alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen treten mit dem gleichen Tage außer Wirksamkeit.

Graz, den 20. Oktober 1942.

Der Vorsitzende
des Eierwirtschaftsverbandes Südmark,
gez. Scheiber.

Genehmigt:

Landesernährungsamt Südmark, Abt. A,
I. A. Dr. Felsinger, am 22. 10. 1942.

132. **Verordnung**
zur Regelung der Bauwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

(1) Die Anordnungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, wie sie für das Reich erlassen sind, gelten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

(2) Vorschriften, die in Zukunft vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft für das Reich erlassen werden, treten mit ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft.

§ 2.

Soweit die eingeführten Rechtsvorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Die sich aus den eingeführten Rechtsvorschriften für das besetzte Gebiet ergebenden Befugnisse werden von dem vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft eingesetzten Bevollmächtigten für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains wahrgenommen.

§ 4.

Soweit Bauvorhaben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits in Angriff genommen worden sind, trifft der Bevollmächtigte zur Regelung der Bauwirtschaft in den besetzten Gebieten die erforderlichen Anordnungen über die Weiterführung dieser Bauten.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.

Klagenfurt, den 1. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

133. **Durchführungsvorschriften**
zur Verordnung über die Einführung eines
Arbeitsbuches.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 18. November 1941 (V.- u. A.-Bl., Stück 33, S. 361, Stück 24, S. 178 Unterdrauburg) bestimme ich folgendes:

Ausstellung des Arbeitsbuches.

§ 1.

1. Hat ein Arbeiter, Angestellter oder mithelfender Familienangehöriger die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragt, oder kann er bei der Aufnahme einer Beschäftigung sein Arbeitsbuch nicht vorlegen, so kann ihm das Arbeitsamt für eine begrenzte Zeit eine Ersatzkarte ausstellen. Dies gilt nicht, wenn das bisherige Arbeitsbuch bei Vertragsbruch vom bisherigen Betriebsführer zurückgehalten worden ist.

2. Die Ersatzkarte ist spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt an das Arbeitsamt zurückzugeben. Eintragungen der Unternehmer werden vom Arbeitsamt in das Arbeitsbuch übertragen.

3. Die Ersatzkarte gilt für die darin vorgesehene Zeit als Arbeitsbuch.

§ 2.

Ist ein Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so hat der Arbeitsbuchpflichtige die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu beantragen. Das vollständig ausgefüllte oder unbrauchbare Arbeitsbuch ist dem Arbeitsamt vorzulegen. Es wird vom Arbeitsamt durch einen Vermerk geschlossen und dem Antragsteller zurückgegeben. Der Verlust des Arbeitsbuches ist glaubhaft zu machen.

§ 3.

Das Arbeitsbuch und die Ersatzkarte werden kostenfrei vom Arbeitsamt ausgestellt. Für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann das Arbeitsamt eine Gebühr bis zu 5 RM erheben, wenn das alte Buch verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. Ist die Neuausstellung eines Arbeitsbuches für einen Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen auf Umstände zurückzuführen, die der Unternehmer (Führer des Betriebes, der Anstalt oder des Haushalts) verschuldet hat, so ist die Gebühr von ihm zu erheben.

Führung des Arbeitsbuches.

§ 4.

1. Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige haben ihr Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Nehmen sie neben ihrer bisherigen eine weitere Beschäftigung auf, so haben sie ihr Arbeitsbuch unverzüglich dem neuen Unternehmer zur Einsicht vorzulegen; sie haben es ihm auch dann vorzulegen, wenn dieser Eintragungen vorzunehmen hat.

2. Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren, so lange er es selbst in Gewahrsam hat.

§ 5.

1. Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige haben Wohnungsänderungen unverzüglich dem Unternehmer anzuzeigen. Sind sie arbeitslos, so haben sie die Anzeige auf dem vorgeschriebenen, beim Arbeitsamt erhältlichem Formblatt unverzüglich dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind und ihm gleichzeitig das Arbeitsbuch zur Eintragung der Aenderung vorzulegen.

2. Ferner haben sie Änderungen ihres Familiennamens auf dem vorgeschriebenen, beim Arbeitsamt erhältlichem Formblatt unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, anzuzeigen und ihm gleichzeitig das Arbeitsbuch zur Eintragung der Aenderung vorzulegen.

§ 6.

1. Der Unternehmer hat sich von Arbeitern, Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen bei der Aufnahme ihrer Beschäftigung unverzüglich das Arbeitsbuch übergeben zu lassen und es sorgfältig aufzubewahren. Behalten Arbeiter, Angestellte oder mithelfende Familienangehörige neben der neuen Beschäftigung ihre bisherige Tätigkeit bei, so hat der neue Unternehmer sich ihr Arbeitsbuch unverzüglich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

2. In Betrieben und Verwaltungen mit mehreren Niederlassungen oder Dienststellen soll das Arbeitsbuch bei der örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden, bei welcher der Arbeitsbuchpflichtige beschäftigt ist.

§ 7.

1. Der Unternehmer hat dem Beschäftigten das Arbeitsbuch vorübergehend zu über-

lassen, wenn dieser es bei der Anmeldung, Musterung oder Aushebung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst, bei Meldungen an die Wehrersatzdienststelle, bei Wehrversammlungen, bei Meldungen beim Arbeitsamt, bei der Anzeige einer Aenderung seines Familiennamens (§ 5, Abs. 2) oder, wenn er gleichzeitig bei einem anderen Unternehmen beschäftigt ist, diesem Unternehmer (§ 4, Abs. 1, Satz 2) vorlegen muß.

2. Der Unternehmer hat dem Beschäftigten auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 8.

Der Unternehmer hat

1. den Namen und den Sitz des Unternehmens,

2. die Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,

3. den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,

4. Wohnungsänderungen des Beschäftigten,

5. Aenderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige ist,

6. den Tag der Beendigung der Beschäftigung

unverzüglich an der dafür bestimmten Stelle im Arbeitsbuch einzutragen. Aendert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

§ 9.

Hat innerhalb eines Unternehmens die Ueberweisung oder Versetzung eines Beschäftigten von einer Niederlassung oder Dienststelle zu einer anderen die Folge, daß der Beschäftigte in einem anderen Arbeitsamtsbezirk polizeilich gemeldet wird, so ist die Ueberweisung oder Versetzung als Beendigung der bisherigen und Beginn einer neuen Beschäftigung im Arbeitsbuch einzutragen.

§ 10.

Nicht in das Arbeitsbuch einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Sozialversicherungspflicht nicht unterliegen.

§ 11.

Der Unternehmer hat jede Eintragung im Arbeitsbuch auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem für den Sitz des Un-

ternehmens zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen. Soweit es sich um den Beginn oder die Beendigung der Beschäftigung von Arbeitern oder Angestellten handelt, ist den An- oder Abmeldungen bei der Sozialversicherungskasse eine Durchschrift beizufügen, die als Arbeitsbuchanzeige gilt und von der Sozialversicherungskasse dem zuständigen Arbeitsamt weitergeleitet wird.

§ 12.

Bei der Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch unverzüglich dem Arbeiter, Angestellten oder Familienangehörigen zurückzugeben.

§ 13.

1. Selbständige Berufstätige sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister haben auf dem vorgeschriebenen, beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt unverzüglich dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, anzuzeigen:

(1) Wohnungsänderungen,

(2) Aenderung ihres Familiennamens,

(3) Aenderung in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere als die bisherige ist,

(4) die Aufgabe ihrer bisherigen Berufstätigkeit,

(5) die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit, für die nach § 2, Abs. 1, Nr. 2 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 18. November 1941 (V.-u. A.-Bl., Stück 33, S. 361/Stück 24, S. 178), das Arbeitsbuch erforderlich ist.

Mit der Anzeige haben sie dem Arbeitsamt das Arbeitsbuch zur Eintragung der Aenderung und im Falle der Nr. 2 entsprechende Nachweise vorzulegen. Eigene Eintragungen in das Arbeitsbuch dürfen nicht vorgenommen werden.

2. Sie haben das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren.

§ 14.

1. Ueber die Notwendigkeit oder Richtigkeit einer Eintragung im Arbeitsbuch entscheidet im Zweifelsfall unter Ausschluß des Rechtsweges das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

2. Stellt ein Arbeitsamt fest, daß vorgeschriebene Eintragungen unterlassen oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Arbeitsbuch gemacht sind, so hat es für die Berichtigung Sorge zu tragen.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 15.

1. Der zur Aufbewahrung Verpflichtete hat den Verlust des Arbeitsbuches unverzüglich dem Arbeitsamt mitzuteilen, in dessen Bezirk der Arbeitsbuchpflichtige polizeilich gemeldet ist.

2. Auf Verlangen eines Arbeitsamtes ist diesem das Arbeitsbuch jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 16.

Bei Meldungen und bei der Auszahlung von Unterstützungen ist das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorzulegen.

§ 17.

1. Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch nicht gemacht werden. Das Arbeitsbuch darf nicht mit Merkmalen versehen werden, die den Inhaber günstig oder nachteilig kennzeichnen.

2. Stellt ein Arbeitsamt fest, daß unzulässige Eintragungen im Arbeitsbuch gemacht oder Merkmale darin angebracht worden sind, so hat es für die Berichtigung oder den Ersatz des Arbeitsbuches Sorge zu tragen.

§ 18.

1. Scheiden Arbeitsbuchpflichtige aus dem Kreise der Personen aus, die das Arbeitsbuch haben müssen, so haben sie ihr Arbeitsbuch dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, unter Mitteilung des Sachverhaltes vorzulegen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt durch einen Vermerk geschlossen und dem bisherigen Inhaber zurückgegeben. Will dieser wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen, für die er das Arbeitsbuch haben muß, so hat er sein Arbeitsbuch unter Mitteilung seiner Absicht dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk er polizeilich gemeldet ist, vorzulegen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt wieder eröffnet und dem Inhaber zurückgegeben.

2. Das Arbeitsbuch ist dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitsbuchinhaber polizeilich gemeldet ist, zurückzugeben, wenn der Inhaber

(1) das Gebiet des Deutschen Reiches, einschließlich der besetzten Gebiete auf die Dauer verlassen will, soweit es sich nicht um ein deutsches Mitglied der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschifffahrt handelt,

(2) verstorben ist.

3. Auf Antrag werden die Arbeitsbücher Verstorbener den Familien der Verstorbenen nach Schließung durch das Arbeitsamt überlassen. Der Antrag muß vor Ablauf des auf den Todestag folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 19.

Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitsbuchpflichtig wird und ein geschlossenes Arbeitsbuch besitzt, hat dieses dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk er polizeilich gemeldet ist, zur Wiedereröffnung vorzulegen (§ 18, Abs. 1, Satz 3 und 4).

§ 20.

Die früheren jugoslawischen Arbeitsbücher verlieren mit der Ausgabe der Arbeitsbücher oder Ersatzkarten ihre Gültigkeit und sind der das neue Arbeitsbuch oder die Ersatzkarte aushändigenden Dienststelle gleichzeitig zurückzugeben.

§ 21.

Nach § 9 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 18. November 1941 (V.- u. A.-Bl., Stück 33, S. 361/ Stück 24, S. 178), wird bestraft, wer

1. ~~wissenschaftlich von einem für einen anderen~~ ausstellten Arbeitsbuch Gebrauch macht, als ob es für ihn ausgestellt wäre,
2. ein für ihn ausgestellt Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt,
3. unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder mehrere Arbeitsbücher führt,
4. ein für ihn bestimmtes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht,
5. die für die Ausstellung oder Ergänzung des Arbeitsbuches von ihm verlangten Angaben über seine Person oder sein Berufsleben unrichtig oder unvollständig macht,
6. die vorgeschriebenen Eintragungen im Arbeitsbuch (§§ 8 bis 10) nicht unverzüglich macht, unrichtige, unvollständige oder unzuverlässige Eintragungen im Arbeitsbuch macht oder das Arbeitsbuch mit unzuverlässigen Merkmalen versieht,
7. die vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 5, 11, 13) nicht unverzüglich erstattet,
8. ein Arbeitsbuch unbefugt zurückbehält,
9. einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt, bevor dieser ihm das Arbeits-

buch vorgelegt hat oder sich als Arbeiter oder Angestellter beschäftigen läßt, bevor er dem Unternehmer das Arbeitsbuch vorgelegt hat,

10. als selbständiger Berufstätiger, als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister oder als mithelfender Familienangehöriger sich nicht unverzüglich ein Arbeitsbuch ausstellen läßt.
11. in sonstiger Weise gegen diese Durchführungsvorschriften verstößt.

Inkrafttreten.

§ 22.

Diese Durchführungsvorschriften treten am 1. Jänner 1943 in Kraft. Insoweit bereits vor diesem Zeitpunkte Arbeitsbücher oder Ersatzkarten ausgegeben werden, sind sie nach diesen Vorschriften zu behandeln.

Klagenfurt, den 1. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung.

Der Beauftragte für Arbeitseinsatz und Lohnregelung:

Dr. Kohlhaase.

134. **Anordnung über eine Weihnachtsbeihilfe für Dienstverpflichtete und für an Bauvorhaben tätige Gefolgschaftsmitglieder bei auswärtiger Tätigkeit.**

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 31. Jänner 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 3, Seite 10), § 6, ordne ich an:

I. Personenkreis.

1. Um den Besuch von Angehörigen aus Anlaß des Weihnachtsfestes zu ermöglichen, dürfen

a) Dienstverpflichtete und Gefolgschaftsmitglieder, die Dienstverpflichteten für Zwecke der Dienstpflichtunterstützung auf Grund der Bestimmungen gleichgestellt sind,

b) Gefolgschaftsmitglieder, die bei Bauvorhaben beschäftigt werden, von der Arbeit freigestellt werden, sofern sie infolge der Beschäftigung von unterhaltsberechtigten Angehörigen getrennt leben.

2. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur freigestellt werden, soweit sie nach den maßgeblichen Vorschriften einen Anspruch auf Familienheimfahrt haben.

3. Juden sind von der Freistellung ausgeschlossen.

II. Freistellung.

1. Die Freistellung darf vier, bei Entfernungen über 400 Kilometer fünf Arbeitstage umfassen. Die Verbindung mit Urlaubsresten oder Familienheimfahrten ist zulässig.

2. Die Tage der Freistellung nach Nr. 1, Satz 1, müssen zwischen dem 20. Dez. 1942 und dem 4. Jänner 1943 (beide Tage einschließlich) liegen. Erfordert es die Transportlage, so kann die Freistellung in der Zeit zwischen dem 13. Dezember 1942 und dem 10. Jänner 1943 (beide Tage einschließlich) erfolgen.

3. Die Entscheidung, ob und für welche Tage Freistellung möglich ist, obliegt dem Betriebsführer. Er darf hiervon nur in dem produktionsmäßig vertretbaren Umfang Gebrauch machen.

III. Weihnachtsbeihilfe.

1. Für jeden der vier (oder fünf) Tage der Freistellung (Abschnitt II, Nr. 1, Satz 1) wird aus dem Aufkommen der Beiträge für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von RM 2.50 gewährt.

2. Gleichgestellte (Abschnitt I, Nr. 1) erhalten die Beihilfe nur, wenn für sie im Dezember 1942 Dienstpflichtunterstützung gezahlt worden ist oder zu zahlen war. Die Heimatarbeitsämter haben den Aufnahmeamtsämtern bis spätestens 10. Dezember 1942 eine Liste der Gleichgestellten (ausschließlich der bei Bauvorhaben Beschäftigten) zuzusenden, die diese Voraussetzung erfüllen. In der Liste ist der Name, Vorname, Beruf und Beschäftigungsbetrieb des Gleichgestellten anzugeben. Auf Anfrage sind den Betrieben die Namen der Gleichgestellten mitzuteilen.

3. An Polen wird die Weihnachtsbeihilfe nicht gewährt.

4. Die Beihilfe wird nicht für die Freistellungstage gewährt, für die ein Lohnanspruch besteht (z. B. bezahlter Urlaub, Feiertags-, Schlechtwetterregelung).

5. Die Höhe einer Dienstpflichtunterstützung (Trennungszuschlag, Sonderunterstützung und Sonderzuwendung) wird von der Beihilfe nicht berührt.

6. Die Beihilfe wird gegebenenfalls auch neben einer Weihnachtsgratifikation gewährt.

7. Die Beihilfe ist kein Entgelt; sie unterliegt keiner Steuer- und Abgabepflicht.

IV. Sozialversicherung.

1. Gefolgschaftsmitglieder, die nach Abschnitt II freigestellt werden, bleiben während der Tage der Freistellung in der Krankenversicherung nach dem bisherigen Grundlohn versichert.

2. Die Beiträge zur Krankenversicherung (einschließlich Versichertenanteil) für diese Tage hat der Betriebsführer zu tragen.

3. Die Beitragspflicht für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe ruht für die Tage der Freistellung. Beiträge zur Rentenversicherung sind nicht zu entrichten. Der Betriebsführer hat jedoch auch die Beiträge zur Rentenversicherung und für Zwecke des Arbeitseinsatzes und der Arbeitslosenhilfe (einschließlich Versichertenanteil) zu zahlen, wenn die Sozialversicherungsbeiträge für die Versicherten auf Grund von Beitragsrechnungen der Sozialversicherungskasse zu entrichten sind und er es unterlassen hat, die

Freistellung der Versicherten vor Beginn der Freistellungstage der Sozialversicherungskasse zu melden.

V. Verfahren.

1. Die Weihnachtsbeihilfe ist vom Betriebsführer möglichst vor Antritt der Heimreise, an Ausländer grundsätzlich nach der Rückkehr auszuführen.

2. Die Beihilfe wird dem Betriebsführer auf Antrag aus Mitteln des Arbeitseinsatzes erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist nach dem vorgeschriebenen Muster an das Arbeitsamt des Betriebsortes zu richten. Für Zweigbetriebe ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Lohnabrechnung erfolgt.

Klagenfurt, den 5. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Anlage.

.....
(Name und Sitz des Betriebes)

Bankkonto

Postscheckkonto

....., den 19 ..
An das

A r b e i t s a m t

A n t r a g

auf Erstattung der Weihnachtsbeihilfe 1942 für auswärts beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder des Baugewerbes und Dienstverpflichtete.

(Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains vom 5. Dezember 1942, Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 25, Seite 223).

1. Ich habe Weihnachtsbeihilfe gezahlt

an bei Bauvorhaben beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder

an dienstverpflichtete Arbeiter

an dienstverpflichtete Angestellte

an gleichgestellte Arbeiter

an gleichgestellte Angestellte

zus. Gefolgschaftsmitglieder für

..... Ausfalltage je 2.50 RM

..... RM

2. Ich beantrage Erstattung und erkläre:

a) Die Gefolgschaftsmitglieder leben infolge der Beschäftigung in meinem Betriebe von unterhaltsberechtigten Angehörigen getrennt.

b) Die Gleichstellung ist vom Arbeitsamt in jedem Einzelfalle bestätigt.

c) Die Gefolgschaftsmitglieder haben für die Freistellungstage keinerlei Lohnanspruch, insbesondere nicht wegen Urlaub oder auf Grund der Feiertags- und Schlechtwetterregelung.

Es ist mir bekannt, daß der Betrieb für unrichtige Angaben haftet, auch wenn die Unrichtigkeit nur auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Unterlagen für diesen Erstattungsantrag stehen zur Nachprüfung zur Verfügung.

.....
(Unterschrift des Betriebsführers oder seines Bevollmächtigten.)

135. Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942, V.- u. A.-Bl. Nr. 18, S. 4 (richtig S. 44) ordne ich an:

§ 1.

Teil I (Steuerliche Maßnahmen) der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942, RGBI. I, S. 252, tritt in den besetzten Gebieten mit 1. Jänner 1943 in Kraft. Das Bürgersteuergesetz wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1943 aufgehoben. Zum Ausgleich des Einnahmefalles erhalten die Gemeinden ab 1943 vom Reich, solange eine Gemeindepersonensteuer nicht erhoben wird, einen Ausgleichsbetrag, der durch eine Erhöhung der Einkommensteuer beschafft wird. Die Verteilung bestimmt der Chef der Zivilverwaltung.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen des § 5, Abs. 5, Ziff. 5, der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942, V.- u. A.-Bl. Nr. 19, S. 6 (richtig S. 46), sowie des Abs. 1 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. Jänner 1942 (Bürgersteuer), V.- u. A.-Bl. Nr. 48, S. 90/1942, wonach der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer 1 v. H. des Arbeitslohnes als Bürgersteuer einzuhalten hat, solange vom Arbeitnehmer kein Einbehaltungsbescheid vorgelegt wird, treten außer Kraft.

Die Bürgersteuer vom Lohn oder Gehalt kann von diesem Zeitpunkt an nur mehr auf Grund von Einbehaltungsbescheiden erhoben werden.

(2) Wenn ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid nicht rechtzeitig vorlegt, kann gegen ihn mit einer Strafbamtshandlung vorgegangen werden.

§ 3.

Von Arbeitnehmern, die seit dem 10. Oktober 1941 in die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zugezogen sind, ist eine Bürgersteuer nicht zu entrichten. Von Arbeitnehmern, die seit diesem Zeitpunkt aus den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in das Reichsgebiet verzogen sind, ist nach der Bekanntmachung dieser Anordnung eine Bürgersteuer nicht mehr zu erheben.

Klagenfurt, den 5. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

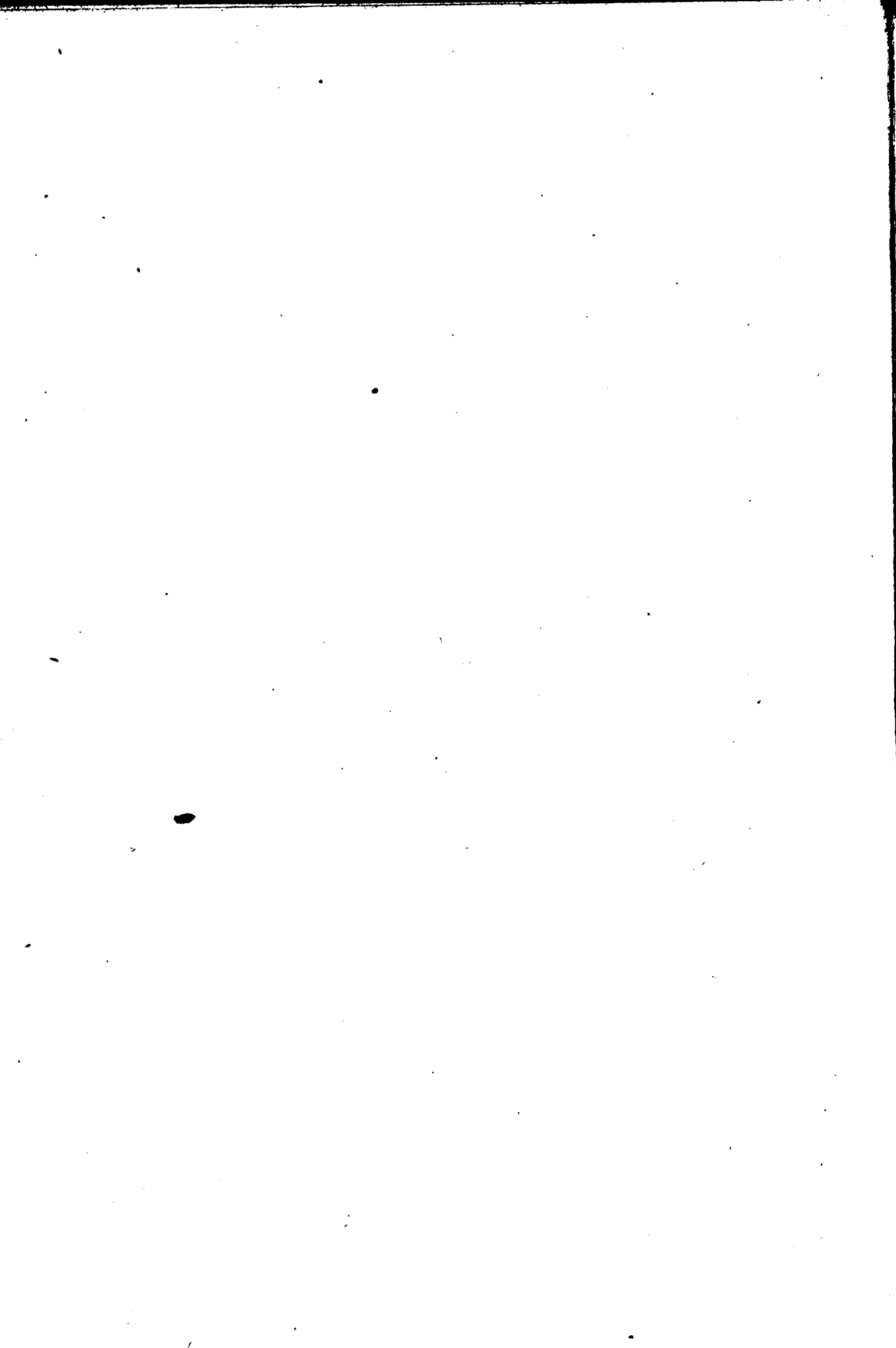
136. Bekanntmachung des Georg Graf v. Thurn'schen Stahlwerks Streiteben, Aktiengesellschaft, Gutenstein im Mießtal, Kärnten.

Die für Mittwoch, den 25. November 1942, 12.30 Uhr mittags, in das Verwaltungsgebäude unserer Gesellschaft in Gutenstein im Mießtal, Kärnten, einberufene ordentliche Hauptversammlung wird vertagt.

Gutenstein i. Mießt., den 20. November 1942.

Georg Graf v. Thurn'sches Stahlwerk Streiteben, Aktiengesellschaft

Der Verwaltungsrat (Vorstand).



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 18. Dezember 1942 Jahrg. 1942, Stück 26



VERG. ANSCHL. DR. ERICH...
WOLFGANG b. Landrat
R A D E R S O N S D O R F
Oberkrain

Inhalt:

deutsch
Seite

Finanzverwaltung:

137. Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfe in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 228

138. Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 228

139. Verordnung über die Gewährung von Existenzdarlehen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (EDV Oberkrain - Mießtal) 229

140. Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 231

Wirtschaft und Arbeit:

141. Verordnung über die Neuregelung der Sozialversicherung 233

**137. Verordnung
über die Gewährung von Kinderbeihilfe in
den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Beihilfeberechtigung.

(1) Deutsche Volkszugehörige, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind deutscher Volkszugehörigkeit, das zu ihrem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe.

2) Das gleiche gilt für die Personen, die nach § 2 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten haben.

(3) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstands, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, die Abkömmlinge dieser Personen und seine Pflegekinder.

§ 2.

Höhe der Kinderbeihilfe.

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jedes Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3.

Bescheid.

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4.

Zahlung.

(1) Die Kinderbeihilfe wird vierteljährlich nach Ablauf des ersten Monats des Kalendervierteljahres gezahlt.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 5.

Uebertragung und Aufrechnung.

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Chefs der Zivilverwaltung gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6.

Anrechnungsverbot.

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht angerechnet.

§ 7.

Widerspruch.

Die untere Verwaltungsbehörde und der Kreisleiter der NSDAP können der Gewährung von Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 8.

Erstmalige Anwendung.

Kinderbeihilfe wird nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Oktober 1942 gewährt.

§ 9.

Durchführungsanordnungen.

(1) Der Chef der Zivilverwaltung trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, im Verwaltungsweg. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 6. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**138. Verordnung
über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) Deutsche Volkszugehörige, zu deren Familie mindestens vier Kinder gehören, erhalten für die Ausbildung ihrer Kinder Ausbildungsbeihilfe.

(2) Die Kinder müssen deutsche Volkszugehörige sein, sie müssen erbgesund und geistig und charakterlich entwicklungsfähig sein.

(3) Kinder im Sinn dieser Verordnung sind Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, die Abkömmlinge dieser Personen und Pflegekinder.

(4) Das gleiche gilt für die Personen, die nach § 2 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten haben.

§ 2.

Ausbildung.

Die Ausbildungsbeihilfe wird zum Besuch von Hauptschulen, mittleren Schulen, höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains und im Deutschen Reich gewährt.

§ 3.

Arten der Ausbildungsbeihilfe.

Die Ausbildungsbeihilfe wird gewährt:

1. als Beihilfe für das Schulgeld, für die Lehrgebühren oder für die Studiengebühren,
2. als Beihilfe für die Lebenshaltungskosten;
3. als Beihilfe für die Fahrtkosten,
4. als Beihilfe für die Lernmittelkosten.

§ 4.

Antrag.

Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich bei der Schule, für Hochschüler beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

§ 5.

Bescheid.

Das Finanzamt entscheidet über den Antrag und erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

§ 6.

Höhe der Ausbildungsbeihilfe.

Der Chef der Zivilverwaltung setzt die Höchstbeträge für die einzelnen Arten der Ausbildungsbeihilfe (§ 3) durch Verwaltungsanordnung fest.

§ 7.

Zahlung der Ausbildungsbeihilfe.

- (1) Die Ausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich an den Antragsteller ausgezahlt.
- (2) Ausbildungsbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, kann zurückgefordert werden. Sie kann nach den Vorschriften der

Reichsabgabenordnung über die Beitreibung von Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, beigetrieben werden.

§ 8.

Uebertragungsverbot.

Der Anspruch auf Auszahlung der Ausbildungsbeihilfe ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

§ 9.

Durchführungsanordnungen.

(1) Der Chef der Zivilverwaltung trifft die Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung im Verwaltungsweg. Er kann dabei von dem geltenden Recht abweichen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 6. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

139. Verordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (EDV Oberkrain — Mießtal).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Berechtigung.

(1) Deutschen Volkszugehörigen deutscher Staatsangehörigkeit, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ihren Wohnsitz haben, kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Personen, die nach § 2 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten haben.

§ 2.

Voraussetzungen.

Ehestandsdarlehen werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Beide künftige Ehegatten müssen deutschen oder artverwandten Blutes sein.
2. Beide künftige Ehegatten müssen nach ihrem Verhalten erkennen lassen, daß sie

gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk zu dienen.

3. Beide künftige Ehegatten müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

4. Beide künftige Ehegatten dürfen nicht an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen, an einer schweren Infektionskrankheit oder an einer anderen das Leben bedrohenden Krankheit leiden, die ihre Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.

5. Die künftige Ehefrau muß in den letzten zwei Jahren vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains oder im Gebiet des Deutschen Reichs eine Arbeitstätigkeit ausgeübt haben.

6. Die künftigen Ehegatten müssen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen imstande sein, einen einigermaßen gesicherten Haushalt zu führen.

7. Die künftigen Ehegatten dürfen nicht beabsichtigen, ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen. Das Gebiet des Deutschen Reichs gilt nicht als Ausland im Sinn dieser Vorschrift.

§ 3.

Höhe des Ehestandsdarlehens.

Der Höchstbetrag des Ehestandsdarlehens wird vom Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains festgesetzt. Er darf 500 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 4.

Antrag.

Der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist bei der Gemeinde, in der der künftige Ehemann seinen Wohnsitz hat, zu stellen. Die Ehe soll bei Stellung des Antrags noch nicht geschlossen sein, es muß jedoch das Aufgebot schon bestellt sein.

§ 5.

Verfahren.

Die Gemeindebehörde hat den Antrag zu prüfen und sodann mit einem Vorschlag über die Höhe des Ehestandsdarlehens dem Finanzamt, das für den künftigen Ehemann der Wohnsitz der Ehegatten zuständig ist, zu übersenden. Das Finanzamt entscheidet über den Antrag. Die Gemeindebehörde kann den Antrag in eigener Zuständigkeit ablehnen, wenn eine Voraussetzung des § 2 nicht erfüllt ist.

§ 6.

Bedarfsdeckungsscheine.

Das Ehestandsdarlehen wird in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in zugelassenen Verkaufsstellen und bei zugelassenen Handwerkern. Sie sind nicht übertragbar und nicht pfändbar.

§ 7.

Hingabe des Ehestandsdarlehens.

Die Bedarfsdeckungsscheine werden dem Ehemann nach der Eheschließung ausgehändigt. Er hat dazu den Darlehensbescheid und eine standesamtliche Bescheinigung über die Eheschließung mit dem Vermerk: Nur gültig für die Entgegennahme des Ehestandsdarlehens vorzulegen. Ein Bedarfsdeckungsschein über 10 Reichsmark wird als Gebühr für die amtsärztliche Untersuchung einbehalten.

§ 8.

Tilgung.

(1) Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich. Es ist monatlich mit 1 vom Hundert des bewilligten Darlehensbetrags zu tilgen. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(2) Rückständige Tilgungsbeträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Finanzämter beigetrieben werden. Sie können gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.

(3) Das Finanzamt kann verlangen, daß der Arbeitgeber des Ehemanns die Tilgungsbeträge bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einbehält und an das Finanzamt abführt.

§ 9.

Erlaß für Kinder.

(1) Für jedes in der Ehe lebend geborene Kind der Ehegatten wird ein Teil von 25 vom Hundert des bewilligten Darlehensbetrags, höchstens jedoch der noch zu tilgende Restbetrag des Ehestandsdarlehens erlassen.

(2) Die Tilgung des Ehestandsdarlehens wird auf Antrag für die zwölf Kalendermonate, die der Geburt eines Kindes folgen, unterbrochen.

§ 10.

Schlußbestimmungen.

(1) Die Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Chef der Zivil-

verwaltung. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung ist ermächtigt, Ehestandsdarlehen ausnahmsweise zu gewähren, wenn nicht alle Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung gegeben sind. Er kann diese Ermächtigung auf die Finanzämter übertragen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 6. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

140. **Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Abschnitt I.

Ehestandsdarlehen für die Landbevölkerung.

§ 1.

(1) Die Tilgungsbeträge eines Ehestandsdarlehens werden Angehörigen der Landbevölkerung auf Antrag so lange zinslos gestundet, als mindestens einer der Ehegatten in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, höchstens jedoch auf die Dauer von zehn Jahren, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(2) Weisen die Ehegatten nach, daß einer von ihnen während der Stundungsfrist zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so wird das Ehestandsdarlehen oder der Rest des Ehestandsdarlehens erlassen.

(3) Tritt während der zehnjährigen Stundungsfrist der Fall ein, daß keiner der beiden Ehegatten mehr in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, so ist ab dem folgenden Monat das Ehestandsdarlehen mit 1 vom Hundert monatlich und, solange sich die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis befindet, mit drei vom Hundert monatlich zu tilgen.

§ 2.

Sind während der Zeit, für welche die Tilgungsbeträge gestundet worden sind, Kinder

geboren, so findet § 9 der Verordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 6. Dezember 1942 Anwendung.

Abschnitt II.

Einrichtungsdarlehen für die Landbevölkerung.

§ 3.

(1) Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 30. Juni 1938 geheiratet haben, kann außer dem Ehestandsdarlehen auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt.

(2) Das Einrichtungsdarlehen beträgt achthundert Reichsmark, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätig gewesen sind, und vierhundert Reichsmark, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Einrichtungsdarlehens ist, daß beide Ehegatten deutsche Volkzugehörige sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk zu dienen. Das gleiche gilt für die Personen, die nach § 2 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten haben.

§ 4.

(1) Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich. Es wird in barem Geld ausbezahlt. Die Ehegatten haften für die Rückzahlung des Einrichtungsdarlehens als Gesamtschuldner.

(2) § 131 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Einrichtungsdarlehens ist weder übertragbar noch pfändbar.

§ 5.

(1) Die Einrichtungsdarlehensschuld vermindert sich,

- a) wenn beide Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen sind, nach Ablauf von zehn Jahren um fünfhundert Reichsmark und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je einhundert Reichsmark,
- b) wenn nur einer der Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen ist, nach Ablauf von zehn Jahren um zweihundertfünfzig Reichsmark und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je fünfzig Reichsmark.

(2) Geben beide Ehegatten ihre Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker auf, so ist der Rest des Einrichtungsdarlehens ab dem folgenden Monat mit 3 vom Hundert monatlich zu tilgen.

§ 6.

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Abschnitt III.

Einrichtungszuschüsse für die Landbevölkerung.

§ 7.

(1) Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 31. Dezember 1928 geheiratet haben, kann auf Antrag ein Einrichtungszuschuß gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und erklärt, daß er auch weiterhin als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig zu sein beabsichtigt.

(2) Der Einrichtungszuschuß beträgt vierhundert Reichsmark, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind, und zweihundert Reichsmark, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(3) Ein weiterer Einrichtungszuschuß von vierhundert Reichsmark oder zweihundert Reichsmark wird für jede weiteren fünf Jahre ununterbrochener Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gewährt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des Einrichtungszuschusses ist, daß die Ehegatten deutsche Volkszugehörige sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt sind und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk zu dienen. Das gleiche gilt für die Personen, die nach § 2 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erhalten haben.

(5) Als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gelten auch Personen, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im ländlichen Handwerksbetrieb von Verwandten aufsteigender Linie überwiegend beschäftigt sind.

§ 8.

Der Einrichtungszuschuß wird in barem Geld ausgezahlt. Er ist nicht rückzahlbar und weder übertragbar noch pfändbar.

§ 9.

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungszuschusses ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Vorschriften zu den Abschnitten I, II und III.

§ 10.

Ländliche Handwerker im Sinn dieser Verordnung sind Handwerker, die ihre Berufstätigkeit in einer ländlichen Gemeinde ausüben.

§ 11.

Eine durch Arbeitsdienst oder Militärdienst verursachte Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker bleibt außer Betracht. Das gleiche gilt für sonstige vorübergehende Unterbrechungen, insbesondere infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

(1) Die Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungsweg. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung ist ermächtigt, die Vergünstigungen dieser Verordnung ausnahmslos zu gewähren, wenn nicht alle Voraussetzungen dafür gegeben sind. Er kann diese Ermächtigung auf die Finanzämter übertragen.

(4) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 6. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

141. Verordnung über die Neuregelung der Sozialversicherung.

Im Zuge der allmählichen Angleichung des Rechts in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains an das im Reichsgau Kärnten geltende erweist sich auch eine Neuregelung der Sozialversicherung als notwendig. Durch diese Verordnung gilt das jeweils in Kärnten maßgebende Sozialversicherungsrecht in den besetzten Gebieten sinngemäß. Besonders wird sich dies durch die Einbeziehung der Beschäftigten in der Landwirtschaft in die Sozialversicherung, in der knappschaftlichen Rentenversicherung und durch die Zuerkennung von Invaliden- und Altersrenten im Bereiche der allgemeinen Arbeiterversicherung auswirken.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist, soweit nicht durch diese oder eine spätere Verordnung anderes bestimmt wird, das im Reichsgau Kärnten jeweils geltende Sozialversicherungsrecht sinngemäß anzuwenden. Damit wird die Sozialversicherung auch auf die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ausgedehnt.

(2) Hinsichtlich der Beitragsleistung für Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Arbeitslosenhilfe (Arbeitsstock) gelten sinngemäß die einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 2.

Die Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Oesterreich vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1912) und die zu ihrer Durchführung und Ergänz-

zung erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäß. An die Stelle der Stichtage „31. Dezember 1938“ und „1. Jänner 1939“ treten die Stichtage „31. März 1941“ und „1. April 1941“. Die §§ 2, 6 und 27, Abs. 2, der Verordnung vom 22. Dezember 1938 gelten nicht.

§ 3.

Diese Verordnung gilt nicht für diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die gemäß § 1 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4. August 1941, RGBl. I, S. 486, der Reichsversicherung unterliegen.

§ 4.

Für die Schutzangehörigen des Deutschen Reiches (§ 3 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 14. Oktober 1941, RGBl. I, S. 648) bleibt eine anderweitige Regelung der Sozialversicherung vorbehalten. Bis dahin gilt die Regelung nach dieser Verordnung.

§ 5.

(1) Trägerin der gesamten Sozialversicherung nach dieser Verordnung ist die Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Krainburg (§ 2 der Verordnung vom 15. Mai 1941, V. u. A.-Bl. vom 21. Mai 1941, Stück 4). Die Sozialversicherungskasse besitzt Rechtspersönlichkeit. Der von mir bestellte Leiter ist ihr gesetzlicher Vertreter.

(2) Die in landwirtschaftlichen und in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Versicherten sind innerhalb der Sozialversicherungskasse in je eine Sektion zusammenzufassen.

(3) Der Leiter der Sozialversicherungskasse ist an die Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, wie sie für die reichsgesetzlichen Versicherungsträger gelten, nicht gebunden.

Abschnitt II.

Krankenversicherung.

§ 6.

(1) In der Krankenversicherung werden außer den bei reichsgesetzlichen Versicherungsträgern erworbenen auch Versicherungszeiten, die nach bisherigem oder früherem südslawischem Recht zurückgelegt sind, als Versicherungszeiten nach dieser Verordnung gleichgehalten.

(2) Für den Bereich der Krankenversicherung gelten im Sinne des § 1, Absatz 1,

auch die jeweils im Reichsgau Kärnten bei den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern (Orts-, bzw. Landkrankenkasse) maßgebenden materiell-rechtlichen Satzungsbestimmungen.

§ 7.

(1) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden für Arbeiter mit 6 v. H., für Angestellte (angestelltenversicherungspflichtige Personen) mit 5 v. H. des Grundlohns festgesetzt. § 189, Abs. 1, Satz 2, erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Beiträge zur Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter werden mit 6 v. H. des Grundlohns als Vollbeiträge und mit 5 v. H. des Grundlohns als ermäßigte Beiträge bestimmt.

Abschnitt III.

Unfallversicherung.

§ 8.

(1) Die Beiträge zur Unfallversicherung werden für die Versicherten aller Betriebe, mit Ausnahme der knappschaftlichen, einheitlich mit 1 v. H. des Grundlohns, wie er für die Krankenversicherung maßgebend ist, festgesetzt.

(2) Für Versicherte in knappschaftlichen Betrieben wird ein Beitrag von 1,50 v. H. des Grundlohns erhoben.

(3) Die Beiträge zur Unfallversicherung für die landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Ehegatten und sonstige Familienangehörige, mit Ausnahme der krankenversicherungspflichtigen Angehörigen, werden gesondert festgesetzt.

§ 9.

(1) Meine Verordnung vom 24. März 1942 (V.- u. A.-Bl. vom 13. April 1942, Stück 7, S. 85), betreffend die Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, bleibt weiter in Kraft.

(2) An die Stelle der im § 4 der Verordnung vom 24. März 1942 getroffenen Bestimmungen treten die einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

§ 10.

Unfallrenten, die bis zum Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung zuerkannt worden sind und auch nach den bisherigen Vorschriften zu gewähren waren, werden Neubemessenen Renten nach dieser Verordnung gleichgehalten. Ihre allfällige Neuberechnung, Neubemessung bleibt vorbehalten.

§ 11.

(1) Die Sozialversicherungskasse tritt über Antrag, der längstens bis 31. Dezember 1943 zu stellen ist, in die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen ein, die über die Versicherung gegen Unfälle jener Art, wie sie künftig nach dieser Verordnung versichert sind, vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung zwischen einer privaten Versicherungsanstalt und dem Unternehmer eines durch diese Verordnung neu in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebes abgeschlossen worden sind.

(2) Dasselbe gilt auch für Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 24. März 1942, betreffend die Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschlossen worden sind.

(3) Die Uebernahme wirkt frühestens vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung.

Abschnitt IV.

Rentenversicherung.

(Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung).

§ 12.

Renten der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung, die bis zum Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung, wenn auch nur vorläufig (auf Widerruf), zuerkannt worden sind und auch nach den bisherigen Vorschriften zu gewähren waren, werden Neubemessenen Renten nach dieser Verordnung in jeder Hinsicht gleichgehalten.

§ 13.

(1) Die Anwartschaft auf Vordienst-(Versicherungs-, Beschäftigungs-)zeiten, die nach den folgenden Bestimmungen anzurechnen sind, gilt bis zum Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung als erhalten.

(2) Die im folgenden vorgesehenen Steigerungsbeträge für Vordienst-(Versicherungs-, Beschäftigungs-)zeiten werden auch für jeden vollen Kalendermonat gewährt, in dem der Versicherte nach Zurücklegung von mindestens einem Versicherungsmonat während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 14.

(1) Für den Anspruch auf Leistungen, für deren Bemessung und für die Berechtigung

zur Weiterversicherung werden in der Invalidenversicherung alle seit 1. Jänner 1922 im ehemals südslawischen Gebiet zurückgelegten Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als südslawische Vordienstzeiten angerechnet, abzüglich jener Zeiten, die für einen Anspruch aus der Angestelltenversicherung angerechnet werden und zuzüglich allfälliger österreichischer Vordienstzeiten.

(2) Werden in einem Kalenderjahre mindestens vier Wochen der im Abs. 1 bezeichneten Vordienstzeiten nachgewiesen, so werden für dieses Kalenderjahr zweiundfünfzig Wochen als Vordienstzeit angerechnet.

(3) Für die Rentenberechnung gilt § 21, Abs. 3, Punkt 1 bis 5 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Oesterreich vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1912) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1338) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtages „31. Dezember 1938“ der Stichtag „31. Dezember 1942“ tritt.

(4) Eine Beitragserstattung nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung findet nur in Fällen der Verhelichung nach dem 31. 3. 1941 und längstens für einen Zeitraum seit 1. Jänner 1930 statt. Für jede Woche der hiernach zu berücksichtigenden Vordienstzeiten werden 35 Rpf erstattet.

§ 15.

(1) Für den Anspruch auf Leistungen, für deren Bemessung und Neubemessung und für die Berechtigung zur Weiterversicherung werden in der Angestelltenversicherung die südslawischen Versicherungszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten und die während der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains oder in der Untersteiermark zurückgelegten bezüglichen Versicherungszeiten den Beitragszeiten gleichgestellt, die auf Grund der im Reichsgau Kärnten geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

(2) Für jeden Versicherungsmonat aus der Zeit vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird als Steigerungsbetrag gewährt:

1,— RM bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 30. Lebensjahr vollendet hat; hierauf

2,— RM bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet hat; hierauf

3,50 RM bis zum Beginn des Monats, in dem der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendet hat; hierauf

4,50 RM für alle späteren Versicherungsmonate.

(3) Uebernommene, bzw. bisher zuerkannte Renten werden ab 1. Jänner 1943 neu bemessen. Soweit hierbei die bisherige Rente höher ist, bleibt es dabei.

(4) Bei der Beitragserstattung nach den §§ 46 und 47 Angestelltenversicherungsgesetz werden, soweit Versicherungszeiten vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in Betracht kommen, für jeden Versicherungsmonat 4 Reichsmark erstattet.

§ 16.

(1) Für den Anspruch auf Leistungen, für deren Bemessung und Neubemessung und für die Berechtigung zur Weiterversicherung werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeiter die südslawischen und die während der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains oder in der Untersteiermark zurückgelegten Beschäftigungszeiten den Beitragszeiten gleichgestellt, die auf Grund der im Reichsgau Kärnten geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

(2) Alle am 1. Jänner 1943 laufenden knappschaftlichen Renten, einschließlich der „Altpensionen“, werden neu bemessen. Hierbei ist der Grundbetrag für die Versichertenrente 156 Reichsmark, für die Witwen- oder Witwerrente 132 Reichsmark und für die Waisenrente 84 Reichsmark im Jahre.

(3) Der Steigerungsbetrag wird für jeden Beitragsmonat mit 1,80 Reichsmark jährlich festgesetzt. Für die Witwen- oder Witwerrente ist der Steigerungsbetrag 5/10, für die Waisenrente 4/10 des Steigerungsbetrages der Versichertenrente.

(4) Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente gilt der § 1273 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(5) Zu den nach den Absätzen 2 und 3 neu bemessenen Renten tritt ein Zuschlag, und zwar zur Versichertenrente oder Altpension von monatlich 25 Reichsmark, zur Witwenrente von monatlich 20 Reichsmark.

§ 17.

(1) Für Versicherungsfälle, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem 31. Dezember 1942 eintreten, werden Steigerungsbetrag und sonstige Leistungen gemäß der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 569) bemessen.

(2) Für Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 1943 gilt als Entgelt für die Berechnung der Steigerungsbeträge einheitlich ein Betrag von 120 Reichsmark monatlich.

§ 18.

(1) Personen, die in die Invalidenversicherung oder in die Angestelltenversicherung freiwillig eintreten wollen (Selbstversicherung) und Personen, die nach dem Ausscheiden aus einer invalidenversicherungspflichtigen oder einer angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Rentenversicherung freiwillig fortsetzen wollen (Weiterversicherung), müssen eine schriftliche Meldung an die Sozialversicherungskasse erstatten. Die Absicht der Weiterversicherung ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen.

(2) Bei der Selbstversicherung und bei der Weiterversicherung sind Beiträge entsprechend dem jeweiligen Gesamteinkommen, in der Invalidenversicherung aber mindestens von einem Grundlohn von 1,60 Reichsmark kalendertäglich, zu entrichten.

(3) Die Absätze 1 bis 4 des § 3 meiner Verordnung vom 5. März 1942 über die freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung für Angestellte (V.- u. A.-Bl. des Chefs der Zivilverwaltung vom 7. April 1942, Stück 6, S. 77) bleiben weiter in Kraft; sie gelten sinngemäß auch für die Selbstversicherung in der Angestelltenversicherung.

(4) Die Beiträge für die Selbstversicherung und für die Weiterversicherung müssen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den sie gelten sollen, in barem an die Sozialversicherungskasse gezahlt werden. Beiträge, die nicht innerhalb dieser Frist gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 19.

(1) Aus den Beitragseinnahmen für Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Arbeitslosenhilfe sind Beträge, und zwar 18 v. H. der Beitragseinnahmen für die Invalidenversicherung und 25 v. H. der Beitragseinnahmen für die Angestelltenversicherung auf die Sozialversicherungskasse für Zwecke der Rentenversicherung zu übertragen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung trägt

a) die Grundbeträge der Renten in der Invalidenversicherung der Arbeiter,

b) von jeder Knappschaftsvollrente, -Witwenvollrente und -Waisenrente an Arbeiter und ihre Hinterbliebenen einen Betrag in Höhe der Grundbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter.

(3) Außerdem stellt der Chef der Zivilverwaltung für Zwecke der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Invalidenversicherung der Landarbeiter gesondert festzusetzende Beträge zur Verfügung.

Abschnitt V.

Schlubbestimmungen.

§ 20.

(1) Soweit die in Kraft tretenden Vorschriften auf Bestimmungen verweisen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht gelten, tritt an deren Stelle die entsprechende Vorschrift des in den besetzten Gebieten geltenden Rechts. Fehlt es an einer solchen Vorschrift, so ist die in Bezug genommene Vorschrift des deutschen Rechts entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 615a, 615b, 1116, Abs. 4, 1280, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtags „30. Jänner 1933“ der Stichtag „10. April 1941“ tritt.

§ 21.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Sozialversicherung ergeben, behalte ich mir vor. Im übrigen nimmt die Aufgaben der Versicherungsbehörden mein Beauftragter für Sozialversicherung wahr. Er regelt die Durchführung der Sozialversicherung im einzelnen und kann insbesondere auch Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1943 in Kraft. Maßnahmen zu ihrer Durchführung können bereits vorher getroffen werden. Für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkte eintreten, gelten, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften.

Klagenfurt, den 6. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

• Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnolplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.

Ausgabe **B** Klagenfurt, am 23. Dezember 1942 Jahrg. 1942, Stück 27

Reg. Assessor Dr. Merdorn
Wolfgang b. Landrat
R e d a k t i o n s d i r e k t o r
Oberkrain
1 B

Inhalt:

deutsch
Seite

Allgemeine und Innere Verwaltung:

- 142. Verordnung über die Einführung von reichsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens in den besetzten Gebieten Kärntens, und Krains 238

Ernährung und Landwirtschaft:

- 143. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes Südmark über die Einführung viehwirtschaftlicher Bestimmungen 242



**142. Verordnung
über die Einführung von reichsrechtlichen
Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesund-
heitswesens in den besetzten Gebieten Kärn-
tens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Artikel I.

Für den Aufbau des öffentlichen Gesund-
heitswesens in den besetzten Gebieten Kärn-
tens und Krains gelten:

§ 1.

1. Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 531),
2. die erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 6. Februar 1935 (RGBl. I, S. 177),
3. die zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (RGBl. I, S. 215),
4. die dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327),
5. die Verordnung über die Gebühren-
erhebung der Gesundheitsämter v. 28. März 1935 (RGBl. I, S. 481),
6. die zur Durchführung der in Ziffer 1—4 bezeichneten Bestimmungen ergangenen Ver-
waltungsvorschriften.

§ 2.

Das Gesundheitsamt bildet eine Abteilung des Landrates.

§ 3.

Der Landrat ist Vorgesetzter der Beamten der Gesundheitsabteilung. Er ist auch Dienst-
vorgesetzter dieser Beamten mit Ausnahme des Leiters der Gesundheitsabteilung und seines Stellvertreters, deren Dienstvorgesetzter der Chef der Zivilverwaltung ist.

§ 4.

Will der Landrat fachtechnisch anders ent-
scheiden als der Leiter der Gesundheitsabteilung, so ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge, die Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung einzuholen.

§ 5.

Bis zur endgültigen Regelung der Rechts-
verhältnisse der Beamten und Angestellten des bisherigen Gemeinde-Gesundheitsdienstes (Gemeinde-, Sprengelärzte u. dgl., sowie sonstige Beamte und Angestellte) gilt weiterhin die bisher ergangene Regelung.

Die bisher im Gemeinde-Gesundheitsdienst tätig gewesenen Aerzte sind in Zukunft ver-
pflichtet, an den vom Landrat (Gesundheits-
amt) zu besorgenden Aufgaben nach Maß-
gabe der bestehenden Vorschriften und der ihnen erteilten Weisungen mitzuwirken.

§ 6.

Die Gemeinde hat unter Aufsicht des Land-
rates (Gesundheitsamt) Einrichtungen für Zwecke des Gesundheitswesens solange in dem bisherigen Umfange zu stellen und zu erhalten, bis vom Landrat (Gesundheitsamt) Einrichtungen, die demselben Zweck dienen, gestellt und erhalten werden.

Artikel II.

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankhei-
ten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

§ 1.

1. Das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306),
2. die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1721),
3. die Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luft-
fahrt vom 2. Juni 1937 (RGBl. I, S. 611),
4. das Gesetz zur Bekämpfung der Pape-
geienkrankheiten (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 532),
die Verordnung zur Bekämpfung der Pape-
geienkrankheit (Psittacosis) vom 14. 8. 1934 (RGBl. I, S. 774),
die zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papegeienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1383),
und die dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papegeienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (RGBl. I, S. 1561),
5. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31),
6. die Verordnung zur Durchführung des Impfgesetzes vom 22. Jänner 1940 (RGBl. I, S. 214),
7. § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 2.

Von den auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 vorzunehmenden Impfungen sind alle Personen befreit, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht oder nicht mit Erfolg oder innerhalb der letzten zehn Jahre nicht mehr geimpft worden sind. Bei drohender Pockengefahr kann der Chef der Zivilverwaltung anordnen, daß alle Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind, der Pockenimpfung unterzogen werden.

Artikel III.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

1. Die Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Ostmark vom 23. Jänner 1940 (RGBl. I, S. 229),
2. die Verordnung zur Aenderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 21. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1459),
3. die zweite Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 27. Februar 1940 (RGBl. I, S. 456),
4. die Verordnung zur Durchführung des Geschlechtskrankengesetzes (G.-Kr.-G.) vom 16. November 1940 (RGBl. I, S. 1514),
5. die zweite Verordnung zur Durchführung des G.-Kr.-G. vom 12. März 1941 (RGBl. I, S. 128).

Artikel IV.

Zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

1. Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I, S. 549),
2. die Durchführungsverordnung über die Tuberkulosehilfe (RdErl. d. RMdl. vom 9. September 1942, MBliV., S. 1826).

Artikel V.

Zur Durchführung der Erb- und Rassenpflege in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

§ 1.

1. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529), in der Fassung der Gesetze vom

26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 773), und vom 4. Februar 1936 (RGBl. I, S. 119),

2. die zur Durchführung des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1021), v. 29. Mai 1934 (RGBl. I, S. 475), vom 25. Februar 1935 (RGBl. I, S. 289), vom 18. Juli 1935 (RGBl. I, S. 1035), vom 25. Februar 1936 (RGBl. I, S. 122), vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1149),
3. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, Ehegesundheitsgesetz, v. 18. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1246), und die erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (RGBl. I, S. 1419),
4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (RGBl. I, S. 1560).

§ 2.

Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und voll Entmündigte zu verstehen.

Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestimmt ist, zu verstehen.

Unter den wegen Geistesschwäche Entmündigten sind die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt entmündigten Personen zu verstehen.

§ 3.

An Stelle der in § 14, Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses angeführten Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches treten die Bestimmungen der §§ 125 bis 130, 140, 152 bis 156 und 516 des österreichischen Strafgesetzes.

§ 4.

Artikel 10 und 11 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I, S. 289) sind nicht anzuwenden.

§ 5.

Artikel 10, Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935

(RGBl. I, S. 1035) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürftigen fallen die Kosten der öffentlichen Fürsorge zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung“.

§ 6.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Artikel 12 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl. I, S. 1035) auferlegte Anzeigepflicht finden die Bestimmungen des § 359 des österreichischen Strafgesetzes keine Anwendung.

Artikel VI.

Zur Regelung des Apothekenwesens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

§ 1.

1. Das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens vom 18. Dezember 1906 (österr. RGBl. I, Nr. 5 aus 1907), mit dem durch das deutsche Arzneibuch, die deutsche Arzneitaxe, das Pachtgesetz und durch die Erlässe und Verordnungen des RMdI, betreffend die Verleihung von Apothekenbetriebsrechten und die durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens bedingten Abänderungen.
2. die Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BGBl. II 171/134), betreffend den Betrieb von Apotheken in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 24/1936 (Apothekenbetriebsordnung); die hierzu nachträglich ergangenen Erlässe des RMf. innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. II/8—5275 30 k 1939 und des RMdI. vom 29. Jänner 1940 IV e 4759/40—4086 sind sinngemäß anzuwenden;
3. die Verordnung des Landeshauptmannes in Kärnten vom 26. Februar 1936, 27857—8/36, betreffend die Sperrzeit, den Nachtdienst, die Mittagspause und die Sonn- und Feiertagsordnung in den öffentlichen Apotheken Kärntens und den Erlaß des

RMdI. vom 22. August 1941—IV e 9430/41—4092 (MBliV., S. 1537);

4. der Erlaß des RMdI. vom 5. März 1940—IV e 3241/40/4088 Ostmark, bezüglich die Bewilligung der ärztlichen Hausapotheken.

§ 2.

Die Einführung der Bestallungsordnung, die Verleihung von Konzessionen bzw. Apothekenbetriebsrechten, die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken bleiben einer späteren Regelung vorbehalten, soweit sie Personen betreffen, die aus den besetzten Gebieten Kärntens und Krains stammen.

Artikel VII.

Zur Regelung des Arzneimittelverkehrs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten:

1. Die Polizeiverordnung über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen v. 7. Mai 1940 (RGBl. I, S. 744),
2. die Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 28. Jänner 1941 (RGBl. I, S. 47),
3. die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, vom 13. März 1941 (RGBl. I, S. 136),
4. die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (RGBl. I, S. 136),
5. die Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 27. Februar 1942 (RGBl. I, S. 99),
6. der RdErl. des RMdI. vom 17. September 1941—IV e 3747/41/4/20 — (RMBliV, S. 1709), betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,
7. der RdErl. des RMdI. vom 9. Februar 1942—IV e 5262/42/4141 (RMBliV, Seite 372), betreffend die Herabsetzung des Spiritusgehaltes homöopathischer Arzneizubereitungen,
8. die Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 21. Jänner 1941 (RGBl. I, S. 63),

9. der RdErl. des RF~~u~~ChdDtPol. im RMdl. v. 9. Februar 1941—S—V—C 3, Nr. 317/40 (RMBliV, S. 257), betreffend das Verbot von Abtreibungs- und Verhütungsmitteln,
10. der RdErl. d. RF~~u~~ChdDtPol. im RMdl. vom 10. Mai 1941, S—V—B 3, Nr. 1139/41, betreffend Herstellung und Vertrieb von Mutterrohren,
11. die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel v. 15. Februar 1942 (RGI. I, S. 75),
12. die Verordnung des RMdl. und des RMd. Handels vom 17. September 1883 (RGI. Nr. 152), über die Abgrenzung der Verkaufsberechtigung der Apotheken, ferner RGI. Nr. 97/1886, RGI. Nr. 188/1895, RdErl. des RMdl. vom 21. September 1939—IV e 6351/39/4115, Verordnung vom 13. März 1941 (RGI. I, Nr. 29, S. 136), RdErl. d. RMdl. vom 17. September 1941 — IV e 3747/41/4120,
13. das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1928 (BGBl. Nr. 297), betreffend das österr. Giftgesetz, soweit es nicht durch § 2 der Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung i. Lande Oesterreich vom 1. Dezember 1938 außer Kraft gesetzt ist; dasselbe gilt für die Durchführungsverordnung zum Giftgesetz vom 31. Dezember 1928 (BGBl. Nr. 362),
14. die Verordnung vom 28. August 1941 (RGI. I, S. 551), über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln,
15. das Gesetz vom 1. Februar 1939 (RGI. I, S. 111, Nr. 17), betreffend Süßstoffgesetz, ferner die Verordnung vom 27. Februar 1939 (RGI. I, S. 336), Gesetzblatt f. d. Land Oesterreich Nr. 298/1939, S. 915,
16. die Verordnung vom 24. Jänner 1940 (RGI. I, Nr. 20, S. 235), betreffend den Verkehr mit Essigsäure, ferner der RdErl. d. RMdl. vom 12. Februar 1940—IV e 8803/39/4234 (RMBliV, S. 317), der RdErl. d. RMdl. vom 5. August 1940 IV e 2274/40/4234 (RMBliV, S. 1628), der RdErl. des RMdl. vom 19. Dezember 1940 (RMBliV, Nr. 5, S. 2324),
17. der RdErl. d. RMdl., des RAM. und des Reichswirtschaftsministers v. 3. Oktober 1938 — IV d 3208/38, 3732, II a 10366/38 und I. Chem. 4738/38 (RMBliV, Seite 1680), betreffend Hebammenwochenbettpackungen, ferner der RdErl. d. RMdl., d. RAM. u. d. RWM. vom 31. Oktober 1940, IV d 4705/40—3722, II a 12806/40 und II Chem. 12436/40 (RMBliV, S. 2033),
18. der RdErl. d. RMdl. vom 30. Oktober 1939 — IV d 5918/39—3732, betreffend die Anwendung von Arzneimitteln und sonstigen Maßnahmen durch Hebammen,
19. der RdErl. d. RMdl. vom 6. August 1941 (RMBliV, S. 1465), betreffend die Verlängerung der Gewährdauer für staatlich geprüfte antitoxische Sera,
20. die Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken vom 7. November 1939 (RGI. I, S. 2176), in der Fassung der Polizeiverordnung vom 27. November 1940 (RGI. I, S. 1532).

Artikel VIII.

In Abänderung des Artikels III meiner Verordnung vom 2. September 1941, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains 1941, Nr. 95, gelten zur Regelung des Betäubungsmittelwesens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains:

1. Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (RGI. I, S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Aenderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (RGI. I, S. 287) und vom 9. Jänner 1934 (RGI. I, S. 22), sowie des § 11, Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGI. I, S. 213),
2. die Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 19. Dezember 1929 (RGI. I, S. 225), v. 24. März 1931 (RGI. I, S. 76), vom 8. Juli 1932 (RGI. I, S. 349), vom 5. August 1933 (RGI. I, S. 570), vom 8. Oktober 1938 (RGI. I, S. 1350), und vom 12. Juli 1941 (RGI. I, S. 328),
3. die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (RGI. I, S. 113), in der Fassung der Verordnungen v. 24. Jänner 1934 (RGI. I, S. 59) und vom 18. Dez. 1934 (RGI. I, S. 1226),
4. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (RGI. I, S. 114),
5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (RGI. I, S. 144),

6. die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (RGBl. I, S. 635), in der Fassung der Verordnungen v. 24. März 1931 (RGBl. I, S. 76), vom 8. Juli 1932 (RGBl. I, S. 349) und vom 20. Mai 1933 (RGBl. I, S. 287),
7. die Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (RGBl. I, S. 208),
8. die Verordnungen über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (RGBl. I, S. 513) und vom 8. Oktober 1938 (RGBl. I, Seite 1349),
9. die Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2304).

Artikel IX.

Aenderungen und Ergänzungen dieser eingeführten Rechtsvorschriften sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften treten mit dem gleichen Tage auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft, mit dem sie im Reichsgau Kärnten wirksam werden, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Artikel X.

Können Vorschriften, die durch diese Verordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

Sind zur Handhabung der eingeführten Rechtsvorschriften Behörden oder andere öffentliche Einrichtungen berufen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorhanden sind, so nimmt diese Befugnisse der Chef der Zivilverwaltung oder die von ihm beauftragte Stelle wahr.

Artikel XI.

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, auf reichsrechtliche Bestimmungen verweisen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains noch nicht gelten, so treten an ihre Stelle die in diesen Gebieten geltenden Vorschriften. Besteht hierfür keine Regelung, so sind die angezogenen reichsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Artikel XII.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 6. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Anmerkung:

Die in dieser Verordnung zitierten Gesetze und Erlässe sind zum größten Teil in der Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken für das Gesundheitswesen, Verlag J. Meincke (Louis Heusersche Buchdruckerei), Neuwied am Rhein, erschienen und können dort bezogen werden.

Die Gesetze und Erlässe über das Apothekenwesen sind in der Gesetzes- und Vorschriftensammlung für den ostmärkischen Apotheker, Deutscher Apothekerverlag, Dr. Hans Hösel, Berlin-Wien, enthalten.

143. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes Südmark über die Einführung viehwirtschaftlicher Bestimmungen.

Auf Grund des § 2 der 147. Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains v. 26. November 1941 (~~Verordnungs- und Amtsblatt~~ des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 10. Dezember 1941, Nr. 34) gebe ich im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains folgendes bekannt:

Mit sofortiger Wirkung tritt in Kraft:

Die Anordnung 1 i der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft, betreffend Preise für Schweine sowie Schweinefleisch im Großhandel, vom 30. November 1942, im Zusammenhang mit der Anordnung Nr. 1/42 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 19. Dezember 1941 (RNV, Bl. 495) und meiner Anordnung Nr. 1 vom 5. April 1939 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Südmark, Folge 14, Seite 448).

G r a z, den 5. Dezember 1942.

Der Vorsitzende
des Viehwirtschaftsverbandes Südmark.

Im Auftrag:
gez. Friedriger.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnolfsplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.